**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern
**Band:** - (1912)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Februar

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Tagblatt

des

# Grossen Rates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

**Mitglieder des Grossen Rates.**

---

*Bern*, den 1. Februar 1912.

*Herr Grossrat!*

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 19. Februar 1912** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

**zur zweiten Beratung:**

1. Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat).

**zur ersten Beratung:**

1. Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
3. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.
4. Gesetz betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer.

### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.
2. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.
3. Dekret betreffend die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen.

### Vorträge:

*Des **Regierungspräsidiums:***

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Resultat der Regierungsratswahl.
3. Zuteilung von Direktionen an die neugewählten Mitglieder des Regierungsrates.

*Der Direktion der **Justiz:***

Expropriationen.

*Der Direktion der **Polizei:***

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen:***

Käufe und Verkäufe von Domänen.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Pruntrut-Bonfol-Bahn, Subvention.

*Der Direktion der **Forsten**:*

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Waldweg Sagimatt-Hohnegg.

*Der Direktion des **Militärs**:*

Wahl von Offizieren.

## Anzüge:

1. Motion Schneeberger und Mithafte von 8. Februar 1910 betreffend die Verordnung über die Apotheken.
2. Motion Moor und Mithafte vom 28. November 1910 betreffend die Wählbarkeit von Frauen in Schul- und Armenkommissionen.
3. Motion Albrecht und Mithafte vom 21. September 1911 betreffend die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.
4. Motion Zgraggen und Mithafte vom 28. November 1911 betreffend die Entlassung verunfallter Arbeiter der Emmenthalbahn.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**Hadorn.**

# Erste Sitzung.

**Montag den 19. Februar 1912,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Bähni, Bühler (Bern), Burger (Laufen), Eggli, Frutiger, Graber, Grossmann, v. Gunten, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Möri, Pfister, Reber (Muri), Rufener, Schär, Scheidegger, Stucki (Ins), Weber, Witschi, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Bösch, Burrus, Cortat, Crettez, Cueni, Flückiger, Girod, Grosjean, Hari, Hochuli, Hügli, Linder, Luterbacher, Merguin, Minder (Friedrich), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Müller (Bargen), Nyffenegger, Segesser, Stebler.

**Präsident.** Meine Herren! Seit unserer letzten Tagung ist durch die Demission der Herren v. Wattenwyl und Dr. Gobat und durch die am 4. Februar abhin erfolgte Ersatzwahl der Herren Oberst v. Erlach und Statthalter Locher in unserer obersten Exekutive ein tiefgreifender Wechsel eingetreten. Wenn auch der Grosse Rat nicht mehr die Wahlbehörde für den Regierungsrat ist, so halte ich es doch für unsere Pflicht und Schuldigkeit, in wenigen Worten der Anerkennung und Dankbarkeit Ausdruck zu geben, die das Bernervolk den beiden scheidenden Magistraten für ihre langjährige treue Arbeit im Dienste unseres Landes schuldet.

Herr v. Wattenwyl ist während 20 Jahren Mitglied des Regierungsrates gewesen. Von 1892—1898 stand er der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft vor, von 1899—1906 der Militärdirektion und von 1906—1912 der Direktion des Gemeindewesens und der Sanität. Dank seinem goldenen Humor war Herr Regierungsrat v. Wattenwyl bei allen Parteien und allen Mitgliedern des Rates beliebt, und wir sind alle im Wunsche einig, es möchte ihm nach seiner gegenwärtigen schweren Krankheit noch ein friedlicher und heiterer Lebensabend beschieden sein.

Noch länger, nämlich während 30 Jahren, war Herr Dr. Gobat Mitglied des Regierungsrates. Dreimal wurde er während dieser Zeit zur Würde des Regierungspräsidiums berufen, in den Jahren 1886 auf 1887, 1895/96 und 1903/04. Während 24 Jahren, von 1882—1906, stand er der Direktion des Unterrichtswesens vor und von 1906—1912 der Direktion des Innern. In diesem langen Zeitabschnitt hat Herr Dr. Gobat dem Kanton Bern eine grosse und reiche Arbeit geleistet, und wenn er sich dabei auch nicht immer mit der Mehrheit unseres Rates in Uebereinstimmung befand, so wollen wir ihm deshalb

keinen Vorwurf machen. Wir wissen alle, dass es mitunter im Leben schwerer ist, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten, als mit dem grossen Haufen zu gehen und zu stimmen. Herr Dr. Gobat tritt von seinem Amt zurück, um sich in den Dienst der grossen und erhebenden Idee des allgemeinen Weltfriedens zu stellen, in den Dienst eines Werkes, dem wir alle unsere Sympathien entgegenbringen und bei dem wir ihm den besten Erfolg wünschen.

Meine Herren! Vor zehn Tagen erst hat sich auf dem Friedhof von St. Stephan das Grab über unserm Kollegen Jakob Wälti geschlossen. Damit hat ein ungemein arbeitsreiches Leben, leider allzu früh, seinen Abschluss gefunden. Herr Jakob Wälti ist in sehr bescheidenen und einfachen Verhältnissen aufgewachsen und hat sich durch rastlose Tätigkeit und Geschäftstüchtigkeit zu einem der ersten Industriellen in unserm an Industrie leider nur zu armen Landesteile emporgeschwungen. Sein Holzwarengeschäft, das heute einen Ruf weit über die Grenzen unseres Landes hinaus hat, fing er mit einer einfachen, bescheidenen Brettersäge inmitten einer zum grossen Teil versumpften Gegend an. Am Platz des frühern Sumpflandes dehnen sich heute dank seiner Tätigkeit fruchtbare Wiesen aus, und sein Etablissement beschäftigt eine grosse Zahl von Arbeitern und bietet ihnen jahraus jahrein einen lohnenden Verdienst. Herr Wälti hat sich ganz besondere Verdienste dadurch erworben, dass er jederzeit warm und mit eigenen Opfern für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in unserm Tale eintrat; wenn er sich dadurch auch nicht immer mit seinen engern Gemeindegenossen in Uebereinstimmung befand und nicht immer ihre Anerkennung fand — Neid und Missgunst sind überall gross in der Welt — so bin ich sicher, dass in späterer Zeit diese Anerkennung nicht fehlen wird.

Dem Grossen Rate gehörte Herr Wälti seit 1898 an. Wenn er in unserer Mitte auch nicht als glänzender Redner hervorgetreten ist, so hat er doch immer eifrig an unsern Beratungen teilgenommen und war ein fleissiges Mitglied des Rates. Wir alle werden dem verstorbenen Kollegen ein treues und freundliches Andenken bewahren. Zum ehrenden Andenken an den Geschiedenen ersuche ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

---

Eingelangt ist folgende

## Eingabe

des kantonalbernischen Wegmeistervereins:

Herr Präsident,
Geehrte Herren!

Seit einigen Jahren petitioniert der kant. bernische Wegmeisterverband immer wieder an den Grossen Rat zum Zwecke der Errichtung menschenwürdigerer Lohnverhältnisse. Die Eingaben wurden jeweilen kurzerhand der Regierung zugewiesen und diese erledigte die Gesuche regelmässig in der Weise, dass sie nach dem Wortlaut der von der zuständigen Direktion gemachten Vorschläge entschied. Diese Vorschläge aber hatten niemals vermocht, eine nennenswerte Besserung der skandalösen Verhältnisse zu bewirken, indem sie einer energischen, durchgreifenden Reform ängstlich aus dem Wege gingen und die Wegmeister mit Versprechungen, Gratifikationen, Gnadengeschenklein für sogenannte «ganz fleissige Leistungen» abzuspeisen und hinzuhalten suchten. Solche völlig unzulängliche Palliativmittelchen haben aber nur einem immer weiter um sich fressenden Missmut gerufen, der zur tiefen Erbitterung auswuchs, als bei der Januarzahlung bekannt wurde, zu den versprochenen Gratifikationen reiche der Kredit nicht aus und nur «ganz fleissige Leistungen» seien einer Prämie von 5 Fr. würdig erachtet worden.

Der Monatslohn eines vom Staate beeidigten Wegmeisters des stolzen Kantons Bern betrug im Monat Januar 1912 je nach Klasseneinteilung im Mittel 70 bis 100 Fr., sage und schreibe siebzig bis hundert Franken. Alle drei bis vier Jahre fasst der Wegmeister einen im Vaterlandsdienst unbrauchbar gewordenen Militärkaput, für den ihm der Staat noch die Hälfte seines Nominalwertes von 2 Fr. 50 abzunehmen wagt. Die kostenlose Ausrüstung mit Sturmhut, Mantel, Schuhwerk und Werkzeug bleibt seit Jahren ein frommer Wunsch und für den spärlichen Grasraub, den der Wegmeister an den Böschungen der Staatsstrassen einheimst, stellt ihm der Kanton wohl ausgemessene Rechnung.

Die zuständige Direktion mag bei ihrem künftigen Vorschlag an die Regierung in erster Linie das Rezept ausarbeiten, wie ein Wegmeister bei meist vielköpfiger Familie und 70 Fr. Monatslohn und der seit den letzten Jahren so hoch emporgeschnellten Lebensmittel- und Warenteuerung ein bei den vorgeschriebenen Ehren und Rechten aufrecht stehender Mann bleiben soll.

Der Bittgänge haben wir nun genug getan, wir fordern, dass für unsere Arbeit Besoldungen, wie im Gesetz vom 1. VI. 1847 vorgeschrieben, den landläufigen Löhnungen und Lebensverhältnissen angepasst werden in fixen gleichmässigen und unverschnörkelten Ansätzen.

Abermals und lauter und eindringlicher klopfen wir an die Pforten des Grossen Rates mit diesem Gesuch und der Bitte, der Rat möge ihm diesmal ein anderes Schicksal bereiten als seinen Vorgängern, und die zuständigen Behörden dazu zwingen, endlich einmal diesen unwürdigen Zuständen ein rasches Ende zu bereiten.

Wir ersuchen Sie, diese Eingabe als eine dringliche schon in dieser Session vorzunehmen, denn der Hunger steht vor unserer Türe.

Mit Hochachtung
für den kant. bernischen Wegmeisterverein.

Der Präsident:
Gottfried Schär.

Der Sekretär:
Joh. Merki.

Geht an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag.

---

Ferner gelangt folgendes

**Schreiben**

zur Verlesung:

Bern, den 17. Februar 1912.

An den Grossen Rat des Kantons Bern

*Bern.*

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Herren!

Der Berner Männerchor veranstaltet nächsten Montag, den 19. Februar, im grossen Kasinosaale seine gewohnte Abendunterhaltung zu Ehren des bernischen Grossen Rates und erlauben wir uns deshalb, die verehrlichen Herren Ratsmitglieder zum Besuche dieser Veranstaltung anmit höflichst einzuladen.

Gerne geben wir uns der Hoffnung auf zahlreichen Besuch hin und zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Berner Männerchor

Der Präsident: Zimmerli. Der Sekretär: J. Leumann.

Die Einladung wird von dem Vorsitzenden verdankt und die Mitglieder des Rates werden ersucht, ihr Folge zu leisten.

---

## Tagesordnung:

## Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 4. Februar 1912 im Wahlkreis Köniz Landwirt Rudolf Schmutz in Oberbalm zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert und Herr Grossrat Paul Schmutz leistet den verfassungsmässigen Eid.

---

## Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten.

Bereit.

---

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat).

Bereit.

---

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Bereit.

---

Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

Bereit für die zweite Woche.

---

Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz im Kanton Bern.

Bereit.

---

Gesetz betreffend die Erhebung einer Automobilsteuer und

Dekret betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Geschäfte müssen verschoben werden. Die Kommission hat verschiedene Aenderungen gewünscht und überhaupt sind noch verschiedene Punkte unabgeklärt. Die Sache ist bedeutend schwieriger, als man sich vorgestellt hat, und wir beantragen deshalb Verschiebung auf die nächste Session.

Gestrichen.

---

Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Bereit.

---

Dekret betreffend die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist vom Regierungsrat durchberaten und ich beantrage Ihnen, es an eine Kommission zu weisen. Da es sich um eine verwaltungsrechtliche Materie handelt, hält der Regierungsrat dafür, das Geschäft würde am besten von der Staatswirtschaftskommission vorberaten, da sie den besten Einblick in Verwaltungsangelegenheiten hat.

**Roth.** Ich erlaube mir die Regierung anzufragen, wann das Dornröschen der elektrischen Schmalspurbahn von Wangen nach Herzogenbuchsee, die das Amt Wangen mit der Bundesstadt näher verbinden

soll, einmal aus dem Schlafe erweckt werden wird. Unsere Bevölkerung ist bald unzufrieden, dass wir so lange warten müssen, bis die Regierung einmal Hand bietet zur Ermöglichung einer bessern Verbindung nach Bern; dies umsomehr, weil andere Bahnen, deren Projekte später eingereicht wurden, bereits vollendet sind. Man hat von uns die Bildung einer Aktiengesellschaft verlangt; das ist geschehen, alles ist fertig und es fehlt nur noch der Beitrag des Staates, um den Finanzausweis erbringen zu können. Man hat von einer geleislosen Bahn zwischen Wangen und Herzogenbuchsee gesprochen. Dieselbe würde uns allerdings Bern näher bringen, aber sie findet nicht überall den erwarteten Anklang. Wir wünschen dringend, dass es in der Sache einmal vorwärts gehe und dass, wenn, wie man hört, ein neues Eisenbahnsubventionsdekret erlassen wird, das den Staatsbeitrag auf 50,000 Fr. per Kilometer erhöhen soll, wir nicht zwischen Stuhl und Bank fallen, sondern dass wir, wenn wir warten müssen, dann auch den höhern Beitrag bekommen.

**Präsident.** Die Frage, ob das Dekret betreffend die Reorganisation der Baudirektion durch die Staatswirtschaftskommission oder eine Spezialkommission vorzuberaten sei, ist noch nicht erledigt. — Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Vorschlag des Herrn Baudirektors auf Ueberweisung des Dekretes an die Staatswirtschaftskommission einverstanden. Es ist so beschlossen.

---

Resultat der Regierungsratswahl.

Bereit.

---

Zuteilung von Direktionen an die neugewählten Mitglieder des Regierungs-Rates.

Bereit.

---

Expropriationen.

Bereit.

---

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

---

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit für die zweite Woche.

---

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

---

Pruntrut-Bonfol-Bahn, Subvention.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft muss auf die nächste Woche verschoben werden, da die Staatswirtschaftskommission es noch nicht behandelt hat.

Ich möchte den Anlass benützen, um Herrn Roth auf seine vorhin gemachten Ausführungen zu antworten. In dieser Session wird Ihnen gar kein Eisenbahnprojekt vorgelegt werden. In erster Linie hat uns noch kein einziges Unternehmen sämtliche erforderlichen Dokumente eingereicht. Sodann entsteht die Frage, ob wir überhaupt noch Geld für den Bau weiterer Eisenbahnen haben. Wir können nicht alle Mittel der laufenden Verwaltung für Eisenbahnzwecke verwenden. Wir haben bereits 14 Millionen Franken aus der allgemeinen Verwaltung in Eisenbahnen gesteckt und weitere 20 Millionen wurden auf dem Anleihenswege für den nämlichen Zweck beschafft.

Ich dachte ursprünglich, dass nach dem 4. Mai 1912 vorläufig keine neuen Eisenbahnsubventionen mehr bewilligt werden sollen, aber bei näherer Prüfung kam ich zur Ueberzeugung, dass es nicht angeht, die Gegenden, die jetzt noch keine Bahnverbindung haben, von der Staatshilfe auszuschliessen. Zurzeit sind noch 14 ganz spruchreife Projekte eingereicht und insgesamt haben wir es noch mit 21 verschiedenen Projekten zu tun. Man wird den betreffenden Gegenden auch einigermassen entgegenkommen müssen, denn je länger je mehr tritt es offensichtlich zutage, dass Gegenden, die keine Eisenbahn haben, nach und nach zugrunde gehen.

Aus diesem Grunde habe ich dem Regierungsrat ein neues Subventionsgesetz unterbreitet; er wird dasselbe erst morgen fertig beraten, weshalb ich heute noch nicht die Ueberweisung an eine Kommission beantragt habe. Der neue Entwurf sieht eine etwas grössere Beitragsleistung des Staates an die elektrischen Schmalspurbahnen und auch an die Dampfbahnen vor als das bisherige Gesetz. Es ist nicht richtig, dass überall mit gleicher Elle gemessen werde, denn die Erstellung elektrischer Bahnen kostet bedeutend mehr als diejenige von Dampfbahnen. Ueberhaupt ist der Entwurf der gegenwärtigen Zeit besser angepasst.

Es sollte meines Erachtens möglich sein, die neue Vorlage so zu fördern, dass sie im Frühling dem Bernervolk zur Abstimmung vorgelegt werden kann, das ja in letzter Linie darüber zu entscheiden haben wird, ob noch weitere Eisenbahnen gebaut werden sollen. Auf alle Fälle wird im März oder April eine ausserordentliche Session des Grossen Rates abgehalten werden müssen und es wird sich dann zeigen, ob in derselben die Projekte, für welche der Finanzausweis vorliegt, erledigt werden können.

Was die Bahnen von Niederbipp nach Solothurn und von Wangen nach Herzogenbuchsee anbetrifft, so wird man der dortigen Gegend nach beiden Richtungen gerecht werden. Nach meiner Ansicht sollte man auf der Strecke Wangen-Herzogenbuchsee einen Versuch mit der geleislosen Bahn machen. Die Finanzierung derselben wird bedeutend geringern Schwierigkeiten begegnen als diejenige einer eigentlichen Schienenbahn, deren Anlagekosten wesentlich grösser sind. Die beteiligte Gegend weiss aber noch nicht, was sie will, und solange ihre Antwort aussteht,

muss ich eben abwarten. Ich kann Herrn Roth versichern, dass man die Herzogenbuchsee-Wangen-Bahn genau gleich wie alle andern behandeln und ihr die Subvention nicht verweigern wird. Immerhin ist es sehr wünschenswert, dass von den Interessenten möglichst viel Aktien gezeichnet werden, damit kein Obligationenkapital aufgenommen zu werden braucht.

**Dürrenmatt.** Nachdem diese Diskussion hier eingesetzt hat, möchte ich an die von dem Herrn Baudirektor auf die Anfrage des Herrn Oberst Roth gegebene Auskunft auch noch einige Bemerkungen knüpfen.

Es ist uns gegenwärtig im Amt Wangen weniger um das Geleise zu tun als um den « Draht ». Wir warten auf den Draht, der von der bernischen Regierung kommen sollte, damit wir überhaupt zu einer Bahn gelangen können. Wir sind allerdings sehr gehorsame, untertänige und unterwürfige Staatsbürger und begreifen wohl, dass, wenn kein Geld da ist, man warten muss. Wir haben denn auch seit $1\,^1/_2$ Jahren gewartet und uns geduldig in das Schicksal ergeben. Nun mussten wir aber aus Zeitungsberichten erfahren, dass andere Eisenbahnunternehmungen nicht gleich behandelt werden und dass sogar solche, die nicht einmal im Subventionsgesetz stehen, uns vorgezogen werden sollen. Wenn es soweit käme, dann würde unsere Untertänigkeit allerdings ein Ende nehmen. Bekanntlich liegen sich im Amt Wangen die beiden Unternehmungen Niederbipp-Solothurn und Wiedlisbach-Herzogenbuchsee etwas in den Haaren. Das letzte Projekt ist im Subventionsgesetz aufgenommen, das erste dagegen nicht. Nun heisst es aber, dass Niederbipp-Solothurn der Kaufpreis sein soll, den die Solothurner einmarkten, wenn es in der Solothurn-Schönbühl-Frage zu einer Verständigung kommen soll. In diesem Fall wären wir im Amt Wangen vollständig abgefahren, und darum müssen wir uns wehren, damit wir ebenfalls zu unserer Sache kommen. Wir wollen hoffen, dass diese Angelegenheit im Amt Wangen denn doch einmal eine Regelung findet, die uns befriedigen kann. Wir wissen allerdings, dass man mit den Finanzen haushälterisch umgehen und so billig als möglich bauen muss. Darum haben wir denn auch die Offerten bezüglich der Erstellung einer geleislosen Bahn zu studieren begonnen. Wenn wir aber sehen, wie die Baudirektion andern Bahnunternehmungen helfend beispringt, ohne dass die betreffende Gegend selbst sich rührt, während man uns einfach in die Ecke stellt und von einer Session auf die andere vertröstet, so können wir uns damit nicht zufrieden geben. Deshalb hat es mich gefreut, dass Herr Oberst Roth die Sache zur Sprache gebracht hat, und ich bedaure nur, dass die Zusicherungen, die uns von der Baudirektion gegeben wurden, nicht etwas klarer und für uns zufriedenstellender lauteten.

**Präsident.** Wir stehen immer noch beim Traktandum Pruntrut-Bonfol-Bahn, Subvention.

**Seiler.** Als vor einigen Tagen in der Presse die Nachricht stand, es werde demnächst dem Volk ein neues Eisenbahnsubventionsgesetz vorgelegt werden, hat man sich allgemein darüber verwundert; denn erst vor wenigen Monaten hiess es, dass nach dem 1. Mai 1912 keine Eisenbahnprojekte mehr subventioniert werden sollen. Nun begreife ich ganz gut, dass bis zu diesem Termin nicht alle vorliegenden Projekte ihre Erledigung finden können und daher ein neues Gesetz erlassen werden muss. Wenn man aber bedenkt, dass schon bei der Abstimmung über das letzte Subventionsgesetz eine starke Opposition sich geltend machte und diese nur dadurch überwunden werden konnte, dass man allen Landesgegenden, die eine Bahn in Aussicht hatten, entgegenkam, so ist zu befürchten, dass die Annahme des neuen Gesetzes noch grössern Schwierigkeiten begegnet, da gegenüber den Gegenden, die ihre Bahnen nun bereits besitzen, solche Versprechungen nicht mehr gemacht werden können und das Volk vor neuen Ausgaben zurückschrecken wird, nachdem bereits soviele Millionen für Eisenbahnen ausgegeben wurden. Ich möchte daher die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage zu prüfen, ob im Interesse der Annahme des neuen Subventionsgesetzes in demselben nicht auch Strassenprojekte Aufnahme finden sollten, indem ich überzeugt bin, dass weite Volkskreise der neuen Vorlage günstiger gesinnt sein werden, wenn ihnen bezüglich Strassenbauten gesetzliche Zusicherungen gegeben werden.

**Präsident.** Diese Frage wird anlässlich der Eintretensdebatte zum neuen Subventionsgesetz zu erörtern sein. Gegenwärtig stehen wir immer noch bei der Pruntrut-Bonfol-Bahn (Heiterkeit), und Sie hätten beschlossen, dass das Geschäft in dieser Session behandelt werden soll.

---

Waldkäufe und Verkäufe.

Ein Geschäft bereit.

---

Waldweg Sagimatt-Hohnegg.

Noch nicht bereit.

---

Die Behandlung der Motionen Schneeberger, Moor und Zgraggen wird auf Wunsch der Motionäre auf die zweite Woche, diejenige der Motion Albrecht auf die nächste Session verschoben.

---

## Strafanstalt St. Johannsen, Wiederaufbau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 26. Mai 1911 brach in der Strafanstalt St. Johannsen ein Brand aus, der das Hauptgebäude und einen Teil der Flügelbauten zerstörte. Der Wiederaufbau soll nach neuen Dispositionen stattfinden. Die Flügelbauten sollen eliminiert, der Hauptbau als Verwaltungsgebäude neu aufgeführt und die Seitengebäude zur Aufnahme männlicher Gefangener eingerichtet werden. Die weiblichen Gefangenen sind bekanntlich nach dem Brand in die Anstalt Hindelbank übergeführt worden. Die bisherige Gebäudestellung war eine komplizierte und

unübersichtliche. Aus diesem Grunde sollen die beiden Flügelbauten wegfallen und in der Mitte des Hauptgebäudes ein eine gute Uebersicht ermöglichendes Verwaltungsgebäude erstellt werden. Die Seitengebäude werden für eine freiere Arbeitstätigkeit der Gefangenen eingerichtet. Das Verwaltungsgebäude wird neben der grossen Anstaltsküche Wohnungen für den Direktor und zwei verheiratete Wärter enthalten, der westliche Seitenbau Bureaux, Arbeitssaal, Wärterzimmer und Magazin und der östliche Seitenbau einen Speisesaal für 100 Sträflinge, Arbeitsräume und eine grössere Zahl Einzelzellen, deren Erstellung im Interesse eines richtigen Strafvollzuges notwendig ist. Die Kosten sind im ganzen auf 160,000 Fr. veranschlagt. Da die Anstalt selbst nach Möglichkeit durch Arbeiten an dem Wiederaufbau mithelfen wird, reduzieren sich dieselben auf 123,000 Fr. Die Brandentschädigung beträgt 83,000 und es bleiben somit noch rund 40,000 Fr. aus dem Baukredit aufzubringen. Wir empfehlen Ihnen die Bewilligung dieses Betrages gemäss dem gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurf.

**Bühler** (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die letztes Jahr durch den Brand zerstörten Gebäulichkeiten in St. Johannsen sollen als Männergefängnis wieder aufgebaut werden. Die Disposition der alten Anlage entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr; so waren zum Beispiel die frühern Hofräume durchaus unübersichtlich. Es wurde deshalb gestützt auf das Gutachten von Fachmännern und nach dem Vorbild bewährter Musteranstalten ein neues Projekt ausgearbeitet. Dasselbe trägt, soweit es mit dem Anstaltszweck und den Verhältnissen vereinbar ist, auch den Bestrebungen eines vernünftigen Heimatschutzes gebührend Rechnung. Die Kosten des Wiederaufbaues sind auf 160,000 Fr. veranschlagt. Dieselben sollen gedeckt werden durch die Brandentschädigung von 83,000 Fr., durch Bewilligung eines Kredites von 40,000 Fr. und der Rest durch die Mitarbeit der Anstalt St. Johannsen. Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Baudirektion werden für den Wiederaufbau des abgebrannten Verwaltungsgebäudes und des Weiberhauses in St. Johannsen als Männergefängnis gemäss vorgelegten Plänen ausser der Brandentschädigungssumme von 83,500 Fr. 40,000 Fr. auf Rubrik XD bewilligt.

---

## Molkereischule Rütti; Schweinestallvergrösserung.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Schweinestallung der Molkereischule Rütti soll durch einen zirka 90 Tiere fassenden Anbau erweitert werden, damit der Schweinemastbetrieb ausdehnt und dessen Reinertrag gesteigert werden kann. Die Kosten betragen 16,100 Fr. und betreffen zur Hauptsache die Erstellung einer Einfahrt, die eine rationellere Ausnützung des Bühnenraums über dem Stall ermöglichen soll, indem dort dann Stroh, Wagen und dergleichen untergebracht werden können. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung des vorliegenden Antrages.

**Bühler** (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Projekt betreffend Erstellung eines Schweinestalles in der Molkereischule Rütti erfordert eine Bausumme von 16,100 Franken. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Ausführung des Baues einverstanden, indem derselbe als rationell bezeichnet werden muss und nach den Angaben der Landwirtschaftsdirektion die Rendite der Schweinezucht ganz bedeutend heben wird. Wir empfehlen auch hier Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Für die Vergrösserung der Schweinestallung mit Bühne und Einfahrt werden der Baudirektion 16,100 Fr. auf Rubrik XD bewilligt.

---

## Beatenbergstrasse; Korrektion Bahnstation-Kirche.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Beatenberg hat seinerzeit ein Projekt im Betrag von 195,000 Fr. für die Verbesserung der Strassenverhältnisse von der Bahnstation über den ganzen Beatenberg eingereicht. Sie machte geltend, die gegenwärtige Strasse sei zu schmal und eine richtige Strassenverbindung durch die Verhältnisse unbedingt geboten. Im Jahre 1909 hat der Grosse Rat bereits die dritte Sektion von der Kirche bis zur Schlosserei subventioniert. Diese Sektion, sowie die vierte von der Schlosserei bis zum Boden sind Staatsstrasse, während die beiden ersten Sektionen, Bahnstation-Kühllauenen und Kühllauenen-Kirche, Gemeindestrasse sind. Der Grosse Rat hat im Jahre 1909 an die auf 42,000 Fr. veranschlagten Erstellungskosten der dritten Sektion einen Beitrag von 70 % bewilligt. Die Korrektion wurde seither ausgeführt und die Gemeinde ist damit zufrieden. Bereits 1909 suchte der Gemeinderat die Fortsetzung der Korrektion von der Kirche bis zur Bahnstation nach. Mit Rücksicht auf unsere Kreditverhältnisse konnten wir jedoch diesem Gesuch nicht sofort entsprechen. Die Gemeinde ist neuerdings vorstellig geworden und wir sind nun bereit, auch die beiden ersten Sektionen zu subventionieren. Die Kosten der ersten Sektion sind auf 41,000 Fr. devisiert, diejenigen der zweiten auf 82,000 Fr., zusammen also 123,000 Fr. Da es sich hier um eine Gemeindestrasse handelt, kann natürlich nicht ein Staatsbeitrag von der gleichen Höhe wie für die dritte Sektion in Frage kommen. Wir beantragen Ihnen die Ausrichtung einer Subvention von 40 %. Das ist für eine Gemeindestrasse immer noch ein grosser Beitrag; derselbe ist aber gerechtfertigt, weil Beatenberg als Fremdenort dem Staat auch wieder seinen Tribut zahlt.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Beatenbergstrasse ist grundsätzlich bereits im Jahre 1909 beschlossen worden. Die Arbeiten der dritten Sektion sind bereits ausgeführt und es sollen nun die beiden weitern Teilstücke von der Kirche bis zur Bahnstation ebenfalls korrigiert werden. Ueber die Frage der Subventionswürdigkeit auch dieses weitern Teils haben wir heute nicht mehr zu diskutieren, sondern es handelt sich nur noch darum, die Höhe des Staatsbeitrages zu bestimmen. Der Herr Baudirektor hat Ihnen ausgeführt, dass nicht höher als 40 % gegangen werden darf, indem wir sonst die Gemeinde Beatenberg günstiger behandeln würden, als es andern Gemeinden gegenüber unter den gleichen Verhältnissen geschehen ist. Die Korrektion erfolgt hauptsächlich wegen des Fremdenverkehrs und die Gemeinde muss den grössern Teil der Kosten übernehmen. Wir beantragen Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 40 %.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinde Beatenberg wird für die ohne Landentschädigungen und Trottoir auf 123,000 Franken veranschlagten Baukosten der Korrektion der 2370,1 m langen Gemeindestrasse von der Station der Drahtseilbahn bis zur Kirche in Beatenberg ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 49,200 Fr., auf Rubrik XF bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde vorzunehmen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresquoten von höchstens 15,000 Fr., erstmals 1913. Die Gemeinde hat bis zur sukzessiven Abzahlung sämtliche Kosten vorzuschiessen. In die Abrechnung dürfen die wirklichen Projekt- und Baukosten für die Strasse, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungen, Kommissions- und Geldbeschaffungskosten, eingestellt werden.
3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung durch die Gemeinde nach Gesetz richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Beatenberg hat innerhalb zweier Monate die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Oberbütschel-Niederbütschel-Strasse IV. Klasse; Korrektion, bezw. Neubau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Oberbütschel und Niederbütschel haben bereits im Jahre 1898 ein Strassenprojekt eingereicht. Damals erklärte aber die Gemeinde Rüeggisberg, dass sie zuerst die Strasse nach Fultigen bauen wolle. Das Projekt blieb deshalb bis 1905 liegen, in welchem Zeitpunkt das Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages von 50 % an die Oberbütschel-Niederbütschel-Strasse erneuert und geltend gemacht wurde, dass die Gegend unbedingt eine bessere Verbindung nach Kehrsatz bedürfe. Die jetzige Strasse hat 15 % Steigung und die Wünschbarkeit einer Korrektion kann nicht bestritten werden. Ebenso muss zugegeben werden, dass, nachdem seinerzeit die Strasse von Kehrsatz nach Schlieren mit 60 % subventioniert worden ist, auch hier etwas höher gegangen werden darf, als sonst bei Gemeindestrassen üblich ist. Wir glaubten zuerst, einen Beitrag von 50 % beantragen zu sollen, da die Kosten verhältnismässig gross sind, 35,100 Fr. plus 7100 Fr. Landentschädigungen. Nachdem wir aber im ganzen Kanton Umschau gehalten hatten, kamen wir zu der Einsicht, dass wir einen Beitrag von 50 % nicht verantworten dürfen, und wir schlagen deshalb das Maximum von 45 % vor. Dieser erhöhte Beitrag empfiehlt sich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen schlechten Verkehrsverhältnisse und die starke Belastung der beteiligten Gemeinden.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Korrektion der Oberbütschel-Niederbütschel-Strasse ist eine absolute Notwendigkeit und es kann sich nur um die Frage handeln, wie hoch der Staatsbeitrag sein soll. Mit Rücksicht auf die ziemliche Belastung der Gemeinden beantragt der Regierungsrat eine Subvention von 45 statt der üblichen 40 % und die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit einverstanden.

**Rohrbach** (Rüeggisberg). Als Vertreter der interessierten Gegend möchte ich Ihnen beantragen, auf 50 % zu gehen. Ich will diesen Antrag kurz begründen.

Vor allem aus möchte ich Ihnen über die dortigen Strassen-, beziehungsweise Wegverhältnisse Aufschluss geben. Die Wege haben teilweise eine Steigung von 15 bis sogar 20 % und sind stellenweise so eng, dass zwei Fuhrwerke nicht nebeneinander vorbeifahren können. Die Erstellung einer neuen Strasse ist daher eine dringende Notwendigkeit.

Was die finanzielle Seite anbetrifft, so hat bereits der Herr Baudirektor mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gemeinden schwer belastet sind. Die Gemeindetelle beträgt zurzeit über 5 %. Zur Deckung der Strassenbaukosten muss ein grösseres Anleihen aufgenommen werden, dessen Verzinsung und Amortisation eine Erhöhung der Gemeindetelle auf 6 bis 7 % zur Folge haben wird. Sie werden alle zugeben, dass das ein hoher Ansatz ist. Die Gemeinden sind auch nach der Erstellung der neuen Strasse immer noch weit vom Verkehr abgelegen und mehr als zwei Stunden von der nächsten Bahnstation entfernt.

Ich möchte daran erinnern, dass im April letzten Jahres ein ähnliches Projekt, Mamisberg-Furen-Gambach, mit 50 % subventioniert wurde, und ich glaube, man dürfe den Gemeinden Oberbütschel und Niederbütschel gegenüber auch soweit gehen. Das Geschäft datiert, wie der Herr Baudirektor angeführt hat, bereits auf viele Jahre zurück und in jenem Zeitpunkt,

als es eingereicht wurde, sind derartige Projekte mit einem Staatsbeitrag bis auf 60 % bedacht worden. Mit diesem Ansatz rechneten die Gemeinden, aber man hat sie eines andern belehrt und ihnen erklärt, dass sie keinen so hohen Beitrag mehr erwarten dürfen. Sie begreifen es, aber sie können nicht gut begreifen, dass man ihnen weniger als 50 % geben will. Gewiss ist der Staat gegenwärtig finanziell nicht auf Rosen gebettet, aber die hier in Frage kommenden 5 % mehr machen bloss einen Betrag von rund 1750 Fr. aus, was für den Staat nicht viel bedeutet, während den Gemeinden durch die Verabfolgung dieses höhern Beitrages die Aufgabe wesentlich erleichtert wird. Dass übrigens das Geld für Strassensubventionen nicht zum Fenster hinausgeworfen ist, mag Ihnen das folgende kleine Beispiel beweisen. Vor zirka 15 Jahren wurde in unserer Gegend eine Strasse mit 35,000 Fr. subventioniert. In der darauf folgenden Grundsteuerschatzungsrevision konnte für die betreffende Gemeinde ein Zuschlag von über 30 % gemacht werden, was einen Betrag von über 400,000 Fr. ausmacht. Sie sehen daraus, dass der Staat durch die abgelegenen Gemeinden gewährte Hülfe im Strassenwesen indirekt auch wieder Nutzen zieht. Ich möchte Ihnen deshalb wärmstens empfehlen, das vorliegende Projekt mit 50 % zu subventionieren.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich bedaure, Herrn Rohrbach entgegentreten zu müssen. Allerdings fällt der Mehrbetrag von 1750 Franken für den Staat finanziell nicht stark in Betracht, anders aber verhält es sich mit der grundsätzlichen Frage. Der übliche Beitrag von 40 % wurde bereits um 5 % erhöht, weil die Gemeinde Bütschel nicht auf Rosen gebettet ist. Wenn der Grosse Rat findet, man soll noch höher gehen, so mag er es verantworten. Die Staatswirtschaftskommission kann das nicht, indem nach ihrem Dafürhalten überall gleichmässig vorgegangen werden soll; wenn eine Gemeinde finanziell schlecht gestellt ist, so ist eine etwelche Erhöhung freilich am Platz, aber der Unterschied darf doch nicht zu gross werden.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 80 Stimmen. |
| Für den Antrag Rohrbach . . . . . | 40 Stimmen. |

**Beschluss:**

Das von den vereinigten Weggemeinden Ober- und Nieder-Bütschel mit Gesuch vom 18. Mai 1905 eingereichte und von der Baudirektion modifizierte Projekt für die 2360 m lange, ohne Landentschädigungen auf 35,100 Franken veranschlagte Korrektion der Strasse IV. Klasse Oberbütschel-Niederbütschel von der Staatsstrasse Kehrsatz-Rüeggisberg im Moos bei Oberbütschel bis zur Mühle in Niederbütschel wird genehmigt und gestützt darauf für dessen Ausführung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg zuhanden der beiden Weggemeinden ein Staatsbeitrag von 45 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 15,800 Fr., auf Rubrik XF bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällige Abänderungen am Projekt vorzunehmen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten auf Vorlage einer belegten und geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Auslagen für die staatliche Bauaufsicht, nicht aber Landentschädigungs- und Geldbeschaffungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinde Rüeggisberg, beziehungsweise die Weggemeinden Ober- und Nieder-Bütschel haben die Strasse nachher stets richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Rüeggisberg hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

## Gerzensee-Klapf-Belpberg-Strasse IV. Klasse; Korrektion.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Gerzensee hat schon seit längerer Zeit um eine bessere Verbindung mit dem Belpberg nachgesucht. Wir verhielten uns dem Gesuch gegenüber ablehnend, indem der westliche Strassenzug von Gerzensee über Sädel und Hofstetten nach dem Belpberg bereits vor einigen Jahren korrigiert wurde und es nach unserm Dafürhalten dringender wäre, die Strasse von Münsingen, die in einer Strassenbrücke über die Aare führt und jenseits derselben in einen Fussweg ausmündet, nach Gerzensee fertig zu erstellen. Allein die Gemeinde Gerzensee ist anderer Ansicht und hält die Korrektion des östlichen Strassenzuges nach dem Belpberg für gebotener. Sie hat ein bezügliches Projekt im Kostenvoranschlag von 50,600 Fr. eingereicht und an die Ausführung einen Staatsbeitrag von 50 % verlangt. Ich habe aber bereits bei den frühern Geschäften ausgeführt, dass wir Gemeindestrassen nicht so hoch subventionieren können und wir beantragen Ihnen, 35 % zu bewilligen. Wir hatten ursprünglich einen etwas höhern Beitrag in Aussicht genommen, stimmten dann aber im Regierungsrat den 35 % zu, um das Zustandekommen der Korrektion überhaupt zu ermöglichen. Es darf übrigens bemerkt werden, dass die Gemeinde Gerzensee wesentlich günstigere Verhältnisse aufweist als die abgelegenen Gemeinden Oberbütschel und Niederbütschel und hier also eine etwelche Reduktion des Staatsbeitrages gerechtfertigt ist.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates ohne weitere Bemerkungen zur Annahme.

**Pulfer.** Nach dem Schicksal des Antrages Rohrbach könnte ich eigentlich füglich schweigen. Die Position, die ich zu vertreten habe, ist jedenfalls noch die schwierigere. Aber ich finde, es ist doch gut, wenn hier im Rate gesagt wird, dass die betreffende Gegend mit dem vorliegenden Antrag nicht zufrieden ist, sonst glaubt man schliesslich noch, sie sei mit den 35 % sehr zufrieden. Das ist nicht der Fall und man ist sehr verwundert, dass nur 35 % gesprochen werden sollen. Man macht geltend, die Gemeinde sei wohlhabend, aber der Unterschied zwischen 45 und 35 % ist denn doch etwas zu gross. Ich möchte daher beantragen, die Strasse Gerzensee-Klapf-Belpberg mit 40 % zu subventionieren. Es ist sehr zu wünschen, dass man nicht der ganzen Gegend einen «Klapf» gebe, indem man ihr nur 35 % zuspricht. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fall liegt hier doch etwas anders. Zum Antrag des Herrn Rohrbach habe ich das Wort nicht verlangt, weil ich mich mit seiner Annahme unter Umständen noch hätte abfinden können. Aber die Gemeinde Gerzensee ist in einer wesentlich günstigeren Lage als die Gemeinden Oberbütschel und Niederbütschel. Zudem liegen hier noch andere Strassenprojekte in Vorbereitung, so dasjenige von Münsingen nach Gerzensee, das auch 40—50,000 Fr. kosten wird. Ferner wünschen sie eine weitere Ergänzung der westlichen Zufahrtsstrasse. Ich glaube daher, dass man es bei den 35 % bewenden lassen darf. Ich weiss wohl, dass die Leute nie zufrieden sind, auch dann nicht, wenn man ihnen 70 % bewilligen würde; sie wären nur zufrieden, wenn die Strasse ganz auf Staatskosten erstellt würde. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Strassen in der Gemeinde Gerzensee zum grössten Teil Staatsstrassen sind und die Gemeinde daher durch den Strassenunterhalt verhältnismässig nur wenig belastet ist. Wenn übrigens der Grosse Rat die Erhöhung auf 40 % beschliessen sollte, so würde ich mit der Auszahlung des Staatsbeitrages so lange warten, bis die 5 % wieder wett gemacht wären (Heiterkeit). Ich möchte Ihnen also beantragen, dem Vorschlag des Regierungsrates beizustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Dem von der Einwohnergemeinde Gerzensee mit Gesuch vom 20. Juni 1907 eingereichten Projekt für die ohne Landentschädigungen auf 50,600 Fr. veranschlagte Korrektion der 2868 Meter langen Strasse IV. Klasse Gerzensee-Klapf-Belpberg (Gemeindegrenze) wird die Genehmigung erteilt und gestützt darauf der Gemeinde ein Staatsbeitrag von 35 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 17,710 Franken, auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach richtiger Vollendung der Arbeiten und Vorlage einer geprüften Abrechnung, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Kommissions- und Geldbeschaffungskosten eingestellt werden dürfen, unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion in gleichmässigen Jahresraten.
3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde Gerzensee nach Gesetz richtig zu unterhalten.
4. Die letztere hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Steffisburg-Schwarzenegg-Staatsstrasse; Korrektion im obern Emberg.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatsstrasse Steffisburg-Schwarzenegg ist schon unter verschiedenen Malen korrigiert worden. Im Jahre 1904 wurden die Gemeinden vorstellig, es möchte eine weitere Korrektion vorgenommen werden. Es muss zugegeben werden, dass die Strassenanlage keine solche ist, wie sie eigentlich für eine Staatsstrasse nach einem so grossen Hinterlande sein sollte. Die Steigungen von 11 und 12 % sind entschieden zu hoch. Zudem ist die Strasse teilweise so schattig angelegt, dass sie im Winter stellenweise fast unpassierbar ist. Es handelt sich da um ein wichtiges Teilstück der durchgehenden Strassenverbindung von Thun nach Eggiwil, an die auch die Heerstrasse über den Schallenberg angeschlossen ist.

Der Grosse Rat hat bereits im Jahre 1906 eine teilweise Korrektion beschlossen. Dieselbe wurde aber nicht ausgeführt, weil die Gemeinden sich über die Anlage nicht einigen konnten. Die einen wollten die bestehende Strasse verlegen, die andern wollten sie nur korrigieren. Nach verschiedenen Augenscheinen hat sich herausgestellt, dass eine Verlegung an die Halde hinaus gefährlich wäre; auch würden die Kosten bedeutend grösser gewesen sein. Man kam daher allseitig zu der Ueberzeugung, dass es sich empfehle, sich mit einer kleinern Korrektion zu begnügen. Die Kosten derselben sind auf 32,500 Fr. veranschlagt, die Landentschädigungen auf 4500 Fr. Letztere sind ganz von den Gemeinden zu übernehmen, die überdies an die Baukosten einen Beitrag von 2500 Fr. leisten, was zusammen etwas über 20 Prozent der Gesamtkosten ausmacht. Wir empfehlen Ihnen, einen Kredit von 30,000 Fr. für die Ausführung des Projektes zu bewilligen.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen

die Annahme des Antrages des Regierungsrates, da die Gemeinden die üblichen Beiträge leisten. Sie übernehmen nämlich sämtliche Landentschädigungen und Inkonvenienzen, stellen dem Staat das Land ohne alle Beschwerden zur Verfügung und leisten überdies einen Barbeitrag von 2500 Fr.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Baudirektion werden für die ohne Landentschädigungen auf 32,500 Fr. veranschlagte, 1070 m lange Korrektion der Staatsstrasse Steffisburg-Schwarzenegg von der Kiesgrube über Abrahamsschooss bis zur Schmiede in Oberemberg nach der roten Linie 30,000 Fr. auf Rubrik XF bewilligt mit der Ermächtigung, allfällige Aenderungen am Projekt bei der Ausführung anzuordnen.

Die beteiligten Gemeinden haben sämtliche Landentschädigungen und Inkonvenienzen mit allfälligen Rechtskosten zu übernehmen und dem Staat das erforderliche Land frei von allen aufhaftenden Beschwerden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ausserdem haben sie einen Beitrag von 2500 Fr. an die Baukosten zu leisten.

---

## Winigen-Hofholz-Leumberg-Mistelberg-Strassenbau IV. Klasse.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat sich mit der Winigen-Hofholz-Strasse bereits in den Jahren 1905 und 1908 befasst und damals die beiden Teilstücke Winigen-Breitslohn und Breitslohn-Schwanden subventioniert. Die Gemeinderäte von Winigen und Bickigen-Schwanden ersuchten dann mit Eingabe vom Februar 1910 um Subventionierung der Fortsetzung des begonnenen Strassenbaues, nämlich der Erstellung des 600 m langen letzten Stückes Schwanden-Hofholz, der Korrektion des Weges von Hofholz nach Mistelberg und der Korrektion des Weges von Hofholz nach Leumberg bis zur Lueg-Affoltern-Strasse. Die Baukosten der Strecke Schwanden-Hofholz sind auf 11,500 Franken veranschlagt, diejenigen für Hofholz-Leumberg-Lueg auf 21,500 Fr. und für die Abzweigung Hofholz-Mistelberg auf 9000 Fr. Verlangt wurde ein Staatsbeitrag von 50 % wie für die Strecke Winigen-Schwanden. Allein im vorliegenden Fall handelt es sich nicht mehr um eine eigentliche Strasse IV. Klasse, sondern um kleine Verbindungswege, welche die verschiedenen Höfe mit der Strasse verbinden sollen. Deshalb kann nicht der gleiche Beitrag geleistet werden wie an die frühere Strecke. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass durch die Erstellung der Winigen-Schwanden-Strasse der Wert des dortigen Grundbesitzes gewaltig zugenommen hat, und es ist anzunehmen, dass eine solche Zunahme auch auf dem Mistelberg und Leumberg zu verzeichnen sein wird. Man könnte sich fragen, ob nicht für das 600 m lange Strassenstück Schwanden-Hofholz der ursprüngliche Beitrag von 50 % verabfolgt werden sollte. Allein wenn wir hier so hoch gehen würden, müsste der Beitrag an die beiden andern Stücke entsprechend herabgesetzt werden, so dass dann hier der Staatsbeitrag allzu niedrig ausfallen würde. Wir beantragen deshalb, alle drei Strecken mit 40 % zu bedenken, und empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Fortsetzung einer grundsätzlich schon früher beschlossenen Strasse und wir haben uns also lediglich zu fragen, ob der Beitrag von 40 % den Verhältnissen entspreche oder nicht. Wie der Herr Baudirektor bereits ausgeführt hat, haben wir es teilweise nur mit kleinern Anschlüssen zu tun, die eigentlich auf weniger als 40 % Anspruch erheben könnten. Allein alles zusammengenommen halten wir dafür, dass ein Beitrag von 40 % den Verhältnissen und der bisherigen Uebung entspricht, und wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Gemeinde Winigen wird für die Ausführung des ohne Landentschädigungen auf 42,000 Fr. veranschlagten, 3330 m langen Strassenbaues IV. Klasse von Schwanden nach Hofholz und Leumberg mit Anschluss an die Kaltacker-Lueg-Strasse und einer Abzweigung Hofholz-Mistelberg auf Budgetkredit XF ein Staatsbeitrag bewilligt von 40 %, höchstens 16,800 Franken, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Baudirektion solid auszuführen. Letztere ist ermächtigt, allfällige Abänderungen am Projekt vorzunehmen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten auf Vorlage einer belegten und geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Auslagen für die staatliche Bauaufsicht, nicht aber Landentschädigungs- und Geldbeschaffungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinde Winigen hat die Strasse nachher stets richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Winigen hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Utzigen-Radelfingen-Strasse IV. Klasse; Neuanlage.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Jahre 1898 wurde ein Projekt für Erstellung einer durchgehenden Strasse von Utzigen nach Walkringen eingereicht. Die Gemeinden konnten sich jedoch über die Beitragsleistung nicht einigen und ausserdem war das Projekt so angelegt, dass es für den vorgesehenen Betrag nicht hätte ausgeführt werden können. Im Jahre 1905 reichten die Gemeinden ein neues Projekt für eine durchge-

hende Strasse ein, aber auch da fehlt zur Stunde noch die Beteiligung einer Gemeinde, so dass an dasselbe noch keine Staatssubvention gesprochen werden kann. Zudem haben sich die Verhältnisse inzwischen geändert. Utzigen verlangt in erster Linie eine bessere Verbindung mit Radelfingen und der zu erstellenden Worblentalbahn. Die Kosten waren ursprünglich auf 32,000 Fr. devisiert, nun aber auf 58,000 Fr. Die Steigung beträgt 7—8 %. Gegenwärtig hat die Gegend nur Feldwege und spärliche Verbindungen mit Vechigen, Utzigen und Worb. Walkringen ist damit einverstanden, dass zuerst dieses Strassenstück erstellt werde Die Gemeinde Walkringen trägt sich auch mit dem Gedanken einer Korrektion des Strässchens Enggistein-Wickartswil und es wird sich dann zeigen, ob diese Korrektion dringender ist oder ob zuerst die Fortsetzung der Strasse von Radelfingen nach Walkringen durchgeführt werden soll. Vorläufig beantragen wir, nur die erste Sektion auszuführen. Sie ist das wichtigste Stück der ganzen Strassenanlage, indem sie verschiedene Ortschaften mit dem Unterland verbindet, die gegenwärtig schlechte Verbindungen aufweisen. Die Gemeinden verlangten eine Subvention von 50 % und ich muss zugeben, dass ich vor ungefähr vier Jahren in einer schwachen Stunde einen Staatsbeitrag von dieser Höhe in Aussicht gestellt habe. Ich habe den bezüglichen Antrag auch bis vor dem Regierungsrat aufrecht erhalten; als ich dann aber sah, dass ich unterliegen müsste, stimmte ich dem Ansatz von 45 % zu. Derselbe ist durchaus gerechtfertigt, weil es sich um eine grössere Verbindungsstrasse IV. Klasse von Utzigen nach Walkringen handelt, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme des vorliegenden Antrages.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Neuanlage der Utzigen-Radelfingen-Strasse ist das erste Teilstück einer durchgehenden Strassenanlage von Utzigen nach Walkringen und der Beitrag von 45 % entspricht daher durchaus den Verhältnissen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Das von der Gemeinde Vechigen vorgelegte Projekt für die 3050 m lange ohne Landentschädigungen auf 58,000 Fr. veranschlagte Neuanlage der Strasse IV. Klasse von Utzigen nach Radelfingen (Heistrich) wird mit den blauen Aenderungen im Plan genehmigt und der Gemeinde ein Staatsbeitrag von 45 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 26,100 Fr., auf Rubrik XF bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Geldbeschaffungs- und Verzinsungs-, Landentschädigungs-, Kommissions- und Verwaltungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Die Gemeinde Vechigen hat die Strasse nach ihrer Vollendung gemäss Gesetz richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Vechigen hat vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Grindelwald-Wärgistal-Itramen-Strassenbau IV. Klasse.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Projekt ist schon vor einiger Zeit von der Gemeinde Grindelwald eingereicht worden. Ich hatte mir vorgenommen, dieser Gemeinde keine neue Strassensubvention zu bewilligen, bis einmal die von der Meiringer Seite bis an die Gemeindegrenze von Grindelwald fertig gestellte Scheideggstrasse ausgeführt ist. Demgegenüber machte Grindelwald geltend, dass die Strasse bis zum obern Gletscher gebaut sei und die Fortsetzung bis zur Gemeindegrenze nicht dränge. Ich habe nachgegeben und das Projekt einer Strasse von Grindelwald nach Itramen dem Regierungsrat vorgelegt.

Die Länge der projektierten Strasse beträgt 3153 Meter und die Baukosten sind auf 90,000 Fr. veranschlagt. Sie führt zu den links der Lütschine am Fusse des Eiger gelegenen Bäuerten Wärgistal und Itramen, die ungefähr den vierten Teil der Gemeindebevölkerung bilden und zurzeit für den Verkehr mit dem Dorf und den Gemeindeteilen rechts der Lütschine auf schmale und steile Saum- und Fusswege angewiesen sind. Ein Fuhrwerkverkehr ist unmöglich. Es ist daher begreiflich, dass Anstrengungen zur Erstellung einer richtigen Verbindung gemacht werden. Das vorgesehene Strässchen weist noch Steigungen von 9 %, auf 300 m sogar von 9,5 % auf, allein eine weitere Reduktion derselben würde ganz bedeutende Mehrkosten zur Folge haben. Die Baukosten sind aber so schon verhältnismässig sehr hoch.

Es entstand die Frage, ob das Projekt vom Staat subventioniert werden könne. In der Regel sind Strassen, die nur einzelne Gemeindeteile unter sich und nicht verschiedene Gemeinden miteinander verbinden, von der Subventionierung ausgeschlossen. Allein mit Rücksicht darauf, dass die Strasse für die Gemeinde Grindelwald sowieso ganz bedeutende Kosten nach sich zieht, halten wir eine Beitragsleistung des Staates für gerechtfertigt und beantragen Ihnen die Ausrichtung einer Subvention von 30 %. Nebenbei bemerke ich, dass wir noch ein weiteres Strassenprojekt in jener Gegend auszuführen haben. Die Staatsstrasse nach Grindelwald ist verschüttet worden und befindet sich gegenwärtig in einem schlechten Zustand. Dieselbe muss besser angelegt werden. Bis dahin wurden die Arbeiten noch nicht ausgeführt, weil Grindelwald sich weigerte, die Landentschädigungskosten zu übernehmen, aber die Strasse wird nun diesen Frühling neu erstellt werden.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zwischen Grindelwald und Itramen besteht gegenwärtig nur ein schmaler Fussweg. Nun soll ein Fahrsträsschen erstellt werden. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei, auch bezüglich der Höhe des Staatsbeitrages. Der Herr Baudirektor hat bereits ausgeführt, dass eigentlich keine Verpflichtung zur Ausrichtung einer Subvention besteht, da es sich nur um eine Verbindung innerhalb der Gemeinde selbst handelt. Da die Kosten aber sehr gross sind, glauben wir, es dürfe eine kleine Subvention gesprochen werden. Dieselbe soll immerhin 30 % nicht übersteigen, da die Strassenanlage lediglich lokale Bedeutung hat.

**Seiler.** Der Antrag des Regierungsrates, das Strässchen von Grindelwald nach Itramen nur mit 30 % zu subventionieren, hat wohl in weiten Kreisen etwelche Verwunderung erregt. Man macht freilich geltend, der Staat sei zur Ausrichtung eines Beitrages gar nicht verpflichtet, da die projektierte Strassenanlage nur einzelne Teile der Gemeinde miteinander verbinde. Allein dem kann entgegengehalten werden, dass im Falle der Abtrennung der Bäuert Itramen von der Gemeinde Grindelwald und ihrer Erhebung zu einem selbständigen Gemeindewesen der Staat doch verpflichtet wäre, eine Subvention zu geben. Gegenwärtig gehören Wärgistal und Itramen freilich zur Gemeinde Grindelwald, aber letzteres ist doch zwei Stunden von dem eigentlichen Dorf Grindelwald entfernt.

Das vorliegende Projekt hat in Grindelwald viel zu reden gegeben und es mussten drei, vier Gemeindeversammlungen abgehalten werden, bis die Erstellung des Strässchens beschlossen wurde. Itramen und Wärgistal liegen nämlich auf dem linken Lütschineufer, während die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger von Grindelwald auf dem rechten Ufer wohnt, wo sich auch die grossen Hotels befinden und der eigentliche Verkehr sich abspielt. Bei dem ablehnenden Verhalten eines Grossteils der Bürgerschaft mag wohl der Konkurrenzneid eine Rolle gespielt haben, indem man befürchtete, dass nach der Erstellung des Strässchens in dem auf der linken Seite der Lütschine gelegenen prächtigen, ruhigen, von keiner Eisenbahn durchzogenen Gelände Pensionen entstehen könnten. Nun ist aber, wie gesagt, der Bau der Strasse von der Gemeinde Grindelwald vor einiger Zeit beschlossen worden.

Herr Regierungsrat Könitzer hat der Ansicht Ausdruck gegeben, Grindelwald sollte zuerst die Scheideggstrasse erstellen, bevor an die Ausführung des Strässchens nach Itramen geschritten würde. Allein demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass die Strasse über die Scheidegg lediglich dem Touristenverkehr dient und an derselben gar keine Ortschaften gelegen sind. Ueberdies ist der Bau einer Bahn über die Scheidegg geplant, die von Grindelwald grosse Opfer verlangen wird, und es ist deshalb nicht angezeigt, gleichzeitig eine Strasse über die Scheidegg zu erstellen, die der Gemeinde auch wieder grosse finanzielle Leistungen auferlegen würde.

Es wurde gesagt, Wärgistal und Itramen seien abgelegene Bergortschaften. Das ist richtig, aber gerade diesen soll man entgegenkommen und zu einem Strässchen verhelfen, damit sie nicht mehr genötigt sind, die Lebensmittel anderthalb, zwei Stunden weit durch Frauen und Kinder auf dem Räf herbeitragen zu lassen. Auch der Landwirtschaft wird durch den Strassenbau gedient, denn es wird dort hinten viel Vieh gehalten und die Kommission zur Inspizierung der Bergweiden hat vor drei Jahren konstatiert, dass die Weiden von Itramen zu den bestunterhaltenen gehören. Zurzeit ist der Verkehr nach den beiden Bäuerten allerdings nicht gross, aber sie erwarten gerade von der neuen Strasse eine Hebung desselben, Anteil an der Fremdenindustrie und wirtschaftlichen Aufschwung, was dem Staat indirekt auch wieder zugute kommt.

Anlässlich der Beratung des Kranken und Unfallversicherungsgesetzes wurde in der Bundesversammlung mit Recht betont, dass die Berggegenden eine grössere Unterstützung verdienen als die Gegenden im flachen Land, und es wurde ihnen denn auch ein vermehrter Beitrag an die Krankenversicherung zugehalten. Das Volk hat diese Auffassung der eidgenössischen Räte geteilt und hoffentlich verschliesst sich auch der bernische Grosse Rat der Einsicht nicht, dass diesen abgelegenen Ortschaften nach Kräften entgegengekommen werden muss. Man hat sich bei der Abstimmung über die Kranken- und Unfallversicherung über das geringe Mehr der Annehmenden verwundert und sich gefragt, woher wohl die in dem Abstimmungsresultat zutage getretene grosse Unzufriedenheit im ganzen Lande herum kommen möchte. Meine Herren, gerade wenn wir die Berggegenden vernachlässigen und sie nicht nach Möglichkeit unterstützen, verbreitet sich diese Unzufriedenheit immer mehr. Wir sollten also hier das grösste Entgegenkommen beweisen. Uebrigens wurde anlässlich der zweiten Abstimmung über das 30 Millionen Anleihen dem Volk ausdrücklich erklärt, dass die der Staatskasse zugedachten 10 Millionen dazu dienen werden, die Erstellung von Bergstrassen und die Ausführung ähnlicher Projekte zu unterstützen. An dieses Versprechen wollen wir uns heute erinnern.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich, an den Bau der Strasse Grindelwald-Itramen eine Subvention von 40 % zu bewilligen. Ich könnte mich mit dem Ansatz von 30 % nur dann einverstanden erklären, wenn man mir die Garantie gibt, dass die Strasse wirklich ausgeführt wird. Ich fürchte aber, dass bei einem Staatsbeitrag von bloss 30 % das Projekt nicht verwirklicht wird. Ein Beitrag von 40 % ist immer noch bescheiden, wenn man bedenkt, dass im Jahre 1907 das Teilstück Rosenlaui-Amtsgrenze einer ausschliesslich dem Touristenverkehr dienenden Strasse vom Kanton mit 80 % subventioniert wurde. Ich möchte Ihnen also warm empfehlen, 40 % zu beschliessen, weil ein Beitrag von dieser Höhe meines Erachtens notwendig ist, wenn die beiden abgelegenen Bäuerten Wärgistal und Itramen wirklich zu einer Strassenverbindung mit Grindelwald kommen sollen.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Seiler ist warm für die Gemeinde eingetreten. Das ist gewiss schön und gut, aber ich muss doch betonen, dass wir Grindelwald wiederholt erklärt haben, dass wir die Strasse gar nicht subventionieren können. Gewiss können den beteiligten Eigentümern nicht zu grosse Opfer auferlegt werden, aber der Staat kann seinen Beitrag nicht erhöhen, sondern es wird Sache der Gemeinde sein, durch eine

angemessene Subvention das Zustandekommen der projektierten Anlage zu ermöglichen. Grindelwald gehört ja nicht zu den schwer belasteten Gemeinden, sondern verfügt über schöne Einkünfte aus der Fremdenindustrie, und es darf daher der Gemeinde wohl eine angemessene Mithülfe zugemutet werden.

Was im übrigen die von Herrn Seiler geforderte Berücksichtigung der Berggegenden anbelangt, so glaube ich, dass wir uns in dieser Richtung nichts vorzuwerfen haben. Sämtliche heute vorliegenden Projekte betreffen mit der einzigen Ausnahme einer unbedingt dringenden Strassenanlage im Seeland Bergsträsschen und die beantragten Subventionen machen mehr als 200,000 Fr. aus, das heisst ungefähr soviel, als uns an Kredit für das ganze laufende Jahr überhaupt zur Verfügung steht. Im weitern beabsichtige ich, Ihnen in den nächsten drei, vier Jahren alle noch bereit liegenden kleinern Projekte zur Bewilligung vorzulegen und bis dahin keine grössern Strassenbauten vor den Rat zu bringen. Ich möchte aber davor warnen, im einzelnen Fall zu weit zu gehen, sonst fehlen uns die Mittel zur Subventionierung der später vorzulegenden Projekte. Ich ersuche Sie also, an den 30 % hier festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Dem von der Einwohnergemeinde Grindelwald mit Gesuch vom 20. Januar 1906 eingereichten Projekt für den Bau eines 3153 m langen, ohne Landentschädigungen auf 90,000 Franken veranschlagten Fahrsträsschens IV. Klasse von Grindelwald nach Wärgistal-Itramen wird die Genehmigung erteilt und gestützt darauf der Gemeinde ein Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 27,000 Franken, auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit der Gemeinde anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion auf Vorlage einer geprüften Abrechnung hin, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, exklusive Landentschädigungs-, Kommissions-, Geldbeschaffungs- und Verzinsungskosten eingestellt werden dürfen.
3. Das Strässchen ist nach Vollendung von der Gemeinde gemäss Gesetz richtig zu unterhalten.
4. Die Gemeinde Grindelwald hat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

## Falchern, Verbindungsstrasse; Neubau.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Schattenhalb ist schon vor 10 Jahren vorstellig geworden um eine bessere Verbindung der Bäuert Falchern mit der Scheideggstrasse. Falchern liegt ungefähr 300 m über der Talsohle von Meiringen und bildet mit dem östlich angrenzenden Luegen einen selbständigen Schulbezirk von ungefähr 150 Einwohnern. Gegenwärtig führt von Willigen aus ein schmaler Zickzackweg hinauf, der als Fahr- und Schlittweg vollständig untauglich und auch für Fussgänger gefährlich ist. Die Steigung beträgt 18—20 %. Das projektierte Fahrsträsschen hat eine Länge von 1878 m und weist an einer Stelle noch eine Steigung von über 10 % auf. Die Baukosten sind auf 61,000 Fr. veranschlagt. Die Gemeinde verlangte einen Staatsbeitrag von wenigstens $^2/_3$ der Kosten. Von einem so hohen Beitrag kann unter keinen Umständen die Rede sein, dagegen glauben wir, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse etwas höher gehen zu dürfen als bei andern derartigen Strassen, und beantragen Ihnen daher die Ausrichtung eines Staatsbeitrages von 40 %.

**Steiger,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Dem von der Einwohnergemeinde Schattenhalb mit Gesuch vom 15. April 1905 vorgelegten Projekt für den ohne Landentschädigungen auf 61,000 Fr. veranschlagten Neubau eines 1878 m langen Verbindungsträsschens von der Scheideggstrasse bei Willigen durch die Ueberluegenfluh nach Falchern wird die Genehmigung erteilt und gestützt darauf der Gemeinde ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 24,400 Fr., auf Rubrik X F bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und Weisungen der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe auszuführen. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällige zweckdienliche Aenderungen am Projekt anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion je nach Vorrücken der Arbeiten, auf Vorlage von Situationsetats hin in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr., restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten und Vorlage der Abrechnung, in welche die wirklichen Bau- und Projektkosten, sowie die Aufsichtskosten des Staates, nicht aber Landentschädigungs-, Kommissions-, Verwaltungs- und Geldbeschaffungskosten der Gemeinde eingestellt werden dürfen.
3. Die Strasse ist nach ihrer Vollendung von der Gemeinde als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

4. Die Gemeinde Schattenhalb hat innerhalb 3 Monaten vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, die Annahme desselben zu erklären.

---

## Trame in der Gemeinde Untertramlingen; Korrektion.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Korrektion der Trame entspricht einem längst gefühlten Bedürfnis nicht nur der dortigen Gegend, sondern auch des Staates, indem durch deren Ueberschwemmungen wiederholt die Staatsstrasse beschädigt wurde. Wir haben deshalb schon unter verschiedenen Malen die Gemeinden um Einreichung eines Korrektionsprojektes ersucht und dessen Unterstützung in Aussicht gestellt. Die beiden Gemeinden Tramelan-dessus und Tramelan-dessous konnten sich jedoch lange nicht einigen, bis sie dann im Jahre 1909 ein Projekt vorlegten. Dasselbe veranschlagte die Kosten auf 201,000 Fr. und musste reduziert werden, weil es zu weitgehend war und Kanalisationen in sich schloss, die von Bund und Kanton nicht subventioniert werden können. Es wurde ein neues Projekt ausgearbeitet im Kostenvoranschlag von 162,000 Fr., 72,000 Fr. für Tramelan-dessus und 90,000 Fr. für Tramelan-dessous. Am dringlichsten ist die Korrektion in der Gemeinde Tramelan-dessous und auf Wunsch des Departements des Innern soll sich die Korrektion zunächst auf diese untere Sektion beschränken. Der Bundesrat hat an die Ausführung dieses Projektes einen Beitrag von 40 % = 36,000 Franken bewilligt, und wir beantragen Ihnen im Einverständnis mit den beteiligten Gemeinden, an die Ausführung der Tramekorrektion in Tramelan-dessous eine kantonale Subvention von 30 % zu verabfolgen.

**Jenny,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie den Ausführungen des Herrn Baudirektors entnommen haben, soll die Korrektion der Trame in zwei Etappen zur Ausführung gelangen. Für die heutigen Verhandlungen kommt die Korrektion in Untertramlingen im Kostenvoranschlag von 90,000 Franken in Frage. Das projektierte Unternehmen muss als ein solches des öffentlichen Wohles bezeichnet werden, welches auf staatliche Subvention Anspruch hat. Der Bund hat bereits 40 % bewilligt und der Regierungsrat beantragt, vom Kanton aus einen Beitrag von 30 % zu geben. Wir halten diesen Staatsbeitrag für der Sachlage angemessen und empfehlen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Das vom Bundesrat durch Beschluss vom 18. Dezember 1911 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 36,000 Franken subventionierte Projekt für die auf 90,000 Fr. veranschlagte Korrektion der Trame zu Untertramlingen wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf der Gemeinde Untertramlingen ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 27,000 Franken, auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Untertramlingen haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite, nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten und der Subventionsbeschlüsse.
4. Die Gemeinde Untertramlingen hat längstens einen Monat nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

---

## Bärenried- und Schwandenberg-Staatswald; Ankauf eines Bannwarten-Heimwesens.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung legt Ihnen einen zwischen Erwin Häberli in Münchenbuchsee und dem Staat abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend ein Heimwesen im Häuslimoos zur Genehmigung vor.

Die Forstdirektion muss je länger je mehr darnach trachten, in der Nähe grösserer Waldungen kleine Heimwesen zu erwerben, um Forstgärten zur Aufzucht von jungen Pflanzen anzulegen und um die Anstellung von guten Holzern und Holzmeistern zu erleichtern, indem man ihnen ein kleines Heimwesen zur Verfügung stellt, das sie neben der Tätigkeit im Wald bearbeiten und sich so den Lebensunterhalt besser verdienen können. Früher wurden die Forstgärten in den Waldungen selbst angelegt, indem man ein Stück Wald ausreutete und dort während einigen Jahren die Pflänzlinge aufzog. Unter den heutigen Verhältnissen kommen diese Ausreutungen viel zu teuer zu stehen und wir ziehen deshalb vor, in der Nähe grösserer Waldungen offenes Gelände zu erwerben und dort die Pflanzschulen anzulegen.

Das fragliche Heimwesen umfasst ein Areal von 3,26 ha, nicht 2,80, wie in der gedruckten Vorlage steht. Dazu gehört ein Haus mit einer Brandassekuranz von etwas über 6000 Fr. Die Grundsteuerschatzung des ganzen Heimwesens beträgt 17,500 Fr. Der Kaufpreis wurde nach langen Verhandlungen auf 25,000 Fr. vereinbart. Das Heimwesen liegt klimatisch sehr günstig, das Land ist schön eben und der jetzige Bannwart hat einen Pachtzins von 1000 Fr. offeriert, so dass sich eine rohe Verzinsung des Anlagekapitals von 4 % ergibt. Wenn das Geschäft für den Staat finanziell auch nicht sehr günstig ist, so erreichen wir mit dem geplanten Ankauf doch den indirekten Vorteil, dass wir dort eine Pflanzschule einrichten und dem Bannwart in der Nähe des Waldes eine Wohnung anweisen können, was für eine richtige Waldhut von Wichtigkeit ist. Ich empfehle Ihnen deshalb die Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages.

**Jenny**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Vorgehen der Regierung einverstanden, sich in der Umgebung von ausgedehnten Staatswaldungen für das Forstpersonal soweit möglich eine bleibende Wohnstätte zu sichern. Diesem Gedanken entspricht der Ankauf des kleinen Heimwesens im Häuslimoos bei Münchenbuchsee, das für den Bannwart bestimmt ist, der die Aufsicht über die in der Nähe liegenden grossen Staatswaldungen im Bärenried und Schwandenberg hat. Das Heimwesen umfasst zirka 9 Jucharten fruchtbares, gut gelegenes Land und ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen. Der Kaufpreis beträgt 25,000 Fr. und ist der heutigen Preislage landwirtschaftlicher Heimwesen angemessen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Kaufvertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Dem Kaufvertrag vom 24. November 1911 zwischen dem Erwin Häberli, Wirt in Münchenbuchsee, und der Forstverwaltung des Staates wird die Genehmigung erteilt. Der Staat erwirbt damit das Heimwesen «Buchmatthaus» im Häuslimoos daselbst im Halte von 3,26 ha, zum Preise von 25,000 Fr. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor der Auszahlung des Kaufpreises den Nachweis zu erbringen, dass das Kaufsobjekt von allen aufhaftenden Pfandrechten liberiert ist.

---

## Wahl von zwei Mitgliedern des Regierungsrates.

Zur Verlesung gelangt folgender Auszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrates gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 4. Februar 1912 bei einer Anzahl von 144,015 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 78,127 Bürgern, von welchen 54,996 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 27,499 für den Rest der Amtsperiode vom 1. Juni 1910 bis zum 31. Mai 1914 zu einem Mitglied des Regierungsrates gewählt worden sind Rudolf von Erlach, von Bern, Ingenieur in Spiez, mit 47,962 Stimmen und Albert Locher, von Biel, Regierungsstatthalter in Courtelary, mit 47,100 Stimmen.
2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind.
3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 33 des Dekretes vom 22. November 1904 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen als gültig erklärt.

---

## Zuteilung von Direktionen des Regierungsrates.

Zur Verlesung gelangt folgender Antrag des Regierungsrates:

Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 2 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, stellt bei dem Grossen Rat den Antrag, es seien zu übertragen

1. die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität an Regierungsrat Simonin,
2. die Direktion der Polizei an Regierungsrat von Erlach,
3. die Direktion des Innern an Regierungsrat Locher.

Der Antrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

---

Eingelangt ist folgende

## Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und mit möglichster Beförderung Bericht und Antrag einzubringen, ob durch Gesetz entweder für den ganzen Kanton die Versicherung auf Krankenpflege (Arzt, Heilmittel und Spitalpflege) allgemein oder für die unbemittelten Bevölkerungsklassen obligatorisch einzuführen oder ob das Recht hiezu den Gemeinden zu überlassen sei.

Grimm,
Moor, Albrecht, G. Müller, Näher, Schneeberger, Brüstlein, Schlumpf, Ryser, Salchli, Wolf, Wysshaar, Zgraggen.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Schluss der Sitzung um 4 1/2 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

# Zweite Sitzung.

**Dienstag den 20. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Bähni, Bühler (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), Eggli, Graber, Grossmann, v. Gunten, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Keller (Bassecourt), Lanz (Rohrbach), Laubscher, Michel (Interlaken), Möri, Reber (Muri), Schär, Scheidegger, Stucki (Ins), Trüssel, Weber, Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Cortat, Crettez, Girod, Gobat, Grosjean, Gürtler, Hügli, Ledermann, Michel (Bern), Nyffenegger, Rothenbühler, Schneider (Pieterlen).

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Rechtshilfe-Konkordat).

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 644 ff des letzten Jahrganges abgedruckt.)

Eintretensfrage.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich bei der Eintretensfrage auf die zweite Beratung sehr kurz halten. Die Gründe, die massgebend waren für das Eintreten auf die erste Beratung, bestehen unverändert fort. Ich habe Ihnen früher auseinandergesetzt, warum wir die vorliegende Materie auf dem Wege des Konkordates ordnen wollen. Wir kommen so rascher zum Ziele, als wenn wir den Weg der Bundesgesetzgebung beschritten hätten.

Wie sie sich erinnern, sieht Art. 61 der Bundesverfassung vor, dass die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, in der ganzen Schweiz vollzogen werden können. Von der Vollstreckung von Administrativurteilen sagt der Verfassungsartikel nichts; er stellt aber auch keine Beschränkung auf, so dass nach der Auffassung der Wissenschaft und der gesetzgebenden Behörden dieser Gegenstand den Rahmen des Art. 61 nicht überschreitet und auf dem Wege der Gesetzgebung oder des Konkordates geordnet werden kann. Art. 7 der Bundesverfassung bestimmt, dass die Kantone das Recht haben, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschliessen, immerhin unter der Voraussetzung, dass diese Verkommnisse oder Konkordate, wie sie nun heissen, nichts dem Rechte des Bundes oder den Rechten der andern Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Damit sind die Voraussetzungen für das vorliegende Konkordat gegeben, das, wie schon der Titel sagt, die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche in den Konkordatskantonen bezweckt.

Die Kompetenz des Kantons Bern zum Abschluss dieses Konkordates wird durch Art. 6 der bernischen Staatsverfassung geordnet. Derselbe bestimmt: «Der Volksabstimmung unterliegen: ... 2) die Gesetze», und Art. 26 der Verfassung überträgt in Ziff. 4 dem Grossen Rate «den Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen». Das vorliegende Konkordat beschlägt zweifellos einen Gegenstand der Gesetzgebung, es kann daher nur in der Form eines Gesetzes bei uns Rechtskraft erlangen und muss also dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Das Konkordat wurde bereits von einer Reihe von Kantonen behandelt und mit Ausnahme von Zürich, wo noch einige Anstände existieren, genehmigt. Der Kanton Bern hat keinen Grund, ihm nicht beizutreten. Die im Kantonsgebiet wohnenden Berner werden davon nicht betroffen, sondern es gestattet uns nur, öffentlichrechtliche Ansprüche, wie Steuerforderungen und Bussen, ausserhalb des Kantons einzutreiben und dadurch zu verunmöglichen, dass Leute, die uns solche Leistungen schulden, einfach über die Kantonsgrenze gehen und sich damit der Verpflichtung zum Zahlen entziehen können.

Mit diesen wenigen Worten beantrage ich Ihnen, auf die zweite Beratung der Vorlage einzutreten.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, auf die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes einzutreten. Die Beratung selbst wird sich sehr einfach gestalten, da es sich nicht darum handeln kann, an den einzelnen Bestimmungen des Konkordates irgendwelche Aenderungen vorzunehmen, sondern nur darum, dem Konkordat, wie es vorliegt, zuzustimmen oder es abzulehnen. In der ersten Beratung hat der Grosse Rat das Konkordat einstimmig angenommen und das wird wohl auch heute der Fall sein. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die zweite Lesung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen der Herr Kommissionspräsident mitgeteilt hat, kann es sich nicht darum handeln, irgendwelche Abänderungen an dem Konkordat vorzunehmen; denn wenn die einzelnen Kantone das tun wollten, so würde man nie fertig, indem das abgeänderte Konkordat immer wieder bei allen übrigen Kantonen zirkulieren müsste. Wir stehen einfach vor der Frage: Wollen wir das Konkordat, wie es vorliegt, annehmen oder wollen wir es verwerfen? Es hat auch keinen Sinn, eine artikelweise Beratung durchzuführen, sondern ich möchte Ihnen beantragen, das Konkordat in globo zu behandeln.

Ich erlaube mir, ganz kurz auf den Inhalt der Vorlage zu sprechen zu kommen.

Art. 1 normiert den Umfang der Rechtshülfe und bezeichnet als vollstreckbare Ansprüche die Steuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Nach- und Strafsteuern, den Militärpflichtersatz, sowie Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen. Wer eine solche Leistung schuldet und den Kanton verlässt, soll in einem andern dem Konkordat beigetretenen Kanton dafür belangt werden können, während umgekehrt, wenn andere Kantonsangehörige zu uns kommen, die betreffenden Behörden von uns Rechtshilfe zur Vollstreckung derartiger Ansprüche verlangen können.

Art. 2 ordnet die Art des Verfahrens, worüber ich mich bereits früher geäussert habe. Art. 3 macht die Rechtsöffnungstitel namhaft, und Art. 4 enthält eine Garantie für den Schuldner, indem er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Betriebene Einwendungen gegen diese Vollstreckbarkeit erheben kann.

Die Art. 5, 6 und 7 enthalten Ordnungsvorschriften, und der letzte Paragraph sagt, dass das Gesetz mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft tritt.

Ich füge noch bei, dass das Konkordat dem eidgenössischen Justizdepartement und der Abteilung des Bundesgerichtes für Schuldbetreibung und Konkurs unterbreitet worden ist und dass beide Stellen weder in formeller Beziehung noch bezüglich der von den Kantonen hier in Anspruch genommenen Kompetenzen irgendwelche Einwendungen erhoben haben. Aller Voraussicht nach wird somit die bundesrätliche Genehmigung dem Konkordat erteilt werden.

Das sind die wenigen Bemerkungen, mit denen ich Ihnen beantrage, den vorliegenden Entwurf in globo zu behandeln und nach Vorschlag der vorberatenden Behörden anzunehmen.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Kommission. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes in globo.

Angenommen.

(Der Wortlaut des angenommenen Entwurfes findet sich in Nr. 3 der Beilagen abgedruckt.)

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

---

# Gesetz

über

## die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 698 ff des Jahrganges 1910 abgedruckt.)

Eintretensfrage.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Grundtendenzen des Entwurfs, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, sind, in wenigen Sätzen skizziert, folgende. Zunächst werden das Gesetz über die Armenpolizei von 1858 und dasjenige über die Arbeitsanstalten von 1884 zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen, beziehungsweise die Bestimmungen über die Arbeitsanstalten sollen künftighin einen integrierenden Bestandteil des Armenpolizeigesetzes bilden. Im übrigen werden die im bisherigen Armenpolizeigesetz angedrohten Strafen etwas gemildert, teilweise sogar wesentlich. Auch waltet die Tendenz ob, die Armentransporte möglichst zu vermindern. Der Entwurf enthält weiter Bestimmungen über die Förderung des amtlichen und unentgeltlichen Arbeitsnachweises. Den verpflegten Kindern und Erwachsenen soll ein vermehrter Schutz in ihren Pflegeplätzen zuteil werden. Die Zustände in unsern Armenanstalten sollen durch die Errichtung einer kantonalen Pflegeanstalt für Leute von bösartigem Charakter saniert werden. Auf der andern Seite haben wir da, wo es nötig ist rasch einzugreifen, für ein etwas schneidigeres Verfahren gesorgt, und es sollen beispielsweise auch solche Leute armenpolizeilich gemassregelt werden können, die noch keine Armenunterstützung genossen haben, deren ganze Lebenshaltung aber voraussichtlich ihre Unterstützungsbedürftigkeit herbeiführen wird. Ueber Versorgung von Trinkern sind neue, zeitgemässe Bestimmungen aufgenommen. Das sind die Grundtendenzen des Entwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Wir haben es uns nach der ersten Beratung angelegen sein lassen, einigermassen die vox populi einzuholen. Es haben eine Reihe von freien, also nicht von uns veranlassten und übrigens auch nicht seitens der politischen Parteien einberufenen Versammlungen stattgefunden. So hat die Männerhelvetia Bern den Entwurf in mehreren Sitzungen diskutiert, ebenso die Sozialpolitische Vereinigung Bern. In Jegenstorf hat der Gemeinnützige Verein für Münchenbuchsee und Umgebung eine Versammlung mit Referat und Diskussion veranstaltet. Die Kommission für Gemeinnützigkeit der kantonalen ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft hat dem Gesetz ebenfalls eine Sitzung gewidmet, ebenso der kantonale Gemeindeschreiberverband, der Grütliverein Steffisburg und der Landesteilverband Emmenthal des bernischen Lehrervereins.

Abgesehen von diesen freien Versammlungen, die uns bewiesen, dass in weitern Kreisen ein gewisses Interesse an dieser Materie besteht, haben wir durch

Zirkular an die Herren Regierungsstatthalter die Einberufung der in §§ 66 und 67 des Armengesetzes vorgesehenen Amtsversammlungen angeregt. Diese Amtsversammlungen zur Besprechung von Armenfragen, speziell des Bezirks, sollen nach dem Gesetz in der Regel alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden einberufen und geleitet vom Regierungsstatthalter und zu denselben werden eingeladen die Armeninspektoren, die im Bezirk wohnenden Mitglieder der kantonalen Armenkommission, die Vertreter der Gemeindearmenbehörden, die Geistlichen des Bezirks und die Vorsteher der im Bezirk gelegenen öffentlichen Verpflegungs- oder Erziehungsanstalten. Diese Versammlungen haben nun mit Ausnahme von Delsberg, Freibergen und Laufen in allen Bezirken stattgefunden. Sie waren ausnahmslos erfreulich, teilweise sogar sehr gut besucht und an den meisten Orten hat eine rege Diskussion gewaltet. Durch diese Einberufung der Amtsversammlungen haben wir diese Institution wieder etwas belebt. Die Amtsversammlungen hatten seit langen Jahren in den meisten Bezirken nicht mehr getagt, und man hat sich nun das Wort gegeben, dass man künftig wieder etwas regelmässiger zusammenkommen und den sich aufdrängenden Fragen des Armenwesens seine Aufmerksamkeit zuwenden wolle.

Sachlich waren uns die Diskussionen in den Amtsversammlungen von grossem Wert; denn abgesehen von den juristischen gibt es keine Kreise, die berufener sind, in der vorliegenden Materie mitzusprechen, als gerade die Gemeindearmenbehörden und Bezirksbehörden, die sich nachher mit der Handhabung der neuen Bestimmungen werden befassen müssen. Wir können konstatieren, dass das Gesetz in seiner Totalität in den Amtsversammlungen im ganzen einen freudigen Anklang gefunden hat. In einer einzigen Versammlung wurde der Antrag gestellt, man möchte die armenpolizeilichen Befugnisse der Gemeindebehörden ausmerzen und in ein blosses Antragsrecht zuhanden des Richters verwandeln. Dieser Antrag wurde aber mit grosser Mehrheit abgelehnt und tauchte in keiner andern Versammlung wieder auf.

Bekanntlich gestattet unser Gesetz, wie ich vorhin schon angetönt habe, auch solche Personen armenpolizeilich zu massregeln, die noch keine Unterstützung genossen haben, die aber durch ihre Arbeitsscheu und Liederlichkeit mit Notwendigkeit ihre Familien der Unterstützungsbedürftigkeit überliefern werden. Da wo ich die Ehre hatte zu referieren und wo Herr Lörtscher, Adjunkt des kantonalen Armeninspektors, das Referat hielt, haben wir überall speziell auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und gefragt, wie man sich zu dieser Erweiterung der armenpolizeilichen Befugnisse stelle. Dieselbe wurde überall begrüsst.

Auch die Bestimmungen über die Versorgung von Trinkern in passenden Anstalten haben Anklang gefunden. Die Amtsversammlung von Signau wollte noch einen Schritt weiter gehen und bereits im Gesetz die Verpflichtung zur Errichtung einer neuen Trinkerheilanstalt aussprechen, und zwar wollte sie diese Verpflichtung dem Staat auferlegen.

Auch der Gedanke, die Zustände in unsern Armenanstalten durch die Errichtung einer neuen zentralen Anstalt für Bösartige zu sanieren, wurde sympathisch aufgenommen. Einzig in der Amtsversammlung von Signau wusste der Referent, ein bekannter tüchtiger Volksredner, seine Zuhörer für eine andere Lösung zu begeistern. Er möchte die bösartigen Elemente auch aus den Armenanstalten entfernen, aber zur Aufnahme derselben keine neue Anstalt ins Leben rufen, sondern diese Bösartigen einfach in den Arbeitsanstalten unterbringen. Die Arbeitsanstalten sollten nach seiner Ansicht ihre Zweckbestimmung in der Weise ändern, dass sie künftig nicht nur vollständig Arbeitsfähige aufnehmen würden, sondern auch solche Leute, die nur noch reduziert arbeitsfähig oder sogar total arbeitsunfähig sind.

Im fernern möchte die Amtsversammlung von Signau dahin wirken, dass die Versetzung in die Arbeitsanstalten inskünftig nicht auf eine bestimmte Zeit erfolgen würde, sondern auf unbestimmte Zeit, so dass es vollständig vom Verhalten des Betreffenden in der Anstalt, beziehungsweise vom Belieben der Anstaltsdirektion, der kantonalen Gefängniskommission und der Polizeidirektion abhängen würde, ob und wann der Versetzte wieder auf freien Fuss gestellt werden soll.

Wir haben diese Fragen zunächst der Polizeidirektion übermittelt, mit dem Ersuchen, uns darüber ein Gutachten der kantonalen Gefängniskommission zu beschaffen. Dieses Gutachten liegt vor und lautet entschieden ablehnend. Die kantonale Gefängniskommission verwahrt sich gegen diese Aenderungen, die im Betrieb der Arbeitsanstalten angeregt werden, und auch wir können den Vorschlag der Amtsversammlung von Signau nicht als einen praktisch anwendbaren und begrüssenswerten betrachten. In die Arbeitsanstalten gehören arbeitsfähige Leute, die durch ihr ganzes Verhalten beweisen, dass sie eine strenge Arbeitskur durchmachen sollten, und die Versetzung erfolgt auf eine bestimmte Zeit, im Maximum auf zwei Jahre. Dabei hat es der Regierungsrat immer noch in der Hand, dieses Maximum zu verlängern, wenn der Detenierte durch sein ganzes Verhalten in der Anstalt dazu Anlass gibt oder wenn sonst zwingende Gründe dafür vorhanden sind. Die Versetzung auf unbestimmte Zeit, ohne richterliches Urteil, würde in weiten Volkskreisen grossen Widerspruch hervorrufen und man würde nicht ermangeln, das als ein quasi schweizerisches Sibirien hinzustellen. Im übrigen sollen, wie gesagt, nur Arbeitsfähige in die Arbeitsanstalten versetzt werden. Arbeitsunfähige oder sehr reduziert Arbeitsfähige gehören nicht in eine Arbeitsanstalt, sondern in eine Verpflegungsanstalt, sei es nun eine Verpflegungsanstalt für alle Kategorien oder sei es eine spezielle Verpflegungsanstalt für Leute mit bösartigem Charakter.

Offenbar hat die Amtsversammlung von Signau im Glauben gelebt, wenn keine Anstalt für Bösartige ins Leben gerufen werde, so werde damit ein gutes Stück Geld erspart, nämlich das Geld, das man für den Umbau von Thorberg verwenden würde. Das ist ein Irrtum. Wenn wir diese Leute in den Arbeitsanstalten verwahren wollten, so müsste sowohl in St. Johannsen als Hindelbank gebaut werden. Weder am einen noch am andern Ort wäre der nötige Platz vorhanden für den grossen Zuzug, der an bösartigen Elementen aus den Armenanstalten und Gemeinden zu gewärtigen wäre; am einen wie am andern Ort würde es an den nötigen Räumen zur Aufnahme dieser Leute fehlen, namentlich an der nötigen Zahl

von Einzelzimmern, deren man bedarf zur Isolierung der Bösartigen. Es müsste also sowohl in St. Johannsen als Hindelbank gebaut werden und der Staat würde nicht ermangeln, auch für diese Kosten die bestehenden Anstalten, beziehungsweise die beteiligten Gemeinden in Kontribution zu setzen.

Wenn die Amtsversammlung von Signau glaubt, man könnte das für die Anstalt für Bösartige nicht verwendete Geld zu andern Zwecken verwenden, und diesbezüglich bereits Vorschläge macht, so fehlt also diesen Vorschlägen die finanzielle Grundlage. Sie schlägt nämlich die Errichtung einer Trinkerheilanstalt durch den Staat vor. Dazu möchte ich folgendes bemerken. Wir wollen lieber einfach die Entwicklung der Dinge abwarten. Wir haben eine Trinkerheilanstalt, die Nüchtern, und eine neue Trinkerheilanstalt, die wir gründen, wird sowieso nicht alle Fälle von Trunksucht in Behandlung ziehen. Sie wird nur solche Fälle in Behandlung nehmen, welche noch Aussicht auf Heilung bieten, während wir notorische Schnapser nach wie vor in den Arbeitsanstalten unterbringen müssen. Nun sichert uns die Nüchtern zu, dass, wenn wir ihr eine bestimmte Zahl von administrativ Versetzten zuweisen, sie in Zukunft eine entsprechende Zahl von ausserkantonalen Anmeldungen nicht mehr berücksichtigen werde. So wird die Nüchtern für eine Anzahl von Jahren genügen, und abgesehen von der Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura, die schon lange angestrebt wird, glaube ich nicht, dass das Bedürfnis nach einer zweiten Trinkerheilanstalt schon vorhanden sei. Uebrigens will ich noch bemerken, dass der Staat als solcher die Errichtung neuer Trinkerheilanstalten ablehnen und sich auf den Boden stellen wird, dass wie seinerzeit bei der Nüchtern, so auch in Zukunft vorgegangen werden soll. Die private Gemeinnützigkeit soll vorangehen, die Gemeinden sollen Beiträge leisten und dann wird sich auch der Staat mit Subventionen beteiligen.

Im weitern schlägt die Amtsversammlung von Signau die sofortige Errichtung einer Zwangserziehungsanstalt für Mädchen von 16—20 Jahren vor, die der Schulpflicht entwachsen sind, also nicht in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden können, die aber doch noch eines fernern erzieherischen Einflusses bedürftig wären. Ich will das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt nicht in Abrede stellen. Sowohl die kantonale Armendirektion als die Gemeindearmenbehörden kommen in den Fall, Mädchen plazieren zu müssen, die beständig aus ihren Dienst- und Lehrplätzen fortlaufen, frühzeitig den Männern nachstreichen, kurz die noch einen erzieherischen Einfluss erfahren sollten. Für diese Mädchen haben wir keine kantonale Anstalt, sondern wir müssen sie in Privatanstalten im Kanton oder ausserhalb desselben unterbringen. Die Errichtung einer Zwangserziehungsanstalt für Mädchen wird sich also mit der Zeit aufdrängen. Aber der Entwurf des Armenpolizeigesetzes bietet dazu dem Staat, dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat, bereits die nötige Handhabe, indem er ausdrücklich sagt, dass der Staat je nach Bedürfnis neue Arbeitsanstalten zu den bestehenden errichten kann. Nun hat man die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nie als etwas anderes betrachtet denn als Arbeitsanstalt für minderjährige Leute. Das gleiche wäre der Fall bei der Zwangserziehungsanstalt für Mädchen. Auch das wäre eine Arbeitsanstalt, und sobald die Mittel vorhanden sind, kann vom Regierungsrat, bzw. Grossen Rat die Errichtung einer solchen Anstalt beschlossen werden, ohne dass man jetzt schon den Staat durch Gesetz förmlich dazu verpflichtet. Es ist nämlich zu sagen, dass die finanziellen Mittel nicht zu allem ausreichen. Wenn die Anstalt für Bösartige als Hauptbedürfnis empfunden wird, müssen wir zunächst diese errichten und weitere Bedürfnisse noch etwas zurückstellen, bis sich die Mittel gefunden haben.

Nur vier Amtsversammlungen haben den Antrag gestellt, bei der Errichtung der Anstalt für Bösartige sei die Verpflichtung der bestehenden Anstalten zur finanziellen Mitwirkung aufzuheben und die neue Anstalt solle rein auf Staatskosten erstellt werden. Es ist auch eine Petition von sämtlichen Armenanstalten des alten Kantonsteils — einzig Riggisberg hat nicht mitgemacht — im gleichen Sinn bei uns eingelangt. Wir möchten den Grossen Rat bitten, an dem in der ersten Beratung abgeschlossenen Kompromiss festzuhalten, der bekanntlich dahin geht, dass der Staat zwar die Anstalt errichtet, aber unter finanzieller Mitwirkung der bestehenden Armenanstalten. Das ist billig. Es ist das keine zu schwere Belastung der bestehenden Anstalten und eine fühlbare Entlastung des Staates bei der ihm bevorstehenden neuen Aufgabe. Es ist nämlich nicht zu vergessen, dass der Staat keine rechtliche Verpflichtung zur Gründung dieser Anstalt hat. Er betreibt keine Pflegeanstalten mehr, sondern er hat dieses Gebiet schon vor Jahrzehnten den Bezirken und Gemeinden abgetreten. Wenn sich nun in den Gemeinde- und Bezirksarmenanstalten Uebelstände zeigen, so ist nicht der Staat, sondern sind die Gemeinden und Bezirke verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Der Staat anerkennt nur eine mehr moralische Verpflichtung, die sich aus seinem Oberaufsichtsrecht ergibt, und wenn er aus dieser Verpflichtung entgegenkommen und eine Anstalt gründen will, so sollen die bestehenden Anstalten auch ein Opfer bringen. Das ist nichts als recht und billig.

Von Anfang an hat die juristische Fakultät — ich meine das im weitern Sinn des Wortes, nicht die juristische Fakultät der Berner Hochschule — unserm Gesetz eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet, die sich hauptsächlich in kritischer Richtung betätigt hat. Auch diese Mitwirkung haben wir nur begrüssen können. Ich habe bereits einmal betont, dass wir am juristischen Rahmen des Gesetzes von 1858 so wenig als möglich geändert haben. Wir sagten uns: Das Gesetz von 1858 ist von einem Juristen von der Bedeutung des Herrn Sahli ausgearbeitet worden und wird wohl in der Hauptsache auch für die Gegenwart passen. Wir begnügten uns, in diesen Rahmen eine Reihe von Gedanken von mehr armenpflegerischer Bedeutung hineinzutragen. Da ist es begrüssenswert, dass andere Kreise sich speziell der juristischen Seite der Frage zugewendet haben. Der Regierungsrat hat schliesslich gefunden, da dieses Gesetz in engem Zusammenhang steht mit der Strafgesetzgebung, so sollte die Frage, ob dieser Zusammenhang überall richtig berücksichtigt worden sei, noch speziell geprüft und der Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, noch einer Ueberprüfung seitens eines Juristen, der richterliche Erfahrung besitzt, unterzogen werden. Mit dieser Aufgabe wurde Herr Fürsprecher Stämpfli, damals stellvertretender Generalprokurator, nunmehr

Obergerichtsschreiber, betraut. Herr Stämpfli hat sich dieser Aufgabe in sehr glücklicher Weise unterzogen, und das Resultat seiner Bemühungen und mehrerer Konferenzen, die wir mit ihm hatten, und auch das Resultat der neusten Beratung im Regierungsrat ist der neue Entwurf, wie er Ihnen hier vorliegt. Der Zusammenhang ist nun auf der ganzen Linie hergestellt, sowohl mit dem Strafgesetzbuch als mit dem Gesetz über den bedingten Straferlass, mit dem Dekret über die bedingte Entlassung und mit dem Schutzaufsichtsdekret. Der Stoff ist lediglich etwas anders gruppiert worden. Die Hauptabschnitte und Unterabschnitte des ersten Entwurfs sind im wesentlichen beibehalten; es ist nur noch ein neuer Hauptabschnitt: Schluss- und Uebergangsbestimmungen beigefügt worden. Aber es sind eine Reihe von einzelnen Artikeln aus dem bisherigen Zusammenhang herausgenommen und anders rubriziert worden. Das ist Geschmacksache, man kann es so oder anders machen. Ich glaube, die neue Anordnung ist im grossen und ganzen eine glückliche. Abgesehen von der Herstellung des Zusammenhangs mit der übrigen Justizgesetzgebung bringt der Entwurf materiell wenig Neuerungen.

Es fallen hauptsächlich zwei Neuerungen in Betracht. Die eine ist die, dass dem Richter auch künftig die Verurteilung zu Arbeitshaus gestattet sein soll. Bis dahin verurteilte er zu Arbeitshaus gestützt auf das Armenpolizeigesetz von 1858. Dasselbe hat geradezu den Begriff des Arbeitshauses aufgebracht. Die zu Arbeitshaus verurteilten Personen kamen nicht nach St. Johannsen (Arbeitshaus) oder Hindelbank, sondern nach Witzwil, beziehungsweise in das Weiberzuchthaus St. Johannsen. Das Arbeitshaus bestand zuerst in Thorberg, dann in Witzwil. Die Bestimmungen über die Arbeitsanstalten datieren von 1884 und die Versetzung in dieselben erfolgt auf dem Administrativweg durch den Regierungsrat, diejenige in das Arbeitshaus nur durch ein richterliches Urteil. Nun sagten wir uns, diese Doppelspurigkeit von Arbeitshaus und Arbeitsanstalt könnte leicht zu Verwirrung Anlass geben und man könnte sie in der Weise aufheben, dass man es bei den Arbeitsanstalten und der administrativen Versetzung bewenden lasse. Damit haben wir in juristischen und namentlich richterlichen Kreisen eine lebhafte Opposition heraufbeschworen. Auch Herr Stämpfli hat sich zum Organ dieser Opposition gemacht, und wir haben schliesslich die Konzession gemacht, dass der Richter auch in Zukunft zu Arbeitshaus verurteilen, der Regierungsrat aber die administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt beschliessen kann. Beide Vorkehren verfolgen den gleichen Zweck, nämlich die Besserung des Versetzten.

Im weitern ist noch die materielle Neuerung zu erwähnen, dass im neusten Entwurf Ansätze zu einem Verfahren der Gemeindebehörden in Disziplinarsachen vorhanden sind. Darüber war im frühern Entwurf soviel als nichts gesagt, ebensowenig im gegenwärtigen Armenpolizeigesetz, sondern es war in das Belieben der Gemeindebehörden gestellt. Es ist gut, wenn gewisse Vorschriften über dieses Verfahren existieren; dadurch wird Willkürlichkeiten vorgebeugt und einem richtigen Verfahren im ganzen Kanton der Weg geebnet. Herr Stämpfli hat uns in dieser Beziehung eine lange Reihe von Bestimmungen vorgeschlagen; wir wären im ganzen auf 110 Artikel gekommen, während wir es jetzt mit 93 bewenden lassen können. Wir haben nur das Allernotwendigste in bezug auf die Einleitung des Verfahrens in das Gesetz aufgenommen, das übrige überlassen wir der Verordnung. Wir wollen das Gesetz nicht überladen. Es wäre wahrscheinlich auch referendumspolitisch nicht ganz richtig, wenn man alle Detailbestimmungen über das Verfahren, die ihrer Natur nach in eine Vollziehungsverordnung gehören, im Gesetz bringen wollte. Schliesslich wären die Vorschläge des Herrn Stämpfli auch sachlich noch des nähern zu prüfen gewesen. Sie gehen unseres Erachtens zu weit. Man kann den Gemeinden nicht soviel Bureaukratismus zumuten, dass jeder, der vor die Ortspolizeibehörde geladen wird, 24 Stunden voraus schriftlich zitiert, dass die Zitation zur Tageszeit übermacht, dass über jede Verhandlung vor der Ortspolizeibehörde ein eigentliches Protokoll geführt werden muss. Das sind Vorschläge, die gewiss ihr Gutes haben, die aber noch des nähern geprüft und möglichst vereinfacht werden müssen. Dazu wird sich Gelegenheit bieten anlässlich der Beratung der Vollziehungsverordnung im Regierungsrat.

Herr Stämpfli hat sich bemüht, eine Anzahl Artikel des frühern Entwurfes, die etwas zu lang geraten sind, zu trennen und aus einzelnen Alineas neue Artikel zu machen. Vorwiegend dank diesem Umstand sind wir von 58 auf 93 Artikel gekommen. Das ist eine wesentliche Vermehrung, dafür sind aber die einzelnen Artikel so knapp und übersichtlich als möglich gehalten.

Herr Stämpfli suchte auch die Gesetzessprache etwas zu modernisieren. In bezug auf diesen Punkt hatten wir uns ziemlich an die Vorlage von 1858 angelehnt. Herr Stämpfli hat nun die Sprache des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Vorentwurfs für ein schweizerisches Strafgesetzbuch in Anwendung gebracht, was nach unserer Ansicht eine glückliche Modernisierung bedeutet. Er hat das Gesetz auch in der Weise übersichtlicher gestaltet, dass er bei den einzelnen Artikeln Marginalien anbrachte und vorschlägt, am Schluss ein Inhaltsverzeichnis anzufügen und als integrierenden Bestandteil des Gesetzes zu erklären. Wir finden solche Inhaltsverzeichnisse auch bei andern gesetzlichen Erlassen, so beim schweizerischen Zivilgesetzbuch, beim Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung und auch beim bernischen Armengesetz enthielt wenigstens das Exemplar, das zur Abstimmung gelangte, ein solches Inhaltsverzeichnis. Ein derartiges Inhaltsverzeichnis wird gewiss zur Uebersichtlichkeit dienen und die Handhabung des Gesetzes durch die Ortspolizeibehörden wesentlich erleichtern.

Trotz allen diesen Veränderungen, die ich als Verbesserungen begrüssen möchte, können wir nicht sagen, dass ein prinzipiell neuer Entwurf entstanden sei, sondern alles, worauf es bei diesem Entwurf ankommt, was dieser Gesetzesrevision ihren Wert und ihre Bedeutung verleiht, alle sachlichen Neuerungen, alle Postulate, die zur Verwirklichung gelangten, sind vollständig unangetastet aus dem ersten in den zweiten Entwurf herübergenommen worden. Der Grosse Rat braucht daher nicht auf eine neue erste Beratung einzutreten und dann eine zweite Lesung folgen zu lassen, sondern wir können ruhig auf die zweite Beratung eintreten. Ich möchte Ihnen empfehlen,

dieses Eintreten zu beschliessen auf Grundlage des Entwurfes, den der Regierungsrat Ihnen unterbreitet.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Der Herr Armendirektor hat Ihnen soeben über alles das, was seit der ersten Beratung gegangen ist, in so ausführlicher Weise referiert, dass es keinen Sinn hätte, wenn ich als Präsident der Kommission es Ihnen noch einmal vorführen würde. Den soeben gehörten Ausführungen haben Sie entnehmen können, dass der Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, gründlich geprüft, studiert und umgearbeitet wurde. Was wir Ihnen heute vorlegen, ist das Resultat dieser allseitigen Prüfung und Umarbeitung.

In erster Linie wurde in dem neuen Entwurf allem dem Rechnung getragen, was die erste Beratung an Kritik, berechtigten Aussetzungen, Wünschen, Anregungen und Wegleitung gebracht hat. Namentlich wurden auch die juristischen Gesichtspunkte berücksichtigt, die geltend gemacht worden sind. Im übrigen stellt der Entwurf allerdings auf das Ergebnis der ersten Beratung ab, besonders was die Armenanstalten, Arbeitsanstalten und speziell die Anstalt für Bösartige anbetrifft. Die Diskussion darüber wurde in den vorberatenden Behörden nicht noch einmal eröffnet, sondern man hat den vom Grossen Rat in der Dezembersession 1910 gefassten Entscheid als massgebend betrachtet.

Im fernern sind eine ganze Reihe von Interessentenkreisen um ihre gutachtliche Ansichtsäusserung begrüsst worden, und es kann sicher zur Beruhigung der vorberatenden Behörden und des Rates dienen, dass eine so allseitige und intensive Mitarbeit der weitesten interessierten Volkskreise stattgefunden hat. Die betreffenden gutachtlichen Aeusserungen sind Ihnen in ihren wesentlichen Resultaten angeführt worden, und diese Resultate wurden auch im neuen Entwurf verarbeitet. Bezüglich der Anstalt für Bösartige hat die konsultative Vernehmlassung der Amtsversammlungen und ähnlicher Behörden nichts geändert, indem einzig die Amtsversammlung von Signau der Meinung war, diese Anstalt sollte nicht gegründet werden, während alle andern Kreise zugestimmt haben.

Endlich hat der Entwurf durch Herrn Obergerichtsschreiber Stämpfli eine juristische Um- und Ueberarbeitung erfahren. Dies ist der Grund, warum der jetzige Entwurf in einem scheinbar ganz neuen Gewande vorliegt. Die Gruppierung ist eine andere, die Sprache ist modernisiert, der Anschluss an das Strafgesetz und den Strafprozess ist hergestellt, und ich glaube, dass wir es da mit Verbesserungen zu tun haben, die dem Entwurfe wohl anstehen.

Die Kommission ist aber auch der Meinung, dass der neue Entwurf materiell mit dem Ergebnis der ersten Beratung so sehr identisch ist, dass es nicht notwendig sein wird, den scheinbar ganz neuen Entwurf wiederum in erster Lesung zu behandeln, sondern dass es sich rechtfertigt, dass die gegenwärtige Beratung als zweite Lesung des im Dezember 1910 in erster Lesung angenommenen Entwurfs stattfinde. Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb Eintreten auf die zweite Beratung unter Zugrundelegung der neuen Vorlage des Regierungsrates vom 12. Januar 1912.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 begegnen wir einer prinzipiellen Abweichung von dem Artikel der frühern Vorlage über den Bettel. Das gegenwärtige Armenpolizeigesetz und auch der erste Entwurf haben in bezug auf den Bettel nicht unterschieden; auf die Motive des Bettels wurde nicht abgestellt, sondern der einfache Tatbestand des Bettels wurde als genügend erachtet zu einer Massregelung des Betreffenden. Nun wird aber aus verschiedenen Motiven gebettelt. Es kann auch einen Bettel geben aus zwingender Not. Wenn ein Handwerksbursche fernab von der Heerstrasse in einem Gebiet, wo keine Naturalverpflegungsstationen bestehen, ohne einen Rappen Geld in der Tasche müde und hungrig herumläuft und in einem Bauernhause um einen Teller Suppe anklopft, so ist das streng genommen allerdings Bettel, aber Bettel aus Not, den man nicht bestrafen sollte. In der ersten Beratung hat Herr Grossrat Kammermann angefragt, ob es Bettel sei, wenn in einem obstreichen Herbst arme Kinder einen Gutsbesitzer um die Erlaubnis bitten, von seinen Bäumen Obst zu schütteln, und ob er in einem solchen Falle als Gemeindepräsident auf die disziplinarische Massregelung dieser Kinder hinzuarbeiten habe. Ich habe damals geantwortet, dass wir im Gesetz nicht Kasuistik treiben können und einiges dem freien Ermessen der Gemeindepräsidenten überlassen müssen. Gewiss ist streng genommen auch das, was Herr Kammermann namhaft gemacht hat, Bettel, aber es wäre doch hart, wenn man in einem solchen Falle Bestrafung eintreten lassen würde.

Wir stellen nun auf die Motive ab. Der Bettel soll nur strafbar sein, wenn er aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht erfolgt. Am meisten wird wegen Arbeitsscheu gebettelt und die meisten Bettler sind Arbeitsscheue. Es wird auch aus Gewinnsucht gebettelt, und es kommt dann und wann vor, dass man bei einem Menschen, der als Bettler bekannt war, ein ganz hübsches Vermögen vorfindet. In Grossstädten werden bisweilen bei Bettlern, die ihr Gewerbe schwunghaft betreiben, sogar grosse Hinterlassenschaften gefunden. In Fällen der Arbeitsscheu und der Gewinnsucht soll also der Bettel bestraft werden, in Fällen zwingender Not aber nicht.

Die Strafe des Bettels besteht in Arrest, und zwar ist sie obligatorisch. Es heisst hier: «Der Bettel *wird* mit Arrest bestraft», während die Strafandrohung bei den in den folgenden Artikeln angeführten Vergehen fakultativ ist und es überall heisst: es *kann* auf Arrest erkannt werden.

Neu wird bestimmt, dass nicht nur derjenige, der selbst bettelt, strafbar ist, sondern auch derjenige, der von ihm abhängige Personen, z. B. Kinder, Pflegekinder oder seine alten Eltern, auf Bettel ausschickt. Es wird allerdings gelegentlich schwer sein nachzuweisen, dass er die betreffenden Personen auf den Bettel geschickt hat, und darum haben wir noch den neuen Tatbestand geschaffen: «Wer Personen, die von ihm abhängig sind, vom Bettel abzuhalten unterlässt». Man wird ihm eher nachweisen können, dass er sehr wohl wusste, dass seine Kinder bettelten, und sich nicht widersetzte, wenn sie erbettelte Gegenstände nach Hause brachten.

Neben der Arreststrafe figuriert auch eine Busse. Das ist neu. Weder im gegenwärtigen Armenpolizeigesetz noch im frühern Entwurf war für die Vergehen armenpolizeilicher Art eine Busse angedroht, und die Gemeindebehörden werden natürlich mit der Ausmessung von Bussen sparsam umgehen müssen, weil man es da ziemlich durchweg mit Armen zu tun hat, die jede Busse empfindlich treffen würde. Aber es kann doch Fälle geben, wo die Busse besser am Platz ist als die Arreststrafe, weil der Bestrafte beim Absitzen von zwei, drei Tagen Gemeindearrest mehr einbüsst, als wenn er eine Busse von zwei, drei Franken erlegen muss. Auch ist die Busse weniger entehrend als die Arreststrafe. Das Maximum der Busse beträgt 20 Fr.

Ich empfehle Ihnen Art. 1 zur Annahme. Ich will noch erwähnen, dass der sogenannte schwere Bettel, der unter gewissen Voraussetzungen, unter gravierenden Begleiterscheinungen begangen wird, in Art. 27 unter den Kompetenzen des Polizeirichters geregelt wird.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Armendirektors nur ganz wenig beizufügen.

Der neue Begriff des strafbaren Bettels ist das Ergebnis der ersten Lesung im Grossen Rat. Die Kommission sah sich in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1911 veranlasst, dem in der ersten Beratung geäusserten Gedanken näher zu treten und eine Ausscheidung zwischen strafbarem und nicht strafbarem Bettel zu machen. Die Kommission formulierte den Art. 2 von damals wie folgt: «Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht und überhaupt ohne zwingende Not bettelt...». Diese Fassung wurde, wie alle Kommissionalanträge, Herrn Stämpfli vorgelegt und er hat in seinem wissenschaftlich sehr wertvollen Gutachten diese Ausscheidung akzeptiert und den Wortlaut unseres Antrages zum Bestandteil seines Entwurfs gemacht, indem er ausführte, dass diese begriffliche Umschreibung des strafbaren Bettels durchaus der modernen Gesetzestechnik und wissenschaftlichen Auffassung dieses Deliktes entspreche. Bei der Behandlung des Entwurfs Stämpfli im Regierungsrat und in der Kommission wurde im wesentlichen die Fassung der Kommission beibehalten. Einzig der Passus «und überhaupt ohne zwingende Not» wurde gestrichen, weil man sich sagte, dass Bettel aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht alle Arten von Bettel umfasse, die ohne zwingende Not vorkommen, und es deshalb nur pleonastisch sei, wenn man diesen Zusatz stehen lasse.

Die Bestimmungen über die Strafart und das Strafmass finden Sie alle in einem besondern Artikel sowohl im Abschnitt Disziplinarbestimmungen als im Abschnitt Strafbestimmungen, wo entsprechend dem in der ersten Beratung geäusserten Wunsche die Dauer der Arreststrafe für die verschiedenen Deliktkategorien einheitlich umschrieben ist.

Wir empfehlen Ihnen Art. 1 (früher Art. 2) in der neuen Fassung zur Annahme.

**Gränicher.** Ich fürchte, dass wir mit dieser Bestimmung den Bettel wieder einführen. Denn es wird sehr schwierig sein, zwischen dem erlaubten und dem nicht erlaubten Bettel zu unterscheiden, und die Bettler werden daher überhaupt nicht mehr zur Anzeige kommen. Es gibt Bettler, die Vermögen haben, die sich aber das Nötigste zum Leben nicht gönnen, so dass man sie für arme Teufel hält und sie nicht zur Anzeige bringen wird, weil man ihre wahre Situation nicht kennt. Was hier vorgeschlagen wird, ist eine schöne und ganz moderne Theorie, aber durchaus unpraktisch.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Gränicher beanstandete Theorie hat auch im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch, im deutschen Strafgesetzbuch, im österreichischen Strafgesetzbuch und in den modernen Armenpolizeigesetzgebungen, zum Beispiel in der holländischen, Aufnahme gefunden. Ich glaube nicht, dass wir mit der neuen Bestimmung wieder dem Bettel rufen werden. Es wird allerdings nicht immer ganz leicht sein nachzuweisen, dass einer aus Arbeitsscheu und besonders aus Gewinnsucht gebettelt hat, aber es handelt sich doch um Konstatierungen der Gemeindebehörden, welche die betreffenden Personen einigermassen kennen. Wenn der Bettel in den bernischen Landen abgenommen hat, so ist das nicht das Verdienst des Armenpolizeigesetzes, sondern das Verdienst der bessern Armenfürsorge und namentlich des Vorhandenseins unserer Verpflegungsanstalten. Alle die Leute, die früher sozusagen in Scharen unsere Gemeinden durchzogen und an unsere Türen klopften, sind hinter den Mauern unserer Verpflegungsanstalten verschwunden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 1. Wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird, wenn nicht ein Fall des schweren Bettels vorliegt, mit Arrest bestraft.

Wer Personen, die von ihm abhängig sind, vom Bettel abzuhalten unterlässt, kann mit Busse bis zu 20 Fr. oder mit Arrest bestraft werden.

---

Art. 2.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea bestimmt, dass Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, in die Gemeinde zurückzutransportieren sind. Im frühern Entwurf war gesagt, dass hievon dem Armeninspektor des betreffenden Kreises Mitteilung zu machen sei und dass dieser das Zweckdienliche anordnen soll. Nun haben aber die Armeninspektoren ausser der Etataufnahme nichts anzuordnen, sondern nur zu veranlassen; die Anordnung muss von der Gemeindebehörde ausgehen. Deshalb wurde der Ausdruck «anordnen» durch «veranlassen» ersetzt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Strafmündige Personen, gegen die zum erstenmal wegen Bettels disziplinarisch mit Arrest eingeschritten werden muss, sind nach

Aushaltung der Strafe in die Gemeinde ihres polizeilichen Wohnsitzes oder in Fällen, wo § 104 des Armengesetzes zur Anwendung kommt, an ihren früheren Wohnort, aber unter Mitteilung an die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde zu transportieren.

Kinder, die auf dem Bettel ergriffen werden, sind zurückzutransportieren, unter Mitteilung an den Armeninspektor des Kreises, aus dem die Kinder stammen. Dieser Beamte soll das Zweckdienliche veranlassen. Im übrigen sind §§ 88 und 89 des Armengesetzes massgebend.

Die begleitende Person darf nicht ein uniformierter Landjäger sein.

---

Art. 3.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 entspricht dem Art. 3 des frühern Entwurfs in einer etwas vereinfachten Redaktion und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3. Eltern, die sich dem Müssiggang oder dem Trunk ergeben und dadurch bewirken, dass sie oder ihre Kinder in Not geraten müssen,

kinderlose Personen, die sich durch Faulheit oder Liederlichkeit in eine Lebenslage bringen, in der sie der öffentlichen Armenpflege voraussichtlich zur Last fallen müssen,

können, nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörden, mit Arrest bestraft werden.

---

Art. 4.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung ist in diesem Zusammenhange neu. Sie betrifft die Nichtleistung der Verwandtenbeiträge infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels. Das war im frühern Entwurf in Art. 39, Ziff. 4, bei der Versetzung in die Arbeitsanstalten geordnet. Dort hiess es, dass Personen, welche infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels ihre Verwandtenbeiträge nicht bezahlen, in die Arbeitsanstalt versetzt werden können, aber nur, wenn sie sich im Wiederholungsfall befinden. Darüber, was im Falle der ersten Nichtleistung der Verwandtenbeiträge geschehen soll, war nichts gesagt. Wir bestimmen nun hier, dass dieser Fall als Disziplinarvergehen betrachtet und von den Gemeindebehörden geahndet werden soll. Auch hier ist Arreststrafe vorgesehen, die übrigens nur fakultativ ist. Von derselben soll insbesondere dann Umgang genommen werden, wenn die Leistung nach Einreichung der Anzeige, aber vor Ausfällung des Urteils erfolgt. Diese Bestimmung entspricht einem in der ersten Beratung angenommenen Antrag des Herrn Grossrat Pfister.

**Pfister.** Wie Herr Regierungsrat Burren soeben gesagt hat, wurde das zweite Alinea seinerzeit bei der ersten Beratung auf meinen Antrag aufgenommen. Ich habe nun nachträglich bemerkt, dass die Redaktion keine ganz glückliche, dass sie eine zu enge ist. Es könnte sich nämlich der Fall ereignen, dass die Bezahlung nach den 30 Tagen, aber vor Einreichung der Anzeige erfolgt. Ganz genau genommen könnte dieser Fall nicht unter Al. 2 subsumiert werden, während dagegen der Fall, wo die Bezahlung noch später, nach Einreichung der Anzeige, erfolgt, der vorgesehenen Vergünstigung teilhaftig würde. Das war nicht beabsichtigt. Ich möchte deshalb beantragen, die Worte «nach Einreichung der Anzeige, aber» zu streichen, so dass es einfach heissen würde: «Von einer Bestrafung kann insbesondere Umgang genommen werden, wenn die Leistung vor Ausfällung des Urteils erfolgt». Man bezweckt mit diesem Alinea einfach, dass, wenn der Betreffende schliesslich noch zahlt, man sich damit zufrieden geben kann und nicht noch zu einer Bestrafung schreiten muss.

Angenommen mit der Abänderung Pfister.

**Beschluss:**

Art. 4. Wer infolge liederlichen oder leichtfertigen Lebenswandels die ihm gemäss §§ 14 ff. des Armengesetzes auferlegten Verwandtenbeiträge oder eine bestimmte Rate derselben innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides oder nach dem festgesetzten Termin nicht bezahlt, kann mit Arrest bestraft werden.

Von einer Bestrafung kann insbesondere Umgang genommen werden, wenn die Leistung vor Ausfällung des Urteils erfolgt.

---

Art. 5.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt den Antrag, und der Regierungsrat stimmt zu, den Wortlaut der Alineas 2 und 3 wie folgt abzuändern: «sich den armenpflegerischen Anordnungen der Behörden hinsichtlich der Verwendung der erhaltenen Unterstützungen nicht unterzieht, oder dem Alkoholgenuss fröhnt oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet».

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 5. Wer vom Staate oder einer gesetzlich anerkannten Armenbehörde für sich oder die Seinigen Unterstützungen erhält und

sich den armenpflegerischen Anordnungen der Behörden hinsichtlich der Verwendung der erhaltenen Unterstützungen nicht unterzieht, oder

dem Alkoholgenuss fröhnt oder seinen Erwerb missbräuchlich verwendet,

kann mit Arrest bestraft werden.

---

Art. 6.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 entspricht dem Art. 5 des frühern Entwurfes. Neu ist am Schluss die Aufnahme einer Busse bis zu 20 Fr. und der Hinweis auf Art. 76 des Strafgesetzes betreffend die Widersetzlichkeit gegen Beamte. Wenn sich das störrische Betragen zu einer eigentlichen Widersetzlichkeit gegen Beamte steigern sollte, so würde Artikel 76 des Strafgesetzbuches platzgreifen, der lautet: «Wer sich rechtswidrigerweise einer Behörde, oder einem Beamten oder einem Bediensteten des Staates oder der Gemeinde in der Ausübung ihrer Amtspflichten widersetzt, wird bestraft: 1. wenn ein Beamter, ein Polizeibediensteter oder eine dritte Person umgekommen oder verletzt worden ist, mit den Strafen der Tötung und der Körperverletzung, welche in schweren Fällen um die Hälfte erhöht werden können; 2. wenn dabei niemand verletzt worden ist, mit Gefängnis von acht bis zu vierzig Tagen. In sehr geringfügigen Fällen kann noch tiefer herabgegangen oder nur Geldbusse von zehn bis auf fünfundzwanzig Franken ausgesprochen werden». Der Vorbehalt dieses Artikels gilt natürlich nur für gravierende Fälle.

**v. Fischer.** Es fällt mir auf, dass im letzten Alinea für die Arreststrafe ein Maximum festgesetzt ist, während dies in allen übrigen Artikeln, die derartige Disziplinarbestimmungen enthalten, nicht der Fall ist. In den frühern Artikeln heisst es überall, es könne eine Arreststrafe ausgesprochen werden, aber es wird kein Maximum bestimmt. Art. 8 statuiert sodann, dass die Dauer der Arreststrafe mindestens 24 Stunden und höchstens acht Tage betrage, und innert diesem Rahmen entscheiden die Behörden nach freiem Ermessen. Es wäre meines Erachtens zweckmässiger, auch in Art. 6 den Behörden die Freiheit zu lassen, innerhalb der festgesetzten Grenzen von 24 Stunden und 8 Tagen zu entscheiden. Wenn einer sich ein drohendes Betragen gegenüber der Armenbehörde oder dem betreffenden Beamten zu schulden kommen lässt oder wenn er sich widerspenstig zeigt, so kann der Fall immerhin so gravierend sein, dass man sich nicht mit dem Maximum von zwei Tagen begnügen sollte. Ich möchte daher beantragen, die zwei Tage Maximum hier zu streichen und auch auf die in Art. 6 vorgesehenen Fälle die allgemeinen Bestimmungen anwendbar zu erklären, wonach die Behörde, der der Entscheid zusteht, von Fall zu Fall das Mass der Arreststrafe innerhalb der in Art. 8 gezogenen Grenzen frei bestimmt.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Maximum von nur zwei Tagen ist natürlich gewollt. Wir sagten uns, dass dieses Maximum genüge, wenn einer vor der Armenbehörde etwas geschimpft oder vielleicht sogar eine leichte Drohung ausgestossen hat. Für die Fälle, in denen er es zu bunt treibt, haben wir den Art. 76 des Strafgesetzbuches vorbehalten, der weiter geht als auf acht Tage Arrest. Man kann mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Deliktes hier unbedenklich das Maximum von zwei Tagen beibehalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag v. Fischer) Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 6. Wer sich bei Anlass seines Begehrens um Armenunterstützung oder bei Inanspruchnahme der Naturalverpflegung oder in Fällen, wo armenpolizeilich gegen ihn eingeschritten wird, eines unanständigen, groben oder drohenden Betragens gegenüber den Behörden oder Beamten schuldig macht,

wer ohne triftigen Grund einer Vorladung vor die Armenbehörden nicht Folge leistet, oder sich überhaupt gegenüber den Anordnungen der Armenbehörde widerspenstig zeigt,

kann mit Busse bis zu 20 Fr. oder mit Arrest bis auf zwei Tage bestraft werden; vorbehalten bleibt Art. 76 Str. G.

---

Art. 7.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 7 ist ein Bestandteil des frühern Art. 2. Eine verwandte Bestimmung steht übrigens schon im Armengesetz, aber es schadet nichts, die vorliegende hier aufzunehmen; sie passt in den ganzen Zusammenhang hinein.

**Rudolf.** Ich möchte anfragen, ob Art. 7 ein Bestandteil des allgemeinen Strafrechts werden, oder ob er nur für die in diesem Gesetz geordneten strafbaren Tatbestände gelten soll. Ich komme auf diese Frage, weil § 89 des Armengesetzes von 1897, der bis jetzt das Strafmündigkeitsalter normiert hat, hinten im Schlussartikel nicht speziell aufgehoben wurde. Entweder sollte man dort beifügen, dass diese Bestimmung des Armengesetzes durch den vorliegenden Artikel aufgehoben wird, oder dann würde der vorliegende Artikel nur auf die in diesem Gesetze genannten Delikte Anwendung finden.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach unserer Auffassung soll die Bestimmung auf alle, nicht nur auf die in diesem Gesetz genannten Delikte Anwendung finden. Ich weiss nicht, ob es deshalb nötig ist, das betreffende Alinea des § 89 des Armengesetzes aufzuheben. Da der betreffende Artikel noch andere Bestimmungen enthält, glaube ich, kann man ihn weiter bestehen lassen, bessere Belehrung vorbehalten *).

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 7. Kinder unter 16 Jahren sind nicht strafbar.

---

Art. 8.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 ist ganz neu und enthält zunächst eine Bestimmung über die Verwendung der Bussen. Sobald man Bussen vorsieht, muss man auch

*) Der Berichterstatter des RR ersucht uns nachträglich um Aufnahme folgender Erklärung: «Meine im raschen Gange der Diskussion erteilte Antwort an Herrn Rudolf bedarf einer Einschränkung. Art. 7 A. P. G. bezieht sich tatsächlich nur auf Vergehen von Kindern gegen die Disziplinarbestimmungen dieses Gesetzes, für alles Weitere gilt § 89 des Armengesetzes.» Redaktion des «Tagbl. des Gr. R.»

sagen, wozu sie verwendet werden sollen. Sie fallen in die Gemeindekasse.

Das zweite Alinea setzt ein einheitliches Minimum und Maximum der Arreststrafe fest. Die Dauer derselben darf nicht weniger als 24 Stunden und nicht mehr als acht Tage betragen, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt. Eine solche andere Dauer ist in Art. 6 bestimmt, der ein Maximum von zwei Tagen vorsieht. Warum konnte man nicht höher als auf acht Tage gehen? Der Polizeirichter darf inappellabel nur acht Tage Gefangenschaft sprechen; sobald er über 8 Tage geht, kann gegen sein Urteil appelliert werden. Gegen das Urteil der Ortspolizeibehörde gibt es keine Appellation, und deshalb kann man ihr keine grössere Kompetenz geben, als sie der Polizeirichter inappellabel auch hat.

Im dritten Alinea wird bestimmt, dass die Arreststrafe im Gemeindearrestlokal zu verbüssen ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz, wie in den Art. 24 und 93, etwas anderes zulässt.

Das vierte Alinea sieht für die Disziplinarbehörde die Möglichkeit vor, von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Alle diese Strafen sind, mit Ausnahme derjenigen des Bettels, fakultativ, das heisst sie können ausgesprochen werden oder auch nicht. Wenn die Behörde findet, nach den obwaltenden Umständen solle von einer Bestrafung Umgang genommen werden, so soll die ganze Untersuchung wenigstens nicht im Sand verlaufen, sondern an Stelle der Bestrafung eine Verwarnung an die Adresse des Fehlbaren ausgesprochen werden.

Das letzte Alinea ist ein Bestandteil des frühern Art. 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 8. Die von der Disziplinarbehörde ausgesprochenen Bussen fallen in die Gemeindekasse.

Die Dauer der Arreststrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 8 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Die Arreststrafe ist, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zulässt, im Gemeindearrestlokal zu verbüssen.

In Fällen, wo die Disziplinarstrafe nicht obligatorisch ist und die Disziplinarbehörde nach den obwaltenden Umständen von einer Disziplinarbestrafung Umgang nimmt, ist an ihrer Stelle eine Verwarnung auszusprechen.

Die Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

---

## Art. 9.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 9 und 10 enthalten neue Bestimmungen über die Verjährung. Das bisherige Armenpolizeigesetz sagte darüber nichts, ebensowenig der erste Entwurf. Wir haben nun eine Eingabe von Herrn alt Staatsanwalt Jahn bekommen, der sich gestützt auf seine reichen richterlichen Erfahrungen dafür verwendet, dass besondere Bestimmungen über die Verjährung in das Armenpolizeigesetz aufgenommen werden. Allerdings enthält das Strafgesetzbuch darüber Bestimmungen und man könnte sich eventuell damit behelfen. Herr Jahn macht aber geltend, die vorliegenden Vergehen seien etwas ganz Spezifisches, sie passen in keine der Deliktskategorien des Strafgesetzbuches eigentlich hinein und deshalb müssen auch spezifische Bestimmungen über die Verjährung hier aufgenommen werden.

Wir haben dieser Eingabe Rechnung getragen. Die Verjährungsfrist wird auf sechs Monate festgesetzt. Wenn also einer gebettelt hat und es langt endlich nach sieben Monaten eine Anzeige ein, so ist das Vergehen verjährt. Die Verjährung wird allerdings durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Eine solche ist zum Beispiel die Anzeige. Sobald eine Anzeige eingereicht ist, wird durch sie die Verjährungsfrist unterbrochen, so dass die sechsmonatliche Frist vom Moment der Anzeige an läuft. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet ist, also nur hinsichtlich des Hauptangeschuldigten, wenn keine Gehilfen etc. namhaft gemacht werden. Während der Einstellung des Verfahrens beginnt die Verjährung nicht und steht stille, falls sie begonnen hat. Wenn einer sich ausser Landes begibt und das Verfahren deshalb eingestellt wird, so läuft die Verjährung nicht, und falls sie bereits begonnen haben sollte, so steht sie wieder still.

**Pfister.** Der vorliegende Artikel spricht von der Einstellung des Verfahrens. Der Jurist kennt diesen Ausdruck aus dem Strafverfahren. Dort ist genau umschrieben, in welchen Fällen und unter Beobachtung welcher Vorschriften das Verfahren eingestellt werden darf. Das Disziplinarverfahren ist aber in den meisten Fällen vom Einwohnergemeinderat zu handhaben, und ich frage mich, ob diese Herren überall im Lande herum ohne weiteres wissen, was unter dem Ausdruck «Einstellen des Verfahrens» gemeint ist. Sollte man darüber nicht noch etwas im Gesetz sagen, oder ist beabsichtigt, darüber in der zu erlassenden Verordnung Vorschriften aufzustellen?

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das letztere ist allerdings beabsichtigt. Aber wenn schliesslich der Gemeinderatspräsident in dem Protokoll, das er nach einem bestimmten Formular aufnimmt, bemerkt, das Verfahren müsse eingestellt werden, der Angeschuldigte sei landesabwesend, so wird das wenigstens nach Laienbegriffen als eine Einstellung des Verfahrens erachtet werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Die Disziplinarvergehen verjähren in sechs Monaten, von der Begehung an gerechnet.

Die Verjährung wird durch jede Verfolgungshandlung unterbrochen. Sie beginnt neu mit jeder solchen Handlung. Die Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung nur hinsichtlich derjenigen Personen, gegen welche sie gerichtet ist.

Während der Einstellung des Verfahrens beginnt die Verjährung nicht und steht stille, falls sie begonnen hat.

---

Art. 10.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Verjährung der Disziplinarstrafen, und es wird bestimmt, dass die ausgesprochenen Strafen in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet, verjähren. Diese Verjährungsfrist ist wesentlich kürzer als diejenige, die der Strafprozess vorsieht und die im Minimum zwei Jahre beträgt. Die relativ geringe Bedeutung der Disziplinarvergehen, um die es sich hier handelt, verlangt auch die Festsetzung einer entsprechenden Verjährungsfrist.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 10. Die wegen Disziplinarvergehen ausgesprochenen Strafen verjähren in sechs Monaten, von der Rechtskraft des Entscheides an gerechnet.

---

Art. 11.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 ist ein Bestandteil des Art. 1 des frühern Entwurfs. Neu ist die Bezeichnung «gesetzlicher Stellvertreter». Früher hiess es, die Disziplinargewalt wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder «durch einen von der Gemeinde oder vom Gemeinderat mit diesen Funktionen betrauten Beamten». Dabei dachten wir an den Polizeidirektor, der zum Beispiel in der Stadt Bern die daherigen Funktionen des Gemeinderatspräsidenten auszuüben hat, oder an den Polizeiinspektor, wie er in verschiedenen Landgemeinden besteht. Die neue Bezeichnung «oder dessen gesetzlicher Stellvertreter» sagt alles. Wenn der Gemeinderatspräsident wegen Abwesenheit oder Krankheit verhindert ist, so ist der Vizepräsident sein gesetzlicher Stellvertreter, oder wenn eine Landgemeinde einen Polizeiinspektor hat, so vertritt er auf diesem Gebiete den Gemeinderatspräsidenten von Gesetzes wegen.

**Steiger.** Art. 11 sieht vor, dass die Disziplinarbefugnis durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderats oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ausgeübt wird. Nach dem in der ersten Lesung angenommenen System waren diese Funktionen dem Gemeinderatspräsidenten oder einem von der Gemeinde oder vom Gemeinderat damit betrauten Beamten übertragen. Ich halte nun dafür, man sollte diese beiden Systeme miteinander verbinden und bestimmen, dass, wenn der Gemeinderatspräsident nicht mit dieser Aufgabe bedacht werden kann, entweder ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Beamter an seine Stelle tritt. Ich beantrage daher, das zweite Alinea wie folgt zu fassen: «Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder einen mit diesen Funktionen betrauten Beamten». Wenn wir die gedruckt vorliegende Redaktion unverändert beibehalten, so wird damit einzelnen Gemeinden nicht gedient sein. Für die Grosszahl, namentlich die kleinern Gemeinden hat es freilich keine Bedeutung, indem dort ohne weiteres der Einwohnergemeinderatspräsident diese Funktionen ausübt. Aber in grössern Gemeinden bestehen besondere Organisationen, an vielen Orten ist der Polizeiinspektor mit diesen Funktionen betraut. Dieser ist aber nicht der gesetzliche Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten — als solcher ist der Vizepräsident des Gemeinderates anzusehen — sondern ein Beamter, und nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung könnte also die Disziplinarbefugnis dem Polizeiinspektor nicht übertragen werden. Das ist aber nicht die Absicht des Gesetzgebers, sondern es soll den Gemeinden freistehen, entweder den Gemeinderatspräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder einen Beamten mit diesen Funktionen zu betrauen. Dieser Gedanke kommt richtig zum Ausdruck, wenn der frühere Beschluss und die gedruckt vorliegende Fassung miteinander vereinigt werden. Ich empfehle Ihnen daher die von mir vorgeschlagene abgeänderte Redaktion zur Annahme.

**Dürrenmatt.** Art. 11 enthält noch eine andere Inkongruenz. Im ersten Alinea heisst es: die Disziplinarbestrafung ist Sache der Ortspolizeibehörde, und im zweiten Alinea: sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten. Nun ist nach dem Gemeindegesetz der Gemeinderat die Ortspolizeibehörde und die Ausübung der Disziplinarmassnahmen wäre somit Sache des Gemeinderates und nicht des Gemeinderatspräsidenten. Mit Rücksicht auf die weitgehende Befugnis und die grosse Machtvollkommenheit, mit der in Zukunft die Behörden ausgestattet sein sollen, halte ich es für richtiger, wenn wir prinzipiell auf dem im ersten Alinea festgestellten Boden stehen bleiben, wonach die Disziplinarbestrafung Sache der Ortspolizeibehörde ist, das heisst also vom Gemeinderat und nicht vom Gemeinderatspräsidenten ausgeübt werden soll. Namentlich in den kleinern Landgemeinden ist es zweckmässig, wenn der Gemeinderat als solcher und nicht der Gemeinderatspräsident mit dieser Befugnis ausgestattet wird. Dagegen empfiehlt es sich, für grössere Gemeinden und besondere Verhältnisse die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Befugnis dem Gemeinderat abgenommen und einem besondern Beamten übertragen werden kann. Ich schlage deshalb vor, das zweite Alinea folgendermassen zu redigieren: «Die Ausübung derselben kann von der Gemeinde an einen besondern Beamten übertragen werden».

**Rudolf.** Nur eine redaktionelle Bemerkung. Der Ausdruck «Disziplinarbestrafung» ist meines Erachtens nicht ganz richtig und würde besser durch «Disziplinargerichtsbarkeit» ersetzt. Wir begegnen diesem letztern Ausdruck auch in Art. 12.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Mit der von Herrn Rudolf beantragten redaktionellen Abänderung kann ich mich einverstanden erklären, obgleich es kein Unglück wäre, wenn der Ausdruck «Disziplinarbestrafung» stehen bliebe.

Der Antrag des Herrn Steiger deckt sich meiner Auffassung nach mit dem Inhalt der Vorlage Der Ausdruck «gesetzlicher Stellvertreter» begreift jeden Ersatzmann in sich, der nach Gesetz inklusive Gemeindereglement die Funktionen des Gemeindepräsidenten übernehmen kann. Wenn man glaubt, man

solle das noch etwas deutlicher sagen, und deshalb die etwas schwerfällige Redaktion Steiger vorgezogen wird, so habe ich persönlich nichts dagegen einzuwenden, da, wie gesagt, materiell nichts geändert wird.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt anbelangt, so ist zu bemerken, dass immer daran festgehalten wurde, diese Kompetenzen sollen durch den Gemeinderatspräsidenten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter ausgeübt werden. Gerade in den kleinen Gemeinden, wo unter Umständen die Mitglieder des Gemeinderates weit auseinander wohnen, ist es wünschbar, dass der Gemeinderatspräsident diese Funktionen ausübe und nicht der Gemeinderat zusammenberufen werden muss, weil es vor allem auf eine rasche Erledigung dieser Fälle ankommt.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den redaktionellen Antrag des Herrn Rudolf möchte ich meinerseits ebenfalls akzeptieren, die beiden andern Anträge dagegen muss ich bekämpfen. Den Antrag Steiger deshalb, weil man die Fassung des ersten Entwurfs, die ungefähr gleich lautete wie sein Vorschlag, verlassen hat, da man befürchtete, es könnte namentlich in kleinern Gemeinden mit dieser Bestimmung Missbrauch getrieben und unter Umständen einfach der Polizeidiener mit der Disziplinargerichtsbarkeit ausgerüstet werden. Dadurch könnte der Objektivität der Rechtsprechung grosser Eintrag getan werden, und deshalb wurde die vorliegende Fassung gewählt auf Antrag des Herrn Stämpfli, der im begleitenden Bericht die Ansicht vertritt, dass der Polizeidirektor oder Polizeiinspektor ohne weiteres als der gesetzliche Stellvertreter des Gemeinderatspräsidenten betrachtet werden muss.

Der Antrag Dürrenmatt würde in gewissen Gemeinden zu grossen Inkonvenienzen führen. Man kann doch nicht in jedem Fall sofort den Gemeinderat zusammenberufen. Art. 15 bestimmt zum Beispiel, dass wer auf dem Bettel ergriffen wird, sofort in polizeilichen Gewahrsam genommen werden kann, dass davon aber gleichzeitig an die Disziplinarbehörde Anzeige zu machen ist und diese spätestens innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme das Urteil zu fällen hat. Würde man in einer etwas abgelegenen Gemeinde in der Zeit der Heu- oder Getreideernte den Gemeinderat so rasch zusammenbringen, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden könnte? Die richtige Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit würde bedeutend erschwert und in gewissen Gemeinden geradezu verunmöglicht, wenn man da auf das ganze Kollegium abstellen würde. Wenn ein solcher Fall vorliegt und der Gemeinderat gerade Sitzung hat, so wird ihm der Gemeinderatspräsident davon gewiss Mitteilung machen; aber unter andern Umständen soll der Präsident mit der Strafkompetenz ausgerüstet sein.

**Steiger.** Der Herr Kommissionspräsident hat meine Fassung beanstandet, weil sie zu weitläufig sei. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab, das zweite Alinea sei folgendermassen zu redigieren: «Sie wird ausgeübt durch den Gemeindepräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter». Damit ist ebenfalls allen Verhältnissen Rechnung getragen. An Platz des Gemeinderatspräsidenten kann dann der gesetzliche Stellvertreter funktionieren oder derjenige, der durch Gemeindereglement oder Verordnung als sein Stellvertreter bezeichnet ist.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich habe gegen die verkürzte Fassung Steiger nichts einzuwenden, weil ich die Sache auch nach unserer Vorlage so verstanden habe. Das vom Herrn Armendirektor geäusserte Bedenken kann ich nicht teilen, weil auch die Kompetenzübertragung an den Polizeidiener, an ein untergeordnetes Organ, durch das Gemeindereglement geordnet sein muss und die Sanktion des Gemeindereglementes dem Regierungsrat untersteht, so dass man also Mittel und Wege hat, um eine solche unzulässige Dechargierung der eigentlichen Gemeindebehörde, Gemeinderat und Gemeinderatspräsident, zu verhüten.

Abstimmung.

1. Der redaktionelle Antrag Rudolf wird, weil von keiner Seite bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

2. Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Steiger) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag Steiger (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 11. Die Disziplinargerichtsbarkeit ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden ist.

Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter.

---

Art. 12.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 ist neu. Das erste Alinea lautet: «In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinargerichtsbarkeit durch den Armenpolizeirichter ausgeübt (Art. 50).» Wir unterscheiden zwischen Disziplinar- und Armenpolizeivergehen; die letztern fallen in die Kompetenz des Polizeirichters. Wenn nun dem Polizeirichter eine Anzeige gemacht wird, die auf ein Armenpolizeivergehen lautet, und der Richter im Laufe der Untersuchung findet, es handle sich nicht um ein Armenpolizei-, sondern bloss um ein Disziplinarvergehen, so soll er gleichwohl selbst dieses Vergehen ahnden nach dem für die Disziplinargerichtsbarkeit vorgeschriebenen Verfahren.

Alinea 2 bestimmt, dass der Regierungsrat die Disziplinargerichtsbarkeit überhaupt dem Polizeirichter übertragen kann, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen. Wenn wir die Erfahrung machen, dass das Armenpolizeigesetz in gewissen Gemeinden nicht gehandhabt wird, wie es gegenwärtig bezüglich des schon seit 50 Jahren in Kraft bestehenden Gesetzes noch da und dort der Fall ist, so haben wir es in der Hand, dafür zu sorgen, dass wenigstens etwas geht, indem wir für die betreffende

Gemeinde die Disziplinargerichtsbarkeit dem Polizeirichter des betreffenden Amtsbezirks übertragen. Diese Uebertragung kann auch dann stattfinden, wenn die Disziplinargerichtsbarkeit in einer Gemeinde ganz falsch funktioniert und ständig Beschwerden einlaufen wegen Uebergriffen und Gesetzwidrigkeiten. Wir halten es für notwendig, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu geben, wenn wirklich die Ausführung des Gesetzes gesichert werden soll.

Das dritte Alinea schreibt ausdrücklich vor, dass der Richter als Disziplinarbehörde nach dem in diesem Gesetz und in der zudienenden Verordnung aufgestellten Disziplinarverfahren urteilt und dass die von ihm ausgesprochenen Strafen bloss disziplinarischen Charakter haben.

**Wyss** (Bern). Eine kleine Bemerkung zum ersten Alinea. In Art. 12 ist plötzlich von einem Armenpolizeirichter die Rede. Das könnte den Gedanken erwecken, als sei das ein besonderer Richter. Dieser Armenpolizeirichter ist aber kein besonderer Richter, sondern der gewöhnliche Polizeirichter, der einfach in den Fällen nach Art. 50 auch disziplinarisch zu bestrafen hat. Der Polizeirichter, der eine Untersuchung wegen eines Armenpolizeivergehens begonnen hat, soll, wenn es sich während der Verhandlung herausstellt, dass kein Armenpolizei-, sondern ein gewöhnliches Disziplinarvergehen vorliegt, kompetent sein, als Disziplinarrichter zu sprechen, damit der Betreffende nicht von Pontius zu Pilatus geschickt werden muss. Das ist ganz praktisch und richtig, aber deshalb ist es nicht nötig, den Richter in einem einzelnen Artikel nun plötzlich als Armenpolizeirichter zu bezeichnen. Wir kennen keinen Armenpolizeirichter; höchstens kann man von einem Polizeirichter, der eine ungenügende Besoldung hat, sagen, er sei ein «armer Polizeirichter». Davon ist hier nicht die Rede, und ich möchte beantragen, einfach zu sagen «Polizeirichter».

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Wyss einverstanden. Es hatte natürlich keinen andern Sinn; wir wollen hier keine besondere Beamtung kreieren.

Angenommen nach Antrag Wyss.

**Beschluss:**

Art. 12. In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinargerichtsbarkeit durch den Polizeirichter ausgeübt (Art. 50).

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, die Disziplinargerichtsbarkeit dem Polizeirichter übertragen.

Der Richter urteilt als Disziplinarbehörde nach dem in diesem Gesetze und in der zudienenden Verordnung aufgestellten Disziplinarverfahren; die von ihm ausgesprochenen Strafen haben bloss disziplinarischen Charakter.

---

Art. 13.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 13 war schon im Art. 1 des frühern Entwurfs enthalten und steht im Zusammenhang mit Art. 86, den wir später behandeln werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Gegenüber Anstaltsinsassen kann die Disziplinarbestrafung durch die Hausordnung den Vorstehern übertragen werden (vergleiche Art. 86).

---

Art. 14.

**Dürrenmatt.** Im letzten Alinea heisst es, die Bestätigung der Polizeidienerwahl stehe dem Regierungsstatthalter zu. Ich möchte anfragen, aus welchen Gründen das vorgesehen ist. Man sollte doch den Gemeinden soviel Kompetenz einräumen, dass sie oder ihre Behörden die Polizeidienerwahl selbständig vornehmen können, dass sie in dieser Beziehung nicht bevogtet werden, was der Fall wäre, wenn der Regierungsstatthalter nach seinem freien Ermessen — es sind keine bestimmten Vorschriften aufgestellt — den Polizeidiener bestätigen oder nicht bestätigen und den Gemeinden eine Person aufoktroyieren könnte, die sie vielleicht gar nicht wollen. Ich möchte deshalb die Streichung dieses Alineas beantragen, so dass die Gemeinden in der Wahl ihres Polizeidieners freie Hand haben und nicht auf die Bestätigung durch den Regierungsstatthalter angewiesen sind.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Dürrenmatt angefochtene Bestimmung ist nicht etwa neu in den Entwurf aufgenommen worden, sondern steht schon im Gesetz von 1858. Man kann die Sache verschieden ansehen. Unter Umständen könnten doch ganz unglückliche Polizeidienerwahlen getroffen werden, wenn keine Oberinstanz da wäre.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 47 Stimmen. |
| Für den Antrag Dürrenmatt . . . . | 31 Stimmen. |

**Beschluss:**

Art. 14. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Gemeinden zur Anstellung eigener Polizeidiener anzuhalten, wenn er es zur Handhabung dieses Gesetzes für notwendig erachtet.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden, namentlich einer und derselben Kirchgemeinde, zur Anstellung eines gemeinsamen Polizeidieners vereinigen.

Die Bestätigung der Polizeidienerwahl steht dem Regierungsstatthalter zu.

---

Art. 15.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 enthält die notwendigsten Be-

stimmungen über das Disziplinarverfahren. Zunächst wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Disziplinarbestrafung eine schriftliche Anzeige der Armenbehörde an die Ortspolizeibehörde vorauszugehen hat. In der Anzeige sollen alle Verumständungen des Falles genau angegeben sein. Es soll also aus der Anzeige hervorgehen, wo gebettelt wurde, unter welchen Begleiterscheinungen es geschah, und so weiter. Ebenso soll die Anzeige die Verwarnungen enthalten, die der Betreffende bereits von der Armenbehörde bekommen hat.

Das dritte Alinea enthält die im Art. 1 des frühern Entwurfes gestandene Bestimmung, dass der auf dem Bettel Ergriffene sofort in polizeilichen Gewahrsam genommen werden kann und die disziplinarische Abwandlung des Falles innert 48 Stunden erfolgen soll.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 15. Das Disziplinarverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag der Armenbehörden an die Disziplinarbehörde.

In der Anzeige sollen die Verumständungen des Disziplinarvergehens und allfällige Verwarnungen des Verzeigten durch die Armenbehörden genau angegeben sein.

Wer auf dem Bettel ergriffen wird oder sich des störrischen Betragens schuldig macht, kann polizeilich festgenommen und in das Gemeindearrestlokal gebracht werden, unter sofortiger Anzeige an die Disziplinarbehörde. Die Disziplinarbestrafung hat in diesen Fällen spätestens innerhalb 48 Stunden seit der Festnahme zu erfolgen. Die Zeit von der Festnahme bis zur Ausfällung des Entscheides ist an der Strafe in Anrechnung zu bringen.

---

Art. 16.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 überweist die weitern Bestimmungen über das Verfahren der Vollziehungsverordnung. Man wird da natürlich noch einiges sagen müssen, aber man wird die Sache den Gemeinden dadurch erleichtern, dass ihnen für den ganzen Kanton einheitlich gedruckte Formulare zugestellt werden, an die sie sich halten können.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16. Das nähere Verfahren wird durch die Verordnung geregelt.

---

Art. 17.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel ist neu. Es kann vorkommen, dass einer wegen einfachen Bettels der Ortspolizeibehörde angezeigt wird. Während der Untersuchung stellt sich heraus, dass nicht einfacher Bettel vorliegt, sondern Bettel unter gravierenden Umständen begangen, dessen Bestrafung nach Art. 27 in die Kompetenz des Polizeirichters fällt. In diesem Falle sind die Akten dem Regierungsstatthalter zu überweisen, damit er sie an den Polizeirichter weiterleite.

Es kann auch vorkommen, dass Disziplinarvergehen mit Armenpolizei- oder gemeinen Vergehen zusammentreffen, dass beide vorliegen. In diesem Fall ist zuerst das Disziplinarverfahren durch die Ortspolizeibehörde abzuwandeln, und nachher findet die Ueberweisung an den für das andere Vergehen zu ständigen Richter statt.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Mit der Bestimmung im zweiten Alinea wollte man vermeiden, dass einer zunächst wegen einer andern strafbaren Handlung bestraft werde und nachher dann noch für das Disziplinarvergehen als Dessert eine Disziplinarstrafe zudiktiert erhalte. Wir halten es für richtiger, wenn zunächst das Disziplinarvergehen erledigt wird und nachher die Ueberweisung an den Polizeirichter erfolgt.

**Pfister.** Ich begreife ganz gut die Erwägung, die zur Aufstellung des Al. 2 geführt hat; allein die Redaktion dieser Bestimmung geht zu weit. Ich will das an zwei Beispielen kurz beleuchten. Stellen wir uns vor, es bettelt einer in einem Dorf und es wird eine Anzeige gegen ihn eingereicht. Der Bettler begeht nun vielleicht in der darauf folgenden Nacht eine Brandstiftung. Es wäre dringend notwendig, dass die gerichtliche Untersuchung sofort einsetzte, aber nach Al. 2 darf die Anzeige wegen Brandstiftung dem Richter gar nicht überwiesen werden, bis die Disziplinarsache wegen des Bettels erledigt ist. Ein anderes Beispiel: Es wird einer disziplinarisch der Nichtleistung der Verwandtenbeiträge angeschuldigt. Währenddem dieses Verfahren hängig ist, begeht er einen Totschlag oder einen Mord. Auch da darf streng genommen die gerichtliche Untersuchung nicht einsetzen, bis die Disziplinarsache erledigt ist. Das hat man offenbar nicht beabsichtigt. Bei so schweren Verbrechen muss die Disziplinarsache zurücktreten. Damit man in derartigen Fällen durch den Wortlaut des Al. 2 nicht gehindert ist, sofort mit der Strafuntersuchung einzusetzen, möchte ich folgende Fassung beantragen: «... so findet die Ueberweisung an den Richter in Fällen, die nicht dringlich sind, erst nach Beurteilung des Disziplinarvergehens durch die Disziplinarbehörde statt». Wenn die Kommission von sich aus eine andere Redaktion suchen will, so ist mir das auch recht. Vorläufig beantrage ich die Aufnahme dieses Zusatzes.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrag Pfister, soviel an mir, einverstanden erklären, nur möchte ich den Zusatz folgendermassen redigieren: «in nicht dringlichen Fällen».

Herr Pfister erklärt sich mit dieser Redaktion einverstanden und der Zusatz wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

**Beschluss:**

Art. 17. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nicht ein Disziplinarvergehen, sondern ein Armenpolizeivergehen oder überhaupt eine strafbare Handlung in Frage steht, so stellt die Disziplinarbehörde die Akten dem Regierungsstatthalter zur Ueberweisung an den Richter zu.

Treffen Disziplinarvergehen mit Armenpolizeivergehen oder überhaupt mit strafbaren Handlungen zusammen, so findet die Ueberweisung an den Richter in nicht dringlichen Fällen erst nach Beurteilung des Disziplinarvergehens durch die Disziplinarbehörde statt.

---

Art. 18.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel handelt von den Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen. Es gibt keine Appellation gegen die Entscheide der administrativen Disziplinargerichtsbarkeit, aber man kann Beschwerde führen, wenn Kompetenzüberschreitungen oder Gesetzwidrigkeiten begangen wurden. Es fragt sich nur, auf welche gesetzliche Grundlage wir das Beschwerderecht stellen wollen. Das bisherige Armenpolizeigesetz berief sich auf Art. 48 des Gemeindegesetzes. Ebenso bestimmte der frühere Entwurf in Art. 1, dass gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates Beschwerde geführt werden kann. Herr Grossrat Dürrenmatt hat dann in der ersten Beratung ausgeführt, man würde sich besser auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege berufen. Die vorberatenden Behörden haben die Frage geprüft und gefunden, dass in der Tat Art. 45, Al. 2, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hier die richtige Grundlage ist. Art. 48 des Gemeindegesetzes spricht von einer amtlichen Untersuchung in Fällen von Unregelmässigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen; Art. 45 des Verwaltungspflegegesetzes dagegen handelt von dem Beschwerderecht bei Verstössen, die sich untergeordnete Behörden der Verwaltungsjustiz zu schulden kommen lassen. Das letztere scheint uns hier die gegebene Grundlage zu sein, und wir beantragen deshalb die Berufung auf Art. 45, Al. 2, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Es kann auch gegen den Polizeirichter Beschwerde geführt werden, wenn er sich in seiner Eigenschaft als Disziplinarbehörde Kompetenzüberschreitungen oder Gesetzwidrigkeiten zu schulden kommen lassen sollte. Diese Beschwerde ist an das Obergericht zu richten, das nach Art. 7 der Gerichtsorganisation die Aufsicht über sämtliche Gerichtsbehörden führt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Eine Weiterziehung der Disziplinarverfügungen findet nicht statt.

Gegen Ungesetzlichkeiten oder Kompetenzüberschreitungen bei den Disziplinarverfügungen kann bei dem Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters ist die in Art. 45, Al. 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde zulässig.

Gegen den Polizeirichter als Disziplinarbehörde kann gestützt auf Art. 7 der Gerichtsorganisation Beschwerde geführt werden.

---

Art. 19.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat wird verpflichtet, an die Armen- und Disziplinarbehörden für den ganzen Kanton gleichförmige Formularien auszugeben, die bestimmt sind zur Aufnahme der Anzeige, des Nötigsten über die Verhandlungen der Ortspolizeibehörde und die Verfügungen der Disziplinarbehörde. Diese Formularien werden den Ortspolizeibehörden ihre Aufgabe viel erleichtern und dazu beitragen, dass überall ein einheitliches und richtiges Verfahren platzgreift.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 19. Der Regierungsrat gibt an die Armen- und Disziplinarbehörden gleichförmige Formularien zur Aufnahme der Anzeigen, der Verhandlungen vor der Disziplinarbehörde und ihrer Verfügungen ab.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

---

Art. 20.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Die Disziplinarbehörde führt über die eingelangten Fälle eine nach gleichförmigen Formularien angefertigte Kontrolle, in die einzutragen sind: Disziplinarvergehen, Name, Wohn- und Heimatort, besondere Kennzeichen, Beruf und Vorleben der Bestraften, sowie die getroffenen Verfügungen.

Die Kontrolle ist halbjährlich in Abschrift dem Regierungsstatthalter zur Aufbewahrung im Amtsarchiv einzusenden.

---

Art. 21.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 verpflichtet den Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren, von der Disziplinarkontrolle Einsicht zu nehmen und für die Beseitigung allfälliger Uebelstände, die ihnen bei der Durchsicht auffallen, besorgt zu sein. Wenn sie selbst zur Beseitigung der betreffenden Uebelstände nicht

kompetent sind, so haben sie die Sache an die zuständige Direktion des Regierungsrates weiterzuleiten. Wir haben den Ausdruck «Armendirektion» des frühern Entwurfes durch «zuständige Direktion» ersetzt, weil es sich unter Umständen um Uebelstände handelt, deren Beseitigung nicht in die Kompetenz der Armendirektion fällt. Wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Arrestlokale sich nicht in gutem Zustande befinden, so ist das eine Angelegenheit, welche die Polizeidirektion betrifft.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Der Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren haben die Pflicht, halbjährlich von der Kontrolle der Disziplinarbehörden Einsicht zu nehmen. Von vorhandenen Uebelständen ist, falls deren Beseitigung nicht auf andere Weise geschehen kann, der zuständigen Direktion des Regierungsrates Kenntnis zu geben, die die geeigneten Massnahmen anzuordnen hat.

---

Art. 22.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 22 entspricht dem Art. 54 des frühern Entwurfes. Redaktionell möchte ich beantragen, die aus Versehen stehen gebliebenen Worte am Schluss «und zu den Akten zu schaffen» zu streichen. Es genügt, wenn gesagt wird, es sei ein Auszug aus der Armenpolizeikontrolle beizufügen; die andern Worte sind überflüssig.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Einverstanden mit der beantragten Streichung.

**Rudolf.** In Art. 22 taucht der neue Begriff der Armenpolizeikontrolle auf. Ich möchte anfragen, ob diese Armenpolizeikontrolle zentral oder von jedem Regierungsstatthalteramt geführt wird. Wenn jedes Regierungsstatthalteramt für sich allein sie führt, wie mir den Anschein zu haben scheint, so wird unter Umständen der Zweck, den diese Auszüge erfüllen sollen, nicht ganz erreicht, indem jeder Regierungsstatthalter nur über die in seinem Amtsbezirk vorgekommenen Delikte Auskunft geben kann, nicht aber über diejenigen, die der gleiche Angeschuldigte in einem andern Amtsbezirk begangen hat.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter der Armenpolizeikontrolle ist nichts anderes verstanden als die Disziplinarkontrolle. Vielleicht würde der Ausdruck besser in diesem Sinne abgeändert. Diese Disziplinarkontrolle ist allerdings nur auf dem Regierungsstatthalteramt jedes einzelnen Bezirks vorhanden; eine zentrale Kontrolle besteht nicht. Herr Stämpfli hatte vorgeschlagen, auf der kantonalen Polizeidirektion ein zentrales Disziplinarregister zu führen, in das wenigstens die Bestrafungen wegen Bettels in den verschiedenen Gemeinden des ganzen Kantons hätten eingetragen werden sollen. Aber der Regierungsrat hat das gestrichen, indem sich die Polizeidirektion gegen diese Kontrolle verwahrte, da ihre Angestellten schon jetzt mit Arbeit überhäuft seien und für die Führung dieser Kontrolle ein neuer Angestellter nötig wäre.

**Rudolf.** Nach dieser Auskunft glaube ich, es wäre das Richtige, den Art. 22 an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen. Denn in seiner jetzigen Fassung erfüllt er den Zweck nur halb. Der Angeschuldigte hat sich vielleicht im betreffenden Amtsbezirk noch nichts zu schulden kommen lassen, aber in andern Amtsbezirken hat er verschiedene Delikte begangen, und von diesen wissen wir dann nichts. Es dürfte sich deshalb empfehlen, eine zentrale Kontrolle zu führen. Dabei kämen wir unter Umständen aber mit dem kürzlich durchberatenen Dekret betreffend die Führung eines zentralen Strafregisters, dessen Bestimmungen mir momentan nicht gegenwärtig sind, in Konflikt. Es müsste in dieser Beziehung jedenfalls eine Konkordanz erreicht werden. Vielleicht könnte man sich auch nur mit der Eintragung der schwereren Fälle begnügen. Aus allen diesen Gründen wäre es wohl am richtigsten, wenn die vorberatenden Behörden die Frage noch einmal besprechen würden.

**Präsident.** Die Diskussion über den Rückweisungsantrag des Herrn Rudolf ist eröffnet.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Ich glaube, wir müssen von dieser Zentralstelle notgedrungen Umgang nehmen. Man kannte auch im bisherigen Gesetz eine solche nicht, sondern die Disziplinarkontrolle funktionierte lediglich auf den einzelnen Regierungsstatthalterämtern. Wenn es sich um Vergehen aus Nachbarbezirken handelt, wird es der Regierungsstatthalter nicht unterlassen, sich bei seinen Kollegen der Nachbarschaft zu erkundigen und so die Akten zu vervollständigen. Ich halte es nicht für notwendig, auf der kantonalen Polizeidirektion noch diese Paperasse zusammenzuhäufen und die sowieso belasteten Angestellten noch weiter zu belasten.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Rudolf . . Minderheit.

**Präsident.** Die allgemeine Diskussion über Art. 22 dauert weiter. Werden zu demselben Abänderungsanträge gestellt? — Wenn es nicht der Fall ist, so ist Art. 22 in der gedruckten Fassung, unter Streichung der letzten sechs Worte, angenommen.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, den Ausdruck «Armenpolizeikontrolle» durch «Disziplinarkontrolle» zu ersetzen.

**Präsident.** Ein Antrag war bisher in dieser Richtung nicht gestellt. Ich will aber anfragen, ob der Rat einverstanden ist, das Wort «Armenpolizeikontrolle» durch «Disziplinarkontrolle» zu ersetzen. Es scheint der Fall zu sein und Sie hätten damit diese Abänderung beschlossen.

**Beschluss:**

Art. 22. Der Regierungsstatthalter hat bei jeder Ueberweisung eines Armenpolizeivergehens an den Richter einen Auszug aus der Disziplinarkontrolle beizulegen.

---

Art. 23.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird den Gemeinden die ihnen bisher schon obliegende Pflicht auferlegt, für angemessene Arrestlokale zu sorgen. Neu ist der Grundsatz, dass die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen strenge durchzuführen ist. Unter den Jugendlichen sind nicht Kinder, Personen unter 16 Jahren verstanden, die man überhaupt nicht in Arrest stecken darf, sondern Leute im Alter von 16—20 Jahren. Diese Trennung der Erwachsenen und Jugendlichen ist pädagogisch durchaus gerechtfertigt. Nur schien es der Kommission, man gehe zu weit, und sie will sagen, es sei auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen Bedacht zu nehmen. Sie macht geltend, auch da, wo Arrestlokale bestehen, habe man nicht mehr als eine Zelle, und wenn die gedruckt vorliegende Fassung angenommen würde, könnte man in den Gemeinden die Besorgnis hegen, dass sofort weitere Zellen gebaut werden müssten, was der Abstimmung über das Gesetz nachteilig sein könnte. Das ist möglich und ich möchte mich der Anregung der Kommission nicht widersetzen. Doch kann man die Vorschrift, dass die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen streng durchzuführen sei, auch anders verstehen als so, dass für Männer und Frauen, für Jugendliche und Erwachsene besondere Zellen vorhanden sein müssen. Man kann sie auch so verstehen, dass nicht gleichzeitig ein alter Vagant und Schnapser und ein junger Bursche, der zum erstenmal auf dem Bettel ergriffen wurde, miteinander eingesperrt, sondern, falls nur eine Zelle zur Verfügung steht, beide Straffälle vielleicht zeitlich getrennt abgewandelt werden.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Fassung der Kommission empfehlen. Ich gebe zu, dass die gedruckt vorliegende Redaktion eigentlich das Richtige trifft. Wenn ich mich recht erinnere, ist sie auf Wunsch des Regierungsstatthalters von Bern in den Entwurf aufgenommen worden, also auf Grund von Erfahrungen in städtischen Verhältnissen. Da ist natürlich eine viel grössere Frequenz der Arrestlokale zu verzeichnen und da muss auch diese Trennung durchgeführt werden. Gleichzeitig sind aber aus ländlichen Kreisen Bedenken aufgetaucht, es könnten den Gemeinden grosse finanzielle Lasten erwachsen, indem sie verpflichtet würden, mehrere Zellen zu bauen, während durch zeitliche Anordnung in der Abwandlung der Strafen dem Anstand und dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden könne. Mit Rücksicht auf diese Bedenken ländlicher Bezirke beantragt Ihnen die Kommission folgende Fassung des zweiten Alineas: «Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen».

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe noch etwas vergessen. Das dritte Alinea enthält ebenfalls eine Neuerung. Der Regierungsstatthalter hat die Arrestlokale nicht nur einmal zu besichtigen und zu genehmigen, sondern er ist verpflichtet, sie regelmässig zu inspizieren. Das ist ebenfalls ein Wunsch, der anlässlich der Amtsversammlung des Bezirks Bern vom Regierungsstatthalteramt I Bern geäussert wurde, da der Zustand der Arrestlokale in verschiedenen Gemeinden sehr zu wünschen übrig lasse. Wir beantragen, dass die Inspektion jährlich wenigstens einmal zu erfolgen hat und zwar abwechselnd einmal im Sommer und einmal im Winter, damit der Regierungsstatthalter auch sieht, wie die Zelle im Winter beschaffen ist, wo sie geheizt werden soll.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 23. Die Gemeinden haben für angemessene Arrestlokale zu sorgen.

Auf die Trennung der Geschlechter und der Jugendlichen von den Erwachsenen ist Bedacht zu nehmen.

Die Arrestlokale stehen unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters und bedürfen seiner Gutheissung. Er hat dieselben jährlich wenigstens einmal, abwechselnd im Sommer und im Winter, zu inspizieren und für Beseitigung allfälliger Uebelstände zu sorgen.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können sich mehrere Gemeinden zur Haltung eines gemeinsamen Arrestlokales vereinigen.

---

Art. 24.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel ist neu und sieht vor, dass der Regierungsrat den Gemeinden, die keine Arrestlokale haben und sich nicht entschliessen können, solche zu errichten, in den Bezirksgefängnissen die nötigen Zellen zur Verfügung stellen kann. Das bedingt unter Umständen Erweiterungsbauten in den Bezirksgefängnissen, und für die daherigen Kosten, sowie für den Unterhalt der betreffenden Zellen haben die Gemeinden aufzukommen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 24. Wenn es tunlich ist, kann der Regierungsrat in den Bezirksgefängnissen besondere Arrestlokale einräumen oder errichten. Die bezüglichen Kosten haben die beteiligten Gemeinden zu tragen.

Das Nähere bestimmt die Verordnung.

---

Art. 25.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Die Disziplinar- und Polizeikosten, zu welchen auch die Löhnung des Polizeidieners gehört, hat die Orts(polizei)kasse zu tragen.

---

Art. 26.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Al. 3 bestimmt, dass einem Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen, die er auf sich trägt, abgenommen und bis zu einem gewissen Masse zur Deckung der Arrest- und Transportkosten verwendet werden können. Diese Bestimmung wurde in der ersten Beratung von Herrn Grossrat Pfister mit der Bemerkung angefochten, wir setzen uns damit in Widerspruch zum eidg. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, weil viele dieser Gegenstände, die wir auf diese Weise konfiszieren würden, als sogenannte unpfändbare Kompetenzstücke betrachtet werden müssten. Wir haben diesem Bedenken dadurch Rechnung getragen, dass wir nach «Geld oder Wertsachen» die Worte einschalten: «die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Für die Kosten des in Art. 2 und 28 vorgesehenen Zurücktransportes von Bettlern und die damit zusammenhängenden übrigen Disziplinarkosten haftet gegenüber der zu Schaden gekommenen Gemeinde die Wohnsitzgemeinde.

Ueber diese Transportkosten sollen vom Regierungsrat einheitliche Bestimmungen aufgestellt werden.

Trägt ein Bettler oder Landstreicher Geld oder Wertsachen auf sich, die er zu seinem persönlichen Gebrauche nicht notwendig hat, so können daraus, ganz oder teilweise, die allfälligen Arrest- und Transportkosten bestritten werden. Dem Arrestanten ist über die Verwendung der ihm abgenommenen Wertsachen eine Bescheinigung auszustellen.

---

Art. 27.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nun von dem Bettel unter gravierenden Begleitumständen die Rede. Wir nennen ihn schweren Bettel. Dieser neue Begriff wurde von Herrn Stämpfli geprägt, und es wird also zwischen gewöhnlichem und schwerem Bettel unterschieden, wie wir zwischen einfachem und qualifiziertem Diebstahl und zwischen leichter und schwerer Misshandlung unterscheiden. Wir glauben, der Begriff «schwerer Bettel» werde sich rasch einleben. Im übrigen enthält der vorliegende Artikel keine wesentlichen Abänderungen gegenüber dem frühern Entwurf.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Es fragte sich, ob wir den Ausdruck qualifizierter oder schwerer Bettel wählen sollten. Herr Stämpfli befürwortete anhand der Literatur und der modernen Gesetzgebungen den Ausdruck schwerer Bettel, und wir glaubten, uns anschliessen zu sollen. Es kann namentlich auch geltend gemacht werden, dass dieser Begriff sich im Volk rascher einleben wird als qualifizierter Bettel, welcher Ausdruck nicht überall verstanden würde.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 27. Wegen schweren Bettels wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft:

wer gewohnheitsmässig oder in Begleitung von Kindern oder in Gesellschaft von nicht zum gleichen Familienverband gehörenden Personen oder unter Drohungen oder unter falschen Angaben über seine Verhältnisse bettelt,

der Bettler, der sich selbst oder seinen Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt oder unter Vorweisung falscher oder missbräuchlicher Benützung echter Zeugnisse bettelt,

der Bettler, der unbefugt in Gebäulichkeiten eindringt,

der Bettler, der Waffen, Diebsschlüssel oder andere Werkzeuge mit sich führt, die auf unredliche Absicht schliessen lassen oder geeignet sind, begründete Furcht einzuflössen.

---

Art. 28.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt, das zweite Alinea in Abweichung von der gedruckten Vorlage folgendermassen zu redigieren: «Schweizerbürger, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind in ihren Heimatkanton zu transportieren». Diese Abänderung hat mir zuerst gefallen, weil sie eine Vereinfachung ist. Ich möchte Ihnen nun aber doch beantragen, an der Fassung der Regierung festzuhalten: «Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren». Nur solche Personen, die im Kanton keine Niederlassung haben, können nach der Bestrafung oder an Stelle derselben ohne weiteres in ihren Heimatkanton abgeschoben werden; solche dagegen nicht, die im Kanton niedergelassen sind, sonst kommen wir mit den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in Konflikt.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Diese Erwägung leuchtet mir allerdings ein. Wir glaubten, die Fassung des zweiten Alineas vereinfachen zu können, aber der von dem Vertreter des Regierungsrates angeführte Grund scheint mir nun doch für Beibehaltung der ursprünglichen Fassung zu sprechen.

**Präsident.** Wenn der Abänderungsantrag der Kommission von keiner Seite aufgenommen wird,

so nehme ich an, dass die gedruckt vorliegende Fassung zum Beschluss erhoben sei. Es ist der Fall.

**Beschluss:**

Art. 28. Ein Heimtransport der richterlich Bestraften findet nur statt, wenn die Behörde der Wohnsitzgemeinde, der immer Mitteilung zu machen ist, es für wünschbar erachtet (Art. 26).

Kantonsfremde, nicht im Kanton niedergelassene Personen, die wegen schweren Bettels bestraft wurden, sind, wenn schweizerischer Nationalität, in ihren Heimatkanton zu transportieren.

---

Art. 29.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 29 begegnen wir einer neuen Definition der Landstreicherei, der Vagantität. Früher sagten wir: Wer mittellos und arbeitslos und ohne Ausweis über ehrliche Erwerbszwecke sich von Ort zu Ort herumtreibt, macht sich der Landstreicherei schuldig und wird so und so bestraft. Nun unterscheiden wir auch hier nach den Motiven. Nicht der Umstand, dass einer mittellos und arbeitslos sich herumtreibt, macht ihn zum Landstreicher, sondern die Motive, die ihn dabei leiten, nämlich die Arbeitsscheu oder, wenn er nicht mehr arbeitsfähig sein sollte, der Hang zu ungeordnetem Leben. Das entspricht auch der modernen Auffassung in den Strafgesetzgebungen und wurde deshalb von uns akzeptiert.

Neu ist auch, dass einer sich nicht nur dann der Vagantität schuldig macht, wenn er von Ort zu Ort herumzieht, sondern auch wenn er sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, also nicht nur dann, wenn er zum Beispiel zwischen Bern und Frauenkappelen herumpendelt, sondern auch wenn er sich in dieser Weise in der Stadt Bern herumtreibt.

Wer sich der Landstreicherei schuldig macht, wird mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft. Wir möchten Ihnen beantragen, am Schlusse noch beizufügen «(vergleiche Art. 62, Ziff. 8)». Art. 62 redet von der Versetzung ins Arbeitshaus und führt die verschiedenen Kategorien von Personen an, die ins Arbeitshaus gehören. Die Zahl dieser Kategorien betrug bis jetzt 6, der Regierungsrat beantragt Ihnen aber noch die Aufnahme einer siebenten und achten Kategorie. Für den Fall, dass Sie die beiden neuen Kategorien genehmigen sollten, empfehlen wir Ihnen hier schon den Hinweis auf Art. 62, Ziff. 8, zu machen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Einverstanden mit dem Zusatz.

Angenommen mit dem Zusatz des Regierungsrates.

**Beschluss:**

Art. 29. Wer aus Arbeitsscheu oder, wenn er arbeitsunfähig ist, aus Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande umherzieht oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, wird mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bestraft (vergleiche Art. 62, Ziff. 8).

---

Art. 30

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der frühere Entwurf bestimmte, dass wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, oder um erbettelte Gegenstände Handel treibt, in eine Busse von 2—100 Fr. oder in Gefängnis bis auf 20 Tage verfällt. Wir sehen nun eine Busse bis zu 50 Fr. oder Gefängnis bis auf 8 Tage und im Wiederholungsfalle eine Busse bis zu 100 Fr. oder Gefängnis bis auf 30 Tage vor. Das Handeltreiben mit erbettelten Gegenständen führen wir nicht mehr an, weil es sich als Begünstigung qualifiziert, worüber die Art. 40 bis 42 des Strafgesetzbuches alles Notwendige sagen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich füge bloss bei, dass im zweiten Alinea der Entzug des Patentes nur mehr fakultativ vorgesehen ist. Im frühern Art. 13 hiess es: «Inhabern von Wirtschafts- und Grossverkaufspatenten *wird* überdies das Patent entzogen», während die neue Fassung nun mehr sagt, dass der Richter das Patent entziehen *kann*.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Wer Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern bei sich duldet, oder in irgend einer Form hiezu Vorschub leistet, wird erstmals mit einer Busse bis zu 50 Fr. oder mit Gefängnis bis auf 8 Tage, im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 100 Fr. oder mit Gefängnis bis auf 30 Tage bestraft.

Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufspatenten, welche sich wiederholt gegen diese Bestimmung verfehlen, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder auf immer entziehen.

---

**Art. 31.**

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 31 entspricht im wesentlichen dem Art. 14 des frühern Entwurfes. Ich möchte im zweiten Alinea noch eine Abänderung beantragen. Es heisst dort: «wer eine öffentlich unterstützte oder eine nach Art. 70 in eine Arbeitsanstalt verwiesene Person zur Uebertretung des Enthaltsamkeitsversprechens verleitet». Ich möchte Ihnen statt dessen folgende Redaktion vorschlagen: «wer eine öffentlich unterstützte oder eine bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Person zur Uebertretung des Enthaltsamkeitsverbotes verleitet». Nach dieser weitern Fassung werden nicht nur die in eine Arbeitsanstalt bedingt

Versetzten, sondern auch die bedingt Verurteilten und bedingt Entlassenen geschützt.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 31. Wer wissentlich armengesetzlich unterstützten Personen oder deren Angehörigen, unter Patronat Stehenden, Anstaltsinsassen oder Kolonisten von Arbeiterheimen zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet, oder sie zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen verleitet,

wer eine öffentlich unterstützte oder eine bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Person zur Uebertretung des Enthaltsamkeitsversprechens verleitet,

wird erstmals mit Busse bis zu 50 Fr. oder Gefängnis bis zu 8 Tagen und im Wiederholungsfalle mit Busse bis zu 100 Fr. oder Gefängnis bis zu 20 Tagen bestraft.

Den Inhabern von Wirtschafts- oder Kleinverkaufspatenten, die sich wiederholt gegen diese Bestimmungen verfehlen, kann der Richter das Patent auf eine bestimmte Zeitdauer oder für immer entziehen.

Vorbehalten bleiben §§ 22, 45 und 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

---

Art. 32.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist neu die vorherige nutzlose Verwarnung durch die Armenbehörde. Die Aufnahme dieser Einschaltung ist die Frucht der Diskussionen in den Amtsversammlungen. Es wurde betont, dass das Delikt der Aufreizung vielfach nicht in böser Absicht begangen wird, sondern aus Dummheit. Wenn so eine Frau, der man ein Kind weggenommen und in Pflege gegeben hat, dieses am Sonntag besucht, so schwatzt sie ihm allerlei vor, wodurch das Kind unter Umständen zum Ungehorsam aufgereizt oder sonstwie störend auf seine Erziehung eingewirkt wird; aber sie sagt es nicht aus böser Absicht, sondern aus Dummheit, und deshalb soll, bevor man strafend einschreitet, eine Verwarnung erfolgen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. Wer Pfleglinge, Unterstützte, Bevormundete oder unter Patronat Stehende zu Ungehorsam gegenüber ihren Uebergeordneten oder Behörden aufreizt oder anderswie störend oder schlecht auf sie einwirkt, wird nach vorheriger, nutzloser Verwarnung durch die Armenbehörde, erstmals mit Gefängnis bis zu 4 Tagen und im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

---

Art. 33.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 33. Eltern, die ihre Kinder böswillig verlassen oder in hilflosen Zustand versetzen, und andere Personen, die an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung oder Obhut sie verpflichtet sind, eine solche Handlung begehen, machen sich der böswilligen Verlassung schuldig und sind, wenn nicht die strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Aussetzung Anwendung finden, mit Gefängnis oder Arbeitshaus zu bestrafen.

---

Art. 34.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zunächst neu, dass auch solche Personen geschützt werden, die nicht von Behörden, sondern von Privaten verkostgeldet sind. Das ist eine Analogie zu dem in Art. 36 angenommenen Antrag des Herrn Grossrat Mühlethaler, wonach Pflegekinder gegen den Missbrauch der Disziplinargewalt zu schützen sind, ob sie von Armenbehörden oder Privaten verkostgeldet werden. Auch hier soll der Bestrafung eine Verwarnung vorausgehen. In den Amtsversammlungen wurde die Meinung ausgesprochen, die Bestimmung, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen, sei rigorös und man werde in Zukunft Mühe haben, geeignete Pflegeplätze zu finden, wenn sich einem überall Strafbestimmungen drohend entgegenstellen. Ich glaube, die Einschaltung betreffend die vorherige Verwarnung werde dieser Befürchtung Rechnung tragen.

**Mühlethaler.** Nach Art. 34 wird derjenige, der eine verkostgeldete Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Ueberanstrengung ausbeutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, mit Busse bis zu 100 Fr. oder mit Gefängnis bestraft, wenn eine vorausgehende Warnung fruchtlos geblieben ist. Nun ist aber derjenige, der zum Beispiel ein Kind schlecht verpflegt, überanstrengt, ausbeutet oder sonstwie gefährdet, überhaupt nicht qualifiziert, Elternstelle an dem Kind zu vertreten, und in einem solchen Falle ist die Wegnahme des Kindes die wirksamste Massnahme. Erfahrungsgemäss nützen da Warnungen meistens nichts oder nur für kurze Zeit, das heisst so lange als eine strenge Aufsicht ausgeübt wird. Lässt die Aufsicht nach, so verfallen derartige Pflegeeltern wieder in den alten Fehler. Wer sich einmal in der angeführten Weise an einem Kinde vergeht, beweist damit, dass er nicht würdig ist, Elternstelle zu vertreten. Ich möchte deshalb beantragen, der Passus «nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde» sei zu streichen und am Schluss des Artikels sei der Satz beizufügen: «Ausserdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein». Ich bin der letzte, der die Menschheit durch Polizeiverordnungen bessern will und ich bin auch immer

für weitgehendste Milde bei Verfehlungen anderer. Aber wer seine Gewalt als Pfleger in der Weise missbraucht, dass Art. 34 gegen ihn angewendet werden muss, hat den Beweis von solcher Herzensroheit geleistet, dass man ihn nicht schnell, aber auch nicht scharf genug strafen kann.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegen die Aufnahme des Schlusssatzes habe ich nichts einzuwenden, obschon er nicht absolut notwendig ist. Die Armenbehörden haben sowieso die Kompetenz und die Pflicht, für richtige Pflegeplätze zu sorgen und einzuschreiten, wenn der Pflegeplatz sich als schlecht erweist.

Den andern Antrag dagegen möchte ich bekämpfen und Sie bitten, an dieser Einschaltung festzuhalten. Wir müssen entschieden auch referendumspolitisch etwas tun, um den Artikel einigermassen zu mildern. Er ist sowieso ziemlich scharf. Durch schlechte Verpflegung vernachlässigen, durch Ueberanstrengung ausbeuten, durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährden sind der Interpretation fähige Begriffe und man wird erst von Fall zu Fall feststellen können, wie weit ihre Tragweite geht. Wenn wir den fraglichen Passus nicht aufnehmen, wäre es doch auch denkbar, dass einer zu streng bestraft würde. In den Amtsversammlungen hatte man Bedenken gegen diesen Artikel und es wurde sogar gesagt, er könnte dem Gesetz das Genick brechen. Ich halte es deshalb referendumspolitisch für angezeigt, diese Einschaltung zu machen.

Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag Mühlethaler wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für Festhalten an der gedruckten Fassung (gegenüber dem Streichungsantrag Mühlethaler) . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 34. Wer eine von Behörden oder Privaten verkostgeldete oder eine zugeteilte Person durch schlechte Verpflegung vernachlässigt, durch Ueberanstrengung ausbeutet oder durch Anweisung unpassender Schlafräume oder sonstwie gefährdet, wird nach vorheriger fruchtloser Warnung durch die Armenbehörde mit Busse bis zu 100 Fr. oder mit Gefängnis bestraft, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, das durch das Strafgesetzbuch schärfer geahndet wird. Ausserdem hat die Armenbehörde für sofortige Wegnahme der verpflegten Person besorgt zu sein.

---

Art. 35 und 36.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese beiden Artikel geben den wesentlichen Inhalt der Art. 18 und 19 des frühern Entwurfs wieder. Art. 35 betrifft die Misshandlung verpflegter Personen und Art. 36 den Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern.

Mit diesen beiden Artikeln soll nicht ein neuer Tatbestand der Misshandlung aufgestellt werden, denn über Misshandlungen sagt das Strafgesetzbuch in Art. 139 ff und bezüglich der Kinder in Art. 146 vollständig Genügendes. Dagegen bezwecken wir mit den beiden Artikeln die Umwandlung eines Antragsdeliktes in ein Offizialdelikt. Nach dem Strafgesetzbuch wird die Misshandlung nur im Fall von bleibendem Nachteil als Offizialdelikt behandelt, während Misshandlung ohne bleibenden Nachteil nur auf Antrag des Misshandelten selbst bestraft wird. Das kann uns hier nicht passen, weil wir sehr viele Fälle haben werden, in denen niemand klagt, weil ein armer Pflegling, von einem Kinde gar nicht zu reden, einfach nicht zu klagen wagt. Das Wesentliche der vorliegenden Bestimmungen ist daher, dass wir ein Antragsdelikt in ein Offizialdelikt umwandeln, indem wir statuieren, dass diese Vergehen von Amtes wegen verfolgt werden, und überdies noch den zuständigen Behörden, Ortspolizeibehörde, Armenbehörde und Armeninspektor, eine Anzeigepflicht auferlegen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der Verleihung des Offizialcharakters für diese Misshandlungsfälle einverstanden. Dabei wurde allerdings eingewendet, Art. 35 gehe in seiner jetzigen Fassung etwas weit, indem er bestimmt, dass jede Misshandlung verpflegter Personen von Amtes wegen verfolgt wird. Ich möchte das hervorheben, damit nicht später Missverständnisse entstehen. Nicht nur die Misshandlung im Pflegeverhältnis durch den Pflegevater, sondern jede Misshandlung einer verpflegten Person muss von Amtes wegen verfolgt werden. Das ist natürlich viel weitergehend als man präsumieren könnte; man könnte der Meinung sein, man wolle nur Misshandlungen im Pflegeverhältnis treffen. Allein die vorberatenden Behörden waren sich darüber ganz klar, dass auch sonstige Misshandlungen von verpflegten Personen, Misshandlungen ausserhalb des Pflegeverhältnisses als Offizialdelikt verfolgt werden sollen. Wenn zum Beispiel ein Pflegling in einem Wirtshaus nach vorausgegangenen Hänseleien geschlagen wird, so soll von Amtes wegen gegen diese Drittperson, die zum Pflegling in keinem Patronats- oder sonstigen Verhältnis steht, eingeschritten werden. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, dass verpflegte Personen ein Recht und Bedürfnis auf vermehrten Rechtsschutz haben. Meistens handelt es sich um geistesschwache arme Personen, die sehr oft der Roheit junger Burschen oder anderer Leute ausgesetzt sind, und es schadet nichts, wenn die Bestimmung so allgemein gehalten wird, dass diese armen, nicht ganz vollwertigen Individuen einen erhöhten Rechtsschutz geniessen und von Amtes wegen eingeschritten werden kann, auch wenn die Folgen der an ihnen begangenen Misshandlungen nicht derart sind, dass sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ein amtliches Einschreiten rechtfertigen. Das ist der Sinn und die Tendenz der vorliegenden Artikel, deren Annahme wir Ihnen empfehlen.

**Pfister.** Wie Sie aus dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten gehört haben, hat Art. 35 die Bedeutung, dass in Zukunft jede Misshandlung einer verpflegten Person von Amtes wegen verfolgt werden muss, ob sie nun vom Verpfleger oder von irgend

einer andern Person begangen werde. Ich frage mich, ob das nicht zu weit gegangen ist und ob ein Bedürfnis vorliegt, leichtere Misshandlungen von verpflegten Personen, die nicht etwa vom Verpfleger, sondern von dritter Seite begangen werden, entgegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Amtes wegen zu verfolgen. Nach der neuen Fassung muss in Zukunft jede unter Anstaltsinsassen sich abspielende Rauferei von Amtes wegen verfolgt werden, denn es wird für gar keine Tätlichkeiten eine Ausnahme gemacht. Der Anstaltsvorsteher muss fortan jede derartige Schlägerei, und wenn es noch so eine Kleinigkeit ist, zur Anzeige bringen und die gerichtliche Untersuchung muss einsetzen. Das geht zu weit. Es gibt auch unter den Pfleglingen streitsüchtige Naturen, und wenn so einer einmal ins Wirtshaus geht — er ist ein grosser kräftiger Bursche, aber arbeitsscheu und darum in einer Anstalt, vielleicht sogar in einer Privatanstalt untergebracht — und es kommt zu einer Schlägerei, weil er einen andern gehänselt hat, so muss Anzeige gemacht werden. Das geht zu weit und es ist nicht notwendig, den amtlichen Schutz soweit auszudehnen. In den Fällen, wo der Pflegling durch Drittspersonen misshandelt wird und die Einreichung einer Klage am Platz ist, wird der betreffende Pfleger schon wissen, was er zu tun hat und die Anzeige veranlassen. Meines Erachtens genügt es, wenn in Art. 35 die amtliche Verfolgung auf diejenigen Fälle beschränkt wird, in denen der Pflegling durch den Pfleger misshandelt wird; denn da darf in der Regel niemand gegenüber dem Pfleger auftreten und klagen. Ich beantrage daher, den Eingang des Art. 35 folgendermassen zu redigieren: «Die Misshandlung verpflegter Personen durch den Pfleger wird von Amtes wegen verfolgt». Ich bemerke auch hier, dass die Redaktion keine endgültige sein soll; wenn die Kommission eine bessere findet, so habe ich nichts dagegen.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man den Antrag des Herrn Pfister annehmen will, muss die Redaktion etwas geändert werden, sonst ist der Betreffende nur gegenüber dem Pfleger geschützt, nicht aber gegenüber dessen Sohn oder Knecht. Man könnte vielleicht sagen: «Die Misshandlung verpflegter Personen im Pflegeplatz oder im Pflegeverhältnis wird von Amtes wegen verfolgt». Herr Stämpfli hat darauf aufmerksam gemacht, dass nach der vorliegenden Redaktion jede Misshandlung eines Verpflegten, sie mag begangen werden, von wem und wo es ist, unter den Schutz des Offizialdeliktes fällt; aber er hat sich dafür ausgesprochen, dass man diese Ausdehnung akzeptiere, indem er ausführte, dass es vorkomme, dass ein Pflegling, wenn er zum Beispiel anlässlich eines Schulfestes in das Dorf geht, von den andern nicht gern gesehen und, wenn er sich nicht entfernt, misshandelt werde. Eine solche Persönlichkeit soll wegen ihrer minderwertigen Intelligenz und ihrer minderwertigen Gaben mehr Schutz geniessen als ein vollgültiger selbständiger Bürger und deshalb soll jede Misshandlung solcher Personen von Amtes wegen geahndet werden. Wir stellen es dem Grossen Rat anheim, ob er sich dieser Auffassung anschliessen kann. Wenn er es nicht tut, dann muss die Redaktion auf jeden Fall so gewählt werden, dass der Pflegling nicht nur gegen die Misshandlung des Pflegers, sondern auch von dessen Angehörigen und andern Hausgenossen geschützt ist.

**Pulfer.** Auch Herr Pfister spricht sich dahin aus, dass der Verpflegte gegen Misshandlung seitens des Pflegers geschützt werden soll, und allgemein geht die Tendenz dahin, dass der Verpflegte an seinem Pflegeort vor Misshandlung durchaus sicher sein soll. Darin sind wir alle einig. Unsere Ansichten gehen aber auseinander in der Beurteilung derjenigen Fälle, wo der Pflegling ausserhalb des Pflegeorts und von jemand anders als seinem Pfleger misshandelt wird. Ich sehe nun nicht ein, warum man milder verfahren soll, wenn die Misshandlung von jemand anders als dem Pfleger ausgeht. Drittpersonen, die viel weniger berufen sind, an dem Verpflegten etwas zu korrigieren, sind noch vielmehr im Fehler, wenn sie sich an ihm vergreifen, als diejenigen, die sich Tag für Tag mit ihm abgeben müssen.

Nun sind zwei Fälle denkbar. Ich denke zunächst an die Misshandlung des Verpflegten ausserhalb des Pflegeortes, im Dorf, auf der Strasse. Da bin ich der Meinung, dass man diese Leute nicht misshandeln soll. Wenn sie sich in irgend einer Weise verfehlen und es sich um Anstaltsinsassen handelt, so soll man sich bei der Anstaltsdirektion beschweren und die Beseitigung allfälliger Uebelstände verlangen. Ich bin nach der Hausordnung verpflichtet, ordentliche Pfleglinge am Sonntag Nachmittag spazieren gehen zu lassen. Da kommt es vor, dass sie etwa in die Wirtschaften gehen, sich dort nicht gerade anständig betragen, wenn sie Geld haben, etwas über den Durst trinken und so weiter. Wenn das geschieht und der Wirt weiss, dass er es mit einem Anstaltsinsassen zu tun hat, so ist er schon nach dem Wirtschaftsgesetz verpflichtet, den Betreffenden aus der Wirtschaft zu weisen. Er soll dafür sorgen, dass der Verpflegte nicht so lange sitzen bleibt und soviel trinkt, dass er schliesslich zum Aergernis wird und infolgedessen von Drittpersonen misshandelt wird.

Es kommt auch vor, dass ein Pflegling in der Anstalt selbst von einem Nebenpflegling misshandelt wird. Ist die Sache nicht von Belang, so wird man sie in der Anstalt selbst zu erledigen suchen, indem man die streitenden Parteien trennt und alles beseitigt, was irgendwie störend wirken kann. Handelt es sich aber um eine grössere Misshandlung, so soll sich der Richter damit befassen. In unserer Anstalt hat zum Beispiel einmal ein Pflegling mit einer Axt auf einen andern derart losgeschlagen, dass der Tod nach kurzer Zeit hätte eintreten müssen, wenn ich nicht zufällig an Ort und Stelle gewesen wäre und den Blutverlust hätte hemmen können. Derartige Fälle sind durch den Richter zu beurteilen, sogut wie jede andere grobe Misshandlung, und auch gegenüber Anstaltsinsassen von Amtes wegen zu verfolgen.

Ich meine also, man soll in allen Fällen gegen die Misshandlung verpflegter Personen einschreiten. Uns verbietet man solche Misshandlungen, und es ist recht so. Aber man soll auch andern gegenüber so vorgehen und alle Fälle gleich behandeln. Ich empfehle Ihnen daher die Beibehaltung der gedruckt vorliegenden Fassung.

**Dürrenmatt.** Die Neuerung in Art. 35 ist ohne Zweifel begrüssenswert. Wenn die Misshandlung verpflegter Personen von Amtes wegen verfolgt werden

kann, ohne dass der Antrag des Verletzten selbst vorliegen muss, so liegt darin ein Fortschritt. Aber die Bedenken des Herrn Kollega Pfister sind doch nicht ohne weiteres in den Wind zu schlagen. Es kann sich oft um Bagatellen handeln, wo es nicht nötig ist, eine Verfolgung von Amtes wegen eintreten zu lassen. Am besten wäre es wohl, wenn man eine gewisse Modifikation im Antragsrecht eintreten liesse, das heisst wenn bestimmt würde, dass die Misshandlung von Amtes wegen zu verfolgen sei, aber nur dann, wenn die Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliege. Dann hat es die zuständige Behörde in der Hand, wenn es sich um Bagatellen handelt oder wenn der grössere Teil der Schuld am betreffenden Vorfall dem Verletzten zufällt, oder wenn die ganze Sache sich überhaupt so präsentiert, dass ein Einschreiten von Amtes wegen nicht gerechtfertigt ist, die Ermächtigung zu einem solchen Einschreiten zu versagen. Wir hätten es also mit einer Art Ermächtigungsdelikt zu tun, wie man es auch nennt, das von Amtes wegen verfolgt wird, ohne dass ein Antrag vorliegt, zu dessen Verfolgung aber doch eine Ermächtigung gegeben werden muss. Dies könnte in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass nach « verpflegter Personen » die Worte eingeschaltet würden: « mit Ermächtigung der Ortspolizeibehörde ». Das hätte den Sinn, dass die Ortspolizeibehörde begrüsst werden müsste, ob sie damit einverstanden sei, dass eine Verfolgung von Amtes wegen eintrete; wenn sie die Ermächtigung gibt, so ist die Verfolgung durchzuführen, gleichviel ob der Verletzte einverstanden ist oder nicht. Das würde auch gelten, wenn es sich um Misshandlung durch Drittpersonen handelt, denn nach meiner Ansicht soll es nicht darauf ankommen, ob der Pfleger oder eine Drittperson die Misshandlung begeht. Nach dieser Richtung ist die Neuerung zu begrüssen. Durch die Annahme meines Antrages könnte vermieden werden, dass Bagatellen zu einem gerichtlichen Austrag kommen müssten. Wenn die Ortspolizeibehörde findet, der Handel liege so, dass eine Verfolgung von Amtes wegen nicht gerechtfertigt sei, so soll sie einfach die Ermächtigung dazu nicht erteilen und die Sache so reglieren, wie sie es für gut findet. Ich glaube, den gegen die vorliegende Fassung geäusserten Bedenken werde am besten durch die Einschaltung der Worte « mit Ermächtigung der Ortspolizeibehörde » Rechnung getragen.

**Pfister.** Herr Kollega Pulfer hat mir eine Auffassung untergeschoben, die ich nicht hatte. Ich habe nicht gesagt, dass es Drittpersonen erlaubt sein soll, Pfleglinge zu misshandeln, sondern ich habe bloss ausgeführt, dass ich kein Bedürfnis empfinde, für kleinere Misshandlungen durch Drittpersonen eine Abänderung der allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches einzuführen. Es genügt meines Erachtens, wenn man es bei dem jetzt geltenden Recht bewenden lässt, wonach derartige Misshandlungen auf Antrag hin bestraft werden sollen. Ich bin überzeugt, dass man später die gedruckt vorliegende Fassung als keine glückliche ansehen würde, wenn dann für jede kleine Tätlichkeit von Amtes wegen eingeschritten werden müsste. Man darf sich darüber keine Illusionen machen, auch der Anstaltsvorsteher nicht. Wenn diese Fassung angenommen wird, hat er die Verpflichtung, in jedem Fall eine Strafanzeige zu machen. Er darf dann nicht die vorentscheidende Behörde sein und von sich aus untersuchen, ob er den Fall als genügend erachte, um eine Anzeige zu machen oder nicht, sondern er muss in jedem Fall eine Anzeige einreichen. Das ist bei Lappalien entschieden zu weit gegangen. Ich halte jedoch an meinem Antrag nicht fest, sondern erkläre mich mit dem Antrag Dürrenmatt einverstanden. Es war mir nur darum zu tun, einen gewissen Schutz aufzustellen, dass man nicht wegen jeder Kleinigkeit von Amtes wegen verpflichtet ist, eine Anzeige zu machen.

**Pulfer.** Ich schliesse mich ebenfalls dem Antrag Dürrenmatt an, möchte aber wünschen, dass man beifüge « für Anstaltsinsassen der Aufsichtsbehörde ». Wenn es sich um Anstaltsinsassen handelt, soll nicht die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde, sondern die Aufsichtskommission der Anstalt um die Ermächtigung angegangen werden.

**Salchli.** Wenn der Antrag Dürrenmatt angenommen wird, muss dann folgerichtig im zweiten Alinea das Wort Ortspolizeibehörde gestrichen werden, denn es geht nicht an, dass der Ortspolizeibehörde im einen Alinea eine Anzeigepflicht auferlegt und im andern gesagt wird, sie könne untersuchen, ob sie der Anzeigepflicht Folge leisten wolle oder nicht. Im zweiten Alinea des Art. 35 wäre also das Wort Ortspolizeibehörde zu streichen, dagegen wäre es im zweiten Alinea des Art. 33, der von dem Missbrauch der Disziplinargewalt handelt, beizubehalten.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, die Verfolgung beginne mit der Anzeige. Die Armenbehörde und der Armeninspektor müssten also künftig, wenn sie von einem Misshandlungsfall Kenntnis bekommen, immer die Ermächtigung der Ortspolizeibehörde einholen, ob sie Anzeige machen dürfen oder nicht. Das könnte fatale Konsequenzen haben. Wenn die Ortspolizei mit Rücksicht auf den Schuldigen oder seine Familie findet, es sei besser, man gehe nicht vor, wird dann nicht der Zweck, den wir im Auge haben, vereitelt? Wir wollten derartige Misshandlungen soviel als möglich verhüten und unterbinden. Wenn die Armenbehörde und der Armeninspektor immer die Ermächtigung der Ortspolizeibehörde einholen müssen, bevor sie Anzeige machen können, so ist das eine fatale Abschwächung.

Selbstverständlich könnte die Ortspolizeibehörde nicht gleichzeitig eine Anzeigepflicht und ein Recht zur Prüfung, ob eine Anzeige eingereicht werden soll oder nicht, haben. Das Wort Ortspolizeibehörde müsste dann im zweiten Alinea gestrichen werden.

Mir würde es am besten gefallen, wenn der vorliegende Wortlaut beibehalten würde. Wenn dann eine Misshandlung nicht gravierender Natur vorkommt und geklagt werden muss, so wird der Richter die Sache untersuchen, und wenn die Misshandlung sich als geringfügig herausstellt, so wird er eben keine oder nur eine geringe Strafe aussprechen. Aber der Zweck der Sanierung der Pflegeplätze wird besser erreicht, wenn wir die vorliegende Fassung beibehalten.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich würde es ebenfalls bedauern, wenn die

Bestimmung in Art. 35 verwässert würde. Art. 35 beabsichtigt auf diesem Spezialgebiet eine Verwirklichung des bekannten Wortes «res sacra miser», dass der Arme vom modernen Staat geschützt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde die vorliegende Fassung von den vorberatenden Behörden bewusst aufgenommen. Nun gebe ich zu, dass die praktischen Konsequenzen weitgehend sind, und ich begreife, dass verschiedene Herren sich daran stossen. Aber die Garantien, welche die Herren Pfister und Dürrenmatt aufstellen wollen, genügen mir doch nicht. Wenn Herr Pfister sagt, der Pflegevater habe die Interessen des Pfleglings zu wahren und werde schon das Richtige treffen, so ist das ein schwacher Trost, weil der Pflegevater nicht immer auf der Höhe der Aufgabe steht, vielleicht auch ein etwas roher Mensch ist und meint, es lohne sich nicht so bald, wegen einer Misshandlung Anzeige einzureichen. Auch die Ermächtigung der Ortspolizeibehörde gefällt mir nicht. Erstens bekommen wir so ein kompliziertes Verfahren, und zweitens ist zu sagen, dass nach ländlichen Begriffen vielfach die Behandlung derartiger Personen schon zu schweren Aussetzungen Anlass geben müsste, bevor die Ermächtigung zur Verfolgung von Amtes wegen gegeben würde. Um wenigstens diejenigen Fälle von Amtes wegen verfolgen zu können, in denen eine intensive Verletzung des Betreffenden stattgefunden hat, möchte ich hier die Grenze der von Amtes wegen zu verfolgenden Delikte etwas anders ziehen, als es in den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Fall ist. Nach dem Strafgesetzbuch wird Misshandlung nur dann von Amtes wegen verfolgt, wenn sie eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge hat. Nun sind sehr gravierende Misshandlungen von Pfleglingen denkbar, die sich unterhalb dieser Grenze bewegen, und deshalb möchte ich, um wenigstens soviel zu retten, anregen, dass diejenigen Misshandlungen, die zwischen den Delikten, die eine mehr als 20tägige Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, und den Tätlichkeiten, die keine Verletzungen zur Folge hatten, liegen, also die schweren Misshandlungen gegenüber Pfleglingen mit weniger als 20 Tagen Arbeitsunfähigkeit von Amtes wegen zu verfolgen sind. Dem könnte man in der Weise Ausdruck geben, dass im ersten Alinea der Satz beigefügt würde: «sofern es sich nicht um blosse Tätlichkeiten (Art. 256, Ziff. 5, Strafgesetzbuch) handelt». Dann brauchten nicht alle Kleinigkeiten von Amtes wegen verfolgt zu werden. Dagegen würde die Verfolgung von Amtes wegen bei allen nicht als blosse Tätlichkeiten nach Art. 256 des Strafgesetzbuches aufzufassenden Misshandlungen einzutreten haben und das würde einen Fortschritt in unserer Straf- und sozialpolitischen Gesetzgebung bedeuten.

**Dürrenmatt.** Die Diskussion veranlasst mich, meinen zuerst gestellten Antrag in einen Rückweisungsantrag umzuwandeln, in der Meinung, dass Art. 35 an die Kommission zurückzuweisen und uns später in neuer Fassung vorzulegen sei. Der Artikel muss unbedingt genauer redigiert werden, damit dem Willen des Rates der richtige Ausdruck gegeben wird. Es würde sich vielleicht empfehlen, einfach den im zweiten Alinea genannten Behörden das Antragsrecht einzuräumen. Damit wäre den Bedenken des Herrn Regierungsrat Burren Rechnung getragen. Die Armenbehörde und der Armeninspektor brauchten nicht an die Ortspolizeibehörde zu wachsen, um von ihr die Ermächtigung einzuholen, sondern die Strafverfolgung müsste platzgreifen, sobald ein Antrag der Armenbehörde oder des Armeninspektors vorläge. Das wäre vielleicht der einfachste Weg, um den verschiedenen Bedenken, die mit Grund gegen die jetzige Fassung des Art. 35 vorgebracht werden, Rechnung zu tragen. Aber das lässt sich nicht so ohne weiteres redigieren und ich möchte Ihnen daher beantragen, den Artikel in diesem Sinne und mit dieser Weisung an die Kommission zurückzuweisen.

**Präsident.** Die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Dürrenmatt ist eröffnet. Wird das Wort gewünscht? Es scheint nicht der Fall zu sein. Wenn der Rückweisungsantrag Dürrenmatt von keiner Seite bestritten wird, nehme ich an, Sie seien mit demselben einverstanden. Es ist so beschlossen; Art. 35 ist an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

In Diskussion steht noch Art. 36. Wird zu demselben noch das Wort gewünscht? Wenn es nicht der Fall ist, so ist Art. 36 nach der gedruckten Vorlage angenommen.

**Beschluss:**

Art. 36. Der Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die von Armenbehörden oder Privaten in Familien oder Erziehungsanstalten in Pflege gegeben sind, wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 146 Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

---

**Präsident.** Bevor wir weiterfahren, habe ich Ihnen Kenntnis zu geben von einem Ordnungsantrag des Herrn Dr. Minder. Herr Kollega Minder möchte hier die Beratung unterbrechen und zunächst die Art. 51—60 des Entwurfs in Behandlung ziehen, denen gegenüber er einen Streichungsantrag stellen will. Ich weiss nicht, ob der Rat in dieser vorgerückten Stunde noch auf die Beratung der Art. 51—60 eintreten will; immerhin erteile ich das Wort Herrn Minder zu seinem Ordnungsantrag.

**Minder** (Friedrich). Ich vermute, dass mein Streichungsantrag weder abgelehnt noch angenommen, sondern wahrscheinlich an die Kommission zurückgewiesen wird. Wenn ich diesen Antrag erst morgen einbringen würde, so würde er einer langen Diskussion rufen und wir könnten den Entwurf morgen nicht zu Ende beraten. Wenn ich den Antrag aber heute einbringe, so wird die Diskussion abgekürzt und die Kommission kann sich darüber schlüssig machen, ob sie sich mit der beantragten Streichung einverstanden erklären kann, und dann werden wir die Gesetzesberatung morgen doch beendigen können.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Ordnungsantrag abzulehnen. Wir stehen jetzt bei Art. 36 und können ganz gut bis Art. 50 weiterfahren. Wir wollen jedenfalls in der Reihenfolge der Artikel, die mit der Anstalt für Bösartige nichts zu tun haben, fortfahren und diese zunächst erledigen. Dann kann Herr Minder morgen seinen Antrag einbringen, der nichts anderes bedeutet, als es sei von der Errichtung einer Anstalt für Bösartige abzusehen und es seien diese Elemente anderweitig unterzubringen. Er hätte vielleicht seinen Antrag am besten bei der Eintretensfrage gebracht, aber er kann ihn auch beim Abschnitt über die Anstalt für Bösartige stellen. Ich beantrage Ihnen, es seien zunächst die vorausgehenden Artikel 37—50 zu erledigen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Minder . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

# Dritte Sitzung.

---

**Mittwoch den 21. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Bähni, Berger (Langnau), Bühler (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), David, Eggli, Graber, Grossmann, v. Gunten, Jacot, Lanz (Rohrbach), Laubscher, Lindt, Möri, Müller (Bargen), Neuenschwander, Obrist, Reber (Muri), Roth, Rufer (Biel), Schär, Scheidegger, Schüpbach, Stucki (Ins), Trüssel, Witschi, Wolf, Wyder, Wysshaar, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bösch, Cortat, Cueni, Frutiger, Gobat, Gugelmann, Henzelin, Hügli, Lenz, Linder, Marti, Nyffenegger, Renfer, Rüegsegger, Segesser, Stucki (Steffisburg).

---

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 18 hievor.)

Art. 37.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der frühere Art. 20 hatte folgenden Wortlaut: «Personen, welche böswilliger Weise die ihnen nach Recht und Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, oder richterlichen Entscheid, oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützung oder Alimentation ihren ehelichen oder unehelichen Angehörigen 30 Tage nach dem im Vertrag bestimmten Termin oder 30 Tage, nachdem ihnen der Entscheid eröffnet worden ist, nicht leisten, sind mit Gefängnis bis zu 60 Tagen zu bestrafen».

Man hielt uns entgegen, diese Bestimmung verstosse gegen Art. 59 der Bundesverfassung, der den Schuldverhaft verbiete. Was wir vorschlagen, sei nichts anderes als Schuldverhaft: weil einer nicht im Falle sei, seinen finanziellen Obliegenheiten nach-

zukommen, so müsse er in die Gefangenschaft wandern. Das sei so lange ein Verstoss gegen die Bundesverfassung, als man nicht nachweisen könne, dass der betreffende Unterhaltsberechtigte in Not gerate oder aus fremden Mitteln unterstützt werden müsse, wenn die Alimentationen ausbleiben. Man müsse also dieses Moment in den Artikel hineinbringen. Das haben wir getan. Auch Herr Stämpfli in seinem Motivenbericht stellte sich auf diesen Boden.

Nun beantragt die Kommission, den letzten Satz im ersten Alinea des Art. 37: «sofern die Unterhaltsberechtigten in Not geraten oder aus fremden Mitteln unterstützt werden müssen», wieder zu streichen, weil sich nach genauer Prüfung der Sache ergibt, dass diese Einschaltung tatsächlich nicht nötig ist, sondern dass das Hauptgewicht auf das Moment der Böswilligkeit gelegt werden muss. Wer böswilligerweise eine Unterstützung nicht leistet, die ihm durch Gesetz oder Vertrag oder anderweitige gültige Abmachung überbunden ist, der begeht eine schuldhafte Unterlassungshandlung und kann deshalb, auch mit Freiheitsstrafe, bestraft werden. Herr Stämpfli ist nun auch auf diesen Standpunkt gekommen und äussert sich darüber folgendermassen:

«Bei Art. 37 sollte die Frage geprüft werden, ob diese Bestimmung nicht mit dem Verbot des Schuldverhafts in Konflikt gerate. Unser Art. 37 verstösst keineswegs gegen das Verbot des Schuldverhafts des Art. 59 B. V. Der eigentliche Schuldverhaft ist die als Zwangsmittel zur Zahlung einer zivilrechtlichen Schuld verhängte Haft. Der Schuldverhaft ist aufgehoben worden, weil er dem modernen Grundsatz widerspricht, dass dem Gläubiger nicht die Person, sondern nur das Vermögen des Schuldners haftet. Das Verbot des Schuldverhafts berührt nicht die Strafhaft, das heisst die als Strafe verhängte Haft. Als Merkmal der Strafe gilt, dass sie nur die schuldhafte Tat trifft und nicht nur im Interesse einer Privatperson verhängt wird. Die Nichtzahlung von Schulden darf also mit der Strafe der Haft belegt werden, wenn ein subjektives Verschulden des Schuldners vorliegt, dagegen darf die blosse Tatsache, dass jemand seine Schulden nicht bezahlt, nicht die Rechtsfolge der Haft nach sich ziehen. Nach Art. 37 des Entwurfs wird aber nur derjenige bestraft, der «böswillig», das heisst aus Bosheit, Roheit oder Geiz seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt; es wird also ausdrücklich ein subjektives Verschulden verlangt, von einem Schuldverhaft im Sinne des Art. 59 B. V. kann somit nicht die Rede sein. Das Bundesgericht hat in seinen Urteilen i. S. Sollberger vom 11. September 1875, i. S. Zurkinden vom 13. Juli 1877, i. S. Märklin vom 31. Oktober 1879 angenommen, dass die böswillige Nichterfüllung der Unterstützungs- und Alimentationspflicht nach bernischem Recht Strafcharakter habe, dass also die Strafe des Art. 25 des Armenpolizeigesetzes nicht Schuldhaft bedeute. Das gleiche trifft auch auf die neue Bestimmung des Art. 37 zu, ebenso auf Art. 4 des Entwurfs. Meine Ausführungen habe ich dem Kommentar von Burckhardt entnommen, der sich seinerseits auf Entscheidungen des Bundesrates und des Bundesgerichtes stützt».

Es besteht also allseitige Uebereinstimmung, dass die Einschaltung, die seinerzeit gemacht wurde, nicht erforderlich ist, dass wir uns damit beruhigen können, dass die angedrohte Strafe nur eine schuldhafte Tat trifft.

Im übrigen möchte ich noch einen Druckfehler berichtigen. Es heisst hier «die Unterhaltungsberechtigten», während es heissen sollte «die Unterhaltsberechtigten».

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Wie Sie hören, ist das verfassungsrechtliche Bedenken, das erhoben wurde, nicht stichhaltig. Herr Stämpfli selbst ist in seinem Gutachten schliesslich zu dieser Ueberzeugung gekommen. Die Kommission findet, es sei vorsichtiger, das am Schluss des ersten Alineas in Art. 37 enthaltene objektive Tatbestandsmoment nicht aufzunehmen, weil es ja Fälle geben kann, wo infolge der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht der Unterhaltsberechtigte nicht in Not gerät oder aus fremden Mitteln unterstützt werden muss, dann nämlich, wenn er von irgend einem Gönner oder einem Verwandten freiwillig unterstützt wird oder wenn irgend andere Verhältnisse eintreten, die den Notstand beim Unterhaltsberechtigten ausschliessen. Es sind theoretisch Fälle denkbar, in denen dieses objektive Tatbestandsmoment nicht realisiert wäre und infolgedessen eine Bestrafung der Widerhandlung gegen Art. 37 nicht stattfinden könnte, obschon vielleicht subjektiv eine sehr hochgradige Böswilligkeit hinsichtlich der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht vorliegen würde. Es könnte sich einer in ganz böswilliger Weise renitent erweisen, aber es wäre gleichwohl nicht möglich, ihn zu bestrafen, weil eben dieses objektive Tatbestandsmoment nicht nachgewiesen werden könnte. Da nun, wie gesagt, der Einwand wegen des Konflikts mit dem Verbot des Schuldverhafts sich als unstichhaltig erwiesen hat, beantragt Ihnen die Kommission, diesen Passus zu streichen. Eine analoge Bestimmung war schon im alten Armenpolizeigesetz enthalten und es ist nie vorgekommen, dass sie in ihrer Handhabung vom Bundesgericht wegen Verfassungswidrigkeit beanstandet worden wäre.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

**Beschluss:**

Art. 37. Wer böswillig die ihm nach Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt,

wer böswillig diese Vermögensleistungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem festgesetzten Termin oder nach Eröffnung des Entscheides nicht erfüllt,

wird mit Gefängnis bestraft.

---

Art. 38.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 38 haben wir eine prinzipielle Aenderung vorgenommen. Wir verlangen für Sammlungen von Haus zu Haus nur noch dann eine amt-

liche Bewilligung, wenn sie zum Zwecke der Unterstützung von Privatpersonen veranstaltet werden. Sobald diese Sammlungen einen allgemeinern Charakter haben, ist die amtliche Bewilligung nicht erforderlich. In der ersten Beratung wurde die Bestimmung angefochten, indem man geltend machte, sie stamme aus der Bettelordnung von 1803, also sozusagen aus den Zeiten des Polizeistaates und verstosse gegen das moderne Empfinden. Man könne heutzutage auch Sammlungen von Liebesgaben auf ebenso wirksame Weise durch das Mittel der Presse veranstalten, ohne dass eine Amtsstelle etwas dazu zu sagen habe. Darum solle man diesen Zopf abschneiden und nicht mehr für jede Sammlung von Haus zu Haus eine amtliche Bewilligung vorschreiben. Wir haben die Frage geprüft und gefunden, dass für Sammlungen für einen allgemeinen Zweck keine amtliche Bewilligung mehr einzuholen sein soll. Wenn zum Beispiel eine Schützengesellschaft in einer Gemeinde Gabenlisten für eine Vereinsfahne oder ein Fest zirkulieren lässt oder wenn für religiöse Zwecke, zum Beispiel für die Mission, von Haus zu Haus kollektiert wird, so sind das Sammlungen allgemeiner Natur, die keiner amtlichen Bewilligung bedürfen. Dagegen empfiehlt es sich, die Bestimmung aufrecht zu halten, wenn es gilt, eine bestimmte Form des Bettels zu treffen. Wenn einer nicht selbst von Haus zu Haus geht, sondern einen Freund mit irgend einem Armutszeugnis, das er sich zu verschaffen wusste, herumschickt, dass er für ihn sammle — diese Form des Bettels wollen wir treffen. Für eine solche Sammlung soll eine amtliche Bewilligung erforderlich sein; wer keine Bewilligung hat und trotzdem sammelt, wird mit Busse bis zu 50 Fr. bestraft. Ebenso, wer zum Zwecke des Bettels oder einer zur Unterstützung von Privatpersonen veranstalteten Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 38. Wer zum Zwecke des Bettels oder einer zur Unterstützung von Privatpersonen veranstalteten Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus Armutsscheine ausstellt,

wer ohne amtliche Bewilligung zur Unterstützung von Privatpersonen Liebesgaben von Haus zu Haus sammelt,

wird mit Busse bis zu 50 Fr. bestraft (vergleiche Art. 82 und 83).

---

Art. 39.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 ist neu. Hier sind die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass und die Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht vorbehalten. Das will sagen, dass, wo das vorliegende Gesetz in irgend einer Frage keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die Vorschriften der erwähnten gesetzlichen Erlasse gelten. Der Vorbehalt des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat für uns deshalb Wert, weil die Bestimmungen desselben über die Teilnehmerschaft, die Anstiftung, die Begünstigung, die Gehülfenschaft und so weiter ohne weiteres dann auch auf die armenpolizeilichen Vergehen angewendet werden können. Man kann den armenpolizeilich Verurteilten auch die Wohltaten des bedingten Straferlasses, wie sie andern Verurteilten zuteil werden, nicht vorenthalten, und der Umstand, dass wir die beiden Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht ausdrücklich vorbehalten, erspart uns die Aufstellung besonderer Bestimmungen hierüber im vorliegenden Gesetz. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 39. Die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass und die Dekrete über die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht gelten auch für die Armenpolizeivergehen und deren Bestrafung, sofern das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt.

---

Art. 40.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 ist teilweise neu, teilweise enthält er Bestandteile des frühern Art. 27.

Das erste Alinea bringt ein einheitliches Minimum und Maximum der Gefängnisstrafe. Sie soll da, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Dauer bestimmt, im Minimum 24 Stunden und im Maximum 60 Tage betragen. Abweichende Bestimmungen finden wir in den Art. 30, 31 und 32. Art. 30, Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, sieht eine maximale Gefängnisstrafe von 8 Tagen und im Wiederholungsfall von 30 Tagen vor. In Art. 31, Vorschubleisten zu Spiel und Trunksucht, Verleitung zu unehrlichen und unsittlichen Handlungen, beträgt sie im Maximum ebenfalls 8 und im Wiederholungsfall 20 Tage. Art. 32, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, enthält ein Maximum von 4 und im Wiederholungsfall von 60 Tagen.

Das zweite Alinea bildet einen Bestandteil des frühern Art. 27.

Im dritten Alinea wird dem Richter eine allgemeine Wegleitung gegeben, in welchen Fällen hauptsächlich er die Arbeitshausstrafe anwenden soll. Auf Arbeitshaus kann namentlich dann erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückgeführt werden muss und wenn zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.

Das vierte Alinea enthält Bestimmungen über die Minimal- und Maximaldauer der Versetzung ins Arbeitshaus. Das Minimum ist festgesetzt auf 6 Monate, das Maximum auf 2 Jahre, nach Analogie der Enthaltungszeit in den Arbeitsanstalten. Bei der erstmaligen Verurteilung soll nicht über ein Jahr gegangen werden.

Das fünfte Alinea ist wieder ein Bestandteil des Art. 27 des frühern Entwurfs. Es sagt, dass die Unterhaltskosten der in Gefängnissen oder im Arbeitshaus enthaltenen armenpolizeilich Verurteilten vom Staat getragen werden. Das bezieht sich natürlich nur auf das Arbeitshaus, nicht auf die Arbeitsanstalten, wo vielmehr die Gemeinden das Kostgeld zu entrichten haben.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 40. Die Dauer der Gefängnisstrafe beträgt mindestens 24 Stunden und höchstens 60 Tage, soweit nicht das Gesetz eine andere Dauer bestimmt.

Es soll möglichst dafür gesorgt werden, dass den Verurteilten eine Einzelzelle angewiesen wird.

Auf Arbeitshaus kann namentlich erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen und zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen ist, seit der Verurteilte wegen des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens eine Freiheitsstrafe erstanden hat.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens 2 Jahre; bei der erstmaligen Verurteilung darf nicht über ein Jahr gegangen werden.

Die Enthaltung der armenpolizeilich Verurteilten in Gefängnissen oder im Arbeitshaus erfolgt auf Staatskosten.

---

Art. 41 und 42.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 41. In den Straffällen der Art. 27, 29, 30, 32 und 37 kann mit der Strafe verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf zwei Jahre, von Erstehung der Strafe an gerechnet;
2. Ueberweisung an die zuständige Administrativbehörde mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

Art. 42. Gegen Ausländer kann in Verbindung mit der angedrohten Strafe Landesverweisung bis auf zehn Jahre verhängt werden.

---

Art. 43.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea enthält einen Anklang an Art. 25 des frühern Entwurfs. Wir hatten dort den Richter ermächtigt, in den Fällen, in denen ihm die Versetzung in die Arbeitsanstalt richtiger scheint als die Verhängung einer Gefängnisstrafe, von der Verhängung einer Gefängnisstrafe Umgang zu nehmen und den Betreffenden der Administrativbehörde zu überweisen mit dem Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt. Diese Kompetenz des Richters ist nun hinfällig geworden, nachdem er, wie auch schon nach dem alten Armenpolizeigesetz, wieder zu Arbeitshaus verurteilen kann, indem die Verhängung einer Arbeitshausstrafe ihm den Dienst vollständig erfüllt, den er sonst bei den Administrativbehörden hätte nachsuchen müssen. Nun haben wir die Sache in der Weise abgeändert, dass wir sagen: Wenn der Richter Personen zu Arbeitshaus verurteilen sollte, die arbeitsunfähig sind, so dass ihre Versetzung in ein Arbeitshaus keinen Zweck hat, so ist er berechtigt, beim Regierungsrat die administrative Versetzung oder Versorgung zu beantragen. Dabei würde es sich nicht um die Versetzung in eine Arbeitsanstalt, sondern in eine Versorgungsanstalt, sei es nun die Anstalt für Bösartige oder eine gewöhnliche Verpflegungsanstalt, handeln.

Das zweite Alinea ist neu. Es handelt von geistig minderwertigen oder unverbesserlichen Personen. Die geistige Minderwertigkeit in diesem Zusammenhange ist ein von Herrn Stämpfli geprägter Begriff. Er versteht darunter solche, die nicht vollständig zurechnungsfähig sind, die zwar vom Psychiater nicht als Geisteskranke, aber als vermindert Zurechnungsfähige bezeichnet werden und die man, allerdings unter Berücksichtigung ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit, verurteilen kann, die aber die öffentliche Sicherheit gefährden, immer wieder delinquieren, d. h. nach Abbüssung einer Freiheitsstrafe sofort wieder stehlen, Brandstiftung begehen oder irgend ein anderes Delikt sich zu schulden kommen lassen. Wir wollen nun dem Richter das Recht geben, wenn solche Leute immer wieder vor ihm erscheinen, bei den Administrativbehörden ihre Versetzung auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Gefängnis zu beantragen. Wir würden solche Unverbesserliche, sofern sie arbeitsfähig sind, auf zwei Jahre — das ist das Maximum des Aufenthaltes in einer Arbeitsanstalt — in eine Arbeitsanstalt verbringen, wobei es dem Regierungsrat unbenommen bleibt, die Enthaltungsdauer im Einverständnis mit dem Antragsberechtigten nach Ablauf der zwei Jahre zu verlängern. Sollten die Leute im Laufe der Zeit arbeitsunfähig werden, so müsste ihre Versorgung in der Anstalt für Bösartige oder in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt platzgreifen.

Am Schluss des ersten Alineas verweisen wir auf Art. 52, Ziff. 4, wo von der Versetzung in die Anstalt für Bösartige die Rede ist, und am Schluss des zweiten Alineas auf Art. 62, Ziff. 6, der von der Versetzung in eine Arbeitsanstalt handelt. Ich möchte beantragen, in der letzten Verweisung auch noch Ziff. 7 beizufügen, weil ich Ihnen bei Art. 62 die Aufnahme von zwei neuen Ziffern (7 und 8) beantragen werde.

Angenommen mit der beantragten Ergänzung.

**Beschluss:**

Art. 43. Bei arbeitsunfähigen Personen kann der Richter an Stelle der Arbeitshausstrafe beim Regierungsrat die administrative Versetzung oder Versorgung beantragen (Art. 52, Ziff. 4).

Bei geistig minderwertigen oder unverbesserlichen Personen kann der Richter die administrative Versetzung auf den Zeitpunkt der Entlassung beantragen (Art. 62, Ziff. 6 und 7).

---

Art. 44.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Verjährungsfrist für Armenpolizeivergehen entsprechend der im Strafprozess für Polizeiübertretungen aufgestellten Verjährungsfrist auf zwei Jahre festgesetzt.

**Beschluss:**

Art. 44. Die Armenpolizeivergehen verjähren in zwei Jahren von der Begehung an gerechnet.

---

Art. 45.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die auf Arbeitshaus lautenden Strafen verjähren entsprechend der Bestimmung von Art. 546 des Strafprozesses nach Ablauf von zehn Jahren. Wenn einer, der zu Arbeitshaus verurteilt wurde, sich durch Flucht der Strafe entziehen kann und erst nach zehn Jahren wieder aufgegriffen wird, so ist die Strafe verjährt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 45. Die auf Arbeitshaus lautenden Strafen verjähren nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet.

---

**Präsident.** Bevor wir weitergehen, möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht heute eine Nachmittagssitzung abgehalten werden sollte. Wenn wir das Gesetz über die Gebäudeversicherung in dieser Session durchberaten wollen, was mit Rücksicht auf den bevorstehenden Rücktritt des Herrn Regierungsrat Gobat ausserordentlich wünschenswert wäre, so müssen wir unbedingt Nachmittagssitzungen abhalten. Ich möchte Ihnen beantragen, für heute eine solche in Aussicht zu nehmen. — Da niemand dagegen opponiert, nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag einverstanden, und wir würden also, wie gewohnt, unsere Sitzung um 12 1/2 Uhr unterbrechen und die Verhandlungen nachmittags um 2 1/2 Uhr wieder aufnehmen.

---

Art. 46.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 46. Ueber die strafbaren Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz (Armenpolizeivergehen im eigentlichen Sinne, Art. 27 bis 38) urteilt der Polizeirichter, als obere Instanz die erste Strafkammer des Obergerichts.

---

Art. 47.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 47 enthält eine Vorschrift über den Strafprozess. Wir behalten das Gesetz über den Strafprozess für alle Fälle vor, in denen das vorliegende Gesetz nicht anders bestimmt. Derartige abweichende Bestimmungen finden sich in den Art. 49 und 50, ebenso in Art. 43.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 47. Für das Verfahren ist das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen massgebend, sofern nicht das vorliegende Gesetz anders bestimmt.

---

Art. 48.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 48. Zuständig ist der Polizeirichter des Bezirkes, in dem das Vergehen stattgefunden hat.

---

Art. 49.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea stellt den Grundsatz auf, dass Armenpolizeivergehen nach Art. 32—37, die ausserhalb des Kantons begangen werden, im Kanton verfolgt und bestraft werden. Dieser Vorbehalt muss gemacht werden mit Rücksicht auf Art. 3, Al. 2, des Strafgesetzbuches, wo es heisst, dass Widerhandlungen, welche ausser dem Kantonsgebiet verübt worden sind, nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verfolgt und bestraft werden können.

Im zweiten Alinea ist die Zuständigkeit geordnet. § 62 des Armengesetzes bestimmt, dass in derartigen Fällen der Richter des Heimatortes zuständig ist. Diese Bestimmung, obschon sie klar lautet, scheint zu ganz verschiedenen Interpretationen Anlass gegeben zu haben, und Herr Stämpfli hielt es für angezeigt, sie etwas zu präzisieren. Wir sagen nun, im allgemeinen ist der Richter des Wohnsitzes des Angeschuldigten zuständig; hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz im Kanton, so ist der Richter des Aufenthaltsortes zuständig; hat der Angeschuldigte weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton, so ist der Richter des Heimatortes zuständig. Hier ist na-

türlich nicht der Unterstützungswohnsitz nach Armengesetz gemeint, weil kein Berner seinen Unterstützungswohnsitz im Kanton verliert; er kann noch solange aus dem Kantonsgebiet abwesend sein, so muss er schliesslich in das Wohnsitzregister seiner Heimatgemeinde eingetragen werden und behält dort seinen Unterstützungswohnsitz. Hier handelt es sich um den zivilrechtlichen Wohnsitz. Ich will die Bestimmung an einem Beispiel erläutern. Ein in Seftigen heimatberechtigter Bürger wohnt in Büren a. A. Man hat ihm ein Kind versorgt und es im benachbarten solothurnischen Schnottwil plaziert. Nun besucht er das Kind in Schnottwil und macht sich des Vergehens der Aufreizung schuldig. In diesem Falle ist der Richter von Büren zuständig, weil er der Richter des Wohnsitzes ist. Wohnt der Betreffende in Pieterlen oder Lengnau und hält sich nur vorübergehend, zum Beispiel zur Vollendung einer Arbeit, in Büren auf und begeht das Vergehen in Schnottwil, so ist wieder der Richter von Büren als der Richter des Aufenthaltsortes zuständig. Wenn der Betreffende aber in Grenchen wohnt und das Vergehen in Schnottwil begangen wird, so hat er weder zivilrechtlichen Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton und dann ist der Richter des Heimatortes, also der Polizeirichter von Belp zuständig.

Im dritten Alinea werden die Bestimmungen der Staatsverträge und der Konkordate betreffend die Auslieferung vorbehalten. Wenn eine Auslieferung anbegehrt wird, so muss man sich jeweilen an die Vorschriften der betreffenden Konkordate und Staatsverträge halten.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 49. Bernische Kantonsangehörige, die sich ausserhalb des Kantons eines der in Art. 32 bis 37 vorgesehenen Armenpolizeivergehen schuldig machen, werden im Kanton verfolgt und bestraft (Art. 3 Str. G.).

Zuständig ist der Richter des Wohnsitzes des Angeschuldigten; hat dieser keinen Wohnsitz im Kanton, so ist es der Richter des Aufenthaltsortes; hat er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Kanton, so ist der Richter des Heimatortes zuständig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge und der Konkordate.

---

Art. 50.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel wird der Polizeirichter ermächtigt, in gewissen Fällen als Disziplinarrichter zu funktionieren, nämlich dann, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, dass es sich nicht um ein Armenpolizeivergehen, sondern um ein blosses Disziplinarvergehen handelt.

Die Kommission stellt hier einen Antrag, dem sich der Regierungsrat anschliesst.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, am Schluss des Artikels den Zusatz aufzunehmen, dass der Richter der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde von seinem Urteil Kenntnis zu geben hat, damit die Strafe am Wohnsitz des Delinquenten zur Kenntnis gelangt und im Register davon Vormerk genommen werden kann.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 50. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass nur ein Disziplinarvergehen in Frage steht, so ist der Richter zu dessen Beurteilung auch zuständig (Art. 12). Der Richter hat der Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde von seinem Urteil Kenntnis zu geben.

---

Art. 51.

**Minder** (Friedrich). Ich erlaube mir, Ihnen die Streichung der Art. 51—60, das heisst des Abschnittes betreffend die Anstalt für Bösartige zu beantragen. Dagegen möchte ich vom Art. 52 den ersten Teil der Ziff. 1 in folgendem Wortlaut in den Art. 62 herübernehmen: «Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen, soweit nicht Geisteskrankheit die Ursache dieser Bösartigkeit bildet». Diese Bestimmung wäre als Ziff. 7 in Art. 62 aufzunehmen.

Ich möchte also die bösartigen Elemente auch aus den Verpflegungsanstalten fortnehmen und diejenigen, die geistig normal sind, in die Arbeitsanstalten versetzen, um sie dort bei gesunder Feldarbeit zu kurieren, diejenigen dagegen, die geistig nicht gesund sind, in eine Irrenpflegeanstalt, sofern nicht der andere Vorschlag zu Gnaden kommt, dass in den einzelnen Verpflegungsanstalten Zellen zur Unterbringung der störrischen Elemente zu bauen seien. Ich konnte es nicht begreifen, dass dieser Vorschlag nicht Anklang gefunden hat; er war ohne Zweifel gut. Nachdem er aber abgelehnt worden ist, will ich mich nicht weiter darüber äussern, sondern den andern Weg betreten. Ich erlaube mir zur Begründung meines Antrages folgende Ausführungen:

Gestützt auf meine persönlichen Erfahrungen komme ich zum Schluss, dass die Errichtung einer Anstalt für Bösartige ein Missgriff ist. Ich gelangte zu dieser Ansicht ganz unabhängig von der Amtsversammlung Signau, deren Stellungnahme mir bis zu den gestrigen Mitteilungen des Herrn Regierungsrat Burren nicht bekannt war. Was man uns vorschlägt, kommt mir als eine Art sozialer Flickarbeit vor, es wird ein Flick auf den andern gelegt. Der Staat gleicht hier dem Arzt, der gegen eine Krankheit ein äusseres Pflästerchen aufklebt und sich im übrigen um die Krankheit selbst nicht kümmert, während der gute Arzt das Uebel an der Wurzel anpackt.

Man macht geltend, die Anstalt habe im Volk allgemein Anklang gefunden. Ich glaube, das ist eine Massensuggestion. Ueberall im Lande wurden Vorträge gehalten und gesagt: Seht, in den Pflegeanstal-

ten ist ein schreckliches Dasein, den Pfleglingen geht es schlecht, sie werden bis aufs Blut geplagt. So konnte das Volk suggeriert werden, dass nun überall die Meinung herrscht, die Gründung einer Anstalt für Bösartige sei eine absolute Notwendigkeit. Täuschen Sie sich nicht, meine Herren! Sie können lange 20, 30 Bösartige aus den einzelnen Verpflegungsanstalten herausnehmen, deshalb werden diese doch nicht saniert; die arg überfüllten Verpflegungsanstalten bleiben sowieso ein dunkles Blatt und ich gebe nicht viel darum, ob es eine Nuance heller oder dunkler sei. Mit derartigen Palliativmitteln wird nichts erreicht. Man hat schon alle möglichen Vorschläge gemacht; unter anderm wurde auch angeregt, zur Erleichterung der Insassen neben dem eigentlichen Verwalter noch einen Hausvater anzustellen. Allein das sind unpraktische Vorschläge, auf die wir gar nicht eintreten wollen.

Wenn wir eine richtige Sanierung vornehmen wollen, so müssen wir die Zuflussquellen dieser Anstalten abgraben. Ich will auf einige Faktoren hinweisen, welche zur Ueberfüllung der Verpflegungsanstalten beitragen und durch deren Beseitigung man die Anstalten ohne Zweifel wenigstens zum Teil entleeren kann.

Da ist in erster Linie der Kropf zu nennen. Eine ganze Anzahl Pfleglinge sind von Jugend auf mit dem Kropf behaftet. Wenn bei einem Kind in frühester Jugendzeit eine starke Kropfbildung sich geltend macht, so hat es alle Aussicht, geistig rückständig, vermindert erwerbsfähig, ja sogar ein Trottel zu werden, und wenn der Trottel arm ist, kommt er später in die Armenanstalt.

Eine zweite Quelle ist der Mangel an Geld. Die Gemeinden können jetzt die Pfleglinge in den Anstalten für jährlich 160 Fr. versorgen, was bei den heutigen Lebensmittelpreisen sehr billig ist. Stünde etwas mehr Geld zur Verfügung, vielleicht 100 Fr. mehr per Pflegling, so könnten eine ganze Anzahl dieser Leute in einfachen guten Bauernfamilien untergebracht werden, wo sie sehr glücklich wären, glücklicher als in der schönst eingerichteten Anstalt.

Der Hauptlieferant nicht nur für die Armen-, sondern auch für die Irren-, Schwachsinnigen- und viele andere Anstalten ist der Alkohol. Sie kennen das Lied vom Alkohol zur Genüge und ich will Sie nicht mit einer Abstinenzpredigt langweilen, ich bin selbst nicht Abstinent. Ich will nur auf einen Punkt aufmerksam machen. Kinder von Trinkern sind sehr oft geistig und moralisch defekt. Auch das von einem sonst normalen Vater im einmaligen Rausch erzeugte Kind hat Aussicht, geistig defekt zu werden. Wenigstens ein Drittel der minderwertigen Kinder haben Trinker als Eltern, und wie gross der Prozentsatz der im einmaligen Rausch erzeugten schwachsinnigen Kinder ist, das entzieht sich natürlich der Kontrolle. Erinnern Sie sich nun daran, dass in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts fast in allen oder doch in vielen Bauernhäusern Schnaps gebrannt wurde und als tägliches Getränk auf den Tisch kam, und Sie werden begreifen, warum die Zahl der Anstaltspfleglinge so zunimmt. Mitte der 70er Jahre bekamen wir das neue Wirtschaftsgesetz mit der vielgerühmten Gewerbefreiheit und da schossen die Wirtshäuser wie Pilze aus dem Boden. Man kann lange sagen, man brauche nicht zu trinken, wenn man nicht wolle, an der Tatsache kann doch nicht gerüttelt werden, dass auf dem Lande desto mehr getrunken wird, je mehr Wirtshäuser vorhanden sind. Die Vermehrung der Wirtshäuser hat ebenfalls zur Füllung unserer Anstalten beigetragen. Ich kann es nicht verstehen, dass noch in den letzten Jahren — es ist ja jetzt besser geworden — die Regierung immer und immer wieder neue Schnapspinten bewilligt hat. Das kostete den Staat indirekt das Zehn-, Zwanzigfache von dem, was er auf der andern Seite an Steuern und Patentgebühren einnahm.

Das sind die Hauptfaktoren, welche die Zuflussquellen für unsere Anstalten bilden, und hier muss eingeschritten werden. Sie werden mir einwenden, es gehe jahrzehntelang, bis wir auf diesem Wege unsere Anstalten saniert haben werden. Nun, Sie können die neue Anstalt auch nicht von heute auf morgen bauen, da werden auch ein paar Jahre vergehen. Im übrigen wurde dem Uebelstand bis jetzt jahrzehntelang zugesehen und es kommt also nicht so sehr darauf an, ob man ein paar Jahre früher oder später zur Sanierung gelangt; die Hauptsache ist, dass richtig saniert wird.

Ich möchte die Frage aufwerfen, ob der Staat bezüglich der Bekämpfung der Schnapspest seine Pflicht tut. Er tut etwas, aber seine Pflicht bei weitem nicht. Wir haben dem letzten Staatsverwaltungsbericht entnehmen können, dass eine Anzahl jurassische Gemeinden gegen die Schnapspest zu Felde zogen und grosse Opfer brachten, um die Wirte gleichsam auszukaufen. Ich weiss nicht, ob das gesetzlich zulässig ist; ich glaube nicht, die Gemeinden müssten wohl den kürzern ziehen, wenn die Wirte sich zur Wehre setzten. Meine Nachbargemeinde Rohrbach, die früher schwer unter dem Schnaps gelitten und sich nun mit grosser Energie aus dem Elend herausgearbeitet hat, so dass sie heute im Kampf gegen die Degeneration infolge des Alkoholismus an der Spitze der Gemeinden marschiert, hat in den letzten Tagen beschlossen, jährlich 650 Fr. zu opfern, um die Wirte zu verpflichten, keinen Schnaps mehr zu verkaufen. Ist es nun recht, dass der Staat die Gemeinden solche Opfer bringen lässt und selbst ruhig zusieht, während er es in der Hand hätte, mit einfachen Mitteln die Schnapspest aus der Welt zu schaffen? Wir brauchen den Schnapsverkauf nicht einmal gänzlich zu verbieten, sondern nur auf bestimmte Stellen und Tageszeiten zu beschränken.

Ich habe gesagt, wir wollen die schlimmsten Elemente aus den Armenanstalten wegnehmen und die geistig gesunden in die Arbeitsanstalten verbringen. Man wird gegen diesen Vorschlag einwenden, in die Arbeitsanstalten gehören nur solche Leute, die wirklich arbeitsfähig sind. Meine Herren, stossen Sie sich nicht daran! Ich kann Sie versichern, dass der Begriff der Arbeitsunfähigkeit in diesem Falle sehr dehnbar ist. Ich kenne Krüppel, die nur noch ein Glied rühren konnten und sich für ihre Mitmenschen sehr nützlich machten; daneben kannte ich solche mit gesunden Gliedern, die nicht arbeiteten, weil sie nicht arbeiten wollten. Die Arbeitsfähigkeit ist unter diesen Umständen eine Sache des Willens, und ich kann nicht zugeben, dass man vom grünen Tisch aus diesen Unterschied zwischen Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit macht. Diese Leute sind zum grossen Teil immer noch zu etwas arbeitsfähig; sind sie ganz invalid, so gehören sie in die Gottesgnadanstalten.

Die partial Verrückten würde ich in die Irrenanstalten verbringen, das heisst in eine Irrenpflegeanstalt ähnlich Bellelay. Eine solche Pflegeanstalt müsste neu errichtet werden, da Bellelay nicht mehr erweitert werden kann. Wenn wir so vorgehen, treffen wir zwei Fliegen mit einem Schlag. Wir sanieren gleichzeitig auch unsere Irrenanstalten. Wir haben gegenwärtig neben Bellelay zwei grosse teure Irrenanstalten; die bestehenden Anstalten genügen nicht und das Volk verlangt eine vierte Anstalt, deren Erstellungskosten auf fünf Millionen veranschlagt sind. Der Staat hat aber zurzeit die nötigen Mittel hiezu nicht. Sanieren wir daher die bestehenden beiden Irrenanstalten, machen wir aus der Waldau und Münsingen, was sie eigentlich sein sollten! Jetzt sind sie Pflegeanstalten, machen wir aus ihnen Nervenheilanstalten, indem wir eventuell noch einen oder zwei Pavillons anbauen, und nehmen wir die Elemente heraus, welche nicht dorthin gehören, um sie in eine Irrenpflegeanstalt zu versetzen. Ich möchte also für die Zukunft zwei Irrenpflegeanstalten, Bellelay und vielleicht Thorberg, und zwei Nervenheilanstalten, Waldau und Münsingen.

In der ersten Beratung wurde gesagt, es sei nicht möglich, zwischen bösartigen Gesunden und bösartigen Verrückten eine Trennung vorzunehmen. Ich habe die damals angeführten Beispiele noch einmal angesehen und bin zu folgendem Schluss gekommen: Der von dem Herrn Kommissionspräsidenten erwähnte Fall gehört ohne Zweifel in eine Irrenpflegeanstalt, ebenso der von Herrn Pulver angeführte zweite Fall, während in dem vom letztern erwähnten ersten und dritten Fall die betreffenden Personen in eine Arbeitsanstalt verbracht werden sollten. Ich habe Thorberg als Ort genannt, wo eine Irrenpflegeanstalt eingerichtet werden könnte. Es heisst schon lange, Thorberg tauge nicht mehr als Zuchthaus, es müsse eine andere Verwendung finden. Ich kenne Thorberg auch einigermassen und muss sagen, dass es besser ist als sein Ruf und es keine Schande wäre, das Zuchthaus dort fortbestehen zu lassen. Ich kann die Wertlosigkeit Thorbergs als Zuchthaus nicht gelten lassen und bin der Meinung, dass wenn nicht andere Gründe angeführt werden, das Zuchthaus ruhig noch dort bleiben könnte. Ich glaube auch nicht, dass die Behauptung richtig sei, der Staat erspare durch die Verlegung des Zuchthauses nach Witzwil jährlich 40,000 Fr. an Betriebskosten; in solchen Fällen rechnet man in der Regel sehr optimistisch Aber wenn wirklich der Betrieb in Witzwil sich wesentlich billiger gestaltet, so rechtfertigt sich ohne weiteres die Verlegung des Zuchthauses dorthin, und Thorberg kann dann als Irrenanstalt umgebaut werden. Ich lasse den Einwand nicht gelten, dieser Umbau koste viel mehr, als die Einrichtung der Anstalt für Bösartige in Thorberg. Wir können durch den Umbau Thorbergs zu einer Irrenanstalt die Errichtung einer weitern Irrenanstalt ersparen und wir dürfen daher wohl einige hunderttausend Franken für diesen Umbau verwenden.

Sie werden mir entgegenhalten, nach meinem Vorschlag kommen die nämlichen Leute aus den Pflegeanstalten nach Thorberg, die Sie als Bösartige dorthin versetzen wollen. Das ist richtig. Tatsächlich kommt ein grosser Teil von ihnen dorthin, aber in der Wirkung auf das Innere der Insassen ist es ein grosser Unterschied, ob sie als partial verrückt oder als bösartig dorthin kommen. Im letztern Fall werden sie sich eine Ehre daraus machen, wirklich bösartig zu sein, während sie im erstern Fall nicht als Verrückte gelten wollten; es will bekanntlich niemand verrückt sein. Dieser Unterschied in der Wirkung auf die Psyche der Insassen ist sehr beachtenswert.

Ich bemerke zum Schluss, dass die ganze Materie der Anstalt für Bösartige gar nicht in ein Armengesetz hineingehört. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, gerade diese Anstalt für Bösartige sei die Hauptsache am ganzen Gesetz. Der Wert unseres Armenpolizeigesetzes liegt meines Erachtens ganz wo anders, nämlich in der humanen Gesinnung, im Trunksuchtartikel und so weiter. Die Anstalt für Bösartige ist ein nebensächlicher Punkt und gehört eigentlich in die Irrengesetzgebung. In der ersten Beratung wurde von zwei Votanten zugunsten der Anstalt für Bösartige sogar die Ehre des Kantons Bern angerufen. Ich glaube umgekehrt, diese Anstalt werde uns nicht viel Ehre machen. Sie werden sich darüber leichter auskennen, wenn ich Ihnen zum Schluss noch eine Gewissensfrage vorlege. Ein Hausvater, ein Anstaltsverwalter, ein Offizier, kurz jeder, der über Menschen, seien es Kinder oder Erwachsene, zu befehlen hat, weiss ganz genau, dass er seine Untergebenen, wenn er ihnen die bösen Eigenschaften täglich und stündlich unter die Nase hält, störrisch und schlechter macht, sie schädigt, während er sie umgekehrt durch Hervorheben der guten Eigenschaften vorwärts bringt. Wenn der Staat eine Anzahl Leute direkt mit dem Stempel der Bösartigkeit versieht, so schädigt er sie psychisch, und ich möchte fragen, ob wir angesichts dieser Tatsache ein Recht haben, Leute, die nicht straffällig sind, als bösartig zu brandmarken. Ich denke, die Antwort ist bald gegeben.

Ich empfehle Ihnen deshalb, die Anstalt für Bösartige zu streichen. Es wird sich leicht eine bessere und zweckmässigere Lösung der Angelegenheit finden lassen.

**Burren**, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist etwas überraschend, dass, nachdem der Grosse Rat bei der Eintretensdebatte zur ersten Beratung sozusagen einstimmig die Errichtung der Anstalt für Bösartige beschlossen hat, nun plötzlich wieder die Opposition auftaucht, besonders nachdem auch der Regierungsrat, der sich ursprünglich mit dieser Anstalt nicht befreunden konnte, seine Opposition aufgegeben hat. In den Ausführungen des Herrn Dr. Minder ist mir allerdings Verschiedenes sehr sympathisch. Alles, was er über den Kampf gegen den Alkoholismus, über den Zusammenhang von Alkoholismus, Armut und Verpflegungsbedürftigkeit gesagt hat, ist durchaus zutreffend. Ich möchte aber doch seinen Antrag bekämpfen und Ihnen empfehlen, an dem System des Entwurfes festzuhalten.

Zunächst bemerke ich, dass im Falle der Streichung der Art. 51 bis 60 das Gesetz in dieser Woche nicht mehr erledigt werden könnte. Man müsste auf verschiedene Artikel zurückkommen, weil der Entwurf nun ein sehr systematisch ausgearbeitetes Ganzes ist und, wenn einzelne Bestandteile herausgenommen würden, die Lücken wieder ausgefüllt werden müssten. Verschiedene Artikel, die wir bereits behandelt haben, nehmen auf die Anstalt für Bösartige Bezug, und sie alle müssten einer Durchsicht unterworfen werden.

Herr Minder ist nicht soweit gegangen zu erklären, dass alle Bösartigen, die wir hier im Auge haben, geisteskrank seien. Ich hatte das einigermassen erwartet, da man mir gesagt hatte, Herr Minder gehe von dieser Voraussetzung aus. Ich glaube, mit dieser Theorie des Lombroso dürfen wir doch nicht zu weit gehen. Wir haben in unsern Armenanstalten auch Geisteskranke zur Verpflegung, weil sie in Irrenanstalten nicht untergebracht werden können. Letztere geben gewisse Patienten, die ruhiger geworden sind und auch in einer andern geschlossenen Anstalt gehalten werden können, an Armenanstalten ab. Aber wenn unsere Anstaltsvorsteher von Bösartigen reden, so denken sie nicht an diese Geisteskranken, sondern an solche Pfleglinge, deren Charaktereigenschaften das Zusammenleben mit den andern schwierig gestalten. Darunter mag es solche geben, bei denen die Scheidewand zwischen Bösartigkeit und Geisteskrankheit allerdings nicht sehr fest ist.

Die Anstalt, die wir schaffen wollen, ist kein Zuchthaus, sondern eine Pflegeanstalt. Ich bedaure, dass wir keinen andern Titel finden konnten als Enthaltungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter. Ich habe zum Beispiel an den Namen kantonale Verwahrungsanstalt gedacht, aber wenn wir diesen Namen wählen, so riskieren wir, dass man uns alle Personen zuschiebt, die nach irgend einer Richtung der Verwahrung bedürftig sind, und so der Charakter der Anstalt geändert wird. Aber es handelt sich um eine Armenverpflegungsanstalt, wo die Insassen ihrem Zustand entsprechend etwas strenger behandelt werden sollen als in den andern Armenverpflegungsanstalten, wo sie unter strenger Zucht stehen sollen. Die Kommission stellt in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag; sie spricht von Disziplin und nicht von Zucht. Man wird die Leute in bezug auf Nahrung und Verpflegung nicht anders behandeln als die Pfleglinge der übrigen Anstalten, man wird sie auch nicht grob und brutal, sondern human behandeln und die ganze Strenge, die man gegen sie zur Anwendung bringen wird, besteht darin, dass man sie in Zeiten, wo sie sich besonders bösartig erzeigen, von den übrigen Insassen trennen und in Einzelzimmern oder Zellen unterbringen wird. Die Anstalt soll eine Pflegeanstalt sein, sie wird ihren Hausvater haben, der, wenn er eigentliche Geisteskranke entdecken sollte, darauf hinwirken wird, dass sie eliminiert und in Irrenanstalten evakuiert werden.

Wie ich schon in der ersten Beratung mitgeteilt habe, besteht die Absicht, diese Anstalt in Thorberg unterzubringen. Die Vorarbeiten für die Reform des Strafvollzuges sind soweit gediehen, dass man mit den Neubauten im Grossen Moos wahrscheinlich schon im Laufe dieses Jahres wird beginnen können und die Domäne Thorberg in absehbarer Zeit frei wird. Gleichzeitig ist das Projekt aufgetaucht, in Thorberg noch eine zweite Anstalt unterzubringen, nämlich eine Irrenanstalt für geisteskranke Verbrecher oder verbrecherische Geisteskranke, sowie für solche, die für kürzere oder längere Zeit in psychiatrischer Beobachtung stehen müssen, bevor das Gericht über sie urteilen kann. Es würde nun nichts dagegen stehen, dem Direktor dieser Anstalt auch gewisse Aufsichtsfunktionen in der Anstalt für Bösartige zu übertragen, vielleicht sogar beide Anstalten, wenn auch in getrennten Abteilungen, unter die gleiche Direktion zu stellen.

Soviel in bezug auf die geplante Einrichtung. Wir wollen, wie gesagt, die Leute nicht brutalisieren, sondern nur entsprechend ihrem Zustand so behandeln, dass sie nicht für andere zur Qual und Plage werden.

Herr Minder schlägt vor, die Bösartigen in zwei Kategorien zu scheiden und die Geisteskranken in die Irrenanstalt zu verbringen, die andern in die Arbeitsanstalt. Was die Verbringung in die Irrenanstalt betrifft, so möchte ich Sie daran erinnern, welche Mühe gegenwärtig die Armenbehörden haben, für ihre Patienten dort Aufnahme zu finden und dass die Patienten, die man aus den Irrenanstalten in die Armenanstalten verbracht hat, eben solche sind, von denen man glaubte, dass sie nicht mehr unbedingt der Irrenanstaltspflege bedürfen.

Was die Verbringung in eine Arbeitsanstalt anbelangt, so habe ich mich gestern darüber verbreitet. Die kantonale Gefängniskommission ist bezüglich dieser Anregung zu folgender Schlussnahme gekommen: «Die Gefängniskommission spricht sich, gestützt auf die Berichte der Direktoren der beiden Arbeitsanstalten, gegen die administrative Versetzung von Insassen der Armenanstalten mit bösartigem Charakter in Arbeitsanstalten aus. Die Vereinigung von Arbeitsfähigen mit Arbeitsunfähigen in der Anstalt würde den Charakter derselben wesentlich umgestalten und zwar nicht zu ihrem Vorteile».

Der Vorschlag des Herrn Dr. Minder beruht auf einer Verwechslung der beiden Begriffe Verpflegungsanstalt und Arbeitsanstalt. Er verwechselt und vermischt die Begriffe Armenverpflegung und Polizeiwesen. In die Armenanstalten gehören in erster Linie nur Arme und zwar nach dem Armengesetz solche Leute, welche die nötige leibliche und geistige Kraft nicht mehr haben, um sich durch ihren Erwerb durchzubringen. Sämtliche Insassen unserer Armenanstalten stehen auf dem Notarmenetat und sind zum grössten Teil nur sehr reduziert oder gar nicht mehr arbeitsfähig. In Frienisberg waren im Jahre 1910 443 Pfleglinge; von diesen waren 193 total arbeitsunfähig, 230 noch teilweise arbeitsfähig und vollständig arbeitsfähig keiner. Wenn diese sehr reduziert arbeitsfähigen oder total arbeitsunfähigen Personen in eine Arbeitsanstalt versetzt werden, so muss darunter der Charakter und Betrieb dieser Anstalten leiden. Eine Arbeitsanstalt ist dazu da, um arbeitsscheue und liederliche Leute aufzunehmen, die einer strengen Arbeitskur bedürfen, und zwar sollen nicht nur Arme, sondern auch Bemittelte dorthin versetzt werden können. Aber arbeitsfähig müssen sie sein, sonst ist es keine Arbeitsanstalt, das wäre eine contradictio in adjecto. Es würde auf diejenigen, welche streng arbeiten müssen, einen sonderbaren Einfluss haben, wenn in der gleichen Anstalt eine andere Kategorie von Insassen untergebracht wäre, die nicht oder nur sehr wenig arbeiten und nur zur Verpflegung da sind. Ich begreife also den Widerstand der Vorsteher der Arbeitsanstalten. Mit der Aufnahme in Armenanstalten haben sich die Armenbehörden zu befassen, mit der Aufnahme in Arbeitsanstalten die Polizeibehörden, in letzter Instanz der Regierungsrat, der auf Antrag der Polizeidirektion entscheidet.

Wenn der Rat allfällig von dem in der ersten Beratung eingenommenen Standpunkt zurückkommen wollte, so ist der einzig praktikable Weg der, dass Sie nachträglich dem ursprünglichen Antrag des Re-

gierungsrates zustimmen und folgende Bestimmung in das Gesetz aufnehmen: « Wo die Armenverpflegungsanstalten besondere Abteilungen für störrische und bösartige Pfleglinge errichten und hiezu bauliche Veränderungen (Neu- oder Umbauten) erforderlich werden, beteiligt sich der Staat an den Baukosten mit angemessenen Beiträgen ». Dieser Vorschlag liesse sich hören. Man schafft keine zentrale Anstalt, sondern überlässt die Sache den bestehenden Anstalten und subventioniert sie dafür. Wenn Sie auf diesen Standpunkt zurückkommen wollen, so werde ich keine Opposition machen, umsoweniger als der Regierungsrat von der Ankündigung des Antrages des Herrn Minder sehr erfreut war und ihn als einen Hoffnungsschimmer begrüsst hat. In erster Linie möchte ich Ihnen aber doch empfehlen, an der Anstalt für Bösartige festzuhalten. Es handelt sich um einen Versuch. Sollte sich das System nicht bewähren, so können wir von demselben immer wieder abgehen; aber etwas müssen wir tun, um die Armenanstalten von den Elementen zu befreien, die den ganzen Betrieb ungünstig beeinflussen.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission erachtet es als selbstverständlich, dass an dem Ergebnis der ersten Beratung festgehalten werde. Es wäre schwer verständlich, wenn der Grosse Rat in zweiter Lesung in einem der grundlegenden Punkte des neuen Armenpolizeigesetzes einen andern Beschluss fassen würde als denjenigen, den er das erstemal nach eingehender Diskussion als richtig erachtet hat.

Sie erinnern sich der Entstehungsgeschichte der Anstalt für Bösartige. Der Regierungsrat hatte in seinem ursprünglichen Entwurf einen bezüglichen Abschnitt aufgenommen, und zwar tat er dies, wenn ich recht orientiert bin, um einer in Kreisen von Anstaltsbehörden allgemein um sich greifenden Ansicht Ausdruck zu verschaffen. Die Regierung teilte damals die Auffassung, dass die Schaffung einer Anstalt für Bösartige im Interesse der übrigen Anstalten absolut nötig sei. In seinem zweiten Entwurf liess der Regierungsrat diesen Abschnitt wieder fallen und in der ersten Lesung wurde darauf hingewiesen, dass die Motive zu dieser Streichung wesentlich in finanziellen Bedenken zu suchen waren. Einerseits machte man geltend, die Anstalt sei schwer administrierbar, anderseits war man der Meinung, die Sache werde zuviel kosten. Einzig die Armendirektion und die Kommission hielten an diesem Abschnitt fest und empfahlen die Kreierung einer Anstalt für Bösartige. Der Grosse Rat hat in einer langen Debatte alle Pro und Contra erwogen, und ich bedaure nur, dass Herr Dr. Minder damals nicht anwesend sein konnte und nun nochmals diese Debatte durch seinen Antrag heraufbeschwört. Ich kann nicht glauben, dass der Grosse Rat nun noch einmal in alle Details dieser Frage eintreten will, sondern ich nehme an, dass er ohne weiteres bei seiner Meinung bleiben und an der beschlossenen Errichtung der Anstalt festhalten wird. Seit der ersten Beratung haben sich ja die Amtsversammlungen, die Armenbehörden, die Anstaltsvorsteher, kurz alle kompetenten Organe zur Sache ausgesprochen und von allen Seiten wird die Einführung der Anstalt befürwortet. Es ist deshalb nicht zu begreifen, wie der Grosse Rat nachträglich wieder veranlasst werden könnte, diesen Abschnitt zu streichen. Ich kann das umso weniger begreifen, als Herr Dr. Minder uns einen sehr langsichtigen Wechsel vorlegt, der erst sehr spät eingelöst werden wird. Wenn wir auf diese Art vorgehen, wie er uns empfiehlt, wenn wir, was prinzipiell ja schon richtig wäre, das Uebel an der Wurzel anpacken wollen, dann werden sich die Wirkungen erst nach Generationen geltend machen und inzwischen werden wir in unsern Anstalten einen unhaltbaren Zustand haben. Denn Sie haben gehört, dass die Evakuierung der bösartigen Elemente in die Irren- und Arbeitsanstalten teilweise wegen Ueberfüllung, teilweise wegen administrativen und technischen Unzukömmlichkeiten einfach unmöglich ist, während die neue Anstalt für Bösartige finanziell und technisch abgeklärt ist und sofort ins Leben treten kann.

Ich möchte deshalb auf das Ergebnis der ersten Lesung verweisen und Ihnen empfehlen, die Diskussion nicht allzuweit auszudehnen, sondern einfach an dem früher gefassten Beschluss festzuhalten und es einmal mit einer solchen Anstalt zu versuchen Wir haben schon seinerzeit ausgeführt, dass, wenn das Experiment missglücken sollte, die Anstalt nicht weiter zu bestehen braucht, sondern für andere Zwecke dienstbar gemacht werden kann. Die Widerlegung der einzelnen Punkte, die heute von Herrn Dr. Minder teilweise neu vorgebracht worden sind, überlasse ich einem andern Mitglied der Kommission, Herrn Kollega Pulfer, der auf diesem Gebiet die grössere Erfahrung hat als der Sprechende.

M. **Rossel.** Nous avons entendu avec grand intérêt le discours prononcé par M. le Dr Minder. Il est évident que les principes qu'il a exposés devraient être étudiés au point de vue général, et je crois que tout le monde, dans cette salle, est d'accord en principe avec lui.

Si je prends la parole, c'est simplement pour dire que nous ne pouvons naturellement pas voter les propositions qu'il a faites. Il est absolument impossible, à mon avis, qu'au milieu de la discussion, au Grand Conseil, on puisse revenir sur des décisions déjà prises, sans étudier la chose d'une manière complète.

Si l'on pouvait accepter les conclusions de M. le Dr Minder il faudrait naturellement renvoyer la loi au gouvernement. Actuellement, ce n'est plus possible. Vous savez que la majorité du gouvernement n'était pas d'accord avec l'institution projetée et ce n'est qu'après une très longue discussion qu'elle a fini par l'accepter. Je ne suis pas spécialiste en ces matières, mais j'ai pu cependant me convaincre de l'absolue nécessité d'aller de l'avant. Il est impossible, comme l'a dit M. Minder, d'attendre encore dix ans. Pendant ces dix ans on pourrait naturellement mettre à profit les principes, les préceptes énoncés par M. Minder. Mais rien ne s'y oppose. Si nous réussissons à améliorer la situation générale, tant mieux.

Encore un point. M. Minder voudrait que l'on développât le système de placement des enfants chez les paysans. Ce système, nous l'avons essayé depuis longtemps; il peut être bon, mais il peut être excessivement mauvais; cela dépend absolument des conditions dans lesquelles les enfants sont placés. Ils peuvent se trouver dans des familles qui les rendront

très heureux, comme ils peuvent tomber chez des gens d'où la vie de famille est exclue.

Nous ne devons pas revenir à un tel système. Celui d'un établissement central, est de beaucoup préférable. Seulement, il y faut une surveillance parfaite. Je connais plusieurs établissements créés dans des cantons voisins, dans le canton de Zurich entre autres, que j'ai eu l'occasion d'étudier d'une façon tout à fait détaillée — je ne veux pas les nommer ici, et dans lesquels les enfants sont très heureux. Ils le sont tellement qu'on y a placé pour quelque temps des enfants appartenant à d'autres familles et que l'on avait de la peine à remettre à leurs parents parcequ'ils se cachaient dans la maison lorsqu'on venait les y chercher; ils se trouvaient mieux dans l'établissement qu'à la maison. Tout dépend de la direction de l'établissement.

Nous en sommes là. Sans donner tort à M. Minder, nous ne pouvons pas accepter ses conclusions et, nous acceptons celles du gouvernement.

**Schneeberger.** Die Ausführungen des Herrn Dr. Minder enthalten vieles, das beachtenswert ist und Unterstützung verdient. Das gilt namentlich von den prophylaktischen Massnahmen gegen die Verarmung, die er befürwortet hat. Eine wirksame Bekämpfung des Alkoholismus ist durchaus angezeigt und ich bin damit einverstanden, dass der Staat auf diesem Gebiet seine Pflicht noch nicht voll erfüllt.

Dagegen hat Herr Minder verschiedenes gesagt, worin ich ihm nicht beipflichten kann. Er hat den frühern Vorschlag als gut bezeichnet, dass in den bestehenden Armenanstalten Extraabteilungen zur Aufnahme der bösartigen Elemente errichtet werden. Darüber wurde in der ersten Beratung hier im Rate ausführlich gesprochen; speziell Herr Pulfer, der hier eigentlicher Fachmann ist, hat sich dazu geäussert und ich nehme an, er werde auch heute Herrn Dr. Minder noch antworten. Sowie unsere Armenanstalten gegenwärtig in bezug auf Verwaltung, Leitung und Aufsicht eingerichtet sind, wäre es jedenfalls sehr unpraktisch, wenn dieser Vorschlag wieder aufgenommen würde.

Auf der andern Seite kann sich Herr Minder mit der früher hier auch schon gemachten Anregung nicht befreunden, in der Verwaltung der Armenanstalten eine Aenderung eintreten zu lassen in dem Sinne, dass zwei Leitungen bestellt würden, eine für den landwirtschaftlichen Betrieb, der durchweg mit diesen Anstalten verbunden ist, und eine für die eigentliche Anstalt. Die Anstaltsvorsteher sind nach meiner Auffassung gegenwärtig gar nicht in der Lage, sich mit der Aufsicht und Pflege der Insassen so zu befassen, wie die Verhältnisse erfordern würden. Mit der Anstalt ist ein grosser landwirtschaftlicher Betrieb verbunden, der einen Viehbestand von 50—100 Stück aufweist, und wenn nun die gleiche Person, die der Anstalt vorsteht, den ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb rationell leiten soll, so bleibt ihr für die eigentliche armenpflegerische Aufgabe keine Zeit übrig. Wenn nach dem Vorschlag des Herrn Minder noch eine spezielle Abteilung für Bösartige in der Anstalt errichtet würde, so wäre die Aufgabe des Vorstehers noch mehr erschwert, weil in diesem Falle eine zweifache Hausordnung eingeführt werden müsste.

Ich gebe zu, dass ein grosser Teil der für die Anstalt für Bösartige bestimmten Pfleglinge spezieller psychischer Behandlung bedarf; aber ich glaube, dass dem durch den Entwurf besser Rechnung getragen wird als durch den Vorschlag des Herrn Dr. Minder. Wenn der Grossteil der Bösartigen geistig nicht normal ist, was richtig sein mag, dann ist es gerade nötig, sie in eine spezielle Anstalt zusammenzunehmen oder sie zum vornherein in einer Irrenheilanstalt unterzubringen. Letzteres ist nicht möglich, da wir wissen, dass die Irrenanstalten sowieso immer überfüllt sind und eine weitere Irrenanstalt aus Mangel an Geld nicht gebaut werden kann. Die bisher in den einzelnen Armenanstalten herum zerstreuten Bösartigen sollen daher in eine zentrale Anstalt verbracht werden, wo es möglich ist, sie spezieller ärztlicher Beobachtung zu unterstellen, wo nicht wieder der landwirtschaftliche Betrieb als Hauptzweck der Anstalt angesehen wird, sondern die richtige Behandlung und Versorgung der dort untergebrachten Pfleglinge. Nebenbei bemerke ich, dass ich bisher der Ansicht war, die Irrenanstalten Münsingen und Waldau seien schon jetzt nicht blosse Verpflegungsanstalten für Irre, sondern Heilanstalten, in die heilbare Kranke zu dem Zwecke verbracht werden, dass dort ihre Heilung erfolge und sie später wieder entlassen werden können.

Es mag auch richtig sein, dass viele der in Frage stehenden Personen, wie Herr Minder glaubt, in Privatpflege gegeben werden könnten. Allein Herr Minder wird nicht bestreiten, dass auch dort viele Fehlgriffe vorkommen können, dass bei der Privatpflege nicht immer ein gutes Resultat erzielt wird und dass es ausserordentlich schwierig ist, für bösartige Armengenössige geeignete Pflegeplätze zu finden, indem in der Regel viel lieber ein Armer aufgenommen wird, der nicht mehr arbeitsfähig ist und direkt gepflegt werden muss, als ein Bösartiger, mit dem man nach jeder Richtung Schwierigkeiten hat. Dazu kommt, dass bei der Versorgung dieser Leute in Privatpflege gerade das eintreffen kann und auch schon eingetroffen ist, was Herr Dr. Minder verhüten möchte, nämlich dass sie Kinder in die Welt stellen und dadurch ihre Charaktereigenschaften weiter vererben, während dem durch die Anstaltsverpflegung vorgebeugt wird. Herr Minder wird nicht soweit gehen wollen wie ein gewisser Staat der nordamerikanischen Union, wo ein Gesetz bestimmt, dass bei solchen Leuten durch gewisse operative Eingriffe die Erzeugung von Nachkommen zu verhindern ist; aber wenn man glaubt, es sei für die Gesellschaft zweckmässig und man erweise auch den noch nicht Gezeugten einen Dienst, indem man sie von der ihnen bevorstehenden traurigen Existenz verschont, so müssen wir nach dem Vorschlag des Entwurfs eine spezielle Anstalt schaffen und diese Leute dort versorgen.

Von der Trinkerfrage ist in den spätern Artikeln des vorliegenden Gesetzes auch die Rede. Der Staat wird in Zukunft für die Versorgung und Heilung von Trinkern etwas mehr tun als bisher. Allerdings haben wir es nur mit einem kleinen Palliativmittelchen zu tun, aber in Ermanglung eines Bessern werden wir auch hier zustimmen können.

Eine Irrenanstalt soll keine Armenanstalt und eine Armenanstalt keine Irrenanstalt sein. Ich denke, der Grosse Rat wird an dem grundsätzlichen Beschlusse,

den er in der ersten Beratung gefasst hat, heute festhalten. Ob dann diese Zentralanstalt nach Thorberg oder anderswohin verlegt oder ob etwas Neues gebaut werden soll, darüber brauchen wir heute nicht zu diskutieren. Es ist möglich, dass Thorberg sich für diesen Zweck eignet. Auf alle Fälle erweisen wir durch die Errichtung einer solchen Anstalt den Gemeinden einen Dienst, die bisher diese Leute nicht unterbringen konnten. Wir erweisen ferner den Armenanstalten einen Dienst, die gegenwärtig solche Pfleglinge beherbergen müssen, und, was für mich am meisten in Betracht fällt, wir erweisen namentlich den Insassen unserer Armenanstalten einen grossen Dienst, wenn wir dafür sorgen, dass diese störrischen Elemente, die Plagegeister, die mit niemand im Frieden leben können, anderweitig plaziert werden können.

**M. Chavannes.** Permettez-moi quelques mots seulement pour justifier le maintien, dans cette loi, de l'institution d'un office spécial pour les indigents de mauvais caractère.

J'ai eu l'occasion, à plusieurs reprises, de constater que cette catégorie d'indigents est pour ceux avec lesquels ils vivent une plaie permanente. J'ai entendu, pour ma part, des assistés de ces hospices se plaindre de ces gens dont l'éducation est rudimentaire et à l'influence desquels il est nécessaire de les soustraire.

Nous avons le devoir, nous Etat, de veiller à ce que les assistés, quels qu'ils soient, se trouvent dans un milieu aussi favorable que possible. Cette question-là n'est pas d'ordre matériel, elle est d'ordre moral: l'Etat doit faire tous ses efforts pour procurer aux assistés un milieu favorable. La chose n'est possible que si l'on fait disparaître ces éléments de discorde perpétuelle; elle n'est possible que si les assistés de mauvais caractère sont placés dans un établissement spécial et sous une direction spéciale, comme l'on donne un maître spécial, un éducateur spécial aux enfants peu doués. Il faut naturellement exiger de ce directeur les qualités morales nécessaires pour diriger ces assistés et en somme pour les rendre plus heureux que si on les laissait dans le milieu où ils sont aujourd'hui.

Une autre raison milite en faveur de cette disposition légale. Si ces assistés se trouvent dans un établissement spécial on pourra leur donner une occupation convenant plus spécialement à leurs aptitudes particulières. Je ne voudrais pas, pour ma part, que l'on supprimât dans ces établissements les occupations agricoles, mais il faut en tout cas que les occupations des assistés répondent à leurs aptitudes.

Par ces quelques considérations, à mon avis, d'ordre supérieur je vous propose d'adopter la proposition de créer un hospice à l'usage des indigents de mauvais caractère.

**Pulfer.** Ich stelle zunächst fest, dass Herr Dr. Minder zugibt, dass die Armenanstalten bösartige Pfleglinge beherbergen. Er ist ferner damit einverstanden, dass diese Elemente aus den Armenanstalten entfernt werden sollten. Das geht nicht ohne Kosten ab, da Neueinrichtungen geschaffen werden müssen. Wenn wir nach seinem Vorschlag vorgehen würden, so müssten eine vierte Irrenanstalt gebaut und wahrscheinlich neue Arbeitsanstalten ins Leben gerufen werden. Ich gehe mit Herrn Dr. Minder auch darin einig, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn wir diese Auswüchse der menschlichen Gesellschaft nicht hätten, wenn wir für derartige Leute nicht sorgen und Häuser bauen müssten, wenn die Armenanstalten sich nach und nach entvölkern würden, so dass man sie aufheben und die Verwalter fortschicken könnte. Das wird aber leider vorderhand noch ein frommer Wunsch bleiben und Staat und Gemeinden werden nach wie vor für solche Elemente zu sorgen haben. Ich billige auch die Mittel, die angegeben wurden, um diese Last der Gesellschaft zu vermindern. Der Alkohol ist ein ganz bedenklicher Sünder und ich weiss nicht, welche Strafe derjenige verdient, der ihn erfunden hat (Heiterkeit). Aber er ist nun einmal da und wir werden ihn nicht aus der Welt bringen. Jedenfalls kann man aber den Alkoholgenuss ganz wesentlich einschränken, und der Staat soll alles tun, um die bösen Folgen des Alkoholgenusses zu vermindern. Wie weit die Wissenschaft noch kommen wird bezüglich der Behandlung der Schilddrüse und des Kropfes, das entzieht sich meiner Beurteilung, aber es mag ja auch auf diesem Gebiete mit Erfolg gearbeitet werden. Herr Minder beklagt ferner die Unzulänglichkeit der für die Versorgung dieser Leute zur Verfügung stehenden Geldmittel; wenn die Kostgelder um 100 Fr. erhöht werden könnten, so könnte eine grosse Zahl dieser Personen bei Privaten untergebracht werden. Ohne Zweifel wäre diese Verpflegungsart vielen lieber als der Aufenthalt in stark bevölkerten Anstalten. Immerhin lehrt die Erfahrung, dass die Garantie für eine richtige Verpflegung wesentlich geringer ist, wenn die Leute bei Privaten verkostgeltet sind, als wenn sie in einer Anstalt verpflegt werden, wo man denen, die für sie zu sorgen haben, auf die Finger sehen und nötigenfalls auch darauf klopfen kann. Die Verpflegung von Erwachsenen in Privatfamilien ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Anders liegt die Frage, wenn es sich um die Verpflegung von Kindern handelt. Kinder sollte man erst dann in eine Anstalt verbringen, wenn gar nichts anderes mehr möglich ist.

Ich komme nun auf die Punkte zu sprechen, in denen unsere Wege auseinandergehen. Herr Dr. Minder unterscheidet zwischen gesunden und kranken Bösartigen. Er hat gesagt, von den in der ersten Beratung angeführten Beispielen gehören diese in die erste und jene in die zweite Kategorie von Bösartigen, ohne indessen die Begriffe näher zu definieren. Ich weiss nicht, ob er absichtlich davon abgesehen hat oder nicht, aber jedenfalls muss man auf diesen Punkt genauer eintreten.

Was verstehen wir unter einem kranken bösartigen Menschen? Der Krankheitszustand ist offenbar ein veränderter Zustand. Es hat sich in einem Organ etwas verändert, eine Störung ist eingetreten und diese Veränderung muss wenn möglich gehoben werden; wenn sie gar nicht mehr zu heben ist, so ist es eben ein unheilbarer Zustand. Also eine Veränderung ist vorgegangen. Aber wir haben soviele Leute, die sich gar nicht verändern. Sie sind von ihrem ersten Tag an minderwertig, sie wachsen auf, werden grösser und älter, aber ihr Zustand verändert sich nicht, sie sind heute so, wie sie gestern waren und morgen so wie heute. Von einem Krankheits-

zustand kann in einem solchen Falle überhaupt nicht gesprochen werden. Wenn nun ein solcher Minderwertiger, sagen wir einmal ein Idiot, alle Fenster einschlägt, so ist er an und für sich nicht bösartig; er hat ja Vergnügen an seiner Tat und lacht euch freundlich ins Gesicht. Aber nach unsern Begriffen ist er bösartig und wir können ihn nicht in der Anstalt behalten, sondern er sollte bei seinesgleichen in der Irrenanstalt verpflegt werden. Aber was würde man dazu sagen, wenn solche Leute in die Irrenanstalt verbracht würden, während anderseits soviele wirklich Geisteskranke wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden können, bei denen man doch wenigstens den Versuch machen sollte, ihren Krankheitszustand zu bessern und zu heben. Oder wollen wir mit diesen Leuten in die Arbeitsanstalt? Dann müssten wir eine besondere Anstalt bauen, denn in den gewöhnlichen Arbeitsanstalten könnten sie nicht untergebracht werden. Wenn man uns heute die Gewissensfrage stellt, ob wir es verantworten können, einen solchen Menschen zu einem Bösartigen zu stempeln, so frage ich umgekehrt Herrn Dr. Minder, ob es recht ist, einen Menschen von vornherein zum Geisteskranken zu stempeln und ihm zu sagen: du bist geisteskrank und gehörst ins Irrenhaus. Herr Minder hat selbst gesagt, keiner wolle geisteskrank sein. Ich glaube, es handelt sich hier überhaupt um keine Gewissensfrage, sondern lediglich darum, für die bestmögliche Versorgung dieser unglücklichen Mitmenschen bemüht zu sein. Unsere Pflicht ist es, bei dieser Versorgung in jeder Beziehung human vorzugehen.

Nehmen wir eine andere Kategorie von angeblichen Geisteskranken. Es gibt Leute, die körperlich gesund und auch geistig nicht krank sind, denen aber infolge ihrer Erfahrungen eine böse Charaktereigenschaft anhaftet, vielleicht der von jung auf grossgezogene Hass. Sie hassen alles, was auf der Welt ihnen in den Weg kommt. Sie hassen ihre Vorgesetzten, weil sie sie zwingen, an einem Ort zu sein, wo sie nicht sein wollen, und für sie ist jede Anstalt ein Zuchthaus. Von ihrem Standpunkt aus haben sie auch recht, denn sie müssen in diesem Hause sein, weil ihre Vorgesetzten es so haben wollen, und sie hassen diese mit gutem Grunde. Sie hassen alle, die es besser haben als sie selbst, sie hassen die ganze menschliche Gesellschaft und sie hassen schliesslich auch noch sich selbst, weil sie so einfältige Tröpfe sind, das auf die Länge zu ertragen. Diese Leute könnten allfällig zu den Geisteskranken gezählt werden, denn sie sind mit einer gewissen Idee belastet, der sie Tag und Nacht nicht los werden. Aber wir stellen sie doch nicht in diese Kategorie ein. Denn sonst müssten auch andere Leute als geisteskrank bezeichnet werden, die Tag und Nacht von irgend einer Idee belastet sind, die Tag und Nacht nur darüber nachsinnen, wo eine neue Bahnlinie oder eine neue Strasse durchgeführt werden könnte (Heiterkeit). Die sind auch mehr oder weniger etwas belastet (Heiterkeit). Diese Leute sollten wir aus unsern Armenanstalten herausnehmen und in einer besondern Anstalt unterbringen, wo sie ihre gesonderten Schlafräume hätten und sich beruhigen könnten; bei einer wirklich zweckmässigen Behandlung, namentlich auch in der Beschäftigung, wäre gewiss da und dort noch ein Erfolg zu verzeichnen. Sollte sich die Vereinigung dieser Elemente in einer zentralen Anstalt, zum Beispiel in Thorberg, nicht bewähren, so könnten wir immer noch die Idee des Herrn Dr. Minder verwirklichen. Der Schritt ist dann kein grosser mehr und mit keinen besondern Kosten verbunden. Man könnte auch zum vornherein, wie angedeutet wurde, einen wissenschaftlich gebildeten Mann an die Spitze der Anstalt stellen, der von Anfang an als Psychiater wirken würde.

Ich sage also, im allgemeinen sind diese Bösartigen nicht geisteskrank und gehören nicht ins Irrenhaus. Zum Teil sind sie vielleicht arbeitsfähig, und von diesem Gesichtspunkt aus könnte man sie in einer Arbeitsanstalt unterbringen. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass das Arbeitshaus eine Strafanstalt ist, und diese Leute haben sich nicht derart verfehlt, dass man sie so bestrafen könnte. Man kann sie also auch nicht in eine Arbeitsanstalt verbringen, sondern muss eine besondere Anstalt ins Leben rufen, die nicht den Charakter einer Strafanstalt hat.

Es wurde behauptet, der vorliegende Abschnitt gehöre nicht in das Armenpolizeigesetz hinein, sondern in die Gesetzgebung betreffend die Irrenpflege. Ja wenn man in der Irrenpflege soweit gehen und Verpflegungsanstalten wie Bellelay gründen will — es braucht dazu gar keine neuen Bestimmungen — so soll der Regierungsrat Vorschläge für den Bau einer solchen Anstalt einbringen, und wenn dann diese Anstalt erstellt ist, so nehmt den Bezirksanstalten in erster Linie alle die Geistesgestörten ab, die ihnen die Jahre hindurch zugeführt wurden. In Kühlewil sind mehr als 20 solche Pfleglinge und für die andern Anstalten trifft das gleiche zu. Wenn uns diese Leute abgenommen sind und die bestehenden Irrenanstalten ihre unheilbaren Patienten ebenfalls abgegeben haben, so ist die neue vierte Anstalt sofort wieder überfüllt und es muss gleichwohl gebaut werden für die Bösartigen, die wir nicht bei uns behalten können.

Im weitern ist auch der folgende Punkt nicht ausser acht zu lassen. Die kantonale Armenpflege für Auswärtige muss von Jahr zu Jahr mehr Leute versorgen und unter diesen soll, wie man mir mitteilte, eine ziemliche Anzahl von Bösartigen sein. Da ist es doch am Platz, dass der Staat dafür sorge, dass er die Leute, deren Verpflegung ihm obliegt, in einer eigenen Anstalt unterbringen kann, statt sie in die Bezirksarmenanstalten abzuschieben und diese damit noch mehr zu überfüllen.

Wenn einmal die bösartigen Elemente aus den Bezirksarmenanstalten entfernt sind, so ist damit nicht gesagt, dass in diesen Anstalten nicht doch noch bauliche Veränderungen vorgenommen werden müssen. Wir haben in unsern Armenanstalten auch dann noch so verschiedenartige Leute, dass es ein Gebot der Humanität ist, mit den grossen Schlafsälen und zentralen Fütterungsräumen abzufahren und die verschiedenen Kategorien von Pfleglingen beim Schlafen und Essen etwas voneinander zu trennen. Bauliche Umänderungen müssen also sowieso vorgenommen werden.

Ich will Sie mit meinen Ausführungen nicht länger hinhalten. Ich nehme an, der Grosse Rat werde auf dem Boden bleiben wollen, auf den er sich bei der ersten Beratung gestellt hat. Wenn der vorliegende Abschnitt gestrichen würde, so wäre jedenfalls die Begeisterung für den ganzen Entwurf überhaupt nicht

mehr gross. Ich möchte Sie daher ersuchen, die von Herrn Dr. Minder beantragte Streichung abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Minder . . Minderheit.

**Präsident.** Wir fahren nun weiter in der Detailberatung. In Diskussion steht Art. 51.

**Salchli.** Der Herr Armendirektor hat vorhin bemerkt, er finde keinen passenden Titel, der die Pfleglinge dieser Anstalt nicht zum vornherein als bösartige und minderwertige Leute bezeichnen würde. Ich glaube, man könnte, nachdem die Ueberschrift zum dritten Abschnitt lautet: Versetzung in Enthaltungs- und Arbeitsanstalten auf dem Administrativwege, unter A einfach sagen «Enthaltungsanstalt». Es ist nicht nötig, im Titel zum Ausdruck zu bringen, dass diese Anstalt für Leute von bösartigem Charakter bestimmt sei, weil in den nachfolgenden Artikeln genau umschrieben ist, was für Leute in derselben Aufnahme finden sollen. Mit dem gleichen Recht müsste es sonst auch im folgenden Titel B heissen: Arbeitsanstalten für volljährige arbeitsfähige, aber arbeitsscheue oder liederliche Personen.

**Rohrbach** (Riggisberg). Sie werden entschuldigen, wenn ich als einer derjenigen, die am längsten der Anstalt für Bösartige gerufen, auch noch ein paar Worte verliere.

Vor allem möchte ich die interessanten Ausführungen des Herrn Kollega Pulfer wärmstens verdanken und lebhaft unterstützen. Ich kann Wort für Wort bestätigen, was er über diese Kranken in unsern Anstalten gesagt hat.

Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es hauptsächlich, um meinen frühern Standpunkt zu wahren. Ich verspreche mir davon allerdings keinen grossen Erfolg. Ich möchte nämlich beantragen, in Art. 51 die Worte «unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten» zu streichen. Ich bin der Meinung, der Staat soll die Anstalt für Bösartige ohne Beiträge von seiten der Bezirksarmenanstalten errichten. Dieselben können nicht von den Anstalten bestritten, sondern müssen von den beteiligten Gemeinden aufgebracht werden. Die Budgets der Anstalten sind so zugespitzt, dass sie durch die in Aussicht genommenen Beiträge geradezu über den Haufen geworfen würden. Die Mitwirkung der Anstalten soll in der Weise erfolgen, dass sie auf einen jährlichen Staatsbeitrag verzichten. Derselbe beträgt 25 Fr. per Pflegling und das würde zum Beispiel für die Anstalt Riggisberg 11,500 Fr. ausmachen. Von der Armendirektion wurde allerdings der Vorschlag gemacht, den Beitrag auf zwei, drei Jahre zu verteilen; aber das würde bei einer Verteilung auf drei Jahre für uns immerhin jährlich noch nahezu 4000 Fr. bringen, ein Betrag, der unser Budget ganz alterieren würde. Es würde uns nichts anders übrig bleiben als uns an die Gemeinden zu halten und für drei Jahre die Kostgelder um 10 Fr. zu erhöhen. Das würde uns bei 465 Pfleglingen jährlich zirka 4500 Fr. einbringen. Voraussichtlich würden dann nach Ablauf der drei Jahre die Kostgelder nicht mehr herabgesetzt. Das wäre ja an und für sich zu begrüssen, indem die Anstalten das Geld gut brauchen könnten. Allein das Kostgeld kann nicht durch Beschluss der Direktion oder des Verwaltungsrates, sondern nur durch Beschluss der Delegierten erhöht werden, und wenn diese erklären, das Kostgeld darf nicht heraufgesetzt werden, was dann? Ich stelle deshalb den eingangs erwähnten Antrag. Ich weiss zwar wohl, dass die Aussichten auf dessen Annahme sehr gering sind, nachdem die Regierung damit nicht einverstanden ist und die Kommission ihn ebenfalls mit grosser Mehrheit abgelehnt hat; aber ich wollte doch die Gelegenheit ergreifen, um auf die Folgen des Entwurfs für die Bezirksarmenanstalten aufmerksam zu machen.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Salchli, den Titel dahin abzuändern «Enthaltungsanstalt» oder vielleicht: «Kantonale Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt», kann von der Kommission geprüft werden, die sowieso noch eine Sitzung zur Behandlung der zurückgelegten Artikel haben muss.

Den Antrag des Herrn Rohrbach möchte ich mit aller Entschiedenheit bekämpfen und den Grossen Rat bitten, beim Beschluss der ersten Beratung zu bleiben. Wir sagen lediglich: Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Verpflegungsanstalt. Wie sich diese Mitwirkung im einzelnen vollziehen soll, darüber sagen wir im Gesetz nichts, sondern das wird Sache des Dekretes sein. Ich habe Ihnen mitgeteilt, wie wir uns im Regierungsrat die Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten denken. Der Staat leistet jährlich eine Subvention von 25 Fr. per Pflegling an sämtliche Armenanstalten, abgesehen von dem Beitrag von 60 % an die Kostgelder nach Armengesetz. Diese Extrasubvention ist für die einzelnen Anstalten je nach der Zahl der Pfleglinge verschieden; bei einem jurassischen Greisenasyl mit einer bescheidenen Zahl von Pfleglingen kann sie sich auf 4000 Fr. belaufen, bei unsern überfüllten altbernischen Anstalten dagegen beträgt sie 8000, 10,000, 12,000 Fr. Im ganzen hat der Staat von daher mit einer jährlichen Ausgabe von 80-82,000 Fr. zu rechnen. Wir möchten nun diese Subvention während eines Jahres zurückhalten und die daherige Summe als Beitrag der Bezirksarmenanstalten an die neu zu gründende Anstalt betrachten. Die Kosten der neuen Anstalt sind noch nicht festgestellt; nach einer vorläufigen Berechnung der Baudirektion würde der Umbau von Thorberg auf 150—200,000 Fr. und vielleicht noch darüber zu stehen kommen.

Nachdem die Bewegung zur Gründung einer Anstalt für Bösartige von den bestehenden Anstalten ausgegangen ist und diese dadurch entlastet werden, sollte man die finanzielle Mitwirkung der bestehenden Anstalten nicht einfach ablehnen. Wenn die Budgets zu stark belastet werden, falls der Entzug von 25 Fr. per Pflegling auf einmal erfolgt, kann ja, wie ich schon früher betont habe, dieser Entzug auf zwei oder drei, oder sogar auf vier Jahre verteilt werden, so dass jährlich per Pflegling nur 12.50 oder 6.25 Fr. oder statt auf einmal im ganzen 10,000 Fr. in zwei Jahren je 5000 oder in vier Jahren je 2500 Fr. in Abzug kämen. Das letztere wäre jedenfalls keine übermässige Belastung. Ich will übrigens Herrn Rohr-

bach bemerken, dass der Urheber dieses Vorschlages sein gewesener Direktionspräsident, der verstorbene Herr Grossrat Mosimann ist, welcher dem Regierungsrat diese Art der finanziellen Beteiligung der Anstalten nahegelegt hat. Uebrigens steht es mit dem Budget der Anstalt Riggisberg nicht so schlimm. Die genauen Zahlen der letzten Jahresrechnung liegen mir jetzt nicht vor, aber ich glaube aus guter Quelle zu wissen, dass die Anstalt Riggisberg in einem Zeitraum von 25 Jahren bei einem Kostgeld von 140 Fr. eine Vermögensvermehrung von zirka 130,000 Fr. erfahren hat. Sie steht also noch nicht am Rande des Ruins und wird offenbar nicht bei den Gemeinden vorstellig werden müssen, dass wegen dieser Beitragsleistung das Kostgeld zu erhöhen sei. Die Anstalt Worben verzeigt pro 1910 einen Rechnungsüberschuss von 12,190 Fr. und Frienisberg pro 1909 von 5600 Fr. und pro 1910 von 4300 Fr., also jedenfalls genügend, um den Ausfall von 2500 Fr. während vier Jahren zu decken.

Ich möchte Sie ersuchen, an dem Kompromiss entschieden festzuhalten. Wenn Sie dem Staat die gesamten Kosten aufbürden wollen, so muss er sich an den kantonalen Anstaltsfonds halten. Sie kennen aber den Stand dieses Fonds, er weist durchaus ungenügende Mittel auf und die Zeit ist nicht abzusehen, wo er die für den Bau der neuen Anstalt nötige Ausgabe von 200,000 Fr. tragen könnte.

Herr Salchli erklärt sich mit der Rückweisung seines Antrages an die Kommission einverstanden, und Herr Rohrbach zieht seinen Antrag zurück.

**Beschluss:**

Art. 51. Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen von bösartigem Charakter.

In diese Anstalt sollen nur Volljährige aufgenommen werden. Vollkommen Arbeitsfähige sollen in der Regel nicht Aufnahme finden.

---

Art. 52.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist neu Ziff. 4 «Arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen (Art. 43)».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 52. In diese Anstalt werden versetzt:

1. Pfleglinge anderer durch Gemeinden oder den Staat errichteten Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmässiges Betragen die Ordnung in diesen Verpflegungsanstalten gefährden oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die Pflege der andern Anstaltsinsassen störend einwirken;
2. Armengenössige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoss erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen werden können, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Verpflegungsanstalt nicht untergebracht werden können;
3. Personen, welche nach den Bestimmungen von Art. 62 dieses Gesetzes in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten (Minderjährige ausgenommen), bei denen aber die in Art. 61 vorgesehene Arbeitsfähigkeit nicht vorhanden ist;
4. Arbeitsunfähige, vom Richter zu Arbeitshaus verurteilte Personen (Art. 43).

---

Art. 53.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 53. Die Versetzung findet auf dem Administrativwege statt.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armendirektion.

---

Art. 54.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird in Ziff. 6 neu als antragsberechtigt bezeichnet «der Richter im Falle von Artikel 43».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 54. Zur Antragstellung auf Versetzung in diese Anstalt sind berechtigt:

1. die Vorsteher und Direktionen der Armenverpflegungsanstalten. Diese Behörden haben ihre Anträge motiviert der kantonalen Armendirektion einzureichen;
2. die Gemeinderäte. Diese haben ihre Anträge motiviert dem Regierungsstatthalter einzureichen, der sie prüft, begutachtet und an die Armendirektion weiterleitet;
3. die Armeninspektoren;
4. die Regierungsstatthalter, die berechtigt sind, von Amtes wegen einzuschreiten;
5. die Armendirektion von Amtes wegen;
6. der Richter im Falle von Art. 43.

---

Art. 55—57.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 55. Die Zeitdauer der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte oder unbestimmte.

Sie ist bestimmt, wenn das administrative Urteil eine bloss zeitweilige Versetzung vorsieht.

In allen andern Fällen ist sie unbestimmt.

Wenn der Zustand und die Verhältnisse des Versetzten sich ändern, so kann Versetzung in eine andere Anstalt oder Entlassung erfolgen.

Das Minimum der Versetzung beträgt sechs Monate.

Art. 56. Ueber die Versetzungen in andere Anstalten oder über die Entlassung nach Art. 55, Al. 4, entscheidet auf Antrag der Armendirektion, welche in jedem Falle vorher die Anstaltsdirektion anzuhören hat, der Regierungsrat.

Es steht überdies dem Regierungsrat von Amtes wegen zu, je nach Umständen die Zeitdauer der Versetzung zu beschränken oder zu verlängern.

Art. 57. Die Trennung der Geschlechter ist strenge durchzuführen.

---

Art. 58.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt, in der Marginale statt «Anstaltszucht» zu sagen «Anstaltsdisziplin» und den Artikel selbst wie folgt zu fassen: «Die Disziplin in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist durch die Armendirektion zu erlassen nach Anhörung der Vertreter der Bezirksarmenanstalten. Körperstrafen dürfen nicht anangewendet werden». Die Regierung schliesst sich dieser Redaktion an.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 58. Die Disziplin in der Anstalt wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist durch die Armendirektion zu erlassen nach Anhörung der Vertreter der Bezirksanstalten. Körperstrafen dürfen nicht angewendet werden.

---

Art. 59.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist hier der zweite Satz des zweiten Alineas: «Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld». Es gibt immer noch eine gewisse Anzahl Gemeinden, die keinem Anstaltsverband beigetreten sind. Diese werden natürlich auch ihre Kandidaten für die neue Anstalt stellen, und da sie an deren Errichtung nichts beigetragen haben, ist es richtig, dass sie ein entsprechend höheres Kostgeld zahlen als die Anstaltsgemeinden, die an die Errichtung der Zentralanstalt Beiträge geleistet haben.

Im dritten Alinea beantragt die Kommission, die Worte «in der Regel» zu streichen. Der Regierungsrat stimmt zu. Es ist nicht einzusehen, warum der Staat 60 % an das Kostgeld beitragen soll, wenn einer nicht auf Kosten der Gemeinde in der Anstalt verpflegt wird. Die Gemeinde soll in diesem Falle das Kostgeld voll tragen und sie hat ein Rückgriffsrecht auf die Verwandten, die dafür aufzukommen haben.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

**Beschluss:**

Art. 59. Verfügt der Regierungsrat die Aufnahme einer Person in die Anstalt, so setzt er zugleich das Kostgeld fest. Es soll die Selbstkosten des Staates nicht übersteigen.

Am Kostgeld beteiligt sich der Staat mit 60 %. Gemeinden, welche keinem Anstaltsverbande angehören, bezahlen ein höheres Kostgeld.

Bei der Unterbringung von nicht armengenössigen Bösartigen haben die Gemeinden das volle Kostgeld zu bezahlen.

---

Art. 60.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 60. Die neue Anstalt soll auf dem Wege des Dekretes errichtet werden.

---

Herr Vizepräsident Müller übernimmt den Vorsitz.

---

Art. 61.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme: a) volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen, b) minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbener Personen. Als neuer Anstaltszweck wird hinzugefügt: «c) zur Verwahrung arbeitsfähiger, die allgemeine Sicherheit gefährdender Personen». Das sind die geistig Minderwertigen, die immer wieder Bestraften, die beständig rückfällig werden, wie sie in Art. 43 vorgesehen sind.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 61. Die Arbeitsanstalten sind bestimmt zur Aufnahme:

a) volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen
b) minderjähriger bösartiger oder sittlich verdorbener Personen und

c) zur Verwahrung arbeitsfähiger, die allgemeine Sicherheit gefährdender Personen.

Diese Anstalten zerfallen in solche für arbeitsfähige volljährige und solche für minderjährige Personen. In beiden Kategorien ist die Trennung der Geschlechter strenge durchzuführen.

Der Staat errichtet, wenn nötig, zu den bereits bestehenden, neue Arbeitsanstalten (vergleiche Art. 107 Staatsverfassung).

---

Art. 62.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir unter Ziff. 2 den Wiederholungsfall bei Disziplinarvergehen nicht aufgenommen. Nach dem frühern Entwurf sollte in eine Arbeitsanstalt versetzt werden, wer in bezug auf Bettel, Missbrauch der Unterstützungen, störrisches Betragen und Widersetzlichkeit rückfällig geworden ist. Das haben wir nun aus folgender Erwägung fallen lassen. Die administrative Versetzung in die Arbeitsanstalt qualifiziert sich nicht als Rechtsfolge einer bestimmten Handlung, sondern eines allgemeinen Verhaltens. Im andern Falle würden wir in die Kompetenz des Richters eingreifen und hätten nicht mehr die strenge Scheidung von administrativer und richterlicher Gewalt. Wenn aber das Einschreiten sich auf das allgemeine Verhalten stützt, durch welches die Gesellschaft und die öffentliche Wohlfahrt gefährdet wird, so steht es der Administrativbehörde zu, die Versetzung in eine Arbeitsanstalt auszusprechen.

Ferner figuriert hier nicht mehr die fortgesetzte liederliche Nichtleistung der Verwandtenbeiträge. Die Nichtleistung der Verwandtenbeiträge aus Gründen des leichtfertigen Lebenswandels ist nun in Art. 4 bei den Disziplinarbestimmungen geordnet, und den Wiederholungsfall wird man ganz gut unter Ziff. 2 des Art. 62 unterbringen können: «Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und öffentliches Aergernis erregen oder infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden».

Nach Ziff. 6 können in die Arbeitsanstalten auch versetzt werden: «geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden».

Im weitern beantragt der Regierungsrat die Beifügung von zwei neuen Ziffern. Zunächst «7. unverbesserliche, wiederholt vorbestrafte Personen». Das sind die, die zum Beispiel immer wieder stehlen, die durch keine Gefängnis- und Arbeitshausstrafe davon abgebracht werden können und die wir nun auf lange Dauer in den Arbeitsanstalten unterbringen möchten. Ferner «8. Personen, die aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben in Verbänden im Lande herumziehen oder sich fortgesetzt an einem Ort ohne festes Unterkommen umhertreiben und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden oder das Publikum in hohem Masse belästigen (Zigeuner)». Das wäre einmal ein Versuch zur Lösung der Zigeunerfrage. Sie wissen, dass die Konferenzen der kantonalen Polizeidirektoren seit Jahren die Zigeunerfrage besprechen, aber dabei nicht vom Fleck kommen. Die Zigeunerbanden werden von einem Kanton dem andern zugeschoben, und so entsteht namentlich an den Grenzen ein unhaltbarer Zustand. Wir haben in Witzwil in diesem Kapitel einige Erfahrungen gemacht. Im dortigen Arbeitshaus waren einige Führer von Zigeunerbanden untergebracht und sie bekamen von dieser bernischen Arbeitskur einen so heilsamen Schrecken, dass sie in Zukunft unser Gebiet meiden werden. Wir wollen nun durch die vorliegende Bestimmung dem Regierungsrat die Kompetenz geben, solche Leute, wenn er es für passend erachtet, in Arbeitsanstalten zu versetzen. Die Versetzung in das Arbeitshaus kann nur durch richterliches Urteil geschehen, und man hat das weniger in der Hand.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich zu den neuvorgeschlagenen Ziffern auszusprechen, da der Regierungsrat diesen Antrag erst seit der letzten Kommissionssitzung formuliert hat. Soviel an mir kann ich diesem Antrag beistimmen und ich nehme an, auch die Kommission habe gegen die Aufnahme dieser beiden Kategorien nichts einzuwenden.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

**Beschluss:**

Art. 62. In die Arbeitsanstalten werden versetzt:

1. Personen im Alter von 16 bis 20 Jahren, welche den Weisungen ihrer Eltern oder Vormünder oder Patrone oder Aufsichtsbehörden trotz der vorher angewandten Disziplinarmittel sich widersetzen oder deren Versetzung in eine Anstalt wegen sittlicher Verdorbenheit sich als notwendig erweist;
2. Personen, welche sich fortgesetzt dem Müssiggang, dem Trunk oder in anderer Weise einem liederlichen oder unsittlichen Lebenswandel ergeben und
   öffentliches Aergernis erregen oder
   infolge ihres Lebenswandels unterstützungsbedürftig geworden sind oder
   sich oder ihre Angehörigen ökonomisch oder sittlich gefährden;
3. Eltern oder Pflegeeltern, die trotz erfolgter Mahnung und Verwarnung ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen nicht erfüllen, diese letzteren vernachlässigen oder zu gesetzwidrigen und strafbaren Handlungen, insbesondere zu Bettel oder Diebstahl, oder Schulunfleiss (Art. 68, Abs. 2, des Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894) oder zu Ungehorsam gegenüber ihren Vorgesetzten veranlassen oder darin bestärken;
4. Personen, welche gemäss Art. 47 Str. G. dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung zugewiesen werden;
5. strafrechtlich verurteilte minderjährige Personen;

6. geistig minderwertige Personen, welche die allgemeine Sicherheit in hohem Grade gefährden;
7. unverbesserliche, wiederholt vorbestrafte Personen;
8. Personen, die aus Arbeitsscheu oder aus Hang zu ungeordnetem Leben in Verbänden im Lande herumziehen oder sich fortgesetzt an einem Ort ohne festes Unterkommen umhertreiben und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährden oder das Publikum in hohem Masse belästigen (Zigeuner).

---

Art. 63 und 64.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 63. Gegen bernische Angehörige, die sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommt Art. 62 ebenfalls zur Anwendung.

Art. 64. Die Versetzung in die Arbeitsanstalten erfolgt auf dem Administrativwege.

Ueber die Versetzung entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Polizeidirektion.

---

Art. 65.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind neu die Ziff. 5 und 6. Der Richter ist antragsberechtigt im Falle von Art. 43 und die Direktionen von Arbeiterheimen sind es gemäss Art. 78. Letzteres entspricht einer Anregung des Herrn Grossrat Bratschi anlässlich der ersten Beratung; auch ist uns eine Petition des Arbeiterheims Tannenhof in diesem Sinne zugekommen. Das Arbeiterheim Tannenhof hat des öftern Kolonisten, denen eine Kur in der Arbeitsanstalt gut tun würde, die bei der schlechten Jahreszeit oder in abgerissenem Zustande in das Arbeiterheim eintreten, sich verpflegen lassen und nachher wieder fortgehen und ihr ungeregeltes Leben wieder aufnehmen, um mit Sicherheit nach einiger Zeit im Tannenhof aufs neue anzuklopfen. Die Direktion hat nun eine Eingabe gemacht, es möchte ihr das Recht verliehen werden, direkt beim Regierungsstatthalter zuhanden des Regierungsrates den Antrag auf Versetzung solcher Personen in die Arbeitsanstalt zu stellen. Wir haben diesem Begehren entsprochen und erklären die Direktionen von Arbeiterheimen als antragsberechtigt, sofern die Arbeiterheime im Kanton Bern liegen und ihre Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind.

Weiter muss mit Rücksicht auf den soeben von Ihnen gefassten Beschluss noch die Bestimmung beigefügt werden: «Im Falle von Art. 62, Ziff. 7, kann der Regierungsrat die Versetzung von Amtes wegen anordnen nach Anhörung der Strafanstaltsdirektion, der unterstützungspflichtigen Gemeinde des zu Versetzenden und des letztern selbst».

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Der vom Regierungsrat beantragte Zusatz ist die Konsequenz der vorhin beschlossenen Ziff. 7 des Art. 62. Die Formulierung scheint mir richtig zu sein und ich kann zustimmen.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

**Beschluss:**

Art. 65. Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. In allen Fällen: die Regierungsstatthalter und die Armeninspektoren;
2. gemäss Art. 62, Ziffer 1: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden;
3. gemäss Art. 62, Ziffer 2 und 3: die Vormundschafts-, Ortsarmen-, Ortspolizei- und Schulbehörden;
4. gemäss Art. 63 (39, letztes Alinea): die kantonale Armendirektion.

   Diese Direktion ist überdies zur Antragstellung berechtigt in allen Fällen, wo es sich um Personen handelt, gegenüber welchen die auswärtige Armenpflege des Staates unterstützungspflichtig ist;
5. der Richter im Falle von Art. 43;
6. die Direktionen von Arbeiterheimen gemäss Art. 78.

Im Falle von Art. 62, Ziff. 7, kann der Regierungsrat die Versetzung von Amtes wegen anordnen nach Anhörung der Strafanstaltsdirektion, der unterstützungspflichtigen Gemeinde des zu Versetzenden und des letztern selbst.

---

Art. 66.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist das letzte Alinea: «Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat (Art. 43)». Wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass der Richter im betreffenden Fall die nötige Untersuchung vorgenommen hat und es nicht angezeigt sei, die Sache vorerst beim Regierungsstatthalter anzumelden, damit dieser die Untersuchung noch einmal mache.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 66. Der Antrag soll gehörig motiviert und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in dem die zu Versetzenden wohnen, eingereicht werden. Wohnen die zu Versetzenden ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter ihres Heimatbezirkes zuständig.

Der Regierungsstatthalter hört die Personen, gegen welche der Antrag gerichtet ist, ab und prüft die eingereichten Akten. Findet er dieselben ungenügend, so soll er sie entweder selbständig, durch Einvernahme der antragstellenden Behörden, allfälliger Zeugen, sowie durch Herbeischaffung von weiterem Beweismaterial, in gutfindender Weise ergänzen oder zur Vervollständigung zurückweisen.

Hierauf sendet der Regierungsstatthalter die Akten mit seinem Antrag dem Regierungsrat ein.

Der Richter stellt den Antrag direkt beim Regierungsrat (Art. 43).

---

Art. 67.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt redaktionell, anstatt «die Einstellung auf dem Administrativwege» zu sagen «die Versetzung auf dem Administrativwege». Der Regierungsrat ist einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 67. Die Versetzung auf dem Administrativwege kann erstmals bis auf die Dauer eines Jahres, bei Rückfälligen bis auf die Dauer von zwei Jahren verhängt werden.

---

Art. 68 und 69.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 68. Bei schlechter Aufführung der Enthaltenen in der Anstalt, oder wenn andere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat, im Einverständnis mit den Antragsberechtigten die Enthaltungszeit verlängern.

Art. 69. Tritt vollständige Arbeitsunfähigkeit ein, so soll Entlassung oder Versetzung in eine andere Anstalt erfolgen.

---

Art. 70.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 70 entspricht dem Art. 43 des frühern Entwurfes, nur hat man sich in der Redaktion enger an das Dekret über die Schutzaufsicht angeschlossen, so dass mit den Bestimmungen dieses Dekretes bessere Harmonie besteht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 70. Die ausgesprochene Versetzung kann unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer Probezeit aufgeschoben werden. Die Probezeit darf die Enthaltungszeit nicht übersteigen. Der Verurteilte kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Ausserdem kann der Regierungsrat den Aufschub der Versetzung an Bedingungen knüpfen, zum Beispiel dass sich der bedingt Versetzte während der Probezeit von geistigen Getränken enthalte, an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufhalte.

Die Versetzung wird durch Beschluss des Regierungsrates vollzogen, wenn der bedingt Versetzte während der Probezeit zu ernstlichen Klagen Anlass gibt, insbesondere, wenn er die vom Regierungsrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

---

Art. 71.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier engerer Anschluss an das Dekret über die Schutzaufsicht, das übrigens im letzten Alinea noch besonders vorbehalten ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 71. Der Regierungsrat kann die bedingte Entlassung des in die Arbeitsanstalt Versetzten anordnen, wenn die Enthaltung die Hälfte der festgesetzten Zeit und mindestens 6 Monate gedauert hat. Vorerst sind die Anstaltsleitung und die Antragsberechtigten (Art. 65) anzuhören.

Die bedingte Entlassung erfolgt unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre, während welcher der bedingt Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt wird. Ausserdem kann ihm die Weisung erteilt werden, während der Probezeit sich von geistigen Getränken zu enthalten, an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem Patron sich aufzuhalten. Während der Probezeit steht der bedingt Entlassene unter der Aufsicht der Anstaltsdirektion. Er hat derselben vierteljährlich eine Bescheinigung seines Schutzaufsehers über seine Aufführung einzusenden.

Gibt der Entlassene während dieser Zeit zu ernstlichen Klagen Anlass, befolgt er insbesondere die ihm erteilte Weisung nicht, so wird er durch Beschluss des Regierungsrates wieder in die Anstalt zurückversetzt, um den Rest der Enthaltungszeit auszustehen.

Für die Organisation und die Ausübung der Schutzaufsicht sind die Bestimmungen des Dekretes vom 6. Februar 1911 in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.

---

Art. 72.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist hinsichtlich der Uebertretung des Wirtshausverbotes auf Art. 82 des Strafgesetzbuchs verwiesen, der bestimmt: «Wer ein ihm durch Strafurteil auferlegtes Wirtshausverbot übertritt, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Tagen bestraft». Diese

Strafandrohung wird auf die Uebertretung eines administrativen Wirtshausverbotes übertragen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 72. Mit der Versetzung in die Arbeitsanstalt kann verbunden werden:

1. Wirtshausverbot bis auf 2 Jahre für die Zeit nach dem Austritt.
   Die Uebertretung des Wirtshausverbotes wird nach Art. 82 Str. G. bestraft;
2. Entzug der elterlichen Gewalt.

---

**Art. 73.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 73. Die hauptsächlichste Beschäftigung soll im Betriebe der Landwirtschaft bestehen. Es können jedoch auch andere Beschäftigungsarten eingeführt werden.

---

Herr Präsident Hadorn übernimmt wieder den Vorsitz.

---

**Art. 74.**

**v. Fischer.** Was ich auf dem Herzen habe, gehört eigentlich zu Art. 78. Aber wenn ich warte, um es dort anzubringen, könnte man mir entgegenhalten, ich hätte das Wort bei Art. 74 ergreifen sollen, die Frage sei nun präjudiziert.

Art. 74 statuiert über die Bezahlung der Kostgelder und bestimmt, dass auch die Vereine, welche die Aufnahme veranlassen, gehalten sein sollen, das Kostgeld zu bezahlen. Diese Bestimmung enthält eine gewisse Unbilligkeit, auf die ich mit ein paar Worten hinweisen möchte.

In den Art. 70 und 71, die wir soeben behandelt haben, ist auch von den Arbeiterheimen die Rede. Es ist dort vorgesehen, dass der Regierungsrat die Vollstreckung einer ausgesprochenen Versetzung in die Arbeitsanstalt aufschieben kann, wenn sich der Betreffende verpflichtet, sich während der Probezeit in einem Arbeiterheim aufzuhalten. Ebenso ist die bedingte Entlassung in ein solches Arbeiterheim vorgesehen. Anderseits wurde in Art. 65 den Direktionen von Arbeiterheimen ein Antragsrecht auf Versetzung von Insassen in die Arbeitsanstalten eingeräumt, und ich möchte hier als Mitglied des Vorstandes des Arbeiterheims Tannenhof den vorberatenden Behörden den Dank dafür aussprechen, dass man dem dahin zielenden Gesuche entsprochen, und der Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass man eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen hat. Aber ich fürchte, dass durch die unveränderte Annahme des Art. 74 das, was man mit der Einräumung dieses Antragsrechtes bewirken wollte, zum Teil wieder illusorisch gemacht wird. Denn wenn die Anstaltsdirektionen riskieren, dass sie für den Fall, dass ihrem Antrag entsprochen wird, als Wohltätigkeitsanstalten dem Staat für die Unterbringung ihrer Kolonisten in eine Arbeitsanstalt ein Kostgeld zahlen sollen, so werden sie sich vor einem solchen Antrag hüten, da sie nicht aus den zum grossen Teil beim wohltätigen Publikum zusammengebettelten Anstaltsmitteln dem Staat ein Kostgeld zahlen können. Man wird entweder auf die Antragstellung verzichten oder das Publikum wird seine Beiträge an den Verein zurückhalten, indem es sich auf den Standpunkt stellen wird, es gebe sein Geld nicht her, damit der Staat es teilweise in Form von Kostgeldern einziehe.

Man sollte hier eine Ausnahme machen und die Vereine, denen ein Antragsrecht eingeräumt wird, von der Verpflichtung liberieren, dem Staat für Pfleglinge, die auf ihren Antrag in die Arbeitsanstalt versetzt werden, ein Kostgeld zu bezahlen. Für den Staat ist die Gefahr nicht gross, denn die Vereine haben ja bloss ein Antragsrecht und der Regierungsrat entscheidet darüber, ob dem Antrag entsprochen werden soll oder nicht. Es ist also dafür gesorgt, dass mit der Antragstellung nicht Missbrauch getrieben werden kann, der Staat hat die Sache in der Hand. Und wenn der Regierungsrat sich gestützt auf die Prüfung der Verhältnisse überzeugen muss, dass die Voraussetzungen für die Versetzung in die Arbeitsanstalt vorhanden sind, dann soll nicht der betreffende Verein mit dem Kostgeld belastet werden, was für ihn eine schwere Last bedeuten würde, während es für den Staat oder die eventuell in Frage kommende Wohnsitzgemeinde keine so wichtige Rolle spielt.

Ich möchte sehr bitten, in dieser Beziehung dem Werke die Krone aufzusetzen und, nachdem man dem Gesuch um Gewährung eines Antragsrechtes entsprochen hat, den betreffenden Vereinen auch zu ermöglichen, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ich schlage daher vor, in der dritten Zeile des Art. 74 die Worte «Vereine oder» zu streichen. Damit würde die Verpflichtung zur Bezahlung der Kostgelder auf die Gemeinden und die die Aufnahme veranlassenden Familien limitiert.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich fürchte, dass im Falle der Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer die Vereine uns mit Anträgen auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt förmlich überschwemmen würden. Ich will ein Beispiel anführen. Die Gotthelfstiftung hat einen jungen Menschen, den sie als Kind erzogen hat, unter ihrem Patronat. Sie hat den 16- oder 17jährigen Burschen in einer Lehre untergebracht; dort läuft er weg und tut nicht gut. Die Gotthelfstiftung findet, es wäre rätlich, ihn für ein, zwei Jahre nach Trachselwald zu versetzen. Sie stellt einen bezüglichen Antrag, demselben wird Folge gegeben und der Jüngling kommt nach Trachselwald. Wer soll nun das Kostgeld zahlen? Soll der Staat es übernehmen oder die Wohnsitzgemeinde, oder ist es nicht billig, dass in diesem Falle einfach die Gotthelfstiftung dafür aufkomme? Sie hätte auch für das Lehrgeld aufkommen müssen, und wenn der Jüngling nun die Lehre nicht vollendet und zur weitern Erziehung in

die Anstalt gebracht wird, so zahlt sie statt dessen hier das Kostgeld. In diesem Falle halte ich es nicht für ungerechtfertigt, wenn der Verein das Kostgeld bestreiten muss.

Etwas anderes ist es beim Arbeiterheim Tannenhof. Dasselbe steht in keinem Rechts- und Verantwortlichkeitsverhältnis seinen Kolonisten gegenüber. Diese Leute kommen ihm zugeschneit, es erweist ihnen eine Wohltat, indem es sie eine Zeitlang beherbergt und beschäftigt, und nachher gehen sie wieder. Wir haben es hier mit keinem Verantwortlichkeitsverhältnis zu tun wie bei der Gotthelfstiftung gegenüber ihren Patronierten. Dem Arbeiterheim Tannenhof kann daher offenbar niemals die Bezahlung der Kostgelder zugemutet werden für Kolonisten, die auf seinen Antrag in die Arbeitsanstalt versetzt werden, sondern man würde dafür die Wohnsitzgemeinde anrufen.

**v. Fischer.** Wenn wir die Garantie hätten, dass die Auslegung, die der Herr Armendirektor der Bestimmung gibt, für alle Zeiten Anwendung finden würde, dann könnte ich mich zufrieden geben. Ich zweifle nicht daran, dass, solange der jetzige Armendirektor Antrag zu stellen hat, es so gehalten würde, aber die Personen können wechseln und es könnte später eine andere Auslegung platzgreifen. Ich glaube auch, die Auslegung, die der Art. 74 jetzt, wenigstens in bezug auf die Arbeiterheime, erfahren hat, deckt sich nicht ganz mit dem Wortlaut, denn derselbe ist bindend und sagt einfach, dass die Vereine zu zahlen haben.

Da ich gesehen habe, dass der gute Wille vorhanden ist, den von mir geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen, modifiziere ich meinen Antrag dahin, die Kommission und Regierung möchten noch einmal die Frage prüfen, ob dem Art. 74 nicht eine andere Fassung gegeben werden könnte, die den geäusserten Bedenken Rechnung tragen würde. Wir haben gehört, dass sowieso noch Beratungen der vorberatenden Behörden stattfinden sollen. Sollte der Herr Armendirektor mit der Rückweisung nicht einverstanden sein, so müsste ich auf meinem ursprünglichen Antrag beharren und ihn zur Entscheidung bringen lassen.

**Präsident.** Herr v. Fischer stellt einen Rückweisungsantrag zu Art. 74. Will man sich dazu aussprechen?

**Mühlethaler.** Ich beabsichtigte, den gleichen Antrag, den Herr v. Fischer soeben gestellt hat, bei Art. 78 einzureichen. Nachdem er nun aber bei Art. 74 eingebracht worden ist, möchte ich den Antrag v. Fischer doch wieder in seiner ursprünglichen Fassung aufnehmen. Wenn uns der Herr Armendirektor die gleiche Zusicherung für die andern Fürsorgevereine geben könnte, die er für das Arbeiterheim Tannenhof gegeben hat, so könnte ich mich befriedigt erklären. Aber er wird diese Zusicherung nicht geben können. Nun hat wirklich das dritte Alinea des Art. 78 — die beiden Artikel stehen im Zusammenhang — etwas schikanierendes für die Fürsorgevereine. Im ersten Alinea wird ihnen das Antragsrecht eingeräumt und im dritten Alinea wird die gute Absicht des Gesetzgebers wieder illusorisch gemacht, indem man den Fürsorgevereinen den Drohfinger aufhebt und ihnen die Kosten aufhalst. Sie werden für ihre Antragstellung also gleichsam bestraft, und infolge der Verpflichtung zur Bezahlung der Kostgelder werden die Anträge auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt, die an und für sich berechtigt und begründet wären, einfach unterbleiben. Es scheint mir nicht recht, die Tätigkeit der Fürsorgevereine in dieser Weise zu hemmen und ihr einen Dämpfer aufzusetzen.

Aus diesen Gründen möchte ich den ersten Antrag des Herrn v. Fischer aufrecht halten. Ich glaube, es wäre ein Misstrauensvotum gegenüber den Fürsorgevereinen, wenn die Bestimmung des Entwurfs unverändert angenommen würde. Wir dürfen nicht vergessen, dass es sich nur um ein Antragsrecht der Fürsorgevereine handelt, entscheidende Instanz ist der Regierungsrat.

**Präsident.** Ich fasse das Votum des Herrn Mühlethaler dahin auf, dass er dem Rückweisungsantrag beipflichtet.

**Mühlethaler.** Ja.

Abstimmung.

| | |
|---|---|
| Für den Rückweisungsantrag v. Fischer | 78 Stimmen. |
| Dagegen . . . . . | 17 Stimmen. |

---

Art. 75—77.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 75. Die Versetzung Trunksüchtiger in eine Arbeitsanstalt kann, wenn der Fall sich dazu eignet, umgewandelt werden in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte auf gleiche Zeitdauer. Kann in diesem Falle das Kostgeld nicht von dem zu Versorgenden oder seinen Angehörigen aufgebracht werden und fällt es auch nicht zu Lasten eines antragstellenden Vereins, so hat für dasselbe die Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufzukommen.

Art. 76. Die Polizeiangestellten der Gemeinden und des Staates, die Gemeinde- und Armenbehörden, sowie die Armeninspektoren und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieses Gesetzes zu achten und Widerhandlungen gehörigen Ortes anzuzeigen oder nach Kompetenz selbst zu ahnden.

Art. 77. Alle Befugnisse armenpolizeilicher Art, welche durch das vorliegende Gesetz und andere Gesetze und Dekrete den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zugewiesen sind, werden auch den Armenbehörden der staatlich anerkannten Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege (Art. 45 des Dekretes vom 30. August 1898) zuerkannt.

Die Anträge der burgerlichen Armenbehörden auf Erlass von Disziplinarverfügungen sind an die Ortspolizeibehörden zu richten. Der Voll-

zug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen Stellvertreters.

Daherige Kosten fallen den Burgergemeinden auf und werden durch Reglemente bestimmt, die von den beidseitigen Behörden vereinbart, oder wenn diese sich nicht einigen können, vom Regierungsrat aufgestellt werden.

---

Art. 78.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier noch einige Worte über die Kostgelderfrage verlieren. Im frühern Entwurfe hatten wir den privaten Fürsorgevereinen ein Antragsrecht zugestanden und beigefügt: «Daherige Kosten fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird». Zwischen der ersten und zweiten Beratung bekamen wir dann eine Petition der kantonalen gemeinnützigen Kommission, die uns zu einer Beifügung veranlasste. Die kantonale gemeinnützige Kommission machte geltend, einzelne Gemeinden könnten mit der Massregelung gewisser Personen solange als möglich zuwarten, in der Hoffnung, es nehmen sich dann private Kreise oder irgend ein Verein der betreffenden Personen an, stellen Antrag auf deren Versetzung in eine Arbeitsanstalt und haben dann auch für die Kostgelder aufzukommen. Wir müssen verhüten, dass die Gemeinden auf Kosten privater Vereinigungen untätig bleiben und deshalb haben wir den Zusatz beigefügt: «In streitigen Fällen entscheidet über die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion». Ich habe vorhin ein Beispiel aus der Tätigkeit der Gotthelfstiftung erwähnt. Ich will noch ein anderes Beispiel anführen. Die Gotthelfstiftung hat ein Kind versorgt. Der Vater desselben ist ein liederlicher Mensch, er mischt sich beständig in die Erziehung seines Kindes, sucht es in seinem Pflegeplatz auf, reizt es auf, und die Gotthelfstiftung beantragt die Versetzung des Vaters in die Arbeitsanstalt. Hier liegt der Fall anders als vorhin. Hier würde nicht die Gotthelfstiftung die Kosten der Versorgung zu tragen haben, sondern die unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde, die so lange keine Massnahmen gegen diesen Mann getroffen hat. Der Regierungsrat hätte als Oberinstanz derartige Fälle auf Antrag der Polizeidirektion zu erledigen. Es schien mir, dass sich die Herren von der Gotthelfstiftung mit dieser Lösung hätten zufrieden geben können. Nachdem Art. 74 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen ist, will ich wenigstens bemerken, dass das nötige Sicherheitsventil für die Vereine nach meiner Ansicht in Art. 78, Al. 3, liegt.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, Art. 78 wegen des engen Zusammenhangs mit Art. 74 ebenfalls an die Kommission zurückzuweisen. Es muss da auch eine redaktionelle Uebereinstimmung geschaffen werden und darum ist es wohl das richtigste, wenn wir auch diesen Artikel zurückweisen.

Zurückgewiesen.

---

Art. 79 und 80.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 79. Den Ortsarmenbehörden und den burgerlichen Armenbehörden steht in allen Fällen auch das Recht der Verwarnung und des Verweises zu.

Art. 80. Wenn Trunksüchtige auf Vorstellungen und Ermahnungen hin sich zu einer Kur in einer Trinkerheilanstalt entschliessen, so hat für die Kosten dieser Kur nötigenfalls die unterstützungspflichtige Armenbehörde aufzukommen.

---

Art. 81.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im frühern Entwurf wollte man solchen Personen, die sich augenscheinlich deshalb aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen administrativen Massnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes gegen sie getroffen werden, zu entziehen, die Ausweisschriften verweigern oder die ausgestellten Schriften wieder zurückziehen. Nun hat sich herausgestellt, dass man nicht soweit gehen kann, indem man sich nach Burckhardts Kommentar mit Art. 45 der Bundesverfassung betreffend die Niederlassungsfreiheit in Widerspruch setzen würde. Deshalb hat man diese Massnahme auf solche Fälle beschränkt, wo einer sich oder die Seinigen einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe, einer administrativen Versetzung oder einer richterlichen ausgefällten Busse entziehen will.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 81. Solchen Personen, die sich augenscheinlich aus der Wohnsitzgemeinde oder dem Kanton entfernen wollen, um sich oder die Ihrigen einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe, einer administrativen Versetzung oder einer richterlich ausgefällten Busse zu entziehen, können die für den neuen Wohnsitz erforderlichen Ausweisschriften verweigert oder die ausgestellten Schriften zurückgezogen werden.

---

Art. 82—86.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Art. 82. Die Behörden und Personen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung im Falle sind, Armutszeugnisse auszustellen, sollen dieselben, mit bestimmten Adressen versehen, verschlossen abgeben und in den Zeugnissen anmerken, zu welchem Zwecke sie erteilt werden.

Zum Zwecke des Bettels dürfen keine Armutszeugnisse ausgestellt werden.

Art. 83. Die zur Unterstützung von Privatpersonen veranstaltete Sammlung von Liebesgaben von Haus zu Haus ist innerhalb des Amtsbezirkes mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, in mehr als einem Amtsbezirke mit Bewilligung des Regierungsrates gestattet.

In beiden Fällen ist über das Gesuch der Gemeinderat des Wohnortes des Petenten einzuvernehmen.

Für eine auf die Gemeinde beschränkte Sammlung zu Gunsten von Personen, die in der Gemeinde wohnen, ist nur die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

Die Befugnis des Regierungsrates, von sich aus die Sammlung von Liebesgaben anzuordnen, bleibt vorbehalten.

Art. 84. Es sind, wo es angezeigt und durchführbar ist, in den Gemeinden Stellen für Arbeitsnachweis zu schaffen.

Es können sich auch verschiedene Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Arbeitsnachweisstelle vereinigen.

Die Leitung dieser Arbeitsnachweisstellen liegt den Armenbehörden ob.

In solchen Gemeinden, wo die Naturalverpflegung armer Durchreisender Stellen für Arbeitsnachweis besitzt, übernehmen die letzteren die Funktionen des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Art. 85. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit ergeben sollte, zur Unterbringung von Trinkern auf freiwilligem oder Zwangswege eine oder mehrere besondere Trinkerheil- oder -versorgungsanstalten zu gründen, wird der Grosse Rat ermächtigt, durch Dekret alle auf diesen Gegenstand bezüglichen Verhältnisse zu regeln und die finanzielle Beteiligung des Staates festzustellen.

Art. 86. Die Aufsichtskommission der Verpflegungs-, Enthaltungs- und Arbeitsanstalten erlassen Hausordnungen, die der Genehmigung der Armendirektion unterliegen.

Die Hausordnung regelt namentlich das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsinsassen, die Widerhandlungen gegen die Hausordnung und die Disziplinarmassnahmen.

---

Art. 87.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben im vorliegenden Gesetz den Begriff «Rückfall» zu vermeiden gesucht und einen neuen Begriff «Wiederholungsfall» konstruiert. Das Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen über den Rückfall. Nach denselben ist einer erst dann rückfällig, wenn er die früher ausgesprochene Strafe bereits absolviert hat, das heisst wenn die betreffende Busse bezahlt oder die Gefängnisstrafe abgesessen ist. Wenn einer nach kurzer Zeit das gleiche Delikt noch einmal begeht, die frühere Strafe aber noch nicht erledigt hat, so ist er nicht rückfällig. Hier haben wir es aber mit Klienten von sehr beweglicher Natur zu tun, die sich natürlicherweise einer ausgefällten Busse nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Deshalb kommen wir mit dem Begriff des Rückfalls nicht aus und wir haben daher denjenigen des Wiederholungsfalles geschaffen. Im Wiederholungsfalle befindet sich derjenige, der sich innert zwei Jahren seit seiner letzten Massregelung des gleichen oder eines gleichartigen Vergehens schuldig macht, ohne Rücksicht darauf, ob die früher ausgesprochene Strafe erledigt sei oder nicht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 87. Im Wiederholungsfall im Sinne dieses Gesetzes befindet sich, wer innerhalb von zwei Jahren seit seiner letzten administrativen Massregelung oder richterlichen Verurteilung der nämlichen Widerhandlung sich schuldig macht.

Der Wiederholungsfall bildet einen Straferhöhungsgrund, wonach die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu erhöhen ist.

---

Art. 88.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um den Gerichtsstand bei Unterlassungsvergehen, zum Beispiel bei Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. Da soll der Richter am Erfüllungsort der gebotenen Handlung zuständig sein. Wenn zum Beispiel ein Bürger, der in Biel wohnt und einen der Gemeinde Spiez geschuldeten Verwandtenbeitrag nicht leistet, wegen böswilliger Nichterfüllung seiner Unterstützungspflicht belangt werden muss, so ist der Richter von Nieder-Simmenthal zuständig, weil der Begehungsort des Unterlassungsvergehens Spiez ist und dieses zu Nieder-Simmenthal gehört.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 88. Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht, so ist der Begehungsort am Erfüllungsort der gebotenen Handlung.

---

Art. 89.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 89 ist die Verjährung von Unterlassungsvergehen geregelt. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Leistung aufhört, und dauert von da an zwei Jahre. Es ist zum Beispiel einer verwandtenbeitragspflichtig für eine auf dem Notarmenetat stehende

Person. Diese Person ist im Dezember 1911 gestorben und die Verwandtenbeitragspflicht erlöscht mit dem 1. Januar 1912. Wenn der Betreffende noch die Beiträge für 1909 und 1910 schuldet, sind diese nun nicht etwa verjährt, sondern die Verjährung läuft noch zwei Jahre vom 1. Januar 1912 an.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 89. Bei Unterlassungsvergehen beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Leistung aufhört.

---

Art. 90.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 90. Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk festzusetzen.

Alle kantonalen Erlasse und Bestimmungen, welche das Armenwesen oder die Armenpolizei berühren, sind durch Einführungsdekrete des Grossen Rates mit der eidgenössischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen.

---

Art. 91.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist unter den aufgehobenen Bestimmungen auch § 62 des Armengesetzes erwähnt, weil dieser Artikel durch Art. 49 des vorliegenden Gesetzes besser präzisiert worden ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 91. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. das Gesetz vom 14. April 1858 über die Armenpolizei;
2. die Verordnung vom 11. August 1858 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Armenpolizei;
3. das Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend die Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten;
4. § 62 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesens.

---

Art. 92.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 92. Der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Dekrete und Verordnungen.

---

Art. 93.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Uebergangsbestimmung ist neu und geht dahin, dass, solange noch keine Gemeindearrestlokale bestehen, die Arreststrafe in besondern Zellen der Bezirksgefängnisse abzubüssen ist. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk und nach Erlass der nötigen Vollziehungsvorschriften auch faktisch in Kraft treten kann. Wenn einzelne Gemeinden noch über keine eigenen Arrestlokale verfügen, so muss man ihnen vom Bezirkshauptort aus in dieser Beziehung entgegenkommen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 93. Bis zur Errichtung der Gemeindearrestlokale ist die Arreststrafe in besonderen Zellen der Bezirksgefängnisse abzubüssen.

---

Der Rat beschliesst auf Antrag der vorberatenden Behörden, dass das gedruckt vorliegende Inhaltsverzeichnis als Bestandteil des Gesetzes Aufnahme finden soll.

---

Titel und Ingress.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der frühere Titel lautete: Gesetz über polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiet des Armenwesens und über die Arbeitsanstalten, war also etwas lang. Man wollte den Ausdruck Armenpolizei vermeiden, weil verschiedene Kreise daran Anstoss nahmen, indem sie geltend machten, es sei nicht sehr modern, er habe einen gewissen Beigeschmack und erwecke den Anschein, als ob für die Armen ein besonderes Polizeigesetz notwendig sei, für die andern Volkskreise dagegen nicht.

Nun hat Herr Stämpfli gefunden, dass im Titel auch die Anstalt für Bösartige Erwähnung finden müsse, da sie einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes bilde; statt bloss «über die Arbeitsanstalten» müsse gesagt werden: «über die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten». Der Titel wäre also noch länger geworden. Man hat deshalb beschlossen, auf den frühern Titel zurückzukommen und zu sagen: «Gesetz über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten». Schon in der ersten Beratung hat Herr Moor bemerkt, ihm liege nichts am humanen Titel, sondern er wünsche ein humanes Gesetz. Da wir dem Bernervolk ein Gesetz vorlegen, das niemand als inhuman bezeichnen kann, so brauchen wir also bezüglich des Titels nicht zu ängstlich zu sein.

Im Ingress berufen wir uns auf Art. 49, Al. 2, der Staatsverfassung. Die Kommission beantragt die Berufung auf den ganzen Art. 49. Es wurde seinerzeit in der Presse ausgeführt, das Gesetz ermangle der konstitutionellen Grundlage, sei verfassungswidrig, weil die Verfassung den Grundsatz aufstelle, niemand dürfe dem ordentlichen Richter entzogen werden. Wir haben deshalb für gut befunden, den Verfassungsartikel, auf den wir uns berufen, hier zu zitieren, das heisst Art. 49, der in seinem ersten Alinea lautet: «Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt» und im zweiten Alinea: «Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden». Das wären also unsere Disziplinarbestimmungen, die unter den Schutz des Art. 49 der Staatsverfassung gestellt sind.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Einverstanden, insbesondere mit der Verweisung auf Art. 49, statt Art. 49, Al. 2, der Staatsverfassung.

**Dürrenmatt.** Ich möchte beantragen, im Ingress die Worte «in Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Armenpolizei und die Arbeitsanstalten» zu streichen. Das versteht sich von selbst. Wenn man ein Gesetz erlässt, so hebt man die bisherigen Bestimmungen auf und es ist nicht nötig, das noch speziell zu erwähnen.

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit der beantragten Streichung einverstanden und Titel und Ingress werden vom Vorsitzenden in diesem Sinne als angenommen erklärt.

**Beschluss:**

Gesetz
über die
Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung
beschliesst:

---

**Präsident.** Damit ist das Gesetz zu Ende beraten und wir würden nächsten Dienstag auf die Behandlung der zurückgelegten Artikel zurückkommen, wenn die Kommission damit einverstanden ist. (Zustimmung.)

---

Eingelangt ist folgende

## Interpellation:

Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg, deren Existenz und Betrieb im hohen land- und volkswirtschaftlichen Interesse des ganzen Seelandes und der benachbarten Gebiete liegt, zu fördern?

Freiburghaus,
Häni, Lauper, Junker, Hochuli, Rossel, Schmidlin, Stebler, Gyger, Stuber, Marti, Marthaler, Wyssmann, Marschall, Ramstein, Rufer, Rudolf, Stauffer, Lüthy, Siegenthaler, J. Schneider, Segesser, Jenny, v. Wattenwyl, Hofstetter, Hofer, Girardin, Ramseyer, Rossé, Lardon, Pellaton, Brand, Ingold, Bösiger, Hess, Renfer, Kammermann, Kilchenmann, Lenz, Burkhalter, Grossglauser, Hutmacher, Neuenschwander, Roth, Bratschi, Spychiger, Jobin, Schmutz, Thöni, Schori, Bangerter, Berger, Lüthi, Schmutz, Gygax, Winzenried.

Geht an den Regierungsrat.

---

Schluss der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Vierte Sitzung.

---

**Mittwoch den 21. Februar 1912,**

nachmittags 2 1/2 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 168 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 66 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Albrecht, Bähni, Berger (Langnau), Bühler (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), David, Eggli, Freiburghaus, Graber, Grossglauser, Grossmann, v. Gunten, Hari, Jacot, Ingold (Lotzwil), Kindlimann, Lanz (Rohrbach), Laubscher, Lindt, Möri, Müller (Bargen), Neuenschwander, Obrist, Reber (Muri), Reber (Niederbipp), Roth, Rufer (Biel), Schär, Scheidegger, Schüpbach, Stämpfli,

Stauffer, Stucki (Ins), Trüssel, Witschi, Wolf, Wyder, Wyss (Bern), Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Beutler, Bösch, Burri, Cortat, Cueni, Frutiger, Gobat, Gugelmann, Henzelin, Hostettler, Hügli, Iseli, Ledermann, Lenz, Linder, Marti, Minder (Friedrich), Nyffenegger, Renfer, Rüegsegger, Segesser, Spychiger, Stucki (Steffisburg).

---

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unsere kantonale Brandversicherungsanstalt, die vor einigen Jahren ihr hundertjähriges Jubiläum beging, hat schon eine ganze Anzahl von Wandlungen durchgemacht. Sie ist aus ganz kleinen Anfängen eine grosse Anstalt geworden. Es gab eine Zeit, wo die Versicherungsbestrebungen auf dem Gebiete des Immobiliarversicherungswesens nicht in der kantonalen Brandversicherungsanstalt zentralisiert waren, sondern wo diese in einzelnen Landschaften sogar Konkurrenz hatte. Bis vor 30 Jahren bestanden einige Anfänge im Brandversicherungswesen im Kanton Bern. Das Jahr 1881 brachte dann eine wesentliche Verbesserung auf diesem Gebiet. Allein man musste damals mehr oder weniger einen Kompromisstandpunkt einnehmen und von diesem aus die kantonale Brandversicherungsanstalt zu entwickeln suchen. Man musste dem damals zum Teil noch bestehenden Geist Rechnung tragen und auf dem Lande Zweiganstalten errichten, was eine innere Organisation unserer Brandversicherungsanstalt zur Folge hatte, die nicht als mustergültig angesehen werden kann. Im fernern hat das Brandversicherungswesen im Laufe der Zeit überhaupt manche Wandlungen durchgemacht und Fortschritte gezeitigt, die in unserm Gesetz von 1881 nicht berücksichtigt sind und denen wir doch sollten gerecht zu werden suchen.

Das sind die allgemeinen Gründe, welche die Direktion der Brandversicherungsanstalt veranlasst haben, einen neuen Entwurf für die Organisation und Entwicklung unserer Anstalt auszuarbeiten. Der beste Beweis dafür, dass das Gesetz von 1881 nicht auf der Höhe steht und den seither gemachten Fortschritten nicht entspricht, ist der, dass der Ihnen heute vorliegende Entwurf mehr als doppelt so lang ist als jenes Gesetz, ohne dass man etwa sagen könnte, er enthalte überflüssige Bestimmungen.

Da ich voraussetze, dass Sie den schriftlichen Bericht gelesen haben, will ich nur ganz kurz auf die hauptsächlichen speziellen Gründe hinweisen, die für die Revision des bestehenden Gesetzes angerufen werden können.

Der erste Grund liegt in der innern Organisation. Wie bereits gesagt, glaubte man im Jahre 1881, dem Grundsatz der Dezentralisation ein Opfer bringen zu müssen. Die damals entstandene Brandversicherungskasse stellt nicht ein einheitliches Ganzes dar, sondern teilt sich in unzählige kleinere Anstalten. Neben der Zentralbrandkasse, die ihren Sitz in Bern hat, gibt es 30 Bezirksbrandkassen und zirka 145 Gemeindebrandkassen. Im Laufe der Jahre hat sich die Anstalt durch verschiedene Kombinationen dahin entwickelt, dass wir nun 10 Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen, 20 Bezirksbrandkassen und 142 Gemeindebrandkassen haben. Man glaubte, wenn man das Brandversicherungswesen in dieser Weise dezentralisiere und die Bezirke und Gemeinden an der Verwaltung der Anstalt interessiere, sie ihr Feuerwehrwesen so entwickeln würden, dass dadurch die Bekämpfung der Feuersgefahr wesentlich gefördert würde. Man hoffte auch, dass die Gemeinden ausreichende Reserven anlegen würden, um im Falle grösserer Brandschäden gedeckt zu sein. Allein diese Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die Erfahrung zeigt, dass die Dezentralisation nicht wesentlich zur Förderung des Feuerwehrwesens beigetragen hat. Wohl haben einzelne, namentlich die grössern Ortschaften auf diesem Gebiete schöne Fortschritte zu verzeichnen, aber in den kleinern Ortschaften, die bei uns die grosse Mehrzahl bilden, hat sich das Feuerwehrwesen lange nicht in der wünschenswerten Weise entwickelt. Auch die Hoffnung ist zu Schanden geworden, dass die Lokalbrandkassen so grosse Reservefonds ansammeln werden, um in grössern Schadensfällen gedeckt zu sein; die Reservefonds sind einfach ein Mittel geworden, allfällige Fehlbeträge der Betriebsrechnung zu decken.

Die infolge der erwähnten Dreiteilung zersplitterte und komplizierte Organisation der Brandversicherungsanstalt verursacht auch eine grosse Arbeit. Diese wird natürlich nicht in den Gemeinden draussen gemacht, sondern im Zentrum, am Sitz der Anstalt, in Bern, wo sich die Geschäfts- und Buchführung äusserst kompliziert gestaltet. Der Betrieb der Anstalt wäre wesentlich leichter und billiger, wenn diese komplizierte Ordnung nicht bestünde. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb die Aufhebung der Lokalbrandkassen vor, und ich hoffe, dass die Gemeinden die Notwendigkeit dieser Massregel einsehen werden. Sie haben ja nicht nur die Erfahrung gemacht, dass die Hoffnungen in bezug auf die Bildung von Reservefonds nicht in Erfüllung gingen, sondern sie werden sich sagen müssen, dass die Lokalbrandkassen für sie je länger je mehr zu einer Gefahr werden. Je mehr auf dem Lande grössere Häuser entstehen, wie Hotels, Fabriken, Anstalten und dergleichen, desto mehr läuft eine Ortschaft Gefahr, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiete des Brandversicherungswesens nicht nur nicht Genüge leisten zu können, sondern durch einen einzelnen Brandfall ruiniert zu werden. Wir müssen heute nach einer dreissigjährigen Erfahrung sagen, dass sich das System der Lokalbrandkassen auf dem Papier allerdings sehr gut ausgenommen hat, dass man in Wirklichkeit aber auf dieses Institut doch zu grosse Hoffnungen gesetzt hatte.

Ich füge noch bei, dass die im Entwurf vorgesehene Aufhebung der Lokalbrandkassen für die 10 Amtsbezirke Biel, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Schwarzenburg, Signau, Nieder-Simmenthal und Trachselwald keine Aenderung zur Folge hat, weil hier die Verschmelzung der Lokalbrandkassen mit den Bezirksbrandkassen schon seit längerer Zeit vollzogen ist. Die Vereinigten Bezirks- und Gemeindebrandkassen und die unabhängigen Bezirksbrandkassen bleiben nach dem Entwurf auch in Zukunft bestehen.

Ein weiterer wesentlicher Grund, der die Direktion der Brandversicherungsanstalt geradezu zwingt, die Revision des Gesetzes von 1881 zu verlangen, ist die Frage des Reservefonds. Derselbe ist nach dem Gesetz von 1881 auf zwei Millionen festgesetzt. Er hatte zum Zweck, namentlich die Rückversicherung entbehrlich zu machen, die, wie Sie wissen, ziemlich viel kostet und die Häuserbesitzer und Gemeinden in hohem Grade belastet. Ferner sollte der Reservefonds im Notfall auch den Lokalbrandkassen Deckung verschaffen; aus dem Zentralreservefonds sollten die nötigen Mittel geschöpft werden können, um den Gemeinden im Bedarfsfall zu Hülfe zu kommen, zum Beispiel wenn sozusagen eine ganze Ortschaft abbrennen würde. Allein diesen Aufgaben kann ein Reservefonds von bloss zwei Millionen, die in keinem Verhältnis zu dem Bestand der Brandversicherungsanstalt stehen, nicht genügen. Bereits anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Anstalt betrug der Versicherungsbestand mehr als 1500 Millionen und diese Ziffer ist gegenwärtig noch überschritten. Sie werden ohne weiteres zugeben, dass ein Reservefonds von zwei Millionen für ein Versicherungskapital von über 1500 Millionen ungenügend ist. Wenn wir einen Vergleich anstellen mit den andern kantonalen und namentlich mit den auswärtigen Brandversicherungsanstalten, so sehen wir, dass unsere Anstalt in dieser Beziehung am schlechtesten gestellt ist. Der bestehende Reservefonds muss unbedingt erhöht werden. Der Entwurf sieht eine Erhöhung von 2 auf 5 Millionen vor.

Auch in bezug auf die Rückversicherung lässt das Gesetz von 1881 der Anstalt zu wenig Bewegungsfreiheit. Es bestimmt, dass nur ein kleiner Teil des Versicherungsbestandes rückversichert werden darf. Es ist aber ein Nachteil, wenn man sich nicht durch Rückversicherung gegen grössere Unglücksfälle gehörig schützen kann. Allerdings ist hier bereits Remedur geschaffen worden durch die Einführung des schweizerischen Rückversicherungsverbandes, der ohne Gesetzesrevision durch Verfügungen der Regierung und des Grossen Rates gebildet worden ist. Allein die Rückversicherung sollte immerhin besser organisiert werden, als es gegenwärtig der Fall ist; besonders sollte man auf die Bildung eines Selbstrückversicherungsfonds Rücksicht nehmen, um daraus im Falle grösserer Brandschäden die Fehlbeträge decken zu können.

Gegenüber der Brandversicherungsanstalt und ihrer Organisation fehlte es jeweilen nicht an Vorwürfen, und vor etwa zwei Jahren wurden in diesem Saale eine ganze Anzahl von Beschwerden laut. Es muss zugegeben werden, dass möglicherweise auf Grund des Gesetzes von 1881 spezielle Verhältnisse entstanden sind, die den Gemeindebehörden hie und da vielleicht etwas unangenehm wurden. Zu wiederholten Klagen Anlass gab zum Beispiel das Verfahren, das im Falle der Einschätzung der Gebäulichkeiten gegen Feuerschaden oder im Falle der Schätzung des Brandschadens nach dem Gesetz von 1881 eingeschlagen werden muss. Man wirft der Brandversicherungsanstalt vor, sie wisse sich so einzurichten, dass die Experten, die das letzte Wort zu sagen haben, immer zu gunsten der Anstalt entscheiden. Das ist allerdings nicht richtig. In einer ganzen Anzahl von Fällen das Jahr hindurch trifft das nicht zu, aber das Gerücht geht doch im Land herum, dass — um mich so auszudrücken — die prozedurliche Stellung der Anstalt eine etwas begünstigte sei. Dieses Verfahren soll nun abgeändert werden. Während bisher der Regierungsrat die drei Experten ernannte, die bei einer Schätzung zu entscheiden haben, soll inskünftig je ein Experte durch den Gebäudeeigentümer, die Brandversicherungsanstalt und den Regierungsrat bestellt werden. Der vom Regierungsrat ernannte Experte wird in den meisten Fällen die Rolle eines Obmanns zu übernehmen haben, da jeder der beiden andern sich natürlich verpflichtet fühlt, für seine Partei zu entscheiden. Nach meiner Ansicht ist dieses Verfahren vielleicht nicht ganz richtig. Denn wir kommen da in das Gebiet des Schiedsgerichtes hinein, während wir es eigentlich mit keiner schiedsgerichtlichen Erledigung zu tun haben, da es sich lediglich um die Schätzung einer einfachen Zahl handelt. Allein es scheint der Wille des Volkes zu sein, dass der Entscheid in dieser Weise getroffen werde. Wenn wir dieses Verfahren einführen, wird die Klage verstummen müssen, dass die Experten eigentlich Experten der Brandversicherungsanstalt seien. Man wird diesen Vorwurf nicht mehr erheben können; denn wenn auch der Regierungsrat noch den dritten Experten bestellt, so muss man ihn doch als eine unparteiische Behörde ansehen, zumal da nach dem Entwurf die Stellung der Brandversicherungsanstalt gegenüber dem Staat noch eine viel unabhängigere sein wird als bisher. Nach dem Entwurf soll die Anstalt ganz auf eigenen Füssen stehen; sie ist eine besondere juristische Person, unabhängig von der Regierung, so dass man nicht sagen kann, die Regierung sei hier Richter und Partei in der gleichen Sache.

Ein weiterer Punkt, der für die Notwendigkeit der Revision des jetzigen Brandversicherungsgesetzes schwer ins Gewicht fällt, ist die vollständige Ungenügendheit der der Anstalt für die Förderung des Löschwesens und der Feuersicherheit zur Verfügung stehenden Mittel. Das jetzige Gesetz enthält allerdings eine Bestimmung, welche die Brandversicherungsanstalt zwingt, für die Förderung des Löschwesens in den Gemeinden und Bezirken und für Einrichtungen zu gunsten der Feuersicherheit gewisse Summen auszugeben. Diese Beiträge wurden auch verabfolgt, aber man sah ein, dass sie ungenügend sind. Die jahraus jahrein sich geltend machenden Bedürfnisse können lange nicht befriedigt werden, wenn man sich mit den im Gesetz von 1881 für diesen Zweck vorgesehenen Ausgaben begnügt. Der Grosse Rat ist denn schon einmal dazu gekommen, gedrängt durch die Macht der Verhältnisse zu verfügen, dass die Brandversicherungsanstalt alle in richtiger Weise verlangten Beiträge auszurichten hat, auch wenn sie die jährlichen Kredite zu gunsten der Förderung des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit überschreiten. Dem wurde seither nachgelebt und es verging

kein Jahr, ohne dass für diese Zwecke der Kredit um mehrere tausend Franken überschritten wurde. Gegenwärtig hat die Zentralbrandkasse von daher Vorschüsse im Gesamtbetrag von ungefähr 700,000 Franken zu verzeichnen. Je länger wir nun warten mit der Revision des Gesetzes und der Bewilligung vermehrter Mittel zur Förderung des Löschwesens, desto grösser werden diese Ausgabenüberschüsse und desto schwieriger wird es, die Vorschüsse zu amortisieren. Diese müssen natürlich amortisiert werden, die Brandversicherungsanstalt kann nicht ewig eine Forderung von dieser Höhe nachschleppen, sondern es muss da einmal reiner Tisch gemacht werden. Die Amortisation soll dadurch ermöglicht werden, dass wir der Brandversicherungsanstalt einen grössern Kredit für diese Ausgaben bewilligen und anderseits die Mobiliarversicherungsanstalten zwingen, für die Förderung des Löschwesens mehr zu leisten als bisher. Man hat, wie Sie wissen, wiederholt versucht, durch Verfügungen des Regierungsrates und wenn ich mich recht erinnere, auch des Grossen Rates die Mobiliarversicherungsgesellschaften mehr in Anspruch zu nehmen und den prozentualen Beitrag, den sie jetzt ausrichten, zu erhöhen. Allein die betreffenden Verfügungen wurden jeweilen vom Bundesrat als nicht angängig erklärt und so blieb der Ansatz der Mobiliarversicherungsgesellschaften seit Jahren ein durchaus ungenügender, während zu hoffen ist, dass der Bundesrat gegen eine Erhöhung des Ansatzes auf dem Wege des Gesetzes nicht Stellung nehmen wird. Er wird sogut wie jeder einfache Bürger einsehen, dass es im höchsten Interesse auch der Mobiliarversicherungsgesellschaften liegt, wenn für die Förderung des Löschwesens und der Feuersicherheit grössere Beiträge ausgerichtet werden.

Das sind die hauptsächlichsten Gründe, welche die Direktion der Brandversicherungsanstalt bewogen haben, den vorliegenden Entwurf aufzustellen. Ich will gleich beifügen, dass derselbe die persönliche Arbeit des Herrn Schwab, Verwalter der Brandversicherungsanstalt, ist und dann in mehreren Sitzungen durch die Direktion der Anstalt, später auch durch den Verwaltungsrat und endlich durch den Regierungsrat durchberaten wurde.

Der Entwurf enthält noch eine ganze Anzahl kleinerer Verbesserungen, die Sie im schriftlichen Bericht aufgezählt finden. Es handelt sich namentlich um die Verbesserung der Lage der Grundbesitzer, um die Beseitigung verschiedener Formalitäten und Institutionen, die bisweilen für den Gebäudeeigentümer unangenehm waren.

Ich bemerke noch, dass wir mit Rücksicht darauf, dass ein Brandversicherungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, namentlich zur Hypothekargesetzgebung in einer gewissen Beziehung steht, den Entwurf Herrn Professor Huber unterbreitet haben, mit der Einladung, ihn im Zusammenhang mit dem Zivilrecht zu begutachten. Herr Prof. Huber hat einige Bemerkungen gemacht, denen Rechnung getragen wurde. Im übrigen hat er die Arbeit als eine gute und richtig zusammengefügte gelobt.

Zum Schlusse möchte ich noch betonen, warum der Direktion der Brandversicherungsanstalt viel daran liegt, dass der Entwurf, der nun schon vor bald vier Jahren dem Regierungsrat eingereicht wurde, endlich einmal zur Beratung gelange. Es ist unbedingt nötig, wieder einmal eine Totalrevision sämtlicher Gebäudeschatzungen vorzunehmen. Die letzte Totalrevision fand im Jahre 1887, also vor 25 Jahren statt. Seit dieser Zeit sind im Bestand der Brandversicherungsanstalt eine grosse Anzahl von Aenderungen vorgekommen, die es im höchsten Grade wünschenswert erscheinen lassen, eine Revision durchzuführen. Viele Häuser haben nicht mehr den Wert, den sie zur Zeit ihrer Einschätzung hatten. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt konnte sich seit Jahren des Gefühls nicht erwehren, dass infolge der Wertabnahme einer ganzen Anzahl von Gebäuden für die Anstalt die Gefahr bestehe, dass sie im Brandfall viel mehr zu leisten hätte, als sie eigentlich nach Recht und Billigkeit leisten sollte. Die Anstalt hat schon wiederholt einen Anlauf genommen, um den Regierungsrat zu bewegen, für einzelne Kategorien von Gebäulichkeiten, die infolge des Rückganges gewisser Industrien heute nicht mehr den gleichen Wert haben wie vor 20 und mehr Jahren, allgemeine Neuschätzungen zu bewilligen. Eine solche allgemeine Neuschätzung kann aber nur in der durch das Gesetz vorgesehenen Art erfolgen und also erst stattfinden, wenn der vorliegende Entwurf durchberaten ist und der Grosse Rat ausserdem noch die verschiedenen dazu gehörigen Dekrete erlassen hat.

Sie sehen, meine Herren, es liegt im Interesse der Brandversicherungsanstalt, im Interesse ihres Wohlergehens und ihrer Prosperität, dass das vorliegende Gesetz sobald als möglich unter Dach kommt. Ich empfehle Ihnen aus den angeführten Gründen, auf den Entwurf einzutreten und die Beratung sofort an die Hand zu nehmen.

**Heller**, Präsident der Kommission. Der vorgelegte Gesetzesentwurf datiert vom Juni 1907. Aus der Tatsache, dass es so lange gegangen ist, bis er zur Beratung gelangte, könnte man den Schluss ziehen, es bestehe keine Dringlichkeit, in die Materie einzutreten. Die Kommission hat die Vorlage schon vor einem Jahr durchberaten und sie glaubte damals, dass es möglich wäre, die Angelegenheit hier im Rate zu behandeln. Allein verschiedene Verumständungen schoben die Beratung im Schosse des Grossen Rates bis heute hinaus. Es wäre jedoch falsch, wenn man daraus den Schluss ziehen wollte, die Revision des Brandassekuranzgesetzes von 1881 sei nicht dringlich. Ich will gerade auf den vom Herrn Direktor des Innern zuletzt angeführten Grund hinweisen und dabei nicht den Standpunkt der Kasse, sondern denjenigen der Versicherten in den Vordergrund stellen. Wir haben bei der Revision auch an die Versicherten zu denken, die ja das Geld zusammenlegen müssen, um damit zu ermöglichen, den Gefahren zu begegnen. Nun gerade die Versicherten haben Grund auf die Revision des Gesetzes von 1881 und die Beratung des vorliegenden Entwurfs zu dringen. Die letzte Schatzung sämtlicher Gebäude begann im Jahre 1887 und fand ihren Abschluss im Jahre 1903. Im ganzen Kanton gibt es über 160,000 versicherte Gebäude. Sie können sich angesichts dieser Zahl eine Vorstellung machen, wie kompliziert und schwierig der ganze Apparat ist. Nun ist es richtig, dass viele Gebäude in dieser Zeit eine Wertverminderung erfahren haben und dass man im Interesse der Kasse in der Lage sein sollte, die Schatzungen zu revidieren und die Brandversicherungs-

summe mit dem jetzigen Verkehrswert in Uebereinstimmung zu bringen. Aber umgekehrt muss auch die Versicherungssumme mit dem heutigen vermehrten Wert der Gebäude in Einklang gebracht werden, denn ein Gebäude, das im Jahre 1887 geschätzt wurde, kann im gleichwertigen Zustande heute nicht mehr um den nämlichen Preis wie damals erstellt werden, da die Arbeitslöhne und Materialpreise inzwischen ganz wesentlich gestiegen sind. Wenn ein Brandschaden eintritt und die Versicherung aus dem Jahre 1887 datiert, so läuft der betreffende Eigentümer, der seine Prämien stets in besten Treuen bezahlt hat, Gefahr, für den Wiederaufbau des nämlichen Gebäudes 20, 25 und sogar 30 % infolge der veränderten Verhältnisse mehr bezahlen zu müssen und er erleidet so einen bedeutenden Verlust, weil die Versicherungssumme in den vielen Jahren immer die gleiche geblieben ist. Also auch für ihn ist der Erlass eines neuen Gesetzes von grösstem Interesse.

Als eine wesentliche Neuerung des Entwurfs wurde vom Herrn Direktor des Innern die Aufhebung der Gemeindebrandkassen angeführt. Ich will mich darüber nicht des nähern verbreiten, dazu wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten. Ich weiss, dass man in emmenthalischen Kreisen diese Neuerung nicht gerade begrüsst, und es muss auch zugegeben werden, dass man seinerzeit mit der Schaffung der Gemeindebrandkassen einen guten Zweck verfolgte. Allein der Zweck wurde nicht erreicht und anderseits ist auch eine grosse Gefahr vorhanden. Ich will das anhand einiger konkreter Beispiele nachweisen. Die Gemeindebrandkasse von Aarberg verfügt über einen schönen Reservefonds. Nun ist dort ein grosses Etablissement entstanden mit einer Brandversicherungssumme von, wenn ich nicht irre, 1,300,000 Fr. und dieses Etablissement brennt nieder. An dem entstandenen Schaden partizipiert auch die Gemeindebrandkasse, und wenn sie nicht glücklicherweise im gleichen Verhältnis wie die Zentralbrandkasse rückversichert gewesen wäre, so würde nicht nur der Reservefonds vollständig aufgezehrt worden, sondern die Gemeindebrandkasse auch zu einem grossen Defizit gekommen sein. Dank der Rückversicherung kam die Gemeindebrandkasse mit dem Reservefonds gerade aus und geriet nicht in die bittere Situation, in die während der 30 Jahren des Bestehens des jetzigen Gesetzes schon so manche Gemeindebrandkasse geraten ist. Für einzelne wurde die Situation so schlimm, dass im Jahre 1892 ein besonderes Gesetz erlassen werden musste, dessen Hauptzweck dahin ging, einer Gemeindebrandkasse im Oberhasli unter die Arme zu greifen, die nicht imstande gewesen wäre, den entstandenen Verlust zu tragen. Jede Versicherung, die Bestand haben soll, muss eine breite Basis haben wie eine Pyramide. Das gilt auch für die Feuerversicherung und darum ist es selbstverständlich, dass man die Gemeindebrandkassen, so wohl gemeint ihre Schöpfung war, aufhebt. Ich will nicht davon reden, dass die vielen Gemeindebrandkassen die Verwaltung ungemein komplizieren — das wäre schliesslich zu überwinden — aber ihre Existenz ist mit Gefahren verbunden und darum muss der Schritt getan werden, der Ihnen vorgeschlagen wird. Der Regierungsrat ist in dieser Beziehung einstimmig und ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat sich einverstanden erklären wird.

Eine andere wesentliche Neuerung betrifft die Vereinfachung der unter der gegenwärtigen Organisation sehr komplizierten Klassifikation der Gebäude. Jetzt muss ein Gebäude in drei Kategorien aufgeführt werden, was die ganze Rechnungsführung ungemein erschwert und für den Versicherten oft sehr unangenehm war, weil wegen der Versicherung in den verschiedenen Rubriken immer wieder Nachträge kamen. Durch die neue Klassifikation wird dafür gesorgt, dass ein Gebäude nur mehr in einer Kategorie erscheint. Das wird die ganze Verwaltung bedeutend erleichtern und alles viel klarer stellen.

Der Entwurf enthält auch einen Artikel, der für das Feuerlöschwesen von wesentlicher Bedeutung sein wird. Die Frage der Schaffung einer Pflichtersatzsteuer wurde hier im Rate schon einmal angeschnitten. Man wollte sie auf dem Wege des Dekrets einführen, allein die Auffassung drang durch, das sei gesetzlich nicht zulässig, und das Dekret wurde wieder zurückgezogen. Wir nehmen den Grundsatz nun im vorliegenden Gesetz auf und bestimmen in Art. 78: «Der Grosse Rat kann durch Dekret den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einführen». Dadurch erhalten die Gemeinden die Kompetenz und Freiheit, die Pflichtersatzgebühr einzuführen oder nicht, und ich glaube, diese Lösung sei sehr zu begrüssen. Ich füge gerade bei, dass vom Vorstand des kantonalen Feuerwehrvereins eine Eingabe eingelangt ist, die dahin tendiert, man möchte die Materie bereits im Gesetz ordnen. Die Eingabe langte erst ein, als die Kommission ihre Beratungen bereits geschlossen hatte, und ich musste sie daher auf die zweite Lesung zurücklegen; wir werden uns darüber schlüssig zu machen haben, ob wir ihr entsprechen und weiter gehen wollen. Im Prinzip besteht Einverständnis mit der Eingabe und es handelt sich nur um die Art der Ausführung. Bessere Belehrung vorbehalten, halte ich es für besser, nur den Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen und die Ausführung dem Dekret zu überlassen. Der Verwalter der Brandversicherungsanstalt, der sich um die ganze Revision grosse Verdienste erworben hat, geht mit dieser Auffassung einig.

Ich könnte noch eine grosse Zahl von Gründen anführen, welche die Revision des bestehenden Gesetzes als notwendig erscheinen lassen, allein ich will Ihre Zeit nicht allzulange in Anspruch nehmen. Der Herr Direktor des Innern hat die Hauptmotive schon angegeben und es ist wohl besser, bei den einzelnen Artikeln auf die Details einzutreten. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die Beratung des Entwurfs. Sie ist in dieser Beziehung einstimmig und hält dafür, dass die Vorlage eine wesentliche Verbesserung auf dem Gebiete der Brandversicherung zu Nutz und Frommen der Anstalt, sowie auch der Versicherten selbst bedeutet. Die bernische Brandversicherungsanstalt ist ein grosses und schönes Unternehmen, sie hat sich in erfreulicher Weise entwickelt, ihr Versicherungskapital beträgt über 1500 Millionen, die Zahl der versicherten Gebäude über 160,000; sie ist nach derjenigen von Zürich die grösste in der Schweiz, wir dürfen ihrer Prosperität uns freuen, und da ist es wohl auch unsere Pflicht, diejenigen Verbesserungen einzuführen, denen die veränderten Verhältnisse gebieterisch rufen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. **Boinay.** En examinant ce projet de loi, on constate qu'il repose sur les mêmes bases que les lois adoptées depuis quelque temps par le Grand Conseil, c'est-à-dire qu'il tend à supprimer encore davantage les libertés et les garanties des citoyens. Le projet qui nous occupe, Messieurs, livre, on peut le dire, pieds et poings liés, les propriétaires d'immeubles à la bonne ou à la mauvaise volonté des fonctionnaires qu'il plaira au gouvernement de désigner. Je dirai dans un instant comment on en use tant à l'égard du public quà l'égard des districts de Porrentruy, de Delémont et des Franches-Montagnes.

La loi soumise à nos délibérations est parfaite en ce qui concerne les nouvelles compétences à attribuer à l'Etat; mais elle ne s'occupe en aucune façon des garanties à donner au public.

C'est ainsi que l'article 24 dispose qu'il est procédé à l'estimation par des gens du métier responsables vis-à-vis de l'établissement de l'accomplissement de leur mandat. On ne parle pas des propriétaires, mais de l'établissement seulement. Or, qui est-ce l'établissement? C'est l'Etat. Il est vrai qu'il aura la personnalité juridique, la personnalité civile, mais nous verrons bientôt que l'établissement et l'Etat, c'est absolument la même personne.

Voyons d'abord le mode d'estimation des immeubles, mode qui est aussi applicable pour la fixation de l'indemnité due en cas d'incendie. L'art. 24 dit que cette estimation se fera par des gens du métier qui sont responsables vis-à-vis de l'établissement de l'accomplissement consciencieux de leur mandat. Pourquoi ne sont-ils pas aussi responsables vis-à-vis des assurés?

L'article 34 institue une commission de recours composée de trois personnes, dont l'une est nommée par le gouvernement, l'une par l'assuré et la troisième par l'établissement d'assurance. On ajoute que l'expert désigné par le Conseil-exécutif préside la commission. Vous voyez déjà se dessiner la tendance étatiste: Le propriétaire se trouve seul vis-à-vis de deux fonctionnaires de l'Etat, car l'expert désigné par le gouvernement et celui choisi par l'établissement ne formeront le plus souvent qu'un corps et qu'une âme. Dans cette commission, l'Etat a soin de se réserver la part du lion: le président sera toujours l'expert désigné par le gouvernement; il aura le droit de départager les voix. Si, par hasard, et cela arrivera souvent, l'expert désigné par l'établissement lui-même n'est pas d'accord avec son collègue nommé par le propriétaire sur le chiffre de l'indemnité, c'est l'expert de l'Etat qui tranchera le différend et vous voyez d'ici ce qui arrivera dans la plupart des cas.

Cette disposition s'applique tout aussi bien à l'estimation du dommage causé par l'incendie qu'à celle de l'immeuble à assurer. Ce sont donc les experts désignés par le gouvernement qui feront pencher la balance du côté qu'il leur plaira.

Que de fois n'avons-nous pas entendu des plaintes formulées par des personnes victimes d'incendies sur la manière dont le dommage qu'elles avaient subi avait été estimé; elles se plaignaient de ce qu'on n'avait pas tenu compte dans beaucoup de cas du dommage réel subi et de ce qu'on avait passé très rapidement sur toutes leurs observations. Je connais des cas où le propriétaire qui voulait reconstruire son immeuble de la même façon qu'il était auparavant a dû payer près du double de ce qu'on lui avait alloué pour le dommage éprouvé. Que faire en pareil cas? Recourir? A qui? Au gouvernement? Mais cela équivaut à recourir à l'établissement lui-même!

Je ne saurais donc voter l'entrée en matière sur le projet, à moins qu'on ne modifie complètement le système de nomination des commissions d'estimation et d'évaluation du dommage causé. Il faut donner au public plus de garantie et faire, par exemple, nommer le troisième membre de la commission par le président du tribunal de la situation des immeubles. En tout cas cette nomination ne doit pas se faire par l'autorité qui a la haute surveillance, c'est-à-dire par le gouvernement. Voilà une première observation.

En voici une autre que l'on peut formuler chaque fois que l'on nous propose de voter une nouvelle loi. Pas plus tard qu'il y a huit jours j'entendais un cultivateur dire ce qui suit: Il faut toujours repousser les lois que le Grand Conseil nous propose et voici pourquoi: Vous croyez, en acceptant une loi, avoir voté telle ou telle disposition; mais une fois la loi votée, elle est suivie de décrets et d'ordonnances qui en modifient complètement le sens et la portée.

Lisez l'article 97 du projet qu'on nous présente. Toute une kyrielle d'ordonnances y sont prévues. Il n'y en a pas moins de onze! Il serait intéressant pour les citoyens de savoir ce que contiendront ces ordonnances.

Qu'arrive-t-il avec un pareil mode de l'égiférer? Un décret sur la police du feu a été élaboré en 1897. Ce décret, qui n'a pas été soumis au peuple, prévoit que les parois des cheminées doivent avoir une certaine épaisseur et être d'une structure telle qu'elle garantisse contre les risques d'incendie. Depuis 1897, on a trouvé que sous ce rapport tout était bien chez nous. Les inspecteurs du feu étaient des gens raisonnables, intelligents, qui comprenaient que des cheminées datant de cinquante ans, qui avaient résisté à toutes les épreuves du feu, pouvaient résister encore pendant longtemps. Un article du décret dit que les constructions antérieures à son entrée en vigueur peuvent continuer à subsister, à moins qu'elles n'offrent des dangers pour le feu. Or qu'est-il arrivé? Le gouvernement a mis récemment la main sur un fonctionnaire zélé, sur l'un de ces experts dont nous aurons quelques types avec la nouvelle loi, et cet inspecteur a donné l'ordre aux inspecteurs locaux de faire démolir et reconstruire toutes les cheminées dont les parois n'ont pas neuf centimètres d'épaisseur. Ces inspecteurs sont donc venus dans nos maisons armés de marteaux et se sont mis à taper sur les cheminées pour se rendre compte de l'épaisseur des briques. Le résultat a été le suivant: Il y a, aujourd'hui, à Porrentruy, 400 cheminées à démolir, 300 à Délémont, 140 à Courgenay, et plus d'un millier dans ces deux districts! D'où en perspective des frais considérables. Les intéressés ont été avisés qu'ils avaient à les reconstruire conformément aux prescriptions du décret de 1897 sous peine d'être exclus de tout droit à une indemnité quelconque de la part de l'établissement cantonal en cas d'incendie.

Voilà de quelle manière on nous traite dans le Jura... (M. **Gobat,** Conseiller d'Etat: Ce n'est pas

vrai, nous allons voir.) Je maintiens ce que j'ai dit. Je sais ce que j'ai vu; j'ai les preuves chez moi. Un maire d'Ajoie m'a avisé que dans certaines communes, 120 à 140 cheminées devaient être démolies et reconstruites... (M. **Gobat**, Conseiller d'Etat: D'Ajoie, c'est possible.) Je sais du maire de Porrentruy que dans cette ville il y a 400 cheminées à démolir. J'ajouterai qu'un recours a été adressé au gouvernement et qu'on espère qu'on reviendra sur les ordres donnés. Dans le cas contraire ce serait une dépense de quelques centaines de mille francs pour nos communes du Jura.

Il paraît que le gouvernement s'est résolu à faire faire une nouvelle expertise, c'est du moins ce que M. le directeur de l'Intérieur a laissé entendre. Mais jusqu'à présent, on ne sait rien de cette nouvelle expertise. J'ai cité cet exemple pour vous indiquer la manière dont certains fonctionnaires de l'Etat traitent nos populations. Il y a là un véritable abus! C'est pourquoi je voudrais assurer au public des garanties plus sérieuses. Je voudrais que le premier fonctionnaire venu ne puisse prendre de pareilles mesures, sans s'inspirer de l'esprit de la loi. Il y a chez nous des bâtiments qui, depuis 60, 30 ans, n'ont pas offert de danger de feu et dont les cheminées devront cependant être reconstruites parce que cela plait au nouveau inspecteur. Voilà ce que je puis affirmer! Nous avons ici des confrères qui comme moi savent ce qui se passe chez nous sous ce rapport et qui vous diront que nos populations demandent à être tranquillisées.

Voilà ce que je tenais à dire. Je propose donc de ne pas entrer en matière et de renvoyer le projet au gouvernement pour qu'il en présente un autre offrant plus de garanties aux propriétaires d'immeubles!

**Seiler.** Es liegt mir ferne, den Standpunkt des Herrn Boinay einzunehmen und Ihnen zu beantragen, auf den Entwurf nicht einzutreten. Ich denke, die grosse Mehrheit des Rates sei mit dem Eintreten einverstanden und teile die Auffassung, dass die Materie, die nun schon soviele Jahre von sich reden machte, einmal geordnet werde. Doch halte ich es für angezeigt, schon in der Eintretensdebatte einige Bemerkungen anzubringen, die ich der Kommission bis zur zweiten Beratung zur Prüfung unterbreiten möchte.

Im Jahre 1906 hat der verstorbene Herr Grossrat Demme die Motion eingereicht, es sei im Kanton Bern eine Versicherung gegen Elementarschäden einzuführen. Er begründete die Motion hauptsächlich mit den besonders im Oberland vorkommenden Lawinenstürzen, Erdschlipfen und so weiter. Dieselbe wurde von Herrn Heller-Bürgi und meiner Wenigkeit unterstützt und schliesslich trotz der grossen Opposition des Regierungsrates, dessen Sprecher Herr Dr. Gobat war, mit grossem Mehr erheblich erklärt. Nun begegnen wir im Vortrag der Regierung zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgendem Passus: «In bezug auf die Aufnahme der Versicherung gegen fernere Elementarereignisse, wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Lawinensturz, Ueberschwemmung, Sturmwind, verhält sich der Entwurf ablehnend, weil sich diese Versicherung nicht dazu eignet, mit der Versicherung gegen Feuersgefahr verquickt zu werden. Es würde zu weit führen, diese Behauptung hier zu begründen; dies bleibt eventuell dem mündlichen Vortrag vorbehalten». Nun haben weder der Direktor des Innern noch der Präsident der Kommission hierüber ein Wort verloren und ich möchte deshalb anfragen, weshalb kein Artikel betreffend die Versicherung gegen Elementarschäden in das Gesetz aufgenommen werden konnte.

Bei der Motionsbesprechung wurde darauf hingewiesen, es sei ein Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen durch Naturereignisse gegründet worden, der bereits eine gewisse Höhe erreiche, und bei der Beratung des Wasserrechtsgesetzes wurde die Bestimmung in dasselbe aufgenommen, dass von den Konzessionsgebühren 10 % diesem Fonds einzuverleiben seien. Das alles ist recht und gut, aber es geht auch hier, wie es im allgemeinen geht. Wenn grosse allgemeine Schäden entstehen, zum Beispiel grosse Brände, wie seinerzeit in Meiringen und Grindelwald, dann wird nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz und sogar im Ausland eine Liebesgabensammlung veranstaltet und es fliessen reichliche Beiträge. Wenn aber der Besitzer eines kleinen Häuschens von Brandschaden heimgesucht wird, dann geschieht nichts. Vielleicht wird in der nächsten Umgebung mit Bewilligung des Regierungsstatthalters eine Sammlung vorgenommen, aber in der Regel wird auch das nicht gemacht. Wenn grosse Ueberschwemmungen, wie vor zwei Jahren, Verwüstungen anrichten, dann wird an die Mildtätigkeit der weitesten Kreise appelliert und es kommen grosse Summen zusammen. Wenn aber einem kleinen Mann das Häuschen an der Berghalde durch eine Lawine, einen Erdrutsch und dergleichen zerstört wird, dann erhält er nichts oder nur eine von der nächsten Umgebung zusammengesteuerte kleine Vergütung, jedenfalls nie soviel, als er bekommen würde, wenn das Häuschen verbrannt wäre und er die Entschädigung der Brandversicherung erhalten hätte. Er steht solchen Schäden wehrlos gegenüber und kann sich nirgends dagegen versichern.

Im weitern möchte ich der Kommission empfehlen, wohlwollend zu prüfen, ob nicht den Wünschen des Zentralvorstandes des kantonalen Feuerwehrvereins entsprochen werden könnte. Im grossen und ganzen schliesst sich die Eingabe den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission an, aber sie möchte die Materie im Gesetz etwas eingehender behandeln. Ich glaube, die Eingabe verdient, bis zur zweiten Beratung eingehend geprüft zu werden.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Seiler hat gesagt, die Frage der Versicherung gegen Naturschäden sei hier im Rate bereits einmal besprochen worden. Es ist richtig, dass seinerzeit ein Anzug eingereicht und die Regierung eingeladen wurde, darüber Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Beratung im Regierungsrat war aber ein negatives. Die Regierung kam zum Schluss, dass eine solche Versicherung mit Rücksicht auf das zu kleine Gebiet des Kantons Bern nicht möglich sei und jedenfalls mit dem Brandversicherungsgesetz nicht verquickt werden könne. Man hatte nämlich im Anzug durchblicken lassen, dass die Versicherung gegen Naturereignisse mit der Brandversicherung zu verbinden sei. Die Motion wurde entgegen der ablehnenden Haltung des Regierungsrates vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit erheb-

lich erklärt. Die Frage wurde bei der Vorberatung des heutigen Entwurfs neuerdings untersucht. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt hat darüber beraten und einen Spezialbericht des Verwalters der Anstalt über diesen Punkt verlangt. Herr Schwab gelangte zur Ansicht, dass es nicht angehe, eine solche Versicherung mit der Brandversicherungsanstalt zu verquicken. Das haben wir auch ausdrücklich in unserm schriftlichen Vortrag in dem von Herrn Seiler verlesenen Passus angeführt. Wir überlassen es natürlich Herrn Seiler oder einem andern Mitglied des Rates, bei der Detailberatung gehörigen Ortes einen Antrag auf Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung zu stellen, aber ich möchte jetzt schon auf die grosse Schwierigkeit aufmerksam machen, die Versicherung gegen Naturschäden mit der Versicherung gegen Feuersgefahr zu verquicken. Es ist unmöglich, eine obligatorische gegenseitige Versicherung gegen solche Naturschäden einzurichten in einem Lande, das so verschiedenartige Verhältnisse aufweist wie unser Kantonsgebiet. Unsere Liegenschaften sind nicht im gleichen Masse der Ueberschwemmung, dem Steinschlag, dem Lawinensturz und so weiter ausgesetzt. Im Oberland kommen jährlich Eigentumszerstörungen durch Lawinenstürze, Steinschläge und dergleichen vor, im Jura, Emmenthal oder Seeland dagegen selten oder nie. In andern Gegenden unseres Kantons sind Ueberschwemmungen häufiger an der Tagesordnung als im Oberland. Unser Land ist so verschiedenartig beschaffen, dass eine gegenseitige Versicherung gegen Naturschäden ausgeschlossen erscheint. Es ist unmöglich, in ein Gesetz über eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalt eine neue Institution einzuschalten, wo von Gegenseitigkeit nicht die Rede sein kann. Es bleibt somit nichts anderes übrig als ein besonderes Gesetz zu erlassen oder eine eigene Anstalt zu gründen. Wenn man will, kann man ja die Gelegenheit des heutigen Gesetzes ergreifen, um den Grundsatz aufzustellen, dass der Staat eine Anstalt für die Versicherung gegen Naturschäden schaffen soll, aber jedenfalls könnte man die Organisation dieser Anstalt nicht als einen Bestandteil des vorliegenden Gesetzes aufnehmen. Wenn man es für angezeigt erachtet, mag man den Regierungsrat daran erinnern, dass ein Anzug in diesem Sinne vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit erheblich erklärt worden ist, und dann wird eben der Regierungsrat gezwungen sein, eine besondere Vorlage zum Zweck der Gründung einer solchen Versicherungsanstalt auszuarbeiten.

Was die Ausführungen des Herrn Boinay anbelangt, so möchte ich meine Verwunderung aussprechen, dass ein einziger und zwar nebensächlicher Artikel des Entwurfs einen ernsthaften Gesetzgeber veranlassen kann, gegen das Gesetz zu stimmen. Herr Boinay stösst sich an dem Verfahren, welches der Entwurf für die Erledigung von Einsprachen gegen Schätzungen vorsieht. Ich habe bereits betont, dass der betreffende Artikel gegenüber dem jetzigen Gesetz einen grossen Fortschritt bedeutet, indem dem Gebäudeeigentümer bei der Bestellung der Expertise ein wirklicher Einfluss zugestanden wird. Natürlich kann man einem Herrn Boinay einen Gedanken nicht nehmen, in den er sich einmal verbohrt hat. Herr Boinay macht trotz allem, was gesagt wurde, keinen Unterschied zwischen Staat und Anstalt, obschon bereits in Art. 1 die vollständige Trennung vollzogen und die grösste Unabhängigkeit der Anstalt vom Staat statuiert wird. Das alles ist in den Augen des Herrn Boinay gar nichts. Er verkennt die Natur der Brandversicherungsanstalt vollständig und scheint nicht zu wissen, dass wir es mit einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zu tun haben. Worin besteht die Gegenseitigkeit? Sie besteht darin, dass Versicherer und Versicherte die gleichen Personen sind. Jeder, der unter dem Brandversicherungsgesetz lebt, ist zugleich Versicherer und Versicherter. Man kann sagen, die Brandversicherungsanstalt besteht eigentlich in erster Linie aus den Versicherten, sie sind die Träger der Anstalt, und die Gebäudebesitzer können sagen: die Brandversicherungsanstalt sind wir. Die Anstalt vertritt in allen ihren Aeusserungen, Handlungen, Taten und Einrichtungen jeweilen die Gebäudeeigentümer. Von einer Identität des Staates und der Anstalt ist keine Rede. Davon zu sprechen ist geradezu — was Herr Boinay wahrscheinlich will — eine Bauernfängerei, die zum Zwecke hat, gegen alle Einrichtungen des Staatswesens Kapital zu schlagen, ob sie unter der Aufsicht des Staates stehen oder nicht.

Ich möchte übrigens fragen, wie es herauskäme, wenn bei der Bestellung einer Oberexpertise ein Experte vom Richter, der zweite von der Brandversicherungsanstalt und der dritte vom Richter zu wählen wäre. Was hat hier der Richter zu tun? Es handelt sich um ein Administrativverfahren und da hat sich der Richter nicht einzumischen. Uebrigens ist nach den Ausführungen des Herrn Boinay der Richter auch der Staat. Er ist ebenfalls eine staatliche Behörde, und Richter und Brandversicherungsanstalt sind nach dem Raisonnement des Herrn Boinay das gleiche.

Ich komme nun auf die Angelegenheit der Kamine. Ich hätte Herrn Boinay wirklich mehr Ehrlichkeit zugetraut, als ich heute konstatieren muss, nachdem ich vor ungefähr 8 Tagen ihm und einem seiner politischen Freunde Auskunft gegeben habe wegen der «grossen Aufregung», die in den Zeitungen — eine andere Aufregung hat es nicht gegeben — infolge des Wechsels eines unserer Sachverständigen für das Löschwesen im Jura entstanden ist. Ich habe damals Herrn Boinay ganz freundlich mitgeteilt, dass die Aufregung absolut unbegründet sei und die Gefahren, von denen die Rede war, gar nicht bestehen. Ich habe ihm auch gesagt, Befehle seien überhaupt nicht erteilt worden, auch keine Weisungen, die Oberbehörden hätten überhaupt keine Kenntnis von dem Fall und sie seien immer noch da, wenn jemand die Gebäudeeigentümer zu schikanieren beabsichtige. Es lag damals eine Petition der Gemeindepräsidenten des Amtsbezirks Pruntrut auf der Direktion des Innern, und die beiden Herren erklärten mir, ich solle ihnen das, was ich mündlich gesagt habe, schreiben und dann werden sie vollständig beruhigt sein. Das habe ich getan, meine Antwort wurde in den jurassischen Zeitungen publiziert, und heute kommt man wieder mit den nämlichen Anklagen. Da frage ich wirklich, wo die Ehrlichkeit noch steckt.

Was ist geschehen? Herr Boinay hat die Sache von A bis Z falsch dargestellt; sozusagen keine seiner Behauptungen ist richtig. — Vor einiger Zeit starb im Jura einer der Beamten der Brandversicherungsanstalt. Der neue Oberinspektor über das Lösch-

wesen hat nun — das kann ihm niemand verargen — die Lokalschätzer zusammenberufen und mit ihnen die Feuerordnung durchgangen. Er besprach mit ihnen alle die verschiedenen Artikel, die den lokalen Feueraufsehern gewisse Pflichten überbinden und von ihnen auszuführen sind. Dabei besprach er mit ihnen natürlich auch den Artikel, der sich auf die Kamine bezieht. Derselbe bestimmt, welche Weite die Kamine haben und in welcher Dicke die Kaminwände gebaut werden sollen. Er erteilte ihnen aber absolut keine Weisungen. Er sagte ihnen nicht etwa, sie sollten nun auf die schlecht gebauten Kamine Jagd machen, sondern er hielt ihnen, ich möchte sagen, eine rein theoretische Vorlesung über die Anwendung der Feuerordnung. Daraufhin bekamen die lokalen Feuerschauer von Pruntrut und anderswo Angst. Sie sagten sich, sie haben auch eine gewisse Verantwortung und wenn sie Sachen, die nicht in Ordnung sind, gehen lassen, so könnten sie dafür verantwortlich erklärt werden. Sie zeigten darauf, wie es vorzukommen pflegt, zu viel Eifer und gaben an die Gemeinden Berichte ab, in denen sie darauf hinweisen, dass in ihrem Gebiet 400, 500 und so weiter Kamine nicht in Ordnung seien. Nun bemächtigten sich die Zeitungen der Sache und schrieben, wenn heute ein Haus mit einem nicht vorschriftsgemässen Kamin abbrenne, so bekomme der Eigentümer von der Brandversicherungsanstalt keine Entschädigung. Derartige Gerüchte flogen in der Pruntruter und Delsberger Luft herum und gestützt darauf behauptet heute Herr Boinay — ich habe das wörtlich notiert — der Staat habe den Leuten befohlen, 1500 Kamine wieder aufzubauen. (M. **Boinay:** Je n'ai pas dit cela!) Das ist überhaupt nicht wahr. Wir haben überhaupt keine Befehle gegeben. Wenn Befehle und Weisungen zur Ausführung der Gesetze und Dekrete gegeben werden müssen, so kommen natürlich die Oberbehörden in Betracht, aber ich wiederhole, wir haben gar keine Weisungen erteilt. Das habe ich seinerzeit Herrn Boinay ebenfalls erklärt und er hat nun trotz allem die Stirne zu sagen: Voilà de quelle manière on nous traite dans le Jura!

So verhält sich die Sache. Es handelt sich um nichts anderes als um eine beim Wechsel eines Beamten der Brandversicherungsanstalt zu Tage getretene Unordnung. Es ist vielleicht richtig, dass in diesen Bezirken die Kamine nicht in Ordnung sind. Wir haben gerade in den Aemtern Pruntrut und Freibergen die Erfahrung gemacht, dass einzelne Angestellte ihre Pflicht nicht erfüllen und bei Feuerschauen und Neubauten nicht nachsehen, ob die Kamine richtig ausgeführt sind, während diese Aufsicht im alten Kanton sehr regelmässig ausgeübt wird, oder die nichts sagen, wenn sie ungenügend gebaute Kamine antreffen. So hat einer der Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt jahrelang zugesehen und geschwiegen, und wenn nun nach ihm ein anderer kommt, der seine Pflicht besser erfüllen will und die Unordnung aufdeckt, so macht man Lärm und verlangt von mir privatim sogar, ich solle verfügen, dass der betreffende Artikel der Feuerordnung für den Jura suspendiert werde. Das geht nicht. Auch im Jura muss man die Gesetze beobachten (Beifall). Leider muss ich sagen, dass man sie dort nicht immer beobachtet. Es sind noch keine sechs Jahre her, dass ich genötigt war, die Grundeigentümer in den Freibergen zu zwingen, auf ihren mit Weichdach versehenen Häusern bei den Kaminen die vorgeschriebene Ziegelumfassung zu machen. Sie setzten sich dagegen zur Wehre, aber sie mussten es machen. Vielleicht ist noch nicht alles in Ordnung, aber der grösste Teil dieser Mängel ist doch beseitigt. Seit drei Jahren laboriere ich daran herum, den im Laufe der Jahre in Bonfol gestatteten Unfug wieder gut zu machen, Kamine aus Tuffstein oder mit der Länge, statt der Breite nach aufeinander gelegten Backsteinen zu errichten. Im ganzen waren dort etwa 120 derartige Fälle aufgedeckt worden und ich hatte die grösste Mühe, die Behörden zu veranlassen, dass sie mir halfen, wieder Ordnung zu schaffen. Nach und nach haben wir es dazu gebracht, dass jetzt nur noch zirka 20 Kamine nicht in Ordnung sind, und die betreffenden Eigentümer haben uns versprochen, dass ihre Kamine im nächsten Frühjahr ebenfalls neu gebaut werden sollen. Die Direktion des Innern hat in allen diesen Fällen das grösste Entgegenkommen gezeigt. So habe ich zum Beispiel die Feueraufseher in Bonfol veranlasst, die Kamine nach ihrer Gefährlichkeit in verschiedene Kategorien einzuteilen, und gestützt darauf verlangte ich bei grosser Gefährlichkeit die sofortige Neuerstellung des Kamins, während in den andern Fällen, wo die Gefahr weniger gross war, Zeit gegeben wurde. Wenn man in Pruntrut und an andern Orten des Jura ebenfalls zu solchen Massregeln greifen muss, so wird man auch nicht schroff verfahren, sondern den Leuten alle nötige Zeit lassen. Nur muss man verlangen, dass das Gesetz auch im Jura gehandhabt werde. Wir haben alle Ursache, namentlich im Bezirk Pruntrut darauf zu dringen, dass die Kamine sich in Ordnung befinden, denn in keinem andern Teil des Kantons gibt es verhältnismässig soviele Brandfälle mit der Bezeichnung: Ursache unbekannt. Und wenn man dieser Bezeichnung gegenüber steht, so ist die erste Vermutung immer die, die Ursache des Brandes sei ein Kamin- oder ein Baufehler. Ein schlecht gebautes Kamin erträgt in den meisten Fällen einen Kaminbrand nicht, es zerspringt und der Brand wird ein allgemeiner.

Soviel in bezug auf diese Angelegenheit in Pruntrut. Ich bin überzeugt, Sie werden sich durch den von Herrn Boinay angeführten Fall, der übrigens zu unserm heutigen Gegenstand gar nicht passt, nicht bewegen lassen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

**Präsident.** Wird das Wort noch weiter verlangt? (Herr Boinay meldet sich zum Wort.) Ich möchte die Herren dringend bitten, sich streng an die Grenzen des parlamentarischen Anstandes zu halten.

M. **Boinay.** Je tiendrai compte des observations de M. le Président et je tâcherai de rester dans les limites parlementaires. Je ne croyais pas avoir mérité les foudres de M. Gobat, le grand pacifiste du XX^me^ siècle.

M. le Président et Messieurs, je veux répondre à deux objections qu'a faites, à deux accusations qu'a portées contre moi M. le Dr Gobat. La première concerne la distinction établie entre l'Etat considéré comme tel et l'établissement d'assurance contre l'incendie. M. Gobat nous a dit: c'est un établissement de mutualité, ce sont les assureurs eux-mêmes qui constituent l'établissement, ils sont leurs propres assureurs et, par conséquent, il n'est ni rationnel ni

logique de parler d'une seule et même personne en parlant de l'Etat et de cet établissement.

Messieurs, je maintiens ce que j'ai dit. Je sais bien que dans une campagne au sujet d'une votation, qui a eu lieu dernièrement on a fait valoir aussi les mêmes arguments que vient de nous présenter M. le Directeur de l'Intérieur et que l'on a prétendu que dans la loi fédérale sur les assurances il ne s'agissait pas d'un monopole, mais d'une mutualité.

Ces subtilités ne m'ont pas convaincu. J'estime qu'un établissement où l'Etat a tout à dire et l'assuré rien, est bel et bien un établissement de l'Etat. Qu'on me dise quelles sont dans le projet les compétences et les droits de l'assureur? Il a le droit de nommer un membre de la commission d'estimation; c'est tout; les deux autres sont nommés, l'un par l'établissement l'autre par l'Etat, deux organes qui pour moi n'en font qu'un. Les experts spéciaux, est-il dit, à l'article 34, sont nommés par l'Etat. Qu'on ne vienne par conséquent pas nous parler des droits des assureurs dans cette affaire. Ils ont le droit de payer, c'est bien; mais quant à avoir celui de nommer des experts pour l'estimation des dommages, ce droit est illusoire, je ne le vois pas.

Je répète que pour donner des garanties aux propriétaires il faut que l'Etat ne soit pas le seul à commander, le seul à ordonner; il faut une autre organisation qui permette de faire désigner ces experts par une personne non intéressée, par un juge. Un juge et l'Etat, ce n'est pas la même chose. Le juge apprécie autrement que la partie intéressée.

Les arguments que j'ai fait valoir n'ont donc pas été démolis par M. Gobat, et je maintiens ce que j'ai dit, à savoir que le projet n'offre pas des garanties suffisantes d'impartialité au public.

M. le Directeur de l'Intérieur n'a pas non plus répondu à ce que j'ai dit au sujet des ordonnances et décrets à édicter après l'acceptation de la loi par le peuple.

J'arrive, Messieurs, à l'incident concernant les cheminées, que j'ai cru devoir relater dans mon exposé. Tout d'abord, je prierai M. Gobat de ne pas me faire dire ce que je n'ai pas dit. Je n'ai pas dit que l'Etat nous avait ordonné de faire telle ou telle chose, j'ai dit que nous avions reçu avis de la part des inspecteurs du feu de démolir et de reconstruire 400 cheminées à Porrentruy, 300 à Delémont, 140 à Courgenay, ainsi qu'un grand nombre dans tous les villages d'Ajoie — en tout cas plus d'un millier. Et j'ai ajouté — M. Gobat, dans sa surexcitation, ne l'a peut-être pas entendu — que depuis lors on nous avait avisé de ne pas avoir trop à nous préoccuper, que l'Etat voulait faire faire une expertise pour savoir si les ordres donnés par les inspecteurs du feu étaient bien ou mal fondés. Mais M. Gobat a passé ce détail sous silence pour pouvoir plus facilement sans doute faire front sur votre serviteur. Mais ce qu'il a oublié de dire, c'est que dans la conversation dont il a parlé, il a ajouté que c'est précisément cet expert nommé par l'Etat, ce fonctionnaire zélé qui sera chargé de faire cette expertise. On nous a dit que c'était simplement dans une espèce de leçon, dans un cours, qu'il avait donné ces directions aux inspecteurs du feu, mais qu'il n'avait lui-même donné aucun ordre. C'est inexact, et si M. Gobat voulait nous faire voir la pétition des maires d'Ajoie qu'il a entre les mains, il verrait et nous verrions la situation dans laquelle se trouve le Jura. Quant à moi, si j'avais prévu une telle discussion, j'aurais pu apporter tout un dossier qui m'a été adressé par les autorités communales des districts de Delémont et de Porrentruy établissant que plusieurs propriétaires ont obéi aux inspecteurs, c'est-à-dire démoli et reconstruit leurs cheminées. Aujourd'hui c'est 1000 à 1200 cheminées qui devraient être reconstruites, d'où une dépense de fr. 700,000 à fr. 800,000. Je connais une pauvre veuve qui a dû payer fr. 250 pour les travaux ordonnés.

Je peux prouver ce que j'ai avancé.

On dit que le Jura doit obéir aux lois. Je crois qu'il y a peu de districts dans le canton où l'on obéisse mieux aux lois que dans le Jura. Si on essayait de s'y soustraire, il y aurait des procureurs à Berne pour nous rappeler à l'obéissance, et parmi eux, se trouverait le futur directeur du Bureau international de la Paix.

Cet article du décret de la police du feu dont je vous ai parlé contient des dispositions qui font règle pour tous les bâtiments ou constructions, de même que pour toutes les installations à établir ou à transformer, mais elles ne sont applicables aux installations existantes avant 1897 que si ces dernières présentent des dangers. L'article 109 est formel; il ne prévoit la transformation des cheminées que si elles menacent de mettre le feu à la maison. Or, je pose en fait que l'on a ordonné la démolition de quantité de cheminées qui, depuis plus de 50 ans, fonctionnaient parfaitement et n'offraient aucun danger.

Ce n'est que lorsqu'il y a danger évident qu'il faudrait démolir les installations existantes. Or, dans les 98 % des cas, les cheminées dont on a ordonné la démolition n'offraient aucun danger.

Je me demande si dans l'ancien canton toutes les anciennes cheminées répondent aux prescriptions de ce décret, si des inspecteurs ont passé dans tous les districts pour constater si ces constructions ont bien les parois de 9 centimètres prévues par le décret, et s'il ne s'y en trouve pas beaucoup qui devraient être reconstruites, comme dans le Jura. Mais on ne fera pas dans l'ancienne partie du canton ce que l'on a fait dans le Jura.

Je reconnais que M. Gobat nous a dit, dans une conversation privée, qu'on ferait faire une expertise, mais il a ajouté que l'expert serait précisément ce même fonctionnaire qui a donné chez nous les ordres de démolir et c'est précisément là ce qui m'inspire une médiocre confiance! Je n'ai pas dit que les ordres étaient venus de la Direction de l'Intérieur, mais qu'ils émanent d'un fonctionnaire de l'Etat, qui n'a pas été désavoué jusquà ce jour.

M. Gobat m'a donc accusé à tort d'avoir été inexact. Je pourrais lui renvoyer ce reproche, mais je veux suivre les recommandations de notre honorable président et je n'imiterai pas M. Gobat qui en parlant de moi vous a dit: On ne peut attendre «von einem Herrn Boinay». Comme cela est spirituel, comme cela est beau et poli.

Messieurs, vous jugerez! Il m'accuse de manquer d'Ehrlichkeit. Ce reproche-là, je ne l'avale pas, M. Gobat! J'estime que dans cette affaire j'ai été loyal, franc et que j'ai dit la vérité. Je pourrai prouver séance tenante ce que j'ai avancé et pour cela je

voudrais seulement voir la requête des maires d'Ajoie que M. le Directeur de l'Intérieur a en mains. J'aurais vite prouvé où «bleibt die Ehrlichkeit». Il est vrai que lorsqu'il s'agit de Jurassiens du Nord auquel j'appartiens, tout est bon, tout est bien, pour M. Gobat.

Je siège ici depuis 30 ans; il y a 30 ans que je vois M. le Directeur de l'Intérieur à l'oeuvre. Je n'ai jamais entendu une parole bienveillante sortir de sa bouche à l'égard du parti catholique, auquel j'ai l'honneur d'appartenir; je n'ai pas constaté un fait de lui nous témoignant quelque intérêt. Je souhaite que les minorités persécutées en Europe, qu'elles soient catholiques ou protestantes, qui auront à faire appel au Bureau de la Paix, aient moins à se plaindre de M. Gobat, comme directeur de la nouvelle institution, que nous autres, catholiques jurassiens, nous n'avons eu à le faire depuis 30 ans que nous sommes sous sa férule. (Bravos à droite.)

**Grieb.** Ich will mich nicht in den persönlichen Kampf der Herren Gobat und Boinay mischen. Ich glaube auch nicht, dass es am Ort ist, sich bei der Eintretensfrage darüber zu streiten, wie ein einzelner Artikel des Gesetzes gefasst sein soll, das heisst wie die Vorschriften über die Bestellung der Oberexpertise lauten sollen. Ich nehme an, Herr Boinay sei einverstanden, dass man diese Frage in der Detailberatung und nicht hier behandle. Wenn er nichts anderes als diesen Punkt am Gesetz auszusetzen hat, kann man dann darüber sprechen und sehen, welche Redaktion dieses Artikels dem Rat am besten konveniert.

Aber die Angelegenheit von Pruntrut veranlasst mich doch zu einer kurzen Bemerkung. Der Herr Direktor des Innern hat bereits darauf aufmerksam gemacht und ich möchte noch einmal betonen: Die ganze Aufregung im Jura, speziell in den Amtsbezirken Pruntrut und Delsberg, rührt davon her, dass nach der Ansicht der Behörden die kantonale Feuerordnung für den ganzen Kanton gilt, während man bis dahin im Jura die Auffassung gehabt zu haben scheint, sie haben sich nicht darum zu kümmern, was in der Feuerordnung stehe. Herr Boinay hat den § 109 dieses Erlasses zitiert und die Mitglieder des Rates, die seinerzeit an der Beratung der Feuerordnung mitgeholfen haben, wissen noch, was für ein Markt es war, bis die Feuerordnung unter Dach gebracht war. § 109 bestimmt nun: «Die Bestimmungen dieses Dekretes sind massgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion, oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden, und es sind in diesem Falle die nötigen Fristen zur Ausführung einzuräumen». Die gleiche Feuerordnung hat auch Vorschriften über die Feueraufsicht aufgestellt und bestimmt in § 31, dass die Feueraufsicht ausgeübt wird durch a) die Feueraufseher der Gemeinden, b) die Kaminfeger, c) die Ortspolizeibehörde, d) die Regierungsstatthalter. Die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob. Wenn man aus dem, worüber sie sich in Pruntrut beklagen zu können glauben, etwas gegen die Brandversicherungsanstalt und ihre Organe herleiten will, so ist das unrichtig, das geht die Organe der Brandversicherungsanstalt nichts an. Herr Boinay hat es zwar vorhin betont und gesagt, ein Beamter des Staates habe da eingegriffen.

Was sagt die Feuerordnung weiter? Es ist ganz gut, wenn man sich gelegentlich mit ihr etwas befasst, denn die Behörden der Brandversicherungsanstalt wissen ganz wohl, dass sie nicht überall gehandhabt wird. § 49 bestimmt: «Die Direktion des Innern ernennt, auf eine jeweilige Amtsdauer von vier Jahren, in den verschiedenen Kantonsteilen Sachverständige, welche sowohl von ihr selbst, als von den Regierungsstatthaltern und von der Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt mit Untersuchungen in Sachen der Feueraufsicht beauftragt werden können. Insbesondere liegt denselben die Instruktion der Feueraufseher ob». Was ist nun im Amt Pruntrut gegangen? Der von der Direktion des Innern und nicht von der Brandversicherungsanstalt ernannte Sachverständige hat die Feueraufseher der Gemeinden zusammenberufen und mit ihnen die Vorschriften der Feuerordnung durchgangen. Ich glaube, die sämtlichen Häuserbesitzer des Kantons Bern können froh sein, wenn es Sachverständige gibt, die sich in dieser Weise der Sache annehmen und dafür sorgen, dass die Feueraufseher der Gemeinden auf der Höhe ihrer Aufgabe sind, die Vorschriften der Verordnung kennen und den Mut haben einzugreifen, wenn sie einen Fehler entdecken. Dieser Sachverständige hat also die Feueraufseher, die ihm unterstellt sind und die er zu instruieren hat, zusammenberufen und mit ihnen die Vorschriften der Feuerordnung durchgangen. Nun enthält die Feuerordnung Bestimmungen über die Erstellung der Kamine, und es erzeigte sich, dass im Amtsbezirk Pruntrut eine ganze Masse von Kaminen diesen Vorschriften nicht entsprechen. Die Feueraufseher machten sich an die Arbeit und brachten ihren Gemeindebehörden die vorhandenen Fehler zur Kenntnis. Wo liegt jetzt da der Fehler? Liegt er bei den betreffenden Häuserbesitzern, die ihre Kamine mit der Feuerordnung nicht in Einklang bringen, oder liegt er beim Staat, oder bei den Organen der Brandversicherungsanstalt, oder gar bei dem Sachverständigen, der nichts als seine Pflicht getan hat? Ich glaube, die Frage ist bald beantwortet.

Herr Boinay fragt: Wie kommt es, dass man das im Amt Pruntrut macht, im alten Kantonsteil dagegen nicht? Ja, der alte Kantonsteil hat eben gewusst, dass die Feuerordnung für ihn auch gilt, die Feuerschauer haben auf vorhandene Fehler aufmerksam gemacht und wo etwas fehlte, da sind die Kamine geändert worden. Ich will nicht behaupten, dass es im alten Kanton kein Kamin gebe, das den Vorschriften nicht entspreche, aber die Behörden der Brandversicherungsanstalt sind gestützt auf die Erfahrungen und Rapporte der Ansicht, dass derartige Zustände, wie sie aus dem Jura signalisiert wurden, im alten Kantonsteil nicht mehr bestehen. Man hat hier eben Wandel geschaffen, wenn überhaupt je Uebelstände in so grossem Masse vorhanden waren. Das ist die ganze Geschichte. Und daraus will man eine Waffe schmieden, um gegen das Eintreten auf die Vorlage zu stimmen und überhaupt etwas zu schimpfen und zu kritisieren. Zum letztern hat natürlich jedermann das Recht, aber man muss die Sachen doch so darstellen, wie sie sich wirklich zugetragen haben.

Das ist der Sachverhalt. Es wird so sein, dass der Direktor des Innern mit den Leuten verkehrt, dass

er ihnen geschrieben, dass er sie beruhigt hat; die Kamine werden nicht von heute auf morgen überall abgebrochen werden müssen. Aber ich glaube, dem von der Direktion des Innern ernannten Sachverständigen, der seine Pflicht tut und dem daran gelegen ist, auch im Jura einmal Ordnung zu schaffen, sollte man keine Vorwürfe machen, sondern sein Vorgehen anerkennen (Beifall).

**Seiler.** Ich danke Herrn Regierungsrat Gobat für seine Antwort auf meine Anfrage. Er hat ungefähr das nämliche ausgeführt wie seinerzeit bei der Bekämpfung der Motion Demme, die trotzdem vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde. Herr Regierungsrat Gobat lässt aber durchblicken, dass er damit einverstanden ist, dass etwas gehen sollte, und dass sich vielleicht Gelegenheit biete, bei der Detailberatung einen Artikel in das Gesetz hineinzubringen, der der Regierung die Basis geben würde, nachher etwas Definitives zu schaffen. Herr Regierungsrat Gobat sagt, die Versicherung gegen Naturschäden könne hauptsächlich deshalb nicht mit der Brandversicherung verbunden werden, weil dort keine Versicherung auf Gegenseitigkeit möglich sei; Lawinenstürze, Erdschlipfe und dergleichen kommen meistens nur im Oberland, im Jura dagegen selten vor. Nun handelt es sich aber nicht nur um Lawinenstürze und Erdschlipfe, sondern im Vortrag der Regierung selbst wird in erster Linie das Erdbeben angeführt. Ich denke, Erdbeben kommen nicht nur im Oberland, sondern im ganzen Kanton und in der Ebene sogar häufiger als im Oberland vor. Auch der Sturmwind stellt sich in allen Landesteilen ein, und nicht vor langer Zeit hat man gelesen, dass in der Nähe von Signau ein grosser Erdschlipf stattgefunden hat, der bedeutenden Schaden anrichtete. Ich vermag also nicht einzusehen, dass diese Versicherung sich nicht auf dem Boden der Gegenseitigkeit ordnen liesse, und es wäre gut, wenn eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, die dem Regierungsrat die Grundlage zu weiterm Vorgehen bieten würde. Ich möchte diesen Wunsch namentlich dem Kommissionspräsidenten Herrn Heller ans Herz legen, weil er seinerzeit für die Erheblicherklärung der Motion Demme eingetreten ist. Vielleicht findet er den Weg, um dem Entwurf einen Artikel einzuverleiben, der eine Basis für die Versicherung gegen Elementarereignisse schafft. Ich habe diese Angelegenheit hauptsächlich auch deshalb zur Sprache gebracht, weil mir Herr Demme, dessen warmes Herz für die Armen wir alle kannten, das letztemal, als ich ihn vor seinem Tode sah, ans Herz legte, die Sache dem Grossen Rat anlässlich der Beratung des Brandversicherungsgesetzes in Erinnerung zu rufen. Ich möchte daher den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, der Frage seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ich begreife ganz gut, dass der Verwalter der Brandversicherungsanstalt und auch der Direktor des Innern sich nicht gerne an diese Sache machen, weil sie mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes Arbeit genug haben, aber bei einigem guten Willen sollte es doch möglich sein, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, um denjenigen, die solchen Naturschäden ausgesetzt sind, zu ermöglichen sich zu versichern.

M. **Chavanne.** Je vous propose de renvoyer au gouvernement et à la commission le projet de loi soumis aujourd'hui à nos délibérations, non pas à cause de ses dispositions sur les cheminées, mais pour une autre raison. Je voudrais que l'établissement cantonal d'assurance s'occupât aussi de l'assurance mobilière. Nous sommes actuellement dans une situation précaire. Nous assurons, il est vrai, tous les immeubles, mais nous négligeons un des principaux facteurs de la fortune publique: le mobilier; nous négligeons la situation du pauvre et des gens peu fortunés pour lesquels un sinistre dû au feu détermine la ruine absolue. C'est malheureusement dans ces milieux-là qu'on est le plus imprévoyant en général. L'assurance mobilière obligatoire mettrait un terme à cet état des choses et tout en apportant la sécurité à tous, réaliserait un progrès économique et social.

Le Grand Conseil ferait œuvre salutaire, œuvre de prévoyance en décrétant l'assurance mobilière, et comme l'a dit M. Heller, l'institution serait plus large et beaucoup plus populaire, nous aurions le sentiment d'avoir créé une institution utile pour le pays tout entier.

Puisque j'ai la parole, je tiens à dire que le Jura a été traité un peu comme un enfant terrible aujourd'hui. Et cependant, dans notre contrée, aussi bien que dans le reste du canton, on est respectueux des lois. Il ne faut pas, Monsieur le Président et Messieurs, que vous ayez l'impression que les Jurassiens regimbent dans n'importe quelle circonstance s'ils ont parfois l'allure vive; ils sont à la hauteur de leur tâche et ils remplissent parfaitement leurs devoirs de citoyens bernois. Ils ne peuvent être sérieusement critiqués à cet égard au sein du Grand Conseil et nous avons le devoir de prendre au besoin leur défense.

Je ne rentrerai pas dans les détails de la discussion. Les experts cantonaux ont fait des excès de zèle. Le public n'eût certainement pas accepté que l'on fît démolir une foule de cheminées si on en avait prononcé la condamnation dans le corps de la loi ou avant l'élaboration du décret sur la police du feu; ce décret n'aurait pu acquérir force de loi, devant l'opposition du pays.

Encore une fois, je vous propose de renvoyer le projet au gouvernement, non pas parce que je le considère comme mauvais, mais parce qu'il devrait s'appliquer à la fois à l'assurance mobilière et immobilière.

**Grimm.** Der Antrag Chavanne stellt die ganze Frage auf einen andern Boden. Wir können uns diesem Rückweisungsantrag anschliessen in dem Sinne, dass die staatliche Mobiliarversicherung mit dem vorliegenden Gesetz in Verbindung gebracht werden soll, weil in der Tat diese Versicherung so dringlich ist wie die Versicherung der Immobilien und für ihre Einführung jedenfalls mehr Gründe sprechen als etwa für die Versicherung, die seitens des Herrn Seiler angeregt worden ist.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Von den Herren Chavanne und Grimm wird eine ganz neue Frage in die Diskussion hineingeworfen und verlangt, dass der Entwurf zurückgewiesen und die ganze Angelegenheit neu geordnet werde. Es soll ein einziges Gesetz über die Mobiliar- und die Immobiliarversicherung erlassen

werden. Ein solcher Antrag kann unmöglich angenommen werden. Man kann die Mobiliar- und die Immobiliarversicherung nicht im gleichen Gesetz behandeln, namentlich schon deshalb nicht, weil wir nicht wissen, auf welcher Grundlage die Mobiliarversicherung eingeführt werden soll. Der vorliegende Entwurf ordnet die obligatorische Immobiliarversicherung und wenn man noch die Mobiliarversicherung mitnehmen wollte, so müsste dafür natürlich ebenfalls das Obligatorium kreiert werden. Aber es fragt sich, welches Obligatorium wir wollen. Wollen wir ein Obligatorium mit Staatsanstalt oder einfach ein Obligatorium, bei dem es dem Mobiliareigentümer überlassen ist, sich zu versichern, wo er will? Je nach der Lösung dieser Frage würde das Gesetz ein ganz anderes Aussehen bekommen. Man könnte die beiden Materien höchstens miteinander verbinden, wenn sofort die Einführung der obligatorischen und staatlichen Versicherung des Mobiliars beschlossen würde. Allein wir sind absolut gegen eine staatlich organisierte Mobiliarversicherung, und in den meisten Ländern, welche die obligatorische Mobiliarversicherung haben, ist sie nicht verstaatlicht, sondern es ist den Leuten freigestellt, sich bei einer beliebigen Gesellschaft zu versichern. Uebrigens weiss Herr Chavanne wahrscheinlich auch, dass dem Regierungsrat schon seit fünf Jahren ein Entwurf über die obligatorische Mobiliarversicherung mit freier Wahl der Gesellschaft vorliegt. Man hätte diesen Entwurf schon lange behandeln sollen, dann brauchten wir uns keine Schmerzen mehr darüber zu machen, dass wir noch keine obligatorische Mobiliarversicherung haben. Also die beiden Materien lassen sich nicht zusammen in einem Gesetz ordnen. Wir wollen nun einmal den vorliegenden Entwurf unter Dach bringen und nachher wird es leicht sein, auch die Vorlage über die Mobiliarversicherung, die nicht einmal 20 Artikel hat, zu bereinigen. Ich möchte Sie bitten, den Rückweisungsantrag des Herrn Chavanne abzulehnen.

M. **Chavanne.** Encore un mot. Si j'ai fait cette proposition que n'accepte pas M. le Directeur de l'Intérieur, c'est que la situation me paraissait devoir être meilleure en unifiant ces deux institutions; le projet serait ainsi établi sur des bases plus larges au point de vue économique. Le peuple y gagnerait en sécurité et les primes d'assurance seraient peut-être réduites dans une certaine mesure.

N'oubliez pas que l'assurance mobilière intéresse tous les citoyens, ce qui n'est pas le cas de l'assurance immobilière.

J'ai le sentiment que le Directeur de l'Intérieur pourrait trouver le moyen d'introduire cette innovation, naturellement en l'étudiant à loisir, et c'est ce que ma proposition lui donnerait l'occasion de faire.

**Präsident.** Die Situation ist folgende: Die vorberatenden Behörden beantragen Eintreten auf die Vorlage. Seitens des Herrn Boinay wird Nichteintreten schlechthin beantragt und seitens des Herrn Chavanne Rückweisung, also auch Nichteintreten, mit dem Auftrag an die vorberatenden Behörden, die obligatorische Mobiliarversicherung in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzubeziehen.

Wir schreiten zur Bereinigung dieser Anträge und zwar werden Sie zunächst eventuell darüber abstimmen, ob Sie nach Antrag Boinay oder nach Antrag Chavanne nicht eintreten wollen. Das Ergebnis dieser eventuellen Abstimmung werde ich in definitiver Abstimmung dem Antrag der vorberatenden Behörden auf Eintreten gegenüberstellen.

### Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Boinay (gegenüber dem Antrag Chavanne) . . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Chavanne) . . . . . Mehrheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 5 1/4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

# Fünfte Sitzung.

**Donnerstag den 22. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abbühl, Bähni, Berger (Langnau), Binggeli, Bühler (Bern), Bühlmann, Burger (Laufen), Burrus, Chavanne, Choulat, David, Eggli, Girardin, Girod, Graber, Grossglauser, Grossmann, v. Gunten, Hari, Hess (Steinhölzli), Hochuli, Jacot, Lanz (Rohrbach), Lanz (Thun), Lardon, Laubscher, Lindt, Merguin, Möri, Müller (Bargen), Obrist, Reber (Muri), Rohrbach (Riggisberg), Rossé, Roth, Rufener, Schär, Scheidegger, Stucki (Ins), Trüssel, Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Aeschlimann, Albrecht, Burri, Cortat, Cueni, Flückiger, Gobat, Gugelmann, Haas, Henzelin, Hostettler, Hügli, Lenz, Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Renfer, Trachsel.

Eingelangt ist ein den Mitgliedern des Rates gedruckt zugestelltes

## Gesuch,

der Grosse Rat möchte beschliessen, «es sei aus den Geldern des Staates eine einmalige Subvention von Fr. 10,000 an die Gesamtausgabe der Werke Jeremias Gotthelfs herauszugeben in 24 bis 30 Bänden in Verbindung mit der Familie Bitzius von Rudolf Hunziker, Hans Blösch und C. A. Loosli, verlegt bei Eugen Rentsch in München und Bern, zu gewähren».

Das Gesuch wird dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

## Tagesordnung:

## Gesetz

über

## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 66 hievor).

### I. Grundlage, Zweck und Umfang der Anstalt.

Art. 1.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu Beginn der Detailberatung die allgemeine Bemerkung machen, dass ich mir vorgenommen habe, über die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes, soweit sie im vorliegenden Entwurf Aufnahme gefunden haben, kurzerhand hinwegzugehen. Es hat keinen Zweck, über Bestimmungen zu referieren, die bereits bekannt sind und die der Grosse Rat im Jahre 1881 selbst erlassen hat. Ich werde also jeweilen nur die neuen Bestimmungen einer Besprechung unterziehen.

Art. 1 enthält die Definition der Brandversicherungsanstalt. Der erste Artikel des frühern Gesetzes befasste sich gleich mit der Technik der Anstalt und bestimmte ihren Umfang und die von ihr zu leistende Vergütung. Wir glauben, es empfehle sich, als Einleitung zum Gesetz die Anstalt zu definieren, was im ersten Alinea des Art. 1 geschieht. Die Brandversicherungsanstalt ist eine Gegenseitigkeitsanstalt, sie besitzt die juristische Persönlichkeit und bezweckt die Durchführung der Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Für ihre Verbindlichkeiten haftet sie ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Ihr Sitz ist in Bern. Art. 1 enthält eigentlich nichts Neues. Im alten Gesetz wurde davon nichts gesagt, weil es sich von selbst versteht, aber es ist jedenfalls doch von Wert für das Gesetz und die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt, wenn hier genau bestimmt wird, dass die Anstalt sich selbst verwaltet und vom Staat unabhängig ist.

Die Kommission beantragt, statt Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden zu sagen «gegen Feuersgefahr». Der Regierungsrat erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden.

Im weitern erlaube ich mir, zum Titel des ersten Abschnittes eine etwas andere Fassung vorzuschlagen. Derselbe lautet im deutschen Text: Grundlage, Zweck und Umfang der Anstalt, und im französischen: Forme, but et organisation de l'établissement. Im zweiten Kapitel begegnen wir der Ueberschrift: Verwaltung. — Organisation, französisch: Administration. — Organisation. Es geht nun nicht an, für zwei verschiedene Kapitel die gleiche Bezeichnung (organisation) aufzustellen. Ich habe mir die grösste Mühe gegeben, für den deutschen Ausdruck: Umfang der Anstalt einen entsprechenden französischen Ausdruck zu finden, der das Wort «organisation» in der Ueberschrift des ersten Abschnittes zu ersetzen hätte. Es ist mir aber nicht gelungen und ich muss daher beantragen, im Titel des ersten Kapitels das Wort «Umfang» (französisch: organisation), das übrigens gar nicht nötig ist, einfach zu streichen, womit die Schwierigkeit gehoben ist. Wir würden im Deutschen also bloss sagen: Grundlage und Zweck der Anstalt, und im Französischen: Forme et but de l'établissement.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich werde mich namens der Kommission ebenfalls der möglichsten Kürze befleissen. Es hat keinen Zweck, über Bestimmungen, die bereits im alten Gesetz enthalten sind, zu referieren, und ich werde mich daher auf die Besprechung dessen, was neu ist im Entwurf, beschränken. Die Vorlage wird uns sowieso etwas lang beschäftigen, da sie ziemlich umfangreich ist.

Der Art. 1 ist in der Form, in der er nun vorgeschlagen wird, sehr zu begrüssen. Es war ein Mangel des alten Gesetzes, dass die Brandversicherungsanstalt das Recht der Persönlichkeit nicht besass und so je-

weilen, wenn sie in einem Prozess als Klägerin auftreten wollte, zuerst die Bewilligung dazu einholen musste. Das war eine unnötige Komplikation. Durch die Verleihung des Rechts der Persönlichkeit wird die Anstalt in die Lage versetzt, in Zukunft sich nach dieser Richtung freier bewegen und rascher handeln zu können.

Aus Art. 1 geht auch hervor, dass die Brandversicherungsanstalt eine reine Anstalt auf Gegenseitigkeit ist. Ihr Zweck ist die Versicherung der Gebäude gegen Feuerschaden. Es wäre wohl nicht angängig, einen andern Zweck damit zu verbinden, denn die Anstalt wird vom Staat nicht unterstützt. Sie ist keine Staatsanstalt, sondern eine Anstalt gegründet von sämtlichen Gebäudebesitzern. Die Gebäudeversicherung ist obligatorisch, jeder Gebäudebesitzer muss sein Gebäude bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt versichern. Die Anstalt ist aber, wie gesagt, durchaus selbständig und der Staat übt nur die Oberaufsicht aus.

Mit der Streichung des Wortes «Umfang» im Titel kann ich mich einverstanden erklären. Materiell wird dadurch nichts geändert.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

---

Art. 2.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 enthält nicht viel Neues. Schon das alte Gesetz bestimmt, dass die Anstalt den Schaden ersetzt, der durch Brand, durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung, durch das Löschen des Brandes und die zur Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen entsteht. Die Ziff. 4 und 5 des Entwurfs sind eigentlich in der Praxis bereits zur Anwendung gelangt. Immerhin ist es gut, dass hier die Fälle etwas genauer präzisiert werden, als im Gesetz von 1881 der Fall war. Insbesondere wird genau bestimmt, dass die Anstalt auch den Schaden ersetzt, welcher infolge einer Explosion entsteht, aber nur wenn die Explosion die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist. In solchen Fällen soll die Explosion keine Einrede für die Anstalt sein. Sie werden dann später sehen, dass durch eine freiwillige Erklärung auch die Versicherung gegen andere Explosionen mit der Gebäudeversicherung verbunden werden kann.

Die Brandversicherungsanstalt ist auch entschädigungspflichtig für den Schaden, der durch das Löschen des Brandes und die zur Verminderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen verursacht wird. Das war im bisherigen Gesetz in dieser präzisen Form nicht gesagt. Es versteht sich aber unseres Erachtens von selbst, dass die Anstalt allen Schaden zu ersetzen hat, der durch solche Massnahmen bewirkt wird. Ebenso halten wir es für selbstverständlich, dass die Anstalt Ersatz zu leisten hat für den Schaden, der durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederreissen stehengebliebener Gebäudeteile entsteht. Es besteht hierüber noch eine besondere Bestimmung, auf die wir später zu sprechen kommen werden.

Der letzte Absatz des Art. 2, der von dem durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Schaden handelt, ist auch nicht neu; neu ist nur der Schluss. Die Anstalt soll nicht ersatzpflichtig sein für Brandschaden, der durch Krieg oder Erdbeben entstanden ist. Sie soll nur dann den Schaden vergüten, wenn weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und ihre Reserven ausreichen. Man kann natürlich von der Anstalt nicht verlangen, dass sie für solchen Schaden noch hafte, wenn ihre Reserven aufgezehrt sind. Wir haben in der Verwaltung der Brandversicherungsanstalt in diesem Artikel auch eine Lösung gesucht für den Fall, von dem man anlässlich des grossen Erdbebens von San Francisco vor einigen Jahren gesprochen hat. Sie wissen, dass unmittelbar nach dem Erdbeben ein ungeheurer Brand entstund, der die Versicherungsgesellschaften von Amerika und andern Ländern für Millionen von Franken in Anspruch nahm. Dabei entstand die Frage, ob das Erdbeben die Feuersbrunst verursacht habe und ob infolgedessen die Versicherungsgesellschaften entlastet seien, weil der Brand die Folge eines Naturereignisses gewesen sei. Allein es ist sehr schwierig, da eine richtige Lösung zu finden, und wir haben schliesslich darauf verzichtet.

**Heller,** Präsident der Kommission. Nach Ziff. 4 des regierungsrätlichen Entwurfs hat die Anstalt den Schaden zu ersetzen, der entsteht «durch die zur Bewältigung eines Brandes von den zuständigen amtlichen Organen angeordneten oder nachträglich als zweckmässig gutgeheissenen Massnahmen». Die Kommission hat gefunden, dass diese Fassung zu eng sei und leicht zu Differenzen Anlass geben könne. Bis die Massnahmen von den zuständigen amtlichen Organen angeordnet sind, greift das Feuer natürlich weiter; diejenigen, die zuerst zur Stelle sind, müssen die richtigen Massnahmen treffen. Wir schlagen Ihnen vor, die Bestimmung einfacher und klarer zu gestalten und in Ziff. 4 zu sagen: «durch das Löschen des Brandes und die zur Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen».

Abstimmung.

Für die Fassung des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch Explosion, sofern sie die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist;
4. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziff. 3 hienach).

Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

---

Art. 3.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist neu die Ziff. 1: Die Anstalt vergütet ferner: «1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziff. 2, hienach zum Schutz der Ueberreste anordnet». Es handelt sich da zum Beispiel um das Anbringen von Balken zum Stützen der Ueberreste oder von Notdächern, um die Ueberreste vor Wind und Regen zu schützen.

Die Bestimmung der Ziff. 2 ist bereits im gegenwärtigen Gesetz enthalten.

Ziff. 3 ist neu. Für den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, ist die Anstalt grundsätzlich nicht ersatzpflichtig, sondern der Eigentümer muss selbst die Folgen einer Explosion tragen, sofern diese nicht, wie wir in Art. 2 gesehen haben, durch einen Brand oder Blitzschlag verursacht wurde. Der Eigentümer kann sich aber auch gegen diesen Schaden versichern, indem er der in Art. 93 vorgesehenen Versicherung gegen Explosionsgefahr beitritt. Es soll eine solche Anstalt gegründet werden und jeder Eigentümer kann durch eine einfache Erklärung diese ergänzende Versicherung eingehen, wofür er natürlich eine besondere Prämie zu zahlen hat. Wenn er dieser Versicherung nicht beitritt und die Explosion einen Brand zur Folge hat, so haftet die Anstalt auch für den durch diesen Brand verursachten Schaden nicht.

Die Kommission hat dem letzten Alinea eine etwas veränderte Fassung gegeben. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Redaktion an.

**Heller,** Präsident der Kommission. Nach unserer Auffassung ist die Versicherung gegen Explosionsgefahr nur da notwendig, wo in einem Hause besondere Installationen vorhanden sind, die Explosionen verursachen können. Gewöhnliche Gaseinrichtungen in städtischen Anlagen sind ausgenommen. Wenn diese eine Explosion mit oder ohne nachfolgenden Brand verursachen, so muss die Anstalt den entstandenen Schaden auch ohne besondere Versicherung gegen Explosionsgefahr vergüten.

**Schüpbach.** Nur eine redaktionelle Bemerkung. Ich halte auch die Fassung der Kommission im letzten Alinea nicht für eine glückliche. Es handelt sich hier nicht um den Fall, wo zeitlich auf die Explosion ein Brand folgt, sondern wo der Brand mit der Explosion im ursächlichen Zusammenhang steht. Ich möchte deshalb beantragen zu sagen: «wenn die Explosion einen Brand verursacht», statt: «wenn auf die Explosion ein Brand folgt».

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit der redaktionellen Abänderung Schüpbach einverstanden und der Art. 3 wird in der abgeänderten Fassung zum Beschluss erhoben.

**Beschluss:**

Art. 3. Die Anstalt vergütet ferner

1. die Kosten derjenigen Vorkehren, welche der Regierungsstatthalter nach Art. 49, Ziff. 2, hienach zum Schutz der Ueberreste anordnet;
2. die Kosten der Räumung der Brandstätte, mit der in Art. 50 enthaltenen Einschränkung;
3. den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, die nicht die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist, sofern der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war (Art. 93). War er dieser Versicherung nicht beigetreten, so wird der Explosionsschaden auch dann nicht vergütet, wenn die Explosion einen Brand verursacht.

---

Art. 4.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ziff. 1—4 des Art. 4 sind lediglich die Wiederholung bereits bestehender Vorschriften. Neu sind zum Teil die Ziff. 5 und 6. Es handelt sich hier um diejenigen Gebäude und Gebäudearten, die nicht unter die obligatorische Versicherung gehören. Die in Ziff. 1 und 2 genannten Gebäude sind von der Versicherung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen; dagegen steht es den Eigentümern frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern. Die in Ziff. 2—5 erwähnten Gebäude müssen auf Verlangen der Eigentümer von der kantonalen Anstalt in die Versicherung aufgenommen werden; die Eigentümer dürfen sie nicht bei andern Gesellschaften versichern.

Ziff. 6 schliesst von der obligatorischen Versicherung aus «Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grössern Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird». Grundsätzlich besteht diese Bestimmung heute schon, wir schwächen sie aber durch den Zusatz: «sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird» ab. Diese Gebäulichkeiten können bei einer andern Gesellschaft versichert werden; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen.

In der französischen Uebersetzung der Ziff. 6 ist ein Fehler zu korrigieren. Es muss in der zweiten

Zeile statt «spontanément ou non» heissen «ou spontanément inflammables».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 4. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Gebiet des Kantons Bern stehenden Gebäude verbindlich; ausgenommen hievon sind:

1. Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten;
2. Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, dass sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badhütten, Kiosks.

   Die unter Ziffern 1 und 2 erwähnten Gebäude sind überhaupt von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen; den Eigentümern steht es frei, sie bei andern Gesellschaften zu versichern;
3. Neubauten, so lange sie noch nicht mit der definitiven Bedachung versehen sind;
4. Gebäude ohne Feuerungseinrichtung im Wert von weniger als 500 Fr., sofern sie wenigstens 50 Meter vom nächsten Gebäude entfernt sind. Für Gartenhäuschen kommt die Entfernung nicht in Betracht;
5. Keller ohne Oberbau;

   Auf Verlangen der Eigentümer ist die Anstalt verpflichtet, die unter Ziffern 3, 4 und 5 erwähnten Gebäude in die Versicherung aufzunehmen; bei andern Gesellschaften dürfen dieselben nicht versichert werden;
6. Gebäude, in denen explosionsfähige oder selbstentzündliche Stoffe, landwirtschaftliche Produkte ausgenommen, in grössern Mengen erzeugt, verarbeitet, aufbewahrt oder im Betrieb verwendet werden, sofern dadurch die Feuersgefahr wesentlich erhöht wird.

   Es ist zulässig, diese unter Ziffer 6 bezeichneten Gebäude bei einer andern Gesellschaft zu versichern; auch steht es der Anstalt frei, sie in Versicherung zu nehmen oder nicht.

---

Art. 5.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ist eine neue Bestimmung. Es wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Versicherung nicht nur das Gebäude umfasst, sondern auch gewisse Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau gehören, die aber den Zweck haben, mit dem Gebäude auf die Dauer verbunden zu werden und ihm zu dienen, so dass sie gewissermassen ein Bestandteil desselben geworden sind. Es handelt sich da um solche Anhängsel eines Gebäudes, die man unter den juristischen Begriff der Zubehörde subsumieren könnte. Ueber diese Fälle der Erweiterung der Versicherung wird eine vom Regierungsrat zu genehmigende besondere Instruktion zuhanden der Schätzer erlassen werden.

Von der Versicherung bleiben dagegen ausgeschlossen der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums- und Liebhaberwerte.

Mit der von der Kommission beantragten Streichung der Worte «in der Regel» im Eingang des Artikels erklären wir uns einverstanden.

Im französischen Text ist im ersten Alinea der Ausdruck «suivant les cas» zu ersetzen durch «cas échéant». Das letzte Alinea sollte lauten: «Seront exclues de l'assurance la valeur de l'assise, la valeur qui peut résulter de la situation du bâtiment ou de son caractère de monument historique, et sa valeur d'affection».

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 5. Die Versicherung umfasst alle zum gewöhnlichen Ausbau eines Gebäudes gehörenden Teile, ferner je nach der Beschaffenheit auch diejenigen Teile, die zwar nicht zum gewöhnlichen Ausbau gehören, wohl aber dem Zweck des Gebäudes auf die Dauer zu dienen bestimmt, mit dem letztern entsprechend verbunden und dadurch Bestandteil desselben geworden sind.

Eine mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassende Instruktion wird hierüber das Nähere bestimmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind der Gebäudeplatz, die Vorteile der Lage, mit dem Gebäude verbundene Rechte, Altertums- und Liebhaberwerte.

---

Art. 6.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 ist ebenfalls neu. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen. Das ist für den Gebäudeeigentümer ein wesentlicher Vorteil.

Im französischen Text gibt der Ausdruck «ouvrages en maçonnerie» den Sinn des deutschen Textes nicht richtig wieder. Es würde besser heissen: «aménagements en maçonnerie» oder so etwas.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 6. Auf Wunsch des Gebäudeeigentümers werden auch unbewegliche, bauliche Einrichtungen, die Bestandteil der Liegenschaft bilden, auf welcher das Gebäude steht, wie Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Geländer, Treppen, Brunnen, Zisternen, in die Gebäudeversicherung einbezogen.

---

Art. 7.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Rede von den Gebäude-

teilen und Einrichtungen, die auf den Antrag des Gebäudeeigentümers von der Versicherung ausgenommen werden können. Bereits das jetzige Gesetz enthält die Bestimmung, dass auf Antrag des Gebäudeeigentümers die Keller von der Versicherung ausgenommen werden können. In der Ausführung des Gesetzes wird diese Bestimmung aber nur auf Keller angewendet, in denen keine feuergefährlichen Stoffe aufbewahrt werden. Hier wird nun der Begriff «Keller und andere Räumlichkeiten» genau umschrieben und gesagt, dass es sich um Räume handelt, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden und deren Mauern, Boden und Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind. Neu ist die Bestimmung, dass auch Kellertreppen und Trottoirs aus unverbrennbarem Material von der Versicherung ausgenommen werden können. Wir stimmen hier der Redaktion der Kommission zu: «Kellertreppen und Terassen (Trottoirs)»; Terassen ist der gebräuchlichere Ausdruck. Ferner können auf Antrag des Gebäudeeigentümers von der Versicherung ausgenommen werden: Fundamente und Stützmauern; Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern; die mechanischen Einrichtungen; ein Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile». Für die von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer und er darf dieselben nicht bei einer andern Gesellschaft versichern.

In der französischen Uebersetzung muss es in Ziffer 1 heissen: «sis au-dessous du plancher du rez-de-chaussée» statt bloss: «sis au-dessous du rez-de-chaussée», und in Ziff. 6: «des parties de bâtiment» statt: «des bâtiments».

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 7. Der Gebäudeeigentümer kann von der Versicherung ausnehmen:

1. Keller und andere Räumlichkeiten, die sich unterhalb des Fussbodens des Erdgeschosses befinden, sofern sie einschliesslich der Decke aus unverbrennbarem Material erstellt sind;
2. Kellertreppen und Terrassen (Trottoirs) aus unverbrennbarem Material;
3. Fundamente und Stützmauern;
4. Kanäle, Senkgruben, Sammler, Wasserkammern;
5. die mechanischen Einrichtungen;
6. einen Fünftel der Versicherungssumme der in die Versicherung einbezogenen Gebäudeteile.

Für die gemäss diesem Art. 7 von der Versicherung ausgenommenen Teile ist der Gebäudeeigentümer Selbstversicherer; dieselben dürfen nicht bei einer andern Gesellschaft versichert werden.

---

Art. 8.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist von der Doppelversicherung und der Ueberversicherung die Rede. Die Doppelversicherung besteht darin, dass ein bei der Brandversicherungsanstalt obligatorisch versichertes Gebäude noch anderweitig versichert wird, und Ueberversicherung darin, dass der Eigentümer einen angeblichen Mehrwert seines Gebäudes bei einer Gesellschaft versichert. Diese beiden Versicherungen sind verboten. Bei Widerhandlung gegen das Verbot geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren. Hat die Doppel- oder Ueberversicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, was wahrscheinlich in den meisten Fällen zutreffen wird, so erfolgt überdies Bestrafung nach Art. 96 des Gesetzes.

Wenn die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis erhält, so hat sie für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vorenthalten können, das Rückforderungsrecht, was sich von selbst versteht. Trotzdem die Anstalt im Falle von Doppel- oder Ueberversicherung die eigene Versicherungssumme nicht zu leisten hat, so sind ihr die bezahlten Versicherungsbeiträge doch verfallen. Das scheint uns ebenfalls selbstverständlich zu sein. Die Versicherungsgesellschaft, die sich in eine Doppel- oder Ueberversicherung eingelassen hat, ist ebenfalls strafbar nach Art. 96.

Im vorletzten Absatz möchte ich einen Zusatz beantragen, dessen Notwendigkeit sich aus dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch ergibt. Ueberall wo im vorliegenden Entwurf gegenüber den Grundpfandgläubigern eine spezielle Bestimmung aufgestellt ist, müssen auch die Grundlastgläubiger, die Nutzniesser und die Wohnberechtigten berücksichtigt werden. Es muss hier also heissen: «Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, der Nutzniesser und Wohnberrechtigten, die....» Diese Einschaltung ist überall im Entwurf vorzunehmen, wo solche Träger von dinglichen Rechten in Betracht kommen, da das schweizerische Zivilgesetzbuch eben noch andere dingliche Rechte ausser dem Grundpfand, beziehungsweise der Hypothek kennt.

**Heller,** Präsident der Kommission. Mit dem durch das Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches notwendig gewordenen Zusatz ist die Kommission selbstverständlich einverstanden.

Art. 8 enthält das Verbot der Doppelversicherung. Dasselbe liegt naturgemäss im Interesse der Anstalt. Immerhin hat es auch seine Kehrseite. Es kommt häufig vor, dass die Gebäudeschatzungen dem wirklichen Bauwert nicht entsprechen und der Eigentümer, wenn ihm das Gebäude abbrennt, in Schaden versetzt wird. Für dieses Risiko kann er sich nicht weiter versichern, da eine Ergänzungsversicherung ausgeschlossen ist. Immerhin ist er durch den neuen Entwurf insofern besser gestellt als bisher, als er im Rekursfall die Gründe, die für eine Höherschatzung sprechen, durch den von ihm gewählten Experten geltend machen kann, was ihm bis jetzt nicht möglich war. Durch die Bestellung der Rekurskommission, wie sie neu vorgesehen ist, wird also ein gewisses Korrektiv geschaffen.

Angenommen mit dem beantragten Zusatz.

**Beschluss:**

Art. 8. Dem Gebäudeeigentümer ist untersagt, für ein bei der Anstalt versichertes Gebäude,

für Teile eines solchen oder andere mitversicherte Einrichtungen oder endlich für einen angeblichen, die Versicherungssumme übersteigenden Mehrwertbetrag eine weitere Versicherung gegen die gleichen Gefahren einzugehen.

Bei Widerhandlung geht der Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Anstalt für die mehrfach versicherten Objekte oder für einen dem versicherten Mehrwert gleichkommenden Betrag verloren.

Hat die anderweitige Versicherung in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden, so erfolgt zudem Bestrafung nach Art. 96.

Erhält die Anstalt erst nach geleisteter Zahlung von der anderweitigen Versicherung Kenntnis, so steht ihr für den Betrag, den sie dem Versicherten hätte vorenthalten können, das Rückforderungsrecht zu.

Die bezahlten Versicherungsbeiträge sind der Anstalt verfallen.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, der Nutzniesser und Wohnberechtigten, die aus der anderweitigen Versicherung nicht vollständige Deckung erhalten sollten, bleiben hiebei im Sinne des Art. 70 hienach gewahrt.

Strafbar ist auch die Versicherungsgesellschaft, welche zu der unzulässigen Versicherung Hand bietet.

---

## II. Verwaltung. — Organisation.

### Art. 9.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Sie zunächst, mir zu gestatten, die Abänderungen, die am französischen Text vorgenommen werden müssen, nicht mehr zu erwähnen. Sie sind sehr zahlreich. Die Uebersetzung stammt nicht von unserm Uebersetzungsbureau und erst eine vor wenigen Tagen vorgenommene Vergleichung hat gezeigt, dass eine grosse Zahl Abweichungen vorhanden sind. Wenn ich sie alle anführen wollte, so würde die Beratung gestört. Wir wollen also für heute über die vorhandenen Divergenzen hinweggehen und bis zur nächsten Beratung die Konkordanz zwischen den beiden Texten herstellen.

Das zweite Alinea des Art. 9 bestimmt in Abweichung vom gegenwärtigen Zustand, dass der Grosse Rat die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen kann. Das bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den Versicherten, die so eine Vertretung in der Brandversicherungsanstalt bekommen können.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 9. Die Verwaltung der Anstalt wird unter der Aufsicht des Regierungsrates durch einen Verwaltungsrat besorgt; für die ständige Leitung kann ein engerer Ausschuss (Direktion) bestellt werden.

Der Grosse Rat kann die Mitwirkung von Organen des Staates und der Einwohnergemeinden bei der Verwaltung der Anstalt gegen eine von dieser zu leistende Vergütung verfügen.

---

### Art. 10.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen im Interesse der Abkürzung der Beratung beantragen, den Art. 10 zurückzulegen und mit Art. 94 zu beraten, der die Aufhebung der Gemeindebrandkassen statuiert und ihre Liquidation regelt.

**Zurückgelegt.**

---

## III. Rückversicherung.

### Art. 11.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 handelt von der Rückversicherung der verschiedenen Brandkassen. Schon jetzt kann sich jede Brandkasse für einen Teil ihres Risikos rückversichern. Der Regierungsrat schlug vor, diese Rückversicherung auf höchstens drei Viertel des Risikos zu beschränken. Die Kommission schlägt vor, sie für höchstens vier Fünftel zu gestatten. Der Regierungsrat schliesst sich der Auffassung der Kommission an und empfiehlt Ihnen die Annahme des Art. 11 in der von ihr vorgeschlagenen Redaktion.

**Heller,** Präsident der Kommission. Es liegt im Interesse der Anstalt, ihr für grössere Risiken eine weitergehende Rückversicherung zu gestatten als bisher. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme unseres Antrages, dem sich übrigens der Regierungsrat anschliesst.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 11. Jede Brandkasse kann nach freier Wahl einzelne Versicherungsobjekte oder ihren Gesamtversicherungsbestand für höchstens vier Fünftel ihres Risikoanteils rückversichern; es steht ihr auch frei, einen Selbstrückversicherungsfonds zu bilden.

---

### Art. 12.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 ist neu. Es handelt sich darum zu bestimmen, in welcher Form die Rückver-

sicherung abgeschlossen werden kann. Das Gesetz von 1881 sieht nur die Rückversicherung bei einer Rückversicherungsgesellschaft vor. Nun ist seither, wie Sie wissen, eine spezifisch schweizerische Rückversicherungsanstalt ins Leben getreten und wir fügen daher in Art. 12 bei, dass die Rückversicherung auch erfolgen kann durch Beitritt zu einem Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung. Die Kommission beantragt eine etwas abweichende Redaktion und der Regierungsrat schliesst sich derselben an.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 12. Die Rückversicherung wird entweder durch vertragliche Deckung gegen Entrichtung fester Prämien, oder durch Beitritt zu einem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten für gegenseitige Rückversicherung bewerkstelligt. Die Wahl der Form steht den Behörden der Anstalt zu; der bezügliche allgemeine Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

---

### Art. 13.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Nützlichkeit der vorliegenden Bestimmung kann nicht bestritten werden. Nach derselben kann die Zentralbrandkasse für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen. Es ist leicht denkbar, dass eine Bezirksbrandkasse nicht geneigt ist, für gewisse Risiken, zum Beispiel grössere Gasthöfe, Fabriken und dergleichen, eine teure Rückversicherung abzuschliessen. Nun liegt es aber im Interesse der ganzen Versicherungsanstalt, dass grössere Risiken rückversichert werden. Wenn die Bezirksbrandkasse es nicht tun will, so kann die Zentralbrandkasse an ihre Stelle treten und selber die Rückversicherung leisten. Dagegen muss sie sich dann für ihr eigenes Risiko bei irgend einer Rückversicherungsanstalt decken. Derartige Rückversicherungen, die die Zentralbrandkasse gegenüber einer Bezirksbrandkasse übernimmt, müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Ein solches Geschäft ist immer von einer ziemlich grossen Bedeutung und es manifestiert sich da auch ein gewisser Widerspruch zwischen Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkasse. Darum ist es gut, wenn die Verhältnisse vom Regierungsrat geprüft werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Die Zentralbrandkasse kann für die Bezirksbrandkassen die Stelle des Rückversicherers übernehmen und sich ihrerseits auch hierfür durch Rückversicherung decken; sie darf jedoch als Rückversicherer nicht Gewinn machen.

Der Beschluss, diese Rückversicherung zu übernehmen, unterliegt ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

---

## IV. Klassifikation. — Versicherungsbeiträge. — Reservefonds.

### Art. 14 und 15.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 14 handelt von der Klassifikation der Gebäude und Art. 15 von der Festsetzung der Versicherungsbeiträge. Beide stehen in engem Zusammenhang und werden am besten miteinander behandelt.

Die Klassifikation des Entwurfs unterscheidet sich sozusagen gar nicht von dem jetzigen Zustand. Wenn Sie § 21 des jetzigen Gesetzes mit Art. 14 des Entwurfs vergleichen, so finden Sie eigentlich nur folgende Abweichungen: Die Unterscheidung von zwei verschiedenen Distanzen von Nachbargebäuden für Gebäude unter Hartdach mit weichen Umfassungsmauern ist fallen gelassen worden; als einheitliche Distanz wird die bisherige grössere Entfernung von 25 m angenommen. Der bisher nur bei der kleinern Distanz von 6 m zur Anwendung gekommene höhere Zuschlag von 20 Rp. vom Tausend gilt nach dem Entwurf bis auf 25 m Distanz. Diese Abänderungen sind den Versicherten günstig und bedeuten für sie eigentliche Erleichterungen. Nach dem bisherigen Gesetz sind Kirchengebäude von jedem Zuschlag enthoben; für sie gilt der günstigste Zustand und die niedrigste Taxe. Wir halten nun dafür, es rechtfertige sich nicht, für eine Kategorie von Gebäuden ein Privilegium zu schaffen. Nicht alle Kirchen sind solid gebaut; gerade in den letzten Jahren sind viele Brandfälle bei Kirchengebäuden vorgekommen. Sie müssen daher auch gleich klassifiziert werden wie die übrigen Gebäude. Immerhin werden wir später Bestimmungen begegnen, die eine gewisse Vergünstigung gegenüber den Kirchengebäuden bedeuten.

Das sind die Differenzen, die zwischen dem bisherigen Gesetz und dem Entwurf in bezug auf die Einteilung der Gebäude in die vier Gefahrenklassen bestehen. Der Klassifikation entsprechen die Versicherungsbeiträge. Der einfache Ansatz für die Gebäude der I. Klasse beträgt wie bisher 1 Fr. vom Tausend. In der II. Klasse wird ein Zuschlag von 20 Rp., in der III. von 30 und in der IV. von 50 Rp. erhoben. Zu gunsten der Versicherten besteht gegenüber dem bisherigen Gesetz der Unterschied, dass die Differenz zwischen der II. und III. Klasse nicht mehr 20 Rp. wie bisher, sondern bloss noch 10 Rp. beträgt.

Nach dem Eingang des Art. 15 können die Einnahmenüberschüsse einer Brandkasse, deren Reservefonds den gesetzlichen Bestand erreicht hat, zur Ermässigung der Versicherungsbeiträge verwendet werden.

Neu ist die Bestimmung, dass für die Kirchengebäude in sämtlichen Gefahrenklassen bloss der halbe Beitrag zu entrichten ist. Das ist die Vergünstigung, auf die ich bereits hingewiesen habe.

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ein fixer Zuschlag hinzu, der dem für die Rückversicherung erforderlichen Mehrbetrag entspricht. Bei der Festsetzung dieses Zuschlages soll auch Rücksicht genommen werden auf die grössere oder geringere Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und auf den Zustand der

vom betreffenden Eigentümer getroffenen Löscheinrichtungen. Der gleiche Zuschlag wird auch für diejenigen Gebäude erhoben, die an solche, in denen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, anstossen oder durch leichtentzündbare Einrichtungen, wie Hallen, Lauben, Brücken, mit ihnen in Verbindung stehen.

Neu ist ferner die Bestimmung des zweitletzten Alineas, wonach dem Betrieb eines feuergefährlichen Gewerbes die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt wird. Die erhöhte Feuersgefahr ist natürlich in einem Gebäude, in dem feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden, im gleichen Grade vorhanden wie in einem Gebäude, in dem ein feuergefährliches Gewerbe, zum Beispiel eine Schmiede, betrieben wird.

Der letzte Absatz bestimmt, dass der Zuschlag für solche Gewerbe auf Grundlage eines Tarifs berechnet wird, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dabei wird gesagt, dass der Tarif in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten soll.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Artikel 14 und 15.

**Heller,** Präsident der Kommission. Die beiden Art. 14 und 15 sind das Resultat eingehender Erhebungen und Untersuchungen und werden eine wesentliche Vereinfachung in der Führung der Bücher und der Kontrolle auf der Brandversicherungsanstalt zur Folge haben. Bisher war die Sache sehr kompliziert, was in der Erhebung der Prämien zum Ausdruck gelangte. Vielfach waren die Gebäude nicht nur in einer, sondern in zwei oder sogar drei Klassen eingeteilt. In Zukunft wird ein Gebäude jeweilen nur in eine Klasse kommen. Die Fassung der Kommission, der sich die Regierung anschliesst, sieht vier Gefahrenklassen vor. Ich will auf dieselben nicht näher eintreten; der Herr Direktor des Innern hat Ihnen das Nötige bereits auseinandergesetzt. Ich will nur auf die folgenden zwei Punkte aufmerksam machen.

Die Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, die mehr als 50 m vom nächsten Gebäude entfernt sind, gehören in die I. Klasse. Man nimmt an, dass in dieser Entfernung die Uebertragungsgefahr nicht so gross sei, dass ein Zuschlag erhoben werden müsse. Diese Bestimmung bedeutet für einzelstehende Gebäude eine Begünstigung und ist durch die Verhältnisse begründet.

Die andere Angelegenheit ist im vorletzten Alinea des Art. 14 geordnet. In der neuern Bauart ist man dazu gelangt, die Fassaden durch Anbringung von Verkleidungen schöner auszugestalten. Sobald nun irgendwie derartige Verkleidungen zur Verwendung gelangten, wurde das betreffende Gebäude in eine andere Kategorie eingereiht und zum ordentlichen Versicherungsbeitrag ein Zuschlag erhoben. Das geschah nicht nur hier in Bern, sondern überall, in Interlaken, Oberhofen und so weiter und gab zu Differenzen Anlass. Dem möchten wir nun begegnen. Es hat keinen Sinn, der Verschönerung im Bauwesen Schwierigkeiten zu bereiten. Sobald für ein Gebäude mit einer Brandversicherung von 100,000 oder 200,000 Franken wegen einer schönern Giebelausgestaltung ein Zuschlag von 10 oder 20 Rp. vom Tausend erhoben wird, so wird diese Verschönerung auf Kosten der Aesthetik eben einfach weggelassen. Dem tragen wir nun Rechnung, indem wir sagen: «Dächer und Umfassungswände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, sind in der Regel denjenigen gleichgestellt, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen».

Die Ansätze betragen für die I. Klasse 1 Fr., für die II. 1 Fr. 20, die III. 1 Fr. 30 und die IV. 1 Fr. 50. Sie bewegen sich im gleichen Rahmen wie bisher, mit der Ausnahme, dass der Zuschlag in der III. Klasse nur 30 statt 40 Rp. beträgt.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der beiden Artikel.

**Neuenschwander.** Ich bin mit der von der Kommission vorgeschlagenen Klassifikation durchaus einverstanden. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die von ihr vorgesehenen Ansätze bedeutend höher sind als diejenigen des Regierungsrates. Der Regierungsrat sieht für Gebäude mit weichen Umfassungs- und Scheidewänden einen Zuschlag von 10 Rp. vom Tausend vor und für Gebäude mit weicher Bedachung einen solchen von 20 Rp., während die Kommission in der I. Klasse 1 Fr. erheben will, in der II. aber bereits 1 Fr. 20 und in der III. und IV. 1 Fr. 30, beziehungsweise 1 Fr. 50. Darnach werden speziell die Häuser auf dem Lande, die gewöhnlich nicht massiv erstellt sind, bedeutend höhere Beiträge an die Anstalt zu leisten haben. Ich nehme an, die Anträge des Regierungsrates basieren auf den bisherigen Erfahrungen und nehmen genügend hohe Ansätze in Aussicht. Sollte das nicht der Fall sein und eine Erhöhung sich rechtfertigen, so wäre es richtiger, in der I. Klasse auf Fr. 1.10 zu gehen. Die Differenz von 20 Rp. zwischen der I. und II. Klasse scheint mir etwas gross zu sein. Besonders wird aber auch der Ansatz von Fr. 1.50 in der IV. Klasse für die Betreffenden fast unerschwinglich sein. Ich möchte deshalb beantragen, den Art. 15 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Ansätze im Sinne der Herabsetzung derjenigen für die II., III. und IV. Klasse noch einmal in Beratung ziehe. Die Häuserbesitzer auf dem Lande werden durch den Vorschlag der Kommission zu sehr belastet und man könnte meines Erachtens ganz gut bei den Ansätzen der Regierung bleiben. Auf alle Fälle sollte die Abstufung zwischen den einzelnen Klassen nicht mehr als 10 Rp. betragen, so dass die Ansätze für die einzelnen Klassen 1 Fr., 1.10, 1.20 und 1.30 betragen würden. Sollte man damit nicht auskommen, so würde ich, wie gesagt, einen Einheitsansatz von Fr. 1.10 statt 1 Fr. vorziehen. Wir wissen, dass man auch bei Bränden in der Stadt, bei Gebäuden mit harter Bedachung und harten Umfassungswänden, gelegentlich ganz grosse Entschädigungen zu zahlen hat; ich erinnere speziell an den Brand des Bahnhofs in Bern, bei dem wider alles Erwarten das Innere total ausgebrannt ist. Ich beantrage also die Rückweisung des Art. 15 im Sinne einer Herabsetzung der Taxen der II., III. und und IV. Klasse.

**Jörg.** Der letzte Absatz des Art. 14 bestimmt: Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht. Diese Fassung scheint mir nicht ganz richtig zu sein. Es gibt nämlich auch feuerfeste Dächer, die aus einem Material erstellt sind, das im Grunde doch verbrennbar ist, nämlich die sogenannte Klebe-

pappdächer. Diese haben sich bei verschiedenen Brandfällen sehr gut bewährt und widerstandsfähiger erwiesen als Ziegeldächer, und sie sind gegenwärtig auch als feuerfest anerkannt. Unter den Begriff weiche Bedachung gehören eigentlich nur Schindel- und Strohdächer. Wenn man das im Gesetz nicht sagen will, sollte man wenigstens den Ausdruck «aus verbrennbarem Material» abändern in «aus leicht verbrennbarem Material», damit die Klebepappdächer nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes als harte Bedachung ausser Betracht fallen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, vorläufig den Antrag Jörg nicht anzunehmen. Dagegen gebe ich die Zusicherung, dass die Kommission noch einmal darüber beraten wird, um zu sehen, ob dem Gedanken des Herrn Jörg Rechnung getragen werden kann. (Herr Jörg erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.)

Im weitern möchte ich dem Rückweisungsantrag des Herrn Neuenschwander entgegentreten; denn wenn wir den Artikel zurückweisen, werden wir die erste Beratung jetzt nicht zu Ende führen können. Dagegen bin ich auch hier bereit, die Sache der Kommission für die zweite Lesung noch einmal zur Beratung vorzulegen. Allerdings bemerke ich schon jetzt, dass die Ansätze nach meinem Dafürhalten sehr bescheiden gehalten sind. Ich weiss nicht, warum die Regierung etwas weniger weit gegangen ist als die Kommission, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Land der Stadt gegenüber nicht etwa benachteiligt ist. Im Gegenteil, die Städte bringen hier dem Land ein grosses Opfer, indem der Ansatz von 1 Fr. für Gebäude in der Stadt im Verhältnis zur Brandgefahr bedeutend übersetzt ist. Baselstadt zum Beispiel kommt mit 60 Rp. aus und ich bin überzeugt, dass die Stadt Bern mit 50 Rp. auskommen würde. Also die Ortschaften, in denen die Gebäude vermöge ihrer Bauart und der vorhandenen Löscheinrichtungen einer wesentlich geringern Feuersgefahr ausgesetzt sind, bringen, dem Grundsatz der Solidarität folgend, grosse Opfer für die andern mit erhöhter Feuersgefahr. Dieser Grundsatz ist durchaus richtig und ich lehne mich nicht etwa dagegen auf. Wir übernehmen die Opfer, aber auf der andern Seite soll die wesentlich grössere Gefahr doch auch ihren Ausdruck in einem etwas erhöhten Beitrag finden. Die Erhöhung ist, wie bereits gesagt, eine ganz bescheidene.

Ich möchte Ihnen also beantragen, die vorliegenden Artikel unverändert anzunehmen. Die Kommission wird die gemachten Aussetzungen bis zur zweiten Beratung näher prüfen und Ihnen über das Resultat ihrer Beratung Bericht erstatten.

**Neuenschwander.** Ich erlaube mir nur den Wunsch auszusprechen, die Kommission möchte meine Anregung in wohlwollendem Sinn prüfen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Regierung eben doch bedeutend niedrigere Ansätze vorgesehen hatte. Ich anerkenne durchaus, dass die Städte in bezug auf die Feuerlöscheinrichtungen an der Spitze stehen und dafür sehr grosse Opfer bringen. Aber Sie wissen, dass auch auf dem Lande das Feuerwehrwesen verbessert wurde, dass die meisten grössern Ortschaften Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen besitzen und dass auch die fortschrittlich gesinnten Landgemeinden für die Feuerlöscheinrichtungen grosse Opfer gebracht haben und noch bringen. Man würde es nicht begreifen, wenn man diese nun im neuen Brandversicherungsgesetz mit erhöhten Beiträgen bedenken würde. Die Kommission sollte die Frage ernstlich prüfen und das Gesetz nicht etwa dadurch gefährden, dass sie für das Land zu hohe Ansätze in Aussicht nimmt. Nachdem der Herr Kommissionspräsident die Erklärung abgegeben hat, dass die Angelegenheit auf die zweite Beratung geprüft werden soll, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück.

**Peter.** Ich habe das Wort nur verlangt zu einer redaktionellen Bemerkung betreffend das zweitletzte Alinea des Art. 14. Ich muss gestehen, dass ich den Sinn dieses Alineas zuerst falsch aufgefasst habe und dann durch das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten eines andern belehrt worden bin. Vielleicht ist es noch andern so gegangen. Es heisst hier: «Dächer und Umfassungswände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, sind in der Regel denjenigen gleichgestellt, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen». Es ist hier nur von weichem Material die Rede, während nach den Ausführungen des Herrn Heller unter «solchem Material» hartes Material verstanden ist. Ich möchte daher beantragen, am Schluss zu sagen: «die ausschliesslich aus hartem Material bestehen».

**Gränicher.** Ich möchte als Fachmann eine Aeusserung des Herrn Direktors des Innern nicht unwiderlegt lassen. Er hat sich dahin ausgesprochen, dass die Kirchengebäude zum Teil schlecht gebaut seien und deshalb nicht einfach in die I. Klasse eingereiht werden können. Nun sind unsere Kirchen im allgemeinen nicht schlecht gebaut und die Ursache der in der letzten Zeit vorgekommenen Brände von Kirchengebäuden lag nicht in dem Umstand, dass sie schlecht gebaut gewesen wären, sondern in andern Umständen. Die Kirchen sind deshalb gefährlich, weil sie infolge des höhern Baues das Feuer weiter streuen als andere Häuser, aber nicht weil sie schlechter gebaut wären.

**Heller,** Präsident der Kommission. Wir werden uns bemühen, noch eine etwas klarere Redaktion des zweitletzten Alineas des Art. 14 zu finden. Aber der Sinn ist der, wie ich angegeben habe. In der Regel wird die Sache so behandelt, wie die Bestimmung sagt, aber von einer Regel kann man eben auch Ausnahmen machen. Es ist gut, wenn die Redaktion so gewählt wird, dass man weiss, was man will. Nur habe ich jetzt gerade keine solche zur Hand. Ich denke, Herr Peter werde einverstanden sein, dass man eine solche für die zweite Beratung zu finden suche. (Herr Peter erklärt sich einverstanden.)

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 14. Die Gebäude werden in folgende vier Gefahrenklassen eingeteilt:

I. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit harten Umfassungswänden;

II. Klasse: Gebäude unter Hartdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfer-

nung von weniger als 25 m vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

III. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit harten Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

ferner

Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 50 m aber nicht weniger als 25 m vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens;

IV. Klasse: Gebäude unter Weichdach mit weichen Umfassungswänden, bei einer Entfernung von weniger als 25 m vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens.

Gebäude, deren Dach oder Umfassungswände oder beide zusammen weich sind, die aber vermöge ihrer Entfernung vom nächsten Gebäude eines andern Heimwesens in keine der Klassen II bis IV einzureihen sind, gehören in Klasse I.

Dächer und Umfassungswände, die nur zum Teil aus weichem Material bestehen, sind in der Regel denjenigen gleichgestellt, die ausschliesslich aus solchem Material bestehen.

Als «hart» ist bezeichnet, was aus unverbrennbarem, als «weich», was aus verbrennbarem Material besteht.

Art. 15. Unter Vorbehalt der im Art. 21 vorgesehenen Ermässigung wird als ordentlicher Versicherungsbeitrag von je tausend Franken der Versicherungssumme erhoben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für | die | Gebäude | der | I. Klasse Fr. 1. — |
| » | » | » | » | II. Klasse Fr. 1. 20 |
| » | » | » | » | III. Klasse Fr. 1. 30 |
| » | » | » | » | IV. Klasse Fr. 1. 50 |

Für Gebäude, in welchen ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, kommt ohne Rücksicht auf die Gefahrsklasse ein fixer Zuschlag hinzu, welcher annähernd der dem Gewerbe selbst innewohnenden erhöhten Feuersgefahr entspricht und im übrigen auch nach der Feuersicherheit der gewerblichen Anlage und nach dem Zustande der Löscheinrichtungen zu bemessen ist.

Dieser Zuschlag findet auch auf diejenigen Gebäude des gleichen Eigentümers Anwendung, welche entweder an ein solches mit zuschlagspflichtigem Betrieb anstossen und von demselben nicht durch Brandmauern vollständig abgeschlossen sind, oder aber mit ihm durch Zwischenbauten, wie Hallen, Lauben, Brücken, in Verbindung stehen, die nicht ausschliesslich aus hartem Material erstellt sind.

Dem Betriebe eines feuergefährlichen Gewerbes ist die gewerbsmässige Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe gleichgestellt.

Der Zuschlag für diese Gewerbe wird auf Grundlage eines Tarifes berechnet, welcher der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Dieser Tarif soll in seinen Ansätzen ein bescheidenes Mass einhalten.

---

Art. 16.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel handelt von dem Fall, dass die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag aufweist. Es müssen natürlich Massregeln getroffen werden, um diese Fehlbeträge zu decken. Zu diesem Zwecke ist für jede Brandkasse die Schaffung eines Reservefonds obligatorisch. Es ist aber möglich, dass die Reserven zur Deckung der Fehlbeträge nicht hinreichen oder dass eine Brandkasse sich dagegen sträubt, ihren noch nicht genügend geäufneten Reservefonds hiefür in Anspruch zu nehmen. Art. 16 bestimmt, was in einem solchen Falle zu geschehen hat.

Neu sind die Bestimmungen des zweiten und des letzten Alineas. Nach ersterem kann die Deckung grösserer Fehlbeträge auf mehrere Jahre verteilt werden und nach letzterem soll die Staatskasse die nötigen Vorschüsse zur Deckung von Fehlbeträgen gegen eine angemessene Verzinsung leisten. Nach dem gegenwärtigen Gesetz sollen diese Vorschüsse vom Zentralreservefonds gemacht werden. Ich habe Ihnen aber bereits gesagt, dass derselbe lange nicht den nach versicherungstechnischen Berechnungen nötigen Bestand aufweist, und es kann daher nicht mehr davon die Rede sein, ihm die Verpflichtung zur vorschussweisen Deckung der Fehlbeträge der Brandkassen zu überbinden. Der Staat tritt hier ein und leistet die Vorschüsse gegen eine angemessene Verzinsung. Man wird gegen diese Bestimmung nichts einwenden können; jedenfalls ist sie zum Vorteil der Versicherten.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 16. Ergibt die Betriebsrechnung einer Brandkasse einen Fehlbetrag, so werden, wenn die Brandkasse nicht anders beschliesst, die nach Art. 21 verfügbaren Mittel zur Deckung desselben in Anspruch genommen. Reichen diese Mittel nicht aus, oder will sie die Brandkasse nicht in Anspruch nehmen, so ordnet der Verwaltungsrat den Bezug eines Nachschussbeitrages an. Der letztere soll auf soviel Zehntel des ordentlichen Beitrages festgesetzt werden, als der Fehlbetrag Zehntelsfranken auf je tausend Franken des Versicherungskapitals ausmacht. Hiebei ist indessen immer aufwärts auf einen vollen Zehntel abzurunden.

Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zum Bezug eines Jahresbeitrages, welcher für die Gebäude der ersten Gefahrsklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht, ist die Zustimmung der betreffenden Brandkasse erforderlich; für die Zentralbrandkasse wird diese Zustimmung durch den Grossen Rat erteilt.

Die nötigen Vorschüsse leistet die Staatskasse gegen angemessene Verzinsung.

---

Art. 17.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste und zweite Alinea des

Art. 17 stehen bereits im Verwaltungsdekret von 1889. Neu ist nur der letzte Absatz. Es handelt sich um den Beginn des Versicherungsjahres und der Beitragspflicht. Im letzten Absatz ist bestimmt, dass der Beitrag vom höchsten Betrag zu entrichten ist, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat, und dass bei provisorischen Versicherungen, das heisst bei Versicherungen von in der Entstehung begriffenen Bauten, dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt wird. Beides sind einfache Ordnungsbestimmungen zum Zwecke der Vereinfachung des Systems, und es kann unseres Erachtens dagegen nichts eingewendet werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Das Versicherungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Halbjahres, in welchem die Aufnahme des Gebäudes in die Versicherung, beziehungsweise ein Zuwachs an Versicherungskapital stattfindet, und hört mit dem letzten Tage des Halbjahres auf, in welchem der Austritt des Gebäudes oder der Abgang an Versicherungskapital der Anstalt angezeigt wird.

Der Beitrag ist vom höchsten Betrag zu entrichten, welchen die Versicherungssumme im Laufe des Halbjahres erreicht hat. Bei provisorischen Versicherungen gemäss Art. 28 und 29 wird dieser Betrag von der Anstaltsverwaltung festgesetzt.

---

Art. 18.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18 ist in der vorliegenden Form ebenfalls neu. Er handelt von der Fälligkeit der Versicherungsbeiträge. Man muss nicht nur wissen, wann die Versicherung beginnt, sondern auch wann die Versicherungsbeiträge fällig werden und einverlangt werden können. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Antritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Beitrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer. Das wird in der Praxis jetzt schon so gehandhabt, aber es war angezeigt, die Bestimmung der Vollständigkeit halber in das Gesetz aufzunehmen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Der Versicherungsbeitrag wird mit dem Antritt des Jahres fällig. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer des Gebäudes ist, schuldet den Beitrag und haftet für denselben neben einem allfällig folgenden Eigentümer bis zur Bezahlung fort (Art. 87).

---

Art. 19.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 19. Die Bezugsliste ist einem gerichtlichen Urteile gleichgestellt (Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und § 42 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern vom 8. September 1891).

Für die Versicherungsbeiträge besteht gemäss Art. 109, Ziff. 3 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den versicherten Gebäuden.

---

Art. 20.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 20 spricht von den Reserven, die geäufnet werden sollen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Reserven der Zentralbrandkasse in keinem Verhältnis zum Bestand des Versicherungskapitals stehen. Dieselben müssen erhöht werden und es wird nun hier bestimmt, welchen gesetzlichen Bestand sie haben sollen. Die aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen, sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen zu bildenden Reserven sollen für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals gebracht werden. Der Reservefonds der Zentralbrandkasse soll so nach und nach auf 5 Millionen Franken gebracht werden, welcher Betrag nach den versicherungstechnischen Berechnungen für eine richtige Fundierung nötig ist. Der Reservefonds jeder Bezirksbrandkasse soll ebenfalls vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens eine Million betragen. Die Kommission schlägt die Hinzufügung folgender Bestimmung vor, mit der sich der Regierungsrat einverstanden erklärt: «Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesetzes Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer». Dadurch gelangt wieder zum Ausdruck, dass unsere Versicherungsanstalt eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt ist.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 20. Aus den Einnahmenüberschüssen der Betriebsrechnungen, sowie aus den Zinserträgen und freiwilligen Beiträgen sind Reserven zu bilden, welche nach und nach auf folgenden gesetzlichen Bestand gebracht werden sollen:

a) für die Zentralbrandkasse auf vier vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals;

b) für jede Bezirksbrandkasse auf vier vom Tausend des in ihrem Gebiet befindlichen Versicherungskapitals, jedoch höchstens auf eine Million Franken.

Der Reservefonds jeder Brandkasse ist im Sinne dieses Gesetzes Eigentum der ihr angehörenden Gebäudebesitzer.

Art. 21.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat und die Betriebsrechnungen derselben einen Ueberschuss aufweisen, so muss dieser Ueberschuss nicht mehr in den Reservefonds eingelegt werden, sondern er kann zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder — das ist das einzig Neue in diesem Artikel — in anderer Weise im Interesse der Brandversicherung oder des Feuerschutzes verwendet werden. Im zweiten Alinea beantragt die Kommission eine andere Redaktion, der sich der Regierungsrat anschliesst.

Angenommen in der Fassung der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 21. Wenn der Reservefonds einer Brandkasse den gesetzlichen Bestand erreicht hat, so können der Ueberschuss und der Zinsertrag auf die Betriebsrechnung übertragen und ein Einnahmenüberschuss dieser letztern zur Ermässigung des ordentlichen Beitrages (Art. 14) oder in anderer Weise im Interesse der Brandversicherung oder des Feuerschutzes verwendet werden.

Die Ermässigung des ordentlichen Beitrages kann nur um volle Zehntel stattfinden.

---

Art. 22.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ein günstiges Rechnungsergebnis vorliegt, so kann durch Beschluss des Verwaltungsrates zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse der Bezug eines ausserordentlichen Beitrages angeordnet werden, der jedoch nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen darf. Diese neue Bestimmung wird vorgeschlagen im Interesse der raschen Aeufnung des Reservefonds. Der Zweck des Reservefonds rechtfertigt wohl, dass Anstrengungen gemacht werden, um ihn so schnell als möglich zu äufnen.

Die Kommission beantragt folgenden Zusatz, dem sich der Regierungsrat anschliesst: «Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz».

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 22. Bei günstigem Rechnungsergebnis kann der Verwaltungsrat zur raschern Vermehrung des Reservefonds oder des Rückversicherungsfonds der Zentralbrandkasse den Bezug einer ausserordentlichen Auflage anordnen. Mit dieser Auflage darf jedoch der ordentliche Beitrag zuzüglich eines etwaigen Nachschussbeitrages nach Art. 16 nicht mehr als 1,40 vom Tausend ausmachen.

Zum gleichen Zwecke sowie auch behufs rascherer Tilgung eines vorhandenen Fehlbetrages können die Bezirksbrandkassen jederzeit den Bezug ausserordentlicher Auflagen von einem oder mehreren Zehnteln beschliessen. Vorbehalten bleibt Art. 16, zweitletzter Absatz.

---

Art. 23.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aenderung, welche der vorliegende Artikel gegenüber dem jetzigen Zustand bringt, besteht darin, dass wenn der Fehlbetrag einer Bezirksbrandkasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen wird. Das bedeutet eine Erleichterung für die Bezirksbrandkassen und die Aeufnung ihrer Reservefonds.

**Neuenschwander.** Ich möchte anfragen, was unter den in Art. 23 genannten von den Versicherten einbezahlten freiwilligen Beiträgen gemeint ist.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter den einbezahlten freiwilligen Beiträgen sind diejenigen Beiträge verstanden, die von einer Bezirksbrandkasse über die vorgeschriebenen ordentlichen Beiträge hinaus übernommen wurden.

**Neuenschwander.** In diesem Falle würde es sich empfehlen, statt «die freiwilligen Beiträge» zu sagen «die ausserordentlichen Beiträge».

Die Vertreter der vorberatenden Behörden erklären sich mit der Abänderung Neuenschwander einverstanden und Art. 23 wird vom Vorsitzenden in dieser Fassung als angenommen erklärt.

**Beschluss:**

Art. 23. Uebersteigt der Fehlbetrag einer Bezirksbrandkasse mit Hinzurechnung der in den letzten zehn Jahren von ihren Versicherten einbezahlten ausserordentlichen Beiträge zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitales, so wird der Mehrbetrag von der Zentralbrandkasse übernommen.

---

**Präsident.** Ich erlaube mir, hier die Beratung des Brandversicherungsgesetzes zu unterbrechen, um zwischenhinein rasch einige kleinere Geschäfte zu erledigen.

---

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Frutigen.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Frutigen möchte an der

obern Bahnhofstrasse ein Trottoir errichten, indem der Verkehr derart zugenommen habe, dass es dringend sei, für die Fussgänger eine sichere Gelegenheit zu schaffen, ihres Weges ungestört zu gehen. Die Untersuchung der Verhältnisse hat die Richtigkeit dieses Vorgehens bestätigt. Auf die ergangenen Ausschreibungen und Einvernahmen hin ist eine Einsprache eingelangt von einem Anstösser, der erklärt, das Trottoir würde besser auf der andern Seite der Strasse erstellt und im weitern brauche es nicht zwei, sondern nur 1,5 m breit zu sein. Die Untersuchung durch die Baudirektion hat ergeben, dass die Verkehrsverhältnisse dafür sprechen, dass das Trottoir auf die Seite zu stehen kommt, wo es von der Gemeinde projektiert ist, und dass die Breite von 2 m nicht übertrieben ist. Der Regierungsrat beantragt daher dem Grossen Rat, der Gemeinde Frutigen das Expropriationsrecht zu erteilen. Die Voraussetzungen, namentlich auch das öffentliche Bedürfnis, sind vorhanden.

**Peter,** Präsident der Justizkommission. Eine grundsätzliche Bestreitung der Erteilung des Expropriationsrechtes liegt nicht vor und die Justizkommission ist daher mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Einwohnergemeinde Frutigen wird für die Erstellung der projektierten Trottoiranlage an der obern Bahnhofstrasse in Frutigen nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

---

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Bannwil.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Bannwil im Amtsbezirk Aarwangen lässt eine Wasserversorgung erstellen. Sie konnte sich mit einem der beteiligten Grundeigentümer über den Abtretungspreis nicht einigen, der nun vom Richter festgesetzt werden muss. Auch hier liegen öffentliche Interessen im Spiel und eine grundsätzliche Bestreitung der Abtretungspflicht ist nicht vorhanden. Der betreffende Landeigentümer hat erklärt, er sei einverstanden, aber wegen des Preises konnte, wie gesagt, keine Einigung zustande kommen. Wir beantragen auch hier Erteilung des Expropriationsrechtes.

**Peter,** Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist ebenfalls einverstanden.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Einwohnergemeinde Bannwil wird für die Erstellung der projektierten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage, insbesondere für die zum Bau des projektierten Filterbrunnens erforderliche Landerwerbung, sowie die Erwerbung der benötigten Leitungsrechte und eines Zu- und Vonfahrtsrechts nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

---

## Erteilung des Expropriationsrechtes an die A.-G. Elektrizitätswerk Grindelwald.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Grindelwald versorgt die Gemeinde Grindelwald mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft. Sie verfolgt also einen Zweck, der neben den spekulativen Gesellschaftsinteressen im öffentlichen Interesse liegt. Nun ist die Druckleitung dieses Elektrizitätswerkes etwas unglücklich angelegt, sie geht durch unruhiges Terrain und es sind infolgedessen Rutschungen vorgekommen, welche die Druckleitung gefährdeten. Das Werk möchte daher die Druckleitung in sichereres Terrain verlegen. Mit mehreren Eigentümern konnte sie sich einigen, aber einige Eigentümer sind mit dem Preis nicht einverstanden und die Entschädigung muss daher auf gerichtlichem Wege bestimmt werden. Ein prinzipieller Widerspruch gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes besteht nicht; die beteiligten Grundeigentümer haben sich auf Anfrage hin dem Expropriationsverfahren unterzogen. Wir beantragen auch hier Erteilung des Expropriationsrechtes.

**Peter,** Präsident der Justizkommission. Auch in diesem Falle herrscht Uebereinstimmung zwischen Regierungsrat und Justizkommission.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der A.-G. Elektrizitätswerk Grindelwald wird für die Ausführung der projektierten Verlegung ihrer Druckleitung vom Reservoir beim Kapf bis zum Maschinenhaus des Elektrizitätswerkes beim Einfluss des Mühlenbaches in die Lütschine, alles in der Gemeinde Grindelwald gelegen, das Recht zur Erwerbung der erforderlichen Eigentums- und Dienstbarkeitsrechte auf dem Expropriationsweg nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes erteilt.

---

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez à vous prononcer sur 52 recours en grâce. Les autorités préconsultatives se sont mises d'accord en ce qui les concerne tous. Les propositions imprimées du Conseil-exécutif n'ont été modifiées que relativement à 3 cas. Le n° 16 (affaire Brunner) où la peine accessoire de la privation du droit de chasser devrait être remise pour les deux années restantes; le n° 40 (affaire Dubach), où la peine de 45 jours de détention cellulaire serait à

remettre entièrement et le nº 39 (affaire Schreier), qui devrait être renvoyé à la prochaine session.

Comme ces modifications ont été formulées en premier lieu par la commission de justice, je laisse à son président le soin de les justifier.

En conséquence, nous vous proposons, au nom du gouvernement, de faire remise de la peine complètement dans 11 cas, partiellement dans 10 et de rejeter 30 recours, en outre, de renvoyer la discussion de l'affaire nº 39 à la prochaine session.

La grâce entière porterait sur 8 condamnations à l'amende, 2 condamnations à quelques jours de prison, ainsi que sur une peine de 45 jours de détention cellulaire.

**Peter,** Präsident der Justizkommission. Gegenüber der gedruckten Vorlage sind drei Abänderungsanträge zu verzeichnen. Die erste betrifft den Fall 16. Die Justizkommission beantragt den Erlass des Restes des Entzugs der Jagdberechtigung und der Regierungsrat erklärt sich einverstanden. Im Fall 39 wurde Verschiebung beschlossen auf die nächste Session, wo dann die Angelegenheit zur Behandlung kommen wird, ohne dass ein neues Gesuch eingereicht zu werden braucht. Im Fall 40 beantragte die Regierung ursprünglich vollständige Abweisung, während sie sich nun mit der Justizkommission einverstanden erklären kann, vollständige Begnadigung eintreten zu lassen.

Noch eine kurze allgemeine Bemerkung. Sie werden finden, dass die Zahl der in dieser Session vorliegenden Begnadigungsgesuche wiederum gross ist. Man glaubte, infolge des Erlasses des Gesetzes über den bedingten Straferlass und des Dekrets über die bedingte Entlassung würden sich die Begnadigungsfälle bedeutend reduzieren. Das ist nicht eingetreten. Die vorberatenden Behörden oder den Grossen Rat trifft aber keine Schuld. Von den 52 Gesuchen sind nämlich 32, also 61 %, vollständig abgewiesen worden. Teilweise Begnadigung erfolgte, die heutige Abänderung nicht eingerechnet, in 16 Fällen oder 30,8 %. Den Gesuchen wurde nur in 4, beziehungsweise jetzt in 5 Fällen gleich 8 oder 10 %, ganz entsprochen. Also die Begnadigungsinstanz ist nicht sehr entgegenkommend und vielleicht hat die Bekanntgabe dieser Tatsache die Wirkung, dass in Zukunft das eine oder andere Gesuch, das man fast mutwillig nennen könnte, nicht mehr eingereicht wird. Was die Fälle anbelangt, in denen vollständige Begnadigung beantragt wird, so sind die beiden letzten sehr harmloser Natur und zeugen davon, dass die Polizei hie und da nur allzu findig ist.

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

---

## Eingabe des Bruno Jockusch.

M. **Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Bruno Jockusch, originaire de Dresde, a été par arrêt de la Cour d'assises en date du 19 mars 1910 condamné à deux ans de réclusion et à 20 ans de bannissement hors du territoire suisse, notamment pour falsification de documents fédéraux (carnet de récépissés postaux).

Pendant qu'il était détenu préventivement à Berthoud pour cette affaire, soit à la date du 10 octobre 1909, la Cour suprême du canton d'Argovie lui a infligé pour escroqueries et faux $3\,1/2$ ans de réclusion.

Or, le 19 mars prochain, Jockusch finira au pénitencier de Thorberg la peine de réclusion édictée par notre Cour d'assises et, comme il craint d'être extradé au canton d'Argovie, pour purger les $3\,1/2$ ans de réclusion auxquels il y a été condamné, cette extradition ayant déjà été promise à ce canton par le Conseil-exécutif, cet individu adresse au Grand Conseil une requête par laquelle il le prie de ne pas le livrer au gouvernement argovien, mais de le faire transporter à la frontière française.

Le requérant raisonne ainsi: Il a été puni pour une infraction tombant sous le coup du droit pénal fédéral par la Cour d'assises du canton de Berne, statuant au lieu du Tribunal fédéral. Or, l'expulsion prononcée contre lui hors du territoire suisse empêche son extradition au canton d'Argovie.

Il s'agit ainsi en l'espèce d'une question d'extradition, sur laquelle le Grand Conseil n'est pas appelé à se prononcer. C'est le Conseil-exécutif, éventuellement le Tribunal fédéral, qui est compétent à teneur de l'article 178 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Je propose en conséquence de ne pas entrer en matière sur la requête et de la transmettre au Conseil-exécutif.

**Genehmigt.**

**Beschluss:**

Auf das Begehren des Bruno Jockusch, geboren 1872, von Dresden, Sträfling in Thorberg, auf Unstatthafterklärung seiner Auslieferung an den Kanton Aargau nach Verbüssung seiner Strafe in Thorberg, wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten und die Eingabe zur Behandlung an den Regierungsrat zugewiesen.

---

## Offiziersbeförderungen.

Bei 130 ausgeteilten und 100 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 50 Stimmen, werden gemäss dem Antrag des Regierungsrates die nachgenannten Hauptleute zu Majoren der Infanterie befördert (Brevetdatum 31. März 1912):

Emil Rebmann, geboren 1873, letztes Brevet 14. 9. 04, von Diemtigen, in Steffisburg — mit 98 Stimmen.

Hans Otti, geboren 1872, letztes Brevet 17. 12. 04, von Oberwil, in Aarau — mit 96 Stimmen.

Arthur Immer, geboren 1875, letztes Brevet 20. 12. 05, von und in Thun — mit 97 Stimmen.

Fritz Prisi, geboren 1875, letztes Brevet 20. 12. 05, von Uebeschi, in Bern — mit 96 Stimmen.

Hermann Blum, geboren 1875, letztes Brevet 20. 12. 05, von Guggisberg, in Müntschemier — mit 98 Stimmen.

Hans Mauerhofer, geboren 1875, letztes Brevet 20. 12. 05, von Trub, in Trubschachen — mit 98 Stimmen.

Friedrich Mühlemann, geboren 1875, letztes Brevet 20. 12. 05, von Aefligen, in Bern — mit 97 Stimmen.

---

## Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 128 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 86) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Johann Jost Schmitt, geboren 1870, von Dautphe, Preussen, Giessermeister in Steffisburg, Ehemann der Elise Baumann, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

2. Emil Hermann Maron, geboren 1884, von Berlingen, Thurgau, ledig, Bankkassier in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 116 Stimmen.

3. Wilhelm Emil Nussbaumer, geboren 1882, von Vögisheim, Baden, Ingenieur in Chur, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

4. Gustav Wilhelm Friedrich von Felbert, geboren 1870, von Styrum, Preussen, Kaufmann in Burgdorf, Ehemann der Emma Geissler, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

5. Ludwig Robert Bischhausen, geboren 1867, von Rein, Aargau, Optiker und Mechaniker in Bern, Ehemann der Maria Elisabeth Pfrunder, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

6. Karl Julius Höbenstreit, geboren 1882, von Wriezen, Preussen, Metzger in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 109 Stimmen.

7. Franz Johann Klauser, geboren 1880, von Herdern, Architekt in Bern, ledig, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

8. August Felder, geboren 1866, von Flühli, Luzern, eidgenössischer Beamter in Bern, Ehemann der Rosa Katharina Dörig, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

9. Friedrich Alfred Maurer, geboren 1881, von Schmiedrued, Aargau, Ingenieur und Adjunkt des städtischen Gaswerks in Bern, Ehemann der Anna Elise Feuz, welchem die Burgergemeinde Bern das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 114 Stimmen.

10. Paul Constant Léonard Fraîchot, geboren 1875, von Bonnétage, Frankreich, Mechaniker in Courgenay, Ehemann der Alvina Julia Bertha Beuret, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

11. August Rettich, geboren 1880, von Daugendorf, Württemberg, Maschinist in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Stettlen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 112 Stimmen.

12. Isaak Levy, geboren 1878, von Dammerkirch, Elsass, Kaufmann in Bern, Ehemann der Betti Reichenbach, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 87 Stimmen.

13. Andreas Reinhold Maier, geboren 1880, von Bernau, Baden, Schreiner in Burgdorf, Ehemann der Rosina Rufener, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 113 Stimmen.

14. und 15. Fritz Nussbaumer, geboren 1890, Schlosser in Zug, ledig, und Konrad Nussbaumer, geboren 1894, Malerlehrling in Burgdorf, ledig, von Krumbach, Oesterreich, welchen die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

16. Albert Wilhelm Georg Scabell, geboren 1890, von Magdeburg, stud. med. in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Les Breuleux das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 106 Stimmen.

17. Emile Ernest Jacquet-Richardet, geboren 1890, von Montlebon, Frankreich, Uhrenmacher in Noirmont, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 110 Stimmen.

---

**Präsident.** Wir nehmen nun die Beratung des Brandversicherungsgesetzes wieder auf.

## Gesetz
über
## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 78 hievor.)

### V. Einschätzung der Gebäude. — Aufnahme in die Versicherung. — Austritt. — Einstellung.

Art. 24.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zu der Einschät-

zung der Gebäude und ihren Folgen. Art. 24 ist inhaltlich gleich wie die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes von 1881. Neu ist nur die Vorschrift, dass die Schätzer der Anstalt für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind. Diese Bestimmung war im alten Gesetz nicht enthalten, gehört aber nach unserer Ansicht in das Gesetz hinein. Die Schätzer bekommen ein Amt. Dasselbe wird allerdings nicht in permanenter Weise ausgeübt, sondern nur von Fall zu Fall, wenn Gebäude einzuschätzen sind. Immerhin sind aber die Schätzer in einem gewissen Sinne Beamte der Anstalt und sie haben also die gleiche Verantwortlichkeit zu übernehmen wie jeder, der eine Beamtung in der Anstalt bekleidet. Diese Bestimmung betreffend die Verantwortlichkeit ist gestern von Herrn Boinay bemängelt worden, indem er behauptete, die Schätzer seien dem Staat gegenüber verantwortlich, nicht aber gegenüber den Untertanen. Allein die Verantwortlichkeit gegenüber der Anstalt schliesst eben auch die Verantwortlichkeit gegenüber den Versicherten in sich. Bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt ist diese die Trägerin der Interessen der Versicherten.

**Salchli.** Ich möchte Ihnen empfehlen, die Worte «der Anstalt» zu streichen, so dass gar kein Zweifel mehr herrscht, dass die Schätzer auch gegenüber den Versicherten verantwortlich sind.

**Heller.** Ich muss diesem Antrag entgegentreten. Man muss doch präzisieren, wem gegenüber die Schätzer verantwortlich sind. Da die Anstalt sie ernennt, so sind sie auch ihr gegenüber verantwortlich. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass die Verantwortlichkeit nur gegenüber der Anstalt besteht, sondern die Schätzer sind selbstverständlich auch den Versicherten gegenüber verantwortlich.

**Salchli.** Das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten zeigt, dass man gerade das Gegenteil beabsichtigt. Der Versicherte, der mit einer Anstalt im Versicherungsverhältnis steht, kann nicht zugleich der Versicherer und der Versicherungsnehmer sein. Wenn man der Ansicht ist, die Schätzer seien der Anstalt verantwortlich und darunter sei auch verstanden, dass sie den Versicherten gegenüber verantwortlich seien, so muss man die Worte «der Anstalt» streichen, sonst versteht jedermann die Bestimmung so, dass die Schätzer bloss der Anstalt gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich seien. Sobald aber die Worte gestrichen werden, muss jeder Richter als selbstverständlich annehmen, dass die Schätzer jeder Partei gegenüber verantwortlich sind. Wenn man die Worte «der Anstalt» beibehalten will, so muss noch hinzugefügt werden «und den Versicherten».

**Schüpbach.** Man muss sich darüber klar werden, was es heisst, die Schätzer seien der Anstalt verantwortlich. Man will damit sagen, wenn der Anstalt durch ihre Tätigkeit Schaden erwachse, so müssen sie ihr den Schaden ersetzen. Nun könnte aber auch dem Versicherten Schaden erwachsen durch zu niedrige Einschätzung seitens der Schätzer, und da die Vertreter der vorberatenden Behörden übereinstimmend der Ansicht sind, dass auch nach dieser Richtung eine Verantwortlichkeit bestehe, und mit Recht, so ist der Antrag Salchli zu begrüssen, und ich unterstütze ihn.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch beantragen, die vorliegende Redaktion unverändert anzunehmen. Man kann nicht jedem Gebäudebesitzer das Recht geben, gegen den Schätzer, der seinen Auftrag nicht von ihm, sondern von der Anstalt bekommen hat, Klage zu führen. Es ist nicht so gemeint, dass der Versicherte direkt einen Schätzer belangen kann, sondern das hat durch die Anstalt als die natürliche Vertreterin, ich möchte sagen die Trägerin der Interessen der Versicherten, zu geschehen. Eine andere Auslegung ist nicht zulässig. Es müsste zur grössten Unordnung führen, wenn jeder Versicherte direkt gegen einen Schätzer klagen könnte. Es muss also eine Fassung angenommen werden, welche die Verantwortlichkeit gegenüber der Anstalt ausspricht. Das ändert aber an dem ausgesprochenen Grundsatz nichts, dass die Anstalt der Inbegriff aller Versicherten ist. Wenn die Anstalt einen Schätzer verantwortlich macht, so tut sie es ja nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Versicherten. Also soll man den Grundsatz hier nicht abschwächen. Das würde aber geschehen, wenn man eine Auslegung akzeptieren würde, die eine Zersplitterung der Verantwortlichkeit der Schätzer nach sich zöge.

**v. Fischer.** Ich möchte doch den Antrag Salchli unterstützen. Das was er und Herr Schüpbach ausgeführt haben, scheint mir richtig zu sein. Wenn wir die vorliegende Fassung des Art. 24 beibehalten, so werden die Schätzer in bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten irregeführt. Die Sache wird so dargestellt, als ob sie einseitig der Anstalt gegenüber verantwortlich wären, während sie im Falle der Streichung der beiden Worte wissen, dass sie in jeder Beziehung verantwortlich sind.

**Heller.** Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Begriff Anstalt alles in sich fasst. Der Versicherte kann die Schätzer in der Weise zur Verantwortung ziehen, dass er gegen ihre Tätigkeit den Rekurs erklärt, worauf dann das in einem spätern Artikel geordnete Verfahren platzzugreifen hat. Ich glaube, die beiden Worte sollten beibehalten werden, doch überlasse ich es selbstverständlich dem Rate, ob er sie streichen will oder nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Salchli) Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 24. Die Gebäudeschatzungen werden unter Mitwirkung der Gemeinden durch Fachleute besorgt, welche für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe verantwortlich sind.

---

Art. 25.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 handelt von dem Umfang

der einzelnen Versicherung. Das Gebäude soll zum Zustandswerte in die Versicherung aufgenommen werden. Was unter dem Zustandswert zu verstehen ist, wird im zweiten Alinea ausgeführt und ich will darauf nicht weiter eintreten, da die betreffende Bestimmung klar genug ist.

Die Bestimmung im dritten Absatz bedeutet eine Erleichterung gegenüber dem jetzigen Zustand. Nach dem jetzigen Gesetz muss bei jeder Versicherung nicht nur der Zustandswert, sondern auch der Verkehrswert ausgemittelt werden, während in Zukunft der Verkehrswert nur dann auszumitteln ist, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass er erheblich unter dem Zustandswert steht. Wir werden dann bei Art. 69bis sehen, welche Folgen sich an dieses Verhältnis knüpfen.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist. Diese Bestimmung besteht bereits gegenwärtig.

**Neuenschwander.** Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, welche Bedeutung Absatz 3 in betreff der Entschädigungspflicht der Anstalt hat. Der betreffende Artikel des bisherigen Gesetzes wurde so ausgelegt, dass sobald eine Verminderung des Verkehrswertes eines Gebäudes eintrat, die Brandversicherungsanstalt sofort den Versicherungswert desselben entsprechend herabsetzte. Es kommt ja hin und wieder vor, dass der Besitzer einer Fabrik oder eines andern Gebäudes in Konkurs gerät und der Wert des betreffenden Objektes ganz bedeutend sinkt. Wurde nun das dritte Alinea hier speziell deshalb aufgenommen, um auch in Zukunft in derartigen Fällen die Versicherungssumme entsprechend herabzusetzen? Wenn man eine solche Herabsetzung nicht in Aussicht genommen hat, so hätte die Bestimmung eigentlich gar keinen Sinn. Sie hätte mehr nur einen statistischen Wert, um zu eruieren, ob eventuell andere Absichten vorhanden sind. Man bezweckt mit dieser Herabsetzung wahrscheinlich die Verhinderung eventueller Brandstiftungen.

Es muss noch ein anderer Punkt betont werden. Hin und wieder werden bei Verkäufen aus Konkurs die auf dem betreffenden Gebäude haftenden Hypotheken nicht gedeckt und einer der Gläubiger erwirbt dann das Objekt ganz billig, weil er für seine Forderung nicht gedeckt ist. Später muss er suchen, wieder zu seinem Geld zu kommen, indem er entweder den Betrieb weiterführt oder das Gebäude verkauft. Nach der bisherigen Praxis kam es vor, dass ein solcher Gläubiger sein Geld verlor, weil das Haus niederbrannte und die Brandversicherungsanstalt die Versicherungssumme ganz willkürlich herabgesetzt hatte. So betrug zum Beispiel seinerzeit die Herabsetzung bei der Zuckerfabrik Aarberg mehr als 500,000 Fr. Auf die Reklamation der Fabrikleitung und der Kantonalbank, die den Weiterbetrieb übernommen hatte, wurde die Versicherungssumme allerdings wieder heraufgesetzt, aber jedenfalls nicht so hoch, dass sie dem wirklichen Wert der Gebäude und Einrichtungen entsprach.

Es wäre zu wünschen, dass von seiten der vorberatenden Behörden deutlich darüber Auskunft erteilt würde, ob man diese Herabsetzung auch in Zukunft vornehmen will oder nicht.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der dritte Absatz des Art. 25 betreffend die Ermittlung des Verkehrswertes mit Art. 69bis des Entwurfs in Verbindung steht, dass also eine Verkürzung der Versicherung eintritt, wenn nicht wieder aufgebaut wird. Im übrigen sind im Gesetz alle Fälle genannt, in denen die Versicherungssumme gekürzt wird. Wir können jetzt darauf nicht eintreten, sondern das wird dann bei der Behandlung der betreffenden Artikel geschehen. Bezüglich der Ermittlung des Verkehrswertes möchte ich Herrn Neuenschwander vorläufig auf Art. 69bis verweisen, der die Sache genau und deutlich regelt.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich muss den Ausführungen des Herrn Direktors des Innern beipflichten. Die Angelegenheit wird in Art. 69bis genau geordnet und dort kann sich dann Herr Neuenschwander darüber aussprechen. Bis dahin können wir die Sache ruhen lassen, und wir werden im gegebenen Moment anhand konkreter Beispiele zeigen, wie die Anstalt vorzugehen gedenkt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Die Gebäude werden zum Zustandswerte eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und 29.

Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitiger Abnützung.

Sind Anzeichen dafür vorhanden, dass der Verkehrswert eines Gebäudes erheblich unter dem Zustandswert steht, so soll nach Anhörung des Eigentümers auch der Verkehrswert ausgemittelt werden.

Die Versicherung beginnt mit der Schätzung, wenn nicht das Gegenteil schriftlich vereinbart ist.

---

Art. 26 und 27.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, dem Schätzungspersonal und den Beamten der Anstalt die für die richtige Einschätzung des Gebäudes erforderliche Auskunft zu geben und sie in vorhandene Baupläne Einsicht nehmen zu lassen.

Art. 27. Jedes eingeschätzte Gebäude ist mit einer Nummer zu versehen; es ist untersagt, diese Nummer bleibend zu beseitigen.

---

Art. 28.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 28 handelt von der Versiche-

rung der Neubauten. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Eindeckung und Neubauten sollen innert Monatsfrist nach der Eindeckung angemeldet werden. Es ist indessen die Ausnahme vorgesehen, dass, wenn genaue Pläne und Kostenberechnungen vorliegen, die ganze Anlage schon während des Baues zu gewissen Bedingungen versichert werden kann. Diese speziellen Fälle werden vertraglich zwischen Anstalt und Eigentümer erledigt. Im übrigen enthält Art. 28 nicht viel Neues gegenüber dem gegenwärtigen Zustand.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 28. Neubauten werden mit der Eindeckung versicherungspflichtig und sind binnen Monatsfrist anzumelden. Es kann indessen schon vor Beginn der Arbeiten, gestützt auf einen genauen Plan mit ausführlicher Kostenberechnung, eine provisorische Versicherung (Versicherung zum steigenden Wert) vereinbart werden, welche sich auch auf die für den Bau bestimmten, auf dem Bauplatze befindlichen Baubestandteile und Baumaterialien erstrecken kann.

---

Art. 29.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 29 ist neu. Er behandelt den Fall, wo ein versichertes Gebäude umgebaut und zu diesem Zweck teilweise abgebrochen wird. Da kann unter Umständen die bisherige Versicherungssumme während der Arbeiten beibehalten werden. Das wäre also eine Versicherung zum steigenden Wert. Die Versicherung kann auch provisorisch aufrecht erhalten werden, wenn ein Gebäude zum Teil abbrennt. In diesen Fällen ist die Versicherung nur eine provisorische und es muss innert Monatsfrist nach Vollendung der Arbeiten eine definitive Schätzung vorgenommen werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 29. Für ein versichertes Gebäude, das behufs Umbaues teilweise abgebrochen wird oder einen Teilschaden erlitten hat, kann die bisherige Versicherungssumme im Sinne einer provisorischen Versicherung der fortschreitenden Arbeiten beibehalten werden.

Das Gebäude ist nach seiner Vollendung binnen Monatsfrist zur Schätzung anzumelden.

---

Art. 30.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 30 ist ebenfalls neu. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin und es beginnt die neue Versicherung.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Mit der Einschätzung des fertigen Gebäudes fällt die provisorische Versicherung dahin.

Unterlässt es der Eigentümer, die in den Art. 28 und 29 vorgeschriebene Anmeldung rechtzeitig zu machen, so hat die Anstalt das Recht, auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung anzuordnen. Besteht eine provisorische Versicherung, so ist die Unterlassung überdies nach Art. 96 zu ahnden.

---

Art. 31.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung, dass den Gebäudeeigentümern Gelegenheit gegeben werden soll, Neuschätzungen vornehmen zu lassen, besteht bereits im gegenwärtigen Gesetz.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Die Anstalt gibt den Gebäudeeigentümern wenigstens einmal im Jahr Gelegenheit, Neubauten, sowie bereits versicherte Gebäude, bei welchen in bezug auf den Wert, die Klassifikation oder die Numerierung Veränderungen eingetreten sind, die eine Revision der Schätzung notwendig machen, auf Kosten der Anstalt neu schätzen zu lassen (ordentliche Schätzung).

---

Art. 32.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 ist mit Ausnahme des zweiten Satzes im ersten Alinea ebenfalls bereits ein Bestandteil des gegenwärtigen Gesetzes. Es ist hier von den ausserordentlichen Schätzungen die Rede, welche die Gebäudeeigentümer verlangen können. Auf Grund der gemachten Erfahrungen hat die Direktion der Anstalt gewünscht, es möchte dem missbräuchlichen Verlangen von Neuschätzungen ein Riegel gestossen werden, und deshalb wurde der Satz beigefügt: «Gegen missbräuchliche Ausnützung dieses Rechtes wird das Vollziehungsdekret schützende Bestimmungen aufstellen». Es geht natürlich nicht an, dass ein Eigentümer während eines Jahres bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand Schätzungen verlangt, deren Kosten der Anstalt auffallen. Die ausserordentlichen Schätzungen werden nicht etwa abgeschafft oder verhindert; nur sollen durch das Dekret schützende Bestimmungen gegen Missbrauch erlassen werden.

**v. Fischer.** Die Notwendigkeit des Zusatzes betreffend den Erlass von schützenden Bestimmungen gegen die missbräuchliche Ausnützung des Rechtes, eine ausserordentliche Schätzung zu verlangen, ist mir nicht ganz klar geworden. Der Herr Direktor des Innern hat erklärt, es erwachsen daraus der

Anstalt Kosten. Das ist aber durch den ersten Satz des Art. 32 ausgeschlossen, indem es dort heisst, der Gebäudeeigentümer könne auf seine Kosten eine ausserordentliche Schätzung verlangen. Das ist die beste Garantie dagegen, dass Missbrauch getrieben wird. Der zweite Satz des ersten Alineas könnte also ganz gut gestrichen werden. Wir haben es hier überhaupt wieder mit einem der bekannten Fälle zu tun, wo man die nähern Bestimmungen dem Dekret überweist. Man weiss nicht, in welcher Weise man den Betreffenden noch zu massregeln beabsichtigt, trotzdem er für sein Verlangen zahlen muss. Ich muss gestehen, dass die vom Herrn Direktor des Innern für die Aufnahme dieses Zusatzes angeführten Gründe für mich einstweilen noch nicht überzeugend sind, und solange nicht überzeugendere Gründe angeführt werden, stelle ich den Antrag, den Zusatz zu streichen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr von Fischer verwechselt hier zwei verschiedene Verhältnisse. In Art. 33 ist die Rede vom Rekurs gegen Schätzungen, die im Einverständnis zwischen Anstalt und Gebäudebesitzer vorgenommen wurden, und dort hat je nach dem Ausfall der Oberexpertise entweder die Anstalt oder der Rekurrent, der Versicherte, die Kosten zu tragen. Hier aber ist die Rede von Schätzungen, die einseitig vom Gebäudebesitzer verlangt werden, ohne dass eigentlich ein äusserer Anlass dazu vorliegt, ohne dass zum betreffenden Gebäude etwas Neues hinzugekommen ist. Dieses Recht hat nach Art. 32 jeder Gebäudeeigentümer und die Kosten dieser Schätzungen fallen der Anstalt auf. Nun kann man sich den Fall denken, dass einem, der nie ein Resultat, vor dem er steht, annimmt, sein neues Haus für eine gewisse Summe eingeschätzt worden ist. Er hat gegen die Schätzung nicht rekurriert, ist damit aber doch nicht zufrieden. Nach drei Monaten kommt er und verlangt eine neue Schätzung, und sie fällt wie die erste aus. Er rekurriert wieder nicht, aber er kommt ein drittes und viertes Mal und verlangt eine neue Schätzung. Er kann dieses Manöver jeden Monat wiederholen, wenn er ein Querulant ist. Solchem Missbrauch will man den Riegel stecken, und ich glaube, mit allem Recht.

**Dürrenmatt.** Die Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat haben die Bemerkungen des Herrn v. Fischer in keiner Weise entkräftet. Es heisst ja ausdrücklich, dass die ausserordentlichen Schätzungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigentümers erfolgen sollen. Wenn er nun sein Pläsir darin findet, alle Vierteljahre diese Kosten zu haben, so ist er gestraft genug, und es hat keinen Zweck, gegen die missbräuchliche Ausnützung dieses Rechtes noch besondere Vorschriften zu erlassen. Ich möchte vielmehr gerade mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Boinay anlässlich der Eintretensfrage gegen die missbräuchliche Ausnützung des Dekretsrechtes, von der hier Gebrauch gemacht werden soll, Stellung nehmen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer . . . . . 70 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 20 Stimmen.

**Beschluss:**

Art. 32. Der Gebäudeeigentümer kann auf seine Kosten jederzeit eine ausserordentliche Schätzung verlangen.

Ebenso ist die Anstalt jederzeit befugt, auf ihre Kosten eine ausserordentliche Revision der Schätzungen einzelner Gebäude, sowie sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes anzuordnen.

Der Regierungsrat hat von sich aus alle zehn Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Schätzungen vorzunehmen sei. Er erstattet hierüber Bericht an den Grossen Rat, welchem die Beschlussfassung zusteht.

Die Kosten solcher Gesamtrevisionen trägt ebenfalls die Anstalt.

---

Art. 33 und 34.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Art. 33, der von dem Rekursverfahren handelt, haben wir schon in der Eintretensdebatte gesprochen. Gegenwärtig ist das Verfahren folgendes: Wenn der Gebäudeeigentümer eine Schätzung beanstandet, so muss er dagegen Einsprache erheben und es muss eine Oberexpertise bestellt werden. Die Bestellung der letztern erfolgt auf Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat. Als Oberexperten werden beliebige Gewerbetreibende in unserm Kanton gewählt, welche zur Vornahme solcher Schätzungen befähigt sind, also meistens Baumeister und Architekten. Nach dem im Entwurf vorgesehenen Verfahren erfolgt die Bestellung der Oberexpertise in anderer Weise: ein Mitglied wird vom Versicherten, ein anderes von der Anstalt und das dritte, der Obmann, vom Regierungsrat ernannt. Dabei wird der Regierungsrat das von ihm zu ernennende Mitglied wieder frei aus der Zahl der im Kanton ansässigen Baumeister und Architekten wählen. Wir glauben nicht, dass für die Bestellung der Oberexpertise ein besseres System gefunden werden kann. Der Regierungsrat wird bei der Wahl seines Mitgliedes nicht parteiisch sein und absichtlich einen erklärten Feind des Versicherten als Experten wählen. So etwas kommt nicht vor.

In gewissen Fällen sollen zu den drei Oberexperten noch ein oder mehrere Fachexperten hinzukommen. Wenn zum Beispiel ein Gebäude mit maschinellen Einrichtungen abbrennt, so muss die Schätzung dieser Einrichtungen durch einen besondern Fachmann, einen Ingenieur oder Mechaniker, erfolgen, der ebenfalls vom Regierungsrat gewählt wird.

**Heller,** Präsident der Kommission. Das Resultat der Schätzung wird dem Versicherten schriftlich mitgeteilt, und wenn er damit nicht einverstanden ist, so muss er innert 14 Tagen eine Einsprache machen. Die Einsprache wird von einer dreigliedrigen Rekurskommission erledigt. Diese Rekurskommission wird aber nicht mehr wie bisher vom Regierungsrat

allein ernannt, sondern der Versicherte hat Gelegenheit, ein Mitglied zu wählen und dasselbe mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen. Das zweite Mitglied wird von der Anstalt bezeichnet und der Obmann vom Regierungsrat. Die Kommission hält diese Ordnung für eine den Verhältnissen entsprechende. Nach dem bisherigen Verfahren konnte der Versicherte bei der Erledigung des Rekurses gar nicht mitwirken; in Zukunft wird er seine Interessen besser wahren können. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme des Antrages der vorberatenden Behörden empfehlen.

**Salchli.** Die beiden Art. 33 und 34 sind meines Erachtens für die Versicherten die gefährlichsten des ganzen Gesetzes und gefährden ihre Interessen in hohem Grade. Ich will das kurz begründen. Das letzte Alinea des Art. 33 bestimmt: «Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel». Wir wollen nun von denjenigen Fällen absehen, wo die Schätzung aus irgend einem Grund absichtlich zu niedrig vorgenommen wird, aber wir wollen uns vergegenwärtigen, was alles geschehen muss, um die Versicherungssumme auf das richtige Mass zu bringen. Der Versicherte hat das Recht, innert 14 Tagen Einsprache zu erheben, und er muss dieselbe schriftlich dem Regierungsstatthalter einreichen. Wir haben hier bereits eine Instanz, bei der eine Gefahr der Verschleppung vorhanden ist. Der Regierungsstatthalter ist vielleicht mit Geschäften überhäuft, oder er vergisst die Sache, oder die Einsprache wird von einem Aktuar an einen Ort gelegt, wo man sie nicht gerade findet, so dass eine geraume Zeit verstreichen kann, bis sie weiter geleitet wird. Nun kommt eine weitere Verschleppungsgefahr. Der Eingang des Art. 34 sagt, dass eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen gewählt werden muss. Wir haben keine ständige Rekurskommission, die, sobald eine Einsprache gemacht wird, in Funktion tritt und die Sache erledigt. Das ist ausgeschlossen, weil ja auch der Versicherte das Recht hat, ein Mitglied dieser Kommission zu wählen. Wenn nun auch anzunehmen ist, dass der Versicherte seinen Sachverständigen sofort bezeichnen wird, so kann doch bei der Wahl des zweiten Mitgliedes und des Obmannes durch die Anstalt und den Regierungsrat eine Verzögerung eintreten. Im weitern ist es denkbar, dass die Sachverständigen selbst nach ihrer Wahl aus dem einen oder andern Grund verhindert sind, ihres Amtes sofort zu walten oder ihren Entscheid möglichst bald abzugeben, so dass wohl ein halbes Jahr und mehr verstreichen kann, bis der Rekurs erledigt ist. Während dieser Zeit macht nun aber die erstinstanzliche Schätzung Regel, und Sie können sich vorstellen, wie der Versicherte dasteht, wenn ihm in dieser Zeit sein Haus abbrennt und dasselbe ganz ungenügend versichert war.

Ich will keinen Antrag stellen, spreche aber den Wunsch aus, die vorberatenden Behörden möchten diesen Punkt genau prüfen und bis zur zweiten Lesung eine bessere Lösung finden. Man könnte vielleicht sagen, die erstinstanzliche Schätzung mache bis zur Erledigung der Einsprache, aber höchstens bis nach Ablauf einer bestimmten Frist Regel. Man darf nicht nur das Interesse der Anstalt im Auge haben, sondern muss auch die Interessen der Versicherten möglichst schützen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich nehme den Wunsch des Herrn Salchli gerne entgegen und die Kommission wird die Sache noch einmal prüfen. Ich möchte die Versicherten auch gehörig schützen, aber Herr Salchli geht von einem falschen Standpunkt aus, indem er Anstalt und Versicherte als zwei feindliche Gewalten betrachtet. Das ist nicht der Fall und ich habe soviel Zutrauen zu der Anstalt, dass sie nichts will, was gegen die Interessen der Versicherten verstösst. Immerhin ist es gut, wenn die Sache noch einmal geprüft und jede Verschleppung verunmöglicht wird.

**Dürrenmatt.** Ich möchte anknüpfend an das, was der Herr Kommissionspräsident soeben ausgeführt hat, doch sagen, dass man sich einer Fiktion hingibt, wenn man immer davon redet, Versicherte und Anstalt seien ein Herz und eine Seele, und die Anstalt habe nichts anderes im Auge als das Interesse der Versicherten. Das mag im grossen und ganzen so sein, aber in einzelnen Fällen trifft es doch nicht zu, sondern da stehen sich Anstalt und Versicherte als Parteien mit verschiedenen Interessen gegenüber. Deshalb ist es am Platz, wenn man dafür sorgt, dass auch die besondern Interessen der Versicherten gegenüber der Anstalt in gehöriger Weise gewahrt werden. Zu Art. 34 hat Herr Boinay bereits in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Garantien für die Versicherten in keiner Weise genügen, und auch Herr Salchli hat soeben ausgeführt, dass Art. 34 einer Revision bedürfe. Dagegen hat Herr Salchli in bezug auf das Vorgehen einen Standpunkt eingenommen, den ich doch noch ergänzen möchte. Es genügt nach meiner Ansicht nicht, wenn einfach der Wunsch an die Kommission ausgesprochen wird, sie möge in dieser Beziehung Wandel schaffen, sondern ich glaube, man sollte mit bestimmten Vorschlägen ausrücken, und diese Vorschläge gehen dahin, dass die Wahl der Rekurskommission auf eine ganz andere Basis zu stellen sei.

Art. 34 sieht zur Erledigung der Einsprachen drei Sachverständige vor, von denen einer vom Versicherten, der andere von der Anstalt und der dritte vom Regierungsrat ernannt wird. Das sind angeblich drei Instanzen, aber in Tat und Wahrheit sind es nur zwei: einerseits der Versicherte und anderseits die Anstalt, unterstützt vom Regierungsrat. Man darf sich auch hier keiner Fiktion hingeben und sagen, Regierungsrat und Anstalt seien zwei besondere Instanzen, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. In Tat und Wahrheit kommt es auf das heraus, was Herr Boinay gestern gesagt hat: das Schwergewicht wird in die Hand der Anstalt gelegt. Denn wenn sie direkt einen Sachverständigen bezeichnet und ihre Aufsichtsbehörde, der Regierungsrat, den zweiten, der zudem noch Obmann sein soll, so hat sie gegenüber den Versicherten das Uebergewicht und die Spiesse sind nicht mehr gleich lang. Diese Art der Bestellung der Rekurskommission ist nicht die richtige, sondern das Verfahren sollte gleich geordnet sein wie zum Beispiel bei Versicherungsverträgen mit privaten Versicherungsgesellschaften. Da wählt der Versicherte den einen Sachverständigen und die Versicherungsgesellschaft bezeichnet den an-

dern, und der dritte wird entweder durch eine neutrale Instanz oder gemeinsam von den beiden bereits ernannten Sachverständigen bezeichnet. Diesem Modus begegnen wir auch in den meisten Schiedsgerichtsverträgen und es würde sich empfehlen, ihn auch hier zur Anwendung zu bringen. Der Versicherte würde einen Sachverständigen bezeichnen, die Anstalt den andern und beide Sachverständige gemeinsam den Obmann; wenn sie sich auf diese Wahl nicht einigen können, so soll der Obmann vom Gerichtspräsidenten des Bezirks, wo die Sache liegt, ernannt werden. So haben wir eine neutrale Instanz, mit der alle Beteiligten zufrieden sein können und bei deren Bestellung allen Bedenken Rechnung getragen ist, denen Herr Boinay schon gestern Ausdruck gegeben hat.

Im weitern heisst es im zweiten Alinea des Art. 34, dass die Ernennung von besondern Fachexperten Sache des Regierungsrates sei. Auch hier ist wiederum die neutrale Instanz verlassen. Die Ernennung dieser Experten soll nicht Sache der Aufsichtsbehörde der Brandversicherungsanstalt sein, sondern Sache der Rekurskommission selbst. Wenn die Rekurskommission in den Fall kommt, besondere Fachexperten beizuziehen, so kann sie selbst sie bezeichnen und braucht nicht an den Regierungsrat zu gelangen. Dadurch wird auch wieder Zeit gewonnen und im übrigen bekommt der Versicherte die Garantie, dass neutrale Experten bezeichnet werden.

Ich beantrage, dem Art. 34 folgende Fassung zu geben:

«Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten und von der Anstalt zu bezeichnen ist; diese beiden bezeichnen gemeinsam den Obmann; können sie sich hierüber nicht einigen, so bestimmt der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirks den Obmann.

Die Ernennung von besondern Fachexperten für einzelne Fälle ist Sache der Rekurskommission».

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich als Vertreter des Regierungsrates mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht einverstanden erklären. Ueberhaupt kann ich die Auffassung nicht teilen, dass der Regierungsrat die nötige Garantie für ein neutrales Vorgehen nicht biete. Ich habe schon eine grosse Zahl von Oberexpertisen durch den Regierungsrat bestellen lassen, aber noch nie wurde der Vorwurf erhoben, man sei dabei parteiisch verfahren. Noch nie ist mir ein Wort zu Ohren gekommen, dass nicht die richtigen Leute als Oberexperten bezeichnet worden wären. Nun will man den Gedanken in die Diskussion werfen, der Regierungsrat sei eine Behörde, die unbedingt für die Brandversicherungsanstalt Partei nehme und nur solche Oberexperten wähle, die der Anstalt genehm seien. Meine Herren, es gibt überhaupt keine Experten, die der Brandversicherungsanstalt besonders genehm wären und deren Wahl von ihr begrüsst würde.

Wenn der Vorwurf erhoben wird, die Erledigung des Rekurses könne von der Anstalt, der Direktion des Innern, vom Regierungsrat oder vom Regierungsstatthalter verschleppt werden, so ist das blosses Geschwätz. Man soll mir einen Fall nennen, wo dieser Vorwurf berechtigt wäre. Solche Fälle gibt es gar nicht. Damit keine Verschleppung eintritt, werden diese Fälle wenn nötig vom Regierungsrat präsidialiter erledigt. Wenn zum Beispiel am Morgen eine Regierungsratssitzung stattgefunden hat und am Abend eine derartige Angelegenheit vor die Direktion des Innern kommt, und also noch einige Tage bis zur nächsten Sitzung des Regierungsrates vergehen, so übergebe ich noch am gleichen Tage die Sache dem Präsidenten zur Erledigung, damit ja keine Verzögerung eintritt.

Ich muss mich dagegen auflehnen, dass Grundsätze in das Gesetz aufgenommen werden, die vom Misstrauen eines Teils des Grossen Rates gegenüber dem Regierungsrat — ein anderes Misstrauen besteht gar nicht — diktiert werden. Dass zwei Schiedsrichter den dritten wählen, ist im Privatverkehr angängig, wo das Urteil nur für die beiden Teile Folgen hat. Wenn zwei Personen wegen einer Summe von 100,000 Franken miteinander streiten und die Sache schliesslich durch zwei Vertrauensmänner von ihnen und einen Vertrauensmann der beiden Experten erledigt wird, so hat das für die öffentliche Ordnung absolut keine Folgen. Etwas anderes aber ist es, wenn es sich um die Bestimmung des Versicherungskapitals der Brandversicherungsanstalt handelt. Jede Einschätzung von Gebäuden, die in die Versicherung eintreten müssen, vermehrt den Bestand des Versicherungskapitals einer staatlichen Anstalt. Man kann doch nicht der privaten Uebereinkunft, auch von Schiedsrichtern, überlassen, über den Stand des Versicherungskapitals der Brandversicherungsanstalt ein entscheidendes Wort zu sprechen. Es muss doch über den beiden Vertrauensmännern des Versicherten und der Anstalt eine gewisse und zwar nicht nur eine privatrechtliche, sondern gewissermassen eine staatliche Autorität stehen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Bildung eines Schiedsgerichtes in einem zum öffentlichen Recht unseres Kantons gehörenden Institut einfach privatim durch die beiden Parteien geregelt werde. Das wäre nach meiner Ansicht gewissermassen eine Fälschung der Grundlagen des öffentlichen Rechts. Der Regierungsrat ist die gegebene Behörde für die Wahl des dritten Experten, indem doch die ganze Anstalt unter der Oberaufsicht des Staates steht. Der Regierungsrat hat deshalb darüber zu wachen, dass nichts Unrechtes geschieht und jeder bekommt, was ihm gehört. Es ist übrigens nicht richtig, dass dieser Artikel ein Hauptartikel des Gesetzes sei. Man kann freilich derartige Bestimmungen demagogisch ausnützen, aber diese Oberexpertisen spielen keine grosse Rolle. Solche kommen nicht alle Wochen vor. Es handelt sich hier also um ein Verhältnis, dem man theoretisch eine gewisse Bedeutung zuschreiben kann, das aber faktisch viel einfacher aussieht. Ich möchte Ihnen beantragen, die Fassung der vorberatenden Behörden unverändert beizubehalten.

**Näher.** Ich hätte erwartet, dass dem Entwurf eine grössere Aufmerksamkeit und ein grösseres Interesse entgegengebracht würde, als man aus den gelichteten Reihen schliessen muss. Umsomehr sollte der Herr Direktor des Innern dankbar sein, wenn sich noch Männer finden, die den Verhandlungen folgen und sich zum Worte melden, um ihre Ansichten geltend zu machen, auch wenn sie sich mit den-

jenigen der vorberatenden Behörden nicht decken. Man sollte nicht den Vorwurf des Geschwätzes erheben, wenn abweichende Meinungen im Rate zutage treten. Ueberhaupt bin ich der Ansicht, man sollte die Verhandlungen hier abbrechen und bei besser besetztem Saale weiterführen.

Die Anregung des Herrn Salchli halte ich für aller Beachtung wert. Es sollte in der Tat eine Frist festgesetzt werden, innert welcher die Einsprachen zu erledigen sind. Die Regierung kennt manchmal die Stimmung im Volk gar nicht. Erst wenn ein Gesetz vom Volk angenommen ist, treten seine Mängel an den Tag, das Misstrauen in den Volkskreisen wird immer grösser und Gleichgültigkeit gegen alle neuen Vorlagen greift Platz. Auch der Antrag des Herrn Dürrenmatt sollte nicht einfach unter den Tisch gewischt werden. Allerdings glaube ich nicht, dass heute darüber abzustimmen sei, sondern die gefallenen Anträge wären an die vorberatenden Behörden auf die zweite Beratung zurückzuweisen. Im übrigen beantrage ich, hier abzubrechen.

**Präsident.** Ich beabsichtigte, bloss noch die beiden Artikel zu erledigen und nachher abzubrechen. Nachdem nun ein Antrag auf Abbrechen vorliegt, stimmen wir darüber ab.

**Salchli.** Ich möchte nur gegenüber den Auslassungen des Herrn Gobat protestieren. Ich habe noch nie in Demagogie gemacht und lasse mir nicht vorwerfen, ich bringe Anträge aus demagogischen Gründen, ebensowenig, dass ich ein Schwätzer sei. Ich kenne die Demagogie nicht und will sie auch von Herrn Gobat nicht lernen.

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Mehrheit.

---

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Kreisschreiben

an die

## Mitglieder des Grossen Rates.

---

*Bern*, den 22. Februar 1912.

*Herr Grossrat!*

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 26. Februar**, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 26. Februar setze ich:

1. Dekret betreffend die Schulsubvention.
2. Interpellation Freiburghaus und Mitunterzeichner.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Motion Schneeberger und Mitunterzeichner.
5. Motion Moor und Mitunterzeichner.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*
**Hadorn.**

---

# Sechste Sitzung.

---

**Montag den 26. Februar 1912,**

**nachmittags 2 Uhr.**

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Boinay, Brand (Bern), Bühler (Bern), v. Gunten, Haas, Jacot, Lar-

don, Merguin, Möri, Müller (Bern), Obrist, Salchli, Schär, Siegenthaler (Trub), Stucki (Ins), Tännler, Trüssel, Weber, Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brügger, Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Girardin, Girod, Gobat, Grosjean, v. Grünigen, Hari, Henzelin, Kühni, Luterbacher, Lüthi (Madretsch), Mouche, Nyffenegger, Reber (Muri), Spychiger, Stämpfli, Thöni, Trachsel.

---

Der Präsident gibt Kenntnis von dem Eingang eines Subventionsgesuchs für das bernische Kantonalschützenfest in Herzogenbuchsee. — Dasselbe wird an die Regierung überwiesen.

---

Ferner ist ein Schreiben der Baudirektion eingelangt, worin mitgeteilt wird, dass der Entwurf Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom Regierungsrat genehmigt sei, und der Rat ersucht wird, eine Kommission von 9—11 Mitgliedern zur Vorberatung des Entwurfs zu ernennen.

**Steiger.** Das Eisenbahnsubventionsgesetz von 1902 wurde seinerzeit von zwei verschiedenen Kommissionen, Spezialkommission und Staatswirtschaftskommission, denen zusammen über 20 Mitglieder angehörten, vorberaten. Wir haben damals mit der Ueberweisung an zwei Kommissionen nicht gerade die besten Erfahrungen gemacht, indem sich Reibungen nicht vermeiden liessen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass die neue Vorlage nur von einer Kommission beraten werde, aber diese muss stärker besetzt sein, als von der Baudirektion vorgeschlagen wird. In der Kommission müssen in erster Linie alle Landesteile gehörig vertreten sein, ebenso die verschiedenen politischen Parteien, und schliesslich sollten ihr auch einige Mitglieder der Staatswirtschaftskommission angehören, da diese sich ja speziell mit den Eisenbahngeschäften zu befassen hat. Alle diese Faktoren können nicht in genügender Weise berücksichtigt werden, wenn die Kommission bloss 11 Mitglieder zählt. Ich beantrage daher, eine Kommission von 19 Mitgliedern zu wählen.

Der Antrag Steiger wird nicht bestritten und das Geschäft somit an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 19 Mitgliedern gewiesen.

---

## Tagesordnung:

## Muri, Pfrunddomäne; Abtretung.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir legen Ihnen die Genehmigung eines Vertrages vor, durch welchen die Pfrunddomäne Muri, bestehend aus Pfarrhaus, Holzhaus, Sodbrunnen, Hausplatz, Hofraum, Garten, Anlage, Obstgarten und Acker im Gesamtgrundsteuerschatzungswerte von 49,990 Fr., im Halte von 59,28 Aren, Brandversicherungssumme 35,500 Fr., an die dortige Kirchgemeinde abgetreten wird. Sie sehen, dass zu dieser Pfrunddomäne bedeutend mehr Land gehört als die gesetzliche halbe Jucharte. Der Kirchgemeinderat von Muri schätzt den Halt dieses Mehrlandes auf 1783 m², aber man könnte ihn ebensogut auf 2000 m² berechnen. Das Land liegt an der Strasse nach Almendingen und eignet sich zu Bauplätzen. Die Kirchgemeinde Muri fürchtete, es könnte zu Bauzwecken vom Staat veräussert werden, und das war mit ein Grund, der sie veranlasste, den Antrag auf käufliche Uebernahme der Pfrunddomäne zu stellen. Die Entschädigung, die wir der Kirchgemeinde zu bezahlen hätten, weil sie in Zukunft für den Unterhalt der Domäne, die Bezahlung der Brandversicherungsprämien und so weiter aufkommen muss, beträgt rund 10,500 Fr. Allein demgegenüber haben wir eine Forderung zu verzeichnen. Wenn wir die 1800 m² Land, die der Staat das Recht gehabt hätte zu verkaufen und welche nunmehr die Kirchgemeinde veräussern kann, sofern sie den Ertrag zur Aeufnung des Kirchenvermögens verwendet, zu dem bescheidenen Preis von 6 Fr. per Quadratmeter einschätzen, so kommen wir auch auf eine Summe von rund 10,500 Fr. Beide Beträge heben sich gegenseitig auf und so sind wir zum Schluss gekommen: wir treten die Domäne der Kirchgemeinde unentgeltlich ab und sie zahlt uns nichts für das Mehrland. Durch den Abschluss des Vertrages erwächst für den Staat, der ja aus dem Land nichts gezogen hat, der Vorteil, dass die Unterhaltskosten von jährlich einigen hundert Franken wegfallen, und für die Kirchgemeinde der Vorteil, dass sie über das ganze Besitztum frei verfügt. Wir beantragen Ihnen, den Vertrag zu genehmigen.

**Neuenschwander,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission geht mit dem Antrag des Regierungsrates einig und empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Vertrages.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der mit der Kirchgemeinde Muri am 7. Februar 1912 abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt. Durch diesen Vertrag überlässt der Staat der Kirchgemeinde Muri die Pfrunddomäne daselbst, bestehend aus Pfarrhaus, Holzhaus, Sodbrunnen, Hausplatz, Hofraum, Garten, Anlage, Obstgarten und Acker im Gesamtgrundsteuerschatzungswerte von 49,990 Fr., im Halte von 59,28 Aren; Brandversicherungssummen 35,500 Fr. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Dagegen übernimmt die Kirchgemeinde Muri den zukünftigen Unterhalt der Pfrundgebäude und verpflichtet sich, dem jeweiligen Pfarrer wenigstens die gesetzliche halbe Jucharte Pflanzland unentgeltlich zu überlassen.

---

## Bern, Oranienburg; Verkauf von Bauland.

**Kunz,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1900 ist dem Staat als Testa-

mentserben der Frau Luise Lenz-Heimann die Oranienburg an der Schänzlistrasse zum Eigentum angefallen, mit der Zweckbestimmung, es sei eine Stiftung zu errichten, deren Ertrag zu Stipendien an vermögenslose Töchter der Schweiz, die Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren wollen, verwendet werden soll. Für das Besitztum wurde dem Staat im Laufe der Zeit eine Kaufsofferte im Betrag von 130,000 Fr. gemacht, die im letzten Moment, während der Verhandlungen hier im Rate, auf 131,000 Fr. erhöht wurde. Regierung und Grosser Rat lehnten die Offerte als ungenügend ab. Daraufhin stellte die Verwaltungskommission der Lenzstiftung an den Staat das Begehren, er möchte die Liegenschaft zu diesem Preise übernehmen. Der Grosse Rat beschloss, die Besitzung zum Preis von 132,000 Fr. für den Staat zu erwerben. Dabei wurde in den Kaufvertrag die Bestimmung aufgenommen, dass ein aus der spätern Liquidation der Oranienburg sich ergebender allfälliger Mehrerlös der Stiftung zuzuwenden ist.

So blieb die Sache bis heute. Wir bekamen für die Oranienburg nicht gerade einen grossen Mietzins und mussten viele Aufwendungen machen, so dass die Besitzung den Staat heute, Zinse und alles mitgerechnet, tatsächlich für die Summe von 155,000 Franken ansteht. Wir sagten uns nun, wir wollen nicht länger zuwarten, weil schliesslich das Kapital derart anwachsen könnte, dass wir nicht mehr gedeckt würden. Wir schrieben deshalb einen Teil der Besitzung, eine obere Parzelle im Halt von 23,74 und eine untere im Halt von 16,64 Aren, zum Verkauf aus. Es langten zwei Offerten ein, die sich um 20 Fr. herum per Quadratmeter bewegten und schliesslich auf 25 Fr. erhöht wurden. Wir beriefen darauf die beiden Liebhaber zusammen und hielten unter ihnen eine kleine Steigerung ab, deren Resultat ein Preis von 26 Fr. 50 war. Natürlich haben wir Servitutbestimmungen aufgestellt, um zu verhüten, dass die übrigbleibende eigentliche Besitzung, die noch einen sehr grossen Umschwung hat, durch die Ueberbauung des verkauften Terrains geschädigt wird. Die Häuser auf der Südseite, gegen die Aussicht hin, dürfen nur so hoch gebaut werden, dass ihre Firsthöhe das Terrain der Oranienburg nicht überragt. Wir haben die Frage durch technische Organe begutachten lassen, und diese haben erklärt, dass der projektierte Landverkauf die Besitzung selbst in keiner Weise schädige.

Das Land wurde der Firma Glauser und Stucki zugeschlagen, die das höchste Angebot gemacht hatte. Nachher stellte sich heraus, dass beide Konkurrenten untereinander abgemacht hatten, einander nicht hinaufzubieten, und es langte von der Firma Glauser und Stucki das Gesuch ein, der andere Konkurrent möchte beim Verkauf in gleicher Weise wie sie berücksichtigt werden. Wir hatten dagegen nichts einzuwenden und der Regierungsrat ermächtigte mich, mit der Firma Glauser und Stucki und der Immobiliengesellschaft Altenberg-Oranienburg für beide Parzellen im Halt von zusammen 40,38 Aren und im Grundsteuerschatzungswert von 9920 Fr. einen Kaufvertrag zum Preis von 107,007 Fr. abzuschliessen. Die übrigbleibende Besitzung steht also den Staat noch zu 48,000 Fr. an. Für dieselbe liegen bereits viel höhere Angebote vor, aber wir glauben, mit ihrer Veräusserung noch zuwarten zu sollen, da wohl noch ein wesentlich höherer Preis wird erzielt werden können. Allerdings wird dieser Gewinn nicht uns zufallen, aber er kommt der Stiftung zugut, die zugunsten des Kantons Bern errichtet worden ist. Wenn uns das Angebot für die restliche Besitzung genügend erscheint, werden wir Ihnen später eventuell einen weitern Vertrag unterbreiten. Für heute empfehlen wir Ihnen, die beiden Parzellen zum Preise von zusammen 107,007 Fr. an die Firma J. Glauser und Stucki und die Immobiliengesellschaft Altenberg-Oranienburg zu verkaufen. Die Hauptinteressenten an dieser Immobiliengesellschaft sind die frühere Firma Gribi in Burgdorf mit Herrn Schott als Associé und anderseits Herr Dr. Stucki in Worb.

**Neuenschwander,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht im Fall, Abänderungsanträge zu stellen. Wir erachten den für die beiden Parzellen offerierten Kaufpreis als genügend und stimmen deshalb dem Verkauf bei. In der Diskussion wurde einzig die Meinung geäussert, es wäre vielleicht gut, wenn die Verpflichtung gegenüber der Luise Lenz-Stiftung abgelöst würde, damit der Staat mit der Zeit unabhängig über dieses Objekt verfügen könnte. Möglicherweise kann mit der Zeit eine Verständigung nach dieser Richtung herbeigeführt werden, und in diesem Fall würden wir später eventuell den Bericht der Finanzdirektion darüber erwarten.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der zwischen der Finanzdirektion, namens des Staates Bern, und der Firma J. Glauser und Stucki, Baugeschäft, und der Immobiliengesellschaft Altenberg-Oranienburg in Bern abgeschlossene Kaufvertrag vom 14. Februar 1912 wird genehmigt. Durch diesen Vertrag verkauft der Staat den beiden genannten Firmen je zur ideellen Hälfte von der Besitzung «Oranienburg» an der Schänzlistrasse zwei besonders ausgemarchte Landparzellen (402 und 406, Flur A) im Halte von zusammen 40,38 Aren, im Grundsteuerschatzungswerte von 9920 Fr., zum Preise von 107,007 Fr.

---

## Dekret

betreffend

## die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

**Lohner,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in einem Dekret von 1904 die Grundsätze aufgestellt, nach denen der Anteil des Kantons Bern an der Bundessubvention für die Primarschule verteilt werden soll. Dieses

Dekret wurde 1908 teilweise revidiert. Es beruht auf der Annahme, dass der Betrag der Bundessubvention für den Kanton Bern 353,000 Fr. ausmache. Nun ist infolge der durch die Volkszählung von 1910 konstatierten Bevölkerungszunahme eine Vermehrung der Schulsubvention, die ja mit 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung zur Ausrichtung gelangt, von rund 34,000 Fr. oder genau Fr. 33,866.40 für den Kanton Bern eingetreten und es handelt sich jetzt darum, sich darüber klar zu werden, wie die vermehrte Schulsubvention verteilt werden soll. Sie beträgt nunmehr statt 353,000 Fr. rund 387,000 Fr. Wir haben es also mit keiner Aenderung von tief greifender Natur zu tun, sondern müssen nur bestimmen, wie wir die etwelche Erhöhung der Subvention am nutzbringendsten für unser Volksschulwesen verwenden wollen.

Regierungsrat und Kommission sind der Ansicht, es liege kein Anlass vor, heute auf die in den Jahren 1904 und 1908 aufgestellten Grundsätze, die sich in der Praxis im allgemeinen bewährt haben, zurückzukommen. Dazu ist der in Betracht fallende Mehrertrag relativ zu geringfügig. Die ganze Frage dürfte vielleicht eher dann einer nochmaligen Durchsicht unterworfen werden, wenn einmal eine wirklich wesentliche Erhöhung der Bundessubvention eintritt, wie sie ja von den Kantonen seit einer Reihe von Jahren angestrebt und wie sie wohl auch kommen wird, wenn der Bund seine nächstliegenden grossen Aufgaben, die seine Finanzen gegenwärtig stark in Anspruch nehmen, gelöst haben wird oder wenn vermehrte Mittel verfügbar sein werden.

Wir haben uns auch gesagt, das Dekret von 1904 sei das Ergebnis langer und ziemlich lebhafter Debatten im Grossen Rate. Die Mitglieder, die damals bereits dem Grossen Rate angehörten, werden sich erinnern, dass verschiedene Redeschlachten geschlagen wurden, bevor man sich einmal darüber schlüssig machte, dass die Bundessubvention überhaupt auf dem Wege des Dekrets verteilt werden solle, und sodann darüber, wie diese Verteilung stattzufinden habe. Die Meinungen sind da ziemlich scharf aufeinander geplatzt. Auch aus diesem Grund glauben wir, es sei kein äusserer Anlass vorhanden, den ganzen Kampf der Meinungen noch einmal frisch heraufzubeschwören.

Dagegen schlagen wir eine Reihe von Erhöhungen und einen neuen Posten vor, von denen wir glauben, dass sie eine zweckentsprechende Verwendung der Mehrsubvention darstellen. Ich möchte nun kurz auf diese einzelnen Posten zu sprechen kommen.

Der erste Posten ist der Beitrag an die Lehrerversicherungskasse mit 130,000 Franken. Er bleibt unverändert. Dieser Beitrag ist durch das Dekret betreffend die Lehrerversicherungskasse geordnet. Dasselbe hat eine fünfjährige Geltungsdauer, die mit Ende 1913 abläuft. Wir haben uns also heute mit der Frage der Festsetzung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse nicht zu befassen und wir schlagen daher unveränderte Beibehaltung dieses Postens vor.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Posten: Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer. Da wird eine Erhöhung um 8000 Fr. vorgeschlagen, die unseres Erachtens wohl angebracht ist. Die Frage der Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer hat den Grossen Rat schon wiederholt beschäftigt. Nach dem Primarschulgesetz kann Primarlehrern und Lehrerinnen, die infolge verminderter Leistungsfähigkeit den Dienst quittieren müssen, nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre ein Leibgeding von 280—400 Fr. ausgerichtet werden. Man sagt mit Recht, dass das zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben ist. Glücklicherweise ist für die jüngern Lehrer und Lehrerinnen, das heisst gegenwärtig für die grosse Mehrzahl derselben, an die Stelle der ungenügenden Leibgedinge die bernische Lehrerversicherungskasse getreten, die ihren Mitgliedern wesentlich höhere Pensionen ausrichtet. Zurzeit stehen aber immer noch rund 300 Lehrer und Lehrerinnen im Dienst der Primarschule, die wegen ihres vorgerückten Alters nicht Mitglieder der Lehrerversicherungskasse werden konnten und auf die Leibgedinge des Staates angewiesen sind, wenn sie wegen Alters oder Krankheit zurücktreten müssen. Man hat nun die höchst ungenügenden Leibgedinge aus der Bundessubvention etwas aufgebessert und von daher 30,000 Fr. für diesen Zweck ausgesetzt. Gegenwärtig beziehen 279 Lehrer und Lehrerinnen das Leibgeding und von diesen erhalten 191 einen Zuschuss von 50—200, 250 und in einem Fall sogar 300 Fr. aus der Bundessubvention. Auch das ist im allgemeinen zu wenig und wir möchten den Grundsatz aufstellen und durchführen, dass im Falle der Bedürftigkeit, das heisst wenn die Betreffenden nicht über eigene Mittel in genügendem Betrage verfügen, das kantonale Leibgeding inklusive Beitrag aus der Bundessubvention 700 Fr. betragen soll. Das wird man durchführen können, wenn der Beitrag aus der Bundessubvention von 30,000 auf 38,000 Fr. erhöht wird. So wird man einigermassen von Amtes wegen seine Pflicht erfüllen können gegenüber alten Lehrern und Lehrerinnen, die nicht das Glück haben, der Lehrerversicherungskasse anzugehören. Wir haben diesem Gedanken bereits bei der Verteilung der Bundessubvention pro 1911 Rechnung getragen, denn die rund 33,000 Fr. mehr sind uns schon für das letzte Jahr zugeflossen. Es war damals noch keine Gelegenheit, das neue Dekret vorzulegen, und wir haben daher von der dem Regierungsrat zustehenden Kompetenz Gebrauch gemacht und den Mehrbetrag nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Bundessubvention und unseres Dekretes verteilt. Durch Beschluss vom 29. Dezember 1911 besserte der Regierungsrat das Leibgeding von 43 pensionierten Lehrern und Lehrerinnen auf und liess ihnen so ein hoffentlich nicht unerwünschtes Neujahrsgeschenk zukommen. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, den Posten um 8000 Franken zu erhöhen.

Der Beitrag von 60,000 Fr. zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare bleibt unverändert. Die Budgets unserer Seminare sind auf diesen Beitrag eingestellt, sie können ihn nicht entbehren, und es besteht kein Grund, diesen Posten anders zu behandeln als im bisherigen Dekret.

Neu ist der Posten: Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten. Nach dem Primarschulgesetz muss der Staat an Schulhausbauten einen Beitrag von 5—10 % je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde leisten. Nun ist es natürlich schwer, sich im voraus bei der Budgetaufstellung Rechenschaft zu geben, welche Mittel im folgenden Jahr für diesen Zweck flüssig gemacht werden müssen, da der Regierungsrat nicht weiss,

welche Gesuche im Laufe des Jahres an ihn gelangen werden. Infolgedessen ist im Laufe der Zeit eine ziemlich weitgehende Unstimmigkeit zwischen Budget und den effektiven Ausgaben eingetreten. Bis vor zwei Jahren war im Budget für diesen Zweck jeweilen nur ein Betrag von 40,000 Fr. eingestellt, der dann auf Betreiben der Unterrichtsdirektion im Budget für 1911 zum erstenmal auf 60,000 Fr. erhöht wurde. Im Jahre 1908 betrugen die Ausgaben 102,000 Fr., 1909 46,000 Fr., 1910 99,000 Fr. und 1911 rund 80,000 Fr. Das hatte zur Folge, dass sich nach und nach ein Vorschusskonto ansammelte, der auf Ende letzten Jahres rund 384,000 Fr. betrug. Dieser Vorschusskonto muss früher oder später amortisiert werden, und auf der andern Seite haben wir allen Grund, dafür zu sorgen, dass er nicht weiter anwächst. Es wäre eine falsche Finanzgebarung, wenn wir diesen Konto ad infinitum in der Staatsrechnung nachschleppen würden. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit der erhöhte Kredit von 60,000 Fr. in das Budget aufgenommen, und wir schlagen Ihnen vor, aus der Bundessubvention weitere 10,000 Franken für diesen Zweck zu verwenden, so dass inskünftig jährlich wenigstens 70,000 Fr. zur Verfügung stehen würden. Man wird gegen diese Art der Verwendung der Bundessubvention nichts einwenden können. Wenn die effektiven Ausgaben grösser sind als der Budgetkredit, so muss sie der Staat natürlich wieder aus seinen allgemeinen laufenden Mitteln bezahlen.

Ein Hauptposten ist Ziff. 5: Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft. Wir schlagen hier eine Erhöhung von bisher 50,000 auf 60,000 Fr. vor und möchten die Beiträge nach etwas andern Grundsätzen ausrichten, als es bisher geschehen ist. Dieser Zuschuss aus der Bundessubvention bildet eine Erhöhung des kantonalen Kredites zur Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an schwer belastete Gemeinden, der durch Gesetz von 1909 auf mindestens 150,000 Fr. bestimmt ist, so dass bis jetzt für diesen Zweck jährlich effektiv 200,000 Franken zur Ausrichtung gelangten. Die Verteilung der 50,000 Franken erfolgte nach den gleichen Grundsätzen wie die Verteilung der kantonalen Subvention, das heisst, sie gelangten nach den rein rechnerischen Gesichtspunkten, die das Dekret von 1909 vorsieht, zur Ausrichtung. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, dass mit diesen starren mathematischen Regeln nicht überall das Richtige getroffen wird. Die Gemeinden nehmen das Geld alle gern, aber sie haben es sehr verschieden nötig. Es kam vor, dass Gemeinden nach den rechnerischen Faktoren als ziemlich bedürftig dastanden, während sie in Wirklichkeit viel besser daran waren als andere, die gestützt auf die rechnerischen Grundlagen nicht beitragsberechtigt waren. Denken wir uns zum Beispiel den Fall, eine Gemeinde figuriere auf der vom Regierungsrat aufgestellten Tabelle mit einem ganz bescheidenen Steuerkapital. Inzwischen hat sich dort ein grosses Elektrizitätswerk angesiedelt, das, abgesehen von den von ihm beschäftigten Personen, ganz bedeutende Steuern entrichtet, so dass die Gemeinde auf einen Schlag zu den viel besser situierten zählte. Sie hat aber nach wie vor den ausserordentlichen Staatsbeitrag einkassiert und war dazu berechtigt. Da muss Wandel geschaffen und dem Regierungsrat für einen wesentlichen Teil eine freiere Verwendung gestattet werden. Wir schlagen vor, 40,000 Fr. seien nach den Grundsätzen des Dekrets von 1909 zu verteilen und 20,000 Fr. dem Regierungsrat zur Verfügung zu stellen zur Entrichtung von in der Regel einmaligen Beiträgen zu einem im Dekret näher umschriebenen bestimmten Zweck.

Wir sagen daher im dritten Alinea des § 2: «Der verbleibende Rest von 20,000 Fr. soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer».

Wir haben bereits aus dem Mehrbetrag von 1911 derartige erhöhte Zuwendungen machen können, die dartun, wie sich der Regierungsrat ungefähr die Verteilung dieser freien Mittel denkt. Es ist ganz instruktiv, wenn ich Ihnen einzelne Fälle zur Kenntnis bringe.

Die Gemeinde Winkeln bei Frutigen hat vor einigen Jahren ein neues Schulhaus für 15,000 Fr. gebaut, wozu für Mobiliar und Turngeräte noch 4000 Franken ausgegeben werden mussten. Zur Deckung der 19,000 Fr. konnte sie zunächst 3000 Fr. Erlös des alten Schulhauses und 1500 Fr. ordentlichen Staatsbeitrag verwenden. 14,500 Fr. mussten auf dem Wege eines Anleihens aufgenommen werden. Die Gemeinde ist aber kaum imstande, dieses Anleihen zu verzinsen und zu amortisieren. Sie hat einen Steuerfuss von nicht weniger als 5,75 $^0/_{00}$, das Steuerkapital pro Schulklasse weist den bescheidenen Betrag von 48,000 Fr. auf und die Steuerzahler sind meist arme Schuldenbauern. Wir konnten ihr einen ausserordentlichen Beitrag von 4700 Fr. verabfolgen und ihre Situation so etwas erleichtern.

Die weitverzweigte, 13 Schulklassen aufweisende Gemeinde Guggisberg musste in Kalchstetten für 21,000 Fr. ein neues Schulhaus bauen und zugleich eine neue Oberschulklasse errichten. Vor wenigen Jahren hatte sie auch in Hirschmatt ein neues Schulhaus erstellen müssen. Der Steuerfuss beträgt 5 $^0/_{00}$, das Steuerkapital pro Schulklasse 90,000 Fr. Wir konnten ihr an die Kosten 5600 Fr. beitragen.

Die kleine Gemeinde Ruchwil im Amt Aarberg hat beschlossen, die gemeinsame Schule mit 60 Kindern zu trennen, was immer eine sehr wohlangebrachte Massnahme ist, und musste deshalb das Schulhaus umbauen. Sie ist eine arme Gemeinde. Der Steuerfuss beträgt 6,4 $^0/_{00}$ und das Steuerkapital pro Schulklasse 28,000 Fr. Wir konnten ihr 7000 Fr. als einmalige Zuwendung aus diesem Kredit überweisen und ihr so den Umbau des Schulhauses ermöglichen, wozu sie sonst nicht imstande gewesen wäre.

Gegenwärtig liegt uns ein Gesuch der Gemeinde Hinterfultigen vor, die auch vollständig ausser stande wäre, ihren Pflichten gegenüber der Schule nachzukommen, wenn der Staat nicht in die Lage versetzt wird, ihr einen ausserordentlichen einmaligen Beitrag zu verabfolgen. Wir beabsichtigen, ihr 7—8000 Franken zuzuwenden, was ihr den Bau des neuen Schulhauses ermöglichen wird.

So stellt sich die Regierung ungefähr die Verwendung des freien Kredites von 20,000 Fr. vor, und es kann dagegen wohl nichts eingewendet werden.

Beim letzten Posten endlich: Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, tritt eine Erhöhung von rund 6000 Fr. ein, da sich naturgemäss die Zahl der Primarschüler seit 1903 vermehrt hat und auf Ende des Schuljahres 1910/11 rund 110,000 betrug. Sie erinnern sich, dass seinerzeit die Frage, wie hoch der Beitrag zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder bemessen werden soll, zu einer ziemlich einlässlichen Diskussion Anlass gegeben hat. Schliesslich einigte man sich auf 80 Rp. auf den Primarschüler. Es wurde damals die Befürchtung geäussert, durch diese Staatshülfe werde die Tätigkeit der Privaten und Gemeinden nach dieser Richtung geschwächt und lahmgelegt. Die Statistik beweist, dass das nicht eingetreten ist. Im Jahre 1902, im letzten Jahre vor der Ausrichtung der Bundessubvention, wurde im Kanton Bern von Privaten und Gemeinden für Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder ein Betrag von 114,000 Fr. aufgewendet; der Staat leistete damals bloss 8700 Franken, so dass im ganzen 122,700 Fr. ausgegeben wurden. Im Jahre 1910 haben Private und Gemeinden rund 160,000 Fr. aufgebracht und der Staat etwas über 80,000 Fr., also zusammen ungefähr 240,000 Franken. Damit ist nicht gesagt, dass an vielen Orten von seiten der Privaten und Gemeinden nicht noch mehr geschehen sollte, aber man sieht doch, dass ihr Interesse nicht abgenommen hat, sondern durch die Verwendung eines Teils der Bundessubvention für diesen Zweck eher gefördert und wachgehalten wurde.

Das ist, was ich Ihnen beir Eintretensfrage auseinandersetzen wollte. Im übrigen kann ich mich dann in der Detailberatung umso kürzer fassen. Ich werde zu den einzelnen Paragraphen des Dekrets nicht viel anzubringen haben. Soweit Aenderungen eingetreten sind, fliessen sie im wesentlichen aus dieser neuen Gruppierung der einzelnen Kreditposten. Auf der andern Seite wurde, weil veraltet, der Passus des alten Dekrets gestrichen, dass die Beiträge an die schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft in erster Linie zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen bis auf das Minimum von 600 Fr. verwendet werden sollen; durch das Lehrerbesoldungsgesetz von 1909 wurde bekanntlich das Gemeindeminimum auf 700 Fr. festgesetzt.

Damit empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf das Dekret.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Kommission. Ihre Kommission hat das vorliegende Dekret eingehend beraten und einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates zu beantragen.

Die Kommission teilt vorerst die Auffassung, dass es sich nicht darum handeln kann, heute bei der Revision des Dekrets von den Grundsätzen abzuweichen, die im Jahre 1904 nach langer Beratung hier im Rate niedergelegt wurden. Sie wissen, dass das Bundesgesetz über die Subventionierung der Volksschule die Grundsätze bestimmt, nach denen die Subvention des Bundes verteilt werden soll. Die Grenzlinien werden dort festgelegt, innert denen sich die Kantone beir Verteilung der Bundessubvention zu bewegen haben. Es werden eine Reihe von Zweckbestimmungen angeführt, die in Betracht fallen und berücksichtigt werden können. Dagegen ist es den Kantonen freigestellt, innert diesen Grenzen die Verteilung der Schulsubvention ihren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend vorzunehmen. Da sind nun die einzelnen Kantone allerdings sehr verschieden vorgegangen. Die einen verwendeten die ganze Subvention des Bundes zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, so zum Beispiel der Kanton Zürich; andere benützten sie teilweise zu diesem Zweck. Sie werden sich erinnern, dass seinerzeit auch im Kanton Bern derartige Wünsche geltend gemacht worden sind. Allein der Grosse Rat hat einstimmig beschlossen, diesen Weg nicht zu betreten, sondern der Lehrerschaft in anderer Weise entgegenzukommen. Das geschah hauptsächlich in der Weise, dass man die damals neu organisierte Lehrerversicherungskasse mit einer jährlichen Subvention von 100,000 Fr. bedachte und damit diese Einrichtung, die dazu bestimmt ist, invaliden Lehrern und ihren Angehörigen Unterstützung zu gewähren, so kräftigte, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Daneben gewährte man alten Lehrern Beiträge an die Einkaufskosten in die Lehrerversicherungskasse, um ihnen den Eintritt zu erleichtern, und denjenigen vermögenslosen Lehrern, die nicht mehr in die Lehrerversicherungskasse eintreten konnten, kam man in der Weise entgegen, dass ihnen zu dem staatlichen Leibgeding noch ein Extrabeitrag aus der Schulsubvention zugesichert wurde.

Man verfolgte im Jahre 1904 bekanntlich die Tendenz, den Gemeinden einen grössern Betrag, Fr. 1.50 per Primarschüler, zu ihrer freien Verfügung zuzuhalten. Man verständigte sich dann dahin, dass den Gemeinden nicht Fr. 1.50, sondern 80 Rp. per Primarschüler zugewendet wurden, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Geld in erster Linie zur Speisung und Kleidung armer Schulkinder verwendet werden soll.

Eine rege Diskussion entspann sich über die Frage, ob der Fiskus selbst bei dieser Gelegenheit für die von ihm für die Lehrerseminare übernommenen Mehrkosten etwas entlastet werden sollte, und man einigte sich schliesslich dahin, dass dem Staat für diesen Zweck jährlich 60,000 Fr. auszurichten seien.

Damals wurde auch lebhaft das Begehren gestellt und befürwortet, man möchte den Gemeinden namentlich für Schulhausbauten, für die sie grosse Opfer bringen müssen, aus der Bundessubvention Beiträge verabfolgen. Auf das Begehren konnte nicht eingetreten werden, weil nach der vorgenommenen Verteilung dafür kein Geld mehr zur Verfügung stand, und die Gemeinden wurden damit vertröstet, dass sie jeweilen aus dem Budgetkredit des Staates ihre Beiträge von 10 % bekommen sollen. Es stellte sich heraus, dass der bisherige Budgetposten nicht ausreichte und es musste ein Vorschusskonto eröffnet werden, der jetzt bereits einen Bestand von annähernd 400,000 Fr. aufweist. Das hat die Regierung veranlasst, im neuen Dekret einen Betrag von 10,000 Fr. zur Ausrichtung von Beiträgen an Schulhausbauten in Aussicht zu nehmen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Verteilung, wie sie damals nach langer Beratung vorgenommen wurde, im allgemeinen richtig war und sich bewährt hat. Wir sind deshalb der Meinung, dass von dieser Grundlage jetzt nicht abgegangen werden soll. Wenn die Bundessubvention einmal erhöht wird

— Sie wissen, dass bezügliche Begehren schon längst in den eidgen. Räten gestellt wurden — wenn sie allfällig einmal verdoppelt werden sollte, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo der Grosse Rat neue Zweckbestimmungen aufstellen kann. Heute handelt es sich nicht darum, eine doppelte Bundessubvention zu verteilen, sondern nur darum, zu bestimmen, wie die infolge der Bevölkerungszunahme sich ergebende Mehrleistung des Bundes an den Kanton Bern im Betrag von 33,866 Fr. verwendet werden soll. Der Herr Unterrichtsdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, wie nach der Ansicht des Regierungsrates vorgegangen werden soll, und die Kommission ist der Meinung, dass man den Vorschlägen der Regierung folgen soll. Man wird freilich mit der hier vorgeschlagenen Verteilung nicht jedermann befriedigen können. Ein Mitglied der Kommission, das verhindert war, der Kommissionssitzung beizuwohnen, hat schriftlich den Wunsch geäussert, der Beitrag an stark belastete Gemeinden möchte zu lasten des Beitrags an die Mehrkosten der Staatsseminare um 20,000 Fr. erhöht werden; die starke Staatskasse könne eine solche Reduktion besser ertragen als die armen belasteten Gemeinden. Es mag ja wohl zutreffen, dass die starke Staatskasse mehr ertragen kann als die Kassen schwer belasteter Gemeinden; aber anderseits wissen wir alle bestens, dass die angeblich starke Staatskasse gegenwärtig doch nicht so stark ist, dass sie alles ertragen könnte. Wenn die Budgets Jahr für Jahr mit einem Defizit von annähernd 3 Millionen Franken abschliessen, so kann man nicht sagen, dass wir eine gar so starke Staatskasse vor uns haben, sondern wir wissen, dass von allen Seiten starke Anforderungen an sie gestellt werden, und wir als Vertreter des Volks müssen zu ihr möglichst Sorge tragen. Wir dürfen nicht nur an die Gemeinden denken, sondern wir haben die Pflicht, auch um das Wohlergehen des Staates und der Staatskasse besorgt zu sein. Die Kommission ist der Ansicht, dass auf ein Begehren, wie es von einem ihrer Mitglieder gestellt worden ist, heute nicht eingetreten werden kann.

Gestern ist mir auch die Nummer vom 25. Februar des «Burgdorfer Volksfreund» zugestellt worden, in der die Verteilung der Schulsubvention in längern Ausführungen besprochen wird. Dort ist namentlich dem Gedanken das Wort geredet, man sollte die Beiträge an die ältern Lehrer, die nicht in der Versicherungskasse sind, wesentlich erhöhen, da ein Leibgeding von 400 Fr. und dazu ein Beitrag von etwa 200 Fr. aus der Schulsubvention nicht genügen, um den betreffenden Lehrern ein sorgenfreies Alter zu sichern. Wir sind durchaus der Meinung, dass man sich dieser Lehrer annehmen soll; aber es darf doch darauf hingewiesen werden, dass vorgesehen ist, die bisherige Leistung aus der Schulsubvention für diesen Zweck von 30,000 Fr. auf 38,000 Fr. zu erhöhen. Das ermöglicht, diesen ältern Lehrern in vermehrtem Masse entgegenzukommen. Anderseits ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Zahl dieser Lehrer nicht etwa zunimmt, sondern von Jahr zu Jahr durchschnittlich sich um ungefähr 17 reduziert. In dem gleichen Masse, wie die Zahl dieser Lehrer abnimmt, ist es möglich, den übrigbleibenden von Jahr zu Jahr mehr zu geben. Also die Erhöhung von 8000 Fr. und die ständige Abnahme der Zahl der Bezugsberechtigten setzt uns instand, diese ältern Lehrer von Jahr zu Jahr besser zu berücksichtigen. Man sollte daher auch hier keine Aenderung vornehmen, sondern dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Herr Regierungsrat Lohner hat bereits darauf hingewiesen, dass die Mehrleistung des Bundes für die Volksschule nicht etwa erst vom 1. Januar 1912 in Kraft tritt, sondern bereits für 1911 in Wirksamkeit getreten ist. Das vorliegende Dekret hat aber nicht rückwirkende Kraft für 1911, sondern es findet erst Anwendung auf die Leistungen des Bundes pro 1912. Der Regierungsrat hat nun in Ausführung des § 6 des bisherigen Dekrets, wonach er allfällige Mehrbeträge nach seinem Ermessen verwenden kann, die Verteilung der Mehrsubvention von 33,866. 40 Franken bereits für 1911 vorgenommen. Der Regierungsrat hat uns die bezüglichen Posten vorgelegt, wir haben von der vorgenommenen Verteilung Kenntnis genommen und gefunden, der Regierungsrat sei dabei in richtiger Weise vorgegangen. Es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, im Grossen Rate eingehend darüber Bericht zu erstatten, da es sich ja nicht darum handelt, diese Verteilung zu genehmigen, sondern darum, ein neues Dekret aufzustellen, das vom 1. Januar 1912 an in Kraft erwachsen wird und sich nicht auf die Verteilung in 1911 bezieht. Es wird in der Stellung der Staatswirtschaftskommission liegen, bei der Prüfung der Staatsrechnung von dieser Verteilung noch genauer Kenntnis zu nehmen und bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im Grossen Rate ihre Ansicht darüber mitzuteilen. Die Kommission ihrerseits hat gefunden, die Regierung habe die Verteilung in ganz richtiger Weise vorgenommen und uns damit auch gezeigt, wie sie sich ungefähr die Verteilung der 20,000 Fr. an besonders schwer belastete Gemeinden nach § 2, Al. 3, denkt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Beratung des vorliegenden Dekrets einzutreten.

**Dürrenmatt.** Ohne einen abweichenden Antrag zur Eintretensfrage zu stellen, möchte ich doch einen Punkt zur Sprache bringen, über den ich bis jetzt nicht aufgeklärt worden bin. Man hat nämlich über die vermehrte Bundessubvention gewissermassen schon in dem vor drei Jahren angenommenen Gesetz über die Primarlehrerbesoldungen verfügt. Es heisst dort in Art. 4, dass eine allfällige Erhöhung der Bundessubvention in erster Linie zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen zu verwenden sei. Man hat also damals gewissermassen über die Haut des Bären verfügt, bevor der Bär erlegt war. Allerdings hat man nicht oder doch weniger die automatische Erhöhung der Bundessubvention infolge der Bevölkerungszunahme im Auge gehabt, sondern die Erhöhung infolge Heraufsetzung der Grundziffern, die durch eine schon längere Zeit in der Bundesversammlung hängige Motion angestrebt wird. Aber nach dem Wortlaut des Gesetzes und wie man es interpretieren muss, handelt es sich doch um jede Erhöhung der Bundessubvention und es ist im Gesetz über die Primarlehrerbesoldungen also schon in dieser Weise darüber verfügt. Mit den Zweckbestimmungen des Gesetzes stimmt das neue Verteilungsdekret nicht ganz überein. Die Ziff. 4, ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten, liesse sich allenfalls damit in Einklang

bringen, immerhin auch nicht in dem Sinne, dass dadurch die Leistungen des Staates bezüglich der Lehrerbesoldungen und der andern im Gesetz genannten Zwecke vermindert würden.

Ich wollte diesen Punkt hier zur Sprache bringen und hätte gerne in dieser Beziehung einige Aufklärungen seitens der vorberatenden Behörden. Meines Erachtens sollte man das hier noch festlegen, denn bei der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes kann es noch ziemlich lange dauern, bis der Wechsel eingelöst wird, der bezüglich der Verwendung der Erhöhung der Schulsubvention, die einmal eintreten könnte, gezogen ist; es ist nicht vorauszusehen, dass in den nächsten Jahren eine andere Erhöhung der Bundessubvention eintreten wird als eben die automatische Erhöhung infolge der Zunahme der Bevölkerung.

**Lohner,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur kurz auf die Bemerkung des Herrn Dr. Dürrenmatt antworten. Ich glaube nicht, dass die im neuen Dekret vorgeschlagene Verwendungsart mit Art. 4 des Besoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 im Widerspruch steht. Die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten sind dort festgelegt. Es heisst, eine Erhöhung der Bundessubvention sei in erster Linie zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch jenes Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse — also eine ganze Musterkarte von Verwendungsmöglichkeiten. Herr Dürrenmatt hat ganz recht, wenn er vermutet, unter dieser Vermehrung der Bundessubvention sei in erster Linie die Vermehrung infolge der Erhöhung des Beitragsverhältnisses verstanden. Damals war ja die Motion Fritschi im Nationalrat eingereicht worden, die heute noch nicht erledigt ist, und die hatte man im Auge. Es stünde nichts entgegen, in bezug auf die Entlastung des Staates noch weiter zu gehen, allein solange man sich nicht mit dem Gesetz in Widerspruch befindet, leisten wir dem Schulwesen den grössern Dienst, wenn wir nicht die Kredite, die der Staat bisher aus seiner eigenen Kasse bestritt, zu seinen Gunsten herabsetzen und die Bundessubvention dafür verwenden, sondern wenn wir andere Verwendungsmöglichkeiten, die das Gesetz offen lässt, in den Vordergrund stellen. Ich glaube, dass wir in dieser Beziehung die richtige Mitte in unserm Entwurf innegehalten haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

## § 1.

**Bühler** (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich habe namens der Kommission bloss eine Bemerkung zu Ziff. 4, Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten, zu machen. Es ist hier vorgesehen, dass aus der Schulsubvention jährlich 10,000 Fr. zu Beiträgen an Schulhausbauten verwendet werden sollen, was bisher nicht der Fall war. Sie haben vom Herrn Unterrichtsdirektor gehört, dass im ordentlichen Budget bis vor zwei Jahren für Beiträge an Schulhausbauten, die 5—10 %, aber nicht darüber betragen sollen, ein Kredit von 40,000 Fr. eingestellt war. Nun besteht in den Gemeinden in bezug auf die Erstellung neuer Schulhäuser eine so rege Tätigkeit, dass dieser Kredit, der seither auf 60,000 Fr. erhöht worden ist, nicht hinreicht, um allen Begehren zu entsprechen. Das heisst, es ist ihnen entsprochen worden, aber der ordentliche Kredit genügte nicht, um die bewilligten Subventionen zu decken. Man behalf sich damit, dass man die Beiträge, welche über den Budgetkredit hinausgingen, auf einen Vorschusskonto buchte. Das ist allerdings für die Staatsverwaltung ein sehr bequemes Mittel, aber kein rationelles Verfahren. Statt einen Vorschusskonto zu eröffnen, sollten jeweilen die Beträge, die über den Budgetkredit hinaus geleistet werden, in der Form von Nachkrediten vor den Rat gebracht werden. So macht man es in der Bundesverwaltung, wo man keine Vorschusskonti kennt, sondern alle Jahre zwei-, dreimal den Räten Nachkreditbegehren einreicht, die von diesen zu bewilligen sind. Die Buchung auf Vorschusskonto ist gewissermassen ein Selbstbetrug. Die auf Vorschusskonto gebuchten Beträge werden als Guthaben des Staates in der Rechnung eingestellt, aber in Wirklichkeit besteht dieses Vermögen nicht. Man hat schon vor vielen Jahren angefangen, Vorschusskonti für Strassenbauten, Wasserbauten und Hochbauten zu kreieren, die sich fast bis auf zwei Millionen beliefen, und wenn dann die Staatsrechnung günstig abschloss, wurden jeweilen 3 oder 400,000 Fr. zur Abschreibung auf einem dieser Konti verwendet. Aber wenn die Rechnung mit einem Defizit abschliesst, so hat man nichts, um solche Abschreibungen vorzunehmen. Nachdem wir nun für Beiträge an Schulhausbauten bereits einen Vorschusskonto von 384,000 Fr. haben und die Begehren um weitere Beiträge nicht zurückgehen, sondern eher von Jahr zu Jahr noch zunehmen werden, weil immer mehr und grössere Schulhäuser gebaut und immer teurere Bauten ausgeführt werden, so wird es bei einem jährlichen Zuschuss von 10,000 Fr. natürlich nicht möglich sein, den Posten von annähernd 400,000 Fr. in absehbarer Zeit zu amortisieren, sondern wir müssen bei der ersten besten Gelegenheit, sobald ein günstiger Rechnungsabschluss vorliegt, einen rädikalen Abstrich vornehmen und einen gehörigen Betrag abschreiben. Anderseits möchte die Kommission an die Adresse der Regierung den ganz bestimmten Wunsch aussprechen, dass der Posten Beiträge für Schulhausbauten von 60,000 auf 70 oder 80,000 Fr. erhöht werde. Das ist unbedingt nötig, wenn wir richtig haushalten wollen. Es geht nicht an, in dieser Art Vorschusskonti zu belasten, sondern derartige Ueberschreitungen sollten auf dem Nachkreditswege gedeckt werden. — Das ist die einzige Bemerkung, welche die Kommission zu § 1 zu machen hat.

**Lohner,** Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits in der Kommission erklärt, ich teile die Auffassung, dass es eigentlich zu beanstanden ist, wenn man einen Vorschusskonto auflaufen lässt. Uebrigens ist auch von der Staats-

wirtschaftskommission schon wiederholt der gleiche Wunsch geäussert worden, man möchte ein anderes Verfahren einschlagen. Ich habe bereits vor drei Jahren anlässlich der Budgetberatung beantragt, der Kredit für Beiträge an Schulhausbauten sei auf wenigstens 80,000 Fr. zu erhöhen, und er wurde dann endlich pro 1911 auf 60,000 Fr. gebracht. Ich bin auch der Ansicht, dass ein weiteres Auflaufen dieses Vorschusskontos dadurch verhindert werden soll, dass man in Zukunft die Kreditüberschreitungen einfach auf dem Wege der Nachkredite nachträglich bewilligen lässt. Ich nehme also den Sukkurs, der mir durch die Haltung der Kommission wird, gerne entgegen.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . . | Fr. 130,000 |
| 2. | Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer . . | » 38,000 |
| 3. | Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare . . . . | » 60,000 |
| 4. | Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten . . . . . | » 10,000 |
| 5. | Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . | » 60,000 |
| 6. | Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend . . . . . | » 89,000 |
| | Total | Fr. 387,000 |

---

§ 2.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Uebereinstimmung mit der Kommission beantrage ich, im ersten Alinea das Datum des Dekrets betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen beizufügen und also die Worte einzuschalten «vom 25. November 1909». Im übrigen habe ich nichts zu bemerken, da ich das Nötige bereits in der Eintretensdebatte gesagt habe.

Angenommen mit der beantragten Einschaltung.

**Beschluss:**

§ 2. Von der gemäss § 1, Ziffer 5, ausgesetzten Summe von 60,000 Fr. wird ein Betrag von 40,000 Franken nach den in den §§ 1—4 des Dekretes vom 25. November 1909 betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen niedergelegten Grundsätzen verteilt.

Die Gemeinden sind in der Verwendung dieses Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes frei.

Der verbleibende Rest von 20,000 Fr. soll vom Regierungsrat an besonders schwer belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden, und zwar insbesondere für Neu- und Umbauten von Schulhäusern, Errichtung neuer Klassen, Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, sowie zur Erhöhung der Gemeindebesoldung der Lehrer.

---

§ 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen gemäss Ziffer 6 zufallenden Beitrag in erster Linie für Ernährung oder Bekleidung armer Primarschüler zu verwenden, und zwar ohne Beschränkung der gegenwärtig für diesen Zweck verwendeten Gemeindemittel.

Gemeinden, welche sich beim Regierungsrat darüber ausweisen, dass sie ohne Verwendung dieses Beitrages für Ernährung und Bekleidung armer Primarschüler in genügender Weise sorgen, können eine andere Verwendung des Beitrages innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schulsubvention vornehmen.

---

§ 4.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 4 entspricht der bisherigen Fassung.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Die Gemeinden haben über die Verwendung der Beiträge unter § 1, Ziffern 5 und 6, nach einem besondern Formular gesonderte Rechnung zu legen, welche der staatlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

---

§ 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 5. Für die Verteilung an die Gemeinden nach § 1, Ziffer 6, sind die von der Unterrichtsdirektion auf 31. März 1911 festgestellten Schülerzahlen massgebend.

---

§ 6.

**Lohner**, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 6 lautet gleich wie die bisherige Bestimmung des Dekrets.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 6. Was von der Schulsubvention des Bundes nach Ausrichtung der in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Beiträgen noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsubvention.

---

§ 7.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 7. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 2. Dezember 1908 aufgehoben.

---

Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret
betreffend
die Verwendung der Bundessubvention
für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

---

## Interpellation der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg.

(Siehe Seite 65 hievor.)

**Freiburghaus.** Ich habe mir erlaubt, mit 55 Kollegen aus den verschiedenen Landesteilen unseres Kantons folgende Interpellation einzubringen:

«Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg, deren Existenz und Betrieb im hohen land- und volkswirtschaftlichen Interesse des ganzen Seelandes und der benachbarten Gebiete liegt, zu fördern?»

Die Veranlassung zur Einreichung dieser Interpellation ist auf die Brandkatastrophe vom 28. Januar letzthin zurückzuführen, der die Zuckerfabrik Aarberg zum Opfer gefallen ist. Wenn dieses Brandunglück vor drei oder vier Jahren eingetreten wäre, so hätten böse Zungen wohl behauptet, die Fabrik sei von den Aktionären angezündet worden; heute hört man keine derartige Behauptung. Wenn die Zuckerfabrik nicht wieder aufgebaut werden sollte, würde das für das ganze Seeland und die angrenzenden Gebiete geradezu eine wirtschaftliche Katastrophe bedeuten. Speziell für die Ortschaft Aarberg, die sich seinerzeit bei der Gründung der Aktiengesellschaft mit über 200,000 Fr. beteiligt hat, ist der Wiederaufbau der Fabrik eine Lebensfrage. Wenn man bedenkt, dass die Aktienbeteiligung von Aarberg auf den Kopf der Bevölkerung über 150 Fr. ausmacht, wird man begreifen, dass es vor allem dieser Ortschaft nicht gleichgültig sein kann, ob die Zuckerfabrik wieder aufgebaut wird oder nicht.

Es ist daher nicht zum verwundern, wenn die zunächst Beteiligten sich nach dem Brandunglück aufgerafft und nach Mitteln und Wegen gesucht haben, um die Fabrik wieder aufzubauen. Dies umsomehr, als die Betriebsergebnisse der Zuckerfabrik Aarberg in den letzten drei Jahren, also unter der Oberleitung der Kantonalbank, verhältnismässig günstig waren. Speziell die Kampagne 1911/12 hätte, wenn das Brandunglück nicht eingetreten wäre, erlaubt, neben der Verzinsung des investierten Kapitals noch eine Summe von mindestens 300,000 Fr. an dem Unternehmen abzuschreiben. Aus den Betriebsresultaten der letzten Jahre geht also hervor, dass die anlässlich der Gründung ausgesprochene Erwartung, es möchte eine Zuckerfabrik auch in der Schweiz, speziell im bernischen Seeland mit seinen durch die Juragewässerkorrektion trocken gelegten Ländereien, lebensfähig sein, in Erfüllung gegangen ist. Eine Zuckerfabrik hat im bernischen Seeland ihre volle Existenzberechtigung, sofern sie rationell betrieben wird, die Zuckerpreise nicht ungünstig sind und ein angemessenes Quantum inländischer Rüben an die Fabrik geliefert werden kann.

Mit Rücksicht auf die günstigen Rechnungsergebnisse der letzten Jahre, mit Rücksicht auf die zwischen der Zuckerfabrik Aarberg und verschiedenen Gemeinden und Korporationen abgeschlossenen und noch nicht ausgelaufenen Pachtverträge, mit Rücksicht auf die Verdienstgelegenheit für eine grosse Zahl Arbeiter in Aarberg und den umliegenden Gemeinden, die bis heute bereits zwei Millionen an Löhnen bezogen haben, und mit Rücksicht auf die noch vorhandenen Gebäudeteile und Anlagen ist es durchaus begreiflich, wenn seitens der zunächst Interessierten Anstrengungen gemacht werden, dass die Fabrik wieder aufgebaut werde. Zur Besprechung der ganzen Situation fand denn auch 10 Tage nach der Brandkatastrophe auf Einladung des Initativkomitees für die Ausdehnung der Zuckerrübenkultur im Seeland und den benachbarten Gebieten eine von zirka 150 Mann besuchte Versammlung statt, der auch der Sprechende beiwohnte. An derselben wurde die ganze Frage des Wiederaufbaues eingehend besprochen und man gelangte zum Schluss, dass der Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg mit allen Mitteln anzustreben sei. Aarberg und die umliegenden Gemeinden wären natürlich nicht imstande, diesen Wiederaufbau aus eigener Kraft durchzuführen, sondern es ist unbedingt nötig, dass der Staat seine hülfreiche Hand reiche und durch eine angemessene Aktienbeteiligung an der neu zu gründenden Gesellschaft, also nicht etwa durch eine Subvention à fonds perdu, den Fortbetrieb der Fabrik ermöglichen

helfe. Die Versammlung stellte fest, dass vor allem aus auch eine Garantie vorliegen muss für die Lieferung eines bestimmten Minimalquantums inländischer Rüben während 6—8 Jahren, eine förmliche Verpflichtung zum Rübenbau sei es von Privaten, sei es von Rübenbaugenossenschaften oder sei es speziell auch von bernischen Staatsanstalten. Bezüglich der Grundlagen der Finanzierung sprach sich die Versammlung dahin aus, dass einmal die zunächst beteiligten Gemeinden, eventuell auch die Rübenbaugenossenschaften, sodann der Staat sich durch Aktienzeichnungen an dem Wiederaufbau beteiligen sollen. Man sagte sich, dass sich eine Beteiligung des Staates in diesem Falle ebensogut rechtfertigen lasse wie bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen, denen er seine Unterstützung angedeihen liess. Wenn es sich um die Beteiligung an dem Bau einer neuen Eisenbahnlinie handelte, so fragte man in der Regel auch nicht, ob sich die Kapitalanlage gut verzinsen werde, sondern man stellte volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund und der Staat beteiligte sich an der Aktienzeichnung, auch wenn vorausgesehen werden konnte, dass das Bahnunternehmen wenigstens in den ersten Jahren keine Rendite abwerfen werde. Die Initianten für den Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg hoffen, dass der Staat sich hier auf den gleichen Boden stellen und durch seine Beteiligung an der Aktienzeichnung die Wiederinbetriebsetzung der Fabrik ermöglichen werde.

An der Versammlung in Aarberg wurde beschlossen, zwei Komitees einzusetzen, von denen das eine die Aufgabe hat, die Verpflichtungen zur Beschaffung des nötigen Rübenquantums zusammenzubringen, während das andere sich mit der Finanzierung befasst. Zudem sollte eine Delegation bezeichnet werden, um mit der Regierung Rücksprache darüber zu nehmen, wie sie sich zur Frage des Wiederaufbaues stelle. Der Sprechende wurde beauftragt, im Grossen Rat eine Interpellation einzureichen, um von seiten der Regierung eine offizielle Antwort bezüglich der Aktienbeteiligung des Staates an der neu zu gründenden Gesellschaft zu erhalten und den Grossen Rat über die durch die Brandkatastrophe geschaffene Situation aufzuklären. Ein rasches Vorgehen war nötig, weil die Zeit bald heranrückt, wo der Zuckerrübsamen gesetzt und überhaupt die nötigen Vorbereitungen getroffen werden müssten, wenn die Fabrik bereits wieder für diesen Herbst in Tätigkeit gesetzt werden sollte.

In der Begründung der Interpellation kann ich mich mit Rücksicht auf das bereits Vorgebrachte und namentlich mit Rücksicht auf die sehr eingehenden Ausführungen des Herrn Regierungsrat Kunz in der Sitzung des Grossen Rates vom 29. September 1910 über die Zuckerfabrik Aarberg sehr kurz fassen. Herr Regierungsrat Kunz hat damals ausgeführt, wie die Kantonalbank dazu kam, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen, und dabei auch betont, dass das Seeland allen Grund habe, den Behörden für ihr Vorgehen zu Dank verpflichtet zu sein. Ich möchte den heutigen Anlass benützen, um speziell den Behörden für ihr tatkräftiges Eingreifen anlässlich des Konkurses und die Weiterführung des Betriebes zu danken. Namentlich auch die Gemeinde Aarberg, die beim Konkurs ihr gesamtes Aktienkapital verlor, atmete erleichtert auf und konnte ihren Verlust umso leichter verschmerzen, als sie die Gewissheit hatte, dass die Kantonalbank den Betrieb fortsetzen würde.

Herr Regierungsrat Kunz sprach damals auch von den Betriebsergebnissen des Unternehmens und bezeichnete das Resultat der ersten Kampagne unter der Oberleitung der Kantonalbank als ein verhältnismässig günstiges; es habe hingereicht zur ordentlichen Verzinsung des investierten Kapitals und daneben noch einen Ueberschuss ergeben. Gleichzeitig wies er auf die günstigen Aussichten für die Kampagne 1910/11 hin, und die Prophezeiungen haben sich auch bestätigt. Bezüglich der Kampagne 1911/12 wiederhole ich, dass sie, wenn das Brandunglück nicht vorgekommen wäre, erlaubt hätte, neben der ordentlichen Verzinsung des investierten Kapitals einen Betrag von mindestens 300,000 Fr. zu amortisieren. So hat die Zuckerfabrik Aarberg unter der Leitung der Kantonalbank bewiesen, dass sie bei richtigem Betrieb, bei nicht ungünstigen Zuckerpreisen und bei der Ablieferung eines gewissen Minimalquantums inländischer Rüben durchaus existenzfähig ist.

Wie verhält es sich nun mit der volks- und landwirtschaftlichen Seite der Frage? Hat die Zuckerfabrik Aarberg die seitens der Landwirtschaft in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt? Hat sie ihre volkswirtschaftliche Aufgabe gelöst? Wenn wir diese Frage beantworten wollen, müssen wir uns vergegenwärtigen, wie die Verhältnisse in den durch die Juragewässerkorrektion trocken gelegten Ländereien zur Zeit der Gründung der Zuckerfabrik Aarberg waren und wie sie heute sind. In jenem Zeitpunkt stand von den rund 4500 ha oder 15,000 Jucharten entsumpften Landes die Hälfte in Kultur, die andere Hälfte war ziemlich ertragloses Land, das zum Preis von 40—50 Franken per Jucharte käuflich war. Der Zuckerfabrik Aarberg war es vorbehalten, hier einen Umschwung zu bewirken. Die Zuckerrübenkultur erwies sich nämlich als das beste und wirksamste Mittel zur Inkultursetzung der trocken gelegten Ländereien. Als seinerzeit die Gesellschaft Stämpfli & Cie., die über ein Kapital von zwei Millionen verfügte, an die Kultivierung des dortigen Landes schritt, ging die Domäne Witzwil zugrunde, weil sie es nicht verstand, die Kultivierung in richtiger Weise vorzunehmen. Seit der Einführung der Zuckerrübenkultur ist die Produktionsfähigkeit des Bodens bedeutend gestiegen und der Viehstand des Seelandes hat sich stark vermehrt. Im Jahre 1896 bezifferte sich der Geldwert der Ernte in der dortigen Gegend auf rund 11 $^1/_2$ Millionen, im Jahre 1907 auf 24,6 Millionen. Die Stückzahl des Viehs stieg in der gleichen Zeit von 24,300 auf 32,400. Die Domäne Witzwil, die ungefähr 3000 Jucharten umfasst und seinerzeit vom Staat verhältnismässig billig erworben wurde, wies anfangs der 90er Jahre an Rindvieh 70 Stück auf, während heute ihr Rindviehbestand über 700 Stück beträgt. Diese Zahlen beweisen am besten, welche gewaltige Steigerung die Produktionsfähigkeit des Landes im Laufe der Zeit erfahren hat, und diese Steigerung ist zu einem grossen Teil der Rübenkultur zuzuschreiben. Selbstredend ist in Verbindung damit auch der Bodenwert gestiegen. Ich habe bereits erwähnt, dass etwa 20 Jahre nach erfolgter Entsumpfung die Jucharte Land in dem der Kultur noch nicht erschlossenen Gebiet zum Preis von 40—50 Fr. gekauft werden konnte; heute muss die Jucharte in Kultur ge-

setztes Land mit mindestens 1000 Fr. bezahlt werden. Natürlich profitieren von dieser Vermehrung des Bodenwertes auch der Staat und die Gemeinden, denn der höhere Bodenwert kommt jeweilen in den Grundsteuerschatzungen zum Ausdruck. So wurden gerade bei der letzten Grundsteuerschatzungsrevision von 1906 in den seeländischen Gemeinden wesentliche Höherschatzungen vorgenommen, und ich bin überzeugt, dass bei der Revision von 1916 in diesen Gegenden noch einmal eine erhebliche Steigerung eintreten wird. Diese Steigerung wird umso grösser sein, je mehr sich die Zuckerrübenkultur dort verbreitet, da sie, wie gesagt, das beste Mittel ist zur Inbetriebsetzung dieses Landes. Das sind Momente, die bei der Beurteilung der Frage, ob der Staat sich an dem Aktienkapital der neu zu gründenden Gesellschaft beteiligen soll, auch in Berücksichtigung gezogen zu werden verdienen.

In der Presse und auch sonst wurden Stimmen laut, was die Zuckerfabrik bis heute getan habe, sei gut und recht, aber man solle es nun dabei bewenden lassen, die Fabrik nicht wieder aufbauen und statt Zuckerrüben Kartoffeln und Gemüse pflanzen. Es muss untersucht werden, ob derartige Ratschläge im volks- und landwirtschaftlichen Interesse dieser Gegend liegen. Es ist mir namentlich aufgefallen, dass in dieser Frage ein vom 24. Februar datiertes Zirkular folgenden Wortlautes von Zürich aus verschickt wird:

«Wir erlauben uns, Ihnen anbei eine kurze erläuternde Studie zu übermachen über die derzeit sehr aktuelle Frage: Soll die Zuckerfabrik Aarberg wieder aufgebaut werden? Wir möchten die Frage dahin erweitern: Soll die Zuckerfabrik wieder aufgebaut werden mit Inanspruchnahme kantonaler oder eidgenössischer Gelder?

Sachverständige Männer, die vermöge spezieller Kenntnisse und Erfahrungen im Falle sind, die vorliegende Frage nach einzelnen Richtungen hin näher zu beleuchten, insbesondere in ihrem Zusammenhang mit Zollfragen und dem Zuckerpreis, bitten wir, sich dieser Aufgabe unterziehen zu wollen und das Resultat ihrer Prüfung der Oeffentlichkeit bekannt zu geben. Unabhängige Zeitungen werden einer sachlichen Erörterung dieser Frage unzweifelhaft gerne ihre Spalten öffnen.

Mit Hochachtung

Vereinigung zur sachlichen Prüfung der Aarberg-Frage:

Die Initianten.»

Unterschrieben ist das Zirkular nicht, sondern es wird anonym verschickt. Wenn den Initianten in Zürich so sehr an einer sachlichen Prüfung der Frage gelegen ist, so hätten sie doch wenigstens ihre Unterschriften geben sollen. Weiter meine ich, dass wenn es sich vorderhand darum handelt, ob der Kanton Bern sich an dem Unternehmen durch Aktienzeichnung beteiligen soll, wir nicht darauf zu hören brauchen, was man in Zürich oder Basel oder an einem andern Ort darüber denkt, sondern wie wir seinerzeit grosse Aufgaben — ich erinnere nur an den Lötschberg und die übrigen Eisenbahnbestrebungen — aus eigener Kraft gelöst haben, es auch hier so halten wollen. Wir haben nicht darauf zu sehen, ob es andern Kantonen genehm sei, wenn die Zuckerfabrik Aarberg wieder aufgebaut wird oder wenn sie von der Bildfläche verschwindet, und sie haben sich vorderhand gar nicht in diese Angelegenheit zu mischen. Sie haben erst dann ein Recht mitzusprechen, wenn allfällig der Bund um einen Beitrag angegangen würde. Aber im gegenwärtigen Stadium möchte ich namens des Initiativkomitees und im Namen aller, denen der Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg am Herzen liegt, gegen eine derartige Einmischung protestieren.

Nun die Frage der Gemüseanpflanzung. Es wurde gesagt, man sollte grosse Flächen mit Gemüse anpflanzen, für das man in den umliegenden Städten Bern, Biel, Neuenburg, Chaux-de-Fonds und so weiter leicht Absatz finden würde. Demgegenüber ist zu bemerken, dass der Gemüsebau rentabel ist, wenn er in der Nähe der Wohnstätten der Arbeitskräfte betrieben werden kann. So wird heute im Seeland und im benachbarten Wistelach auch bereits viel Gemüse gepflanzt, das auf die Märkte von Bern, Neuenburg und so weiter kommt. Dagegen ist es nicht rentabel, Gemüse weit weg von den Wohnstätten zu pflanzen. Wenn die Leute vielleicht $1\,^1/_2$ Stunden Zeit zur Verfügung haben, lohnt es sich nicht, je $^1/_2$ Stunde für den Hin- und Rückweg zu verlieren, so dass für nutzbringende Arbeit nur eine halbe Stunde übrig bleibt. Unter solchen Umständen ist eine Rendite des Gemüsebaues von vorneherein ausgeschlossen, namentlich auch deshalb, weil er sehr viel Handarbeit erfordert.

Von verschiedenen Seiten wurde auch empfohlen, man möchte das Land, das für die Rübenkultur gedient hat, mit Kartoffeln bepflanzen. Ich bemerke zunächst, dass von den durch die Juragewässerkorrektion trocken gelegten Ländereien immer noch zirka 3000 Jucharten der Inkultursetzung harren und dass von diesem Gesichtspunkt aus der Wiederaufbau der Zuckerfabrik sehr zu begrüssen wäre, da, wie gesagt, der Rübenbau die Produktionsfähigkeit des Bodens am raschesten erhöht. Man hat in diesen Gebieten mit der Kartoffelkultur nicht so gute Erfahrungen gemacht wie mit der Zuckerrübenkultur, die den Boden für das nachherige Gedeihen von Getreide und Futter viel besser vorbereitet als jene. Wenn alles Land, das jetzt der Zuckerrübenkultur dient, mit Kartoffeln bepflanzt würde, so müsste das notwendigerweise auf die Preise drücken. Gewiss würden die Konsumenten ein Zurückgehen der Kartoffelpreise begrüssen, da sie in den beiden letzten Jahren ziemlich hoch waren; aber es ist nicht zu vergessen, dass diese hohen Preise durch die ganz anormale Witterung der beiden Jahre bedingt waren. Wenn das ganze Gebiet nun statt mit Zuckerrüben mit Kartoffeln bepflanzt würde, so würde die Kartofelproduktion wesentlich steigen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die im Moos gewachsenen Kartoffeln im Falle einer Ueberproduktion in erster Linie von den Brennereien angekauft würden, da der Konsument, wenn er die Wahl hat zwischen Kartoffeln, die auf dem Moos, und solchen, die auf anderm Land gewachsen sind, die letztern als die qualitativ bessern vorzieht. Man wendet zwar ein, wegen der hohen Preise werde es überhaupt dazu kommen, dass keine Kartoffeln mehr gebrannt werden. Ich möchte das nicht zu laut sagen, sonst würde man sofort geltend machen: Wenn die Inlandbrennerei keine Kartoffeln mehr brennt, dann hat sie überhaupt keine

Berechtigung mehr, dann wollen wir das Alkoholgesetz revidieren und die Alkoholverwaltung ermächtigen, sämtlichen Sprit aus dem Ausland zu beziehen, was für den Fiskus viel vorteilhafter ist. Ich möchte also nicht soweit gehen, sondern stelle mich auf den Boden, dass in normalen Jahren die Kartoffelpreise auch wieder sinken werden. Würden weite Flächen neu mit Kartoffeln bepflanzt, so würden die Preise allerdings noch weiter sinken, es entstünde eine Ueberproduktion, die von den Brennereien angekauft werden müsste, und diese würden gegen niedrigere Kartoffelpreise nichts einzuwenden haben. Ich halte es nicht für angezeigt, in diesen Gegenden sich nur auf die Kartoffelkultur zu verlegen, sondern glaube, dass man mit der Zuckerrübenkultur fortfahren und um deren Fortsetzung zu ermöglichen, die Fabrik in Aarberg wieder aufbauen sollte.

Nebenbei bemerke ich, dass das Produkt der Brennereien jedenfalls nicht gerade zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt beiträgt und dass der in Aarberg fabrizierte Zucker wohl bedeutend weniger schädlich ist als der Alkohol.

Das sind die Ausführungen, die ich in dieser Angelegenheit machen zu sollen glaubte. Aus denselben geht hervor, dass der Staat und die Gemeinden infolge der gesteigerten Bodenwerte von der im Seeland nun eingelebten Zuckerrübenkultur auch ihren Nutzen haben, dass im wohlverstandenen Interesse der Land- und Volkswirtschaft der noch brachliegende Teil der durch die Juragewässerkorrektion trocken gelegten Ländereien ebenfalls durch die Anpflanzung von Zuckerrüben so rasch als möglich der Kultur erschlossen werden sollte und dass der Wiederaufbau der Zuckerfabrik Aarberg sich auch deshalb empfiehlt, weil sie 300—450 Personen während der Winterszeit Arbeit und Verdienst gibt. Aus allen diesen Gründen wünsche ich, die Antwort der Regierung möchte dem Wiederaufbau der Fabrik günstig sein.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Regierung hat mit grossem Bedauern von der Brandkatastrophe, welche die Zuckerfabrik Aarberg betroffen hat, Kenntnis genommen und ist mit dem Herrn Interpellanten überzeugt, dass in der Tat mit der Zuckerfabrik Aarberg und der Zuckerrübenkultur im Seeland grosse und wichtige land- und volkswirtschaftliche Interessen verbunden sind. Es wurde richtig ausgeführt, dass seit der Einführung der Zuckerrübenkultur eine bedeutende Förderung der Landwirtschaft zu konstatieren ist, dass die Produktion und der Viehstand sich vermehrt haben, dass die ökonomische Lage vieler Dörfer eine bessere geworden ist, dass der Wohlstand zugenommen hat und so weiter. Allein der Herr Vorredner scheint mir doch in der Schilderung der Vorteile etwas weit gegangen zu sein, und es ist gut, wenn man die ganze Frage nüchtern und von streng kaufmännischen Gesichtspunkten aus beurteilt.

Was zunächst das Interesse anbelangt, das die seeländischen Landwirte dem Zuckerrübenbau entgegenbringen, so möchte ich auf folgende Tatsachen hinweisen. In den letzten drei Jahren erstreckte sich der Zuckerrübenbau über ein Areal von rund 1500 Jucharten, das heisst gut die Hälfte des Landes, das eigentlich für denselben verwendet werden sollte, um die Fabrik voll zu beschäftigen. Diese 1500 Jucharten verteilen sich wie folgt: 300 Jucharten auf den seinerzeit von der Zuckerfabrik Aarberg eingeführten Eigenbau, 240 auf die Rübenbaugenossenschaften, 400 auf die bernischen Anstalten und 480—600 auf die Privaten. Von den letztern wird also nicht wesentlich mehr als $^1/_3$ von dem jetzt zur Zuckerrübenkultur verwendeten Areal angebaut oder $^1/_6$ des Areals, das eigentlich angebaut werden sollte, um die Fabrik voll zu beschäftigen. Die Fabrik in Aarberg gehört nicht zu den grossen; sie bedarf zur vollen Beschäftigung 300,000 q Zuckerrüben. Letztes Jahr wurden rund 240,000 q verarbeitet, wovon ungefähr 150,000 q im Inland produziert werden konnten und zirka 90,000 q aus Frankreich bezogen werden mussten. Letztere kommen natürlich wegen des Transports und der Konkurrenz mit den dortigen Zuckerfabriken teurer zu stehen als die inländischen Rüben, aber sie sind auch zuckerreicher. Von Privaten werden heute, wie gesagt, im bernischen Seeland ungefähr 450 Jucharten mit Zuckerrüben angebaut, während beispielsweise der Kartoffelanbau im gleichen Gebiet 4316 Jucharten umfasst. Das Amt Laupen zum Beispiel hat gegenwärtig nur noch einen Zuckerrübenanbau von 3 Jucharten; die Begeisterung scheint dort auf dem Gefrierpunkt angelangt zu sein (Heiterkeit).

Bevor die Regierung zur Frage des Wiederaufbaues der Zuckerfabrik Aarberg definitiv Stellung nehmen kann, müssen gewisse Vorbedingungen erfüllt sein, die der Herr Vorredner bereits angetönt hat. In erster Linie muss das notwendige Minimalquantum Zuckerrüben unbedingt gesichert sein. Dazu bedarf es nach meiner Auffassung eines Areals von mindestens 2500 Jucharten. Gegenwärtig werden 1500 Jucharten angebaut, wovon über 900 von Anstalten, Genossenschaften und im Eigenbau, und zirka 500 von Privaten. Der Eigenbau kann unmöglich ausgedehnt werden; derselbe ist jetzt schon ein grosser Betrieb, und zwar auf waadtländischem Boden, in Corcelles im Broyetal, dessen Boden sich für den Zuckerrübenbau noch besser eignet als der eigentliche Moosboden. An eine Ausdehnung des Zuckerrübenbaues in unsern Anstalten kann ebenfalls nicht gedacht werden; sie liefern heute bereits ein erhebliches Quantum Zuckerrüben. Die Genossenschaften können eventuell den Zuckerrübenbau noch etwas ausdehnen, aber in der Hauptsache muss auf die Privaten abgestellt werden. Heute bauen 800—900 private Landwirte ungefähr 560 Jucharten an, das heisst im Durchschnitt etwas mehr als eine halbe Jucharte. Die fehlenden 1000 Jucharten müssen also von den privaten Landwirten übernommen werden. Wenn diese sich wirklich verpflichten — aber es darf nicht bloss unterschrieben, sondern die Verpflichtung muss dann auch ausgeführt werden — während sechs, acht Jahren dieses Areal anzubauen, dann können wir zuversichtlich ans Werk schreiten, denn in diesem Fall ist die Grundbedingung, die Beschaffung des nötigen inländischen Rohmaterials, erfüllt.

Man wird mir einwenden, man habe bis dahin französisches Rohmaterial bezogen und könne es auch in Zukunft tun. Allein das ist eine schwierige Sache. Wir müssen mit der Konkurrenz der dortigen Zuckerfabriken rechnen. Wir wissen nicht, ob Frankreich angesichts der einflussreichen Stellung, welche die Zuckerindustrie dort einnimmt, am Ende nicht

dazu kommt, auf die Zuckerrüben einen Ausfuhrzoll zu legen. Von diesem Moment an können wir keine Zuckerrüben mehr aus Frankreich beziehen, und wenn wir nur mehr mit dem halben Quantum arbeiten können, so ist eine Rendite ausgeschlossen. Es müssen also bei uns 1000 Jucharten mehr mit Zuckerrüben angebaut werden, wenn eine sichere Grundlage für die Prosperität der Fabrik geschaffen werden soll. Wenn die seeländischen Landwirte wirklich dieses grosse Interesse am Wiederaufbau der Zuckerfabrik haben, so sollen sie die Verpflichtung eingehen, 1000 Jucharten mehr anzubauen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit mit zwei Worten auf die Bedeutung der Zuckerrübenkultur gegenüber der Brennerei zu sprechen kommen. Bekanntlich kann die schweizerische Landwirtschaft $^1/_4$ des von der Alkoholverwaltung benötigten Sprits brennen, das heisst 30,000 hl, wofür ungefähr 300,000 q Kartoffeln nötig sind, die ein Areal von zirka 3000 Jucharten absorbieren. Das ist der Anteil der inländischen Brennerei, sofern genügend Kartoffeln da sind und zum Preis von 5 Fr. per Doppelzentner erworben werden können. Die Zuckerfabrik braucht ein Areal von etwa 2500 Jucharten, sie ist also volkswirtschaftlich ebenso wichtig, wie die ganze Brennerei. Sie hat vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus in der Tat eine grosse Bedeutung und es kann der Landwirtschaft nicht gleichgültig sein, ob 2500 Jucharten mehr oder weniger mit Hackfrüchten anzubauen sind. Der Herr Vorredner hat darauf aufmerksam gemacht, der Zuckerrübenbau sei sehr gut geeignet zur Urbarisierung des Mooses. Einverstanden, aber die Zuckerrübe wächst noch lieber auf ganz gutem, bereits kultiviertem Boden und ihr Zuckergehalt nimmt hier zu. Wir hatten Rüben von solchem Boden mit einem Zuckergehalt von 15 und mehr Prozent. Die Bedeutung der Zuckerrübenkultur geht also daraus hervor, dass sie fast soviel Land absorbiert wie die Kartoffelkultur, soweit diese für die inländische Brennerei herangezogen wird.

Mehrere seeländische Gemeinden haben sich übrigens gegenüber dem Zuckerrübenbau nicht immer sehr entgegenkommend erwiesen. Wenn man von ihnen noch nicht in Kultur gesetztes Land für den Rübenbau beanspruchte, so verhielten sie sich ablehnend, gaben es nicht gerne und zogen das Streuemachen vor. Es muss also da noch ein grösseres Interesse für diese Industrie zutage treten, als es bisher der Fall war. Wir wollen hoffen, dass es in Zukunft zutreffen werde.

Eine zweite Vorbedingung für das weitere Vorgehen ist die Aufstellung eines genauen Kostenvoranschlages. Die Organe der Kantonalbank und der Regierung haben nach dieser Richtung nichts versäumt. Es wurde sofort Weisung gegeben, dass Pläne und Kostenvoranschläge für den Wiederaufbau gemacht werden. Das ist alles im Gang. Aber wir kennen heute das Resultat der Abschätzungen noch nicht; wir wissen nicht, wieviel die Brandversicherungsanstalt zahlt, welche Reparaturen und Neubauten vorgenommen werden müssen, wie gross also der eigentliche Kapitalaufwand ist. Eines wissen wir, nämlich dass bedeutende Ueberreste von grossem Wert da sind. Ich erinnere nur an die Schwemmanlagen, an das Dampfkesselhaus mit 10 Kesseln, von denen jeder 15,000 Fr. kostet, an die Diffusionsbatterie, an die Wäschereieinrichtung, an die Direktorwohnung, an die Schuppen zur Unterbringung der Trockenschnitzel und so weiter. Alle diese Ueberreste werden einen Wert von einigen hunderttausend Franken bei der Abschätzung haben, die natürlich im Falle des Nichtwiederaufbaues der Fabrik abgeschrieben werden müssen. Ich möchte bei diesem Anlass auf eine Bestimmung des Brandversicherungsgesetzes aufmerksam machen, die das Unternehmen sehr schwer trifft. Das Gesetz bestimmt, dass wenn in einem Konkurs ein Haus billiger verkauft wird, die Brandassekuranz herabgesetzt werden muss. Die Zuckerfabrik Aarberg war für 1,300,000 Fr. versichert. Als die Kantonalbank sie erwarb, wurde die Brandversicherungssumme um einige hunderttausend Franken herabgesetzt, trotzdem der Wert der Gebäulichkeiten und Apparate der gleiche war wie vorher. Nun sind wir in der schlimmen Lage, dass zum Beispiel die neuen Apparate vielmehr kosten, als uns von der Brandversicherung vergütet wird, dass die Versicherung eigentlich nur einen verhältnismässig bescheidenen Teil deckt. Man will mit dieser Bestimmung des Gesetzes verhindern, dass nicht etwa einer, der ein Objekt in einem Konkurs billig erworben hat, es nachher der Brandversicherungsanstalt teuer verkaufen kann. Allein im vorliegenden Fall wäre die Gefahr jedenfalls nicht gross gewesen, dass der Eigentümer in absichtlicher Weise einen Brand herbeigeführt hätte. Die Bestimmung ist sehr hart und kann unter Umständen für den Gebäudeeigentümer zu ganz enormem Schaden führen.

Die Aufstellung des Kostenvoranschlages ist also im Gang. Sobald derselbe vorliegt, werden wir an die Aufstellung einer seriösen Rentabilitätsberechnung gehen müssen. Sie dürfen nicht vergessen, dass unter der Leitung der Kantonalbank relativ günstige Verhältnisse vorlagen. Die Fabrik war im Konkurs erworben worden, das Aktienkapital und andere bedeutende Forderungen waren abgeschrieben, so dass nur mehr mit etwa 60 % des ursprünglichen Anlagekapitals zu rechnen war. In Zukunft wird ein wesentlich grösseres Kapital engagiert sein, denn der Wiederaufbau wird noch einige hunderttausend Franken über die Versicherungssumme hinaus verlangen. Richtig ist, dass die Rechnungsergebnisse der drei letzten Jahre durchaus günstig waren. Das ist umso auffallender, als 1910 und zum Teil auch 1911 landwirtschaftlich nicht gute Jahre waren. Im Jahre 1910 war die Rübenproduktion infolge der Nässe klein und im Jahre 1911 litt sie unter der Trockenheit. In den Jahren 1909 und 1910 konnten neben der Verzinsung ziemliche Abschreibungen und Rückstellungen gemacht werden und das Ergebnis des letzten Jahres hätte ganz bedeutende weitere Abschreibungen erlaubt, so dass sich nachher das Unternehmen in der Weise hätte entwickeln können, wie Herr Kollega Kunz seinerzeit ausgeführt hat, und die ganze Fabrik in die Hände einer in der Hauptsache aus Landwirten bestehenden Genossenschaft hätte gelegt werden können, wie es in Deutschland vielfach der Fall ist.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass das Ergebnis 1911/12 ganz wesentlich durch den gegenwärtigen hohen Zuckerpreis beeinflusst ist. Der normale Zuckerpreis betrug seit Jahren 42 Fr. 50 per 100 k, Basis Würfel; gegenwärtig steht er auf 60 Franken, was bei einer Produktion von 300 Wagen im ganzen eine Differenz von gegen 400,000 Fr. ausmacht. Nun wird der Zuckerpreis ohne Zweifel

zurückgehen. Derselbe wird nicht, wie vielfach die Meinung besteht, von der Brüsseler Konvention gemacht. Nach der Brüsseler Konvention haben sich die verschiedenen Länder verpflichtet, keine speziellen Begünstigungen für den Zuckerexport zu gewähren, wie es früher der Fall war, wo Deutschland, Frankreich und Oesterreich pro 100 k exportierter Zucker eine bedeutende Exportprämie ausrichteten, so dass wir den deutschen Zucker wesentlich billiger hatten als Deutschland selbst. Nach und nach wurde es diesen Staaten doch unangenehm, für den Zuckerexport so bedeutende Beträge zu opfern. Sie schlossen sich zusammen, schafften die Exportbonifikationen ab und trafen im weitern mit Russland ein Abkommen, das dessen Zuckerexport limitierte. Letzteres hat allerdings eine gewisse, aber nicht sehr wesentliche Bedeutung für den Zuckerpreis. Wenn wieder normale Verhältnisse eintreten, wenn die Zuckerproduktion in Oesterreich, Deutschland und Frankreich wieder dieselbe ist wie vor Jahren, so wird der Zuckerpreis voraussichtlich wieder auf 50 oder 45 Fr. herabsinken. Immerhin ist der Zucker ein Börsenartikel ersten Ranges, der steigt und fällt und dessen Preis nicht nur von der Produktion, sondern in hohem Masse auch von der Spekulation abhängig ist. Man muss daher bei Rentabilitätsberechnungen auf die Mittelzahlen der letzten zehn Jahre abstellen, wenn man sicher sein will, dass nachher dieser Zuckerpreis auch realisiert werden kann.

Von dem Herrn Interpellanten ist sehr zutreffend gesagt worden, dass auch die ausserkantonale Presse sich der Sache bemächtigt habe. In der Neuen Zürcher Zeitung ist ein ausführlicher Artikel erschienen, der jedenfalls einer Anzahl von Ihnen zugeschickt wurde. Es ist ungefähr das nämliche Elaborat, das schon vor drei Jahren anlässlich des Uebergangs der Zuckerfabrik Aarberg an die Kantonalbank veröffentlicht wurde. Es ist allerdings rührend zu konstatieren, wie väterlich man an verschiedenen Orten um die bernischen Interessen besorgt ist. Speziell die Anteilnahme an der Zuckerfabrik Aarberg ist so rührend, dass sie verdächtig wird. Man darf wohl annehmen, dass andere Beweggründe dahinter stecken, entweder solche zollpolitischer Natur oder solche der Konkurrenz, da gewisse grosse süddeutsche Fabriken sehr viel Zucker in die Schweiz liefern und ein Interesse haben, wenn die Konkurrenz in der Schweiz ausgeschaltet wird. Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dass die betreffenden Initianten jedenfalls nicht berechtigt sind, in interne bernische Verhältnisse hineinzuregieren.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass unsere Fabrik klein sei und daher nicht gut prosperieren könne. Es ist richtig, dass in Deutschland in der Gegend von Magdeburg und Braunschweig 80 Zuckerfabriken stehen, die einander das Leben sauer machen, wobei die kleinen Fabriken nach und nach eingehen müssen, weil sie mit den grossen modernen Fabriken nicht Schritt halten können. Aber dass eine Fabrik wie Aarberg lebensfähig ist, haben die Ergebnisse der drei letzten Jahre bewiesen. Sie waren sehr befriedigend, und wenn man unter normalen Verhältnissen, auch in bezug auf die Witterung, hätte zufahren können, so wäre in wenigen Jahren nur noch ein verhältnismässig kleines Kapital in der Fabrik engagiert gewesen.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Frage des Wiederaufbaues der Zuckerfabrik Aarberg eine kaufmännische Frage ist und streng nach diesen Gesichtspunkten beurteilt werden muss. Die Initianten und die Behörden übernehmen im Falle des Wiederaufbaues eine grosse Verantwortung. Wer diese dann tragen muss, wenn die Hoffnungen sich nicht erfüllen, das lehrt uns die Geschichte an genügend Beispielen. Wir müssen daher die ganze Frage mit aller Nüchternheit prüfen. Nach der Auffassung der Regierung muss in erster Linie die aufzustellende Rentabilitätsberechnung für die Entscheidung massgebend sein, ob die Fabrik wieder aufgebaut werden soll oder nicht.

Was die Beschaffung der Mittel anbetrifft, so muss die Regierung verlangen, dass die betreffenden Gemeinden — es sind 60 an der Zahl — sich ebenfalls beteiligen. Wenn das Interesse da ist, von dem man spricht und an das ich glaube, so sollte es nicht schwer sein, von dieser Seite etwa 300,000 Fr. aufzubringen. Dazu käme die Beteiligung des Staates mit 4—500,000 Fr. So hätte man, sofern die Kantonalbank ihr Geld stehen lässt, die nötigen Mittel beisammen, um den Wiederaufbau durchzuführen, alles unter der Voraussetzung, dass wie gesagt eine Rentabilität mit Sicherheit nachgewiesen werden kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Wiederaufbau, inklusive das jetzt noch drin steckende Geld der Kantonalbank, ungefähr $1^1/_2$—2 Millionen absorbieren wird. Wie viele hunderttausend Franken über das Geld der Kantonalbank hinaus noch nötig sein werden, können wir jetzt nicht sagen, indem wir die Abschätzungen noch nicht kennen und nicht wissen, welche Entschädigungen die Brandassekuranz ausrichten wird.

Sobald alle diese Fragen erledigt sind, wird die Regierung Stellung nehmen und dem Grossen Rat Antrag stellen. Ich kann Sie und speziell die Herren Interpellanten und das bernische Seeland versichern, dass die Regierung der ganzen Angelegenheit die grösste Aufmerksamkeit schenken, sie in wohlwollenster Weise prüfen und ihre Anträge so günstig als möglich stellen wird, soweit es mit den allgemeinen Interessen und ihrer Verantwortlichkeit vereinbar ist. Ich schliesse mit der wiederholten Zusicherung, dass die Regierung der Frage die grösste Aufmerksamkeit schenken wird, dass aber der definitive Antrag auf Wiederaufbau oder Nichtwiederaufbau erst gestellt werden kann, wenn eine vollständige Abklärung der Situation im Sinne der gemachten Ausführungen stattgefunden hat. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wenn das Seeland den Beweis geleistet hat, dass es ihm ernst ist, dann soll der Grosse Rat die Mittel bewilligen helfen, die nötig sind, um das Unternehmen so rasch als möglich wieder ins Leben zu rufen.

**Präsident.** Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

**Freiburghaus.** Ich erkläre mich von der Antwort des Vertreters der Regierung befriedigt und hoffe zuversichtlich, dass sowohl die Regierung, wie Herr Regierungsrat Moser es bereits zugesichert hat, als später auch der Grosse Rat das von Aarberg einge-

reichte Gesuch einer wohlwollenden Prüfung unterziehen werden.

## Pruntrut-Bonfol-Bahn; neuer Staatsvorschuss.

**Könitzer,** Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben vor drei Jahren beschlossen, die Pruntrut-Bonfol-Bahn bis an die Grenze zu verlängern und so die Verbindung mit der deutschen Linie Pfettershausen-Dannemarie herzustellen. An den auf 580,000 Fr. veranschlagten Kosten beteiligte sich der Staat mit 309,000 Fr., während Gemeinden und Private 175,500 Fr. an Aktien übernahmen. Zur Sanierung ihrer Verhältnisse bedurfte die Gesellschaft weiterer 232,000 Fr. und überdies schuldete sie dem Staat für geleistete Vorschüsse einen Betrag von 108,000 Fr. Sie wurde daher ermächtigt, neben dem erwähnten Aktienkapital noch ein Obligationenkapital zweiten Ranges im Betrag von 330,000 Fr. und ein solches dritten Ranges im Betrag von 108,000 Franken aufzunehmen, so dass sie im ganzen über 922,500 Fr. verfügte.

Als die Arbeiten vollendet waren, stellte sich heraus, dass die wirklichen Auslagen die Devissumme wesentlich überschritten. In erster Linie kamen die Landentschädigungen bedeutend höher zu stehen, als man geglaubt hatte. Es hiess vorher, die Leute haben ein grosses Interesse an der Bahn und sie werden infolgedessen das Land billig abtreten. Aber es ging hier, wie es auch schon anderwärts gegangen ist: wenn dann zur Erwerbung des Landes geschritten wird, weiss man nichts mehr von diesem Versprechen und verlangt in der Regel mehr, als landesüblich ist.

Ferner stiess man beim Bau auf schlechtes Terrain, wie es schon vorher auf deutscher Seite der Fall war, so dass die Erstellung der Einschnitte und Dämme viel grössere Kosten verursachte, als man angenommen hatte. Bei einem einzigen Einschnitt kosteten die nicht vorgesehenen Entwässerungsarbeiten bei 20,000 Fr. So wurde schliesslich der ganze Voranschlag um rund 170,000 Fr. überschritten und es ergab sich nach Abrechnung eines im Devis für Deckung allfälliger Betriebsdefizite vorgesehenen Betrages noch ein Defizit von 98,849 Fr. Dieser Schuld steht ein Bankguthaben von 18,000 Fr. gegenüber, so dass rund 81,000 Fr. ungedeckt bleiben.

Die Gesellschaft ist vorstellig geworden, man möchte ihr für eine auf Wunsch des Staates gemachte Strassenunterführung eine Subvention bewilligen. Ich war ursprünglich der Ansicht, dass auf diesem Wege Hülfe geleistet werden könnte, allein mit Rücksicht auf die Konsequenzen, die ein solches Vorgehen andern derartigen Gesuchen gegenüber gehabt hätte, musste davon abgesehen werden. Es blieb nichts anderes übrig, als gestützt auf Art. 18 des Subventionsgesetzes einen weitern Vorschuss zu bewilligen, wie es bereits für die Hauptstrecke geschehen ist. Der Verwaltungsrat stellte ein bezügliches Gesuch und wir beantragen Ihnen, einen neuen Vorschuss von 10 % des Anlagekapitals der Verlängerungsstrecke Bonfol-Grenze von rund 580,000 Fr. gleich 58,000 Fr. zu bewilligen. Dadurch wird die Bahn in stand gesetzt, die drängenden Gläubiger zu befriedigen und ihre Lage zu sanieren.

Für die von der Baurechnung noch verbleibenden Schulden im Betrag von zirka 23,000 Fr. hat die Bahngesellschaft Stundung erlangt und sie hofft, dieselben später aus dem Betriebsüberschuss bezahlen zu können. Ebenso wird es ihr möglich sein, in Zukunft die eingegangenen Zinsverpflichtungen, die sich jährlich auf rund 35,000 Fr. belaufen, zu erfüllen. Schon das vorhergehende Jahr wies infolge einer andern Organisation und des Uebergangs des Betriebes von den Bundesbahnen an die Saignelégier-Glovelier-Bahn statt eines Defizits einen Betriebsüberschuss von zirka 18,000 Fr. auf. Der neue Betriebsleiter sorgte mit allen Mitteln dafür, dass aller Güterverkehr über die Pruntrut-Bonfol-Bahn geleitet wurde, auf den sie Anspruch machen konnte, und der Betriebsüberschuss betrug daher letztes Jahr 29,000 Fr., obschon auf dem etwas leicht erstellten Oberbau der Strecke Pruntrut-Bonfol und auf dem Bahnhof Bonfol Verstärkungsarbeiten vorgenommen und aus dem Betrieb bezahlt wurden. Es ist anzunehmen, dass wenn die Bahn auch weiterhin sparsam betrieben und jeder Wagen, der ihr gehört, über ihre Linie geleitet wird, die Betriebsüberschüsse in den nächsten Jahren hinreichen werden, damit die Bahn ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Dies wird ihr umso eher möglich sein, als sie nun als eigentliche Transitlinie anerkannt ist und eine Zunahme des Güterverkehrs daher nicht ausbleiben wird.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages. Ich bemerke noch, dass die 58,000 Fr. Staatsvorschuss zurückbezahlt werden müssen, bevor irgendwelche Dividende ausgerichtet werden darf.

**Rufener,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung konstatiert, dass die von der Eisenbahndirektion eingeführten Massnahmen von Erfolg begleitet waren und die Pruntrut-Bonfol-Bahn seit 1910 statt der frühern nicht unerheblichen Betriebsdefizite Einnahmenüberschüsse aufweist. Im Jahre 1909 war zum Beispiel noch ein Betriebsausfall von 13,888 Fr. 98 zu verzeichnen. Der neue Betriebschef, Herr Hürzeler, brachte es dazu, dass schon im folgenden Jahre, in das allerdings die Eröffnung der verlängerten Linie fiel, ein Betriebsüberschuss von über 17,000 Fr. sich ergab, also eine Differenz von über 30,000 Fr. innert einem Jahr. Das zeigt, dass die Bahn nunmehr lebensfähig geworden ist, allerdings unter sehr grossen Opfern. Infolge der Betriebsdefizite und der vom Staat gedeckten Zinse für die festen Anleihen war der Passivsaldo auf Ende 1910 auf 243,000 Fr. angewachsen. Darin ist auch ein Posten von 61,000 Fr. Erneuerungsfonds begriffen, der nicht in bar aufgewendet werden musste, sondern nur ein buchmässiger Betrag ist. Die Summe, die im Betrieb draufgelegt werden musste, beträgt somit 182,000 Fr. und entspricht ungefähr dem Betrag der vom Staat früher schon geleisteten und heute zu bewilligenden Vorschüsse. Nachdem das Jahr 1911 einen Betriebsüberschuss von 29,000 Fr. aufweist und das Budget pro 1912, nicht übersetzt, einen solchen von 33,000 Fr. vorsieht, kann mit Sicherheit darauf gerechnet werden, dass die Bahn in Zukunft die konsolidierten Anleihen wird verzinsen können. Die Staatswirtschaftskommission hält es daher mit der Regierung für angezeigt,

auch dieses letzte Opfer noch zu bringen und damit eine vollständig reinliche Finanzsituation für das Unternehmen zu schaffen. Das Gesetz gibt dem Grossen Rat die Kompetenz, einen Vorschuss von 10 % des Anlagekapitals zu bewilligen und wir empfehlen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag des Regierungsrates, der Pruntrut-Bonfol-Bahn einen zu 4½ % verzinslichen Vorschuss von 58,000 Fr. zu gewähren.

M. **Chavanne.** Vous me permettez de vous recommander en deux mots la subvention supplémentaire de fr. 58,000 demandée pour le chemin de fer Porrentruy-Bonfol. Comme l'a dit M. le directeur des travaux publics, la compagnie du Porrentruy-Bonfol ne pensait pas avoir besoin de cette subvention extraordinaire. Le capital qui lui avait été alloué devait, sans circonstances imprévues, suffire à construire et à assainir la question économique. Mais le mauvais terrain notamment a exigé des dépenses beaucoup plus considérables et il a fallu dépasser la somme prévue au début.

Ainsi que l'a rappelé aussi M. le directeur des travaux publics les indemnités versées pour les terrains ont également dépassé les prévisions. Heureusement pour le pays, ce fait n'est pas isolé; il s'est produit aussi dans d'autres circonstances. Mais si le gouvernement et la commission d'économie publique recommandent cette subvention, c'est qu'ils ont le sentiment que l'entreprise est bonne maintenant. Les résultats financiers sont tels que depuis quelques années le rendement a doublé.

L'année dernière les recettes se sont élevées à Fr. 105,000, alors qu'elles furent au début d'une cinquantaine de mille francs. L'augmentation va se continuer encore, le trafic prenant graduellement plus d'intensité.

Nous pouvons admettre que la compagnie amortira assez rapidement une très grande partie des crédits extraordinaires qu'elle a dû demander à l'Etat et que le placement de celui-ci se fera dans des conditions favorables.

Au nom de la région et des communes intéressées je remercie la direction des travaux publics et le gouvernement du canton de Berne pour la bienveillance et l'intérêt qu'ils viennent de témoigner à notre contrée.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Pruntrut-Bonfol-Bahngesellschaft vom 23. November 1911 betreffend Bewilligung eines neuen Staatsvorschusses von 10 % des Anlagekapitals der Verlängerungsstrecke Bonfol-Grenze von rund Fr. 580,000 gleich 58,000 Fr., sowie von dem bezüglichen Bericht der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern an den Regierungsrat vom 12. Dezember 1911 und beschliesst auf dessen Antrag:

1. Der Pruntrut-Bonfol-Bahngesellschaft wird behufs Bezahlung restanzlicher Bauschulden ein zu 4½ % verzinslicher Vorschuss von 58,000 Franken als 10 % des auf rund 580,000 Fr. festgesetzten Anlagekapitals der Verlängerungsstrecke Bonfol-Grenze, nach Massgabe von Art. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes aus Vorschussrubrik A k 3 o bewilligt.

2. Die Bahngesellschaft hat sich beim Regierungsrat über die bestimmungsgemässe Verwendung des Vorschusses auszuweisen.

---

## Brienz, Quaianlage.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Brienz war schon seit längerer Zeit bemüht, für die Fremden etwas günstigere Verkehrsverhältnisse zu schaffen. Den einzigen Spazierweg für die Fremden bildet jetzt die Staatsstrasse, die an vielen Stellen bloss eine Breite von 4—4,20 m aufweist. Die Gemeinde wurde daher bei uns vorstellig, wir möchten auf der ganzen Länge der Staatsstrasse eine Trottoiranlage erstellen. Allein das hätte den Abbruch und die Zurücksetzung verschiedener Häuser bedingt und zum mindesten 70 bis 80,000 Fr. Kosten verursacht. Darauf nahm die Gemeinde die Erstellung einer Quaianlage in Aussicht und der Bau der Brienzerseebahn gibt ihr Gelegenheit, das Tunnelausbruchmaterial zur Auffüllung des Sees zu verwenden. Sie hat dem Regierungsrat ein Projekt eingereicht mit dem Gesuch, es möchte ihr der Seegrund gratis abgetreten und überdies eine Subvention an die Quaianlage bewilligt werden, da der Staat dadurch der Erstellung einer Trottoiranlage enthoben werde. Wir haben uns mit der Gratisabtretung des Seegrundes ohne weiteres einverstanden erklärt, während es sonst üblich ist, für derartige Abtretungen 80 Rp. bis 1 Fr. für den Quadratmeter zu verlangen. Mit der Subventionierung der Quaianlage konnten wir uns nicht so leicht einverstanden erklären, da wir die Konsequenzen fürchteten. Allerdings ist zu sagen, dass nicht mancher Ort des Kantons Bern derartige Verhältnisse aufweist, wie sie in Brienz vorhanden sind. Auch wurde seinerzeit der Stadt Thun an die Erstellung einer Quaianlage ein Staatsbeitrag verabfolgt, wo die Verhältnisse ungefähr gleich lagen. Die Strasse durch Hofstetten ist auch sehr schmal und es musste daher für die eigentlichen Spaziergänger eine Promenade der Aare entlang erstellt werden.

Die Kosten der Quaianlage in Brienz sind im ganzen auf 125,000 Fr. veranschlagt, die sich auf die drei Sektionen wie folgt verteilen: Dampfschiffländte Tracht-Trachtbach 26,000 Fr., Trachtbach-Bären 50,000 Fr., Bären-Pfarrhaus 49,000 Fr. Der Staatsbeitrag an Trottoiranlagen betrug bis dahin gewöhnlich 20—25 % und wir beantragen Ihnen, im vorliegenden Fall ebenfalls 25 %, im Maximum 30,000 Franken, zu bewilligen.

Wir hatten ursprünglich an die Bewilligung des Staatsbeitrages die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde die von ihr verlangte finanzielle Beteiligung am Bau der Brienzerseebahn vorbehaltlos übernehme und einen Monat nach Eröffnung des vorliegenden Subventionsbeschlusses dessen Annahme mit dieser

Erklärung ausspreche. Der Gemeinderat von Brienz ersuchte uns, diese Bestimmung fallen zu lassen, weil sonst die ganze Sache verunmöglicht werde, und erklärte zugleich, dass er die rechtliche und moralische Verpflichtung zur Leistung des verlangten Beitrages an die Brienzerseebahn nicht bestreite, während sie sonst immer geschrieben hatten, sie seien nichts schuldig. Nachdem diese Erklärung vorlag, haben wir beschlossen, diese Klausel fallen zu lassen, und die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden.

**Näher,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nach eingehender Besprechung namentlich der grundsätzlichen Frage einstimmig beschlossen, Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages auf Bewilligung eines Staatsbeitrages von 25 %, im Maximum 30,000 Fr., an die projektierte Quaianlage in Brienz zu empfehlen.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Das von der Gemeinde Brienz mit Gesuch vom 18. Oktober 1911 vorgelegte Projekt für eine Quaianlage am Brienzersee von der Dampfschiffländte Tracht bis zum Pfarrhaus im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. wird unter Vorbehalt allfälliger von der Baudirektion festzustellender Aenderungen grundsätzlich genehmigt und der Gemeinde gestützt darauf ein Staatsbeitrag von 25 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 30,000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt, zahlbar unter Vorbehalt der Kreditverhältnisse der Baudirektion nach richtiger Ausführung der Arbeiten und Vorlage einer belegten Abrechnung in den Jahren 1913 bis 1916.

---

## Ilfiskorrektion Emmenmatt-Kröschenbrunnen.

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1907 bewilligte der Grosse Rat an die auf 125,000 Fr. veranschlagten Kosten einer weitern Projektvorlage für die Ilfiskorrektion Emmenmatt-Kröschenbrunnen einen Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum 37,500 Fr. Die Arbeiten wurden ausgeführt und die wirklichen Kosten beliefen sich auf 158,189 Fr., so dass also der Voranschlag um 33,189 Fr. überschritten wurde. Dieses Resultat wurde durch die Hochwasser des Jahres 1910 herbeigeführt; dieselben machten ganz bedeutende unvorhergesehene Arbeiten notwendig. Damit war aber ein Beharrungszustand im Flusslauf und Uferschutz noch nicht erreicht und es musste eine neue Subventionsvorlage in Aussicht genommen werden. Die dafür in Betracht fallenden Bauten wurden an einem Augenschein von Vertretern des Bundes und des Staates festgestellt und die dringendsten Arbeiten im Betrage von 48,620 Franken mussten notwendigerweise im Jahre 1911 gestützt auf das von der Bundesbehörde genehmigte Bauprogramm auf Rechnung der neuen Vorlage ausgeführt werden. Im Jahre 1912 müssen noch weitere Bauten im Kostenvoranschlag von 43,180 Fr. ausgeführt werden. Wir bedürfen also insgesamt eines Kredites von 125,000 Fr. An diesen Betrag wird der Bund die üblichen 40 % beitragen, und wir beantragen Ihnen, unserseits einen Beitrag von 30 %, im Maximum 37,500 Fr., zu bewilligen.

**Näher,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission war etwas erstaunt, als sie den Akten entnehmen musste, dass die im Jahre 1907 bewilligten 125,000 Fr. im Jahre 1910 bereits aufgebraucht und dazu noch weitere 33,189 Fr. verausgabt waren. Unsere Verwunderung stieg noch, als wir konstatieren mussten, dass bis heute für 81,819 Fr. Bauten ohne Kreditdeckung ausgeführt wurden. Allein die Verhältnisse machten diese Ausgaben nötig. Im Jahre 1910 richteten die Hochwasser bei der Ilfiskorrektion grosse Verheerungen an und zerstörten einen Teil der ausgeführten Arbeiten. Der Staat musste sofort einschreiten und die Vornahme weiterer Arbeiten anordnen, ohne vorher den nötigen Kredit bei den kompetenten Organen verlangen zu können. Bei der grossen Ueberschwemmung in Utzenstorf musste bekanntlich notgedrungen in gleicher Weise vorgegangen werden. Es ist allerdings zu wünschen, dass wenn immer möglich vor der Ausführung der Arbeiten der Kredit nachgesucht werde. Mit Inbegriff der Kosten der in diesem Jahre noch vorzunehmenden Verbauungen muss für die Ilfiskorrektion ein weiterer Kredit von 125,000 Fr. bewilligt werden. Der Bund beteiligt sich daran mit 40 %. Der Regierungsrat beantragt, vom Kanton aus wieder 30 % zu bewilligen, und die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen diesen Antrag einstimmig zur Annahme.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Das von der Baudirektion vorgelegte, dem Bundesrat zur Subventionierung angemeldete Projekt vom Februar 1912 für Ergänzungsbauten an der Ilfiskorrektion Emmenmatt-Kröschenbrunnen im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. wird genehmigt und gestützt darauf dem Schwellenbezirk zu Handen der beteiligten Gemeinden ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die beteiligten Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und dem Schwellenbezirk anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

4. Der Schwellenbezirk hat namens der Gemeinden die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

---

Schluss der Sitzung um 5 1/4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Siebente Sitzung.

---

**Dienstag den 27. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bähni, Boinay, Bühler (Bern), Grieb, v. Gunten, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Lardon, Merguin, Möri, Müller (Bern), Obrist, Peter, Pfister, Rufer (Biel), Ryser, Schär, Stauffer, Stucki (Ins), Trüssel, Weber, Winzenried (Bern), Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Cortat, Crettez, Girardin, Gobat, Graber, Grosjean, v. Grünigen, Hochuli, Lüthi (Madretsch), Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Reber (Muri), Rothenbühler, Schori, Spychiger, Trachsel.

---

## Tagesordnung:

## Motion der Herren Grossräte Schneeberger und Mitunterzeichner betreffend die Verordnung über die Apotheken.

(Siehe Seite 105 des Jahrganges 1910.)

**Schneeberger.** — Die vorliegende Motion verdankt ihren Ursprung der Weigerung des Regierungsrates, der Genossenschaft in Biel die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke zu erteilen. Sie weist bereits ein respektables Alter auf, denn sie wurde im Februar 1910, also schon vor zwei Jahren eingereicht.

Ich muss Sie kurz mit der Geschichte der Genossenschaftsapotheke in Biel, die nun im Betrieb ist, bekannt machen. Man könnte einwenden, die Motion sei gegenstandslos geworden; allein sie bezieht sich nicht nur auf den konkreten Fall in Biel, sondern sie ist allgemein gehalten und will auch für andere Fälle Regel schaffen.

Die Gründung der Genossenschaft zum Betriebe einer Apotheke in Biel erfolgte im Juni 1908. Das Genossenschaftskapital beträgt 20,000 Fr. Dasselbe wurde aufgebracht durch die Ausgabe von Anteilscheinen zu 50 Fr. für Vereine und Korporationen und von solchen zu 5 Fr. für einzelne Mitglieder. Nach ihrer definitiven Konstituierung mietete die Genossenschaft an der Zentralstrasse, Haus Nr. 43, die nötigen Lokalitäten und liess sie entsprechend den baupolizeilichen Vorschriften umbauen, um dort die Apotheke einzurichten und zu betreiben.

Zum Betrieb einer Apotheke muss gestützt auf das Medizinalgesetz von 1865 und die Verordnung des Regierungsrates von 1897 eine Bewilligung vorliegen. Der Vorstand der Genossenschaft reichte ein bezügliches Gesuch an den Regierungsrat ein, dieser wies es jedoch unter Berufung auf die beiden erwähnten gesetzlichen Erlasse ab.

Art. 2 der Verordnung, um den es sich hier handelt, hat folgenden Wortlaut:

«Die Bewilligung zur Errichtung und selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird vom Regierungsrat gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 nur auf Grund eines eidgenössischen Diploms erteilt.

Diese Bewilligung ist eine persönliche, und der Inhaber derselben muss entweder Eigentümer oder Pächter der von ihm geführten Apotheke sein».

Nach dieser Verordnung wird also die Bewilligung nur erteilt, wenn der Bewerber zugleich Besitzer oder Mieter der betreffenden Apotheke ist.

Das Medizinalgesetz, auf das sich der Regierungsrat in seinem Entscheid beruft und auf das auch in Art. 2 der Verordnung verwiesen ist, lautet nun aber in dem angeführten Art. 19 etwas anders. Dort ist nicht die Rede davon, dass der Bewerber, also der betreffende Apotheker, der das Diplom besitzt, Eigentümer oder Mieter der Apotheke sein müsse. Es heisst in Art. 19 des Gesetzes: «Die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke wird entweder auf den Namen des Apothekers selbst oder des Eigentümers der Lokalität ausgestellt. Das Ge-

setz sieht vor, dass die Bewilligung dem Apotheker selbst oder dem Eigentümer der Lokalitäten erteilt werden kann. Die Verordnung geht weiter und bestimmt ausdrücklich, dass einzig der Apotheker die Bewilligung bekommen kann, und zwar nur dann, wenn er zugleich Eigentümer oder Mieter der betreffenden Räumlichkeiten ist, in denen die Apotheke betrieben werden soll. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und meines Erachtens entspricht die Bestimmung der Verordnung dem Art. 19 des Medizinalgesetzes nicht.

Gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung hat denn auch der Regierungsrat das Gesuch der Genossenschaftsapotheke abgewiesen und das in längern Ausführungen begründet. Ich will Sie mit der Wiedergabe aller Motive des Regierungsrates verschonen. Der Standpunkt, auf den sich die Regierung in ihrem Entscheid stellt, ist einfach der: Die Genossenschaft, welche um die Bewilligung nachsucht, ist nicht im Besitze eines Diploms — selbstverständlich nicht, weil nur Personen für die Ausübung des Apothekerberufs diplomiert werden können — und der Apotheker, der die Apotheke leiten wird, ist nicht Eigentümer oder Mieter der Lokalitäten, folglich muss das Gesuch abgewiesen werden. Weiter folgen dann in der Motivierung des Entscheides noch Erörterungen über die Gesetzgebung nach dieser Richtung und sehr logisch führt der Regierungsrat an, obwohl im Medizinalgesetz und in der Verordnung über die Bedürfnisfrage nichts gesagt sei, dürfe dieselbe in solchen Fällen von ihm nicht geprüft werden; die Bedürfnisfrage sei allerdings in Art. 18 des Medizinalgesetzes erwähnt, aber die bezügliche Bestimmung sei durch die Bundesgesetzgebung überholt; auf die Bedürfnisfrage dürfe also nicht abgestellt werden.

Was sollte nun die Genossenschaftsapotheke weiter machen? Sie hätte es allerdings mit einem staatsrechtlichen Rekurs versuchen können, und sehr wahrscheinlich würde ihr das Bundesgericht das Recht zum Betrieb zuerkannt haben, wie es auch in andern Fällen, die ich später noch erwähnen werde, im gleichen Sinne entschieden hat. Nach der Abweisung des Gesuchs stand die Genossenschaft vor der Frage, ob sie sich nun auflösen wolle oder ob sie einen andern Weg einschlagen könne, um den Bestimmungen der Verordnung gerecht zu werden. Sie wusste nichts anderes zu tun als dem diplomierten Apotheker, den sie vorher engagiert hatte, die Lokalitäten weiter zu vermieten und ihm die Führung der Apotheke auf seine eigene Rechnung zu übertragen. Nachdem dies geschehen war, suchte der Apotheker in seinem Namen um die Bewilligung nach, und er hat sie auch erhalten.

Aber das ist ein Weg, den man eine Korporation — es kann unter Umständen auch eine Gemeinde sein — eigentlich nicht zwingen sollte zu gehen. Der Zweck der Vorschriften über die Ausübung des Apothekerberufs ist doch offenbar der, das Publikum vor unfachmännischer Bedienung zu schützen und Schäden, Nachteile und sogar Unglück zu verhüten. Deshalb sollen Medikamente nur durch geschulte, geprüfte, diplomierte Apotheker abgegeben werden dürfen, die selbstverständlich für ihre Handlungen verantwortlich sind, wenn daraus Schäden für einzelne oder mehrere erwachsen.

Um diesen Schutz des Publikums zu erreichen, ist es jedenfalls nicht notwendig, dass der Apotheker Hauseigentümer, ja nicht einmal dass er Mieter der Lokalitäten sei, oder dass er die von ihm geleitete Apotheke auf eigene Rechnung betreibe. Zum Schutze des Publikums genügt es, und es muss daher auch dem Staate genügen, wenn die Leitung der Apotheke einer dazu befähigten Person übertragen ist, welche die nötigen Ausweise besitzt, für fachmännische Ausübung des Berufs die nötige Garantie bietet und gegenüber dem Publikum und dem Staat haftbar ist.

Nun hat der Apotheker in Biel ja die Bewilligung erhalten, aber deshalb ist die Motion nicht gegenstandslos. Denn es werden auch andere Korporationen, zum Beispiel nach dem Inkrafttreten der neuen Kranken- und Unfallversicherung die Krankenkassenverbände oder wenn Gemeindekrankenkassen entstehen, Gemeindewesen dazu kommen, auf eigene Rechnung Apotheken zu betreiben, wobei selbstverständlich auch in Zukunft verlangt werden muss, dass die Leitung durch fachmännisch geschulte Apotheker zu erfolgen hat.

Als der Apotheker Guillermet sein Gesuch um die Erteilung der Bewilligung eingereicht hatte, erhoben die übrigen Apotheker von Biel dagegen Einsprache. Der Grund ihres Vorgehens war in Wirklichkeit nichts anderes als die Furcht vor der Konkurrenz. Andere wesentliche Gründe können sie nicht geltend machen. Sie führen allerdings an, es handle sich um das gleiche Gesuch, das die Genossenschaft selbst schon eingereicht habe, der Apotheker sei der nämliche, der regierungsrätliche Entscheid sei in Kraft erwachsen und der Regierungsrat könne nicht seine eigenen Beschlüsse aufheben. Als ob er das nicht schon oft getan hätte! Man kann doch von einer Behörde erwarten, dass wenn nach der Beschlussfassung die Sachlage sich anders darstellt, wenn neue Tatsachen in Erscheinung treten, die Bedürfnisse andere geworden sind und so weiter, gefasste Beschlüsse wieder aufgehoben und durch neue ersetzt werden, wie wir ja auch alte Gesetze revidieren, aufheben und durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzen. Die Herren Apotheker erklären, das Gesuch des Apothekers Guillermet habe einen politischen Anstrich und es sei gar kein Bedürfnis vorhanden, in Biel eine weitere Apotheke zu errichten. Das ist des Pudels Kern, um den es sich bei der erfolgten Einsprache handelt.

Darauf konnte der Regierungsrat allerdings nicht hören. Er hat bereits in seinem ersten Entscheid gesagt, die Bedürfnisfrage sei überhaupt nicht zu prüfen, weil die Bundesverfassung den wissenschaftlichen Berufsarten die grösste Freiheit gewähre und den Kantonen bloss die Kompetenz einräume, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten vom Besitz eines Diploms abhängig zu machen, eines Diploms, das aber, im einen Kanton erworben, in allen übrigen Kantonen anerkannt werden müsse. Auch Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung vertritt betreffend die Anwendung und Auslegung des Art. 33 BV und des Art. 5 der Uebergangsbestimmungen die Auffassung, dass durchweg die grösste Freiheit zur Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten walten soll, was, soviel wir wissen, tatsächlich ja auch der Fall ist.

In der Frage, um die es sich heute handelt, hat auch der Verband kantonalbernischer Krankenkassen in der Versammlung vom 6. Mai 1911 in Thun Stellung genommen und an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, er möchte die vorliegende Motion

entgegennehmen und die Verordnung von 1897 in dem Sinne abändern, dass der Inhaber der Bewilligung nicht mehr Eigentümer oder Pächter der betreffenden Lokalitäten sein müsse, sondern dass die Bewilligung auch an Korporationen oder Gemeinden erteilt werden könne, selbstverständlich wieder unter dem Vorbehalt, dass die Leitung der Apotheke einem diplomierten Apotheker übertragen werde.

In andern Ländern ist man lange nicht so engherzig wie der Art. 2 unserer Verordnung. Man knüpft dort die Erteilung der Bewilligung nicht an derartige Bedingungen, wie sie unsere Verordnung enthält, sondern die Bewilligung wird tatsächlich ohne jeden weitern Vorbehalt als dass die Apotheke von einem Fachmann geleitet werden muss, an irgendwelchen Bewerber, an Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und so weiter erteilt. So bestehen gegenwärtig in Genf 6 solche Apotheken, in Chaux-de-Fonds 2; auch Schaffhausen hat solche, und in Hessen, einem deutschen Staate, werden ungefähr die Hälfte sämtlicher Apotheken auf Rechnung von Gemeinden und Korporationen betrieben. In Hessen und überhaupt in Deutschland geht die Tendenz je länger je mehr dahin, die Versorgung des Publikums mit Medikamenten den Gemeinden zu überweisen, selbstverständlich wiederum unter der Voraussetzung einer fachmännischen Leitung der betreffenden Apotheken. Der Prozentsatz der von Gemeinden oder Korporationen geführten Apotheken wird in Deutschland von Jahr zu Jahr grösser, und in vielen Kantonen der Schweiz macht sich die gleiche Tendenz geltend. Dem entsprechend sollte sich auch der bernische Regierungsrat einverstanden erklären können, unsere Verordnung von 1897 abzuändern und wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, dass Gemeinden oder Genossenschaften die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erhalten können, unter dem Vorbehalt der fachmännischen Leitung.

Die erste derartige Apotheke wurde im Jahre 1891, also schon vor mehr als 20 Jahren, in Genf gegründet. Sie wies im ersten Jahre einen Umsatz von rund 13,000 Fr. auf, während die jetzt bestehenden in dieser Weise betriebenen sechs Apotheken im Jahre 1910 einen Umsatz von 343,000 Fr. zu verzeichnen hatten. Man wird also zugeben, dass sicher auch ein Bedürfnis im Publikum vorhanden ist. Zweck dieser Apotheken ist selbstverständlich, die Mitglieder der betreffenden Korporation mit billigen Medikamenten zu versehen, das heisst die gleichen Medikamente zu billigerem Preise abzugeben, als es unter Umständen von Apothekern geschieht, die eine Apotheke auf eigene Rechnung betreiben. Darauf kommt es schliesslich an. Die Konkurrenzfurcht ist es auch, welche die Apotheker von Biel bewogen hat, überhaupt gegen die Erteilung der Bewilligung Einsprache zu erheben. Aber ich denke, wenn das Publikum irgendwo Grund hat, dem genossenschaftlichen Betriebe eines Gewerbes freundlich gegenüberzustehen, so trifft dies gerade beim Apothekergewerbe zu. Denn wenn man etwas als teuer bezeichnen will, so spricht man immer von «Apothekerpreisen». Damit soll nicht gesagt sein, dass die Apotheker samt und sonders gute Geschäfte machen oder dass sie durchweg überfordern, aber das Publikum hat das Gefühl, dass die Preise für Medikamente sich unter Umständen doch reduzieren liessen, ohne dass deshalb die Apotheker wirtschaftlich ruiniert würden.

Gegen die Volksapotheken von Genf wurde im Jahre 1902 von der Apothekervereinigung Genf der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit der nämlichen Begründung, die der Regierungsrat in seinem ersten Entscheid anführt, die Apotheker, die diese Apotheken leiten, seien nicht Eigentümer oder Mieter derselben und betreiben sie nicht auf eigene Rechnung. Das Bundesgericht wies den Rekurs ab mit dem Hinweis darauf, dass die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs nicht von derartigen Bestimmungen abhängig gemacht werden dürfe und dass die genferische Gesetzgebung solche Bedingungen überhaupt nicht aufstelle. Im Kanton Genf kann also eine Genossenschaft ohne weiteres die Bewilligung erhalten. Das gleiche gilt für die Kantone Neuenburg, Schaffhausen und Waadt. In Lausanne ist ebenfalls eine solche Apotheke errichtet worden und die Apothekervereinigung des Kantons Waadt hat im Jahre 1907 dagegen ebenfalls an das Bundesgericht rekurriert. Auch diesen Rekurs wies das Bundesgericht ab mit der gleichen Begründung, man könne die Ausübung des Apothekerberufs nicht davon abhängig machen, ob der Betreffende Eigentümer oder Mieter der Apotheke sei, derartige Erschwerungen seien nicht zulässig. In ähnlicher Weise hat das Bundesgericht schon in andern Fällen betreffend die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs, zum Beispiel die Ausübung der Advokatur und so weiter, geurteilt. Von dem obersten Gerichtshof in Lausanne wurde immer dieser weitherzige Standpunkt vertreten, weil die Bundesverfassung nach dieser Richtung keine Beschränkungen kennt und die Kantone nur das Recht haben, von denjenigen, die einen dieser Berufe ausüben wollen, den Ausweis über fachmännische oder wissenschaftliche Ausbildung zu verlangen und im übrigen polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Diese polizeilichen Vorschriften dürfen aber nicht soweit gehen, dass dadurch die Ausübung des Berufs überhaupt unmöglich gemacht wird. Man darf von einem, der einen wissenschaftlichen Beruf betreibt, zum Beispiel nicht verlangen, dass er Hauseigentümer sei, wie es bei uns dem Apotheker gegenüber geschieht. Das wird vom Arzt auch nicht verlangt. Man wird freilich einwenden, ein Arzt oder ein Advokat geben keine Medikamente an das Publikum ab. Aber ich denke, um das Publikum gegen die Bedienung mit falschen Medikamenten zu schützen, genügt es, wenn verlangt wird, dass ein wissenschaftlich gebildeter Apotheker die betreffende Apotheke leite; dass er Hauseigentümer oder Mieter der Lokalitäten sei, ist dazu gar nicht notwendig.

Diese Bestimmung in unserer Verordnung rechtfertigt sich in keiner Weise. Wir haben auch noch andere patentierte Gewerbe, so zum Beispiel das Hufschmiedgewerbe, das freilich nicht unter die wissenschaftlichen Berufsarten fällt, aber doch ein patentiertes Gewerbe ist. Kein Schmied darf den Hufbeschlag vornehmen, wenn er nicht im Besitze einer Bewilligung der Direktion des Innern ist, und diese Bewilligung kann er nur erhalten, wenn er einen Kurs an der kantonalen Anstalt für Hufbeschlag in Bern mit Erfolg absolviert hat. Meines Wissens besteht da die Beschränkung auch nicht, dass ein patentierter Hufschmied, wenn er sein Gewerbe ausüben will, Eigentümer oder Mieter der betreffenden Schmiede sein muss. Häufig führt ja die Witwe

eines Schmiedemeisters das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiter, und es genügt, wenn ein Geselle da ist, der das Patent für den Hufbeschlag erworben hat.

In analoger Weise möchten wir die Sache bei den Apotheken geordnet wissen. Der Regierungsrat sagt in seinem ersten Entscheide selbst, die Bewilligung habe nicht mehr den Charakter einer Konzession, sondern nur noch einer polizeilichen Schutzmassnahme. Es ist selbstverständlich, dass einer, der sich über die Befähigung zur Ausübung des Berufes ausweist, nicht noch um die Konzession nachsuchen muss, sondern es genügt, wenn er die polizeilichen Vorschriften erfüllt, das heisst wenn die Lokalitäten den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und wenn für die Aufbewahrung explosiver oder sonst gefährlicher Stoffe gemäss der betreffenden Polizeiverordnung die nötigen Vorrichtungen getroffen sind. Das sollte genügen, ohne dass man noch verlangt, dass der Apotheker Eigentümer oder wenigstens Mieter der Apotheke sein müsse.

Ich meine also, die Motion sei nach zwei Richtungen hin gerechtfertigt. Erstens passt diese Bestimmung überhaupt nicht mehr, und zweitens sollte man eine etwas freiere Auslegung des Art. 19 unseres Medizinalgesetzes gestatten, wie dieser Artikel denn auch selbst sagt, dass die Bewilligung erteilt wird entweder an den Bewerber selbst, der im Besitze des Diploms zur Ausübung des Apothekerberufs sein muss, oder an den Eigentümer der Lokalitäten, letzteres unter dem Vorbehalt, dass der Apotheke eine patentierte Person vorstehe. Die neuere Auffassung über das Wirtschaftsleben, die überall Freiheit schaffen will, die fortgeschritten ist von den Zunftverfassungen bis zum heutigen Zustand, wo man alle derartigen Beschränkungen, soweit es überhaupt möglich und mit dem Schutze des Publikums vereinbar ist, fallen lässt, sollte dazu führen, auch mit dem Zopf abzufahren, dass der Apotheker zugleich Eigentümer oder Mieter der betreffenden Apotheke sein muss. Ich will nicht zum vorneherein behaupten — man kann darüber vielleicht streiten — dass unsere Verordnung verfassungswidrig sei; aber jedenfalls verlangt die Bundesgesetzgebung eine weitherzigere Auslegung, als wir ihr in unserer Verordnung begegnen. Art. 33 BV gibt den Kantonen nur die Befugnis, einen Befähigungsausweis zu verlangen, und darunter ist im vorliegenden Falle das Apothekerdiplom zu verstehen.

Gestützt auf die vorgebrachten Gründe möchte ich Sie ersuchen, die Motion erheblich zu erklären in dem Sinne, dass der Regierungsrat eingeladen wird, allerwenigstens Art. 2 der Verordnung dahin abzuändern, dass in Zukunft die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr davon abhängig gemacht wird, ob der Apotheker zugleich Eigentümer oder Mieter der betreffenden Lokalitäten sei, sondern dass auch Korporationen und Gemeinden, welche die Lokalitäten den Anforderungen der Baupolizei entsprechend einrichten lassen, die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erhalten können, unter dem Vorbehalt, dass die Apotheke fachmännisch geleitet werde.

M. **Simonin**, remplaçant du directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif: — Il y a deux ans, soit exactement le 9 février 1910, MM les députés Schneeberger et consorts ont déposé une motion ainsi conçue:

«Le Conseil-exécutif est invité à faire rapport et des propositions sur la question de savoir si l'ordonnance du 16 juin 1897 concernant les pharmaciens etc., ne doit pas être déclarée comme étant inconstitutionnelle».

L'examen de cette motion appelle des considérations générales que je vais, messieurs, vous exposer sommairement.

La profession de pharmacien a un double caractère; elle est une profession libérale en ce sens que celui qui l'exerce doit posséder des connaissances scientifiques pour la préparation des médicaments; et elle a un côté industriel et commercial, puisque le pharmacien achète des produits pour les revendre tels quels ou après les avoir transformés.

Les dispositions de l'art. 31 de la constitution fédérale touchant la liberté du commerce et de l'industrie sont donc en principe applicables à l'exercice de la profession de pharmacien.

D'autre part, les cantons peuvent, en restriction de cette liberté et en conformité de l'art. 33 de la dite constitution, exiger des preuves de capacité de ceux qui veulent exercer la profession de pharmacien et, en outre, il n'est pas contraire à la constitution fédérale d'édicter des prescriptions pour faciliter le contrôle et assurer la régularité du service pharmaceutique (arrêtés du Conseil fédéral 1880, 1897; assemblée fédérale 1880).

La loi bernoise du 14 mars 1865 concernant l'exercice des professions médicales, parmi lesquelles figure celle de pharmacien, renferme des dispositions du genre de celles que je viens d'indiquer.

Ainsi, l'art. 2, premier alinéa, porte: «Quiconque veut exercer l'une des professions énoncées en l'article précédent (celles de médecin, pharmacien, etc.) et s'établir à cet effet dans le canton de Berne, doit justifier, par un examen.... qu'il possède les conditions et qualités requises...».

L'examen est remplacé maintenant par celui que prévoit la loi fédérale du 19 décembre 1877 concernant l'exercice des professions de médecin, de pharmacien etc. Cette loi permet aux porteurs d'un diplôme fédéral d'exercer librement leur profession dans toute la Suisse.

La loi bernoise dispose en outre:

Art. 16. La profession de pharmacien ne s'exerce que dans une pharmacie publique....

Art. 17. Pour établir une pharmacie publique il faut une autorisation spéciale du Conseil-exécutif.

Art. 19. L'autorisation d'établir une nouvelle pharmacie est délivrée soit au pharmacien, soit au propriétaire des locaux. Ce dernier ne peut l'obtenir qu'à la condition de faire desservir la pharmacie par un pharmacien patenté.

Cette possibilité pour un propriétaire d'immeubles d'être autorisé à ouvrir une pharmacie est un reste de l'ancien système des concessions réelles; elle est incompatible avec le principe de la liberté de commerce et de l'industrie. Car la constitution fédérale permet de restreindre cette liberté en ce qui concerne l'exercice de la profession de pharmacien seulement au profit des porteurs d'un brevet de capacité et

non pas en faveur de propriètaires d'immeubles, en raison de leur seule qualité de propriétaires.

La disposition dont je viens de parler est donc anticonstitutionnelle et elle n'est plus appliquée depuis longtemps.

C'est pourquoi, dans la plus récente ordonnance concernant les pharmacies, celle du 16 juin 1897, qui fait l'objet de la motion, il est dit à l'art. 2:

«L'autorisation d'établir une pharmacie publique est délivrée par le Conseil-exécutif sur la présentation d'un diplôme fédéral de pharmacien, conformément à l'art. 19 de la loi cantonale du 14 mars 1865 concernant l'exercice des professions de médecin, de pharmacien et de vétérinaire. Cette autorisation est personnelle, et celui auquel elle est délivrée doit être propriétaire ou fermier de la pharmacie.»

Ces dispositions sont conformes à la constitution fédérale. Il ne saurait exister aucun doute sur la constitutionnalité de la prescription faisant dépendre de la présentation d'un diplôme fédéral l'exercice de la profession de pharmacien.

Quant à la condition d'être propriétaire ou fermier de la pharmacie, remarquons d'abord que le Conseil-exécutif a modifié, par arrêté du 20 décembre 1909, le second alinéa de l'art. 2, en ce sens que le mot de «locataire» a été substitué à celui de «fermier».

Ce changement s'explique par le fait que le bail à ferme doit avoir pour objet un bien productif de fruit, comme un domaine rural, un hôtel meublé, tandis que le bail à loyer n'accorde que l'usage d'une chose. Or, il suffit que le pharmacien loue des locaux pour y installer son officine, son laboratoire; il n'est pas nécessaire qu'il afferme une pharmacie en pleine exploitation.

Comme disposition de ce genre citons d'abord notamment les art. 10 et 27 de l'ordonnance de 1897:

Art. 10. Les locaux destinés à la préparation, à la conservation et à la vente des médicaments, seront aménagés de façon que l'air pur et la lumière y aient largement accès, et que l'humidité et la poussière n'y puissent pénétrer; toutes les installations utilisées pour l'exercice de la pharmacie doivent satisfaire aux exigences de la propreté.

Art. 27. Toute pharmacie doit avoir, indépendamment de l'officine: a) un ou plusieurs magasins pour les approvisionnements; b) une cave bien sèche; c) une pilerie; d) un laboratoire.

Dans le même ordre d'idées, le Conseil-exécutif a voulu, en édictant le deuxième alinéa de l'art 2, que le pharmacien possède à titre permanent, soit comme propriétaire, soit comme locataire, les locaux de la pharmacie: officine, laboratoire, magasin etc. Si le pharmacien ne détenait les locaux que précairement, qu'il puisse du jour au lendemain en être expulsé, il en résulterait un grand inconvénient pour l'exercice régulier de sa profession et le contrôle exact de l'exploitation. Le gouvernement ne veut pas de pharmacien ambulant, de «fliegender Apotheker».

Le deuxième alinéa de l'art. 2 de l'ordonnance de 1897 ne va pas plus à l'encontre d'un principe constitutionnel quelconque que la prescription de notre nouvelle loi sur le notariat, qui exige pour l'obtention du droit d'exercer cette profession la possession d'une étude fixe, «ein festes, selbständiges Bureau», à la disposition exclusive du notaire (art. 7 et 9).

Avant de terminer, quelques mots sur le recours de la «pharmacie coopérative de Bienne» qui a donné lieu à la présente motion et dont M. Schneeberger vient de nous entretenir. Il s'est fondé dans la dite ville une association ayant pour but de procurer des remèdes à bon marché à ses membres et au public en général. A cet effet elle a demandé au Conseil-exécutif l'autorisation d'ouvrir une pharmacie qu'elle ferait exploiter en son propre nom par un pharmacien diplômé, le Dr. Guillermet. Mais, par arrêté du 9 juin 1909 le gouvernement a refusé cette autorisation pour le motif que la dite association n'était pas porteur d'un diplôme fédéral et que, d'ailleurs, le Dr. Guillermet n'était ni propriétaire ni fermier des locaux où devrait être installée la pharmacie projetée. Mais, plus tard, soit le 20 décembre 1909, ce dernier a requis et obtenu une autorisation personnelle parce qu'entre temps l'association lui avait loué les locaux et qu'il possède un brevet de capacité. Ainsi, l'association dont il s'agit a parfaitement su s'accommoder des circonstances et tourner la difficulté! D'autres associations de ce genre et les caisses de secours mutuels pourront faire de même. Il suffit qu'elles louent des locaux à un gérant diplômé et le gouvernement autorisera ce dernier à exploiter la pharmacie en son propre nom. Le Conseil-exécutif n'a pas à examiner la question de savoir qui fournirait au pharmacien des fonds, des matières premières, les ustensiles de l'installation, etc. C'est là une question d'ordre interne qui ne regarde point l'Etat.

Des divers arguments que je viens d'exposer il ressort clairement que les dispositions critiquées de l'ordonnance de 1897, soit celles de l'art. 2 ne sont point inconstitutionnelles et que dès lors elles ne doivent point être rapportées. C'est pourquoi le gouvernement ne saurait accepter la motion de MM. Schneeberger et consorts et m'a chargé de vous en proposer le rejet.

Maintenant, M. Schneeberger paraît avoir, vers la fin de son discours, voulu modifier sa motion en ce sens qu'il ne demande plus que l'ordonnance de 1897 soit déclarée inconstitutionnelle. Il voudrait que le gouvernement examinât la question de savoir si elle ne devrait pas être revisée notamment dans l'intérêt des associations, comme celle de Bienne et des caisses-maladies. Personnellement, je ne m'opposerais pas à l'examen de cette question. Mais le motionnaire devrait d'abord nous donner un texte précis de sa motion amendée. En attendant, je vous propose, messieurs, au nom du gouvernement, de rejeter la motion telle qu'elle a été formulée le 9 février 1910.

**Brüstlein.** Herr Schneeberger hat in seiner Motionsbegründung angedeutet und mir soeben bestätigt, dass er bereit ist, die von Herrn Regierungsrat Simonin geforderte Modifikation an der Motion anzubringen, damit sie von der Regierung entgegengenommen werden kann, das heisst also den Passus betreffend die Frage der Verfassungsmässigkeit zu streichen. Wenn dies geschieht, dann hat die Motion jedenfalls unter allen Umständen Hände und Füsse. Die Behauptung ist nicht richtig, dass der Apotheker, der Mieter sei, einen festen Stand habe, der Apo-

theker, der bloss Angestellter eines Apothekenbesitzers, sei es nun eine Genossenschaft oder ein Privatmann, sei, dagegen nicht. Das hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Wenn ich am Ende eines Mietvertrages bin und dieser in acht Tagen ausläuft, so habe ich gewiss einen weniger festen Stand als wenn ich einen Anstellungsvertrag habe, der noch drei Jahre dauert. Jeder Mietvertrag kann ja beim Kauf eines Hauses, wenn bei dieser Gelegenheit die Miete nicht überbunden wird, gebrochen werden. Es ist nicht richtig, dass bloss der Mieter und Eigentümer einer Apotheke eine gewisse Garantie dafür bieten, dass sie eine Zeitlang auf der Apotheke bleiben werden, sondern das kann durch einen Anstellungsvertrag ebenfalls erreicht werden. Neben der zivilrechtlichen Erfordernis, dass der Betreffende im Verhältnis eines Eigentümers oder Mieters zum Lokal stehe, gibt es noch andere zivilrechtliche Bindungen, die ebenso fest sind. Darum sollte die Verordnung revidiert werden. Dabei wird man natürlich daran festhalten müssen, dass die Bewilligung in allen Fällen nur erteilt wird, wenn die Leitung der Apotheke in den Händen einer patentierten Person liegt.

**Präsident.** Ich möchte Herrn Schneeberger ersuchen, den abgeänderten Text der Motion einzureichen.

**Schneeberger.** Ich habe keine andere Fassung redigiert. Auch liegt mir der ursprüngliche Wortlaut nicht gerade vor. Dagegen glaube ich, dass mit der Streichung des Ausdrucks «verfassungswidrig» den Aussetzungen seitens der Regierung Rechnung getragen werde, und ich erkläre mich mit dieser Streichung einverstanden.

**Präsident.** Ich frage den Vertreter des Regierungsrates an, ob er sich mit der Erheblicherklärung der Motion in dieser Form einverstanden erklären kann.

M. **Simonin,** remplaçant du directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif: — La motion, telle qu'elle a été formulée, en février 1910, tendait à faire reconnaître que l'ordonnance dont il s'agit était inconstitutionnelle et qu'elle devait en conséquence être rapportée. J'estime quant à moi que cette ordonnance qui renferme un grand nombre de dispositions n'en contient aucune qui soit contraire à la constitution. Si j'ai bien saisi le fond de la pensée de M. Schneeberger, soit de ce qu'il a dit aujourd'hui, vers la fin de son exposé, il voudrait en définitive que cette ordonnance fût revisée. Mais je dois dire que je n'ai pas reçu du gouvernement l'autorisation d'accepter une pareille motion. Le Grand Conseil prendra telle décision qu'il jugera convenable. Personnellement, j'accepte la motion amendée par M. Schneeberger, c'est à dire que j'estime qu'on peut examiner la question de savoir si la dite ordonnance a besoin d'être revisée.

Encore un mot pour répondre à la principale des objections de M. Brüstlein. Il ne faut pas pousser les choses à l'extrême. Il est clair que si un pharmacien, pour obtenir l'autorisation requise, présentait un bail à loyer de quelques semaines seulement, le Conseil-exécutif refuserait l'autorisation. Il ne faut pas, dans l'examen d'une question générale, s'arrêter à des objections de détail tirées de circonstances tout à fait exceptionnelles. La solution à donner à chaque cas particulier doit répondre à l'idée de l'ordonnance que le pharmacien soit à même de détenir les locaux en propre pendant un temps assez long.

**Präsident.** Wird das Wort weiter verlangt? — Es ist nicht der Fall.

Wir stehen vor folgender Situation. Der Herr Motionär streicht im ursprünglichen Wortlaut der Motion das Wort «verfassungswidrig». Der Herr Vertreter der Regierung erklärt, dass der Regierungsrat auch die Ablehnung dieser abgeänderten Motion beantragt, dass er persönlich aber nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Motion in der neuen Fassung angenommen werde.

Abstimmung

Für Erheblicherklärung der Motion in der abgeänderten Fassung . . . . Minderheit.

---

## Gesetz

über

## die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 41 hievor.)

**Präsident.** Die Situation bezüglich der Beratung dieses Gesetzesentwurfes ist folgende. Zunächst haben Sie die Art. 35, 51 und 74, in Verbindung mit Art. 78, an die Kommission zurückgewiesen. Sodann hat sich die Kommission gestützt auf die im Rat gewaltete Diskussion noch mit drei andern Artikeln beschäftigt, auf die sie zu sprechen kommen wird. Wir würden in erster Linie die zurückgelegten Artikel in Beratung ziehen.

---

Art. 35.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 betrifft die Misshandlung verpflegter Personen und lautete in der Ihnen vom Regierungsrat vorgelegten Fassung folgendermassen: «Die Misshandlung verpflegter Personen wird von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff Str. G. bestraft. Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht». Aus der Diskussion im Grossen Rate ging hervor, dass man da und dort der Ansicht ist, diese Fassung sei zu schroff und biete namentlich die Gefahr, dass wegen jeder geringen Tätlichkeit von Amtes wegen Klage erhoben werden müsste. Die Kommission hat daher den Artikel neuerdings

beraten und schlägt nun eine Einschränkung vor, indem sie dem Art. 35 folgende Fassung gibt: «Die Misshandlung verpflegter Personen wird, sofern sie Verletzungen zur Folge hat, von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff, Str. G., bestraft». Wenn einer einem Pflegling einen Stoss versetzt oder eine Ohrfeige gibt, ohne dass die Tätlichkeit eine Verletzung zur Folge hat, so ist die Klage von Amtes wegen ausgeschlossen; immerhin steht es natürlich im Belieben der Behörden, auch in diesem Falle zu klagen. Wenn aber die Misshandlung Verletzungen zur Folge hat, sei es eine Wunde, eine innere Verletzung, eine Beule oder eine Quetschung, so *müssen* die genannten Behörden Anzeige machen.

Ferner wird das neue Alinea beigefügt: «Auf Tätlichkeiten zwischen Anstaltsinsassen finden die in der Hausordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen Anwendung». Wer mit dem Anstaltsleben, namentlich in unsern Verpflegungsanstalten, vertraut ist, weiss, dass die Anstaltsinsassen des öftern uneins werden und gelegentlich Tätlichkeiten vorkommen. Es wäre nicht rationell, wenn man die Anstaltsvorsteher verpflichten würde, wegen jeder erheblicheren Tätlichkeit auf das Richteramt zu laufen. Deshalb diese Zusatzbestimmung.

Der Regierungsrat pflichtet den Anträgen der Kommission bei.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls die Annahme des Art. 35 in der abgeänderten Fassung.

**Schneeberger.** Ich habe in der Kommission nicht für die vorgeschlagene Aenderung des Art. 35 gestimmt, sondern erklärt, dass ich die Fassung der Vorlage vorziehe. Ich will Ihnen kurz die Gründe anführen, die mich veranlassten, gegen die Abschwächung des Artikels zu stimmen.

Man will den hülflosen Leuten, die im Falle der Misshandlung nicht selbst klagen können oder dürfen, hier einen besondern Schutz angedeihen lassen, indem man das Antragsdelikt in ein Offizialdelikt umwandelt. Wenn irgendwo, so ist dieser Schutz gerade bei dieser Kategorie von Bürgern am Platz. Nun wurde diese Bestimmung letzte Woche hier für zu weitgehend befunden und auch in der Kommission hat man sich dahin geäussert, es führe schliesslich zu weit, wenn wegen jeder Bagatelle Klage eingereicht werden müsse. Nach meiner Auffassung ist nicht zu befürchten, dass wegen jeder Bagatelle Klage eingereicht werde. Aber wenn zum Beispiel ein armes Pflegkind oder ein älterer Verpflegter Tag für Tag kleinen Misshandlungen, kleinen Schikanen ausgesetzt ist, wenn das Kind bei jeder Gelegenheit an den Haaren gezerrt, an den Ohren gerissen oder mit den Schuhspitzen bearbeitet wird, ohne dass Verletzungen daraus entstehen, so wäre das nach der neuen Fassung nicht strafbar. Da möchte ich denn doch lieber die frühere Bestimmung aufrecht halten. Man hat diese zarte Rücksicht nicht immer getragen und bei andern Anlässen die hier vorgesehene Ausnahme nicht gestattet, dass ein Offizialdelikt nur dann vorliege, wenn Verletzungen vorkommen. Im Streikgesetz hat man nicht nur Misshandlungen mit oder ohne Verletzungen, sondern auch die blosse Beleidigung, Belästigung und so weiter zum Offizialdelikt gestempelt, und doch halte ich dafür, dass die sogenannten Arbeitswilligen den noch weiter ausgedehnten Schutz, als ihn der frühere Art. 35 vorsah, viel weniger nötig hätten, weil es sich dort wenn auch um geistig Schwache, doch nicht um Geistesschwache im Sinne unseres Gesetzes handelt, also um Leute, die selbst zur Polizei laufen und Strafantrag stellen können, während hier Leute in Betracht kommen, die das nicht können oder nicht dürfen. Deshalb habe ich in der Kommission gegen die Abschwächung des Art. 35 gestimmt.

Ich will nun hier keinen andern Antrag stellen. Er hätte ja doch keine Aussicht auf Erfolg, weil man weniger auf die innere Berechtigung eines Antrages sieht als vielmehr darauf, von welcher Seite er kommt. Aus diesem Grunde verzichte ich auf die Einbringung eines abweichenden Antrages, wollte aber doch mitteilen, warum ich in der Kommission nicht zu der Abschwächung gestimmt habe.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass Herr Schneeberger als Minderheit der Kommission sich der vorliegenden Fassung des Art. 35 nicht hat anschliessen können. Ich habe bereits in der Kommissionssitzung erklärt, dass ich gerne die ursprüngliche Fassung aufnehmen würde, wonach jeder Fall von Misshandlung einer verpflegten Person ohne Abgrenzung nach der Schwere der Verletzung als Offizialdelikt zu behandeln wäre. Allein ich musste mich überzeugen, dass dieses ideale Postulat in der praktischen Durchführbarkeit seine Schranken findet, und deshalb musste ich mich mit dem schliesslich gefundenen Kompromiss zufrieden erklären. Die Fassung, wie sie heute dem Rat vorgelegt wird, enthält einerseits ein Entgegenkommen gegenüber den Bedenken des Herrn Schneeberger und anderseits eine Einschränkung der frühern Fassung. Man wollte weiter gehen und den Offizialcharakter nicht nur einschränken nach der Schwere der Verletzung, sondern auch je nachdem die Misshandlung im Pflegeverhältnis begangen worden sei oder nicht. Die letztere Einschränkung wurde dann fallen gelassen und es wurde bloss nach der Schwere der Verletzung abgestuft. Wenn die Misshandlung keine Verletzungen zur Folge hat, so kann man der Sache ihren Lauf lassen; wenn der Fall gravierend ist, bleibt die Tätlichkeit gleichwohl strafbar und es kann auf Antrag der Behörden und des Misshandelten eingeschritten werden, nur muss es nicht offizialiter geschehen. Man kann die Bestimmungen des Armenpolizeigesetzes nicht mit denjenigen des Streikgesetzes in Parallele setzen, ohne zu ganz unannehmbaren Resultaten zu gelangen. Wir haben es beim Streikgesetz mit ganz andern Verhältnissen zu tun und die abweichenden Bestimmungen sind dort erlassen im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Ich möchte Ihnen deshalb in Uebereinstimmung mit der Armendirektion die Annahme der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen neuen Fassung empfehlen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 35. Die Misshandlung verpflegter Personen wird, sofern sie Verletzungen zur Folge

haben, von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff. Str. G. bestraft.

Die Ortspolizeibehörde, die Armenbehörde und der Armeninspektor haben eine besondere Anzeigepflicht.

Auf Tätlichkeiten zwischen Anstaltsinsassen finden die in der Hausordnung vorgesehenen Disziplinarmassnahmen Anwendung.

---

Art. 51.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 51 sind wir dem Antrag des Herrn Grossrat Salchli insoweit entgegenkommen, dass wir die Firmatafel der neuen Anstalt etwas abändern. Sie heisst nicht mehr «Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Leute von bösartigem Charakter», sondern einfach «Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt».

Ferner beantragen wir, im Text des ersten Alineas eine kleine Modifikation eintreten zu lassen und anstatt «für Personen von bösartigem Charakter» zu sagen «für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können». Die Bedeutung der Anstalt würde aber vollständig gleich bleiben, und Sie sehen aus Art. 52, der unverändert blieb, dass genau die gleichen Kategorien von Personen zur Aufnahme in die Anstalt bestimmt sind. Es hat nichts geändert als die Firmatafel, wobei wir uns eben von humanitären Rücksichten leiten liessen. Man muss nicht nur an die Insassen, sondern auch an ihre Angehörigen denken. Wenn jeder Brief, jede Rechnung, die von der Anstalt ausgeht, am Kopf die Bezeichnung «Anstalt für Bösartige» trägt, wenn jemand auf die Frage, wo seine Schwester, sein Vater sich befinde, antworten muss: in der Anstalt für Bösartige, so ist das stossend. Es ist nicht nötig, diese Firma so auszuhängen, sondern es genügt vollständig, wenn die Sache ungefähr den Intentionen entspricht, die ursprünglich gehegt worden sind. Deshalb beantragen wir die Aenderung der Firmatafel und eine etwas abgeänderte Redaktion des ersten Alineas.

Man wird mich fragen, wie sich denn die neue Anstalt von den bestehenden Armenverpflegungsanstalten unterscheide. Darauf antworte ich, dass letztere reine Verpflegungsanstalten ohne Disziplinarcharakter sind, während die neue Anstalt Disziplinarcharakter hat und deshalb als Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt bezeichnet wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 51, Al. 1. Der Staat errichtet unter finanzieller Mitwirkung der Bezirksarmenanstalten eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können.

---

Art. 74 und 78.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 74 lautete in der Fassung des Regierungsrates in seinem ersten Satz: «Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Vereine oder Familien». Es handelt sich hier um die Versetzung in die Arbeitsanstalt und um die Frage, wer in diesem Fall das Kostgeld zu tragen hat. Grundsätzlich hat der Antragsteller dafür aufzukommen. Eine Ausnahme statuiert der letzte Satz, welcher lautet: «Ausnahmsweise kann die Aufnahme unentgeltlich geschehen». Es steht also den Staatsbehörden frei, auf ein Kostgeld zu verzichten, wenn der Fall so liegt, dass ein solches nicht gut eingefordert werden kann. Wenn eine nicht gerade armengenössige, aber im übrigen unbemittelte Familie ihren Vater oder einen ungeratenen Sohn in die Arbeitsanstalt versetzen lassen muss, soll den Behörden die Möglichkeit offen stehen, auf das Kostgeld zu verzichten. Ebenso können sie auch gegenüber einem Wohltätigkeitsverein von dieser Ausnahme Gebrauch machen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Letzte Woche ist nun von den Herren v. Fischer und Mühlethaler der Antrag gestellt worden, die Vereine hier zu eliminieren und von einer Zahlungspflicht derselben überhaupt nichts zu sagen. Ich glaube, so weit können wir nicht gehen, auch nicht gegenüber Vereinen mit wohltätigem Charakter, weil es sonst vorkommen könnte, dass diese Vereine uns mit Aufnahmegesuchen förmlich überschwemmen würden. Gerade der Verein für Kinder- und Frauenschutz, dessen eifriger Propagandist Herr Mühlethaler ist und mit dem ich übrigens sehr sympathisiere, würde uns recht viele solche Fälle anmelden. Man sagt allerdings, der Regierungsrat entscheide über die Aufnahme und könne sie auch verweigern. Demgegenüber ist zu bemerken, dass man lediglich aus finanziellen Rücksichten, wenn im übrigen die Umstände die Aufnahme rechtfertigen, sie nicht wird verweigern können. Ich halte es auch nicht für recht, in jedem Fall die Vereine von der Bezahlung des Kostgeldes zu befreien. Wenn zum Beispiel die Gotthelfstiftung die Versetzung eines von ihr patronierten Jünglings, den sie in einer Lehre untergebracht hat und der dort nicht gut tut, in die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald wünscht, so wäre es nicht billig, wenn sie von der Zahlungspflicht entlastet würde. Wenn der Jüngling, für den sie bis dahin das Lehrgeld entrichtet hat, weiterer erzieherischer Massnahmen bedarf, so ist es nur richtig, dass sie das Kostgeld bezahle. Umgekehrt gibt es Fälle, wo es unbillig wäre, Vereine zur Zahlung heranzuziehen. Deshalb beantragen wir folgende Fassung: «Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Familien; durch antragstellende Vereine in Fällen, wo dies sich rechtfertigt». Mit dieser Konzession sollten sich die Herren Vertreter der Wohltätigkeitsvereine einverstanden erklären können. Jedenfalls müsste ich mich einem weitern Entgegenkommen widersetzen, und zwar wehre ich mich da ganz einfach für die Kredite der Armendirektion. Der Polizeidirektion ist es schliesslich gleich, wer das Kostgeld zahle; wenn niemand zahlt, reicht sie ihre Rechnung der Armendirektion ein. Wir müssen aber verhüten, dass in Fällen, wo die Gemeinde die Zahlungspflicht ablehnen könnte und ein Verein den Antrag auf Versetzung gestellt hat, dieser unter keinen Umständen für das Kostgeld belangt werden kann.

Im Zusammenhang mit Art. 74 steht das dritte Alinea des Art. 78, das leider unter den Abänderungsanträgen der Grossratskommission vom 26. Februar nicht Aufnahme gefunden hat. Dasselbe würde in der neuen Fassung lauten: «Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird. Ueber die Frage, wer bei der Versetzung in eine Arbeitsanstalt das Kostgeld zu tragen habe, entscheidet in streitigen Fällen der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion». Es wird hier zwischen zweierlei Kosten unterschieden. Die einen sind die Kosten des Verfahrens. Wenn dem Regierungsstatthalter ein Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt eingereicht wird, muss er eine Untersuchung veranstalten, Zeugen abhören und Zeugengelder ausrichten. Daraus entstehen Kosten. Das sind die Kosten des Verfahrens, die unter allen Umständen vom Antragsteller, auch wenn er ein Wohltätigkeitsverein ist, getragen werden müssen. Was die Bezahlung des Kostgeldes selbst anbelangt, so soll, wenn ein Streitfall zwischen Gemeinde und Verein oder zwischen Gemeinde und Familie besteht, der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion entscheiden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 74, erster Satz. Die Aufnahme erfolgt gegen Bezahlung eines Kostgeldes durch die Gemeinden oder durch die die Aufnahme veranlassenden Familien; durch antragstellende Vereine in Fällen, wo dies sich rechtfertigt.

Art. 78, Al. 3. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller auf und werden nötigenfalls durch ein Reglement bestimmt, das vom Regierungsrat aufgestellt wird. Ueber die Frage, wer bei der Versetzung in eine Arbeitsanstalt das Kostgeld zu tragen habe, entscheidet in streitigen Fällen der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion.

---

**Präsident.** Die Kommission beantragt, noch auf drei weitere Artikel, nämlich Art. 11 und 12, 37 und 77, zurückzukommen. Ich frage Sie an, ob Sie mit diesem Rückkommensantrag einverstanden sind. (Zustimmung.)

---

Art. 11 und 12.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Es handelt sich hier um einen rein redaktionellen Antrag. In der ursprünglichen Vorlage hiess es: «Die Disziplinarbestrafung ist Sache der Ortspolizeibehörde». Der Ausdruck «Disziplinarbestrafung» wurde dann in Uebereinstimmung mit Art. 12 durch «Disziplinargerichtsbarkeit» ersetzt. Nun wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eigentlich auf dem Gebiet des Disziplinarwesens nicht von Gerichtsbarkeit im engern Sinne gesprochen werden könne, das sei ein Widerspruch in sich selbst. Die Kommission hat deshalb nach einem neuen Ausdruck gesucht, der nicht nur auf Art. 11, sondern auch auf Art. 12 passen würde, und ist auf das Wort «Disziplinarbefugnis» zurückgekommen. Wir beantragen Ihnen also, in Art. 11 und 12 den Ausdruck «Disziplinargerichtsbarkeit» durch «Disziplinarbefugnis» zu ersetzen.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt keinen Gegenantrag, ist aber von der neuen Redaktion nicht sonderlich entzückt. Er hält dafür, der Begriff «Disziplinargerichtsbarkeit» hätte ganz gut aufgenommen werden können. Dieser Ansicht ist auch unser juristischer Berater, Herr Fürsprecher Stämpfli. Sogut man von Administrativjustiz im Gegensatz zu Strafjustiz oder Ziviljustiz spricht, ebensogut kann man auch von Disziplinargerichtsbarkeit im Gegensatz zu Polizei- oder Strafgerichtsbarkeit sprechen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 11, Al. 1. Die Disziplinarbefugnis ist Sache der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der das Vergehen begangen worden ist.

Art. 12, Al. 1 und 2. In den gesetzlich bestimmten Fällen wird die Disziplinarbefugnis durch den Armenpolizeirichter ausgeübt (Art. 50).

Ausnahmsweise kann der Regierungsrat, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, die Disziplinarbefugnis dem Polizeirichter übertragen.

---

Art. 37.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Im Art. 37 der ursprünglichen Vorlage waren im ersten und zweiten Alinea zwei verschiedene Tatbestände aufgenommen. Im ersten Alinea wurde dann der Tatbestand durch die Streichung des Moments der Notlage modifiziert und war nun mit demjenigen des zweiten Alineas kongruent, oder wenigstens bildete das zweite Alinea nur mehr einen besondern Anwendungsfall des Tatbestandes im ersten Alinea. Die Kommission hielt deshalb das zweite Alinea für überflüssig. Im weitern könnte es für den Richter irreleitend sein, der sich fragen müsste, welchen besondern Tatbestand der Gesetzgeber im zweiten Alinea habe bringen wollen. Wir beantragen daher einfach Streichung des zweiten Alineas, in der Meinung, dass die hier vorgesehenen Fälle in der allgemeinen Fassung des ersten Alineas enthalten seien und also gleichwohl zur Bestrafung gelangen können.

Im weitern schlagen wir Ihnen die Aufnahme folgenden Zusatzes vor: «Werden diese Vermögensleistungen vor Ausfällung des Urteils erfüllt, so kann in besonders günstigen Fällen Straflosigkeit eintreten». Man hatte diese Bestimmung schon früher diskutiert, aber man glaubte, es sei nicht notwendig,

sie aufzunehmen, weil in Art. 39 die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Spezialgesetze auf strafrechtlichem Gebiet auf diese Delikte anwendbar erklärt werden. Man sagte sich, auch das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass finde Anwendung und es sei deshalb nicht notwendig, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, wie sie nun gedruckt vor Ihnen liegt. Man ist dann aber doch wieder von dieser Auffassung zurückgekommen, indem darauf hingewiesen wurde, dass das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass nicht in allen Fällen Anwendung finden könnte, wo es wünschbar wäre. Wenn zum Beispiel einer seiner Unterstützungspflicht nicht nachgekommen ist, aber dann im letzten Moment, nachdem bereits Anzeige erstattet, jedoch noch bevor das Urteil gefällt ist, seine Beiträge zahlt, so muss er doch bestraft werden und kann der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht teilhaftig werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu nicht vorhanden sind, das heisst wenn er zum Beispiel als chronischer Alkoholiker schlecht beleumdet ist und daher kein gutes Leumundszeugnis vorlegen kann. Die Kommission findet das zu hart und schlägt Ihnen daher die Aufnahme des genannten Zusatzes vor. Dabei ist allerdings eine Einschränkung enthalten in den Worten «so kann in besonders günstigen Fällen». Die Straflosigkeit muss also nicht, sondern kann bloss eintreten, und zweitens nur in besonders günstigen Fällen. Man will damit verhindern, dass quasi die Renitenz prämiert werde, dass ein renitenter Bursche es systematisch darauf ankommen lasse, ob eine Strafanzeige eingereicht werde, und jeweilen erst am letzten Tag vor dem Urteil seiner Verpflichtung nachkomme. Sobald einer solchen bösen Willen an den Tag legt, so wird nach der Auffassung der vorberatenden Behörden der Richter trotz der Erfüllung der Leistung im letzten Moment ein Strafurteil aussprechen, während er in andern Fällen, wo der Betreffende erst im letzten Moment zahlt, weil es ihm vorher nicht möglich war, Straflosigkeit eintreten lassen kann.

Ich möchte Ihnen die beiden von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme empfehlen.

**Burren,** Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat schliesst sich den Vorschlägen der Kommission an.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 37. Wer böswillig die ihm nach Gesetz obliegende oder durch schriftlichen Vertrag, richterlichen Entscheid oder administrative Verfügung auferlegte Unterstützungs- oder Alimentationspflicht nicht erfüllt oder eine bestimmte Rate nicht bezahlt, wird mit Gefängnis bestraft.

Werden diese Vermögensleistungen vor Ausfällung des Urteils erfüllt, so kann in besonders günstigen Fällen Straflosigkeit eintreten.

---

Art. 77.

**Morgenthaler** (Burgdorf), Präsident der Kommission. Sie haben in Art. 11 einer Anregung des Herrn Kollega Steiger Folge gebend das zweite Alinea wie folgt gefasst: «Sie wird ausgeübt durch den Gemeinderatspräsidenten oder dessen gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreter». Nun kommt dieser gesetzliche Stellvertreter in Art. 77, Al. 2, wieder zum Vorschein und es ist klar, dass hier Uebereinstimmung mit der Fassung des Art. 11 hergestellt werden muss. Wir schlagen deshalb vor, im zweiten Alinea des Art. 77 zu sagen: «Der Vollzug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreters».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 77, Al. 2. Der Vollzug ist Sache des Gemeinderatspräsidenten oder seines gesetzlichen oder reglementarischen Stellvertreters.

---

**Präsident.** Damit ist die zweite Beratung dieses Gesetzes beendigt und ich frage an, ob noch aus der Mitte des Rates auf den einen oder andern Artikel zurückzukommen gewünscht wird. — Wenn das nicht der Fall ist, so schreiten wir zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . Mehrheit.

Der Regierungsrat wird mit der Anordnung der Volksabstimmung über die Vorlage beauftragt.

---

Eingelangt ist folgende

## Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob und in welchen Punkten die Verordnung über die Apotheken vom 16. Juni 1879 revisionsbedürftig sei.

Schneeberger,
Moor, Brüstlein, Schlumpf, Grimm,
Näher, Wysshaar, Salchli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

---

Eingelangt ist ferner folgende

## Interpellation:

Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Betätigung des Direktors der bernischen Molkereischule bei der Gründung und zu gunsten der Schweizerischen

Exportgesellschaft für Emmenthaler Käse A.-G. in Brugg, und billigt er sie?

Lenz.

Geht an den Regierungsrat.

---

## Gesetz
über
## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 92 hievor.)

**Präsident.** Wir nehmen die Beratung über den vorliegenden Gesetzesentwurf wieder auf und fahren fort in der bereits begonnenen Behandlung der Art. 33 und 34.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 34 ist von Herrn Dürrenmatt der Antrag gestellt worden, die Rekursinstanz möchte in der Weise bestellt werden, dass jede Partei, Brandversicherungsanstalt und Gebäudeeigentümer, je einen Experten bestimme und die beiden Experten dann zusammen den Obmann bezeichnen. Es ist vorauszusehen, dass die beiden von den Parteien gewählten Experten nur selten in ihren Auffassungen übereinstimmen werden und also in der Regel der Obmann das entscheidende Wort zu sprechen haben wird. Ich habe mich bereits in der letzten Sitzung über den Antrag Dürrenmatt ausgesprochen und erklärt, dass ich denselben nicht annehmen kann. Nach meinem Dafürhalten erweist Herr Dürrenmatt durch seinen Antrag gerade den Gebäudeeigentümern, die er unter seinen besondern Schutz stellen will, einen sehr schlechten Dienst. Das von ihm empfohlene Verfahren kommt heute sehr viel vor und man hat darüber reiche Erfahrungen. Wie wird sich die Sache praktisch machen? Ein Gebäudeeigentümer ist mit der Einschätzung seines Gebäudes nicht einverstanden und rekurriert. Daraufhin bezeichnet die Brandversicherungsanstalt ihren Experten und der Eigentümer hat ebenfalls seinen Experten zu bestimmen. Nun kommt es darauf an, ob die Bezeichnung der Experten durch die beiden Parteien sofort erfolgt. Die eine oder andere Partei hat in derartigen Fällen immer die Tendenz, die Sache zu verschleppen. Wenn der Eigentümer mit der Schätzung zufrieden war und die Brandversicherungsanstalt die rekurrierende Partei ist, so hat der Gebäudebesitzer natürlich kein Interesse daran, die Wahl des Experten zu beschleunigen, sondern er wird vielmehr geneigt sein, sie zu verschleppen. Wenn die eine Partei ihren Experten nicht wählen will, bleibt der andern nichts anderes übrig als sich an den Richter zu wenden und bei ihm das Begehren zu stellen, die betreffende Partei sei zur Bezeichnung ihres Experten anzuhalten, und wenn dieser Weisung nicht Folge gegeben wird, so muss der Richter an Stelle der Partei den Experten bezeichnen. Auf diese Weise kann eine Oberexpertise um Monate verschleppt werden. Ich habe gerade jetzt zufällig als Präsident einer unserer Verwaltungen mit einem solchen Fall zu schaffen. Ueber die Auslegung eines für die Ausgabe eines grossen Werkes abgeschlossenen Vertrages ist Streit entstanden und da hat nun nach einer Bestimmung des Vertrages eben das Verfahren platzzugreifen, welches Herr Dürrenmatt hier vorschlägt. Wir haben sofort, anfangs November, unsern Experten bezeichnet, aber der Experte der Gegenpartei ist heute noch nicht bestimmt. Unsere Gegenpartei weigerte sich, diese Wahl vorzunehmen, und wir mussten uns an das Bezirksgericht Winterthur wenden, aber die Bezeichnung ist noch heute nach drei Monaten nicht erfolgt. So kann also die Sache in dem von Herrn Dürrenmatt beantragten Verfahren verschleppt werden.

Es kann aber noch eine weitere Schwierigkeit entstehen. Nehmen wir an, wir stehen im zweiten Stadium des Verfahrens. Die beiden Parteien, Brandversicherungsanstalt und Gebäudeeigentümer, haben ihre Experten bezeichnet, die Experten sind zusammengekommen, haben die Sache untersucht und sind nicht einig geworden. Dann müssen sie beide den Obmann wählen. Ueber die Wahl dieses Obmanns kann ein langer Streit entstehen. Die Anstalt hat der andern Partei den A vorgeschlagen, diese beantragt die Wahl des B. Die Anstalt will diesen letztern nicht annehmen. Da muss nun das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden und es besteht wieder die Möglichkeit, dass die Oberexpertise sich monatelang hinschleppt. Sie sehen also, dass das von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Verfahren absolut unannehmbar ist und gerade das, was er erreichen will, nicht erreicht wird. Im Gegenteil, die Oberexpertise wird verschleppt.

Dann möchte ich Sie überhaupt auf folgendes aufmerksam machen. Ich war in der Direktion der Brandversicherungsanstalt mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Verfahren nicht einverstanden, weil meines Erachtens gar kein Grund vorliegt, den Parteien das Recht zur Wahl ihrer Experten zu geben. Wie bereits bemerkt, sind niemals Klagen darüber eingelangt, dass die vom Regierungsrat bezeichneten Experten parteiisch gewesen wären. Was wird aber jetzt die Folge des Art. 34 sein? Nach dem gegenwärtigen System haben die Parteien in Schätzungsangelegenheiten drei vom Regierungsrat gewählte Richter; in Zukunft werden sie in den meisten Fällen nur noch einen haben, denn in der Regel wird der Obmann den Ausschlag geben. Das ist kein Fortschritt, und es wäre nach meiner Ansicht besser gewesen, das bisherige System beizubehalten. Allein in der Kommission hat die andere Ansicht obgesiegt und ich habe mich gefügt. Aber ich hoffe, Sie werden mit mir einverstanden sein, dass das von Herrn Dürrenmatt befürwortete System absolut unhaltbar ist und wir besser an der Wahl des Obmannes durch den Regierungsrat festhalten. Dann wird es jedenfalls keine Verschleppung geben. Am gleichen Tag, an dem die Akten an die Direktion gelangen, wird der Antrag an den Regierungsrat gestellt werden und die Sache so rasch in Ordnung kommen. Dabei ist es ganz ausgeschlossen, dass der Regierungsrat sich darum kümmern wird, ob der Obmann die Brandversicherungsanstalt oder den Gebäudeeigentümer begünstigen könnte. Wir haben ein Verzeichnis einer gewissen Anzahl von Experten, zuverlässigen, ehrlichen Leuten, und unter diese werden die Expertisen verteilt.

Ich möchte Sie bitten, Art. 34 unverändert anzunehmen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Es liegt sicher im Interesse des Versicherten sowohl als der Anstalt, dass ein Verfahren gewählt wird, das eine rasche Erledigung der Anstände ermöglicht. Zweifellos werden die Rekurse nach dem System des Entwurfs viel rascher erledigt werden als nach dem von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagenen Modus. Es muss etwas sonderbar berühren, dass der Vorschlag der vorberatenden Behörden angefochten wird. Nach dem alten Gesetz wählt der Regierungsrat alle drei Experten, der Versicherte kann dabei nicht mitwirken, und es ist begreiflich, dass er häufig den Eindruck haben musste, er könne seine Interessen nicht in genügender Weise wahren. Er hatte das Gefühl, er habe niemand, der seine Ansichten und Gründe bei der Expertise vertreten könne, und es ist deshalb zu begrüssen, dass nun nach dem Entwurf der Versicherte selbst in dieser Beziehung zum Wort kommt und einen Experten bezeichnen kann. Auf der andern Seite kommt auch die Brandversicherungsanstalt zu ihrem Recht, indem sie ebenfalls einen Experten bestimmt. Dagegen scheint es mir richtig zu sein, dass der Regierungsrat den Obmann wähle. Es wäre ja auch kein Unglück, wenn die Wahl des Obmanns dem Gerichtspräsidenten übertragen würde, aber die Regierung scheint mir doch das gegebene Organ zu sein, weil sie die Oberaufsicht über die ganze Anstalt führt. Ich empfehle Ihnen also ebenfalls Festhalten an der Fassung des Entwurfs.

**Dürrenmatt.** Es ist bereits letzte Woche darauf hingewiesen worden, dass das Rekursverfahren derjenige Punkt des Entwurfes ist, der die Versicherten am meisten interessiert, und dass es deshalb zweckmässig ist, ihn eingehend zu besprechen.

Gegenüber meinem Vorschlag wird zunächst eingewendet, er bedeute eine Verschleppung und schliesse die Gefahr in sich, dass die Rekurse viel zu lang liegen bleiben. Wenn man etwas nicht will, so kann man diesen Einwand immer erheben. Ich könnte von meinem Standpunkt aus auch sagen, dass die Bestimmung des Entwurfes ebenfalls zu Verschleppungen Anlass geben kann. Wir haben auch im Entwurf keine Garantie, dass nicht seitens des Versicherten oder der Anstalt, oder sogar des Regierungsrates, was ich zwar nicht annehmen will, eine Verschleppung eintreten kann. Der vom Versicherten bezeichnete Experte kann plötzlich krank werden und deshalb am Erscheinen bei der Expertise verhindert sein, so dass diese verschoben werden muss. Also auch hier liegen Verschleppungen nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit. Wenn man einzig mit diesem Motiv meinen Vorschlag bekämpfen will, so haben wir Mittel und Wege genug, um allen Verschleppungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Man kann schon im Gesetz oder im Ausführungsdekret den Parteien Fristen bestimmen und ihnen vorschreiben, dass sie die Experten innert wenigen Tagen zu bezeichnen haben, ansonst die Sache an den Gerichtspräsidenten weitergeleitet werde, damit er die Experten ernenne.

Wenn man so grosses Gewicht darauf legt, dass die Einsprachen so rasch als möglich ihre Erledigung finden sollen, so ist gerade die von mir zu Alinea 2 vorgeschlagene Aenderung dazu angetan, Verschleppungen zu vermeiden. Das zweite Alinea lautet: «Die Ernennung von besondern Fachexperten, welche in einzelnen Fällen der Rekurskommission beigegeben werden müssen, ist Sache des Regierungsrates». Mein Vorschlag geht dahin, die Ernennung solcher Fachexperten der Rekurskommission zu übertragen. Wenn die Kommission findet, sie könne eine Sache nicht von sich aus beurteilen, sondern es müssen besondere Fachexperten beigezogen werden, so soll sie direkt diese Experten bezeichnen können und nicht erst an die Regierung wachsen müssen, damit diese die Fachexperten ernenne. Ich glaube, das ist eine Vereinfachung, der man jedenfalls nicht vorwerfen kann, sie bedeute eine Verschleppung des ganzen Verfahrens, sondern die uns eher Zeit gewinnen lässt.

Das ist aber nicht der Hauptgrund, der für unsern Vorschlag spricht, sondern ich erblicke ihn, wie ich schon das letztemal ausgeführt habe, darin, dass es für den Versicherten selbst eine nicht zu unterschätzende Garantie bildet, wenn die Rekurskommission auf eine möglichst unabhängige Basis gestellt wird. Herr Regierungsrat Gobat hat die Sache — in der letzten Sitzung machte es wenigstens den Anschein — etwas vom persönlichen Standpunkt aufgenommen und man hätte glauben können, in unserm Antrag liege ein Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat oder dem Vertreter der Direktion des Innern. Das ist durchaus nicht der Fall. Mir sind diese Herren alle gleich recht und persönlich sind sie jedenfalls zur Wahl der Experten qualifiziert. Wenn man sagen würde, statt des Regierungsrates habe das internationale Friedensbureau die Wahl vorzunehmen, so wäre mir Herr Gobat auch recht. Aber die Sache liegt im System. Es ist nicht das gleiche, wenn ein solcher Experte von der Aufsichtsbehörde der Brandversicherungsanstalt oder wenn er von einer neutralen Stelle bezeichnet wird. Der vom Aufsichtsorgan der Brandversicherungsanstalt bestellte Obmann wird sein Amt ohne weiteres als Staatsfunktionär aufzufassen geneigt sein und die Spiesse sind nicht mehr gleich lang. Der Versicherte wählt einen Vertreter in die Kommission, die Anstalt dagegen zwei, nämlich den direkt von ihr und den von ihrer Aufsichtsbehörde, dem Regierungsrat, gewählten Experten. Das ist, was mich und auch andere an dieser Bestimmung stösst, und das ist der ausschlaggebende Grund, der mich veranlasst, auf meinem Antrag zu beharren, die Wahl der Experten nicht so zu regeln, wie es in Art. 34 vorgesehen ist. Wenn man noch eine weitere Vereinfachung finden kann, so ist mir das auch recht. Man könnte vielleicht sagen, der Gerichtspräsident solle ohne weiteres den dritten Experten bezeichnen. Das ist mir gleichgültig; ich stelle in dieser Beziehung keinen neuen Antrag. Aber unter allen Umständen müssen die Spiesse gleich lang sein und dem Versicherten die gleichen Garantien und Rechte gegeben werden, die auf der andern Seite die Anstalt hat. Ich glaube, man sollte das System des Art. 34 doch ändern und zwar so, dass die Wahl des dritten Experten in die Hand einer Instanz gelegt wird, die möglichst unabhängig und nicht zugleich die Aufsichtsbehörde der Brandversicherungsanstalt ist. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages, den ich in der letzten Sitzung eingereicht habe.

**Stämpfli.** Ich hatte in frühern Jahren vielfach Gelegenheit, bei Oberexpertisen mitzuwirken, und ich

habe also in der Sache einige Erfahrung. Der Vorschlag des Herrn Dürrenmatt scheint mir höchst unpraktisch zu sein. Er enthält durchaus nicht das Gute, das er selbst darin erblickt, und ist nur scheinbar demokratischer. Bisher wurde die Oberexpertise von dem Regierungsrat bestellt und in dieselbe kamen gewöhnlich Männer, die vom Baufach etwas verstanden, Architekten und Baumeister aus der Stadt und vom Land. Die Leute, welche rekurrieren, wissen oft gar nicht, was sie verlangen können. Sie erblicken in der Oberexpertise lediglich ein Mittel, das ihnen zu einer möglichst hohen Schätzung verhelfen soll. Solche Leute sind wohl auch nicht in der Lage, den richtigen Vertrauensmann herauszufinden. Wir wollen annehmen, ein Bauer bezeichne als seinen Fachmann einen einfachen Zimmermann. Derselbe versteht etwas von der Sache, aber er vermag sich auch nicht von Anfang an Rechenschaft darüber zu geben, um was es sich handelt. Dann besteht die Gefahr, dass er mit Vorurteil an das Geschäft herantritt und seine Aufgabe einfach darin erblickt, dem Mann zu einer möglichst hohen Schätzung zu verhelfen.

Wenn die beiden Experten den Obmann zu wählen haben, wie Herr Dürrenmatt es beantragt, so wird das zu grossen Verzögerungen führen. Es ist besser, wenn alle drei Parteien, Regierung, Anstalt und Versicherter, die Männer bestimmen, die den Rekurs zu erledigen haben. Was man an der jetzigen Zusammensetzung der Oberexpertise auszusetzen hatte, ist einzig das, dass der Regierungsrat alle drei Sachverständige ernannte und der Rekurrierende selbst keinen Vertrauensmann stellen konnte. Demgegenüber bedeutet es einen grossen Fortschritt, dass nun der Versicherte einen Experten bezeichnen kann. Die Ernennung des zweiten steht der Brandversicherungsanstalt zu. Ueber der Brandversicherungsanstalt steht die Regierung und diese soll ebenfalls einen Sachverständigen wählen. Man hat bis jetzt im Lande herum wenig über die als Experten bezeichneten Personen und ihre Arbeit klagen hören, sondern der Unwille richtete sich mehr dagegen, dass die Regierung alle drei Experten bestellte, indem viele Versicherte der Meinung waren, dass, wenn sie selbst einen Sachverständigen hätten ernennen können, sie vielleicht etwas mehr herausgebracht hätten. Dem trägt Art. 34 des Entwurfes nun Rücksicht, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme der vom Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagenen Fassung.

**Gränicher.** Nachdem man dem Versicherten und der Brandversicherungsanstalt das Recht gegeben hat, je einen Experten zu bezeichnen, sollte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern auch die Wahlart des Obmannes so ordnen, dass er das allgemeine Zutrauen geniesst. Dadurch wird weder der Regierung noch der Brandversicherungsanstalt irgendwie Abbruch getan. Wenn man Verschleppungen befürchtet, so kann diesen dadurch begegnet werden, dass man einen Termin bestimmt. Wir werden dem Publikum nur dann Beruhigung und die Gewissheit, dass alles neutral und demokratisch zugeht, verschaffen, wenn wir den Antrag des Herrn Dürrenmatt annehmen. Die Schwierigkeiten, die Herr Stämpfli sieht, lassen sich leicht beseitigen. Man braucht so einem Mann nur etwas an die Hand zu gehen und ihm zu erklären, worum es sich handelt, und er wird sich schon zurecht finden. Ich habe schon vielfach klagen hören, man werde über den Löffel barbiert. Wenn diese Klagen auch übertrieben sind, so zeigen sie doch, dass ein gewisses Misstrauen im Volk vorhanden ist. Dieses können wir beseitigen, wenn wir dem Antrag Dürrenmatt zustimmen.

**v. Wurstemberger.** Um den gegenüber dem Antrag des Herrn Dürrenmatt geäusserten Bedenken entgegenzukommen, beantrage ich, im Entwurf einfach das Wort «Regierungsrat» im ersten Alinea durch «Gerichtspräsident» zu ersetzen. Darnach wäre also der Obmann statt durch den Regierungsrat durch den Gerichtspräsidenten zu ernennen. Wir müssen das im Volk vorhandene Misstrauen berücksichtigen, und wenn wir die Vorlage unverändert annehmen, kommen wir nur auf halbem Wege entgegen. Denn das lässt sich nicht aus den Köpfen wegwischen, dass der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde der Brandversicherungsanstalt eben doch auch beteiligt ist. Dem Regierungsrat selbst kann es aber gleichgültig sein, ob er oder eine neutrale Person, der Gerichtspräsident, den Obmann wähle.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt hat gesagt, seinem Antrag liege kein Misstrauen gegenüber dem Regierungsrate zugrunde. Seine Parteigenossen haben ihm soeben widersprochen und erklärt, im Volk bestehe ein solches Misstrauen und deshalb müsse man die Wahl des Obmannes dem Gerichtspräsidenten übertragen. Es verwundert mich, dass man nach der Einführung der Volkswahl der Regierung immer noch von einem Zwiespalt zwischen Volk und Regierung spricht und behauptet, es bestehe im Volk ein allgemeines Misstrauen gegen die Regierung. Ich möchte Sie bitten zu bedenken, dass wir Regierungsrat Volksvertreter erster Ordnung sind; wir sind vom ganzen Volk gewählt, und wenn jemand die Interessen des Volkes vertritt, so ist es der Regierungsrat. Das wollte ich ein für allemal sagen und betonen, dass nach der Einführung der Volkswahl diese ewigen Scherereien und demagogischen Anfehdungen des Regierungsrates nicht mehr am Platz sind. Vertreter des Volkes ist, wie gesagt, in erster Linie der Regierungsrat.

Der Antrag des Herrn v. Wurstemberger ist verfassungswidrig. Art. 10 der Staatsverfassung statuiert die Trennung der administrativen und der richterlichen Gewalt auf allen Stufen der Staatsverwaltung. Die richterlichen Behörden dürfen sich also nicht mit Angelegenheiten der administrativen Verwaltung beschäftigen. Beamte des richterlichen Standes dürfen nicht zugleich Beamte des andern Standes sein. Wenn nun der Richter den Obmann bestimmen soll, der zur Administrativgewalt gehört, so greift er in das administrative Gebiet ein. Der vom Richter gewählte Obmann übt ein administratives Amt aus; er hat über den Bestand des Versicherungskapitals der Brandversicherungsanstalt ein entscheidendes Wort zu sprechen. Es ist daher unmöglich, die Bestellung des Obmanns anders vornehmen zu lassen als durch eine zum administrativen Stand gehörende Behörde. Wenn man die Verfassung respektieren will, darf weder das von Herrn v. Wurstemberger noch

das von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene System angenommen werden. Beim System des Herrn Dürrenmatt werden Sie übrigens der Schwierigkeit nicht entgehen, dass das Verfahren ein viel langsameres wird. Gegenwärtig haben die Parteien alle Garantie, dass die Expertisen rasch durchgeführt werden. Noch niemand hat sich über die Verschleppung einer Expertise beklagt und wir haben in der Direktion der Brandversicherungsanstalt auch noch nie eine solche konstatiert. Was wollen Sie noch mehr? Warum wollen Sie ein gutes System durch ein schlechtes ersetzen? Ich hoffe, Sie werden einsehen, dass kein anderes System für die Interessen der Gebäudeeigentümer vorteilhafter ist als das System, welches der Art. 34 der Vorlage vorsieht.

Herr Dürrenmatt schliesst sich dem Antrag v. Wurstemberger zum ersten Alinea an.

Abstimmung.

Art. 34, erstes Alinea.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 94 Stimmen. |
| Für den Antrag v. Wurstemberger-Dürrenmatt . . . . . | 27 Stimmen. |

Zweites Alinea.

| | |
|---|---|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . | Mehrheit. |

**Beschluss:**

Art. 33. Das Resultat der Schätzung ist sowohl dem Eigentümer des Gebäudes wie auch der Anstalt schriftlich mitzuteilen. Innerhalb vierzehn Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, kann jede Partei gegen die Schätzung Einsprache erheben.

Die Einsprache ist beim Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes, in welchem das Gebäude steht, schriftlich zu erklären und zu begründen.

Bis zur Erledigung der Einsprache macht die erstinstanzliche Schätzung für die Versicherung Regel.

Art. 34. Zur Erledigung der Einsprache wird eine Rekurskommission aus drei Sachverständigen vom Hochbaufach bestellt, von welchen je einer vom Versicherten, von der Anstalt und vom Regierungsrat zu bezeichnen ist. Der vom Regierungsrat ernannte ist Obmann der Kommission.

Die Ernennung von besondern Fachexperten, welche in einzelnen Fällen der Rekurskommission beigegeben werden müssen, ist Sache des Regierungsrates.

---

Art. 35.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 35 bestimmt, dass sich die Rekursschätzung auf das ganze Gebäude erstreckt und dass sich demnach eine Einsprache ebenfalls auf das ganze Gebäude erstrecken muss. Es ist nicht gestattet, nur gegen einen Teil der Schätzung zu rekurrieren. Eine Detaillierung der Einsprache ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich. Wir haben uns gegenwärtig mit einem solchen Fall zu befassen. Die Einschätzung des Brandschadens in der Zuckerfabrik Aarberg hat stattgefunden. Die Kantonalbank als Gebäudeeigentümerin erklärte sich mit der Gebäudeeinschätzung einverstanden, nicht aber mit der Einschätzung der Maschinen. Sie hat aber trotzdem gegen die ganze Einschätzung Einsprache erheben müssen.

In allen Fällen, wo die Brandversicherungsanstalt Einsprecherin ist, hat sie die Kosten der Rekursschätzung zu tragen. Wenn der Versicherte Einsprache erhebt, hat sie nur dann für die Kosten aufzukommen, wenn die Einsprache im Sinne des Einsprechers erledigt wird. Im andern Fall muss der Versicherte selbst für die Kosten aufkommen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz fallen die Kosten der rekurrierenden Partei zur Last, wenn die neue Schatzung mit der ersten übereinstimmt oder eine Differenz von nicht mehr als $^1/_{20}$ ergibt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 35. Jede Rekursschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben.

Die Kosten der Rekursschätzung werden von der Anstalt getragen:

1. In allen Fällen, wo sie die Einsprecherin ist;
2. wenn der Versicherte Einsprache gemacht hat und die Versicherungssumme durch die Rekursschätzung in dem von ihm gewünschten Sinne abgeändert wird.

---

Art. 36.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stimmt hier der Redaktion der Kommission zu. Es handelt sich um den Fall, dass infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten ist. Der Belauf derselben muss im Schätzungsprotokoll getrennt angegeben werden und fällt für die Frage der Kostentragung nicht in Betracht. Wenn der Belauf der Wertvermehrung nicht ausgemittelt werden kann, so geht das Einspracherecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben. Es muss grundsätzlich darauf abgestellt werden, dass, wenn einmal gegen eine Schätzung Einsprache erhoben ist, das geschätzte Objekt nicht verändert werden darf. Wenn nach erfolgter Schätzung der Eigentümer selbst oder ein Dritter mit seinem Wissen oder in seinem Auftrag eine Aenderung am Gegenstand der Versicherung vorgenommen hat, so sollte der Eigentümer eigentlich des

Einspracherechts verlustig erklärt werden, denn im Grunde genommen beabsichtigte er die Ausübung eines Betruges. Das war die Ansicht der Direktion und des Regierungsrates, und Art. 36 wurde in diesem Sinne abgefasst. Die Kommission hielt diese Bestimmung für zu streng und milderte sie dahin, dass der Versicherte des Einspracherechts nur verlustig geht, wenn eine separate Schätzung der Wertvermehrung nicht möglich ist.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 36. Ist infolge des Fortschreitens von Bauarbeiten seit der erstinstanzlichen Schätzung eine Wertvermehrung eingetreten, so ist der Belauf derselben im Rekursschätzungsprotokoll getrennt anzugeben und für die Frage der Kostentragung nicht zu berücksichtigen. Kann der Belauf nicht ausgemittelt werden, so geht das Einspruchsrecht für den Versicherten verloren und einer bereits hängigen Einsprache wird nicht Folge gegeben.

---

Art. 37.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung ist bereits im gegenwärtigen Gesetz enthalten.

**Dürrenmatt.** Ich möchte beantragen, das Wort Regierungsrat zu ersetzen durch Verwaltungsgericht. Die Begründung ist ungefähr die nämliche, die ich meinem Antrag zu Art. 34 gegeben habe. Herr Gobat mag vielleicht wieder sagen, das sei Demagogie, allein ich nehme derartige Vorwürfe sehr gelassen und nicht tragisch. Wir werden uns gegenseitig wohl nie darüber einigen können, was Demagogie ist und was nicht. Ebensowenig werden wir uns in bezug auf die staatsrechtlichen Theorien einigen können. Jedenfalls kann ich den Ausführungen, die Herr Gobat vorhin über die verfassungsmässige Zulässigkeit meines Antrages gemacht hat, nicht zustimmen.

Ich halte es für zweckmässig, Beschwerden gegen die Rekursschätzung wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften nicht dem Regierungsrat, sondern dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zu überweisen. Es handelt sich um etwas ähnliches wie zum Beispiel bei Streitigkeiten über Leistungen an Schwellengenossenschaften, die auch dem Verwaltungsgericht zugewiesen sind, obschon wir es nicht direkt mit einem Konflikt des Bürgers gegenüber dem Staat zu tun haben. Hier haben wir allerdings formell auch wieder auf der einen Seite ein selbständiges Gebilde, die Brandversicherungsanstalt, und auf der andern Seite den Versicherten, so dass man sagen kann, der Staat sei nicht direkt beteiligt. Aber er hat doch auch hier ein grosses Interesse, und die gleichen Erwägungen, die überhaupt zur Bildung des Verwaltungsgerichts geführt haben, sollten dazu führen, dass diese Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung überwiesen werden.

**Kindlimann.** Es will mir scheinen, in Art. 37 fehle etwas. Es heisst nur, dass die Rekursschätzung kassiert werden könne, aber ich frage mich, was dann zu geschehen hat, wenn die Kassation ausgesprochen wurde.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des gierungsrates. Der Antrag Dürrenmatt gehört wieder zu denjenigen, die dem Versicherten absolut keinen Dienst leisten, sondern die Sache für ihn im Gegenteil schwieriger gestalten. Denn das Verfahren vor Verwaltungsgericht ist ein Prozessverfahren, das langsam vor sich geht und Kosten nach sich zieht. Von der Annahme dieses Antrages kann keine Rede sein. Das Verwaltungsgericht ist eingesetzt, um über Streitigkeiten zu entscheiden. Hier aber handelt es sich um keinen Streit zwischen der Anstalt und dem Versicherten, sondern um von der Oberexpertise begangene Fehler, die kassiert werden sollen, damit eine andere Expertise bestellt werden kann. Dieses Verfahren gehört gar nicht in den Bereich des Verwaltungsgerichtes. Ich möchte Sie bitten, dem Wortlaut des Art. 37 Ihre Aufmerksamkeit zu schenken: Die Rekursschätzung ist endgültig, kann jedoch, wenn die drei Schätzer Formfehler begangen oder gesetzliche Vorschriften verletzt haben, durch den Regierungsrat kassiert werden. Der Regierungsrat hat gar nicht zu entscheiden, sondern nur zu kassieren, natürlich vorausgesetzt, dass die Kassation begründet ist. Nachher wird eine neue Expertise bestellt. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Sie ebenfalls ersuchen, den Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen. Wir werden bis zur zweiten Beratung prüfen, ob es sich empfiehlt, gemäss der Anregung des Herrn Kindlimann die Sache noch besser zu präzisieren. Ich halte zwar dafür, das, was er wünscht, sei implicite in der vorliegenden Fassung bereits enthalten; doch wird sich zeigen, ob noch eine Einschaltung vorgenommen werden soll.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Art. 37. Die Rekursschätzung ist endgültig, kann jedoch wegen Formfehler oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften auf Beschwerde des Versicherten oder der Anstalt hin durch den Regierungsrat kassiert werden.

---

Art. 38.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 38 ist neu. Wenn Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen sind, wenn die Schätzer zum Beispiel vergessen haben, einen Teil des Gebäudes zu messen und zu berechnen,

so soll keine neue Expertise gemacht, sondern einfach der vorgekommene Fehler korrigiert werden. Solche Fälle ereignen sich selten, aber doch kam vor nicht langer Zeit ein derartiger Rechnungsfehler vor, wobei sich allerdings beide Teile sehr leicht auf die Berichtigung des begangenen Fehlers einigen konnten.

M. **Chavanne.** Je propose que la même faculté soit donnée aux assurés eux-mêmes et qu'ils puissent, lorsqu'ils constateront des erreurs, renvoyer l'affaire à de nouveaux experts.

M. **Gobat,** directeur de l'Intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Il ne s'agit pas de l'assuré, mais de la revision d'office d'erreurs de calcul.

M. **Chavanne.** Sie l'assuré les constate lui-même, il en peut demander la revision.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass das im Entwurf enthalten ist. Wenn die Anstalt den Irrtum nicht bemerken sollte, der Versicherte dagegen sieht, dass etwas nicht in Ordnung ist, so hat er das Einspracherecht. Dem Gedanken des Herrn Chavanne ist also Rechnung getragen.

M. **Chavanne.** Dans ce cas, je n'insiste pas.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Art. 38. Sind bei der Schätzung eines Gebäudes Rechnungsfehler oder Auslassungen vorgekommen oder verbindliche Vorschriften offenbar missachtet worden, gleichviel ob aus diesem Grunde Einsprache erfolgt sei oder nicht, so kann die Verwaltung der Anstalt den Fall zur nochmaligen Behandlung an die Schätzer erster Instanz zurückweisen.

---

Art. 39.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 39 ist zum Teil neu. Es handelt sich um die Mitteilung der Herabsetzung der Versicherung an die Grundpfandgläubiger. Diese haben natürlich ein Interesse, zu wissen, ob der Gegenstand ihres Pfandes Aenderungen erfahren hat, die ihre Hypotheken berühren können. Gegenwärtig muss den Grundpfandgläubigern von jeder, auch der geringsten Herabsetzung der Versicherung Mitteilung gemacht werden. Wir glauben, es gehe zu weit, wenn dieser Grundsatz aufrecht erhalten bleibt, und wir beantragen Ihnen daher, dass eine Mitteilung an die Grundpfandgläubiger nur dann stattzufinden hat, wenn die Herabsetzung der Versicherung mehr als $^1/_{10}$ beträgt. Es ist anzunehmen, dass eine Herabsetzung um $^1/_{10}$ oder weniger den Wert der Hypothek nicht berührt.

Gemäss einer bereits früher gemachten Bemerkung muss hier mit Rücksicht auf das Zivilgesetzbuch statt bloss «Grundpfandgläubigern» gesagt werden «Grundpfand- und Grundlastgläubigern».

**v. Wattenwyl.** Ich hätte es vorgezogen, wenn die bisherige Bestimmung beibehalten worden wäre, wonach in jedem Fall den Grundpfandgläubigern von einer Herabsetzung der Versicherung Mitteilung zu machen ist. Bei grossen Gebäulichkeiten macht $^1/_{10}$ der Versicherung schon eine beträchtliche Summe aus. Ich möchte beantragen, die bisherige Ordnung der Dinge beizubehalten.

**Heller,** Präsident der Kommission. Die Bemerkung des Herrn v. Wattenwyl hat eine gewisse Berechtigung und ich kann mich mit seinem Antrag einverstanden erklären.

**Bratschi.** Ich möchte den Antrag des Herrn v. Wattenwyl ebenfalls unterstützen. Hier in Bern werden die Häuser der Altstadt nicht nach den Zweidritteln der Grundsteuerschatzung, sondern nach dem Verkehrswert, zur vollen Grundsteuerschatzung und darüber belehnt. Wenn nun ein Eigentümer sein Haus verlottern lässt und die Versicherung herabgesetzt werden muss, so soll den Grundpfandgläubigern, die nicht immer in Bern wohnen und an Ort und Stelle ihre Beobachtungen machen können, davon Anzeige erstattet werden.

**Präsident.** Ich werde vom Herrn Staatsschreiber darauf aufmerksam gemacht, dass die Redaktion dieses Artikels im Falle der Annahme des Antrages von Wattenwyl keine schöne bleibt. Die Kommission wird sich damit noch befassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag von Wattenwyl) . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 39. Von jeder Herabsetzung der Versicherung, sowie von der Festsetzung eines Verkehrswertes ist den Grundpfand- und Grundlastgläubigern durch Vermittlung der Amtsschreiberei Kenntnis zu geben.

---

Art. 40.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 entspricht den §§ 19 und 57 des gegenwärtigen Gesetzes.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Art. 40. Die Versicherung eines Gebäudes hört auf:

1. mit dem Abbruch desselben, selbst dann, wenn es an anderer Stelle wieder aufgerichtet wird.

   Bis zum Eingang einer amtlichen Bescheinigung über den erfolgten Abbruch ist jedoch der Versicherungsbeitrag weiter zu bezahlen.

2. im Brandfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

---

Art. 41.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41 enthält ebenfalls Bestimmungen des bestehenden Gesetzes, jedoch mit einer kleinen Aenderung. Es handelt sich um die Herabsetzung der Versicherungssumme. Sie tritt ein beim Brandfall und beim Abbruch, sei es dass das Gebäude überhaupt vom Erdboden verschwindet, sei es dass es zum Zweck der Wiederherstellung ganz oder zum Teil abgebrochen wird. Die Herabsetzung der Versicherungssumme in diesen beiden Fällen ist bereits im gegenwärtigen Gesetz vorgesehen. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass nach dem Entwurf die Herabsetzung beim Brandfall oder Abbruch automatisch eintritt, während nach dem gegenwärtigen System die Herabsetzung in den Büchern eingetragen werden muss. Wir halten dafür, dass die Herabsetzung der Versicherungssumme die natürliche Folge der Verhältnisse ist und es daher rationeller ist, sie automatisch eintreten zu lassen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Es ist in der Tat angezeigt, dass die Herabsetzung der Versicherungssumme automatisch erfolge, ohne dass man auf die Anzeige zu warten braucht. Hie und da wurde nämlich von der betreffenden Amtsstelle der Verkauf auf Abbruch nicht mitgeteilt; die Versicherung blieb in Kraft, und wenn inzwischen das betreffende Objekt durch Brandschaden zerstört wurde, so musste der Versicherungswert bezahlt werden. So wurde zum Beispiel in einer Gemeinde eine Scheune für 1000 Fr. auf Abbruch verkauft. Der Amtsschreiber machte davon nicht Mitteilung und die Versicherung blieb mit 5000 Fr. in Kraft. Die Scheune brannte ab und der betreffende Eigentümer verlangte nun eine Summe von 5000 Fr., währenddem die Versicherung eigentlich automatisch hätte auf die 1000 Fr. zurückgehen sollen, für welche die Scheune auf Abbruch verkauft worden war.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 41. Die Versicherungssumme eines Gebäudes gilt beim Eintritt eines der nachgenannten Fälle bis zur Revision der Schätzung als herabgesetzt wie folgt:

1. Um die Entschädigung im Brandfall, — wenn nicht gänzliche Aufhebung der Versicherung nach Art. 40, Ziff. 2, stattfindet, die Entschädigung aber doch mehr als einen Zwanzigstel der Versicherungssumme, im Minimum tausend Franken ausmacht.
2. Auf den Abbruchswert (Materialwert abzüglich der Abbruchskosten), — beim Verkauf des Gebäudes auf Abbruch, beim Verkauf des Platzes unter Vorbehalt des Gebäudes zum Abbruch, sowie bei vorgerücktem allgemeinem Zerfall des Gebäudes, der die Benützung unmöglich macht.

---

Art. 42.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 42 handelt von der Einstellung eines Gebäudes in der Versicherung. Dieselbe findet statt, wenn das Gebäude sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden und der Eigentümer umsonst zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände aufgefordert worden ist. Wenn die Unbewohnbarkeit eines Gebäudes infolge eines erlittenen Teilschadens, das heisst wenn die Beschädigung durch Brand, Ueberschwemmung oder ein anderes elementares Ereignis eingetreten ist, oder infolge teilweisen Abbruchs durch die Ortspolizeibehörde oder eventuell durch den Regierungsstatthalter konstatiert ist, bekommt der Eigentümer die Mahnung, innert einer bestimmten Frist die bestehenden Mängel zu heben, und erst wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, entscheidet die Brandversicherungsanstalt die Einstellung des Gebäudes in der Versicherung. Das gleiche ist der Fall, wenn sich das Gebäude in einem feuergefährlichen Zustande befindet. Wenn zum Beispiel ganz mangelhafte Kamine entdeckt werden oder wenn der feuergefährliche Zustand eine Folge des schlechten Unterhaltes ist, dann kann ebenfalls die Einstellung stattfinden.

Neu ist Ziff. 3, wonach ein Gebäude in der Versicherung eingestellt werden kann, «wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft». Namentlich unsere Feuerordnung enthält Bestimmungen, wonach der Eigentümer bestimmter Gebäulichkeiten verpflichtet ist, gewisse Anlagen zu erstellen. So dürfen zum Beispiel in grössern Gebäuden, Hotels, Spitälern und so weiter, die zum Dienst gehörenden Treppen nicht aus Holz erstellt werden. Die Feuerordnung enthält nun leider keine Sanktion, um im Falle des Vorhandenseins vorschriftswidriger Anlagen einzuschreiten. Es kam schon vor, dass wir gegen Hotels, die nur hölzerne Treppen hatten, einschreiten wollten, aber das Gesetz gab uns keine Handhabe. Es muss also diesen Bestimmungen eine Sanktion gegeben werden, und die richtige Sanktion besteht darin, dass wenn ein Versicherter seine Verpflichtungen gegenüber seinem Gebäude nicht erfüllt, er die Folgen seiner Nachlässigkeit zu tragen hat, indem das Gebäude nicht mehr versichert wird. Für gewisse Gebäudearten sind die Löscheinrichtungen vorgeschrieben, und wenn der Eigentümer sie nicht erstellt oder schlecht unterhält, so muss er die Folgen davon tragen wie einer, der sein Gebäude überhaupt in schlechtem Zustand erhält.

Im letzten Absatz müssen infolge der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wieder einige Aenderungen vorgenommen werden, so dass er lauten würde: «Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte,

Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 88 angegebene Wirkung». Die Kommission fügt noch den Zusatz hinzu: «Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden». Diese Ergänzung scheint geboten.

**Neuenschwander.** Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, ob bei den Löscheinrichtungen, deren Erstellung dem Eigentümer durch staatliche Vorschriften auferlegt ist, auch die Löscheinrichtungen ausserhalb der Gebäude, wie Feuerweiher, Stauvorrichtungen und so weiter, inbegriffen sind. Je nach der erhaltenen Antwort werde ich mir erlauben, einen Abänderungsantrag einzubringen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach meiner Erinnerung sind die Feuerweiher ebenfalls inbegriffen. Das sind auch Löscheinrichtungen, die in gewissen Fällen vorgeschrieben sind. Die ratio legis besteht ebensogut für den Fall, dass ein Gebäudeeigentümer eine innere Hydrantenanlage nicht erstellt oder nicht in Ordnung hält, als für den Fall, dass er einen Feuerweiher nicht so unterhält, dass er seinem Zwecke dienen kann.

**Neuenschwander.** Nachdem der Herr Direktor des Innern erklärt hat, dass auch die ausserhalb der Gebäude sich befindenden oder zu erstellenden Löscheinrichtungen unter diese Bestimmung fallen, möchte ich darauf hinweisen, dass derartige Löscheinrichtungen in der Regel nicht von einem einzelnen Eigentümer erstellt werden. Gewöhnlich handelt es sich um eine Häusergruppe ausserhalb des Dorfes und die verschiedenen Eigentümer müssen sich zur Erstellung dieser Löscheinrichtungen zusammenfinden, wobei sie von der Brandversicherungsanstalt gewisse Beiträge an die betreffenden Kosten zu erwarten haben. Nun kann es vorkommen, dass einige Eigentümer mit der Erstellung der betreffenden Einrichtungen einverstanden wären, dass aber andere die ihnen auferlegten Beiträge nicht leisten wollen. Auch für diesen Fall sollte im Gesetz etwas vorgesehen sein und man könnte am Schluss der Ziff. 3 die Worte beifügen: «oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert». Ich möchte der Kommission diesen Antrag zur Prüfung empfehlen und im weitern den Wunsch aussprechen, dass der ganze Art. 42 eventuell auch in einem zukünftigen Dekret geregelt werde.

Es werden hier ziemlich weitgreifende Massnahmen getroffen und den Einzelnen nicht unerhebliche Opfer auferlegt. Daher wäre es gut, wenn die genauen einschlägigen Vorschriften im Dekret niedergelegt würden. Ich weise zum Beispiel nur darauf hin, dass man genau wissen sollte, was damit gemeint ist, wenn in Ziff. 1 gesagt wird, dass ein Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen wird, wenn es durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist. Es kommt auf dem Lande sehr viel vor, dass man die Bauernhäuser neu unterzieht, die Wohnungen renoviert und während dieses Umbaues seine Wohnung im Stöckli aufschlagen muss. In diesem Falle wäre es nicht recht, wenn das Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen würde. Nun gebe ich zu, dass es nicht angeht, das im Gesetz selbst zu präzisieren, aber ich glaube, alle diese Fälle, speziell auch betreffend die Ziff. 2, sollten im Dekret genauer umschrieben werden. Die Bezeichnung: «Gebäude, die sich in feuergefährlichem Zustande befinden» ist auch sehr allgemein gehalten und sollte im Dekret ebenfalls noch genauer umschrieben sein. Oft befindet sich ein Gebäude in feuergefährlichem Zustande, weil neben demselben ein feuergefährliches Gewerbe ausgeübt wird. Ich halte also dafür, es wäre gut, wenn von den vorberatenden Behörden die Frage geprüft würde, ob nicht im Dekret noch genauere Vorschriften betreffend den Art. 42 aufzustellen seien.

**Heller,** Präsident der Kommission. Den Bemerkungen des Herrn Neuenschwander kann man Rechnung tragen und ich gebe die Zusicherung, dass die Angelegenheit noch genauer geprüft werden soll. Es wäre in der Tat nicht recht, wenn zwei, drei Widerhaarige nicht angehalten werden könnten, ihre Beiträge an die Erstellung von Löscheinrichtungen zu entrichten, mit der sich die Mehrzahl der betreffenden Eigentümer einverstanden erklärt hat, oder wenn sie im Falle der Nichtbezahlung der ihnen auferlegten Beiträge keine Folgen zu tragen hätten.

Was die Ziff. 1 anbelangt, so glaube ich, dass sie die Einstellung der Versicherung nicht bedingt, wenn ein Umbau vorgenommen wird und infolgedessen die Wohnung momentan verlassen werden muss. Das kommt nicht nur bei Bauernhäusern vor, sondern auch in andern Gebäuden müssen oft die Wohnungen während einem halben Jahr geräumt werden, weil ein Totalumbau vorgenommen wird. In einem solchen Fall, wo es sich darum handelt, das Gebäude in einen bessern Zustand zu bringen, wird die Versicherung nicht eingestellt, sondern nur da, wo man ein Gebäude verlottern lässt und es infolgedessen unbewohnbar wird. Immerhin sollen die Bemerkungen des Herrn Neuenschwander für die zweite Beratung geprüft werden.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Neuenschwander, in Ziff. 3 die Worte beizufügen: «oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert» ist nicht bestritten und also angenommen. Ebenso die von Herrn Regierungsrat Gobat vorgeschlagene abgeänderte Fassung des letzten Alineas samt dem Zusatz der Kommission.

**Beschluss:**

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;

2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn der Eigentümer die Löscheinrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 89 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

---

**Präsident.** Ich möchte hier einige Fragen betreffend die Geschäftsordnung zur Sprache bringen. Ich beabsichtige, auf die Tagesordnung von morgen in erster Linie die Motion Moor zu setzen, die schon vor mehr als zwei Jahren eingebracht wurde und endlich einmal vom Rat erledigt werden muss.

Sodann wird von seiten der Staatswirtschaftskommission gewünscht, dass nachher das Dekret über die Organisation der Baudirektion zur Beratung komme. Der Rat mag sich darüber aussprechen, ob er damit einverstanden ist, dass die Beratung dieses Dekretes zwischenhineingeschoben werde.

**Heller,** Ich halte dafür, dass man die Beratung des Brandversicherungsgesetzes nicht unterbrechen sollte. Wir haben in der vorhergehenden Session beschlossen, im Laufe des Monats Februar eine Extrasession abzuhalten, um dieses Gesetz, das schon jahrelang zurückgelegt worden ist, durchzuberaten. Wenn wir nun andere Geschäfte vorwegnehmen, so werden wir die Beratung des Gesetzes in dieser Session nicht zu Ende bringen. Das müssen wir vermeiden und ich beantrage daher, morgen mit der Behandlung des Feuerversicherungsgesetzes fortzufahren und nach dessen Fertigberatung an die andern Traktanden heranzutreten.

**v. Fischer.** Ich möchte den Antrag des Herrn Heller noch aus einem andern Grunde unterstützen. Wir haben von dem Dekret über die Organisation der Baudirektion noch gar nichts gesehen und die Mitglieder des Rates sollten doch Gelegenheit haben, eine Vorlage zu prüfen, bevor sie in Beratung gezogen wird.

**Präsident.** Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat sich in dieser Richtung offenbar in einem Irrtum befunden. Ich habe ihn gefragt, ob das Dekret ausgeteilt sei, und er erklärte mir, dass es gestern den Mitgliedern des Rates zugestellt worden sei. Nun teilt mir der Herr Staatsschreiber mit, dass erst der Korrekturabzug vorliegt und eine Verteilung nicht stattgefunden hat. Unter diesen Umständen überlasse ich dem Rat die Entscheidung. — Es ist beantragt, die Beratung des Dekrets zu verschieben bis nach Erledigung des Feuerversicherungsgesetzes. — Sie haben so beschlossen.

Im weitern ist die Frage zu entscheiden, ob Sie morgen eine Nachmittagssitzung abhalten wollen, was mit Rücksicht auf die Fertigberatung des Feuerversicherungsgesetzes sehr wünschenswert wäre. Ich möchte Ihnen das vorschlagen. — Da kein Gegenantrag gestellt wird, nehme ich an, Sie seien mit dem Vorschlag einverstanden, und Sie hätten für morgen die Abhaltung einer Nachmittagssitzung beschlossen.

Sodann die weitere Frage: Wollen Sie nachher in erster Linie das Gesetz über Handel und Gewerbe im Kanton Bern auf die Tagesordnung setzen oder das Jagdgesetz zur Behandlung bringen? Ich möchte darüber die beiden Herren Kommissionspräsidenten zum Wort kommen lassen.

**Neuenschwander.** Das Gesetz über Handel und Gewerbe hat zwar die Priorität, aber ich möchte doch wünschen, das Jagdgesetz noch in Beratung zu ziehen, weil wir damit viel eher fertig werden als mit der Beratung des andern Entwurfs. Ferner wissen wir, dass zum Gesetz über Handel und Gewerbe noch verschiedene Abänderungsanträge der vorberatenden Behörden vorliegen, die noch nicht gedruckt und den Mitgliedern des Rates noch nicht zugestellt sind. Ich beantrage deshalb, eventuell, wenn noch Zeit vorhanden ist, das Jagdgesetz in Beratung zu ziehen.

**Berger** (Langnau). Herr Heller hat vorhin gesagt, das Feuerversicherungsgesetz sei schon jahrelang vorbereitet. Das gleiche ist der Fall mit dem Gesetz über Handel und Gewerbe, das, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Ladenhüter geworden ist. Ferner wissen Sie, dass Herr Regierungsrat Gobat auf Ende März seine Demission eingereicht hat, und voraussichtlich wird bis dahin keine Grossratssession mehr stattfinden. Wenn das Gesetz über Handel und Gewerbe in dieser Session nicht behandelt werden kann, so bedeutet das eine Verschiebung auf wenigstens zwei oder drei weitere Sessionen, denn es kann dem neuen Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat Locher, nicht zugemutet werden, sofort nach seinem Amtsantritt in dieser ziemlich komplizierten und schwierigen Materie vor dem Rat Bericht zu erstatten. Auf der andern Seite gebe ich gerne zu, dass eine Angriffnahme dieses Entwurfs in der gegenwärtigen Session der Kommission auch nicht wünschbar erscheint, da ich voraussetze, dass der Rat nächste Woche keine Sitzungen mehr haben will. Wir könnten daher in der jetzigen Session nur noch die Eintretensfrage erledigen und Herr Locher wäre dann sowieso genötigt, teilweise noch an der ersten Beratung teilzunehmen. Die Kommission hat die Angelegenheit besprochen und ist rätig geworden, für den Fall, dass das Gesetz für morgen vormittag auf die Tagesordnung gesetzt werden könne, daran festzuhalten, dass ihm vor allen andern Geschäften der Vorrang gelassen werden müsse. Wenn das aber nicht möglich sei, so widersetze sie sich seiner Verschiebung auf eine spätere Session

nicht. Auch gebe ich zu, dass in der Tat noch einige Abänderungsanträge der Kommission, die erst letzten Montag bereinigt werden konnten, im Druck sind; doch werden sie morgen ausgeteilt werden.

Ich stelle also namens der einstimmigen Kommission den Antrag, es möchte entweder mit der Beratung des Gesetzes über Handel und Gewerbe morgen vormittag begonnen oder dieselbe dann verschoben und, so leid es uns tut, dem Jagdgesetz die Priorität gegeben werden.

**Präsident.** Herr Berger hat die Frage der Fortsetzung der Session in der nächsten Woche berührt, die auch noch entschieden werden muss. Auf der Tagesordnung von Donnerstag figuriert in erster Linie die Interpellation Lenz und dann würde, vorausgesetzt dass wir morgen mit dem Feuerversicherungsgesetz fertig werden, mit dem Jagdgesetz begonnen werden. Es muss aber auch noch das Dekret über die Organisation der Baudirektion erledigt werden, und ich weiss nicht, ob für das alles die Sitzung von Donnerstag ausreicht. Ich frage daher den Rat an, ob er seine Session auf die nächste Woche ausdehnen will.

**Näher.** Ich bin auch der Ansicht, dass wir das umfangreiche Gesetz betreffend Handel und Gewerbe nicht am Ende der Session noch anschneiden und die Beratung dann abbrechen sollen, sondern dass es besser ist, dieses Geschäft auf eine spätere Session zu verschieben. Wir haben noch zirka 45 Artikel des Feuerversicherungsgesetzes durchzuberaten, und wenn es im bisherigen Tempo weitergeht, wird es uns morgen noch den ganzen Tag beschäftigen, da vorher ja noch die Motion Moor auf der Tagesordnung steht. Auch das Jagdgesetz, das ziemlich zu reden geben wird, kann in dieser Session kaum mehr durchberaten werden. Soviel bekannt geworden ist, hat die Regierung eine ausserordentliche Session für Ende März oder Anfang April in Aussicht genommen und wir werden in derselben ein grosses Gesetz behandeln können. Es ist aber auch unklug, in diesem Tempo mit der Gesetzesfabrikation zuzufahren. Im Herbst soll das Steuergesetz zur Volksabstimmung kommen und vorher wird es im Volk zahlreiche Versammlungen und Diskussionen absetzen. Im gleichen Zeitpunkt wird wohl auch das Armenpolizeigesetz dem Volk vorgelegt werden. Nun will man auch noch das Feuerversicherungsgesetz und das Jagdgesetz unter Dach bringen. Das ist eine Ueberproduktion an Gesetzen, die das Volk nicht versteht und bei der es nicht mitmachen wird. Man muss unbedingt etwas bremsen. Wenn es auch ein halbes oder ein ganzes Jahr länger dauert, bis diese Gesetze durchberaten sind, so schadet es nichts. Wir müssen dem Volk Zeit geben, dass es sich mit den neuen Materien befassen kann. Ich halte es daher nicht für nötig und angezeigt, in dieser Session zwei neue Gesetze in Angriff zu nehmen, und beantrage, beide auf eine spätere Session zu verschieben.

**Präsident.** Bezüglich des Gesetzes über Handel und Gewerbe hat der Herr Kommissionspräsident selbst beantragt, es von der Tagesordnung der gegenwärtigen Session zu streichen. Dagegen schlägt der Präsident der Kommission für das Jagdgesetz vor, diesen Entwurf am Donnerstag noch in Angriff zu nehmen. Ich frage Herrn Neuenschwander an, ob er an seinem Antrag festhält.

**Neuenschwander.** Ich glaube, am Donnerstag ist es zu spät, mit dem Jagdgesetz anzufangen. Wenn man morgen auf die Beratung eintreten könnte, wäre es etwas anderes.

**Präsident.** So würde man morgen Mittag darüber entscheiden.

Nun noch die Frage, ob Sie die Session nächste Woche fortsetzen oder Donnerstag abbrechen wollen. (Rufe: Abbrechen!) Ich nehme an, es sei so beschlossen.

---

Schluss der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Achte Sitzung.

---

**Mittwoch, den 28. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Boinay, Bühler (Bern), Chavanne, Frepp, Frutiger, v. Gunten, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Obrist, Pfister, Schär, Stauffer, Stucki (Ins), Trüssel, v. Wattenwyl, Weber, Witschi, Wolf, Wyder, Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burger (Laufen), David, Dürrenmatt, Flückiger, Gerber, Girardin, Gobat, Gugelmann, Habegger, Henzelin, Hostettler, Hügli, Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Reber (Muri), Segesser, Zürcher.

---

## Tagesordnung:

## Motion der Herren Grossräte Moor und Mitunterzeichner betreffend die Wählbarkeit von Frauen in Schul- und Armenkommissionen.

(Siehe Seite 685 des Jahrganges 1910.)

**Moor:** In dieser Februar-Session hat sich der Grosse Rat mit dem Armenpolizeigesetz, dem Brandversicherungsgesetz, der Apothekerverordnung, mit der Interpellation Lenz beschäftigt, vom Jagdgesetz und vom Handels- und Gewerbegesetz wurde gesprochen, — alles gewiss nicht unwichtige Dinge. — Der Gegenstand, für den ich mir jetzt Ihre Aufmerksamkeit erbitte, ist von ungleich höherer kultureller Bedeutung, er ist eine Teilforderung der grossen Frauenbewegung, die in unsern Tagen die ganze gesittete Welt in Spannung hält. Es handelt sich um die Heranziehung des weiblichen Geschlechts zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten.

Am 22. Mai 1911 hatte ich die Ehre, im Namen der verschiedenen Minderheitsparteien des Kantons Bern, der bernischen Volkspartei, der stadtbernischen Konservativen, der katholisch-konservativen Partei des Jura und der sozialdemokratischen Partei, die Motion auf Einführung des Proportionalwahlverfahrens zu begründen. Ich führte damals aus, dass dieses Verfahren allein den Willen jedes Einzelnen zum Ausdruck gelangen lasse, dass es im Gegensatz zum Majoritätssystem jeder Stimme die Wahlkraft, die Stimmkraft verleihe, dass es einzig ein gleiches Wahlrecht schaffe, während das herrschende System des absoluten Mehrs diese Elementarforderung der Demokratie nicht zu verwirklichen vermöge. Es wäre die Krönung einer Jahrhunderte langen Entwicklung unseres demokratischen Staatsrechtes, wenn das Verhältniswahlverfahren im Kanton Bern und in der Schweiz eingeführt würde. Während dieses Verfahren — so fügte ich damals bei — die Vervollständigung, die eigentliche Wirksammachung des Wahlrechtes für das männliche Geschlecht bedeute, so sei als eine weitere Etappe im Fortschreiten menschlicher Kultur und Gesittung die Einführung des Frauenstimmrechts, das Aufhören der politischen Entrechtung des weiblichen Geschlechtes zu betrachten. Damit erst ist dem Kranze der demokratischen Volksrechte das letzte und schönste Blatt eingefügt.

Am 28. November 1910 habe ich folgende Motion eingereicht: «Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates stellen den Antrag, es möge den Gemeinden das Recht erteilt werden, auch Frauenspersonen als wählbar in die Schul- und Armenkommissionen zu erklären.

Der Regierungsrat wird ersucht, über diese fakultative Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die genannten Behörden beförderlich Bericht und Antrag anzubringen».

Die Frage, von der in dieser Motion die Rede ist, beschäftigt die Behörde und das Volk des Kantons Bern nicht zum erstenmale.

Im Jahre 1899 reichte ich eine Motion ein, die die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommission forderte. Von einem Mitgliede der Regierung wurde mir damals gesagt, man sei mit diesem Gedanken einverstanden, ich möchte aber mit dieser Motion im Hintergrund bleiben, da eine sozialdemokratische Urheberschaft dem Gesetze vor dem Volke bei der Abstimmung sehr schaden würde.

Obwohl damit der politischen Einsicht des Volkes und seiner Fähigkeit, sachlich zu urteilen, von dem angedeuteten Herrn nicht das beste Zeugnis ausgestellt war, kam ich dem Ersuchen nach, da mir die Sache am Herzen lag und ich die Verantwortung nicht auf mich nehmen wollte, wenn gesagt worden wäre, die sozialdemokratische Provenienz habe die Vorlage vor dem Volke zu Fall gebracht. Es ist deshalb damals weder im Vortrag der Unterrichtsdirektion, noch in der Diskussion im Grossen Rate von der sozialdemokratischen Anregung die Rede gewesen, sondern lediglich von Petitionen der Sektion Bern des schweizerischen Lehrerinnenvereins, des Vereins der Schulfreundlichen, der Frauen-Konferenzen zum eidgenössischen Kreuz, unterzeichnet von Helene von Mülinen, E. Pieczinska-Reichenbach und Louise Zurlinden-Dasen, des Vereins der Freundinnen junger Mädchen, unterzeichnet von Klara Stettler-v. Fischer und Marie Baumgart-Wirth und der christlich-sozialen Gesellschaft des Kantons Bern, unterzeichnet von Pfarrer Thellung und dem leider soeben verstorbenen Prof. Dr. Fritz Barth, dessen Beerdigung heute Vormittag stattfindet.

Trotz dieser überängstlichen Vorsicht wurde das Gesetz am 4. November 1900 mit dem grossen Mehr von 42,238 Nein gegen 17,190 Ja verworfen.

Seitdem hat man im Kanton Bern keinen Anlauf mehr genommen, die Rechte des weiblichen Geschlechtes zu erweitern, oder besser gesagt seiner Rechtlosigkeit ein Ende zu machen und der Oeffentlichkeit die wertvolle Mithülfe der Frau zu sichern, so dass auch hier, wie ich das bei der Begründung der Proporzmotion schon sagte, mit Recht gesagt werden kann, dass es nach 12 Jahren keine Zwängerei und keine Uebereilung mehr ist, wieder daran zu erinnern, was die Gesellschaft der Frau schuldig ist, oder vielmehr, was die Gesellschaft für ein Unrecht gegen sich selbst begeht, dass sie es unterlässt, die intellektuellen Fähigkeiten und die bewundernswerten Charakter- und Gemütseigenschaften des Weibes für sich nutzbar zu machen. Und es wird auch nicht zu weit gegangen sein, wenn man heute nach 12 Jahren ausser der Beteiligung am Schulwesen auch die an der Armenpflege für die Frau fordert. Die beiden Forderungen meiner Motion sind nur ein kleiner und bescheidener Teil der Revindikationen, die die moderne Frauenbewegung an die heutige Gesellschaft stellt.

Wenn wir im Kanton Bern in diesen 12 Jahren auf diesem Gebiet auch stillgestanden sind, die übrige Welt ist es nicht. Gewaltige Veränderungen sind in der Stellung der Frau eingetreten. Ein Umschwung in den Anschauungen hat sich vollzogen. Die Einsicht hat sich in den weitesten Kreisen Bahn gebrochen, dass es eine Ungeheuerlichkeit sei, mehr als die Hälfte der Menschheit in politischer Entrechtung festzuhalten.

Das Wort der tapfern Luise Otto: «Die Teilnahme an den Interessen des Staates ist nicht allein ein Recht, sie ist eine Pflicht der Frau», dies Wort hat mächtigen Wiederhall gefunden.

Die grosse Idee, dem zahlreicheren Teile des menschlichen Geschlechtes die politische Rechts-

gleichheit zu erobern, hat auf dem ganzen Erdenrund ihren Siegeszug gehalten.

In weite Kreise des männlichen Geschlechts ist heute die Einsicht gedrungen, dass die Eroberung des Bürgerrechts der Frau nicht lediglich Frauensache sei, sondern ebenso Männersache sein muss, ein grosser Rechtshandel der Menschheit, der im Interesse der fortschreitenden Demokratisierung der Gesellschaft, im Interesse der Kultur und Gesittung zum Austrag gebracht werden muss.

Erlauben Sie, dass ich einen kurzen Blick werfe auf die Erfolge, welche die Frauenbewegung in ihrem grossen Kampfe um die Erringung der politischen Rechtsgleichheit der Frau bereits erzielt hat.

In Frankreich hatte der berühmte Philosoph, Nationalökonom und Politiker Marquis Condorcet, der mit den Girondisten im Kampfe gegen Robespierre zu Grunde ging, bereits 1787 das Frauenstimmrecht literarisch verfochten. Die tapfere Olympe de Gouges formulierte in einer Schrift die Forderungen der Frauen an die Nationalversammlung, die Ergänzung der déclaration des droits de l'homme. «Die Frau hat das Recht, das Schaffott zu besteigen, sie hat auch das Recht, die Tribüne zu besteigen». «Die Frau ist frei geboren und von rechtswegen dem Manne gleich. Das Gesetz muss der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Alle Bürgerinnen müssen, wie alle Bürger, persönlich oder durch ihre gewählten Vertreter an seiner Gestaltung teilnehmen. Da alle Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetze gleich sind, so müssen sie ohne Unterschied des Geschlechtes, ihrer Befähigung entsprechend, zu allen Ehrenämtern, Stellungen in öffentlichen Betrieben, gleichmässig zugelassen werden... Eine Verfassung ist ungültig, wenn nicht die Mehrheit aller Individuen, aus denen die Nation besteht, an ihrer Gestaltung mitgearbeitet hat». («Die Rechte der Frau».) Und mit prophetischem Geist ruft sie aus: «Trotz der Fehler des weiblichen Geschlechtes fühle ich, dass es sich eines Tages erheben wird, um das Joch einer schimpflichen Sklaverei abzuschütteln. Eine Revolution bereitet sich vor, die den Geist und die Seele des andern Geschlechtes erheben wird, und beide werden sich in Zukunft vereinigen, um zum allgemeinen Wohle beizutragen». («Le prince philosophe».)

Die Convention nationale, die berühmteste parlamentarische Versammlung, die die Geschichte kennt, beschloss am 10./11. Juni 1793, dass an den Versammlungen der Landgemeinden, die über Aufstellung, Verkauf, Verpachtung oder gemeinsame Benützung der Gemeindeländereien beraten sollten, alle Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes stimmberechtigt seien, die Anteil am Besitz hatten und 21 Jahre zählten.

Weiter ging der Convent nicht. Auch die zweite Republik nicht, obwohl die utopistischen Sozialisten, die Schüler St. Simons und Fouriers, die Rechte der Frauen entschieden vertraten. Die Anträge Victor Considérant's, des Vaters der Proportionalwahl, 1848 in der Verfassungskommission und Pierre Leroux' 1851, die Rechte der Frauen verfassungsmässig festzulegen, wurden abgelehnt. In der dritten Republik tauchte die Frage des Frauenstimmrechts wieder auf. Petitionen an die Deputiertenkammer im Jahre 1882 und später blieben erfolglos.

Ein Gesetz vom 27. Februar 1880 schuf einen Wahlkörper, dem Schulvorsteherinnen, Oberinspektorinnen, Inspektorinnen der Asyle angehören. Dieser Wahlkörper hat sich mit dem Volksschulwesen zu befassen. Ein Gesetz vom 23. Januar 1898 gewährt den handeltreibenden Frauen das aktive Wahlrecht für die Handelsgerichte. Ein Gesetz von 1900 verleiht den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten. Im März 1904 strich der Senat das passive Wahlrecht. Nach einem alten Gewohnheitsrecht sind in manchen französischen Gemeinden, ländlichen und städtischen, alle steuerzahlenden Frauen stimmberechtigt bei einer Art von Referendum, dem die Gemeindeverwaltungen wichtige Fragen zur Entscheidung vorlegen. In Bordeaux, Marseille und andern Gemeinden haben die Frauen dieses Recht bis in die neueste Zeit hie und da ausgeübt.

Auch in Italien haben die Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten. Die Frauen sind wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung von Krankenhäusern, Waisenhäusern, Fürsorge-Erziehungsanstalten und Schulkommissionen. 1907 verlangten die Frauen das Wahlrecht zu den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften. Der Antrag wurde einer parlamentarischen Kommission zum Studium überwiesen. Noch im laufenden Jahre 1912 wird in Italien ein Entwurf Gesetz werden, wonach den Frauen das Wahlrecht zu den Verwaltungskörpern (Gemeinde- und Provinzbehörden) verliehen wird.

In Portugal bestimmt das Wahldekret vom 5. April 1911, dass alle volljährigen Portugiesen, die auf portugiesischem Gebiet wohnen, lesen und schreiben können und Familienhäupter sind, das Wahlrecht besitzen. Einer Aerztin hatte die Wahlkommission die Eintragung in die Wahlliste verweigert. Da die Frau als Witwe und Vorsteherin eines Haushaltes alle gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hatte, mussten der erstinstanzliche Richter und der oberste Gerichtshof ihr das Wahlrecht zuerkennen. Der Richter der Vorinstanz entschied: «Das Gesetz der Republik hindert die Frauen weder am aktiven noch am passiven Wahlrecht... Den Frauen das Stimmrecht geben, heisst nicht nur in Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit, sondern auch im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit handeln».

In Grossbritannien hat das Frauenstimmrecht grosse Fortschritte gemacht. 1892 erhielten die weiblichen Steuerzahler der Insel Man das gleiche Wahlrecht, wie die Männer, zum kleinen Parlament dieser Insel. Schon vor 75 Jahren richtete Lady Mary Stanmore eine Bittschrift für das Frauenwahlrecht an das englische Parlament. Zwei der berühmtesten Politiker Englands im 19. Jahrhundert, der grosse Richard Cobden und der bedeutende Nationalökonome John Stuart Mill, befürworteten das Frauenstimmrecht. Am 20. Mai 1867 wurde ein Antrag Mill's, bei der Wahlrechtsreform das Wort «man» (Mann) durch «person» (Person) zu ersetzen, mit 196 gegen 83 Stimmen abgelehnt. Am 3. Februar 1897 beschloss die Mehrheit des englischen Unterhauses die Einführung des Frauenstimmrechts. Durch ein gegnerisches Manöver kam aber der Entwurf nicht zur dritten Lesung. 1904 und 1907 wiederholte sich dieser Vorgang. Ein Antrag von Charles Dilke und Arbeiterabgeordneten ging über das beschränkte Männerwahlrecht hinaus und verlangte das allgemeine

Wahlrecht für alle Grossjährigen ohne Unterschied des Geschlechts.

Die Macht der Frauenstimmrechtsbewegung ist so stark, dass sich keine Partei ihr entziehen kann. Oberhaus und Unterhaus müssen in absehbarer Zeit die Reform einführen. Erst vor einem Vierteljahr, im November 1911, sprach sich Lloyd George, der bedeutendste Kopf des gegenwärtigen liberalen Ministeriums Asquith, in einer Rede über die auswärtige Politik sehr entschieden für das Frauenstimmrecht aus. Europa laufe weniger Gefahr, von Blut durchtränkt zu werden, wenn die Frauen auf dem Kontinent, wie in England, das Stimmrecht erhielten. Er empfehle für das Jahr 1912 die Einfügung eines Amendements in die Männerstimmrechts-Bill der Regierung, das ein Frauenstimmrecht auf breiter demokratischer Grundlage festsetze.

Und im Dezember 1911 sagte Lloyd George in einer Versammlung: «Wer dem Weibe nicht die menschliche Seele absprechen will, wird ihm auch die politische Gleichberechtigung nicht verwehren können. Gesetze berühren Männer und Frauen gleichmässig. Manche sogar noch mehr die Frauen. Also müssen sie doch einen Anteil haben an der Schaffung der Gesetze. Der mildere Charakter der Frau hat die Menschlichkeit gerettet in den Zeitaltern, die vom Jammer der Gemarterten erfüllt waren. Wir brauchen diesen weiblichen Charakter in unserer Gesetzgebung. Und doch hat die Frau noch keine Stimme. Tausend Fragen sind zu entscheiden, die ihre Interessen betreffen, ihr Heim, ihr Leben — und sie hat kein Recht, wirksam ein Wort dazu zu sagen. Freilich, wenn ihr den Frauen das Stimmrecht gebt, könnt ihr die Lebensmittelzölle nicht ins Ungemessene vergrössern, diese Politik, die direkt an den Schrank geht und von jedem Laib Brot abknappert. Das Wohnungselend bedeutet das Leiden der Frau. Wohnhöhlen sind oft eine Strafe für den Mann, für die Frau aber ein Märtyrertum. Was das Frauenstimmrecht in Australien getan hat? Es hat eine neue Gemeinschaft im Heim geschaffen. Der Mann hat einen Sklaven freigelassen und einen Kameraden dafür bekommen.»

Das provokatorische Auftreten der Suffragetten in den letzten Jahren, die unsinnigen Versuche, die dem Frauenstimmrecht nicht holden Minister und Abgeordneten zu ohrfeigen oder sonstwie körperlich zu misshandeln, die tollen Ausschreitungen, bei denen diese Damen, die der besitzenden Klasse angehören, gerade jetzt in diesen Tagen durch Einschlagen einiger hundert grosser kostbarer Ladenfenster in London einen Schaden von mehr als 120,000 Franken verursachten, alle diese Verrücktheiten der Mrs. Pankhurst und ihrer Amazonen vermögen die Sache des Frauenstimmrechts in England nicht zu kompromittieren. Dies ist bezeichnend für den Fortschritt, den die Reform in der öffentlichen Meinung des grossen Inselreiches bereits gemacht hat. Uebrigens darf man die Bewegung für die politischen Rechte der Frau nicht identifizieren mit der Vereinigung dieser Damen, die nur ein beschränktes Damenstimmrecht und nicht das allgemeine, gleiche Frauenstimmrecht wollen, und die auf die geschilderte sonderbare Art und Weise ihre politische Reife bekunden.

Soviel über den Kampf um das politische Frauenstimmrecht in England.

Was nun das Frauenstimmrecht auf dem Gebiet der lokalen Selbstverwaltung betrifft, so breitet es sich in England immer mehr aus. In den Versammlungen der Kirchgemeinde haben die Frauen Stimmrecht. Das Amt eines Kirchenvorstehers können sie bekleiden, denn die Voraussetzung der Wählbarkeit ist nur eigener Haushalt und Wohnsitz im Kirchspiel. Schon 1788 hatte der Court of King's Bench, ein Appellationsgericht der früheren englischen Justizorganisation, entschieden, dass Frauen als Armenpfleger gewählt werden können und zu den Wahlen der Armenverwaltung stimmberechtigt seien. Also schon vor mehr als 120 Jahren war England soweit. 1894 erweiterte ein Gesetz den Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Frauen in den Gemeinderäten, Bezirksräten und ähnlichen Körperschaften. Das passive Wahlrecht besitzen alle volljährigen Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes, die seit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Bezirk wohnen. 1904 sassen in den englischen Armenräten gegen 1000 Frauen.

Zu den Schulräten besitzen die englischen Frauen das aktive, seit 1870 auch das passive Wahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie die Männer. Wir in der demokratischen Republik Bern sind vierzig Jahre später noch nicht einmal so weit. Wählerinnen sind alle steuerpflichtigen Frauen, als Schulräte können gewählt werden alle volljährigen Frauen, die in der Gemeinde wohnen.

Ein Gesetz von 1882 über die revidierte Städteverordnung hat das aktive Frauenstimmrecht für die Stadträte eingeführt: «Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht, soweit sie das männliche Geschlecht betreffen, haben ebenso Geltung für die Frauen». Mitte Juni 1907 hat endlich das Oberhaus in zweiter Lesung einen Gesetzesentwurf angenommen, der den Frauen das Recht verleiht, zu Mitgliedern der Stadt- und Grafschaftsräte gewählt zu werden. Aktiv stimmberechtigt zu den Grafschaftsräten waren schon seit 1888 alle weiblichen Besitzer und Mieter (Armensteuerzahler), mit Ausnahme der verheirateten Frauen.

Durch ein Gesetz von 1899 wurde die städtische Verwaltung Londons neu geregelt. Die weltlichen Kirchspiele (Vestries) wurden zu grösseren Bezirken zusammengefasst, deren Kompetenzen beträchtlich erweitert sind. Die Frauen, die eine eigene Wohnung haben, wie klein sie auch sei, besitzen das aktive Wahlrecht zu diesen Körperschaften. Um ihre Wählbarkeit zu Räten und Aeltesten (Aldermen) der Stadt London entbrannte im Unter- und Oberhaus ein heisser Kampf, der einstweilen noch negativ entschieden wurde.

In Schottland erhielten die Frauen 1872 das Wahlrecht zu den Schulräten, 1881 zu den Stadträten, 1889 zu den Grafschaftsräten. Sie besitzen, wie in England, Zutritt und Stimme zu den Versammlungen der Kirchengemeinde.

In Irland haben die Frauen, die selbständige Steuerzahler sind, das aktive Wahlrecht zu den Gemeindekörperschaften, seit 1896 auch das aktive und passive Wahlrecht in der Armenpflege. Nach dem Gesetz von 1898 (in Kraft seit 15. Januar 1899), wodurch die lokale Selbstverwaltung Irlands derjenige Englands angeglichen wurde, haben die Frauen das aktive Wahlrecht zu den eigentlichen Stadträten, das aktive und passive Wahlrecht zu drei anderen Typen

städtischer Verwaltung. Zu den weltlichen Kirchspielräten und den ländlichen Sanitätsdistriktsräten, die mit den «Unions» der Armenpflegschaft übereinstimmen, haben sie das aktive und passive Wahlrecht, zu den Grafschaftsräten sind sie stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Die neue Verwaltungsvorlage der Regierung für Irland (Home Rule) sieht eine nationale Ratskammer mit dem Sitz in Dublin vor, die auf Grund des Gemeindewahlrechtes zusammengesetzt werden soll. Darnach würden die Frauen auch für die Kammer das aktive Wahlrecht besitzen.

Es haftet der englischen Gesetzgebung über das Frauenstimmrecht ein schwerer Mangel an. Als Wählerinnen können nur diejenigen Frauen in die Wählerlisten eingetragen werden, die auf ihren Namen, sei es als Eigentum oder Miete, ein Haus bewohnen, das zu den Armenlasten herangezogen wird. Das Frauenwahlrecht für die Lokalverwaltung ist also kein allgemeines, das auch von der Masse der Proletarierinnen ausgeübt werden kann. Und was die weiblichen Steuerzahler betrifft, so beschränkt sich die Stimmberechtigung zu den Stadt- und den Grafschaftsräten auf die unverheirateten und verwitweten Frauen. Bemerkenswert ist, dass das passive Wahlrecht zu den Gemeinde-, Bezirks-, Armen- und Schulräten für weitere Kreise der Bevölkerung, — Frauen wie Männer — gilt als das aktive Stimmrecht.

Die englischen Kolonien gehen im Frauenstimmrecht meist weiter als das Mutterland. Die meisten einzelnen Provinzen des britischen Kolonialreiches von Nordamerika haben das Frauenstimmrecht auf kommunalem Gebiet eingeführt. In der Provinz Ontario haben die Frauen das aktive Stimmrecht zur Wahl von Schulpflegern seit 1850. Seit 1884 sind sie zu allen Wahlen und Volksabstimmungen in der Gemeinde stimmberechtigt, sie erhielten auch das Recht, als Schulpfleger gewählt zu werden. In Neu-Schottland haben das Stimmrecht auch die verheirateten Frauen, deren Männer nicht stimmberechtigt sind.

In Britisch-Kolumbia und Manitoba sind die volljährigen verheirateten Frauen wahlberechtigt, im Nordwestgebiet die unverheirateten Frauen und Witwen. Kein Frauenstimmrecht besteht bis jetzt in der Provinz Quebec, im North-Brunswick und auf den Sankt Edwardsinseln.

In den afrikanischen Kolonien Englands ist das Frauenstimmrecht auf kommunalem Gebiet ebenfalls eingeführt worden.

Im australischen Kolonialreich ist man mit der Einführung des Frauenstimmrechtes am weitesten gegangen. In den festländischen Kolonien ist das Frauenstimmrecht zur Gemeinde in der gleichen Weise geregelt wie im Mutterland, ebenso in Neu-Seeland. 1884 stellte Tasmanien die Frauen bei den Wahlen in den Landgemeinden den Männern gleich.

Das politische Wahlrecht besitzen die Frauen in Neu-Seeland seit 1893, in Süd-Australien seit 1895, in West-Australien seit 1900, in Neu-Südwales seit 1902, in Tasmanien seit 1903, in Queensland seit 1905. Kaum im Besitz ihres Rechtes, führten die Frauen einen energischen Kampf gegen den Alkoholismus, unter ihrer eifrigen Mithilfe wurde die Arbeiterschutz-, Haftpflichtgesetzgebung und so weiter ausgebaut. Sie setzten die Einführung des Grundsatzes durch, dass beide Geschlechter gleich bezahlt werden: «Gleiche Leistung, gleicher Lohn!» So ist in Australien die Frau nicht mehr die Lohndrückerin des Mannes, wie bei uns in Europa. In Viktoria hat das Unterhaus sich achtmal für die Einführung des Frauenstimmrechtes erklärt, das Oberhaus diese jedesmal vereitelt. Dagegen hat der Bund der australischen Kolonialstaaten — das Common Wealth — 1902 das Frauenstimmrecht zum Bundesparlament eingeführt. Ob mit dem aktiven Wahlrecht auch das passive verbunden sei, wird noch von manchen Seiten bestritten, jedoch sind tatsächlich bereits Frauen als Kandidatinnen zum Bundesparlament aufgestellt worden.

In Neu-Seeland ist der Frau seit 1893 die politische Mündigkeit oder Gleichberechtigung zuerkannt worden. Dadurch ist das Interesse am politischen Leben erweitert und vertieft worden. Die Formen des politischen Kampfes haben sich verbessert. Der Wahlkampf geht ruhiger, friedlicher vonstatten als früher. Die Frauen haben ihr Wahlrecht besonders zur Bekämpfung des Alkoholismus benützt. Sind sie es doch und ihre Kinder, die unter der Trunksucht des Mannes am furchtbarsten leiden.

Es ist bemerkenswert, dass bei den germanischen Völkern das Frauenstimmrecht verzugsweise Eingang gefunden hat, die angelsächsische Rasse hat es in einem ganzen Weltteil, in Australien eingeführt. Es hat sich dort glänzend bewährt. Mac Gowan, der Ministerpräsident von Neusüdwales, der sich auf der Rückreise von London in Neuyork aufhielt, äusserte sich dort im August 1911 über die Erfolge der politischen Frauenrechte in anerkennendster Weise. Er nannte Sydney die bestverwaltete Stadt der Welt und führte das zum grössten Teil auf die Mitverwaltung durch Frauen zurück. Die Wahlbeteiligung der Frauen sei grösser, als die der Männer. Mac Gowan, der seit 1891 zu den Führern der Arbeiterpartei gehört und seit Herbst 1910 Ministerpräsident ist, nimmt an, dass drei Viertel der Frauen ihre Stimme nach dem Rate ihres Mannes oder eines andern Angehörigen abgeben. Aber die Zahl der selbständig Entscheidenden nehme von Jahr zu Jahr zu. Die Lehre der Philister von der «Unweiblichkeit» des Wählens lehnt er, ebenso seine Frau, die ihn begleitete, entschieden ab. Gerade das Gegenteil sei wahr. «Sie sollten einmal die Veränderung sehen, die infolge der Anwesenheit der Frauen in den Wahlversammlungen vor sich gegangen ist. Die Unordnung, die diese Versammlungen früher kennzeichneten, ist verschwunden».

Und der Präsident von Neuseeland, G. W. Russel, lässt sich über die Frage «Finanzen und Frauenstimmrecht» aus wie folgt: «Der bestimmende Leitfaden für unsere Politiker waren vor dem Frauenstimmrecht die Finanzen. Gesetzgeberische Vorschläge wurden fast immer von dem Standpunkt aus betrachtet ‚Was kostet das?' und ‚Welche Wirkung hat es vom kommerziellen Gesichtswinkel aus gesehen?' Die Frauen fragen nicht nach Franken und Rappen, sondern nach Heim und Familie. Um ihre Sympathien und Stimmen zu gewinnen, wurden die Politiker genötigt, die öffentlichen Angelegenheiten in ihrem Sinne zu betrachten. Sobald sie das taten, sahen sie ein, dass dieses Ideal nicht allein in Geld bestand, sondern in einer glücklichen Häuslichkeit und günstigen Daseinsbedingungen. Ich schreibe beinahe die ganze fortschrittliche Gesetzgebung in den letzten 15 Jahren dieser Quelle zu. Man braucht nur drei Massnahmen als Beweis herauszuheben. Die Alkohol-

gesetze unter direkter Kontrolle des Volkes, die Altersversicherung und die rasche Entwicklung des Erziehungswesens. Die weiblichen Stimmen waren ausschlaggebend für alle drei».

In Finland haben die Frauen ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht. 1909 wurden in den 16 Wahlkreisen Finnlands 1,305,000 Wahlberechtigte gezählt, 623,000 Männer und 682,000 Frauen. «Die Furcht, dass die Frau sich bei uns an den Wahlen nicht beteiligen werde, ist durch die Statistik als völlig hinfällig erwiesen», sagt die Zeitung «Työmies». Die Beteiligung schwankt zwischen 50 und 94 % in den verschiedenen Wahlkreisen, etwas grösser ist die Teilnahme der Männer. Von 200 Volksvertretern zählte man bis jetzt 14—24 weibliche Abgeordnete. Besserstellung der Frau in der Ehe, als Mutter, als Staatsbeamtin war die nächste Folge der Einführung des Frauenwahlrechtes.

Interessant sind die Verhältnisse in Norwegen, besonders für uns Schweizer, weil dies Land eine starke kleinbürgerliche und kleinbäuerliche Demokratie besitzt. 1901 erhielten 300,000 von den 550,000 grossjährigen Frauen Norwegens die politischen Rechte in der Gemeinde, dann 1907 im Staate. 1910 verwandelte der norwegische Reichstag, das Storthing, das beschränkte Frauenwahlrecht in der Gemeinde ins allgemeine. Die gleiche Reform für das staatliche Frauenwahlrecht ist nur eine Frage der allernächsten Zeit. Bis jetzt sitzt im Storthing 1 weiblicher Abgeordneter. Im Jahre 1909 waren bereits 142 Frauen in 122 Städten als Stadträte tätig. Im Herbst 1910 wurden wieder einige Dutzend Frauen in die Gemeindevertretungen gewählt. Einem amtlichen Bericht hierüber entnehme ich den Passus:

«Soweit Frauen in die Gemeinderäte, in die Verwaltung des Schul- und Armenwesens, eingezogen sind, haben sie sich durch ihre Leistungen als ebenbürtige Mitarbeiterinnen der Männer bewährt».

Die norwegischen Frauen wirken besonders für Reformen zugunsten der unehelichen und unversorgten Kinder, der Mütter und Säuglinge, der Volksbildung, inbegriffen die hauswirtschaftliche Erziehung der Mädchen, der Ehegesetzgebung, inklusive eheliches Güterrecht, sie kämpfen für die Abschaffung der Nachtarbeit der Frauen und für andere sozialpolitische Forderungen.

Im Januar 1912 stimmte der Odelsthing (die erste Kammer) einem Gesetzesentwurf zu, der den Frauen das Recht auf alle norwegischen Staatsämter zuerkennt; ausgenommen sind Ministerposten, geistliche, diplomatische, militärische und konsulare Stellungen.

In Dänemark, dessen hochentwickelte Landwirtschaft bekannt ist, haben die Frauen seit 1908 das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde. Bei den ersten Wahlen unter dem neuen Gesetz im März 1909 errangen die Frauen 6 Sitze in der Stadtverwaltung von Kopenhagen. Im Winter 1910/11 hat der Reichstag, das Folkething, einen Gesetzesentwurf angenommen, wonach die Frauen das aktive und passive Wahlrecht auch zum Reichstag erhalten sollen. Die Regierung hat zugestimmt. Im März 1911 haben die Frauen ihr Ziel erreicht.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Borgbjerg sagte in seiner Begrüssungsansprache im Kopenhagener Stadtverordnetenkollegium, April 1909, unter anderem folgendes: «Der Einzug der Frauen in das Stadtparlament ist ein historisches Ereignis, eine Revolution, die sich aber in den friedlichsten Formen vollzogen hat. Die starke Beteiligung an den Wahlen, sowie nicht weniger die Tatsache, dass die Frauen sich sofort, gleich den Männern, nach Anschauungen und Interessen gruppiert haben, beweist zur Genüge, dass die Frauen für die direkte Teilnahme am kommunalen Leben reif sind, und zwar viel reifer als die Männer, als diese zum erstenmal passives und aktives Wahlrecht erhielten. Man kann getrost davon überzeugt sein, dass das Frauenwahlrecht, — weit davon entfernt, uns, wie gewisse Pessimisten prophezeit haben, um 50 Jahre in der Kultur zurückzubringen, — die moderne Gesellschaft vielmehr einen gewaltigen Schritt vorwärts bringen wird bei einer immer stärkeren Entfaltung der Humanität und der Menschenliebe, die ihre eigentliche Quelle in der Mutterliebe hat».

In Island besitzen die Frauen seit 1907 das Wahlrecht und die Wählbarkeit; in der Hauptstadt Reijkjawik wurden vier Frauen in den Gemeinderat gewählt.

In Schweden haben die unverheirateten Frauen seit 1862 das aktive Gemeindewahlrecht, wenn sie ein Einkommen von mindestens 700 Fr. versteuern. Ein Gesetz von 1889, also bereits vor 23 Jahren, machte die Frau zu den Armen- und Schulräten wählbar. Im gleichen Jahre wurde eine Frau in den Schulrat von Stockholm gewählt. Nach dem Bericht einer schwedischen Delegierten zum internationalen Frauenkongress von 1904 in Amsterdam, welchen Bericht ich selbst gehört habe, waren, entgegen Ostrogorski's Behauptung, schon damals Frauen auch Mitglieder von Schulräten anderer schwedischer Städte, ja sogar in Landgemeinden. Seither haben die Frauen ein allgemeines kommunales Wahlrecht erhalten. Vor etwa zwei Jahren versuchte die erste Kammer dies Wahlrecht einzuschränken und es den Ehefrauen mit weniger als 100 Kronen eigenen Einkommens zu entziehen. Dieser Antrag wurde in der gemeinsamen Abstimmung beider Kammern abgelehnt. Ein Gesetz von 1909 gab den Frauen die Wählbarkeit zu den Stadtverwaltungen. Im Frühjahr 1910 fanden in Stockholm Gemeindewahlen statt, bei denen zum erstenmale der gleichfalls 1909 eingeführte Proporz angewandt wurde; von 8 weiblichen Kandidaten wurden 2 gewählt.

In Oesterreich besitzen die Frauen das Wahlrecht für die Gewerbegerichte. Das österreichische Handelsministerium hat eine Umfrage über die Beteiligung vorgenommen. Es ergab sich, dass die Frauen sich verhältnismässig stark beteiligten, und dass die Teilnahme von Jahr zu Jahr stark gewachsen ist. Diese Enquete, sowie die Erfahrungen in andern Ländern sind ein Beweis mehr gegen das Philistergerede, die Frauen brauchten das Wahlrecht nicht, sie benützten es nicht und wollten es nicht. Also in dem klerikalen rückständigen Oesterreich ist man weiter als bei uns. Im Kanton Bern kennt man das Wahlrecht der arbeitenden Frau für die Gewerbegerichte nicht.

In Deutschland werden die Frauen in immer grösserer Zahl und mit bestem Erfolg zur Armen- und Waisenpflege herangezogen, in vielen Städten in die Schulkommissionen. In der Verwaltungsarbeit der Armenpflege sind 39 besoldete Frauen in 14 Städten, ehrenamtlich 3927 Frauen in 116 Städten Deutschlands als Pflegerinnen tätig. In der Waisenpflege zählte man 243 weibliche Beamte in 49 Städten und

4747 ehrenamtlich Beschäftigte in 45 Städten. Im städtischen Arbeitsnachweis wurden beschäftigt in 32 Städten 66 Frauen, teils als Leiter, teils als Beamte. Polizeiassistentinnen sind in 17 Städten in der Zahl von 20 tätig. In der Gewerbe- und Fabrikinspektion sind 26 Frauen beschäftigt; von diesen allerdings in den thüringischen Staaten und in Oldenburg einige nur im Nebenamte und provisorisch. Es entfallen auf Preussen 6, auf Sachsen 5, auf Bayern 4, auf Württemberg 2, auf Baden, Elsass-Lothringen und die Hansastädte je 1. Sie sehen hieraus, dass in dem junkerlich-monarchischen Preussen-Deutschland die Gemeinden mehr Autonomie, mehr Selbstverwaltung haben, als bei uns im Kanton Bern. Dort sind die Städte frei, Frauen zur Verwaltung heranziehen zu können, wir müssen erst die gesetzliche Grundlage schaffen, dass die Gemeinden dies tun dürfen. Und selbst diese bloss fakultative Einführung begegnet bei uns engherziger Verständnislosigkeit und versteckter Feindschaft.

In dem grossen Institut der staatlichen Krankenversicherung besitzt die Frau das aktive und passive Wahlrecht. Auf politischem Gebiete kommt uns aus Deutschland die überraschende Nachricht, dass der Landtag des Grossherzogtums Oldenburg am 9. Februar 1912, also erst vor 19 Tagen, mit 22 gegen 19 Stimmen den Antrag angenommen hat, wonach allen Frauen über 24 Jahren das passive Gemeindewahlrecht verliehen werden solle. Die Regierung verhält sich allerdings einstweilen noch ablehnend.

Ein erfreulicher Beweis für das erwachte Kulturbewusstsein der Frauenwelt ist der glänzende Aufschwung, den die neue Hochschule für Frauen zu Leipzig genommen hat. Im ersten Semester, das jetzt zu Ende geht, ist diese jüngste Bildungsstätte deutscher Frauen fast von 900 Hörerinnen und Studierenden besucht worden. Vergleicht man das neue Vorlesungsverzeichnis, das soeben erschienen ist, mit dem vorhergehenden, so erkennt man deutlich das bewusste Vorwärtsschreiten der jungen Anstalt. Nicht nur, dass die Vorlesungen bedeutend zahlreicher und systematischer geworden sind, sondern es stehen jetzt den Studierenden der neuen Hochschule auch eine grosse Anzahl praktischer Uebungsstätten zur Verfügung (Städtisches Säuglingsheim, drei Volkskindergärten, acht Mädchenhorte und die Zentrale für Jugendfürsorge). Ferner sind zwei wissenschaftliche Institute an der Hochschule eingerichtet worden (Institut für Erziehungskunde, sozialwissenschaftliches Seminar). Daneben sind den studierenden Frauen alle Leipziger Bibliotheken zugänglich (Universitätsbibliothek, Stadtbibliothek, Pädagogische Zentralbliothek, Bibliothek der Handelskammer, Musikbibliothek Peters).

Eben findet in Berlin der deutsche Frauenkongress statt, der einen sehr guten Eindruck macht, sowohl durch die überaus zahlreiche Beteiligung, als auch vor allem durch die Reife des Urteils, die in den Verhandlungen zu Tage tritt. Es ist bemerkenswert, dass dieser Kongress sogar die «Kreuzzeitung», dieses konservativste aller Organe, bekehrt hat. Sie schreibt: «Am Gemeinwohl sind alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechtes in gleicher Weise interessiert, und auf dieser Grundlage wird eine Verständigung über den Anteil der Frauen an den Pflichten und Rechten des Staatsbürgers möglich sein... Ueber eines ist wohl kein Streit mehr, dass nämlich unser sogenanntes Privatleben immer öffentlicher, von der sozialen Entwickelung immer abhängiger wird, und dass darum die Frau auch lernen muss, sich im öffentlichen Leben zurecht zu finden, sich erforderlichenfalls selber darin geltend zu machen. Seit die Sozialdemokratie ihre Frauen mobil macht, können die konservativen Frauen nicht zu Hause bleiben. In der sozialen Fürsorge, in der innern Mission haben sie längst dienend und führend grosses geleistet. Von da in die Politik ist nur ein kleiner und unvermeidbarer Schritt».

Der Kampf um die politischen Frauenrechte muss doch wohl schon grosse Bedeutung gewonnen haben, wenn sich die ärgsten Gegner der Frauenbewegung, wie die stockreaktionäre «Kreuzzeitung», zu solchem Urteile verstehen. Die «Frankfurter Zeitung», das grosse Organ der freisinnigen Volkspartei, schreibt hierzu: «Es kann sich zwar nicht darum handeln, dass alle Frauen ins öffentliche Leben und in die Erwerbsberufe gehen, aber denen, die es wollen oder ihrer persönlichen Verhältnisse wegen müssen, ist freie Bahn zu geben... Die Sache ist auf gutem Wege».

Die deutsche sozialdemokratische Partei ist die einzige deutsche Partei, die in ihren Parteibehörden Frauen Sitz und Stimme gibt. So gehört Frau Klara Zetkin seit langer Zeit der Kontrollkommission an, und auf dem Parteitag in Nürnberg (September 1908) wurde, kaum dass das Vereinsgesetz dies gestattete, Frau Zietz in den Parteivorstand gewählt. Nachdem so die Frauen in die obersten Instanzen der sozialdemokratischen Partei eingerückt waren, wurde im Organisationsstatut in § 4 festgelegt, dass die Frauen im Vorstand der einzelnen Parteiorganisationen Sitz und Stimme haben müssen.

In ihrer parlamentarischen Tätigkeit hat die deutsche Sozialdemokratie sich mit grosser Energie der öffentlichen Rechte des weiblichen Geschlechtes angenommen. Seit ihrem Bestehen hat sie unzählige male Anträge auf Einführung des Frauenstimmrechtes gestellt und vertreten. Besonders haben sich hierin August Bebel und Georg von Vollmar ausgezeichnet. Erst vor 14 Tagen, in der Reichstagssitzung am 14. Februar, der ich selbst beigewohnt habe, ertönte in der ersten Rede zum Etat eindringlich die Forderung des Frauenwahlrechts. Und unter sozialdemokratischen Anträgen, die staatsrechtliche Reformen verlangen, befinden sich zwei, die für das volle politische Frauenrecht eintreten. Der eine fordert für die Reichstagswahlen Proporzwahl und aktives und passives Frauenwahlrecht. Der zweite will einen Zusatz zu Artikel III der Reichsverfassung, wonach in jedem Bundesstaat das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht (aktiv und passiv) aller über 20 Jahre alter Reichsangehöriger ohne Unterschied des Geschlechtes bestehen muss.

In Nordamerika ist das aktive und passive Frauenwahlrecht in sechs Staaten seit längerer Zeit eingeführt, in Wyoming seit 1869 (1890 Staat geworden); es hat sich trefflich bewährt, ein Versuch, es abzuschaffen, misslang kläglich. Im Kampf gegen Alkoholismus und Sklaverei hatte man den Wert weiblicher Mithilfe kennen gelernt und wollte sie nicht mehr entbehren. Nach kurzer Zeit war die Kinderarbeit verboten, Trinkerheilanstalten und Anstalten für schwachsinnige Kinder errichtet. Ausserdem ist das Frauenstimmrecht in den Staaten Utah, Colorado,

Idaho eingeführt worden, zuletzt in Kalifornien und Washington. Utah führte es als Territorium 1870 ein, und behielt es, 1895 Staat geworden, bei. Colorado führte es 1895, Idaho 1896 ein. Der Jugendrichter Lindsay aus Colorado erklärte, die Einführung der Jugendgerichtshöfe sei den Frauen zu verdanken. Die Kinder, die ein Verbrechen begehen, werden also nicht mehr mit erwachsenen Verbrechern zusammen in die Gefängnisse gesteckt, sondern Erziehungsanstalten oder Privaten übergeben. Das Territorium Washington verlieh 1883 den Frauen volle politische Rechte, 1889 zum Staate geworden, nahm es das Frauenstimmrecht nicht in die Verfassung auf; von den Gesetzgebern wieder beschlossen, wurde das Frauenstimmrecht 1898 durch die Volksabstimmung verworfen, im April 1911 aber mit einer Majorität eingeführt, die 80 % aller Abstimmenden ausmachte. Etwa 165,000 Frauen haben damit das politische Stimmrecht erhalten. In einer Reihe von Staaten haben die Parlamente die Einführung des Frauenwahlrechts beschlossen, die Volksabstimmung hat sie abgelehnt. So in Kansas, Süd-Dakota, Oregon, Nebraska, Indiana und Oklahoma. Aber die Majoritäten gegen das Frauenwahlrecht sind von Jahr zu Jahr kleiner geworden, und der Sieg der Reform ist nur eine Frage der allernächsten Zeit.

Die wichtigen, stark bevölkerten Staaten im Osten der Union haben kein Frauenwahlrecht; es sind dünnbevölkerte Weststaaten, in denen es gelang, durch Volksabstimmungen das Frauenwahlrecht zur Anerkennung zu bringen. So haben diese sechs Staaten nur eine Bevölkerung von 5,363,473 Personen. Nach dem Zensus von 1910 betrug die Bevölkerung der Vereinigten Staaten 91,402,151 Personen. Die Bewegung für die politische Gleichberechtigung der Frauen macht aber schnelle Fortschritte, es sind in sechs weiteren Staaten die Vorbedingungen für die Einführung des Frauenwahlrechts sehr günstig. In diesen sechs Staaten ist aber die Bevölkerung fast doppelt so stark als in dem ersten halben Dutzend, das von den Frauen erobert wurde, nämlich in der Zahl von 9,977,142 Personen. Und zwölf Staaten sind genau der vierte Teil des Bundes der Vereinigten Staaten. Im laufenden Jahre 1912 werden die Bürger von Wisconsin, Oregon und Kansas darüber abstimmen, ob Mann und Frau das gleiche Wahlrecht besitzen sollen. In Ohio und New Hampshire werden Verfassungskonferenzen in diesem Frühjahr stattfinden, die entscheiden sollen, ob die Bürger dieser Staaten im November über das Frauenwahlrecht eine Abstimmung vornehmen werden. In Nevada, wo das Staatsparlament sich bereits mit einer Vierfünftelmajorität zugunsten der Frauen entschieden hat, wird — den Verfassungsbestimmungen dieses Staates gemäss — im Herbst eine zweite Abstimmung stattfinden, der dann nach zwei Jahren, also 1914, die endgültige Volksabstimmung folgen würde. Man kann daraus erkennen, dass die Frauenbewegung gute Fortschritte zu verzeichnen hat. Und in den übrigen Staaten, wie zum Beispiel in Neuyork, dem wichtigsten Staat der Union, sind die Frauen unablässig an der Arbeit, die Gleichberechtigung zu erringen.

In Kansas besitzen die Frauen das aktive und passive Gemeindewahlrecht, das auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Schulverwaltungen und das Referendumsrecht in Steuerbewilligungsfragen in sich begreift. Das aktive Gemeindewahlrecht haben die Frauen in Michigan seit 1883. Die Staaten Luisiana, Jowa und Neuyork haben ihnen das Abstimmungsrecht in kommunalen Steuerbewilligungsfragen erteilt. Grossen Einfluss haben die Frauen auf dem Gebiet der Schulverwaltung erlangt. Das aktive und passive Wahlrecht zu den Schulverwaltungen steht ihnen zu in Connecticut, Delaware, Illinois, Massachusetts, Minnesota, Montana, Nebraska, Vermont, New Hampshire, Neuyork, New Jersey, Nord- und Süd-Dakota, Ohio, Oregon, Wisconsin und Arizona. Das aktive Schulwahlrecht allein besitzen sie in Kentucky und Oklahoma. Das passive für gewisse Aemter in der Schulverwaltung in Kalifornien, Jowa, Louisiana, Maine, Pensylvania und Rhode Island. Die amerikanische Frauenbewegung war Vorbild für die deutsche. So hat die Gründung des National Council of Women als organisatorisches Muster und Vorbild für den Bund deutscher Frauenvereine gedient.

Das Frauenwahlrecht zum Bundesparlament der Vereinigten Staaten hat in diesem Augenblicke Viktor Berger, mein Kollege im Brüsseler internationalen sozialistischen Bureau, der einzige sozialdemokratische Abgeordnete des amerikanischen Kongresses, in einer besondern Vorlage gefordert. Ein Zusatz zu der Verfassung der Union soll danach festlegen, dass keiner Person auf Grund des Geschlechts das Wahlrecht versagt werden darf. Die Vorlage wird durch eine Massenpetition unterstützt, zu der die sozialdemokratische Partei die Unterschriften sammelt. Diese ist auch in den Vereinigten Staaten von allen politischen Parteien die einzige, die geschlossen und energisch für das Frauenwahlrecht eintritt.

In allen Ländern der neuen und alten Welt nimmt die feministische Bewegung von Jahr zu Jahr grössere Dimensionen an. So besonders in England, Amerika, Skandinavien, Deutschland, Oesterreich und auch in der Schweiz.

Dies kommt nicht von ungefähr. Die gewaltige Umwälzung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die kapitalistische Produktionsweise hat das weibliche Geschlecht aus dem engbegrenzten Kreise der Häuslichkeit herausgedrängt in das allgemeine Getriebe der Volkswirtschaft. Immer mehr schwillt das Heer der fronenden, der erwerbstätigen Frauen an, die unter eigener Verantwortlichkeit um ihr Dasein ringen und darin den Männern wirtschaftlich gleichgestellt sind. Die wirtschaftliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann und ihre ökonome Unabhängigkeit von der Familie zwingen sie ganz von selbst und naturgemäss zur Mitbetätigung in den öffentlichen Angelegenheiten, die auch in ihren Interessenkreis eingreifen. Die Frauen können ihre wirtschaftlichen Interessen nur dann wirksam verteidigen, wenn sie politische Rechte besitzen. Der Besitz dieser Rechte und ihr Gebrauch wird ihren Gesichtskreis erweitern, ihren Intellekt erhöhen und ihr Verantwortlichkeitsbewusstsein stärken.

Die Revolution der Maschine, in welchem Ausdruck ich kurz die ganze ungeheure technische Entwicklung seit 100 Jahren zusammenfassen möchte, die Massenproduktion hat die Stellung des Mädchens, der Hausfrau, hat das ganze Leben und die Art der Existenz der Familie und deren Wesen, verändert.

Die Zeiten sind vorbei, die idyllischen, die uns Friedrich Schiller, der grosse Dichter, in poetischer Verklärung vorführte in seinem

Lied von der Glocke.

Da strömet herbei die unendliche Gabe,
Es füllt sich der Speicher mit köstlicher Habe,
Die Räume wachsen, es dehnt sich das Haus,
Und drinnen waltet
Die züchtige Hausfrau,
Die Mutter der Kinder,
Und herrschet weise
Im häuslichen Kreise,
Und lehret die Mädchen
Und wehret den Knaben,
Und reget ohn' Ende
Die fleissigen Hände,
Und mehrt den Gewinn
Mit ordnendem Sinn,
Und füllet mit Schätzen die duftenden Laden,
Und dreht um die schnurrende Spindel den Faden,
Und sammelt im reinlich geglätteten Schrein
Die schimmernde Wolle, den schneeichten Lein,
Und füget zum Guten den Glanz und den Schimmer
Und ruhet nimmer.

Dieses anmutende kleinbürgerliche Idyll mit seiner Hausproduktion gehört der Vergangenheit an. Die Familie des Arbeiterstandes und der untern Schichten des Mittelstandes ist heute durch die kapitalistische Produktionsweise zerrissen, die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder, geht mit dem Mann in die Fabrik, die Knaben und Mädchen treiben sich auf der Gasse umher. Die Frau ist mitten in den Strudel des Erwerbslebens hineingerissen worden, auch sie muss sich am Hasten und Jagen nach dem Erwerb beteiligen. Auch die Frau der mittleren Volksschichten

« Muss hinaus ins feindliche Leben,
« Muss wirken und streben,
« Und pflanzen und schaffen . . . »

Die Struktur der Gesellschaft, ihre Zusammensetzung und Schichtung hat sich seit einem Jahrhundert völlig verschoben und verändert.

In allem beinahe, was uns umgibt, was unser Leben schmücken und erhalten, unsern Geist bilden und erfreuen hilft, steckt Frauenarbeit. In fast allen Berufszweigen haben die Frauen heute Eingang gefunden. Freilich, das schnurrende Familienspinnrad in Schillers « Glocke » hat sich in die Fabrikspinnmaschine (die Spinningjenny), der primitive häusliche Webstuhl in den Selfactor, die Stricknadeln in den Strumpfwirkerstuhl, die kunstvolle Nadelarbeit der Spitzennäherin in die Bobbinetmaschine verwandelt. Aber die Frau ist der Arbeit des Spinnens, Webens, Strickens, Nähens treu geblieben. Sie ist eingedrungen in die verschiedenen Branchen der Holz-, Metall- und Bauarbeit. Durch Frauenhände gehen heute vielfach die Ziegel der Dächer, sie glätten die Bohlen und schmieden die Nägel. Die Frauen sind als Glaser und Spengler, als Schlosser und Schreiner tätig, sie tünchen Wände, malen und befestigen Tapeten. Möbel und Möbelstoffe, Teppiche und Vorhänge zeugen von ihrem Fleiss und ihrer Geschicklichkeit. Auf den Federn, mit denen wir schreiben, und auf den Nadeln, mit denen Euere Frauen und Töchter nähen, haben die trüben Blicke müder Arbeiterinnen geruht.

Die Frauen sortieren mit wunden Fingern Lumpen und helfen sie zu Papier verarbeiten. In nikotingeschwängerter Giftluft drehen sie Zigarren. In der Siedehitze der Zuckerraffinerien, im Phosphordunst der Zündholzfabriken, in der von Quecksilber erfüllten Atmosphäre der Spiegelbelegen opfern sie Kraft und Gesundheit. Sie graben Torf, sie schleppen Steine, sie sind Erzgiesser und Schmiede, Feilenhauer und Maschinenbauer. Sie binden unsere Bücher, sie falzen unsere Zeitungen, sie sind Setzer und Drucker geworden. Sie stehen hinter den Ladentischen und sitzen gebückt über den Schreibtischen der Bureaux. Sie mähen das Korn und laden es auf; als Gärtner liefern sie uns Blumen und Früchte. Sie schmücken die Tafeln der Reichen mit Porzellan, das sie malen, mit dem Silber, das sie ziselieren. Und an Ketten und Armbändern, Ringen und Broschen, mit denen glückliche Frauen auf frohen Festen strahlen, klebt der Schweiss derer, die sie in langen Arbeitsstunden vollendeten.

Frauen sind es überall in steigender Zahl, die Post- und Telegraphenämter bevölkern, die als Lehrerinnen die Schulen des Volkes, wie die Katheder der Hochschulen betreten, die als Chemiker und Techniker, als Apotheker und Aerzte, als Lithographen und Photographen den Männern Konkurrenz machen, die als Dichter, Maler und Bildhauer in den heiligen Hallen der Kunst sich heimisch fühlen. Ja selbst die Presse, diese Grossmacht modernen Lebens, erobern sie immer mehr, sie fangen leise an, als Journalisten und Politiker die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Aus all' dem, was ich bisher angeführt, geht hinlänglich die Berechtigung und die Pflicht der Frau, am öffentlichen Leben der Gemeinde und des Staates teilzunehmen, hervor. Wenn es nicht unweiblich ist, dass die Frau schwere körperliche und geistige Arbeit verrichtet, dann ist es auch nicht unweiblich, dass sie an den öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt. Und wenn die Frau Steuern zahlen muss für Staat und Gemeinde, dann soll sie auch etwas dazu zu sagen haben. Zum Zahlrecht gehört als logisches Korrelat das Wahlrecht. Aber abgesehen vom Rechte und von der Pflicht der Frau, am öffentlichen Leben sich zu beteiligen, ist es nicht andererseits vom Standpunkte des Staates selbst aus, ein grosser Verlust für ihn selbst, ist es nicht jammerschade, dass alle diese Fähigkeiten und Kenntnisse, alle diese Intelligenz, geistige Kraft und Energie, alle diese Eigenschaften des Gemütes und des Charakters, die alle Völker in allen Jahrhunderten so sehr bewundern, die unsere grössten Dichter und Denker zu den herrlichsten Schöpfungen, die grössten Männer zu den edelsten Taten begeistert haben, für Gemeinde, Staat und Gesellschaft brach liegen, für sie nicht direkt nutzbar und dienstbar gemacht werden sollen ?! Ist es nicht ein Verlust namentlich für unser Schul- und Armenwesen, dass die Frau mit ihrem warmen Herzen und ihrer Hingabe von der Betätigung auf diesem Gebiete ausgeschlossen sein soll?

Schon unser grosser edler Heinrich Pestalozzi, der von 1746—1827 lebte, der Stolz unseres Vaterlandes, verlangte für das ganze weibliche Geschlecht volles Menschenrecht auf geistigem Gebiet. « Gott, der die erhabenen Anlagen der Menschennatur allem Volke, Mann und Weib, gegeben, will nicht, dass sie in irgend einem Individuum, noch viel weniger in einem ganzen Stand, verloren gehen, sondern in allem Volke das Leben erhalten ».

Und Rosette Kasthofer, die Schülerin Pestalozzis, Leiterin eines Mädcheninstituts in Yverdon, hat in der Schrift « Blicke in das Wesen der weiblichen Erziehung » im Jahre 1828 es tief bedauert, dass den

Frauen das Gebiet des Gemeinwohls verschlossen sei und ihr Sinnen nicht geweckt und geläutert werde zur Beteiligung an der Lösung ernster Kulturfragen. Rosette Kasthofer erkennt mit zukunftklarem Blicke, dass mit der Organisation der Frauen eine Menge Kräfte freigelegt und fruchtbringend für die Menschheit werden.

Die erste Vorkämpferin der Frauenbewegung in der Schweiz war Frau Marie Goegg geb. Pouchoulin in Genf, die Gründerin der internationalen Frauenvereinigung 1868. Ihr schlossen sich auch Männer an, die der Mitarbeit des weiblichen Geschlechts in den Verwaltungszweigen des Staates das Wort redeten, die zunächst Sitz und Stimme in den Schulkommissionen forderten. Lehrer J. Binder in Zürich trat in Wort und Schrift — seine Schriften kamen 1866 bis 1868 heraus — für das volle Stimmrecht der Frauen ein. Bei der bekannten demokratischen Bewegung und Verfassungsänderung im Kanton Zürich 1868 und 1869 verlangten Petitionen aus Frauenkreisen die einen das volle politische Stimmrecht, andere nur das in Schulangelegenheiten.

In Bern erhob Frau von May von Rued im Verein mit ihrem Gatten einen lauten und entschiedenen Protest gegen die Rechtsungleichheit der Frau anlässlich der Bundesrevision von 1872 und verlangte vollständige politische und wirtschaftliche Gleichstellung der Frau. In einem Schriftchen «Die Frauenfrage in der Schweiz zur Bundesrevision am 12. Mai 1872» befürwortete sie mit Sachkenntnis und grossem Ernst die notwendigen Reformen.

Im Jahre 1885 wurde in Aarau am ersten schweizerischen Kongress für die Interessen der Frau der Schweizer Frauenverband gegründet, dessen Haupttätigkeit in den vom schweizerischen Industriedepartement veranlassten Erhebungen über die Lage der Arbeiterinnen und weiblichen Lehrlinge bestand. Die Hauptfrage, die Beseitigung der Rechtsungleichheit der Frau, wurde durch diese Gründung nicht gefördert. Die wenigen Reformen, die in den letzten 15 Jahren eingeführt wurden, erfolgten ohne Zutun der bürgerlichen Frauenorganisation, kampflos, fast von selbst. Einiges wurde auf Anregung freisinniger oder konservativer Kreise verwirklicht, das meiste geschah auf die Initiative von Anhängern der sozialdemokratischen Partei; ist sie doch die einzige Partei, die die vollständige politische und bürgerliche Gleichstellung der Frau mit dem Mann als wichtige grundsätzliche Forderung von Anfang an in ihr Programm aufgenommen hat. Die erfolgreiche Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei für die Frauenrechte in allen Kantonen wird freilich von manchen Wortführerinnen der bürgerlichen Frauenorganisation aus Unkenntnis der politischen Tatsachen oder aus sozialem Vorurteil nicht anerkannt.

Die Bundesverwaltung verwendete seit 1870 im Verkehrsdienst — Post, Telegraph, später Telephon — auch Frauen, freilich nur in untergeordneten Stellungen. Hiebei wurde das Prinzip anerkannt, dass gleicher Arbeit bei gleichwertiger Leistung auch gleicher Lohn gebühre.

Im Kanton Zürich werden die Mädchen seit 1874 zum kantonalen Lehrerinnenseminar zugelassen. Seither haben 1133 Lehrer und 317 Lehrerinnen das Patent erhalten. Unter den im Kanton Zürich an der Primarschule angestellten Lehrkräften befanden sich am 1. Mai 1902: 864 Lehrer und 145 Lehrerinnen (= 14 %). Durch das Gesetz betreffend Zulassung zum Advokatenberufe vom Jahre 1898 wurde im Kanton Zürich auch den Frauen das Recht zur Uebernahme gerichtlicher Funktionen gewährt. Durch Bundesbeschluss wurde 1895 der Mädchenfortbildungsschule drei Frauen als eidgenössische Expertinnen für hauswirtschaftliches Unterrichtswesen beigegeben. In den Kantonen Zürich und Basel sind seit einigen Jahren Gewerbeinspektorinnen angestellt.

Seit 1899 können im Kanton Bern infolge einer vernünftigen Interpretation des Art. 84 des im Jahre 1897 vom Volk angenommenen Armengesetzes Frauen in die Aufsichtskommissionen der öffentlichen Pflege- und Rettungsanstalten für weibliche Personen zugelassen werden. Es wurden in mehreren dieser Anstalten je drei Frauen in die Aufsichtskommissionen gewählt; ihre Tätigkeit hat sich durchaus bewährt und wird von kompetenter Seite als wesentlicher Fortschritt in der Leitung dieser Anstalten anerkannt. In die Aufsichtskommission der stadtbernischen Armenanstalt Kühlewyl sind auf Initiative des Sprechenden durch Stadtratsbeschluss vor mehr als 10 Jahren Frauen zugelassen und seither immer zwei gewählt worden; ihre Tätigkeit wurde als eine erspriessliche anerkannt. Ebenso sind gegenwärtig 75 Frauen in den Armenausschüssen der Stadt Bern tätig, ohne besondere gesetzliche Grundlage, lediglich durch zeitgemässe Auslegung des Art. 84 des Armengesetzes. — In der Arbeiterunion der Stadt Bern und in der sozialdemokratischen Partei haben die Frauen Sitz und Stimme, und schon anfangs der 90er Jahre erhielten sie auf Veranlassung des Sprechenden eine Vertretung im Unionskomitee. Keine bürgerliche Partei gewährt den bürgerlichen Frauen eine Vertretung in ihrem Vorstande.

In den Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg erhielten die Frauen aktives und passives Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Im stadtzürcherischen Zuteilungsgesetz vom Jahre 1903 wurde den Frauen das passive Wahlrecht in den Kommissionen der städtischen Schul- und Armenpflege verliehen, wo hingegen sie in den Städten La Chaux-de-Fonds und Neuenburg das aktive und passive Wahlrecht für diese Behörden besitzen. Am 27. Februar 1910 gab das Volk des Kantons Genf den Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die Gewerbegerichte.

In Zürich brachte am 29. Januar 1911 die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend das Gerichtswesen die Wählbarkeit der Schweizerbürgerinnen als Gewerberichter, und am nämlichen Tage wurde durch Verfassungsrevision das Frauenstimmrecht als zulässig erklärt. Mit 31,000 gegen 22,000 Stimmen nahm das Volk des Kantons Zürich diese Vorlage an. Bei der Gewährung des Frauenstimmrechts handelte es sich um die Revision des Artikels 16 der Staatsverfassung. Darnach wurde den Frauen grundsätzlich das Recht der Stimmgebung und der Wählbarkeit eingeräumt, immerhin aber nur in ganz bestimmten, durch das Gesetz bezeichneten Fällen. In ihrer Botschaft setzte die Regierung auseinander, warum man auch im Kanton Zürich dazu gekommen sei, dem weiblichen Geschlechte die Mitarbeit in den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens grundsätzlich zuzugestehen und das bisherige verfassungsrechtliche Hindernis hiefür zu beseitigen. Das Volk hat es so auch für die Zukunft ganz in der Hand, dem neuen Recht der Frau eine praktische Bedeutung zu geben

oder nicht. Im Gesetz über das Gerichtswesen wurden unter anderem die Gewerbegerichte unter die ordentlichen Gerichte eingereiht, die Mitgliederzahl von drei auf fünf erhöht und die Spruchkompetenz von 200 auf 500 Franken erweitert; der Streitwert kann höher gehen, sofern beide Parteien damit einverstanden sind. Es wurde ferner bestimmt, dass im Falle der erwähnte Artikel 16 der Staatsverfassung betreffend das Frauenstimmrecht angenommen werde, fortan auch Frauen in die Gewerbegerichte gewählt werden können. Dies war die erste praktische Anwendung des neugeschaffenen Wahlrechts der Frauen.

Im Kanton Wallis ist durch Gesetz die Zulassung der Frau zu der Gemeindearmenbehörde festgelegt. Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden stellt die Verfassung im Artikel 25 den Grundsatz auf, dass Frauen in Schul- und Armenkommissionen wählbar seien.

Am 26. Mai 1900 reichten zwei tessiner Konservative, die Grossräte Motta, der jetzige Bundesrat, und Tarchini, eine Motion ein, es solle eine Kommission bestellt werden, um die Zulassung der Frauen in Gemeindeangelegenheiten in Erwägung zu ziehen. Mit einem bejahenden Entscheid würde übrigens nur ein tatsächlicher Zustand sanktioniert, denn in manchen tessinischen Gemeinden haben, seit der Tessin ein selbständiger Staat ist, Frauen während der monatelangen Auswanderung der Männer in allen Gemeindeangelegenheiten an deren Stelle gestimmt, und niemals hat man dieserhalb von Unzukömmlichkeiten gehört.

In den bisherigen Ausführungen habe ich in gedrängter Kürze Ihnen, meine Herren, über die Fortschritte Bericht erstattet, die die Frage der politischen und wirtschaftlichen Gleichstellung der Frau in allen zivilisierten Ländern und so auch in der Schweiz gemacht hat. Sie ersehen daraus, dass wir kein unbekanntes Land betreten, wenn ich als eine kleine Etappe auf dem Wege, die Frau zur Vollbürgerin zu machen, die Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die Schul- und Armenkommissionen verlange. Ich habe Sie auch auf die gewaltige Umwälzung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die kapitalistische Produktionsweise aufmerksam gemacht, durch die das weibliche Geschlecht aus der engen Häuslichkeit in das grosse, weite Feld des Hastens und Jagens um die Existenz herausgetrieben und dadurch dem männlichen Geschlecht wirtschaftlich gleichgestellt worden ist. Hierdurch ist der Rechtsanspruch des weiblichen Geschlechts auf politische Gleichstellung völlig gerechtfertigt und unwiderleglich begründet.

Die moderne Grossindustrie als vorläufiges Ergebnis der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, konkurrierte sowohl den weiblichen Universalhandwerker der Familie, als auch den in Zünften organisierten Handwerksmeister nieder. Im neuartigen Produktionsprozess fanden aber alsbald die Frauen und Mädchen, die der produktiven Arbeit im Hause, der Arbeit für den Selbstbedarf beraubt waren, Beschäftigung als Lohnarbeiterinnen. Die mannigfaltige Not des Lebens, der die Arbeiterschaft ausgesetzt ist und der unersättliche Profithunger des Kapitals waren die Haupttriebkräfte, die zur Verwendung der Frauenarbeit führten und die die Nachfrage nach ihr aufrechterhalten und steigern. In allen Ländern, in denen die kapitalistisch angewandte Maschine ihren Einzug hielt, folgten ihr Scharen erwerbstätiger Frauen auf dem Fusse. Die Ergebnisse der Volks-, der Berufs- und Gewerbezählungen, von denen ich Ihnen im weitern Verlaufe meiner Ausführungen einige zahlenmässige Belege vortragen werde, zeigen, dass die Frauenerwerbsarbeit schneller zunimmt, als die der Männer, schneller sogar als die weibliche Bevölkerung.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der in dem modernen Industrie- und Fabriksaale, auf dem Bureau, in den Verkaufsmagazinen und so weiter beschäftigten weiblichen Erwerbstätigen beweist, welch einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben des Volkes die Frauenarbeit bildet. Und nicht nur einen wichtigen, sondern auch einen unentbehrlichen Faktor. Man denke: Es sollte plötzlich die Frauenerwerbsarbeit ausgeschaltet werden, — eine Stockung, in manchen Branchen ein Stillstand des Betriebes wäre die Folge. Sind aber die Frauen in so hohem Masse mit Hand und Hirn beteiligt an der Erzeugung der Produkte, die zur Erhaltung und Fortentwicklung der Gesellschaft notwendig sind, erfüllen sie in so hohem Masse Staatsbürgerpflichten, so haben sie auch einen vollgewichtigen Anspruch auf Staatsbürgerrechte: auf das Wahlrecht in alle Staats- und Gemeindeparlamente und Behörden.

Sie haben umsomehr einen Anspruch auf diese Rechte, weil sie durch ihre veränderte Stellung im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben einer ganzen Anzahl von Kämpfen ausgesetzt sind, denen sie solange ungeschützt und ungerüstet gegenübertreten, als sie des Wahlrechtes entbehren, das in diesen Kämpfen eine wichtige und notwendige Waffe bildet. Denken wir nun an die Kämpfe gegen die wirtschaftliche Ausbeutung, gegen die Auswucherung durch die Politik des Zollwuchers und der erhöhten Lebensmittelpreise, an den Kampf um ein gesichertes Koalitionsrecht, um einen wirksamen Arbeiterinnenschutz und anderes mehr — immer ist die politisch rechtlose Frau die Wehrlose in diesem Kampfe, obgleich sie doppelt des zu erringenden Schutzes bedarf.

Ueber den Anteil, den die Frauen an der modernen wirtschaftlichen Tätigkeit nehmen und über die überraschend schnelle Zunahme der Frauenarbeit möchte ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, noch einige Angaben machen, die sehr interessant sind und die Sachlage hell beleuchten. Nach nicht amtlicher, aber durchaus zuverlässiger Berechnung ist das Verhältnis der erwerbstätigen Frauen im Vergleich zur weiblichen Bevölkerung überhaupt folgendes: Ungarn 45,10 Prozent, Russland 44, Oesterreich 42,80, Frankreich 34,80, Italien 40,40, Deutschland 30,37, Schweiz 29,50, Belgien 28,10, Dänemark 28,10, Grossbritannien 24, Norwegen 24, Schweden 21, Spanien 16,80 und Portugal 14,20 Prozent.

Für Amerika gilt der Satz von Münsterberg: «Ausser zum Soldaten und zum Feuerwehrmann fühlt sich die Amerikanerin zu allen Erwerbsmöglichkeiten berufen». Man zählte dort schon vor 10 Jahren, also um 1900 herum: 74,000 Buchhalterinnen, 86,000 Stenographistinnen und Maschinenschreiberinnen; im Kommunaldienst 14,692. Auf 327,000 Lehrerinnen kamen nur 111,000 Lehrer, das sind zwei Drittel weibliche und ein Drittel männliche Lehrkräfte. An den weiblichen «Colleges» lehren überwiegend weibliche Dozenten, nämlich 1744, über 71 Prozent des gesamten Lehrkörpers; an den gemischten «Colleges»

nur 10 Prozent, das sind 857 Frauen. Angeblich praktizieren 7000 weibliche Aerzte, während die Zahl der weiblichen Juristen wohl etwas optimistisch auf 1000 geschätzt wird. Immerhin beteiligen sich nur 18 Prozent der Frauen am Broterwerbe.

Im Jahre 1895 gab es in Deutschland in der Landwirtschaft, in der von altersher die Frauenarbeit eine grosse Rolle gespielt hat, neben 5,32 Millionen Männern 2,72 Millionen Frauen, gegen das Jahr 1882 eine Zunahme von 8,06 Prozent. Es kamen auf 8,045,441 Erwerbstätige 2,730,216 Frauen; 1907 auf 9,581,802 Erwerbstätige 4,558,718 weibliche Berufsarbeiter. Die Zunahme der Frauenarbeit beträgt seit 1895 nicht weniger als 1,845,832. Die grosse Zahl wird dadurch erklärt, dass bei der Zählung von 1907 auch viele weibliche Familienangehörige in die Berufszählung aufgenommen worden sind. — In der Industrie waren im Jahre 1895 tätig 6,76 Millionen Männer und 2,52 Millionen Frauen. Die Zunahme der letzteren betrug seit 1882: 34,97 Prozent. 1907 zeigt sich eine Zunahme der Frauenarbeiter um 582,806 Personen. — In Handel und Verkehr waren 1895 erwerbstätig 1,760,000 Männer und 580,000 Frauen. Die Zunahme der letzteren betrug seit 1882: 94,43 Prozent. Im Jahre 1907 zeigt sich eine Zunahme der weiblichen Arbeiter um 351,775 Personen. Allein auf Komptoir- und Ladenangestellte fallen im Jahre 1907: 281,095 weibliche Personen, während 1895 nur 95,510 gezählt wurden. — Im Verkehrsgewerbe kommen in Betracht: Die Postbeamtinnen, 1885 zuerst auf Probe angestellt, 1895 war ihre Zahl 2401, im Jahre 1907: 20,638. Die Eisenbahnbeamtinnen, 1889 probeweise angestellt, erreichten 1895 die Zahl von 373, im Jahre 1907: 6432. — In den freien Berufen waren gegenüber 151,825 Lehrern tätig 66,181 wissenschaftliche und ungefähr 4000 technische Lehrerinnen; 1907 zählte man 188,043 Lehrer und 89,110 Lehrerinnen; der Anteil der weiblichen Lehrkraft ist von 46,22 Prozent auf 47,38 Prozent gestiegen. — Weibliches Schwestern- und Pflegepersonal zählte man 1895: 38,116, im Jahre 1907: 71,624, hievon 40,600 Krankenpflegerinnen.

In der Schweiz ist man in der Statistik, wie auf noch so manch andern wichtigen Gebieten, hinter monarchischen Staaten weit zurückgeblieben. Ueber höchst bedeutsame Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, deren Ermittelung, Verarbeitung und allgemeine Kenntnisgabe bitter not täte, konnten wir Schweizer mangels statistischer Erhebungen bis vor kurzem gar keine Rechenschaft geben, da erst im Jahre 1905 die erste schweizerische Gewerbezählung stattfand. Nach der Berufszählung von 1888 betrug die Zahl der erwerbenden Personen insgesamt 1,225,346, wovon 868,933 männlichen, 356,413 weiblichen Geschlechtes. Von den letzteren waren 92,594 in der Urproduktion, 200,159 in der Industrie, 38,256 im Handel, 2307 im Verkehr, 14,836 in Krankenpflege, Unterrichtswesen und freien Berufen, und 8261 betätigten sich als Taglöhnerinnen, Spetterinnen und so weiter. Diesen unmittelbaren Berufsangehörigen sind als mittelbare 67,693 Dienstboten und 485,167 den Haushalt besorgende Familienglieder hier noch anzureihen.

In bezug auf die Verteilung der weiblichen Berufstätigen auf die einzelnen Berufe und in bezug auf die Stellung, die sie in ihrem Berufe einnehmen, ist zu bemerken, dass für 41,511 männliche und 54,334 weibliche Personen die Stellung, die sie in ihrem Berufe innegehabt haben, nicht ermittelt werden konnte; die Grosszahl von ihnen wird der Hausindustrie, ein kleiner Teil den in Geschäften Familienangehöriger Tätigen zuzurechnen sein. In der Industrie sind 28,934 weibliche Berufstätige im eigenen Geschäfte, 3717 in denen von Familienangehörigen und 126,408 im fremden Geschäft tätig (41,100 in unbeständigem Verhältnis). Total 200,159. Im Handel 14,851 (eigenes Geschäft), 11,291 (bei Familienangehörigen), 11,694 (im fremden Geschäft), 420 (unbeständig); total 38,256. Im Verkehr 97 (eigenes Geschäft), 12 (bei Angehörigen), 2114 (fremd), 84 (unbeständig); total 2307. In Unterricht, Krankenpflege und freie Berufe 3461 (eigenes Geschäft), 160 (bei Angehörigen), 10,508 (fremd), 707 (unbeständig); total 14,836. Taglöhnerinnen 7879. Im Ganzen weibliche Berufstätige im eigenen Geschäft 47,343, bei Familienangehörigen 15,180, im fremden Geschäft 150,724, in unbeständigem Verhältnis 50,190, Gesamttotal 263,437.

Die Frage, ob und in welchem Masse die Gesamtzahl der berufstätigen Frauen in den letzten 40 Jahren zugenommen habe, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, weil die Ungenauigkeiten der Berufszählungen von 1870, 1880 und 1888 die Vergleichung ihrer Ergebnisse nicht zulassen. Dagegen lässt sich diese Feststellung für einzelne Berufe oder Berufsarten treffen. Die Statistik gibt ausserdem zahlreiche Belege für die auch durch die tägliche Erfahrung bestätigte Tatsache, dass die Frauen sich stets neue Berufe erobern. Ich will Ihnen nur einige wenige Zahlen mitteilen, aus denen Sie ein Bild gewinnen von den Verschiebungen im Verhältnis der beiden Geschlechter unter den Angehörigen derjenigen Berufe, für die die Frauenarbeit eine gewisse Bedeutung hat:

Von je 100 erwerbstätigen Personen waren weiblichen Geschlechts in der Tabakindustrie 1870 52, 1888 65, in der Gastwirtschaft 1870 44, 1888 55, im Unterricht 1870 37, 1888 45, im Handel 1870 24,5, 1888 32,3, in Post und Telegraph 1870 9,7, 1888 19, in der Buchbinderei und Cartonnage 1870 8,7, 1888 24, in der Schuhfabrikation 1870 2,7, 1888 12, in der Buchdruckerei 1870 2,7, 1888 13. Die starke Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte und das Vordringen der Frauen in Berufe, die ihnen bisher verschlossen waren, steht in engstem Zusammenhang mit der Umwandlung handwerksmässiger Produktionsweise in Maschinenbetrieb. Im Jahre 1888 sind von je 100 Etablissementen 62 mit mechanischen Motoren betrieben worden, im Jahre 1901 75. Selbstverständlich war diese Entwicklung von einer weiteren bedeutenden Vermehrung der Zahl der erwerbstätigen Frauen begleitet.

Ueber die Arbeiterzahl und den Anteil des weiblichen Geschlechtes an der nationalen Arbeit gibt die schweizerische Berufszählung vom 1. Dezember 1900 folgende Auskunft:

Es haben gearbeitet in der gesamten Textilindustrie 61,168 Männer und 102,982 Frauen (total 164,150). Davon in der Stickerei 21,045 Männer und 29,216 Frauen (total 50,261), Seide 15,663 Männer und 43,131 Frauen (total 58,794), Baumwollspinnerei und -weberei 17,958 Männer und 20,271 Frauen (total 38,229), Wolle 2200 Männer und 2601 Frauen (total

4801), in der übrigen Textilindustrie 4302 Männer und 7763 Frauen (total 12,065).

Es haben gearbeitet in der gesamten Metallindustrie 100,909 Männer und 19,716 Frauen (total 120,625). Davon in der Uhrenindustrie und Bijouterie 36,702 Männer und 17,899 Frauen (total 54,601), Maschinenindustrie 31,764 Männer und 229 Frauen (total 31,993) in der übrigen Metallbearbeitung 32,443 Männer und 1588 Frauen (total 34,031).

In Nahrungs- und Genussmittel 47,495 Männer und 11,848 Frauen (total 59,343); Kleidung und Putz 40,210 Männer und 92,417 Frauen (total 132,627; Baugewerbe 183,962 Männer und 2138 Frauen (total 186,100); Papier und Vervielfältigung 15,908 Männer und 4048 Frauen (total 19,956); Chemische Industrie 8796 Männer und 734 Frauen (total 9530).

Fassen wir alle Zweige der Industrie zusammen, so haben in Industrie und Handwerk gearbeitet 460,012 Männer und 233,912 Frauen (total 693,927); ferner im Handel 79,496 Männer und 61,371 Frauen (total 140,867); im Verkehr 57,353 Männer und 3729 Frauen (total 61,082); in Landwirtschaft 392,971 Männer und 80,326 Frauen (total 473,297); in allen Berufen 1,055,898 Männer und 414,454 Frauen (total 1,470,352) gegenüber einer Wohnbevölkerung von insgesamt 1,627,025 Männern und 1,688,418 Frauen.

Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 waren von 100 Seelen der Bevölkerung in der Urproduktion männlich 58,3, weiblich 41,7, in Industrie und Gewerbe männlich 64,9, weiblich 35,1, im Handel männlich 46,8, weiblich 53,2, Verkehr männlich 87,5, weiblich 12,5, in den liberalen Berufen männlich 63,2, weiblich 36,8.

Die industriell-gewerblichen Betriebe mit 10,000 und mehr beschäftigten Personen (einschliesslich die Hausindustrie) weisen 1905 folgende Verteilung nach dem Geschlecht auf: Stickerei männlich 34 Prozent, weiblich 66 Prozent, Uhrenfabrikation 63.5 und 36,5, Schneiderei 27,8 und 72,2, mechanische Werkstätten 98,6 und 1,4, Hoch- und Tiefbau 99,6 und 0.4, Seidenstoffweberei 19,8 und 80,2, Schreinerei 97,2 und 2,8, Schuhfabrikation 75,5 und 24,5, Bäckerei und Konditorei 68,9 und 31,1, Baumwollweberei 37,7 und 62,3, Baumwollspinnerei 41.5 und 58,5, Seidenbandweberei 26,1 und 73,9, Zimmerei 98 und 2, Maurerei 98,4 und 1,6, Wäscherei 4,4 und 95,6, Metzgerei und Wursterei 73,7 und 26,3, Seidenspinnerei 15,7 und 84,3, Bearbeitung des Tabaks 27,2 und 72,8. In der schweizerischen Seidenbandweberei waren in der Zeit von 1905 und 1907 tätig 6977 Fabrikarbeiter und 7558 Heimarbeiter, total 14,535. Von den 6977 Seidenbandfabrikarbeitern waren 5178, also 74,2 Prozent und von den 7558 Seidenbandheimarbeitern waren 5626, also 74,4 Prozent weiblichen Geschlechts, von der Gesamtzahl von 14,535 also 10,804 Frauen.

Bei den Handelsbetrieben mit 10,000 und mehr Personen ist die Verteilung nach dem Geschlecht in Prozenten im Jahre 1905 die folgende: Gasthöfe, Hotels, Pensionen männlich 36,6 %, weiblich 63,4 %, Restaurants 28,6 und 71,4, Spezereiwaren 36,6 und 63,4, Gewebe und Tuchwaren aller Art 48,6 und 51,4. Die Bedeutung der sogenannten Fremdenindustrie für die Schweiz ist aus diesen Zahlen ersichtlich, und wenn im Verkehr das männliche Geschlecht die Hauptrolle spielt, so im Handel das weibliche. Aus den Verkehrsbetrieben mit 10,000 und mehr beschäftigten Personen hebe ich das Post- und Telegraphenwesen hervor, in dem 69,6 von hundert männlichen, 30,4 weiblichen Geschlechtes sind.

Die hausindustriellen Betriebe mit 300 und mehr beschäftigten Personen weisen folgende Verteilung nach dem Geschlecht in Prozenten auf: Stickerei männlich 28,1, weiblich 71,9 Prozent, Seidenstoffweberei 13,7 und 86,3, Uhrenfabrikation 52,1 und 47,9, Seidenbandweberei 25,6 und 74,4, Strohflechterei 5.4 und 94,6, Baumwollweberei 35,9 und 64,1, Schneiderei 35,9 und 64,1, Seidenspinnerei 2,2 und 97,8, Wirkerei und Strickerei 1.5 und 98,5, Weissnäherei 0,6 und 99,4, Schuhfabrikation 33,2 und 66,8, Strohhutfabrikation 7.7 und 92,3, Schnitzerei 85,3 und 14,7, Leinen- und Hanfweberei 61,3 und 38,7, Musikdosenfabrikation 46,6 und 53,4, Baumwollspinnerei 24,1 und 75,9, Tabakfabrikation 12,3 und 87,7.

Diese Zahlen weisen die Bedeutung der Frau im wirtschaftlichen Leben und ihren Anspruch auf politische Gleichberechtigung nach. Die Frau hat aber nicht nur ein Recht darauf, sondern sie hat diese Rechte auch höchst notwendig. Die Frau bedarf der politischen Rechte, abgesehen davon, dass sie die körperlich Schwächere ist, vor allem deswegen, weil sie als weiblicher Mensch die Pflichten der Mutterschaft zu erfüllen hat. Durch die Erfüllung dieser wichtigen Pflichten, die erst den Fortbestand der menschlichen Gesellschaft garantieren, bringt die Frau zudem schwere persönliche Opfer und erwirbt sich damit einen doppelten Rechtsanspruch auf das Wahlrecht. Bei und gleich nach der Entbindung sterben jährlich Hunderte von Frauen, Tausende erkranken schwer an den Folgen der Mutterschaft; das sind weit grössere Opfer, als der Mann bei der Ausübung der Wehrpflicht bringt.

Erfordert die Pflichtleistung der Mutterschaft und die dadurch gebotene grössere Schutzbedürftigkeit der Frau auch um so mehr den Besitz des Wahlrechts, so ist doch gerade der Mutterberuf eine jener wohlfeilen Gründe, die für die Vorenthaltung des Frauenwahlrechts ins Feld geführt werden. Die Weiblichkeit der Frau, ihr Seelenleben soll angeblich Schaden leiden durch die Beschäftigung mit Politik! Diese Argumentation hören wir aus dem Munde derselben Herren, die das Menschentum des Weibes mit Füssen treten, indem sie «ihre» Arbeiterinnen in langer Tagesfron an die Maschine fesseln, indem sie bei mörderischer Arbeit die Gesundheit des Weibes und — des Kindes, das es unter dem Herzen trägt, kaltblütig vernichten, weil es das kapitalistische Profitinteresse so will.

Sogar Gründe der Aesthetik werden gegen das Frauenwahlrecht ins Feld geführt; es müsste ein abstossender Anblick sein, meinte einst ein bürgerlicher Herr, wenn eine schwangere Frau die Rednertribüne des Parlaments bestiege. Mag sein, dass das richtig ist für die «Herren», die beim Anblick einer schwangeren Frau eine unüberwindliche Lust zum Spotten und Zotenreissen bekommen. Diese «Herren» sind aber unseres Erachtens nicht reif zur Ausübung der höchsten Staatsbürgerrechte und -Pflichten eines Parlamentariers. Dagegen wird kein Mann, der in der schwangeren Frau die Trägerin der kommenden Generation achtet, der sich bewusst ist, welch hohen und heiligen Dienst sie durch die Mutterschaft der Gesellschaft leistet, sich abgestossen, sein ästhetisches

Empfinden bei ihrem Anblick verletzt fühlen: er wird ihr vielmehr die grösste Hochachtung entgegenbringen, denn als Staatsbürgerin, die selber Pflichten erfüllt, Rechte ausübt und dabei Bürgertugenden entwickelt, wird die Frau um so mehr befähigt, ihre Mutterpflichten im besten Sinne des Wortes erfüllen zu können. Das Gebären und Pflegen der Kinder erschöpft nicht die Pflichten einer Mutter, sondern dazu gehört vor allem auch das Erziehen der Kinder.

Kinder erziehen wird aber zweifellos die Mutter am besten, die einen weiten Blick, einen reichen geistigen Besitz, die Erfahrung, die Tat- und Willenskraft ihr eigen nennt und all diese Eigenschaft zu betätigen weiss. Staatsbürger erziehen, kann nur, wer selber Bürgertugenden besitzt und sie zu üben versteht.

Der Besitz des Wahlrechts und seine Ausübung wird also nimmer die wichtigen mütterlichen Eigenschaften des Weibes beeinträchtigen, sondern umgekehrt diese Eigenschaften entwickeln und vervollkommnen. Mutterschaft und Erwerbsarbeit der Frau begründen somit ebensosehr die Notwendigkeit des Frauenwahlrechts, als sie den Rechtsanspruch darauf nachweisen.

Sehr oft hört man von Leuten, die kein Verständnis für die hohe kulturelle Bedeutung der politischen Gleichberechtigung der Frau besitzen, den Einwand erheben: «Die Frauen wollen diese Gleichberechtigung selbst nicht, warum ihr Rechte oktroyieren, nach denen sie kein Verlangen trägt?» Wenn diese Behauptung auch wahr wäre, so würde sie nichts beweisen. Wir wissen aus der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung sehr wohl, dass sich die nicht aufgeklärten Arbeiter vielfach ablehnend gegenüber den heilsamsten Schutzgesetzen verhielten. Der Sprechende weiss aus seiner eigenen Erfahrung von den 70er Jahren her, als Leiter des Bundeskomitees des alten schweizerischen Arbeiterbundes nur zu gut, dass es ihn auf seinen Agitationsreisen für das Fabrikgesetz vor 35 Jahren die grösste Mühe kostete, die unorganisierten, von den Fabrikanten angelogenen und verhetzten Arbeiter von den grossen Vorteilen zu überzeugen, die das Fabrikgesetz für sie bringe. Tausende von armen Arbeitern, die nicht wussten, was sie taten, haben damals gegen das Fabrikgesetz gestimmt. Wenn also die Frauen selbst ihre eigene unwürdige Stellung nicht empfänden noch zu ändern wünschten, so spräche dies nichts gegen die Vorzüglichkeit und Notwendigkeit des Frauenstimmrechts. Aber dem ist nicht so. Ueberall, wo die Frauen entweder die volle politische Gleichberechtigung oder wenigstens einzelne politische Rechte besitzen, benützen sie sie mit dem grössten Eifer. Ich habe Ihnen das Zeugnis des österreichischen Ministeriums mitgeteilt, wie eifrig die Frauen das Wahlrecht zu den Gewerbegerichten gebrauchen, ich habe Ihnen nachgewiesen, wie fleissig und gewissenhaft sie in Norwegen, Finland, Australien und so weiter sich an den Wahlen beteiligen.

Ueber die Stimmung in Frauenkreisen, die dem Frauenstimmrecht in der Schweiz entgegengebracht wird, orientiert am besten die vom Bund schweizerischer Frauenvereine gemachte Enquete. Die Stimmrechtskommission verteilte in der ganzen Schweiz an Frauen und Mädchen über 18 Jahre Formualre, in denen gefragt war, ob die Adressatin zu stimmen wünsche in Angelegenheiten der Kirche, Schule, Armenverwaltung, Arbeiterschutzgesetzgebung und so weiter. Die Erhebungen ergaben, dass das Kirchenstimmrecht, sowohl das aktive, wie das passive, am wenigsten Interesse fand. Dagegen möchten 64 Prozent Lehrer, Schulkommissionen wählen, 62 Prozent wünscht die Wahl der Frau in die Schulkommission. Mit grösserem Prozentsatz wird die aktive und passive Wahl in die Armenkommission verlangt. Am begehrtesten aber ist das Stimmrecht in allgemeinen Fragen, 82 Prozent verlangen das politische Stimmrecht. Einem Artikel, den Frau Hedwig Correvon in den Züricher Tagesanzeiger vom 20. November 1911 schrieb, entnehme ich folgende Stelle: «Die Statistik der Enquete gibt uns manch überraschendes Bild. So beweisen die eingegangenen Ja über die Wünschbarkeit des allgemeinen politischen Frauenstimmrechts überhaupt, dass Bern-Stadt die grösste Sympathie dafür hegt. Weist es doch 90 Prozent Ja auf. Erst im zweiten Rang kommt Winterthur mit 75 Prozent und in dritter Linie die Stadt Zürich. Vor allem aus wünscht die Zürcherin in der Stadt, und im wesentlichen folgt ihr die Zürcherin der Landschaft, das politische Stimmrecht».

Da wir den Rechtsanspruch der Frau auf das Vollbürgertum aus den völlig veränderten ökonomischen Verhältnissen ableiten, so brauchen wir nicht auf das ehrwürdige «Naturrecht» zurückzugreifen, aus dem die bürgerlichen Frauenvereine gemeiniglich ihre meisten Argumente schöpfen. Immerhin kann ich es mir nicht versagen, Ihnen eine Anzahl Gründe vorzutragen, die vom Verband der Frauenstimmrechtsvereine veröffentlicht worden sind, und die den Anspruch der Frau als gerecht und notwendig erscheinen lassen.

1. Es ist ungerecht, dass die eine Hälfte der Menschheit weniger Rechte habe, als die andere.
2. Die Demokratie kennt keine Untertanenverhältnisse. Daher ist es ungerecht, dass die eine Hälfte der Staatsbürger über die andere gesetzt ist.
3. Der Staat besteuert und bestraft die Frauen ganz gleich, wie die Männer. Daher ist es unrecht, dass er sie in Sachen des Stimmrechts und der Wählbarkeit ganz anders behandelt.
4. Mann und Frau ergänzen sich in ihren körperlichen und geistigen Eigenschaften. Daher ist es ungerecht, nur den einen Teil mitraten und mittaten zu lassen, den andern aber nicht.
5. Es gibt auch im Staatswesen Dinge, die eine Frau anders beurteilt, als der Mann, weil andere Gesichtspunkte sie leiten. Daher ist es ungerecht, dass ihr Urteil wirkungslos bleiben muss.
6. In einer wohlgeordneten Familie haben Mann und Frau gleich viel zu bedeuten. Daher ist es ungerecht, dass im Staat, der doch nichts ist, als die Gesamtheit aller Familien, der Mann alles, die Frau nichts bedeutet.
7. In einer wohlgeordneten Familie besorgen Mann und Frau ihre innern und äussern Angelegenheiten gemeinschaftlich. Daher ist es ungerecht, dass in Staat und Gemeinde der Mann dies allein tut.
8. In einer wohlgeordneten Familie haben Mann und Frau das gleiche Interesse am Gedeihen.

Daher ist es ungerecht, dass im Staat den Frauen dieses Interesse so unterbunden wird, dass es vielfach notgedrungen hat absterben müssen.

9. Die Frau ist die Erzieherin der Kinder. Daher ist es ungerecht, dass sie in Sachen der Schule nichts zu sagen hat.
10. Die Frau soll ihre Kinder auch zu tüchtigen Staatsbürgern erziehen. Daher ist es ungerecht, ihr selber zu verwehren, Vollbürgerin zu sein.
11. Der Frau soll als Erzieherin das Uebergewicht über ihre Zöglinge gewahrt bleiben. Daher ist es ungerecht, ihren Söhnen zu einer Zeit, wo sie die Mutter noch gar sehr nötig haben, Rechte zu verleihen, die diese nicht hat.
12. Infolge ihrer Veranlagung weiss die Frau in Armensachen oft besser Bescheid als der Mann. Daher ist es ungerecht, wenn sie nicht überall in Armenbehörden gewählt werden und direkten Einfluss auf die einschlägige Gesetzgebung ausüben kann.
13. Der Staat gewährt jetzt den Frauen die gleichen Bildungsmöglichkeiten wie den Männern. Daher ist es ungerecht, wenn die Frauen durch das fehlende Stimmrecht verhindert sind, diese Gelegenheit auf der ganzen Linie voll auszunützen.

Ich habe in meinen bisherigen Ausführungen den Gegenstand meiner Motion, die Frage der Wählbarkeit der Frauen zur Schul- und Armenpflege, in den weiten Rahmen der gesamten Frauenfrage überhaupt, in den grossen Zusammenhang einer der bedeutsamsten Kulturfragen der Menschheit, der politischen und bürgerlichen Vollberechtigung des weiblichen Geschlechtes, hineingestellt. Aber auch diejenigen Kollegen im Grossen Rate, die mir soweit nicht folgen wollen oder können, setzen sich mit sich selbst durchaus in keinen Widerspruch, wenn sie für die Motion stimmen. Sie brauchen nur die Forderung der Zuziehung der Frau zur Schul- und Armenverwaltung isoliert zu betrachten, losgelöst von dem Zusammenhang, in den ich sie gestellt, und sich lediglich die Frage vorzulegen, ob die Eigenschaften des weiblichen Gemütes, Geistes und Charakters es rechtfertigen, sie für das Schul- und Armenwesen nutzbar zu machen. Müssen Sie, meine Herren, wie es selbstverständlich ist, diese Frage bejahen, so ist Ihre Stellung zu meiner Motion gegeben.

Jedenfalls hoffe ich, dass es mir nicht so ergehen werde, wie meinem Kollegen Hadschi im persischen Parlamente im August des Jahres 1911. Auch dort, wo einst die Cyrus, Kambyses, Darius und Xerxes herrschten, hat nämlich das Frauenstimmrecht seinen Vorkämpfer gefunden. Der Erfolg, den der verwegene Neuerer zu verzeichnen hatte, war allerdings etwas eigenartig und vom Redner selbst wohl nicht vorausgesehen worden. In den «Times» findet sich eine genauere Schilderung des denkwürdigen Ereignisses. Bei der Beratung der Vorbereitungen für die Herbstwahlen meldete sich der Abgeordnete von Hamadan, Hadschi Wakilel Rooy, zum Wort und hielt eine eindringliche Rede für das Frauenstimmrecht. Eine Woge des Entsetzens ging durch die Reihen der wackern Volksvertreter, als Hadschi rundweg erklärte, die Frauen besässen eine Seele und Rechte und sollten daher auch mitreden und mitwählen. Voll Eifer forderte dieser Frauenfreund die Unterstützung der Geistlichkeit. Aber da kam er schlecht an. Der oberste Vertreter der Ulemas erhob sich und erklärte, nie im Leben seien seine Ohren durch so schamlose Aeusserungen beleidigt worden. In wilder Aufregung sprach der wackere mohammedanische Gottesmann den Frauen sowohl die Seele, als alle Rechte ab und erklärte, dass solche Lehren das Ende des Islams bedeuten würden. Schliesslich erhob sich der Präsident des Parlamentes und forderte die Schriftführer auf, in ihren Berichten diesen entwürdigenden Zwischenfall zu unterdrücken, damit keine Erinnerung an ihn die ruhmvolle Chronik des persischen Parlamentes beflecke. Mit sichtlicher Erleichterung bejubelten die Abgeordneten diesen Vorschlag und schleunigst ging man zur Beratung weniger aufregender Fragen über.

In Europa stehen wir freilich nicht mehr auf dieser niedrigen Kulturstufe, dass man der Frau die Seele abspricht. Die Zeit des regionalen Conzils von Vienne in Südfrankreich, da man vor acht Jahrhunderten ernstlich darüber debattierte, ob die Frauen eine Seele besässen oder nicht, und wo nur mit knapper Not bei der Abstimmung mit 1 oder 2 Stimmen Mehrheit die weibliche Seele gerettet wurde, sind ja vorbei. Heutzutage sind wir so gnädig, nicht zu bestreiten, dass den Frauen eine Seele innewohne. Aber betätigen die mannigfaltigen, edeln und kostbaren Kräfte ihrer Seele, sie nutzbar machen für das allgemeine Wohl, sie in den Dienst stellen der Gesellschaft, der Gemeinde, des Staates, mit den Rechten des Mannes, nein, das darf die Frau beileibe nicht. In diesem Betracht stehen wir immer noch auf dem barbarischen Kulturniveau der älteren christlichen Kirche und des Medschliss, des heutigen persischen Parlamentes. Die Ulemas unserer reformierten Landeskirche sind in dieser Frage nicht gerade zu fürchten, erstens, weil sie nach den Inkompatibilitätsbestimmungen des Staates Bern nicht Mitglieder des bernischen Parlamentes sein dürfen und zweitens, weil eine grosse Zahl von ihnen den Bestrebungen nach Erweiterung der politischen Frauenrechte durchaus nicht antipathisch gegenübersteht.

Der Grosse Rat hat vor 12 Jahren, am 22. November 1899, die Eintretensfrage auf die damalige Vorlage, die sich auf die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen beschränkte, mit 85 gegen 28 Stimmen bejaht und später den Entwurf mit grossem Mehr angenommen. Es haben damals Namen vom besten Klang die Vorlage mit mir warm verfochten: die HH. Regierungsrat Gobat, die Grossräte Oberst Alf. Roth, der verehrte Kommissionspräsident von 1899, Emil Lohner, der heute als Regierungsrat sich zur Motion äussern wird, Ernest Péquignot, der für alles Grosse und Gute jederzeit feurig eintritt, und — last but not least — der leider zu früh dahingeschiedene Ulrich Dürrenmatt, dessen kluges und erfahrenes Wort wir seit fast vier Jahren in unserm Rate vermissen.

Ich möchte Sie bitten, heute die Motion erheblich zu erklären und später, wenn das Volk darüber abzustimmen haben wird, zur Ehre des Kantons Bern dafür besorgt zu sein, dass diese Reform nicht dasselbe Schicksal erleide, wie am 4. November 1900.

Lassen Sie mich meine Ausführungen mit den Worten eines Mannes schliessen, mit dem seit 38 Jahren in engerem Freundschaftsverhältnisse zu stehen ich mir zur hohen Ehre rechne. Dieser Mann hat das berühmteste und meistgelesene Buch deut-

scher Zunge über die Frau geschrieben. Es ist der Führer der Sozialdemokratie Deutschlands, der Viermillionenpartei, der greise August Bebel, dessen 72. Geburtstag das internationale Proletariat vor sechs Tagen, am 22. Februar, feierte. Bebel sagt: «Ob Cyniker oder Rückwärtsler die Bestrebungen nach politischer Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes verlachen, ob Dummköpfe sie zu hemmen versuchen, sie werden zum Siege kommen, wenn anders das Streben der Menschheit nach höchster Vervollkommnung aller ihrer Einrichtungen kein leerer Wahn ist. Und mit den Frauen als Bundesgenossen wird der Kampf erleichtert und der Sieg beschleunigt».

**Lohner,** Unterrichtsdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt worden, die Motion zu beantworten, soweit die Wählbarkeit von Frauen in Schulkommissionen in Frage steht, und werde mich auf dieses Gebiet beschränken.

Der Herr Motionär hat uns im Fluge um den ganzen Erdball geführt und uns aus der Vogelperspektive Blicke tun lassen in den Stand der Frauenrechtsbewegung in sozusagen allen Kulturstaaten, wobei der Vergleich ergeben hat, dass wir nicht gerade an der Spitze dieser Bewegung marschieren. Ich bin mit Interesse den Ausführungen des Herrn Moor gefolgt, aber ich glaube, es doch dem Geschäft als solchem schuldig zu sein, dass wir uns nun wieder auf den festen Boden begeben und uns fragen, worum es sich schliesslich für uns am heutigen Tage in dieser Sache handelt. Da wird es richtig sein, wenn ich zunächst den eigentlichen Wortlaut der Motion dem Rat noch einmal in Erinnerung zurückrufe. Die Motion lautet: «Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates stellen den Antrag, es möge den Gemeinden das Recht erteilt werden, auch Frauenspersonen als wählbar in Schul- und Armenkommissionen zu erklären. Der Regierungsrat wird ersucht, über diese fakultative Einführung der Wählbarkeit der Frauen in die die genannten Behörden beförderlich Bericht und Antrag einzubringen».

Der Standpunkt des Regierungsrates zu dieser Motion ist kurz folgender. Die Regierung stimmt grundsätzlich der Auffassung zu, dass es wünschbar wäre, dass die Frauen sich am Schulwesen aktiver beteiligen möchten, als es bisher nach dem Stand unserer Gesetzgebung möglich war. Wir sind der Meinung, dass die Schule ein Gebiet ist, wo Frauen mit Erfolg und Gewinn für das Schulwesen selbst ihre Eigenart betätigen können. Der Sprechende hat den Standpunkt, den er heute im Namen des Regierungsrates zu vertreten die Ehre hat, bereits vor 12 Jahren hier im Grossen Rat verfochten. Die Regierung ist also einverstanden, dass die Frage wieder aufgenommen werde; es fragt sich nur, in welcher Weise es geschehen soll.

Der Herr Motionär hat bereits auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. November 1900 hingewiesen, wo das Bernervolk eine Spezialvorlage mit dem sehr beträchtlichen Mehr von 42,000 Nein gegen 17,000 Ja verworfen hat. Damals haben alle Amtsbezirke die Vorlage abgelehnt mit der einzigen Ausnahme des Amtes Freibergen. Ich weiss nicht, ob dieses etwas eigenartige Ergebnis dem faszinierenden Einfluss der dortigen führenden Persönlichkeiten, der Herren Péquignot, Dr. Jobin u. a., zuzuschreiben ist. Jedenfalls bleibt es sehr bemerkenswert und ich bin weit entfernt, es etwa als ein solches zu bezeichnen, das auf den Amtsbezirk Freibergen ein schiefes Licht werfen würde. Im Gegenteil, wir würden uns freuen, wenn alle Entscheidungen der Freiberge ungefähr in diesem Sinn und Geist ausfallen würden (Heiterkeit).

Der Herr Motionär hat sich gefragt, ob das Ergebnis der damaligen Volksabstimmung etwa darauf zurückzuführen sei, dass die Bewegung als eine solche sozialdemokratischer Provenienz bezeichnet wurde. Ich glaube nicht, dass das richtig sei. Das Ergebnis lässt sich sonst aus allgemeinen volkspsychologischen Gründen heraus zur Genüge erklären. Im übrigen ist ja darauf hinzuweisen, dass sehr viele Angehörige der bürgerlichen Parteien sich damals im Grossen Rat und ausserhalb desselben dieser Bewegung mit Wärme und Ueberzeugung angenommen haben. Das Ergebnis jener Abstimmung muss uns doch, wenn wir daran gehen, den uns aus der Hand entglittenen Faden wieder aufzunehmen, einigermassen zu denken geben. Das Gesetz von 1900 verlangte eigentlich ziemlich wenig. Es wollte die Möglichkeit schaffen, dass die Frauen unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer als Mitglieder der Schulkommissionen gewählt werden können, aber es machte sofort eine Einschränkung, von der vermutlich da und dort Gebrauch gemacht worden wäre, nämlich dass die Frauen nicht zur Annahme der Wahl verpflichtet werden können, während die Männer eine solche bekanntlich annehmen müssen. Ferner war in Art. 4 dem Regierungsrat für den Fall, dass er sich von allzuweitgehenden feministischen Regungen hätte leiten lassen wollen, ein Zügel angelegt, indem bestimmt war, dass der Regierungsrat nur dann Frauen in die Kommissionen wählen dürfe, wenn ihm solche von den Schulgemeinden oder Korporationen vorgeschlagen werden. Dieses Ventil würde sich wahrscheinlich in der Praxis sehr einschränkend geltend gemacht haben, denn wenn der Regierungsrat auch da und dort gefunden hätte, dass in der betreffenden Gemeinde eine Frau sei, die sich sehr wohl als Mitglied der Schulkommission eignen würde, so wäre es immer noch eine grosse Frage gewesen, ob die Herren der Schulkommission sie auf ihren Vorschlag genommen hätten. Aber trotz dieser relativ bescheidenen Forderungen, die verwirklicht werden sollten, hat das Volk mit erdrückender Mehrheit die Vorlage abgelehnt.

Wenn wir die Sache neu aufnehmen wollen, so müssen wir uns doch einigermassen sagen können, dass wir unter günstigeren Auspizien an sie herantreten als damals, da leeres Stroh dreschen auch in dieser Frage keinen grossen Sinn hat. Nun muss zugegeben werden, dass der Feminismus oder die Frauenrechtsbewegung in den letzten 12 Jahren im Kanton Bern nicht gerade Triumphe gefeiert hat und dass man kaum sagen kann, dass das, was man unter der bernischen Volksseele versteht, auf diesem Gebiet seit 1900 wesentliche Wandlungen durchgemacht hat. Allerdings ist auch bei uns die Entwicklung nicht stillgestanden, sondern die Stellung der Frau hat auch bei uns im praktischen und wirtschaftlichen Leben vielfache Wandlungen erfahren. Insofern kann man schon sagen, dass im allgemeinen im letzten Dezennium eine gewisse Aenderung einge-

treten ist. Aber jedenfalls ist es bei uns noch nicht so weit, dass die damaligen Gegner in der Mehrheit mit fliegenden Fahnen in das andere Lager übergezogen wären, und es wird sich fragen, ob, wenn wir neuerdings mit einer Spezialvorlage vor das Volk treten würden, die damalige Minderheit sich in eine Mehrheit umwandeln würde. Von viel grösserer Bedeutung als eine derartige Spezialvorlage wird die Einführung und Durchführung des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches sein, um auf diesem Gebiet einen Fortschritt zu erzielen. Das Zivilgesetzbuch ist geeignet und berufen, auf verschiedenen wichtigen Gebieten den Weg zu bahnen, um der Frau auch im öffentlichen Leben die Stellung einzuräumen, die ihr ihrer Natur und ihren Fähigkeiten entsprechend gebührt und zukommt. Man braucht nur an die mehr wirtschaftlichen, ökonomischen Fragen zu denken, wo das neue Zivilrecht der Frau eine grosse Zahl von neuen Befugnissen und Rechten gegenüber dem bisherigen Zustand einräumt. Man braucht nur daran zu denken, wie zum Beispiel für Ehegatten, die miteinander unter dem System der Gütertrennung leben, alles bis in die persönlichen Verhältnisse hinein sich anders gestalten kann, als wir es unter dem strengen Regime des bernischen Güterrechts gewohnt waren. Ich erinnere daran, dass Herr Professor Huber uns hier in diesem Saale in einem seiner Vorträge zur Einführung des Zivilgesetzbuches in dieser Beziehung interessante Streiflichter geworfen hat. Er erzählte beispielsweise, wie er sich mit einem Engländer darüber unterhalten habe, was man in England mit der Gütertrennung für Erfahrungen gemacht habe. Derselbe antwortete ihm: ganz vorzügliche; bald zahlt der Mann der Frau ein Theaterbillet, bald zahlt sie dem Manne eines (Heiterkeit). Sie sehen, wie bis ins tägliche Leben hinein andere Verhältnisse platzgreifen können, als wir so gemeiniglich anzunehmen gewöhnt sind. Die Wirkungen, die das neue Zivilgesetzbuch im Laufe der Jahrzehnte auf unsere Anschauungen ausüben wird, werden viel tiefgreifender sein als diejenigen eines solchen Spezialgesetzes, dessen Wert und Bedeutung wir übrigens nicht herabmindern wollen. Wir sind also grundsätzlich einverstanden, dass die Frage wieder aufgenommen werde.

Nun aber handelt es sich darum, kurz die Frage der staatsrechtlichen Möglichkeit des Erlasses derartiger Bestimmungen, wie sie die Motion wünscht, zu prüfen. Das ist bereits vor 12 Jahren geschehen, und wir kommen heute zu keinem andern Schluss als dass derartige Bestimmungen nur auf dem Wege eines Gesetzes erlassen werden können. Massgebend ist hier § 90 des Primarschulgesetzes, der bestimmt: «Wählbar in die Schulkommission ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht». Es ist bereits das letztemal mit Recht und unwiderleglich ausgeführt worden, dass unter dem Ausdruck «Bürger» nur der Bürger männlichen Geschlechts verstanden werden kann. Es wurde zwar von verschiedenen Seiten behauptet, dass Satz. 17 des alten bernischen Zivilgesetzbuches den Frauen das Recht gebe, öffentliche Aemter zu bekleiden, gleich wie den Männern, indem es dort heisse: «Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, zu öffentlichen Aemtern zu gelangen, und vor Gericht Zeugnis zu reden. Jede Person hat diesen Zustand, welcher derselbe nicht gerichtlich abgesprochen worden». Frauen seien auch Personen im juristischen Sinn und infolgedessen könne diese Bestimmung sogut wie auf Männer auch auf Frauen angewendet werden, denen die bürgerliche Ehrenfähigkeit ebenfalls zuerkannt sei. Nun ist aber doch nach unserer staatsrechtlichen Terminologie zu unterscheiden zwischen dem weitern Begriff der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Befugnis zur Ausübung politischer Rechte. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist allerdings eine der Voraussetzungen, um politische Rechte ausüben zu können, aber nicht der Inbegriff der Voraussetzungen. Unter den politischen Rechten versteht man das sogenannte aktive und passive Wahlrecht und das politische Stimmrecht, und es ist kein Zweifel, dass das aktive und passive Wahlrecht und das politische Stimmrecht nach unserer Verfassung nur den Männern zustehen. Das beweist ein kurzer Exkurs durch eine Anzahl Verfassungsbestimmungen. Grundlegend ist Art. 2, der sagt: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt». Unter Staatsgewalt versteht man den Inbegriff aller Institutionen, die dazu dienen, den Staatsorganismus in Funktion zu setzen und zu erhalten. In Art. 3 wird dann ausgeführt, wer stimmberechtigt ist, und gesagt: alle Kantonsbürger. Selbstverständlich sind unter den Kantonsbürgern nur solche männlichen Geschlechts verstanden. Art. 12 zählt eine Anzahl Verwandschaftsgrade auf, die nicht zugleich in einer Staatsbehörde vertreten sein dürfen. Unter diesen Verwandschaftsgraden sind ausschliesslich männliche aufgeführt: Schwiegervater und Tochtermann, Brüder und Halbbrüder, Schwäger und Ehemänner von Schwestern, Oheim und Neffe im Geblüt. Es handelt sich also nur um männliche Verwandte. In Art. 13 endlich wird als Mitglied des Grossen Rates wählbar erklärt jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger. Das nur, um darauf hinzuweisen, dass nach dem Sprachgebrauch unserer Verfassung und unserm ganzen Staatsrecht unter dem Ausdruck Bürger nur der männliche Bürger zu verstehen ist, so dass man gar keinen Grund hat anzunehmen, § 90 des Primarschulgesetzes umfasse den weitern Begriff des Bürgers ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Die Justizdirektion hat seinerzeit über diese Frage ein Gutachten erstattet, in dem richtig nachgewiesen ist, dass, wenn man die gegenteilige Auffassung vertreten wollte, man einfach dazu kommen würde, dass unsere Frauen militärpflichtig währen, in den Bundesrat gewählt werden könnten und so weiter. Ich will auf die Einzelheiten nicht eintreten.

Nun hat zu guter Letzt unser Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch die Frage klar und deutlich normiert, indem es in Art. 17, Al. 3, bestimmt: «Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung politischer Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht». Damit ist eigentlich diese Streitfrage aus der Welt geschafft. Man kann nun etwa sagen, wie versucht worden ist, Schulkommissionen seien keine eigentlichen Behörden, also treffe die Beschränkung auf Bürger männlichen Geschlechts nicht zu. Allein es ist festzuhalten, dass Schulkommissionen nicht etwa nur beratenden Charakter haben, sondern eine selbständige Verantwortlichkeit besitzen, mit Wahl-

befugnis ausgerüstet sind und so weiter, also eine Behörde sind mit allen Attributen, die einer öffentlichen Behörde zukommen.

Dagegen bietet uns die Verfassung die Grundlage, den Schritt zu tun, den wir vor 12 Jahren tun wollten und den uns heute die Motionäre zu tun veranlassen möchten. Da ist zunächst Art. 64, der vom Gemeindebürgerrecht handelt und bestimmt: «Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlichrechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts, sind Sache der Gesetzgebung». Und Art. 87 bestimmt im letzten Absatz: «Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen ist Sache der Gesetzgebung». Wir haben also in der Tat die konstitutionelle Grundlage, um derartige Bestimmungen, wie sie hier angeregt werden, zu erlassen. Wir standen bis vor kurzem in dieser Beziehung günstiger da als der Kanton Zürich, der durch Abstimmung erst die verfassungsmässige Grundlage schaffen musste, um Frauen den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern zu ermöglichen. Allerdings geht nun die vom Zürcher Volk angenommene Bestimmung weiter als unsere Verfassung.

Nachdem die Untersuchung ergeben hat, dass in der Tat die Möglichkeit besteht, derartige Bestimmungen, wie sie die Motionäre wünschen, zu erlassen, fragt es sich, wie weiter vorgegangen werden soll. Es gibt da zwei Möglichkeiten: Erlass eines Spezialgesetzes oder Erlass bezüglicher Bestimmungen anlässlich einer grössern Kodifikation. Ueber das Schicksal eines Spezialgesetzes, das wieder nur diese Frage behandeln würde, gebe ich mich keinen Illusionen hin. Es ist ja leicht oder schwer, in Referendumssachen den Propheten zu spielen, allein wenn man das Resultat von 1900 und die allgemeine Volksauffassung in Betracht zieht, so ist doch die Wahrscheinlichkeit ziemlich gross, dass ein solches Spezialgesetz das Schicksal seines Vorgängers teilen würde. Günstiger und richtiger scheint es mir zu sein, die ganze Frage anlässlich der Revision des Gemeindegesetzes zu behandeln. Dort reiht sich das Postulat der Motionäre ganz zwanglos ein. Die Motionäre wünschen ja, es möge den Gemeinden das Recht erteilt werden, Frauen als wählbar in Schulkommissionen zu erklären. Sie gehen in durchaus richtiger Weise einen Schritt weniger weit als der Entwurf von 1900. Sie wollen nicht eine allgemein verbindliche Norm für den ganzen Kanton aufstellen, sondern nur den Gemeinden die Fakultät einräumen. Die Gemeindeautonomie soll in diesem Punkt gegenüber dem bisherigen Zustand vergrössert werden. Ich bin überzeugt, dass eine derartige Bestimmung viel besser in dem Gemeindegesetz Platz findet als in einer Spezialvorlage und dass sie in Verbindung mit dem Gemeindegesetz viel eher vor dem Volk Gnade finden wird. Die Regierung teilt diese Auffassung. Sie ist aber nicht in der Lage, heute sich über das weitere Vorgehen endgültig und verbindlich auszusprechen, so dass meine Erklärung ganz einfach dahin geht: Die Regierung nimmt die Motion an; sie ist mit ihrer Erheblicherklärung einverstanden, aber sie beantragt die Beifügung des Zusatzes, dass die Erheblicherklärung ohne Präjudiz für das weitere Vorgehen erfolge.

**Burren,** Armendirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann es mir auch versagen, durch Zeiten und Räume zu schweifen auf der Suche nach feministischen Erfolgen und Errungenschaften. Ich will nur in ganz wenigen Worten den Standpunkt der Regierung dartun in bezug auf die Wählbarkeit der Frauen in Armenkommissionen. Der Regierungsrat stimmt auch diesem Postulat ohne weiteres bei. Es würde sich sogar fragen, ob man nicht auf dem Wege der Interpretation geltender Gesetzesbestimmungen zum Schluss gelangen könnte, dass unter gewissen Voraussetzungen Frauen jetzt schon in Armenkommissionen wählbar sind. Ich will diese Frage nur aufwerfen; ich will sie nicht ohne weiteres bejahen, aber ich glaube, sie liesse sich bejahen. Wir haben hiefür im Armengesetz eine bessere Handhabe, als das Schulgesetz sie bietet. Art. 84 des Armengesetzes lautet: «Zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen, in und ausser Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren können Staat und Gemeinde in geeigneter Weise auch Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen». Wenn nun eine Gemeinde finden würde, es sei in ihren Verhältnissen begründet, auch Frauen in die Spend- oder Armenkommission zu wählen, wenn sie diesen Grundsatz im betreffenden Reglement niederlegen würde und dieses die Sanktion der Armendirektion erhalten hätte, so würde es sich nach meiner Ansicht fragen, ob dann nicht tatsächlich Frauen in diese Kommissionen wählbar wären, solange besondere Spend- und Armenkommissionen bestehen und nicht der Gemeinderat als Armenbehörde funktioniert. Sobald der Gemeinderat Armenbehörde ist, sind Frauen natürlich nicht wählbar, weil in den Gemeinderat nur wählbar ist, wer an der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt ist, was ja bei den Frauen nicht zutrifft. Ich will nur bemerken, dass der Regierungsrat gestützt auf den Art. 84 Frauen in die Aufsichtskommissionen staatlicher Armenerziehungsanstalten wählt; das sind doch auch Behörden.

Nun stellen aber die Motionäre zwei Postulate. Das erste, worauf es ihnen in erster Linie anzukommen scheint, betrifft die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen und das zweite die Wählbarkeit in die Armenkommissionen. Dass in bezug auf die Vertretung der Frauen in den Schulkommissionen jede gesetzliche Basis fehlt, hat Ihnen der Herr Unterrichtsdirektor soeben auseinandergesetzt. In bezug auf die Armenkommissionen ist die gesetzliche Grundlage wenigstens nicht ganz unbestritten, und es empfiehlt sich, die beiden Materien nicht gesondert zu behandeln, sondern als ein Ganzes, und für beide Postulate eine klare, unzweideutige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dabei können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Die Spezialvorlage von 1900 hat sich nur mit den Schulkommissionen befasst und ist mit 42,000 Nein gegen 17,000 Ja abgelehnt worden. Es ist möglich, dass die Vertretung der Frauen in den Armenkommissionen etwas weniger ungünstig aufgenommen worden wäre. Man muss nicht vergessen, dass 1900 ein Teil der männlichen Lehrerschaft in aller Stille eine ziemlich intensive Propaganda für Verwerfung der Vorlage gemacht hat. Allein es ist doch nicht sicher, dass unser Volk in den 12 Jahren wesentlich feministischer denken gelernt hat, als es 1900 gedacht hat, und so wird es

richtiger sein, wenn die neue Bestimmung in der Totalität, im Ensemble eines Gesetzes untergebracht wird, wo sie mehr oder weniger neben den andern Bestimmungen verschwindet und nicht allein zur Diskussion kommt.

Was die Armenkommissionen anbelangt, so wäre scheinbar der Weg der Revision des Armengesetzes gegeben. Allein das Armengesetz ist noch nicht alt, es hat sich im grossen und ganzen bewährt, es besteht keine Revisionsbedürftigkeit irgendwelcher wichtigen Position. Man sollte das Armengesetz als mühsam zustande gekommenen Kompromiss nicht unnötig in Revision ziehen, sondern eine Revision erst dann vornehmen, wenn Punkte von allererster Tragweite es erfordern. Das ist hier nicht der Fall, wenn auch der Vertretung der Frauen in den Armenbehörden eine gewisse Bedeutung zukommt. Dagegen kann ich mich auch dem Gedanken anschliessen, dass die Sache im neuen Gemeindegesetz geordnet werde, das im Entwurf bereits vorliegt und in absehbarer Zeit wird in Beratung gezogen werden können.

Wenn wir uns über die schwarzroten Grenzpfähle hinausbegeben und Umschau halten, wie es sich in dieser Frage in den andern Kantonen und Staaten verhält, so ergibt sich folgendes Bild. In der Schweiz erklärt einzig der Kanton Wallis die Frauen von Gesetzes wegen in die Gemeindearmenbehörden wählbar, aber es scheint, dass die Bestimmung im Kanton Wallis toter Buchstabe geblieben ist. Der Kanton Appenzell-A. Rh. hat in die neue Verfassung den Art. 25 aufgenommen, der sagt, dass die Frauen das passive Wahlrecht für Schul- und Armenbehörden haben, aber dieser Artikel steht einstweilen bloss auf dem Papier, er ist noch nicht durch ein Gesetz ausgeführt. Das Zürcher Volk hat im Herbst 1910 eine Verfassungsrevision angenommen, wonach den Schweizerbürgerinnen unter gewissen Voraussetzungen das aktive und passive Wahlrecht verliehen werden soll; dabei hat man wohl nicht nur an das kirchliche Stimmrecht gedacht, sondern wahrscheinlich in erster Linie auch an das Schul- und Armenwesen. Im Ausland hinwieder sind die Frauen da und dort gesetzlich in Armenbehörden wählbar. So zum Beispiel im Grossherzogtum Baden, in Hamburg und Bremen. In Dänemark haben sie unter gewissen Bedingungen das passive Wahlrecht für die Gemeinde- und Departementalräte, ebenso in Schweden und Norwegen für die Gemeinderäte, die aus ihrer Mitte dann die Armenbehörden wählen. Auch in Steiermark und Mähren sind Frauen in die Armenbehörden wählbar, wenigstens finden wir Frauen an der amtlichen Armenpflege in den Hauptstädten Graz und Brünn beteiligt.

Der Gedanke der Vertretung der Frauen in unsern Armenbehörden ist mir durchaus sympathisch. Die Frauen haben sich auf dem Gebiet der privaten Wohltätigkeit von Alters her glänzend bewährt, in neuerer Zeit aber auch auf dem Gebiet der organisierten Wohltätigkeit, nämlich in den Wohltätigkeitsvereinen. Wir haben gegenwärtig in der Schweiz 1009 wohltätige Frauenvereine mit 76,000 Mitgliedern und einem Jahresbudget von 832,000 Fr. Die Erfahrungen, welche die Frauen durch ihre Betätigung auf dem Gebiet der privaten Wohltätigkeit und der wohltätigen Vereine gesammelt haben, könnten sie in der offiziellen Armenpflege sehr glücklich verwerten. Ich will nicht gerade soweit gehen zu verlangen, dass die Frauen die Mehrheit in der Armenpflege ausmachen sollen, denn es gehört da hauptsächlich auch eine männliche Hand dazu und namentlich ein grosses Stück Konsequenz. Die einzelnen Unterstützungsfälle müssen freilich individuell behandelt werden, aber doch auch wieder nach einem prinzipiellen Masstabe, und man tut vielleicht dem schönern Geschlecht nicht völlig unrecht, wenn man sagt, dass es punkto Konsequenz noch immer nicht ganz auf der Höhe stehe. Aber der Gedanke der Vertretung der Frauen in den Armenbehörden ist mir, wie gesagt, durchaus sympathisch, und ich bin überzeugt, dass dadurch den Armenbehörden ein grosses Kapital an Verständnis, Hingabe und Eifer zugeführt würde.

Ich möchte mich ebenfalls für die Erheblicherklärung der Motion aussprechen, allerdings ohne Präjudiz für die Art ihrer Ausführung.

**Roth.** Ich möchte Ihnen die Erheblicherklärung der Motion ebenfalls warm empfehlen. An der Kantonssynode vom Jahre 1908 kam die Frage zur Sprache, ob den Frauen nicht auch das kirchliche Stimmrecht zuerkannt werden sollte. Es war das ein Vermächtnis des leider zu früh verstorbenen Herrn Pfarrer Aeschbacher in Bern. Die Synode besprach die Frage eingehend, fand aber, dass sie nicht ohne Revision des Kirchengesetzes gelöst werden könne und dass diese Revision noch nicht opportun sei. Seither hat sich die Stellung der Frau in mancher Beziehung durch das neue Zivilgesetzbuch verändert; seit dem 1. Januar 1912 ist die ledige Frau dem Mann nach verschiedenen Richtungen völlig gleich gestellt und die verheiratete Frau ist von der Vormundschaft ihres Ehemannes befreit und Inhaberin der elterlichen Gewalt nach dem Tode ihres Mannes. Namentlich unter den nicht verheirateten Frauen gibt es viele zu Stadt und Land, die vermöge ihrer Bildung in Schul- und Armensachen Grosses leisten könnten; diese brachliegenden Kräfte sollte man zur Mitwirkung heranziehen können. Ich will nicht sagen, dass die Frauen selbst dies eigentlich wünschen und begehren. Freilich gibt es auch solche, welche das Stimmrecht in Schul- und Armensachen als das Sprungbrett für das politische Wahlrecht betrachten. Letzteres sollte man vermeiden und nur dafür sorgen, dass die Frauen in Schul- und Armensachen ein Mitspracherecht haben. Sie kennen das Wort, das Stauffacher beim Abschied von seiner Frau ihr sagte: «Leb wohl, und weil ich fern bin, führe du mit klugem Sinn das Regiment». Es gibt viele Frauen, die mit Freude und Hingebung auf dem Gebiet des Schul- und Armenwesens arbeiten werden, aber dafür muss man sorgen, dass diese Herbeiziehung der Frau nicht zum Sprungbrett für die Erwerbung des politischen Stimmrechts diene. Ich möchte Ihnen die Erheblicherklärung der Motion im Sinne der Regierung bestens empfehlen.

**Gränicher.** Beim Anhören der Ausführungen des Herrn Moor habe ich mich über zwei Sachen verwundert. Erstens hat man sich ringsum gefragt: Warum ist denn Herr Moor nicht verheiratet, wenn er soviel auf den Frauen hält? (Heiterkeit) Dann vergisst man auch, dass der Frau jetzt schon eine äusserst wichtige Stellung im Leben zukommt. Es

wäre gewiss sehr angenehm, wenn wir auch tüchtige Frauen in unsern Schulkommissionen hätten und sie uns an die Hand gehen könnten. Allein es kommt mir da folgender Fall in den Sinn, den ich Ihnen kurz erzählen möchte. Wir hatten an unserer Schule eine Zeitlang eine Frau als Präsidentin des Frauenkomitees der Arbeitsschule, die nachher auf den Wunsch ihres Mannes zurücktrat. Als wir den Mann fragten, warum er seine Frau die Stelle nicht mehr versehen lassen wolle, erklärte er uns, seitdem seine Frau da mitgemacht, habe sie keine Zeit mehr für die Haushaltung gehabt. In grössern Familien hat die Frau zu Hause Arbeit genug, und diese Tatsache hat im Jahre 1900 gewiss sehr viele Männer bewogen, gegen die damalige Vorlage zu stimmen. Die Männer können die Frau im Hause nicht ersetzen. Man sagt, die Frauen seien den Männern ebenbürtig; aber in dieser Beziehung sind die Männer den Frauen nicht ebenbürtig. Ich möchte sehen, wenn zum Beispiel eine Frau Moor an allen möglichen Kommissionssitzungen teilnehmen würde und Herr Moor während dieser Zeit zu Hause die Kinder besorgen und den Hausgeschäften vorstehen müsste, was er dazu sagen würde (Heiterkeit). Was er uns vorgeführt hat, ist doch noch etwas wenig überlegt und wir wollen nicht so im Sturmschritt vorwärts gehen. Dagegen gehe ich mit der Auffassung des Herrn Oberst Roth einig, und in diesem Sinne möchte ich ein empfehlendes Wort einlegen.

**Moor.** Ich habe mich weder in der Motion selbst noch in meinem Votum über die Art und Weise des Vorgehens irgendwie ausgesprochen und bin also vollständig damit einverstanden, dass die Motion ohne Präjudiz für das weitere Vorgehen erheblich erklärt werde. Nur halte ich es nicht für nötig, dass man das dem Text der Motion speziell beifüge.

**Präsident.** Die Erheblicherklärung der Motion ist von keiner Seite bestritten. Die Motion ist damit ohne Präjudiz für das weitere Vorgehen erheblich erklärt.

---

# Gesetz

über

## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 127 hievor.)

### Art. 43.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 43 ist neu, enthält aber keine Bestimmung, die zu irgendwelcher Bestreitung Anlass geben könnte. Der Versicherte ist verpflichtet, einen ausgebrochenen Brand zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

---

### Art. 44.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Frage, wie der Brandversicherungsanstalt von einem entstandenen Schaden Kenntnis gegeben werden soll. Im grossen und ganzen ist die Sache gleich geordnet wie im bisherigen Gesetz, immerhin mit einigen Abänderungen. So ist zum Beispiel im jetzigen Gesetz nicht gesagt, wer verpflichtet ist, der Anstalt von dem Brandausbruch Mitteilung zu machen. Im vorliegenden Art. 44 wird diese Pflicht dem Eigentümer des Hauses überbunden. Wenn der Eigentümer das Haus nicht selbst bewohnt, so ist derjenige anzeigepflichtig, der das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat. Die Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu richten, nach dem gegenwärtigen Gesetz an den Regierungsstatthalter. Es ist jedenfalls einfacher und geht schneller, wenn die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen ist, die dann ihrerseits dem Regierungsstatthalter Mitteilung zu machen hat. Vom Regierungsstatthalter wird die Anzeige an die Anstalt weiter geleitet. Natürlich ist es auch zulässig, dass die Anzeige von der Ortspolizeibehörde direkt an die Anstalt geht, und in wichtigen Fällen ist dies sogar vorgeschrieben. Die Anzeige hat nach dem gegenwärtigen Gesetz binnen 48 Stunden zu erfolgen. Im Entwurf ist diese Frist auf 24 Stunden herabgesetzt. Es ist im Interesse aller Parteien, nicht nur der Anstalt, sondern auch des Versicherten, wenn die Anzeige möglichst rasch gemacht wird, und mit 24 Stunden ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 44. Wenn ein versichertes Gebäude einen Schaden erlitten hat, der gemäss Art. 2 oder Art. 3 von der Anstalt vergütet werden muss, so ist der Eigentümer oder in seiner Abwesenheit derjenige, welcher das Gebäude in seinem Nutzen und Gebrauche hat, verpflichtet, innerhalb 24 Stunden, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo er Kenntnis davon erhalten hat, der Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist gehalten, den Regierungsstatthalter und in wichtigen Fällen auch die Anstalt zu benachrichtigen, sobald der Fall zu ihrer Kenntnis gelangt.

Der Regierungsstatthalter setzt seinerseits die Anstalt in Kenntnis und ordnet die Schätzung des Schadens (Abschätzung) an.

---

### Art. 45.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung ist neu.

Die verspätete Anzeige eines Schadenfalles kann auf die Schadenschätzung von grossem Einfluss sein, denn es können entweder durch die Leiter der Löscharbeiten oder Dritte Massnahmen getroffen werden, die für den Wert der Ueberreste eines abgebrannten Hauses von Wichtigkeit sind. Es ist auch möglich, dass im Falle der Nichtanmeldung des Brandfalles die stehengebliebenen Teile des abgebrannten Gebäudes vernichtet werden, so dass der Schaden noch grösser wird. So kann, wenn der Brandfall nicht sofort angezeigt wird, die Anstalt oder auch der Eigentümer in dieser oder jener Weise zu Schaden gelangen, und darum wird im ersten Absatz bestimmt, dass bei verspäteter Anmeldung der Versicherte den hieraus entstandenen Schaden zu tragen hat, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft. Wenn die Verspätung der Anmeldung von längerer Dauer ist, so dass eigentlich gar nicht mehr von einer Verspätung gesprochen werden kann, so hat der Gebäudebesitzer noch weitergehende Folgen zu tragen. Wenn die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich ist, weil die Anzeige vielleicht erst nach Wochen gemacht wurde, oder wenn binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden hat und der Versicherte den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn kein Verschulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt. Immerhin bleiben natürlich die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, der Nutzniesser und Wohnberechtigten im Sinne des Art. 70 gewahrt. Der Ausdruck Grundpfandgläubiger ist auch hier in der üblichen Weise zu ergänzen. Die Bestimmung des Art. 44 mag auf den ersten Blick etwas streng erscheinen, allein es ist doch vom Versicherten nicht zu viel verlangt, wenn ihm zugemutet wird, einen Brandfall sofort zur Anzeige zu bringen, und es muss verdächtig erscheinen, wenn er die Anzeige so verspätet einreicht, dass nachher keine richtige Abschätzung des Schadens mehr vorgenommen werden kann. Für den gutgläubigen Versicherten ist immerhin die Einrede gestattet, die Anzeige sei ohne sein Verschulden verspätet erfolgt.

Angenommen in der erweiterten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 45. Bei verspäteter Anmeldung des Schadensfalles hat der Versicherte den hieraus entstandenen Schaden zu tragen, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft.

Ist infolge der Verspätung die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich, oder hat binnen Jahresfrist keine Mitteilung stattgefunden und kann der Versicherte den Nachweis nicht erbringen, dass ihn hierbei kein Verschulden trifft, so gilt der Entschädigungsanspruch als verwirkt.

Die Ansprüche der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, der Nutzniesser und Wohnberechtigten bleiben im Sinne des Art. 70 gewahrt.

---

**Art. 46.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 46. Behufs Ausmittlung der Schadensursache und zur Feststellung etwaiger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung einzuleiten. Die Anstalt hat das Recht, von den Akten, unter Wahrung des Geheimnisses der Untersuchung, Einsicht zu nehmen.

---

Art. 47.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist neu. Sehr oft werden bei Brandfällen gewisse Bestandteile des Gebäudes absichtlich vernichtet, damit das Feuer sich nicht verbreiten kann. Diese Massregel kann allerdings von Nutzen sein, aber man darf damit keinen Missbrauch treiben, denn die Brandversicherungsanstalt muss auch den Schaden ersetzen, der zwar nicht durch das Feuer, aber durch die Zerstörung oder Beschädigung gewisser Gebäudeteile verursacht wird. Es wird daher in Art. 47 gesagt, dass der Feuerwehrkommandant Zerstörungen oder Beschädigungen, die der Erreichung des Löschzweckes nicht förderlich sind und sich auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht aufdrängen, vermeiden soll. Vorläufig hat diese Bestimmung keine Sanktion; wir werden aber in einem spätern Artikel sehen, auf welche Weise die Anstalt wenigstens zum Teil schadlos gehalten werden soll, wenn der Feuerwehrkommandant in der Zerstörung oder Beschädigung von Bestandteilen eines Hauses zu weit gegangen ist.

**Seiler.** Es wäre angezeigt, in Art. 47 nach «Feuerwehrkommandant» die Worte beizufügen: «bzw. Brandmeister». Wir haben nämlich im Kanton Bern nur in den ganz grossen Ortschaften Feuerwehrkommandanten, in den andern Brandmeister. Die Beifügung der beiden Worte macht die Sache für ländliche Verhältnisse verständlicher.

**Schmutz.** Es kommt auf dem Land sehr oft vor, dass man bei einem Brand Gebäudeteile, zum Beispiel Kamine, angebrannte Mauern oder Wände einreisst und dass dann die am folgenden Tag erscheinenden Vertreter der Brandversicherungsanstalt die getroffenen Massnahmen beanstanden und als unnötige Zerstörungen oder Beschädigungen hinstellen. Es kann auch durch allzu reichlichen Wassergebrauch grosser Schaden angerichtet werden; allerdings ist das Ueberschwemmen eines Gebäudes mit Wasser dem Löschzweck förderlich. Auch bei den Räumungsarbeiten, die bei uns in der Regel mit den Löscharbeiten Hand in Hand gehen, können Gebäudeteile eingerissen werden, von denen einem der gesunde Menschenverstand sagt, dass sie bei einem allfälligen Wiederaufbau des Gebäudes wertlos seien. Dem sollte man im vorliegenden Artikel Rechnung tragen und den Feuerwehrkommandanten nur in dem Fall mit der in Art. 96, Al. 2, vorgesehenen Busse von 10—200 Fr. bedrohen, wenn er mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen nicht verhindert. In der jetzigen Fassung scheint mir der Artikel eine Spitze gegen die Feuerwehr zu haben, und ich möchte daher beantragen, den Wortlaut wie folgt abzuändern: «Der Feuerwehrkomman-

dant, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden».

**Neuenschwander.** Der vorliegende Artikel scheint mir auch eine Art Misstrauen gegenüber der Feuerwehr zum Ausdruck zu bringen. Wenn man in dem Gesetz eine Bestimmung über die Pflichten der Feuerwehrkommandanten aufnehmen will, sollte man die Sache anders zum Ausdruck bringen und nicht im Gesetz etwas festlegen, was eigentlich in den Augen eines richtigen Feuerwehrkommandanten selbstverständlich ist. Es wird wenig Brandmeister geben, die mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen von Gebäuden während eines Brandes zulassen. Das Pflichtgefühl ist bei unsern Brandmeistern doch so sehr erstarkt, dass derartige Ueberschreitungen selten oder nie vorkommen. Allerdings kann nachher etwa von einem bureaukratischen Schätzer behauptet werden, diese und jene Mauer hätte man stehen lassen können, diese und jene Gebäudeteile hätte man nicht fortzuräumen brauchen, aber im allgemeinen geht man speziell auf dem Land in dieser Beziehung nicht zu weit, sondern eher zu wenig weit und lässt Gebäudeteile stehen, die für den Wiederaufbau einen sehr problematischen Wert haben. Ich würde es lieber sehen, wenn die Bestimmung des Art. 47 im Dekret untergebracht würde, wo sowieso die Pflichten der Feuerwehrkommandanten und Brandmeister umschrieben werden müssen. Ich beantrage daher die Rückweisung des Art. 47 an die Kommission in dem Sinne, dass die Frage geprüft werde, ob dieser Artikel nicht im Feuerwehrdekret Aufnahme finden soll. Dieses Vorgehen dürfte sich auch aus referendumspolitischen Gründen empfehlen. Der vorliegende Entwurf wird weniger zu Opposition Anlass geben, wenn dieser Artikel nicht darin steht.

**Gränicher.** Ich möchte mich auch für die Rückweisung dieses Artikels aussprechen. Man sollte auch an den Fall denken, der sich letzthin in Hindelbank ereignet hat. In einer Nische der dortigen Kirche befand sich ein wunderschönes Denkmal, das beim Brand furchtbar gelitten hat. Die nähere Untersuchung ergab, dass das Denkmal wirklich unnötigerweise so beschädigt wurde. In der betreffenden Nische befanden sich keine brennbaren Gegenstände, aber es wurde soviel Wasser dorthin gespritzt, dass es den Zerfall des Denkmals nach sich zog. Man sollte im Gesetz oder im Dekret der Feuerwehr Anleitung geben und das Verständnis dafür beibringen, wo das Wasser nötig und wo es schädlich ist. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, die Frage zu prüfen, ob nicht auch eine derartige Bestimmung aufgenommen werden sollte.

**Heller,** Präsident der Kommission. In erster Linie möchte ich mich gegen die Rückweisung aussprechen. Wenn der Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen wird, so können wir die erste Beratung in dieser Session nicht vollenden. Diejenigen, die den Rückweisungsantrag stellen, können gleichwohl zu ihrem Rechte kommen, denn die Kommission wird die Sache neuerdings prüfen und sehen, wie den geäusserten Bedenken Rechnung getragen werden kann. Ich lege meinerseits dem Artikel nicht die grosse Bedeutung bei, wie es von anderer Seite geschehen ist. Denn in Art. 2 ist ja nach Antrag der Kommission bestimmt, dass aller Schaden entschädigt wird, der durch das Löschen des Brandes und die zur Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen verursacht wird. Das ist nach der bisherigen Ordnung der Dinge eine bedeutende Erweiterung. Nach dem alten Gesetz erforderten derartige Massnahmen eine Genehmigung, und diese Genehmigung fällt nun weg. Es ist schwer, hintendrein zu sagen, das und das hätte man stehen lassen und das und das hätte man abreissen sollen, sondern man muss in dieser Beziehung der Initiative des Feuerwehrkommandanten genügend freien Spielraum lassen.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Artikel nicht zurückzuweisen, sondern ihn unverändert anzunehmen. Er hat ja den Sinn, den Herr Schmutz mit andern Worten zum Ausdruck bringen will. Es handelt sich um das mutwillige Zerstören oder Niederreissen von Mauern, Wänden und so weiter, aber wir brauchen das hier nicht näher auszuführen. Eine genauere Präzisierung finden Sie übrigens im folgenden Art. 49, Ziff. 3. Immerhin kann man die Sache im Dekret noch näher umschreiben, eventuell kann der ganze Artikel hier weggelassen und die Sache im Dekret geordnet werden. Darüber wird die Kommission bis zur zweiten Lesung beraten und wir können jetzt den Artikel ganz gut im vorliegenden Wortlaut annehmen. Mit der Beifügung der Worte «bzw. Brandmeister» erkläre ich mich ohne weiteres einverstanden.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte der Behauptung des Herrn Neuenschwander entgegentreten, dass in diesem Artikel ein Misstrauen gegenüber den Feuerwehrkommandanten, bzw. Brandmeistern zum Ausdruck gelange. Ich wüsste nicht warum. Schliesslich müssen es auch die Feuerwehrkommandanten dulden, dass man ihnen im Gesetz eine Mahnung gibt. Noch viel höhere Persönlichkeiten, Regierungsräte, Bundesräte, Obersten und so weiter müssen sich damit abfinden, dass man ihnen im Gesetz vorschreibt, wie sie ihr Amt zu besorgen haben. Man scheint überhaupt der Ansicht zu sein, es sei ausgeschlossen, dass ein Feuerwehrkommandant oder Brandmeister von der Befugnis, Gebäudeteile zu zerstören, mutwillig Gebrauch mache. Die Brandversicherungsanstalt hat vor nicht langer Zeit einen Fall gehabt, wo bei einem Brand Zerstörungen vorgenommen wurden, die gar nicht nötig waren, und wo der dringende Verdacht bestand — es waren Zeugen da — dass der betreffende Brandmeister in seinem eigenen Vorteil so gehandelt hatte.

**Schmutz.** Ich kann mich dem Antrag des Herrn Neuenschwander anschliessen. Für den Fall, dass er nicht angenommen wird, halte ich meinen Antrag aufrecht.

**Neuenschwander.** Es ist gut, wenn man die Sache eingehend prüft. Es ist mir nur aufgefallen, dass einzig dieser Artikel von dem Feuerwehrkommandanten handelt und von seinen übrigen Pflichten

nichts gesagt wird. Man scheint doch vorauszusetzen, dass es Feuerwehrkommandanten gibt, die nicht richtig vorgehen und so die Brandversicherungsanstalt schädigen. Dadurch wird doch gewissermassen ein Misstrauen zum Ausdruck gebracht, denn es ist meines Erachtens selbstverständlich, dass ein Feuerwehrkommandant, der es mit seiner Pflicht ernst nimmt, so vorgeht, wie hier verlangt wird. Wenn die Kommission die Sache bis zur zweiten Beratung prüfen will, so ist mir das auch recht und ich ziehe meinen Rückweisungsantrag zurück, damit die erste Lesung zu Ende geführt werden kann. Zwischen der ersten und zweiten Beratung wird die Kommission von seiten der Feuerwehren schon noch Eingaben bekommen, welche einzelne Abänderungen beantragen werden. Ich hielt es für angezeigt, diese Bemerkungen hier anzubringen, und ich möchte überhaupt die Ansicht aussprechen, dass man nicht zu ängstlich sein sollte, die Brandversicherungsanstalt könnte zu kurz kommen. Die privaten Versicherungsgesellschaften sind nicht so furchtsam und haben vor allfälligen Schäden nicht diese Angst. Man sollte sowohl zu den Versicherten als zu der Feuerwehr etwas mehr Zutrauen haben.

**Dürrenmatt.** Herr Schmutz hat in richtiger Weise auf den Zusammenhang zwischen Art. 47 und den Strafbestimmungen in Art. 96 aufmerksam gemacht. Es ist ein Mangel des vorliegenden Entwurfs, dass die Strafbestimmungen von den betreffenden Artikeln, auf die sie sich beziehen, losgelöst und hinten in einem besondern Artikel vereinigt sind. Wenn man Art. 47 mit den Strafbestimmungen in Zusammenhang bringt, muss man sagen, dass er in seinem vorliegenden Wortlaut nicht klar genug redigiert ist. Der Herr Kommissionspräsident sagt zwar, er sei so zu verstehen, wie Herr Schmutz ihn auslegt und redigieren will. In diesem Fall wäre es doch besser, die Redaktion des Herrn Schmutz anzunehmen, damit das Ergebnis der ersten Lesung klar ergibt, was damit gemeint ist und unter welchen Umständen ein Feuerwehrkommandant straffällig wird. Ich möchte deshalb den Antrag Schmutz zur Annahme empfehlen.

Dagegen möchte ich davor warnen, die Bestimmung in ein Dekret zu verweisen. So etwas gehört nicht in ein Dekret, sondern in ein Gesetz, und gerade Bestimmungen mit Strafandrohung sollen im Gesetz enthalten sein, damit der Bürger weiss, was unter Strafe steht und was nicht. Ich empfehle Ihnen also nochmals die Annahme des Antrages Schmutz. Vielleicht kann zwischen der ersten und zweiten Lesung noch das eine oder andere bereinigt werden, aber man erweist der Sache einen Dienst, wenn man diese Bestimmung aufnimmt und damit klarstellt, wie die Strafbestimmungen in Art. 96 zu verstehen sind.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich doch dem Antrag auf Beifügung des Ausdrucks «mutwillig» widersetzen. Ich gebe zu, dass es gut sein wird, wenn man die Redaktion des Art. 47 nach den hier gefallenen Bemerkungen noch einmal ansieht, aber der Ausdruck «mutwillig» scheint mir zu weit zu gehen. Mutwillig involviert eine böswillige Absicht, hier also die Absicht, die Brandversicherungsanstalt zu schädigen. Ein Feuerwehrkommandant oder Brandmeister kann aber in der Zerstörung von Gebäudeteilen zu weit gehen nicht aus Mutwillen, sondern weil er den Kopf verliert, weil er nicht kaltblütig genug ist, also ohne dass ihm eine böswillige Absicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen soll Art. 47 auch zur Anwendung kommen. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, den Artikel bis zur zweiten Lesung vorläufig in seinem jetzigen Wortlaut anzunehmen.

**Präsident.** Nachdem Herr Neuenschwander den Rückweisungsantrag zurückgezogen hat, frage ich Herrn Gränicher an, ob er ihn seinerseits aufrecht erhält.

**Gränicher.** Nein.

Abstimmung.

1. Der Antrag Seiler auf Beifügung der Worte «beziehungsweise Brandmeister» wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Schmutz) . . . . . Minderheit.

**Beschluss:**

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Löscharbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

---

Art. 48.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Bewältigung des Brandes dürfen ohne Erlaubnis der Anstalt am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Wenn im Interesse des Versicherten Veränderungen erfolgen sollen, so muss die Anstalt begrüsst werden. Es handelt sich natürlich nicht um solche Veränderungen, die im Interesse der Ermittlung des Brandschadens oder zum Schutz der Ueberreste vorgenommen werden und von denen in Art. 49 die Rede ist, sondern um solche, die der Versicherte vornehmen würde, um den Schaden zu vermehren oder dergleichen. Diese Bestimmung steht übrigens bereits im Gesetz von 1881.

Neu ist die Vorschrift, dass die Ortspolizeibehörde über die Beachtung dieses Verbots zu wachen hat und dass die Anstalt für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, keine Entschädigung leistet. Man kann der Ortspolizeibehörde schon zumuten, dass sie bei einem Brand anwesend sei und dafür sorge, dass den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werde. Es versteht sich von selbst, dass

für die Uebertretung des Verbotes im ersten Alinea auch jemand verantwortlich ist.

Die im dritten Alinea vorgesehene Kürzung der Entschädigung ist neu, bildet aber einfach die Sanktion des ersten Absatzes. Wenn der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis das Verbot übertreten hat, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Ueberdies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht. Das letztere ist schon jetzt der Fall.

**Salchli.** Das erste Alinea stellt das Verbot auf, nach der Bewältigung des Brandes ohne Einwilligung der Anstalt wertvermindernde Manipulationen am Brandobjekt oder an dessen Ueberresten vorzunehmen. Das zweite Alinea bestimmt, dass wenn in Uebertretung des Verbots derartige Aenderungen vorgenommen werden, die Anstalt nicht verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen. Das dritte Alinea endlich sagt, dass wenn der Versicherte oder ein Dritter in dessen Auftrag oder mit dessen Willen derartige Manipulationen nach einem Brand vornimmt, eine Verkürzung der Entschädigungspflicht der Anstalt eintritt.

Ich will diese Bestimmungen kurz auf einen praktischen Fall anwenden. Es bricht ein Brand aus und verursacht einen Schaden von 1000 Fr. Der Gebäudebesitzer ist abwesend und weiss von dem Brandfall nichts. Nun ordnet zum Beispiel ein übereifriger Feuerwehrkommandant in unzweckmässiger Weise das Abreissen von Gebäudeteilen an — ohne Wissen und Willen des Gebäudeeigentümers — und verursacht ebenfalls einen Schaden von 1000 Fr. Dieser Schaden wird nach Alinea 2 von der Anstalt nicht ersetzt. Ist der Gebäudeeigentümer aber selbst beim Brand anwesend und veranlasst er vielleicht durch Spenden von ein paar Litern Schnaps oder sonst ein Versprechen den Feuerwehrkommandanten, einen Schweinestall, der ihm nicht mehr recht passt, oder sonst einen Gebäudeteil, der ihm hinderlich ist, wegzureissen, so tritt bloss eine Kürzung der Entschädigung um höchstens einen Fünftel ein. Dem Eigentümer, der derartige Veränderungen selbst veranlasst hat, würden also bloss 400 Fr. abgezogen und 1600 Fr. als Entschädigung ausgerichtet; der andere dagegen, der nichts dazu beigetragen hat, dass ein weiterer Schaden entstund, muss den ganzen Schaden tragen. Wer nicht von vorneherein von der tiefen Gedankenlogik des Entwurfs überzeugt wäre, würde vielleicht beantragen, man wolle die Sache umkehren: Dort wo ohne Wissen und Willen des Eigentümers Schaden entstanden ist, soll die Anstalt entschädigen, aber es wird ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Fehlbaren eingeräumt; wenn der Eigentümer aber selbst die Veranlassung ist, dass weiterer Schaden entstund, so soll er den vollen Schaden zu tragen haben und überdies noch mit einer Busse belegt werden, weil er die Anstalt in betrügerischer Weise schädigen wollte. Ich beabsichtigte zuerst, diesen Antrag zu stellen, habe aber gefunden, es sei besser, davon abzusehen. Erstens ist bekannt, dass ein Antrag, der von unserer Seite kommt, ja sowieso abgelehnt wird. Im weitern müsste ich riskieren, dass Herr Gobat mir wieder sagt, ich sei ein Demagog. Ich will das vermeiden, denn die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass ich wieder aufgeregt würde und wie letzten Donnerstag wieder scharf antwortete, woraus Sie dann vielleicht schliessen würden, Herr Gobat und ich seien als erste Pfleglinge in die Anstalt für Bösartige zu versetzen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

Die Ortspolizeibehörde hat über die Beachtung dieses Verbots zu wachen. Für den Schaden, der in Uebertretung desselben verursacht wird, leistet die Anstalt keine Entschädigung.

Hat der Versicherte selbst oder ein Dritter mit dessen Einverständnis diesem Verbot zuwidergehandelt, so kann eine Kürzung der Entschädigung, jedoch höchstens um einen Fünftel, stattfinden. Ueberdies verliert der Versicherte das Einspruchsrecht.

---

Art. 49.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind verschiedene Fälle aufgeführt, in denen nach der Bewältigung des Brandes die Behörden einzuschreiten und im Interesse der Anstalt und des Versicherten gewisse Massnahmen zu treffen haben. Die Bestimmung ist nicht neu, nur ist das Verfahren etwas geändert worden. Gegenwärtig liegt die Anordnung derartiger Massnahmen der Ortspolizeibehörde ob. Sie hat jetzt die nötigen Vorkehren zu treffen, um beispielsweise jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit seitens stehengebliebener Gebäudeteile zu beseitigen. Die Direktion der Brandversicherungsanstalt legt nun sehr viel Gewicht darauf, dass in allen Brandfällen der Regierungsstatthalter möglichst mitwirke, sowohl zur Bekämpfung des Feuers als auch nachher bei der Schadensermittlung. Es liegt auf der Hand, dass in vielen, namentlich den kleinern Ortschaften die Ortspolizeibehörde vielleicht nicht immer das Richtige vorkehrt und es liegt auch im Interesse einer allfälligen Strafuntersuchung, die nachher stattfinden muss, wenn der Regierungsstatthalter sich möglichst früh an allen Vorkehren beteiligt, welche ein Brandfall im Gefolge haben kann.

Darum sagen wir in Art. 49, der Regierungsstatthalter ordne die Abräumung des Schuttes an, soweit sie zur Blosslegung der noch vorhandenen Gebäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig ist. Diese Aufgabe liegt gegenwärtig der Ortspolizeibehörde ob. Ferner wird dem Regierungsstatthalter die Pflicht auferlegt, die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren zu treffen, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (Anbringen von Stützen, Erstellen von Notdächern und so weiter). Heute hat der Gebäudeeigentümer für diese schützenden Mass-

nahmen zu sorgen, aber es liegt offenbar im Interesse der Sache, wenn diese Pflicht einer Behörde übertragen wird. Ferner hat der Regierungsstatthalter das Niederreissen von stehengebliebenen Gebäudeteilen anzuordnen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet, sofern es sich für die Anstalt nicht lohnen würde, Massnahmen zur Verhinderung des Einsturzes zu ergreifen. Wenn keine Gefahr im Verzuge liegt, so soll in zweifelhaften oder wichtigern Fällen die Weisung der Anstalt eingeholt werden, die ja am besten in der Lage sein wird, die nötigen Vorkehren anzuordnen. Wenn aber Gefahr im Verzuge liegt, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde bei ihrer Verantwortlichkeit angeordnet werden; sie muss dann aber sofort die Anstalt von den von ihr getroffenen Massnahmen in Kenntnis setzen. Man darf natürlich mit vollem Recht vorschreiben, dass bei diesen Massnahmen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Immerhin sollen alle Massnahmen getroffen werden, die im Interesse der Sache liegen. Wenn der Regierungsstatthalter nicht selbst urteilen kann, ob eine dieser Massnahmen nötig ist, so kann er einen Sachverständigen beiziehen. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Anordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu leisten. Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der dadurch entstandene Schaden von der Anstalt nicht vergütet. Die Kosten der Massnahmen, um die es sich hier handelt, sind, soweit sie nicht etwa aus Gründen der Ortspolizei der Gemeinde obliegen, von der Anstalt zu zahlen.

Der vorliegende Artikel enthält also nichts wesentlich Neues, nur ist die Behörde, welche diese Massnahmen anzuordnen hat, nicht mehr die Ortspolizeibehörde, sondern der Regierungsstatthalter.

**Stämpfli.** Nach Alinea 2 hat der Regierungsstatthalter die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren zu treffen, soweit sie sich für die Anstalt als lohnend herausstellen. Nach Alinea 3 ordnet er das Niederreissen von stehengebliebenen Gebäudeteilen an, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet, sofern es sich für die Anstalt nicht lohnen würde, Massnahmen zur Verhinderung des Einsturzes zu ergreifen. Der letzte Satz: «sofern es sich für die Anstalt nicht lohnen würde, Massnahmen zur Verhinderung des Einsturzes zu ergreifen» scheint mir überflüssig zu sein, nachdem schon im zweiten Alinea gesagt ist, der Regierungsstatthalter treffe die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, soweit sie sich für die Anstalt als lohnend herausstellen, und ich beantrage daher dessen Streichung. Ueberhaupt ist da immer nur vom Interesse der Anstalt die Rede, und ich frage mich nur, ob nicht auch Interessen der Gebäudeeigentümer zu wahren sind. So heisst es in einem spätern Alinea des Art. 49 wieder: Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Wenn man oben sagt, diese Massnahmen seien vom Regierungsstatthalter nur anzuordnen, wenn sie sich für die Anstalt als lohnend herausstellen, so ist es nicht nötig, unten zu wiederholen, die Interessen der Anstalt seien tunlichst zu wahren. Ich beantrage daher, auch diesen Passus zu streichen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Herr Stämpfli betont wohl nicht mit Unrecht, die Interessen der Anstalt seien allzusehr in den Vordergrund gestellt, und man habe sich auch zu fragen, wie es sich mit den Interessen der Versicherten verhalte. Der Antrag auf Streichung des letzten Satzes in Ziff. 3 ist nicht unbegründet und ich kann demselben beistimmen. Dagegen soll im spätern Alinea der allgemeine Grundsatz, dass die Interessen der Anstalt tunlichst zu wahren seien — es sind da eben verschiedene Interessen vorgesehen — stehen bleiben.

**Stämpfli.** Der Einfachheit halber beschränke ich meinen Antrag auf die Streichung des letzten Satzes in Ziff. 3.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will diesem Streichungsantrag nicht opponieren, glaube aber, dass beim Antragsteller ein Missverständnis vorliegt. Ziff. 3 lautet: «Der Regierungsstatthalter ordnet an: 3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäudeteilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet, sofern es sich für die Anstalt nicht lohnen würde, Massnahmen zur Verhinderung des Einsturzes zu ergreifen». Eine Mauer, die stehen geblieben ist und die öffentliche Sicherheit gefährdet, soll grundsätzlich beseitigt werden. Aber wenn es sich für die Anstalt lohnen würde, wenn sie von der Versicherung weniger in Anspruch genommen würde, sofern gewisse Massnahmen getroffen würden, um die öffentliche Gefahr zu verhindern, so soll dies geschehen. Das ist der Inhalt der Ziff. 3.

Das scheint mir etwas ganz Vernünftiges zu sein und ich halte die Schonung der Interessen der Anstalt für durchaus geboten. Uebrigens möchte ich gegenüber der Behauptung, es sei hier immer nur von den Interessen der Anstalt die Rede und nicht von denjenigen der Versicherten, nur wiederholen, was ich bereits verschiedene Male gesagt habe: Die Anstalt ist der Inbegriff der Tausende von Gebäudeeigentümern und was man zu gunsten der Anstalt tut, tut man zu gunsten sämtlicher Häuserbesitzer des Kantons Bern.

Angenommen mit der zu Ziffer 3 beantragten Streichung Stämpfli.

**Beschluss:**

Art. 49. Der Regierungsstatthalter ordnet an:

1. die Abräumung des Schuttes, soweit sie zur Blosslegung der noch vorhandenen Gebäudeteile im Interesse einer richtigen Abschätzung notwendig ist;
2. die zum Schutze der noch vorhandenen Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren, soweit dieselben sich für die Anstalt als lohnend herausstellen (Anbringen von Stützen, Erstellen von Notdächern, etc.);
3. das Niederlegen von stehengebliebenen Gebäudeteilen, deren Einsturz droht und die öffentliche Sicherheit oder die Erhaltung anderer Gebäudeteile gefährdet.

Liegt keine Gefahr im Verzuge, so soll in zweifelhaften oder wichtigern Fällen die

Weisung der Anstalt eingeholt werden. Ist dagegen Gefahr im Verzuge, so kann das Niederlegen auch von der Ortspolizeibehörde bei ihrer Verantwortlichkeit angeordnet werden; sie ist jedoch gehalten, von solchen Anordnungen der Schätzungskommission vor Beginn der Abschätzung Kenntnis zu geben.

Bei diesen Massnahmen sollen die Interessen der Anstalt tunlichst gewahrt werden. Der Regierungsstatthalter kann zu diesem Zwecke einen Sachverständigen beiziehen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, den Anordnungen des Regierungsstatthalters Folge zu geben (Art. 62). Im Falle verschuldeter Unterlassung wird der infolgedessen entstandene Schaden von der Anstalt nicht vergütet.

Die Kosten dieser Massnahmen, soweit dieselben nicht etwa der Gemeinde auffallen, vergütet die Anstalt nach Massgabe der von ihren Schätzern aufzustellenden Berechnung.

---

## Art. 50.

**Neuenschwander.** Art. 50 lautet: «Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen». Gegen den zweiten Satz habe ich nichts einzuwenden, dagegen möchte ich die vorberatenden Behörden bezüglich des ersten Satzes um nähere Auskunft bitten.

Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen. In welchen Fällen würde für den Versicherten ein Gewinn herausschauen? Das käme zum Beispiel vor, wenn einer aus einem Konkurs oder einer Liquidation oder durch freihändigen Kauf ein Gebäude zum Preis von 50,000 Franken erwirbt und dasselbe in der Versicherung mit 60,000 Fr. eingeschätzt ist. Der Käufer wird sich bei der Uebernahme des Gebäudes wahrscheinlich nicht viel um die Brandversicherung kümmern, sondern annehmen, es sei richtig zum Bauwert oder gegenwärtigen Zustandswert versichert. Nun brennt das Gebäude vollständig ab und die Anstalt wird sich, nach der bisherigen Praxis zu urteilen, wahrscheinlich auf den Standpunkt stellen: Nachdem der jetzige Eigentümer das Gebäude um 50,000 Fr. erworben hat und wir 60,000 Fr. dafür zahlen sollen, resultiert für ihn ein Gewinn von 10,000 Fr. Ich frage mich, ob es richtig ist, einen derartigen Grundsatz im Gesetz festzulegen und einen solchen Gewinn, der eventuell für jeden einzelnen Gebäudeeigentümer resultieren kann, einfach zu verbieten. Die Schätzungen auch neuer Gebäude werden auf Veranlassung der Brandversicherungsanstalt vorgenommen; der Gebäudeeigentümer sagt gewöhnlich gar nichts dazu, er lässt die Schätzung vor sich gehen, in den meisten Fällen wird dagegen keine Einsprache erhoben und sie gilt. Es kann nun vorkommen, dass die Kommission das Gebäude höher einschätzt, als es den Eigentümer effektiv kostet, und auch da würde ein Gewinn herausschauen, der durch die vorliegende Bestimmung eventuell in Frage gestellt würde; das heisst es würde fraglich sein, ob die Brandversicherungsanstalt den vollen Versicherungsbetrag auszahlen würde, wenn sie einen derartigen Gewinn nachweisen kann. Darüber müssen wir Aufschluss haben. Ferner bestimmt das Gesetz, dass wenn der Bauwert des Gebäudes den Verkehrswert übersteige, der letztere massgebend sei, und wahrscheinlich wird das auch wieder Bezug haben auf Art. 50. Wenn es so verstanden sein sollte, dass jede Differenz zwischen Verkehrswert und Bauwert bei der Auszahlung der Entschädigung in Abzug kommen würde, so würde ich die Streichung des Artikels beantragen. Diese Ordnung der Dinge, die, speziell beim Brand der Zuckerfabrik Aarberg, sehr schwere Folgen hatte, können wir im neuen Gesetz nicht weiter bestehen lassen. Die Brandversicherungsanstalt hat immer Angst, sie werde von den Versicherten betrogen. Fast jeder Häuserbesitzer wird von vorneherein als halber Brandstifter angesehen (Heiterkeit); man glaubt, wenn ein Haus zu hoch versichert sei, so werde sein Besitzer dafür sorgen, dass es der Brandversicherungsanstalt verkauft werde. Dagegen möchte ich doch Stellung nehmen; das soll man nicht von vorneherein im Gesetz festlegen und man soll die Entschädigung für einen allfälligen Gewinn, an dem der Versicherte nicht schuld ist, nicht einfach verbieten. Je nachdem die Antwort der vorberatenden Behörden lautet, werde ich eventuell den Antrag auf Streichung des Art. 50 stellen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 50 enthält einfach die ganz allgemeine Bestimmung, dass die Versicherung für den Versicherten zu keinem Gewinn führen soll und dass die Anstalt, wenn sie die Versicherungssumme bezahlt hat, ihrer Pflicht nachgekommen ist. Das entspricht dem Wesen des Versicherungsvertrages. Die Frage, die Herr Neuenschwander aufgeworfen hat, bezieht sich auf etwas ganz anderes. Bei Art. 50 spielt die Frage, ob das Gebäude, für das Ersatz geleistet werden muss, mehr oder weniger wert sei als die Versicherungssumme, absolut keine Rolle, sondern es handelt sich hier um eine ganz allgemeine Bestimmung. Die Frage, die Herr Neuenschwander schon in einer frühern Sitzung gestellt hat, bezieht sich auf Art. 69bis, der von der Berechnung der Versicherung nach dem Verkehrswert spricht. Dort werden wir auf diese Angelegenheit zu sprechen kommen, und ich werde dann Herrn Neuenschwander nachweisen, dass Art. 69bis eine Bestimmung enthält, die eine grosse Vergünstigung für den Versicherten bedeutet.

**Bühler** (Matten). Ich möchte als Mitglied der Kommission Herrn Neuenschwander mit einem Beispiel antworten. Ein Gebäude wird zum Preis von 1000 Fr. auf Abbruch verkauft; dasselbe ist aber für 20,000 Fr. brandversichert. Der Zufall will es, dass es abbrennt und in diesem Fall macht dann sowohl der Verkäufer als der Käufer an dem Gebäude einen Gewinn. Der Verkäufer hat es für 1000 Fr. verkauft, weil es für ihn nicht mehr wert ist. Der Käufer nimmt ebenfalls an, es sei für ihn nicht mehr wert, und die Brandversicherungsanstalt soll nun dem einen oder andern — ich weiss nicht, welcher von beiden die Versicherungssumme erhält — 20,000 Franken zahlen! Art. 50 scheint mir seine volle Berechtigung zu haben.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Neuenschwander mit einem konkreten Beispiel antworten, das uns zeigt, dass es geboten ist, den im Art. 50 enthaltenen Grundsatz im Gesetz festzulegen. Im Amtsbezirk Pruntrut war ein Gebäude um 29,000 Fr. versichert. Dasselbe ging durch Kauf zum Preis von 18,000 Fr. in andere Hände über. Davon fielen 5000 Fr. auf das mitverkaufte Land, so dass das Gebäude einen Wirklichkeitswert von 13,000 Fr. hatte und der Verkehrswert also von 29,000 auf 13,000 Fr. hätte zurückgesetzt werden sollen. Die Brandversicherungsanstalt bekam aber durch den Amtsschreiber keine Kenntnis von dieser Aenderung. Kurze Zeit darauf verbrannte die Scheune und die Brandversicherungsanstalt musste die volle Summe von 29,000 Fr. bezahlen. Hätten wir die Bestimmung im Gesetz gehabt, dass die Versicherung für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen soll, so hätte die Brandversicherungsanstalt davon Gebrauch machen können. Das ist ein konkreter Fall und es liessen sich noch viele andere anführen. Die Angelegenheit ist in Art. 69bis geordnet, weil die Anstalt in Zukunft in solchen Fällen den Verkehrswert festlegen soll und wenn derselbe bedeutend unter dem Bau- oder Zustandswert ist, wird es sich darum handeln, die Entschädigung zu bestimmen, je nachdem das Gebäude wieder erstellt wird oder nicht. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Grundsatz in Art. 50 festzuhalten und den Streichungsantrag des Herrn Neuenschwander abzulehnen.

**Neuenschwander.** Die Auskunft der vorberatenden Behörden befriedigt mich nicht. In erster Linie möchte ich erklären, dass ich ein Feind von Gesetzesartikeln bin, die nur einen allgemeinen akademischen Wert haben. Wir wollen wissen, was mit einer Gesetzesbestimmung bezweckt ist und welche Konsequenzen sie hat. Mit allgemeinen Artikeln ist uns nicht geholfen.

Was Herr Bühler gesagt hat, ist ja richtig. Es könnte beim Abbruch eines Hauses ein Gewinn resultieren. Allein beim Abbruch von Gebäuden leistet die Brandversicherungsanstalt keine Entschädigung. Der Entwurf enthält allerdings einen Artikel, wonach sie Beiträge geben kann an den Abbruch eines ganz feuergefährlichen Objektes, aber von sonstigen Beiträgen der Brandversicherungsanstalt beim Abbruch eines Hauses ist mir nichts bekannt.

Nachdem gesagt worden ist, die ganze Frage sei in Art. 69bis geregelt, was mir durchaus nicht unbekannt war, sehe ich nicht ein, warum wir den Art. 50 beibehalten sollen. Wenn die Brandversicherungsanstalt je etwas bureaukratisch verwaltet wird, so wird man auf diesen Art. 50 abstellen und das kann zu Prozessen und Streitigkeiten Anlass geben. Es ist besser, wir streichen diesen Artikel aus dem Entwurf. Auch der zweite Satz ist durchaus überflüssig, denn vorläufig besteht keine Gefahr, dass die Brandversicherungsanstalt eine Liebesgabe über die Versicherungssumme hinaus verabfolgen wird.

**Bühler** (Matten). Ich bin mit Herrn Neuenschwander einverstanden, dass die Brandversicherungsanstalt beim Abbruch eines Hauses keine Entschädigung zu leisten hat und ich habe auch noch nie ein abgebrochenes Gebäude abbrennen sehen (Heiterkeit). Es kann aber zwischen dem Verkauf und dem Abbruch ein Brand stattfinden, bevor die Herabsetzung auf den Verkehrswert durch die Organe der Anstalt erfolgt ist. Ich könnte Ihnen hiefür auch ein Beispiel anführen. Ich habe seinerzeit die alte Parketterie- und Chaletfabrik Interlaken um den Betrag von 12,000 Fr. gekauft; die Brandversicherung betrug 40,000 Fr. Nachdem die Fabrik einmal geleert war, diente sie den Vaganten zum Unterschlupf. Es lagen noch Hobelspähne herum, weil dort früher eine Schreinerei betrieben worden war, und da brach einmal durch die Schuld der Uebernächtler ein Brand aus. Derselbe konnte allerdings gelöscht werden; aber wenn das nicht möglich gewesen wäre, hätte von der Anstalt dem Verkäufer oder dem Käufer die volle Versicherungssumme ausgerichtet werden müssen.

### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Streichungsantrag Neuenschwander) . . . . . Mehrheit.

### Beschluss:

Art. 50. Die Versicherung soll für den Versicherten niemals zu einem Gewinn führen; ebensowenig soll die von der Anstalt zu leistende Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

---

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

# Neunte Sitzung.

**Mittwoch den 28. Februar 1912**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bähni, Boinay, Bühler (Bern), Charpilloz, Chavanne, Frepp, Frutiger, von Gunten, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Lanz (Thun), Merguin, Michel (Interlaken), Möri, Obrist, Pfister, Schär, Stauffer, Stucki (Ins), Trüssel, v. Wattenwyl, Weber, Witschi, Wolf, Wyder, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), David, Flückiger, Freiburghaus, Gerber, Girardin, Gobat, Gugelmann, Habegger, Henzelin, Hess (Steinhölzli), Hostettler, Hügli, Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Reber (Muri), Rufener, Rufer (Schönbühl), Segesser, Winzenried (Bern), Zürcher.

## Tagesordnung:

## Gesetz
über
## die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 155 hievor.)

Art. 51.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach erfolgter Abschätzung weiss die Anstalt, was sie zu zahlen hat. In der Regel ist es die Versicherungssumme, reduziert um das, was die Experten nicht abgeschätzt haben. Es können aber Fälle eintreten, wo die Versicherungssumme nicht ganz geleistet wird, und solche, wo mehr als der Ersatzwert zu zahlen ist. Die Reduktion der Versicherungssumme erfolgt, wenn das Gebäude vor dem Brand durch ein anderes schädigendes Ereignis, wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz und dergleichen, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat oder wenn es vor dem Brand teilweise abgebrochen worden ist. Der Fall, dass mehr als der Ersatzwert zu leisten ist, tritt ein bei einem Gebäude, das in steigendem Wert versichert war, das heisst wenn eine provisorische Versicherung stattgefunden hatte, und ferner, wenn seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung stattgefunden hat, die bereits zur Schätzung eingegeben, aber noch nicht eingeschätzt war. In diesem Fall zahlt die Anstalt den Wert der Vermehrung, trotzdem dieselbe nicht eingeschätzt worden war. Wenn der Ersatzwert eine Reduktion erfährt, werden dem Versicherten die Versicherungsbeiträge, die er zuviel bezahlt hat, von der Anstalt zurückerstattet, das heisst der Versicherungsbeitrag wird also nachträglich auf die Versicherungssumme unter Abzug des Schadens, den das Gebäude durch Elementarereignisse vor dem Brand erlitten hat, berechnet. Im andern Fall, wenn der Versicherte mehr bekommt, als er eigentlich bekommen sollte, muss er natürlich den entsprechenden Mehrversicherungsbeitrag nachzahlen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte beantragen, am Schluss noch beizufügen: «Vorbehalten bleibt Art. 69bis», weil die Versicherungssumme in dem in Art. 69bis geregelten Falle eben ausgerichtet werden muss, wie sie dort normiert ist.

Angenommen mit dem Zusatz Heller.

**Beschluss:**

Art. 51. Der Abschätzung ist der Ersatzwert zu Grunde zu legen. In der Regel bildet die Versicherungssumme den Ersatzwert; diese Regel erleidet jedoch folgende Ausnahmen:

1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Brand (Blitzschlag, Explosion) durch ein anderes schädigendes Ereignis, wie Erdbeben, Erdrutsch, Steinschlag, Schneedruck, Sturmwind, Ueberschwemmung, Einsturz, eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen vor dem Brand vorgenommenen Abbruch oder durch eine nicht infolge Brandes oder Blitzschlages eingetretene Explosion herbeigeführt worden ist und der Eigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr nicht beigetreten war (Artikel 3, letzter Absatz).
2. Besteht für das Gebäude gemäss Art. 28 oder Art. 29 eine provisorische Versicherung, oder hatte dasselbe seit der letzten Schätzung infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren und war es aus diesem Grunde in aller Form zur Schätzung angemeldet, so bildet der Wert, den es beim Eintritt des Schadens nachweisbar hatte, den Ersatzwert.

   Der Nachweis liegt dem Versicherten ob.

Von der Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Ersatzwert ist der Ver-

sicherungsbeitrag zurückzuerstatten, beziehungsweise nachzubeziehen, und zwar im Verhältnis zum Umfang des Schadens und bis zum Eintritt der Wertveränderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück. Vorbehalten bleibt Art. 69bis.

---

Art. 52 und 53.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 52. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden die gemäss Art. 7, Ziff. 1—5, von der Versicherung ausgenommenen Gebäudeteile als nicht vorhanden betrachtet. Ist der Eigentümer gemäss Ziff. 6 für einen Bruchteil Selbstversicherer, so hat er einen entsprechenden Teil des Schadens zu tragen.

Art. 53. Sind sämtliche Gebäudeteile zerstört oder derart beschädigt, dass die Wiederherstellung des Gebäudes nicht möglich ist (Vollschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den vollen Ersatzwert (Art. 51).

Vorbehalten bleiben Art. 52 und 55.

---

Art. 54.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes möglich ist, wenn also nur ein Teilschaden entstanden ist, so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss. Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten ohne weiteres die von der Anstalt zu leistende Entschädigung. Wenn der Wert der stehengebliebenen Gebäudeteile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme ausmacht, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet. Alle diese Bestimmungen sind für den Gebäudebesitzer von nicht geringer Bedeutung und zu seinen Gunsten.

**Scheidegger.** Nach Art. 54 hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss. Ich bin damit durchaus einverstanden, nur möchte ich bei diesem Anlass erwähnen, dass das ganze Verfahren dem Brandbeschädigten keine Gewähr gibt, dass er dann auch das erhält, was er zur Wiederherstellung seines Hauses aufwenden muss. Nehmen wir an, in einem Hause brenne das Dachfach oder das oberste Stockwerk ab. Der entstandene Schaden wird auf dem Wege der Schätzung festgestellt. Der Brandbeschädigte muss sich erklären, ob er mit der Schätzung einverstanden ist oder nicht. Er lässt vielleicht durch Fachleute ermitteln, was die Wiederherstellung des Hauses kostet, und er sieht, dass die angebotene Entschädigung zur Wiederherstellung nicht ausreicht. Er macht von seinem Recht Gebrauch und verlangt innerhalb 14 Tagen eine Oberexpertise. Diese tritt zusammen und entscheidet nun endgültig. Aber auch ihre Feststellung ist mehr oder weniger nichts anderes als eine Schätzung und die Erfahrung lehrt, dass diese Schätzungen nicht immer zuverlässig sind. Das weiss am allerbesten der Herr Präsident der Kommission. Ich erinnere nur daran, was für Preisunterschiede mitunter beim Submissionsverfahren zutage treten, wo doch vorgängig ganz genaue Berechnungen gemacht werden können. Auch die Herren Brandschätzer sind nicht unfehlbar. Nicht etwa dass sie wissentlich unrichtige Schätzungen vornehmen, man kann auch sonst zu unzutreffenden Resultaten gelangen. Wenn die in der zweiten Expertise festgesetzte Entschädigung nicht ausreicht, um das Haus wieder in dem frühern Zustand herzustellen, so muss der Brandbeschädigte für die Differenz aufkommen. Diese Fälle sind gar nicht selten und ich habe die Erfahrung an mir selbst gemacht. Das oberste Stockwerk meines Hauses war abgebrannt und man unterbreitete mir eine Schätzung des Schadens. Ich liess sofort von Bauhandwerkern Devise aufstellen und aus denselben sah ich, dass die Wiederherstellung viel mehr kostete, als man mir geben wollte. Ich verlangte eine Oberexpertise; dieselbe fand statt, bestätigte aber endgültig die Schätzung der ersten Instanz und ich musste noch die Kosten bezahlen. Tatsächlich erhielt ich nicht $^2/_3$ der Wiederherstellungskosten vergütet. Das kann auch unter dem neuen Gesetz geschehen, ohne dass es jemand will. Dem sollte man vorbeugen, und zwar dadurch, dass man für das Begehren einer Oberexpertise nicht nur eine Frist von 14 Tagen einräumt, sondern dem Brandbeschädigten das Recht gibt, bei Teilschaden auch nach Wiederherstellung des Hauses Rekurs einzureichen. In diesem Fall ist er in der Lage, den Nachweis zu erbringen, was die Wiederherstellung gekostet hat. Die Expertise ihrerseits kann konstatieren, ob das Haus innerhalb der Vorschriften des Gesetzes wieder aufgebaut wurde; wenn über dieselben hinausgegangen wurde, so muss natürlich der Gebäudebesitzer die Differenz zahlen. Ein anderer Weg wäre, dass der Versicherte von der Anstalt verlangen könnte, dass sie das Haus wieder aufbaue, wenn er sieht, dass die ihm angebotene Entschädigung zur Bestreitung der wirklichen Kosten nicht hinreicht. Ich sehe davon ab, bestimmte Anträge zu stellen, damit die erste Lesung jetzt zu Ende geführt werden kann; dagegen möchte ich die vorberatenden Behörden ersuchen, die Anregung zu prüfen und bis zur zweiten Beratung entsprechende Vorschläge einzureichen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Scheidegger ist begründet. Der Fall ist gar nicht selten, dass, auch wenn die Schätzung in besten Treuen gemacht worden ist, nachher Mängel zutage treten, die man vorher nicht gesehen hat, und dass die Wiederherstellung eines Gebäudes einen bedeutend grössern Betrag erfordert, als man vorausgesetzt hatte. Dem sollte man Rechnung tragen. Das könnte am besten in Art. 57 geschehen, der vorsieht, dass die Anstalt eine Revision der Abschätzung verlangen kann, wenn sich nachträglich Mängel zeigen, die bei der ersten Schätzung nicht bemerkt worden sind. Man könnte diese Bestimmung dahin ergänzen, dass auch der Versicherte ermächtigt sein soll, eine solche Schätzung nachzuverlangen. Ich

nehme also die Anregung in dem Sinne entgegen, dass wir sie prüfen und bei der zweiten Lesung Anträge einbringen wollen.

**Müller** (Bargen). Im Gesetz sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Ueberreste eines abgebrannten Gebäudes, die für den Eigentümer für den Wiederaufbau von keinem Wert sind, bei der Abschätzung nicht zu einem höhern Preis bewertet werden, als für sie wirklich erhältlich ist. Anlass zu dieser Bemerkung gibt mir der Umstand, dass bei der Zuckerfabrik Aarberg grosse Mengen eiserne Balken, Träger, Säulen und so weiter teilweise zu 8 und 12 Rp. per Kilo, teilweise sogar zum vollen Wert geschätzt wurden, so dass der Fabrik daraus ein grosser Schaden erwächst. Sie kann dieselben auch im Falle des Wiederaufbaues selbst nicht mehr verwenden und wird sie wegen ihrer ganz anormalen Profile und Dimensionen vielleicht jahrzehntelang auf Lager behalten müssen, bis sich ein Liebhaber findet, der sie zum halben Wert übernimmt. Ja sie wird Mühe haben, die Abbruchkosten herauszuschlagen und diese Bestandteile nachher als altes Eisen an den Mann zu bringen. Darum wäre es am Platz, in einem solchen Fall bei der Abschätzung auf den Preis des alten Eisens abzustellen und nicht darüber hinauszugehen. Auch bezüglich der Abschätzung der Maschinen sollte anders vorgegangen werden. Man sollte den Leuten Zeit lassen, die Maschinen auseinanderzunehmen und Druckproben zu machen, denn nur so kann festgestellt werden, wieviel sie noch wert sind. Ich möchte daher die Kommission ersuchen, auch diesen Punkt näher zu prüfen und bis zur zweiten Lesung schützende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, damit der Brandbeschädigte zu seinem Rechte kommt.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich begreife die Schmerzen des Herrn Müller sehr gut, aber derartige Bestimmungen können wir nicht in das Gesetz aufnehmen. Im Gesetz können wir nur die Grundsätze niederlegen und genauere Vorschriften über die Art und Weise, wie bei der Abschätzung vorgegangen werden soll, gehören in das Dekret. Immerhin werden wir suchen, auch dem Gedanken des Herrn Müller bis zur zweiten Beratung wenn möglich im Gesetz Ausdruck zu geben. Uebrigens ist zu bemerken, dass die Stellung des Geschädigten nach dem Entwurf insofern günstiger ist als nach dem alten Gesetz, als er im Falle des Rekurses gegen die erste Abschätzung einen Vertrauensmann bezeichnen kann, der dann in der Lage ist, die Gründe des Versicherten zur Geltung zu bringen, während dies jetzt auf direktem Wege nicht möglich war.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 54. Ist die Wiederherstellung des Gebäudes möglich (Teilschaden), so hat der Versicherte Anspruch auf den Ersatzwert alles dessen, was erneuert werden muss.

Bei geringen Teilschäden bilden die Wiederherstellungskosten die von der Anstalt zu leistende Entschädigung.

Macht der Wert der stehengebliebenen Gebäudeteile nur einen geringen Bruchteil der Versicherungssumme aus, so werden sie dem Versicherten nur zum Abbruchswert angerechnet.

Vorbehalten bleiben Art. 3, Ziff. 2, Art. 52 und 55.

---

Art. 55—64.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 55. Von der gemäss den Art. 53 und 54 ermittelten Entschädigung ist der Verkaufswert der übrig gebliebenen, brauchbaren Materialien in Abzug zu bringen. Wo indessen besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Anstalt auf diesen Abzug verzichten.

Art. 56. Wenn auf einen Teilschaden vor der Wiederherstellung des Gebäudes ein fernerer die gleichen Gebäudeteile treffender Teilschaden oder ein Vollschaden folgt, so fällt die nach dem ersten Schaden vorgenommene Abschätzung dahin und die neue hat sich auf den ganzen vorhandenen nach Mitgabe dieses Gesetzes zu vergütenden Schaden zu erstrecken.

Art. 57. Die Abschätzung kann ergänzt werden, wenn binnen Monatsfrist nach dem schadenbringenden Ereignis noch ein durch dasselbe verursachter Schaden angemeldet wird, der bei der ersten Abschätzung nicht bemerkt und infolgedessen nicht berücksichtigt worden war.

Auf Verlangen der Anstalt muss in diesem Fall die ganze Abschätzung revidiert werden.

Art. 58. Der Versicherte ist verpflichtet, gerettete Baubestandteile oder Materialien anzugeben.

Art. 59. Gebäudeteile, deren Abbruch und Neuaufführung bei der Abschätzung vorgesehen und in Rechnung gebracht worden ist, dürfen nicht stehen bleiben, um bei der Wiederherstellung des Gebäudes verwendet zu werden. Ausnahmsweise kann indessen die Anstalt die Erlaubnis hiezu erteilen.

Im Fall der Zuwiderhandlung ist die Anstalt berechtigt, die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

Art. 60. Auf den Zeitpunkt, mit welchem die Abschätzung Rechtskraft erlangt, gehen alle Ersatzansprüche, die dem Versicherten gegen dritte Personen wegen absichtlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens zustehen, bis zum Belaufe der festgesetzten Entschädigung an die Anstalt über.

Art. 61. Sowohl der Versicherte als auch die Anstalt können gegen die Abschätzung Einsprache erheben; die Bestimmungen der Art. 33 bis 38 finden dabei analoge Anwendung.

Art. 62. Das Recht, gegen die Abschätzung Einsprache zu machen, geht für den Versicherten ausser dem in Art. 48 erwähnten Fall ferner verloren, wenn er es unterlässt, die amtlich angeordneten Massnahmen zum Schutze der Ueberreste rechtzeitig zu treffen (Art. 49).

Die Rekursschätzungskommission soll in diesen Fällen die Schätzung verweigern.

Art. 63. Für Schadensfälle oder Anstände von geringer Bedeutung kann zur Erledigung von Einsprachen ein einfacheres Verfahren auf dem Wege des Dekrets eingeführt werden. Auch kann in solchen Fällen, zur Vermeidung einer Rekursschätzung, gütliche Abfindung mit dem Versicherten stattfinden.

Art. 64. Das Resultat der Abschätzung ist dem Versicherten und der Anstalt schriftlich mitzuteilen.

Zur grundsätzlichen Bestreitung der Schadenersatzpflicht seitens der Anstalt ist keine Einsprache nach Art. 61 notwendig. Anstände dieser Art kommen vor dem Zivilrichter zum Austrag.

---

Art. 65.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben gestern gesehen, dass ein Gebäude in der Versicherung eingestellt werden kann, wenn es vom Eigentümer nicht richtig unterhalten wird oder sich in einem feuergefährlichen Zustande befindet. Wenn ein solches Gebäude abbrennt, bekommt der Eigentümer die Versicherungssumme nicht; die Rechte der Grundpfandgläubiger bleiben gewahrt. Wenn aber der Versicherte den Nachweis erbringt, dass die Gründe, welche die Einstellung der Versicherung nach sich zogen, das Brandunglück nicht herbeigeführt haben, so kann die Anstalt den Schaden aus freien Stücken bis auf zwei Drittel vergüten. Das ist der Inhalt des Art. 65 und er bedeutet ein grosses Entgegenkommen gegenüber solchen Gebäudebesitzern, die es eigentlich nicht verdienen würden, da sie sich zum mindesten der Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

Im Schlussalinea ist der Ausdruck «Grundpfandgläubiger» wieder in üblicher Weise zu ergänzen.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 65. Solange ein Gebäude gemäss Art. 42 in der Versicherung eingestellt ist, ruht die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütung eines Schadens. Wenn indessen im Schadensfall der Eigentümer den Nachweis leistet, dass der Grund der Einstellung das schadenbringende Ereignis nicht herbeigeführt hat, so kann die Anstalt den Schaden bis auf zwei Drittel aus freien Stücken vergüten.

Die Vornahme der Abschätzung ändert an der rechtlichen Stellung der Anstalt nichts. Grundpfand- und Grundlastgläubigern, sowie Nutzniessern und Wohnberechtigten gegenüber bleibt die Anstalt von der Einstellung des Gebäudes an gerechnet noch während zwei Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfall im Sinne des Art. 70 verpflichtet.

---

Art. 66.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

---

Art. 67.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon das jetzige Gesetz bestimmt, dass dem Versicherten die Entschädigung gekürzt werden kann, wenn der Brand durch seine Fahrlässigkeit entstanden ist. Nach dem Entwurf darf jedoch der Abzug die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen.

---

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 67. Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

---

Art. 68.

**Bühlmann.** Art. 68 bestimmt, dass eine Kürzung der Entschädigung auch eintreten kann, wenn durch Verschulden eines Dritten oder aus Zufall Schaden entstanden ist, den die Anstalt zu vergüten hat und für welchen der Versicherte zivilrechtlich haftet. Ich halte diese Bestimmung für etwas gefährlich und kann mir über ihre Tragweite nicht genau Rechenschaft geben. Ich weiss nicht, in welchem Fall der Gebäudebesitzer aus Zufall haften soll. Ist damit etwa gemeint, dass er ohne weiteres haftet, wenn das Haus irgend einen Mangel hat und daraus ein Unglück entsteht, wie er aus Zufall, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, haftbar ist, wenn ein Mensch infolge irgend eines fehlerhaften Zustandes an seinem Gebäude geschädigt wird? Was die Haftbarkeit bei Verschulden Dritter anbelangt, so ist jeder für die seiner häuslichen Gemeinschaft unterstellten Per-

sonen, wie Kinder und Dienstboten, verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er in der Beaufsichtigung derselben alles aufgewendet hat, was man von ihm verlangen kann. Man weiss, wie schwierig dieser Nachweis zu leisten ist. Soll nun der Versicherte, wenn er das Unglück hat, dass sein Knecht oder eines seiner Kinder einen Brandschaden verursacht, sich noch einen Abzug an der Versicherungssumme gefallen lassen müssen? Das wäre nicht recht, besonders wenn man in Berücksichtigung zieht, dass wir den Versicherungszwang haben und der Gebäudeeigentümer sein Haus nicht etwa bei irgend einer Gesellschaft versichern lassen kann, wo er auch gegen solchen Schaden gedeckt wäre. Man darf daher in der Verkürzung der Ersatzpflicht der Brandversicherungsanstalt nicht zu weit gehen. Es ist durchaus begreiflich, dass ein Abzug dann gemacht wird, wenn den Versicherten selbst ein Verschulden trifft, wenn er grob fahrlässig handelt; dagegen ist es nicht recht und billig, dass er sich an der Entschädigung etwas abziehen lassen muss, sofern das Verschulden Dritte trifft, für die er verantwortlich ist. Die vorberatenden Behörden sollten diese Bestimmung noch gehörig prüfen, bevor sie Gesetzeskraft bekommt. Andernfalls müsste ich eventuell in der zweiten Beratung die Streichung des Art. 68 beantragen. Ich weiss nicht, ob ich mir ein falsches Bild von der Tragweite dieser Bestimmung mache, da aus dem Wortlaut nicht klar hervorgeht, wie sie gemeint ist.

**Neuenschwander.** Ich wollte die gleichen Bedenken äussern, die soeben von Herrn Bühlmann geltend gemacht worden sind. Speziell nehme ich Anstoss an der Bestimmung, dass eine Kürzung der Entschädigung stattfindet, wenn aus Zufall Schaden entsteht. Ich hoffe, die vorberatenden Behörden werden uns befriedigende Auskunft über die Tragweite des Artikels geben, sonst wäre ich veranlasst, dagegen Stellung zu nehmen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 68 ist nicht neu, sondern steht bereits im gegenwärtigen Gesetz. Man will damit einfach sagen, dass, wenn ein Brandschaden entstanden ist infolge einer Fahrlässigkeit, einer Nachlässigkeit oder irgend eines Versehens seitens einer Person, für die der Versicherte zivilrechtlich verantwortlich ist, eine Kürzung der Entschädigung stattfinden kann, nicht muss. Wir wollen den Fall setzen, die Eltern seien aufs Feld gegangen und haben die Kinder allein zu Hause gelassen; die Mutter hat versäumt, ein Schächtelchen Zündhölzchen aus dem Bereich der Hände der Kinder zu schaffen; die Kinder zünden ein Zündhölzchen an und verursachen auf diese Weise einen Brand. Oder man hat vergessen, eine Pertollampe zu löschen; die Kinder spielen, werfen die Lampe um und es entsteht ein Brand. Oder wenn ein geisteskranker Familiengenosse durch irgend eine Handlung, die als Handlung eines Unzurechnungsfähigen dem Zufall gleichgestellt ist, einen Brand verursacht, so ist der zivilrechtlich verantwortliche Versicherte mehr oder weniger schuld daran und muss sich von der Anstalt, wenn sie es verlangt, eine Kürzung der Entschädigung gefallen lassen. Derartige Fälle kommen sehr oft vor, aber es ist mir kein Fall bekannt, wo die Kürzung einen wesentlichen Betrag ausgemacht hätte. Es handelt sich in der Regel um kleinere Brandfälle, nur bei diesen wird die Fahrlässigkeit entdeckt, und der Artikel hat daher keine so grosse Tragweite, dass man sich deshalb zu beunruhigen braucht.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte den Herren Bühlmann und Neuenschwander die Zusicherung geben, dass wir die Frage prüfen werden, denn ich muss offen gestehen, dass die vorliegende Fassung zu solchen Bedenken Anlass geben kann, wie sie von ihnen erhoben worden sind. Wir werden nach einer Lösung suchen, welche den in Art. 68 niedergelegten Gedanken etwas klarer zum Ausdruck bringt. Die Bestimmung ist allerdings bereits im jetzigen Gesetz enthalten, aber sie ist dort doch etwas anders redigiert, als es hier der Fall ist. Ich denke, man werde sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären und dann bei der zweiten Beratung definitv beschliessen können.

**Bühlmann.** Ich muss gestehen, dass ich mich mit der Auskunft nicht beruhigen kann, Art. 68 sage bloss, es könne, nicht aber es müsse eine Kürzung der Entschädigung eintreten. Diese Massnahme kann eben doch ergriffen werden, und wenn es geschieht, so sind die Folgen ausserordentlich gross. Wir lesen im folgenden Artikel, dass, wenn der Versicherte die vorgenommene Kürzung ablehnt, er seine Ansprüche binnen drei Monaten geltend machen muss. Nun wissen wir, wie lange es dauert, bis unsere Leute auf dem Land sich ausbesonnen haben; die drei Monate sind bald vorbei und dann sind die Ansprüche verwirkt. Ich bin immer noch der Meinung, dass man den Artikel eigentlich streichen sollte, da er entschieden zu weit geht. Man soll den Versicherten, den man zwingt, sich nur bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt zu versichern, nicht für allfälliges Verschulden Dritter oder gar für den Zufall haftbar erklären. Wenn ich heute von der Stellung des Streichungsantrages absehe, so geschieht es deshalb, weil die Streichung des Artikels unter Umständen versicherungstechnische Folgen haben könnte, über die ich mir kein Urteil bilden kann. Ich behalte mir aber vor, diesen Antrag bei der zweiten Beratung einzubringen, wenn die vorberatenden Behörden nicht dazu kommen, den Artikel fallen zu lassen oder anders zu redigieren.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 68. Ist aus Verschulden eines Dritten oder aus Zufall Schaden entstanden, den die Anstalt zu vergüten hat und für welchen der Versicherte zivilrechtlich haftet, so kann die im Art. 67 vorgesehene Kürzung der Entschädigung ebenfalls stattfinden.

---

Art. 69.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit Art. 68. Wenn man in zweiter Lesung auf Art. 68 zurückkommen will, so

muss es auch bei Art. 69 geschehen. Deshalb ist es überflüssig, heute darüber zu referieren.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 69. In den Fällen der Art. 67 und 68 setzt die Anstalt den Betrag des Abzugs fest und macht dem Versicherten hievon schriftlich Mitteilung. Diese Festsetzung erlangt Rechtskraft, sofern sie der Versicherte nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich ablehnt.

Im Fall der Ablehnung kann der Versicherte seine Ansprüche binnen drei Monaten gerichtlich geltend machen. Unterlässt er es, so gelten sie als verwirkt.

Die Kürzung der Entschädigung schliesst die Bestrafung des dritten Urhebers des Brandes (der Explosion) nicht aus.

---

Art. 69bis.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Verschiedenen bereits gefallenen Aeusserungen haben Sie entnehmen können, dass dieser Artikel einer Diskussion rufen wird. Ich glaube allerdings, dass diejenigen, welche hier grosse Reden in Aussicht stellen, den Artikel nicht richtig auslegen und wahrscheinlich auch das jetzige Verfahren in der praktischen Anwendung nicht gut kennen. Wenn man die vorliegende Bestimmung mit dem jetzigen Verfahren vergleicht, so muss man zugeben, dass sie eine wesentliche Konzession der Anstalt gegenüber den einzelnen Versicherten enthält. Die versicherten Eigentümer werden aus Art. 69bis einen grossen Vorteil ziehen. Uebrigens ist zu bemerken, dass der Regierungsrat eine solche Bestimmung ebenfalls in seinen Entwurf aufgenommen hatte; die regierungsrätliche Vorlage wurde dann von der Kommission amendiert und wir haben dieser abgeänderten Fassung zugestimmt.

Welches ist der jetzige Zustand? § 12 des Gesetzes von 1881 bestimmt: «Bei jeder Schätzung eines Gebäudes sind der Bauwert und der Verkaufswert desselben genau auszumitteln. Die kleinere dieser beiden Summen bildet den Versicherungswert». Wenn also bei der Einschätzung eines Gebäudes der Bauwert von den Experten auf 40,000 Fr. bestimmt worden ist, aber bestimmte Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Verkehrswert nicht mehr als 30,000 Fr. beträgt, indem zum Beispiel das betreffende Quartier etwas abseits gekommen ist oder bei Steigerungen über gleich gebaute Häuser kein höherer Preis erzielt wurde, so bilden die 30,000 Fr. den Versicherungswert, und wenn das Gebäude abbrennt, so bekommt der Besitzer nur diesen kleinern Betrag ausbezahlt.

Nach dem Entwurf fällt der Verkehrswert nur dann in Betracht, wenn er festgesetzt worden ist, was nicht, wie unter dem jetzigen Gesetz, bei jeder Einschätzung zu geschehen hat, und wenn der Eigentümer das Gebäude nach dem Brand nicht wieder aufbauen will. Damit der Verkehrswert bei der Versicherung irgend eine Rolle spiele, müssen also die beiden Umstände zusammentreffen, dass der Verkehrswert vorher bestimmt worden ist und der Eigentümer das abgebrannte Haus nicht wieder aufbauen will. Setzen wir den Fall, die Brandversicherungsanstalt sei vom Amtsschreiber avisiert worden, dass ein um 40,000 Fr. versichertes Gebäude in den letzten Tagen zu 20,000 Fr. verkauft worden sei. Dann wird sie eine neue Einschätzung vornehmen lassen und dabei wird nun der Verkehrswert festgestellt. Derselbe spielt aber vorläufig keine Rolle, auch dann nicht, wenn das Haus abbrennt und der Eigentümer es wieder aufbauen will. Erst dann, wenn der Eigentümer erklärt, dass er das Haus nicht wieder aufbauen wolle, wird die Versicherungssumme bis auf den Verkehrswert gekürzt, das heisst der Eigentümer würde im erwähnten Falle nicht die Versicherungssumme von 40,000 Fr., sondern den Verkehrswert von 20,000 Franken ausbezahlt erhalten. Wenn der Eigentümer zwar wieder aufbaut, aber das neue Haus gegenüber dem alten Gebäude einen Minderwert von wenigstens 50 % aufweist, so findet die Kürzung ebenfalls statt, aber nur verhältnismässig.

Sie sehen also, dass die neu vorgeschlagene Ordnung dem Brandversicherten den Vorteil bietet, dass der Verkehrswert nur dann eine Rolle spielt, wenn er festgesetzt ist, und dass der Eigentümer, der das Gebäude wieder aufbauen will, die volle Entschädigung bekommt, auch wenn der Verkehrswert bekannt und kleiner als der Versicherungswert ist, während heute in diesem Fall nicht die volle Entschädigung geleistet wird. Im übrigen werden Sie mit mir einverstanden sein, dass das Gesetz nicht zu unehrlichen Spekulationen Hand bieten darf. Sie werden zugestehen — ein gewissenloser Spekulant wird vielleicht das Gegenteil behaupten — dass es nicht recht wäre, wenn einer beim Brand eines für 40,000 Fr. versicherten Hauses, das er kurz vorher für 20,000 Franken gekauft hat, die volle Entschädigung von 40,000 Fr. ausgerichtet erhielte und so auf Kosten der Allgemeinheit einen Profit einsacken könnte. Wir glauben, dass die vorliegende Bestimmung den Verhältnissen angemessen Rechnung trage, und wir empfehlen Ihnen dieselbe zur Annahme.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Annahme des Art. 69bis warm empfehlen. Derselbe bedeutet eine Besserstellung der Versicherten gegenüber dem jetzigen Zustand. Nach dem alten Gesetz mussten bei jeder Schätzung eines Gebäudes der Bauwert und der Verkaufswert desselben ausgemittelt werden und die kleinere der beiden Summen bildete den Versicherungswert. Nach dem Entwurf soll die Versicherung auf Grund des reellen Zustandswertes abgeschlossen werden. Wenn die Versicherungssumme einmal festgesetzt ist, kann sie nicht beliebig abgeändert werden. Dies darf nur geschehen, wenn bestimmte Faktoren darauf schliessen lassen, dass eine wesentliche Wertverminderung des Gebäudes eingetreten ist, und in diesem Falle muss der sogenannte Verkehrswert festgestellt werden. Eine solche Wertverminderung kann eintreten, wenn zum Beispiel der Unterhalt des Gebäudes ganz vernachlässigt wird oder wenn der Verkehr abgelenkt wurde. Es gibt in unserm Kanton viele grosse Gebäude, die früher an einer verkehrsreichen Strasse lagen, während heute der Verkehr durch die Eisenbahnen abgelenkt ist; solche Gebäude haben natür-

lich einen ganz andern Verkehrswert bekommen und derselbe muss festgelegt werden. Ebenso kann der Verkehrswert sich auch verändern, wenn an einem Ort mit bedeutender Industrie diese sich nicht mehr behaupten kann; das hat naturgemäss eine bedeutende Wertverminderung der betreffenden Gebäude zur Folge und es muss eine Bestimmung des Verkehrswertes stattfinden.

Wenn nun in einem Falle, wo der Verkehrswert festgelegt wurde, das Gebäude abbrennt und nicht wieder aufgebaut wird, so wird Ersatz für den Verkehrswert geleistet. Sobald aber ein neues Gebäude erstellt wird, fällt für die Entschädigung nicht der Verkehrswert, sondern die eigentliche Versicherungssumme in Betracht. Nur wenn der neue Bau einen Minderwert von wenigstens der Hälfte des frühern Gebäudes aufweist, so wird der diesem Minderwert entsprechende Teil der Entschädigung in demjenigen Verhältnis gekürzt, wie der Verkehrswert zu der Versicherungssumme steht. Der Versicherte stellt sich nach dem Entwurf also wesentlich besser als unter dem alten Gesetz, und ich empfehle Ihnen den Artikel daher bestens zur Annahme.

**Neuenschwander.** Im allgemeinen können wir uns mit der Tendenz des vorliegenden Artikels einverstanden erklären. Jedermann teilt die Auffassung, dass ein Hausbesitzer sich durch einen eventuellen Brandschaden nicht soll bereichern können. Nun müssen wir die Bestimmung aber doch etwas näher ansehen. Es ist da von dem Verkehrswert der Gebäude die Rede. Nach Art. 25 sollen die Behörden der Brandversicherungsanstalt eine neue Schätzung vornehmen und den Verkehrswert eines Gebäudes ausmitteln lassen, sobald Anzeichen dafür vorhanden sind, dass derselbe erheblich unter dem Zustandswert steht. Das Gesetz sagt nichts davon, dass den Betreffenden von dieser Schätzung des Verkehrswertes Mitteilung zu machen ist; aber ich halte es für selbstverständlich. Nach Art. 39 ist von der Festsetzung des Verkehrswertes den Grundpfandgläubigern Kenntnis zu geben, sofern derselbe um mehr als einen Zehntel unter der Versicherungssumme steht. Ich setze voraus, dass auch den Versicherten von der Bestimmung des Verkehrswertes Kenntnis gegeben werde. Dagegen sollte im Gesetz den Versicherten ausdrücklich das Recht gewährt werden, gegenüber der Verkehrswertschätzung den Rekurs zu ergreifen, da gerade bei diesen Schätzungen grosse Differenzen zutage treten können. Wenn zum Beispiel ein Bürger in einem Konkurs ein um 60,000 Fr. versichertes Haus zum Preis von 30,000 Fr. erwirbt, so wird die Brandversicherungsanstalt voraussichtlich den Verkehrswert dieses Gebäudes auf 30,000 Fr. festsetzen. Nun ist es aber sehr wohl möglich, dass der Betreffende, der das Gebäude erwerben musste, noch eine grosse Hypothek auf demselben hat, die im Kaufpreis nicht zum Ausdruck gelangte. Er wollte, um weitere Kosten zu sparen, mit seinem Angebot nicht höher gehen, als er eben musste, aber er hat neben den 30,000 Fr. noch ein bedeutendes Kapital in der Liegenschaft stecken, und da könnte der Fall eintreten, dass er mit der Herabsetzung der Schätzung auf den Kaufpreis nicht einverstanden wäre. Es sollte daher im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, die dem Versicherten das Rekursrecht gewährt.

Ich möchte noch auf einen weitern Punkt hinweisen. Bezüglich der Schätzung des Verkehrswertes besteht eine gewisse Ungleichheit in der Behandlung der Versicherten. Für den einen spielt der Verkehrswert eine Rolle, für den andern nicht. Bei Objekten, bei denen man zum voraus weiss, dass sie eine starke Wertverminderung erfahren haben, wird der Verkehrswert festgestellt werden, während es vielleicht an einem andern Orte, wo eine Herabsetzung der Schätzung gerade so gut am Platz wäre, nicht geschieht.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu diesem Artikel anbringen wollte. Ich wiederhole, dass eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, welche dem Versicherten auch gegen die Schätzung des Verkehrswertes den Rekurs zusichert.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Neuenschwander bezüglich des Rekursrechtes beruhigen. Wenn die Brandversicherungsanstalt erfährt, dass ein Gebäude viel zu hoch versichert ist, wird ein neues Schätzungsverfahren nach Art. 25 eingeleitet und der Versicherte kann ganz gleich wie bei einer gewöhnlichen Schätzung Einsprache erheben.

Was Herr Neuenschwander betreffend die Ungleichheit gesagt hat, ist allerdings richtig. Die Brandversicherungsanstalt bekommt nicht von allen Fällen Kenntnis, in denen der Verkehrswert eingeschätzt werden sollte. Allein das verhält sich auf andern Gebieten genau gleich. In einem grössern Staatswesen werden eben nicht alle Fälle der Behörde zur Kenntnis gebracht und es entstehen so Ungleichheiten. Die Brandversicherungsanstalt wird in der Regel durch die **Amtsschreiber** von den Fällen benachrichtigt, wo der Verkehrswert zu bestimmen ist, manchmal auch durch die Gemeindebehörden. Natürlich hängt es von der Sorgfalt des Amtsschreibers oder der Gemeindebehörde ab, ob der Angelegenheit in allen Teilen des Landes die nämliche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ich weiss, dass es nicht der Fall ist. Ich kenne Bezirke, wo weder der Amtsschreiber noch die Gemeinden diesen Verhältnissen die nötige Aufmerksamkeit schenken. Hier muss sich die Brandversicherungsanstalt auf zufällige Mitteilungen oder auf den Regierungsstatthalter verlassen. Doch werden wir im Dekret genaue Bestimmungen über die Pflichten der Behörden, Gemeindebehörden sowohl als staatliche Behörden, aufstellen, damit die wichtigen Fälle der Anstalt zur Kenntnis gelangen. Wenn es sich nur um einige hundert oder bei grössern Objekten auch um ein paar tausend Franken Differenz zwischen Verkehrswert und Bauwert handelt, wird die Anstalt der Sache keine grosse Aufmerksamkeit schenken. Aber die Differenz kann sehr gross sein; wir haben schon Fälle gehabt, wo sie mehr als 50 % betrug.

Ich habe vorhin vergessen, über den Schlusssatz des Art. 69bis zu referieren. Sie können demselben wieder entnehmen, wie gut man es mit den Versicherten meint (Heiterkeit). Wenn eine Kürzung der Entschädigung stattfindet, so hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Verkehrswertbestimmung bezahlten Versicherungsbeiträge. Das ist wiederum eine Bestimmung, die eine wesentliche Besserstellung des Versicherten gegenüber dem jetzigen Zustand bedeutet.

**Heller,** Präsident der Kommission. Wenn das Rekursverfahren auch in Art. 25 festgelegt ist und man annehmen kann, dass es auch bezüglich der Verkehrswertbestimmung gilt, so halte ich die Anregung des Herrn Neuenschwander doch nicht für überflüssig. Derselben kann im Interesse der Klarstellung durch die Aufnahme eines Zusatzes Rechnung getragen werden, der vielleicht lauten würde: «Das Rekursverfahren für die Feststellung des Verkehrswertes ist das gleiche wie für die Einschätzung des Gebäudes». Ich will jetzt keinen definitiven Antrag stellen, aber ich glaube, dass in der zweiten Lesung eine derartige Bestimmung Aufnahme finden sollte, damit jeder Zweifel gehoben ist. Ich denke, Herr Neuenschwander werde sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklären können.

**Neuenschwander.** — Ich verdanke den vorberatenden Behörden die Auskunft und möchte nur noch eine kurze Bemerkung beifügen. Wir haben es hier wieder mit einem Artikel zu tun, bei dem die Meinungen sehr auseinandergehen und Aufklärung notwendig ist. Es wird sich fragen, ob es sich nicht empfehlen würde, dass die vorberatenden Behörden vor der definitiven Abstimmung den Entwurf noch einmal durchgehen und bereinigen, damit die erste Beratung auch ein richtiges Resultat zeitigt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 69bis. War der Verkehrswert des Gebäudes festgestellt und baut der Versicherte dasselbe nicht wieder auf, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, wie der Verkehrswert zu der Versicherungssumme steht.

Baut der Versicherte wieder auf, aber so, dass der fertige Bau gegenüber dem frühern Gebäude einen Minderwert von wenigstens der Hälfte des letztern aufweist, so findet die Kürzung ebenfalls statt, aber es unterliegt derselben nur der diesem Minderwert entsprechende Teil der Entschädigung.

In bezug auf das in diesem letztern Falle einzuschlagende Verfahren findet der Art. 69 analoge Anwendung.

In beiden Fällen hat der Versicherte Anspruch auf verhältnismässige Rückerstattung der seit der Verkehrswertbestimmung bezahlten Versicherungsbeiträge.

---

Art. 70.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel muss mit Rücksicht auf das schweizerische Grundbuch ergänzt werden. Die neue Fassung würde lauten: «Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66, 67 und 68 auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaftenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltene Entschädigung den genannten Gläubigern oder Berechtigten, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten».

**Peter.** Art. 70 handelt von dem Fall, wo die Versicherungssumme für die Pfandforderung in Anspruch genommen werden muss. Das wird in der Regel der Fall sein, namentlich aber dann, wenn der Eigentümer sein Haus selbst angezündet hat. In diesem Falle hätte die Anstalt eigentlich nichts zu zahlen, aber es wird nun hier von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zugunsten des Pfandgläubigers gemacht. Er wird für seine Forderung gleichwohl gedeckt und es ist nachher Sache der Anstalt, zu sehen, wie sie dem Schaden einkommt. In der gegenüber dem gedruckten Entwurf abgeänderten Fassung, wie sie nun vorgeschlagen wird, glaube ich noch ein anderes Recht zu finden, bin aber nicht sicher, ob es wirklich so gemeint ist, weil der Berichterstatter der Regierung uns darüber keine genauere Auskunft gegeben hat. Möglicherweise ist gestern darüber gesprochen worden, aber es war mir leider nicht möglich, gestern anwesend zu sein, und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vielleicht auf einen Punkt zu sprechen komme, der bereits abgeklärt worden wäre.

Ich fasse die neue Bestimmung so auf, dass das Vorzugsrecht nicht nur dem Grundpfandgläubiger, sondern auch dem Grundlastberechtigten zukommen soll. Wir wollen annehmen, es habe einer an einem Hause ein Recht auf eine kleinere Wohnung oder das volle Nutzniessungsrecht an dem Gebäude, und das Haus brenne ab. Wie war der bisherige Zustand? Ich habe einmal in der Praxis einen solchen Fall gehabt und fand in den ergangenen Urteilen den Standpunkt vertreten, mit der Zerstörung des Nutzniessungsobjektes sei auch das Recht der Nutzniessung zugrunde gegangen, der Nutzniessungsberechtigte habe kein Recht mehr, auch dann nicht, wenn der betreffende Brandgeschädigte wieder aufbaue. Eine andere rechtliche Auffassung ging dahin, der Nutzniessungsberechtigte habe gewisse Rechte an der Brandversicherungssumme. Diesem Standpunkt wurde entgegengehalten, er habe an die Brandversicherungsbeiträge nichts geleistet und infolgedessen sei er auch an der Brandversicherungssumme nicht anteilsberechtigt. Es ist also jedenfalls streitig, ob der Nutzniessungsberechtigte nachher noch eine Forderung auf die Wohnung oder auf eine Entschädigung hat oder nicht. Nicht streitig dagegen ist, dass eine Pfandforderung auch nach dem Brande weiter existiert. Man muss sich nun fragen, ob ein derartiges dingliches Recht, ein Nutzniessungsrecht, das gleich wie die Pfandforderung im Grundbuch eingetragen ist, nicht den gleichen Schutz geniessen soll wie letztere. Wenn also ein volles Nutzniessungsrecht an einem Wohnhaus besteht und das Haus nachher verpfändet wird, soll dann nicht aus der Brandversicherungssumme in erster Linie der Gegenwert der Nutzniessung bezahlt werden und erst nachher die Pfandforderung? Das wird dem Pfandgläubiger nicht viel schaden, indem er ein solches Objekt weniger hoch belehnen oder von vorneherein dafür sorgen wird, dass das Nutzniessungsrecht seiner Forderung nachgehe. Geht die Grundlastberechtigung vor, so würde aus der Brandversicherungssumme in erster Linie eine Entschädigung für diese Grundlast bezahlt. Geht

die Pfandforderung vor und ist das Wohnrecht erst nach der Entstehung des Pfandrechtes begründet worden, so wird zuerst die Pfandforderung beglichen und was übrig bleibt, kann dann als Entschädigung für die Grundlast ausgerichtet werden. Ich glaube, das kommt in dem abgeänderten Text der Vorlage zum Ausdruck. Da es gegenüber unserer bisherigen Praxis ein Novum ist, wollte ich es hier relevieren, um zu wissen, ob meine Auffassung richtig ist oder nicht. Sollte es nicht so verstanden sein, so möchte ich die Frage den vorberatenden Behörden für die zweite Beratung überweisen. Sie mögen entscheiden, ob es nicht am Platz wäre, die Grundlastberechtigten in dieser Weise zu schützen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in verschiedenen Artikeln dem neuen Zivilgesetzbuch Rechnung getragen, da das vorliegende Gesetz eine Anzahl Bestimmungen enthält, die von den dinglichen Rechten des Zivilgesetzbuches berührt werden. Bis jetzt hatten wir es nur mit den Grundpfandrechten zu tun, und wir haben nun alle dinglichen Rechte des Zivilgesetzbuches hinzugefügt, also die Grundlasten und die persönlichen Dienstbarkeiten, wie Nutzungs- und Wohnrechte. Wir haben sie in der Reihenfolge aufgezählt, wie sie sich dem Zusammenhang nach ergibt. Die Frage, welche von diesen Rechten aus der Versicherungssumme zuerst bestritten werden sollen — das ist, glaube ich, die von Herrn Peter aufgeworfene Frage — ist eine Frage des Zivilrechtes. Es handelt sich um eine Konkurrenz von verschiedenen dinglichen Rechten und darüber entscheidet das Zivilgesetz. Wenn ein Nutzniessungsrecht mit einem Pfandrecht oder einer Grundlast in Konkurrenz kommt, so kann der Nutzniessungsberechtigte bei der Brandversicherungsanstalt ein Verbot anlegen, damit sie die Versicherungssumme nicht auszahle, und unterdessen seine Rechte geltend machen. Ich glaube nicht, dass der Rang der verschiedenen dinglichen Rechte im Falle, wo die Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, in diesem Gesetz geregelt werden kann, sondern das ist Sache der Zivilgesetzgebung, beziehungsweise des Zivilrichters.

**Peter.** Ich bin von der Erklärung des Herrn Berichterstatter der Regierung vollständig befriedigt. In Zukunft werden also auch diese Grundlasten aus der Brandversicherungssumme bezahlt. Was den Rang anbetrifft, so ist mir das weniger wichtig, indem ich von vorneherein zugebe, dass da die gewöhnliche Zivilgesetzgebung platzgreifen wird. Es war mir nur darum zu tun, zu wissen, ob die Grundlasten die nämlichen Vorteile geniessen wie die Grundpfandforderungen, und das ist von seiten der Regierung bestätigt worden.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 70. Wenn in den Fällen der Art. 8, 45, 65, 66, 67 und 68 auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte haften, zu deren Deckung der Erlös von etwa mithaftenden Grundstücken (Gebäuden oder Land) nicht ausreicht, so ist die Anstalt verpflichtet, die dem Versicherten vorenthaltene Entschädigung den genannten Gläubigern oder Berechtigten, soweit zu ihrer gänzlichen Befriedigung erforderlich, auszurichten.

Der Anstalt steht für den bezahlten Betrag, soweit er dem Versicherten hätte vorenthalten werden können, ein Ersatzanspruch gegenüber dem letztern zu.

---

Art. 71 und 72.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 71. Wird erst nach der Ausbezahlung der Entschädigung festgestellt, dass einer der in den Art. 66 bis 68 erwähnten Fälle vorliegt, so ist die Anstalt berechtigt, den Betrag, den sie bei rechtzeitiger Feststellung hätte vorenthalten können, samt Zins zu 5 % zurückzufordern.

Art. 72. Hat eine dritte Person, für welche der Versicherte zivilrechtlich nicht haftet, das die Anstalt zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis absichtlich oder fahrlässigerweise herbeigeführt, so hat die Anstalt dem Versicherten gegenüber für den Schaden aufzukommen, wogegen die Ersatzansprüche gegenüber der dritten Person bis zur Höhe der Entschädigung kraft Gesetzes an die Anstalt übergehen (Art. 60).

---

Art. 73.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der neuern Gerichtspraxis kann auch ein unzurechnungsfähiger Urheber eines Schadens ersatzpflichtig erklärt werden. Die Unzurechnungsfähigkeit zieht allerdings die Straflosigkeit nach sich, aber nicht ohne weiteres die Befreiung von der Schadenersatzpflicht. Der vorliegende Artikel nimmt auf diese Praxis Rücksicht und bestimmt, dass aus Rücksichten der Billigkeit zivilrechtliche Ansprüche ganz oder teilweise auch gegen den unzurechnungsfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden können. Wenn der unzurechnungsfähige Urheber Vermögen hat, ist es gewiss nicht unbillig, wenn er den Schaden ersetzen muss.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 73. Aus Rücksichten der Billigkeit können zivilrechtliche Ansprüche ausnahmsweise auch gegen den unzurechnungsfähigen Urheber eines Schadens geltend gemacht werden. Anderseits kann die Anstalt in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sowohl dem Versicherten als auch dritten Personen gegenüber auf die Geltendmachung von solchen verzichten.

---

Art. 74.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Inhalt dieses Artikels ist nicht neu. Die gleichen Bestimmungen sind bereits im bestehenden Gesetz oder Dekret enthalten. Es handelt sich um die Ausweise, welche die Anstalt vor der Auszahlung der Entschädigung verlangen kann, um sich zu versichern, dass sie dieselbe an den wirklich Berechtigten leistet.

Im zweiten Alinea muss mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches die übliche Ergänzung vorgenommen werden.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 74. Die Entschädigung darf nicht ausbezahlt werden, bevor durch die amtliche Untersuchung die Schadensursache ausgemittelt, oder wenigstens festgestellt ist, dass dem Versicherten kein Verschulden im Sinne der Art. 66 und 67 zur Last fällt, und dass er auch nicht nach Art. 68 zu haften hat.

Bestehen auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte, so ist die Einwilligung der Gläubiger oder Berechtigten zur Ausbezahlung der Entschädigung an den Versicherten erforderlich, abgesehen davon, ob wieder aufgebaut wird oder nicht.

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so richtet die Anstalt die Entschädigung durch Vermittlung der Amtsschreiberei an diejenigen aus, die nach Zivilrecht anspruchsberechtigt sind. In streitigen Fällen ist die Entschädigung gerichtlich zu hinterlegen.

Gegen unbegründete missbräuchliche Verweigerung der Einwilligung wird das Dekret schützende Bestimmungen aufstellen.

Wenn feuerpolizeiwidrige oder feuergefährliche Einrichtungen die Schadensursache waren, so wird bei einem Teilschaden im Fall der Wiederherstellung des Gebäudes die Entschädigung nicht vor der Beseitigung dieser Mängel ausbezahlt.

Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Brandplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen.

---

Art. 75.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 75 handelt von den Fristen, innert welchen die Entschädigung auszubezahlen ist. Auch hier muss am Schluss der lit. a die eben erwähnte Ergänzung vorgenommen werden.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 75. Sind die Bedingungen im Sinne des Art. 74 erfüllt, so bezahlt die Anstalt die Entschädigung wie folgt aus:

1. Im Fall des Wiederaufbaues:

a) Bei Vollschaden einen Drittel, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist, einen fernern Drittel nach der Eindeckung und Einschätzung des Gebäudes und den letzten Drittel nach Vollendung desselben. Eine Ausnahme hievon machen Entschädigungen von weniger als 500 Fr., die nach Vollendung des Gebäudes auf einmal ausbezahlt werden.

Ist das Gebäude nicht mit Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten beschwert, so kann der Versicherte, nachdem die Abschätzung Rechtskraft erlangt hat, die ganze Entschädigung auf einmal beziehen.

b) Bei Teilschaden, sofern die Entschädigung wenigstens einen Drittel der Versicherungssumme und nicht weniger als 500 Franken ausmacht, in gleicher Weise wie bei Vollschaden, wobei der zweite Drittel nach der Ausführung der Hälfte der Arbeiten ausgerichtet wird.

Beträgt die Entschädigung weniger als einen Drittel der Versicherungssumme oder weniger als 500 Fr., so erfolgt die Bezahlung auf einmal nach der Vollendung der Herstellungsarbeiten.

2. Im Fall des Nichtwiederaufbaues:
Die ganze Entschädigung auf einmal, sobald die Abschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

---

Art. 76 und 77.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 76. Brandentschädigungen im Betrage von wenigstens 200 Fr. werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

Art. 77. Mit der Brandentschädigung können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

---

Art. 78.

**Gobat**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, hat seinerzeit der Regierungsrat ein Dekret über das Feuerwehrwesen eingebracht. Damals wurde in der Eintretensdebatte von Herrn Dr. König geltend gemacht, dass es nicht angehe, in dem Dekret gewisse Grundsätze aufzustellen und zum Beispiel den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären, wenn das Gesetz sich darüber ausschweige. Gestützt darauf wurde auf den Dekretsentwurf nicht eingetreten und der Grosse Rat beschloss, erst die Vorlage des nun in Beratung stehenden Gesetzesentwurfes

abzuwarten, der damals bereits im Wurfe war und in dem der Grundsatz der allgemeinen Feuerwehrpflicht Aufnahme finden sollte. Das geschieht nun im vorliegenden Art. 78. Das erste Alinea sagt, dass der Grosse Rat durch Dekret den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einführen kann. Ferner kann er bestimmen, dass Eigentümer von abgelegenen Gebäuden, für welche die Gemeinde das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern muss, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten haben. Das wird gegenwärtig praktisch schon so gehalten, aber es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, die hier nun geschaffen werden soll. Gleich verhält es sich mit der Bestimmung im letzten Alinea, wonach der Grosse Rat die Pferdebesitzer verhalten kann, ihre Pferde für den Löschdienst im Brandfall zur Verfügung zu stellen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei der Eintretensfrage von der Eingabe des Zentralvorstandes des kantonalen Feuerwehrvereins Kenntnis gegeben und gesagt, dass sie erst nach Schluss der Kommissionsberatungen eingelangt ist und daher von uns nicht mehr behandelt werden konnte.

Die Eingabe betrifft speziell den Art. 78 und stellt das Begehren, man möchte im Gesetze selbst die Art und Weise, wie sich der Feuerwehrdienst gestalten soll, näher umschreiben. Die Kommission und der Regierungsrat werden sich bis zur zweiten Lesung darüber schlüssig zu machen haben, ob diese Sache im Gesetz zu ordnen sei. Ich persönlich halte es nicht für angezeigt, sondern es ist entschieden besser, im Gesetz nur den Grundsatz aufzunehmen, dass der Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklärt und eine mässige Pflichtersatzgebühr eingeführt wird. Es fragt sich da, was unter einer mässigen Pflichtersatzgebühr zu verstehen ist, und möglicherweise empfiehlt es sich, die Höhe derselben im Gesetz zu normieren, damit nicht übers Ziel hinausgeschossen werden kann. Im übrigen glaube ich, sollten wir uns mit der hier vorgesehenen Ordnung begnügen und alles andere dem Dekret überweisen; wir würden sonst weitere 5 oder 6 Artikel bekommen und das Gesetz hat deren schon genug. Auch lehrt uns die Erfahrung, dass derartige Vorschriften in der praktischen Anwendung sich oft als revisionsbedürftig erweisen. Es ist aber sehr umständlich, solche Aenderungen vorzunehmen, wenn der Weg der Gesetzesrevision betreten werden muss, während ein Dekret leicht abgeändert werden kann.

**Gränicher.** Im dritten Alinea weiss man nicht recht, ob die Pferdebesitzer gemeint sind, die selbst vom Brandfall betroffen werden, oder ob ganz allgemein die Pferdebesitzer der betreffenden Gegend verhalten sein sollen, ihre Pferde für den Löschdienst zur Verfügung zu stellen. Ich denke, das letztere sei der Sinn der Bestimmung, aber dann sollten meines Erachtens vor «zur Verfügung zu stellen» noch die Worte «gegen Entschädigung» eingeschaltet werden.

**v. Fischer.** Ich möchte mir zuerst eine Bemerkung erlauben wegen der Ueberschrift dieses Abschnittes: Förderung des Feuerschutzes. Ich masse mir in dieser Beziehung kein entscheidendes Wort an, aber der Ausdruck Feuerschutz will mir nicht recht einleuchten. Es gibt viele zusammengesetzte Wörter mit Schutz, wie Frauenschutz, Kinderschutz, Arbeiterschutz, Naturschutz, Pflanzenschutz und so weiter, aber jeweilen ist die Sache so gemeint, dass der erste Teil dieser zusammengesetzten Wörter das Objekt bedeutet, das geschützt werden soll, während man sich hier gegen das Feuer schützen will. Ich möchte den vorberatenden Behörden empfehlen, bis zur zweiten Beratung sich die Frage zu überlegen, ob es nicht eine Verbesserung wäre, wenn man zum Beispiel sagen würde: Förderung des Löschwesens und Sicherungsmassnahmen gegen Feuerschaden, oder etwas ähnliches.

Materiell möchte ich zu Art. 78 das Begehren des Zentralvorstandes des Feuerwehrvereins unterstützen, im Gesetz etwas eingehendere Bestimmungen aufzustellen und nicht zu viel dem Dekret zu überweisen. Bei der Eintretensfrage wurde von anderer Seite darauf hingewiesen, dass es zwar die Tendenz unserer jetzigen bernischen Gesetzgebung sei, über gewisse Punkte im Gesetz möglichst wenig zu sagen und die Hauptsache in das Dekret zu verweisen. Das wurde als ein Missbrauch bezeichnet und ich fasse es auch so auf. Man ist in Sachen der Brandversicherung bisher auch schon so vorgegangen. Man hat zum Beispiel im Jahre 1884 in durchaus ungesetzlicher und verfassungswidriger Weise auf dem Dekretswege das Obligatorium des Feuerwehrdienstes eingeführt. Ich weiss nicht, ob je ein Bürger gegen die Bestimmungen dieses Dekrets den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen hat, aber ich habe für mich die Ueberzeugung, dass das Dekret in verschiedenen Punkten vor dem Bundesgericht nicht hätte standhalten können. Nun ist es ein löbliches Bestreben, dass man hier gewisse Grundsätze, die in dem Dekret enthalten waren, in das Gesetz aufnimmt. Aber ich glaube, man sollte noch etwas weiter gehen, als es geschehen ist. Es wäre zweckmässig, im Gesetz selbst die Altersgrenzen der Feuerwehrpflicht zu normieren. Das wurde seinerzeit im Dekret von 1884 gemacht und man konnte nun während 27 Jahren Erfahrungen darüber sammeln, ob die bezüglichen Bestimmungen sich bewährt haben oder nicht. Man sollte über diesen Punkt also orientiert sein und es steht daher nichts im Wege, das Gesetz in dieser Richtung zu ergänzen. Ebenso möchte ich die Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten unterstützen, im Gesetz die Höhe der Pflichtersatzgebühr zu normieren. In dem vom Grossen Rat zurückgewiesenen Dekretsentwurf von 1908 hatte die Regierung eine Pflichtersatzgebühr von 2—20 Fr. vorgesehen. Die Kommission fand damals, unter dem Begriff mässig sei etwas anderes zu verstehen und ging auf 2—40 Fr. Man sieht also, dass der Begriff mässig ein sehr variabler ist, und es wäre daher gut, wenn im Gesetz die Grenzen bestimmt würden, innert welchen die Gemeinden die Pflichtersatzgebühr festsetzen können. Ganz wesentlich scheint mir zu sein, dass im Gesetz bestimmt werde, der Ertrag der Ersatzgebühr dürfe nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden. Eine solche Vorschrift muss hier ebenfalls aufgenommen werden, denn wir wollen nicht im Brandversicherungsgesetz indirekt neue Gemeindesteuern einführen helfen. Das sind so einige Ergänzungen, die ich bis zur zweiten Beratung in Art. 78 aufgenommen sehen möchte.

Zweckmässig wäre es auch — ich will das noch beifügen — im Gesetz etwas über ein Beschwerdeverfahren zu sagen. Es ist nicht zu vermeiden, dass sowohl bezüglich der Feuerwehrpflicht als der Forderung der Ersatzgebühr Differenzen entstehen werden, und man sollte im Gesetz sagen, wer darüber entscheidet. Zur Aufnahme aller dieser Bestimmungen wären nicht soviele neue Artikel notwendig, und nachdem der Entwurf jetzt schon zirka 100 Artikel enthält, wäre das Unglück nicht gross, wenn noch zwei oder drei dazu kämen.

Ich unterstütze auch die Anregung des Herrn Gränicher, dass im Gesetz bestimmt werde, ob die Pferdebesitzer ihre Pferde unentgeltlich oder gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen haben und wer die Entschädigung bezahlen muss. Auch sollte die Frage geregelt sein, was zu geschehen hat, wenn ein solches Gespann zugrunde geht. Wenn die Feuerspritzen und Wagen in dunkler Nacht über Stock und Stein dahin fahren, so kann sehr leicht ein solches Gespann vollständig zugrunde gerichtet oder doch schwer geschädigt werden. Das Gesetz sollte sich darüber aussprechen, wie es da mit der Entschädigung der Eigentümer steht.

Ich möchte keinen Rückweisungsantrag stellen, aber doch in Uebereinstimmung mit dem Begehren der Feuerwehr verlangen, dass bis zur zweiten Beratung im Gesetz etwas mehr gesagt werde, als jetzt der Fall ist. Die Feuerwehr und ich gehen dabei von etwas andern Gesichtspunkten aus. Sie fürchtet, wenn man alles in das Dekret verweise, so entstehe eine Verschleppung. Dieses Moment fällt in der Tat nicht ausser Betracht, indem das Dekret erst nach Annahme des Gesetzes erlassen werden kann, während die Bestimmungen des Gesetzes sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft treten. Ich gehe aber von einem andern Gesichtspunkt aus, den ich schon angedeutet habe. Ich halte es grundsätzlich nicht für richtig, die Ausführung wichtiger Grundsätze dem Dekret zu überweisen, im Gesetz nur ein Gerippe aufzunehmen und den Rest der Zukunft zu überlassen. Ich halte das für einen Abusus, der allerdings in den letzten Jahren mehrfach zur Geltung gekommen ist. Wenn man diesem Bedenken, das in der Eintretensfrage von anderer Seite geäussert worden ist, nicht Rechnung trägt, könnte vielleicht der vorliegende Artikel sogar zum Schicksalsartikel des Gesetzes werden.

**Böhme.** Bereits der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass unter Umständen die Grenzen der Pflichtersatzgebühr im Gesetz umschrieben werden könnten, und der Herr Vorredner wünscht ebenfalls, dass über diesen Punkt im Gesetz etwas gesagt werde, weil der Begriff «eine mässige Gebühr» ja sehr verschieden ausgelegt werden kann. Wir hatten vor einigen Jahren in der Stadt Bern eine derartige Vorlage, die ein Maximum von 20 Fr. für die Pflichtersatzgebühr aufstellte, und nach den bei verschiedenen Mitgliedern des Rates eingezogenen Erkundigungen ist dies ungefähr die Maximalgrenze, bis zu der von den einzelnen Gemeinden gegangen wird. Doch möchte ich mich nicht an diesen Betrag anklammern, der Grosse Rat kann das Maximum auf 30 oder 40 Fr. erhöhen. Das ist nicht das Wesentliche, sondern das Wesentliche ist, dass das Maximum der Pflichtersatzgebühr im Gesetz bestimmt wird. Ich schliesse mich deshalb dem von Herrn v. Fischer ausgesprochenen Wunsche an, die vorberatenden Behörden möchten bis zur zweiten Lesung die Frage der Festsetzung des Maximums der Pflichtersatzgebühr im Gesetz prüfen und dann über das Resultat ihrer Beratung Auskunft geben.

Ein weiterer Punkt, den Herr v. Fischer ebenfalls berührt hat, ist die Altersgrenze. Wenn ich mich recht erinnere, war in der von der Gemeinde Bern abgelehnten Vorlage die Altersgrenze für die Feuerwehrdienstpflicht auf 40 Jahre festgesetzt. Das halte ich für durchaus unzulänglich. Die Feuerwehr ist in erster Linie für den Gebäudebesitzer da und erst in zweiter Linie für den Mieter. Letzterer kann, wenn er sein Mobiliar oder seine Warenbestände gut versichert hat, in einem Brandfall vielleicht sogar ein gutes Geschäft machen. In einer ganz andern Lage befindet sich der Gebäudeeigentümer. Er kann sich nicht versichern, wo es ihm beliebt, und er kann auch nicht die Höhe der Versicherungssumme bestimmen; in den meisten Fällen wird er bei einem Brandunglück finanziell zu Schaden kommen Es liegt daher in seinem Interesse, dass die Feuerwehr gut organisiert ist, prompt auf dem Platz erscheint und ihn vor Schaden bewahrt. Infolgedessen ist es nicht logisch, wenn der dienstuntaugliche Gebäudeeigentümer keine Ersatzgebühr zahlen soll, wenn er das vierzigste Altersjahr überschritten hat; die Gebäudeeigentümer rekrutieren sich in der Regel aus Personen, die über 40 Jahre alt sind. Von einem Ratskollegen habe ich vernommen, dass in ihrer Gemeinde die Altersgrenze 60 Jahre beträgt und also der Bürger, der keinen Dienst tut, die Ersatzgebühr bis zum Alter von 60 Jahren zahlen muss. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, bis zur zweiten Lesung auch die Frage der Altersgrenze der Ersatzpflichtigen näher zu prüfen.

**Dürrenmatt.** Meines Erachtens sollte im Gesetz noch ein weiterer Punkt geregelt sein. Es wird nichts davon gesagt, wem die Pflichtersatzgebühren zufallen sollen. Die beiden Herren Vorredner gehen von der Voraussetzung aus, dieselben gehören den Gemeinden und es scheint das selbstverständlich zu sein. Aber das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, und wenn im Gesetz alles mögliche dem Dekret vorbehalten wird, kann man auf den Gedanken kommen, der Staat beabsichtige vielleicht, von diesen Gebühren auch etwas zu beziehen. Wenn man den Staat nicht daran beteiligen will, ist es jedenfalls gut, wenn es im Gesetz deutlich zum Ausdruck gelangt. Es ist eine Selbsttäuschung, wenn man sagt, man könne nicht alles in das Gesetz aufnehmen, es werde sonst zu lang, sondern man müsse auch etwas dem Dekret überlassen. Wenn man solche wichtige Bestimmungen aus dem Gesetz weglässt und auf den Dekretsweg verweist, so schadet man der Sache viel mehr, als man ihr eventuell nützen könnte.

**Salchli.** Herr v. Fischer hat verlangt, dass die für den Löschdienst im Brandfall benötigten Pferde von ihren Besitzern nur gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt werden sollen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass man diesen Zusatz in der zweiten Beratung aufnehme, aber man sollte auch die Versicherung der Feuerwehr gegen Unfall ins Auge fassen. Ein späterer Artikel bestimmt aller-

dings, dass an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall Beiträge ausgerichtet werden, aber man sollte hier meines Erachtens das Obligatorium aussprechen. Die Feuerwehrleute sind grossen Gefahren ausgesetzt. Noch haben nicht alle Gemeinden sie versichert, und wenn ein grösserer Unfall eintritt, gehen die Leute leer aus. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, dass man diesen Punkt ebenfalls noch berücksichtige und bei der zweiten Beratung eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufnehme.

Ferner sollte auch etwas von der Entschädigung an die Feuerwehrpflichtigen gesagt werden. Wenn man den Grundsatz in das Gesetz aufnimmt, dass alle Bürger entweder dienst- oder ersatzpflichtig sind, sollte man im Gesetz auch niederlegen, dass diejenigen, die persönlich Dienst leisten und sich oft eine ganze Nacht oder einen Tag und eine Nacht oder noch länger nacheinander zur Verfügung stellen müssen, entschädigt werden. Mann kann diesen Auslagen entsprechend die Höhe der Pflichtersatzgebühr festsetzen, so dass den Gemeinden nicht so grosse Kosten erwachsen. In der Regel sind es unbemittelte Leute, die den Feuerwehrdienst persönlich leisten und infolgedessen unter Umständen einen grossen Lohnausfall erleiden. Darum sollte man dafür sorgen, dass sie einigermassen entschädigt werden. Es braucht nicht gerade ein grosser Taglohn zu sein, aber die Entschädigung sollte wenigstens so bemessen werden, dass die Betreffenden damit ihre Auslagen und den Unterhalt der Familie bestreiten können. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, auch diesem Punkt ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

**Seiler.** Gegenüber Herrn Salchli möchte ich bemerken, dass die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall heute im grossen und ganzen bereits durchgeführt ist. Es gibt nur wenige Gemeinden im Kanton Bern, deren Feuerwehr nicht dem schweizerischen Feuerwehrverein angehört, dessen Sektionen verpflichtet sind, ihre Leute versichern zu lassen. Auch enthält das gegenwärtige Dekret einen Artikel, wonach per versicherten Feuerwehrmann ein Beitrag von 50 Rp. verabfolgt wird, um eben den Beitritt zu der schweizerischen Feuerwehrversicherungskasse zu fördern.

Im weitern bestimmt das Dekret jetzt schon, dass die Pferdebesitzer für die von ihnen gelieferten Pferde entschädigt werden müssen und die Gemeinde für alle Schädigungen haftet, welche die Pferde bei der Verwendung zum Löschdienst erleiden.

Die Eingabe des Zentralvorstandes des kantonalen Feuerwehrvereins, deren wohlwollende Prüfung der Herr Kommissionspräsident in Aussicht gestellt hat, enthält viele beachtenswerte Anregungen und es wäre zu begrüssen, wenn der Zentralvorstand sie sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rates zustellen würde, damit sie sie ihrerseits bis zur zweiten Beratung ebenfalls genauer ansehen und untersuchen können, ob nicht dem einen oder andern dort geäusserten Wunsche im Gesetz Rechnung zu tragen sei.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass ich nichts dagegen habe, wenn die grundlegenden Bestimmungen, wie Höhe der Pflichtersatzgebühr, Altersgrenze, Verwendung der Gebühren zu Feuerwehrzwecken und Erledigung von Streitigkeiten, in das Gesetz aufgenommen werden. Die Anregungen des Herrn Salchli wird die Kommission ebenfalls prüfen. Immerhin halte ich es nicht für zweckmässig, im Gesetz allzusehr in die Details zu gehen. Wir werden also die gefallenen Anregungen prüfen und bei der zweiten Beratung darüber Bericht erstatten.

Was den Antrag des Herrn Gränicher auf Einschaltung der Worte «gegen Entschädigung» im dritten Alinea anbelangt, so kann ich demselben ohne weiteres beipflichten. Das wird an den meisten Orten sowieso schon so gehalten.

Angenommen mit der Ergänzung Gränicher.

**Beschluss:**

Art. 78. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht erklären und eine mässige Pflichtersatzgebühr einführen.

Er kann bestimmen, dass Eigentümer von abgelegenen, vereinzelt oder in Gruppen stehenden Gebäuden, für welche die Gemeinde das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern muss, einen Beitrag an die bezüglichen Kosten zu leisten haben.

Endlich kann er die Pferdebesitzer verhalten, ihre Pferde für den Löschdienst im Brandfall gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen.

---

Art. 79.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man den Feuerschutz fördern will, so müssen hiefür die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Nun besteht schon gegenwärtig die Bestimmung, dass durch Beiträge der Brandversicherungsanstalt und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften ein Fonds gegründet werden soll, der die Mittel zur Förderung des Feuerschutzes zu liefern hat. Der Beitrag der Zentralbrandkasse zur Förderung des Feuerschutzes — ich gebrauche vorläufig diesen Ausdruck, obschon ich zugeben muss, dass er nicht gut gewählt ist — beträgt gegenwärtig 10 Rp. von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Dieser Beitrag soll nun auf 15 Rp. erhöht werden. Das ist nicht zu viel. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte gezeigt, dass die nach dem jetzigen Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel nicht genügen und die Brandversicherungsanstalt deshalb in den Fall gekommen ist, seit 1881 für diesen Zweck mehr als 700,000 Franken vorzuschiessen. Die privaten Feuerversicherungsgesellschaften, die an einem guten Feuerwehrwesen und guten Löscheinrichtungen auch interessiert sind, zahlten bis jetzt 2 Rp. von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen. Das ist ebenfalls zu wenig, und wenn die Quote der Brandversicherungsanstalt erhöht wird, darf es auch gegenüber den privaten Feuerversicherungsgesellschaften geschehen. Wir setzen ihren Beitrag im Entwurf auf 2—5 Rp. fest. Wir hatten schon früher versucht, durch Direktionsverfügung den Beitrag der Feuerversicherungsgesellschaften zu erhöhen,

allein sie rekurrierten dagegen an den Bundesrat und dieser hat sie geschützt. Wir haben, unterstützt von der Regierung, beim Bundesrat eine neue Erhöhung anhängig gemacht, aber die Antwort steht noch aus. Immerhin ist zu erwarten, dass wenn der Beitrag der Feuerversicherungsgesellschaften auf dem Gesetzeswege erhöht wird, der Bundesrat sich einer solchen Erhöhung nicht widersetzen wird.

**Neuenschwander.** Der Art. 79 ist einer der wichtigsten des vorliegenden Abschnittes und jeder, der sich mit dem Feuerwehrwesen befasst, wird die Erhöhung der Beiträge der Brandversicherungsanstalt und der privaten Gesellschaften begrüssen. Ich möchte nur die Frage aufwerfen, ob die vorgesehenen Beiträge auch genügen, um einerseits den bestehenden Passivsaldo von zirka 700,000 Franken in absehbarer Zeit abzulösen und anderseits alle die in Art. 80 vorgesehenen Unterstützungen auszurichten. Das Gesamtversicherungskapital der Brandversicherungsanstalt beträgt zurzeit rund 1,5 Milliarden. 15 Rp. vom Tausend ergeben somit jährlich 225,000 Fr. Wie hoch sich die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften belaufen werden, kann ich nicht sagen; es wäre interessant, wenn man das vernehmen würde. Ich möchte daher die vorberatenden Behörden ersuchen, uns in der zweiten Beratung näher darüber Auskunft zu geben, ob die vorgesehenen Beiträge zur Tilgung des Passivsaldos und zur Berücksichtigung der in Art. 80 genannten Zwecke genügen.

Ferner möchte ich anfragen, ob es nicht möglich wäre, bei den privaten Feuerversicherungsgesellschaften noch etwas höher zu gehen. Sie wissen, dass die Feuerwehren, speziell die Rettungskorps, sich die grösste Mühe geben, um auch die Interessen der Privatgesellschaften zu wahren, und dass sie dabei oft das Leben aufs Spiel setzen. In Feuerwehrkreisen wurde schon wiederholt gesagt, es wäre am Platz, wenn die privaten Feuerversicherungsgesellschaften zu etwas erhöhten Beiträgen angehalten würden. Ich glaube, es wäre nicht zu hoch gegriffen, wenn man auf 5—10 Rp. abstellen würde.

Ich möchte diese Anregungen den vorberatenden Behörden zur wohlwollenden Prüfung überweisen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die im Entwurf aufgenommenen Ansätze beruhen auf Probabilitätsberechnungen. Man kann nicht ganz genau berechnen, wie hoch sich die Beiträge an die verschiedenen Institutionen zum Zwecke des Feuerschutzes belaufen werden, und auch nicht, in welcher Weise sich das Versicherungskapital der Anstalt äufnen wird. Man glaubt jedoch, dass die vorliegenden Ansätze wenigstens für die nächste Zukunft genügen werden. Immerhin wurde in Art. 95 eine Uebergangsbestimmung aufgenommen, wonach der Beitrag der Zentralbrandkasse vorübergehend auf 20 Rp. erhöht werden kann, um eine möglichst rasche Amortisation der 700,000 Fr. Vorschüsse zu ermöglichen.

Die Frage, ob die privaten Versicherungsgesellschaften mit mehr als 2—5 Rp. zu belasten seien, können wir nicht entscheiden. Wenn wir frei wären, würden wir natürlich mehr als 5 Rp. verlangen. Aber die Gesellschaften stehen unter der Oberaufsicht des Bundesrates und dieser hat es in der Hand, uns hier bestimmte Schranken zu setzen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 79. Zur Förderung des Feuerschutzes haben alljährlich zu leisten:

1. Die Zentralbrandkasse höchstens fünfzehn Rappen von je tausend Franken des Gesamtversicherungskapitals. Vorbehalten bleibt Art. 95 hienach.
2. Die im Kanton Bern arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften zwei bis fünf Rappen von je tausend Franken ihrer im Kanton Bern bestehenden Versicherungen.

Dieser letztere Beitrag wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

---

Art. 80.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 80 werden die verschiedenen Zwecke angeführt, für welche die zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden sollen. Es sind zum Teil die nämlichen Zwecke wie bisher, zum Teil sind sie ergänzt, zum Teil neu.

**Siegenthaler** (Trub). Eine wichtige Vorrichtung zum Schutz gegen Feuerschaden sind die Blitzableitungseinrichtungen, und ich glaube, es wäre im Interesse der Anstalt, wenn diese Blitzschutzvorrichtungen von der Kasse aus unterstützt würden. Ich will jedoch von der Stellung eines bezüglichen Antrages absehen, da die Blitzschutzvorrichtungen indirekt unterstützt werden, indem es in Ziff. 7 heisst, dass aus den zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt werden «die Kosten einer amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen, ganz oder teilweise». Es ist sehr wichtig, dass möglichst viele Blitzableitungsanlagen namentlich auf den in den verschiedenen Höfen zerstreut herumliegenden Gebäuden entstehen. Wenn die Gebäudeeigentümer die Gewissheit haben, dass später amtliche Untersuchungen ihrer Blitzschutzanlagen stattfinden, so werden sie dadurch veranlasst, solche Anlagen zu erstellen. Nun wird aber in Art. 80, 7 die Frage offen gelassen, ob die amtlichen, fachmännischen Untersuchungen ganz oder nur teilweise auf Kosten der Anstalt erfolgen sollen, und ich möchte daher beantragen, die Ziffer 7 folgendermassen zu fassen: «die Kosten einer amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen», damit die Gebäudeeigentümer die Gewissheit haben, dass diese Untersuchungen auf Kosten der Anstalt stattfinden.

**Rudolf.** Das nämliche Bedürfnis, auf das Herr Siegenthaler für seine engere emmenthalische Heimat hingewiesen hat, besteht auch im Jura. Ich kenne zum Beispiel die Verhältnisse in der Gemeinde Leubringen, Ich möchte aber noch einen Schritt weiter gehen als der Vorredner und die vorberatenden Behörden er-

suchen, die Frage zu prüfen, ob nicht neben der fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen auch die Einrichtung von Blitzableitern zu unterstützen sei. In Ziff. 4 werden Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach in Aussicht gestellt. Etwas ähnliches im Interesse der Ablenkung des Feuerschadens ist auch die Anbringung von Blitzableitern und es sollten an die daherigen Kosten in analoger Weise Beiträge verabfolgt werden. Dies liegt umsomehr im Interesse der Brandversicherungsanstalt selbst, als nach statistischen Angaben und Erhebungen die Blitzgefahr im Zunehmen und nicht im Abnehmen begriffen ist. In der Festschrift der Brandversicherungsanstalt von 1906 ist konstatiert, dass die Quote der durch Blitzschlag verursachten Brände in der Periode von 1859—1882 8,89 % beträgt, während sie für die Zeit von 1882—1896 auf 12,62 % anstieg. Wahrscheinlich hat die Blitzschlaggefahr in den letzten Jahren noch mehr zugenommen. Wenn man sich an das letzte Jahr (1911) erinnert, wo man in den Monaten Juli und August fast jeden dritten Tag von einem Blitzschlagbrand lesen konnte, so darf man ziemlich sicher sein, dass der Prozentsatz dieser Brandfälle nicht abgenommen, sondern zugenommen hat. Nun betragen die Kosten einer Blitzschutzanlage pro Haus zirka 200 Fr. Das ist ein ziemlich grosser Betrag und es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass, wenn die Gebäudeeigentümer auf einen Staatsbeitrag an diese Kosten rechnen könnten, der gute Wille, Blitzableiter einzurichten, bedeutend zunehmen würde. Ich möchte deshalb den vorberatenden Behörden empfehlen, auch die Frage zu prüfen, ob nicht für die Anlage von Blitzableitern ebenfalls irgend ein Staatsbeitrag auszurichten sei.

**Kammermann.** Ich möchte die Anregungen der Herren Siegenthaler und Rudolf unterstützen. Im weitern möchte ich den Wunsch aussprechen, dass in Art. 80 gesagt werde, welchen prozentualen Beitrag man an die Erstellung von Feuerweihern und Wasserzuleitungen zu geben gedenkt. Man verpflichtet die Gemeinden zur Errichtung von Feuerweihern und die betreffenden Gebäudeeigentümer können zur Bezahlung eines Beitrages an die bezüglichen Kosten angehalten werden. Wir haben nun in Vechigen, einer bergigen und zerrissenen Gemeinde, verschiedene abgelegene Häusergruppen, wie sie in Art. 78 angeführt sind, und wir beabsichtigten, von der Brandkommission aus die Eigentümer dieser Häuser zu veranlassen, mit einem kleinen Gemeindebeitrag Feuerweiher zu erstellen. Man entgegnete uns aber, wir sollen zuerst bei der Brandversicherungsanstalt vorstellig werden und sehen, wie viel sie an diese Einrichtungen leisten wolle. Man zeigte uns dort verschiedene Vorschriften, die aber für unsere kleinen Verhältnisse nicht passten, und wenn wir nach diesen Vorschriften hätten vorgehen wollen, so wäre die Anlage viel zu kostspielig geworden. Es scheint mir nun, die vorberatenden Behörden sollten bis zur zweiten Beratung in Art. 80 eine Bestimmung aufnehmen, wonach an die Erstellung von Feuerweihern bei abgelegenen Häusergruppen, die in den von der Brandkommission und der Gemeinde als angezeigt erachteten Dimensionen ausgeführt werden und für die eine Abrechnung vorliegt, ein bestimmter prozentualer Beitrag ausgerichtet wird. Die Gemeinden würden so zum vornherein wissen, mit welchem Staatsbeitrag sie rechnen können und was von den Privaten und aus der Gemeindekasse zu leisten ist. Dadurch würde die Erstellung von solchen Feuerweihern mächtig gefördert, was im grössten Interesse der Brandversicherungsanstalt selbst liegt.

**Thöni.** Nach Ziff. 1 sollen Beiträge an die Kosten der Feueraufsicht ausgerichtet werden. Ich weiss nun nicht genau, wie die vorberatenden Behörden den Ausdruck Feueraufsicht auslegen. In den Föhngegenden des Oberlandes sind die sogenannten Föhnwachten vielleicht das wichtigste Organ der Feueraufsicht. Je besser diese Föhnwachten organisiert sind, desto besser können grosse Feuersbrünste verhütet werden. Ich halte dafür, dass die hier vorgesehenen Beiträge an die Feueraufsicht auch an die Kosten der Organisation der Föhnwachten zu verabfolgen sind. Ich weiss nicht, ob das der Sinn der vorliegenden Bestimmung ist, und ich möchte gerne darüber orientiert werden.

**Gränicher.** Ich möchte nur in Vorschlag bringen, dass wenn an die Kosten der Erstellung von Blitzschutzanlagen Beiträge ausgerichtet werden, dies nur dann geschieht, wenn die Anlage richtig ausgeführt ist. Wenn nicht alle Eisenteile des Daches mit dem Blitzableiter verbunden sind, ist die Gefahr unter Umständen grösser, als wenn überhaupt kein Blitzableiter da ist.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige wenige Bemerkungen.

Mit dem Antrag Siegenthaler auf Streichung der Worte «ganz oder teilweise» in Ziff. 7 bin ich einverstanden.

Bezüglich der Beiträge an die Einrichtung von Blitzschutzanlagen möchte ich Sie bitten, heute keinen Beschluss zu fassen. Ich halte nämlich dafür, dass solche Beiträge jetzt schon geleistet werden können gestützt auf den Wortlaut der Ziff. 1: Beiträge an die Kosten von Feuersicherheitseinrichtungen. Eine Blitzschutzanlage kann ganz gut unter diesen Begriff in Ziffer 1 subsumiert werden. Ich bin nicht dafür, dass man die Brandversicherungsanstalt verpflichte, jede Einrichtung einer Blitzschutzanlage zu subventionieren, und dass man auch denjenigen, die eine solche Ausgabe ganz gut selbst bestreiten können, von einer staatlichen Anstalt aus Beiträge verabfolge. In gewissen Fällen soll man es tun, aber nicht allgemein. Darum möchte ich heute diese Anregung noch nicht zur Entscheidung kommen lassen, sondern sie der Kommission zur weitern Behandlung überweisen.

Das gleiche ist der Fall bezüglich der Föhnwachten. Wir haben letzthin ein Gesuch aus Meiringen erhalten, wir möchten die Brandversicherungsanstalt veranlassen, an die Kosten der Föhnwachten einen Beitrag zu leisten. Vorläufig sind wir der Auffassung, dass dies nicht angehe, sondern dass die Gemeinde auch etwas übernehmen soll. Es geht zu weit, wenn man den Staat und staatliche Anstalten für alles Mögliche in Anspruch nimmt, das die Gemeinden besorgen sollten. Wenn die Gemeinden schliesslich kein Geld mehr auszugeben haben, werden sie zur Verwaltung keine Sorge mehr tragen, und dann geht es rückwärts statt vorwärts.

**Heller,** Präsident der Kommission. Mit dem Antrag des Herrn Siegenthaler kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären. Alle übrigen Anregungen nimmt die Kommission gerne entgegen und wird sie bei der zweiten Lesung zur Sprache bringen.

Angenommen mit der Streichung Siegenthaler.

**Beschluss:**

Art. 80. Aus den gemäss Art. 79 zur Verfügung stehenden Mitteln werden bezahlt:

1. Beiträge an die Kosten von Feuersicherheits- und Löscheinrichtungen und an die Kosten der Feueraufsicht;
2. Beiträge an Feuerwehr-Hülfs- und Krankenkassen, sowie an die Versicherung der Feuerwehren gegen Unfall;
3. Beiträge an die Kosten der Kurse zur Ausbildung der Feuerwehrcadres, der Feuerwehrinstruktoren und Feuerwehrinspektoren;
4. Beiträge an die Kosten der freiwilligen Ersetzung von Weichdach durch Hartdach, sowohl bei blosser Umänderung des Daches als auch in Verbindung mit dem Umbau oder mit dem Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes;
5. Prämien für die freiwillige Beseitigung (ohne Wiederaufbau) von Gebäuden mit Weichdach in geschlossenen Ortschaften;
6. Belohnungen für ausserordentliche Arbeits- und Hülfeleistung bei Bränden und für die Entdeckung von Brandstiftern;
7. die Kosten der amtlichen, fachmännischen Untersuchung der Blitzschutzanlagen.

Werden die verfügbaren Mittel nicht aufgebraucht, so kann der Ueberschuss zur Bildung eines Feuerschutzfonds verwendet werden.

---

Art. 81.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Neu ist hier bloss der zweite Absatz: «Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig». Der erste Absatz steht bereits im gegenwärtigen Gesetz.

**Dürrenmatt.** Der erste Absatz steht im Konflikt mit Art. 38, Abs. 2, des neuen Armenpolizeigesetzes, wonach das Sammeln von Liebesgaben von Haus zu Haus ohne amtliche Bewilligung bei einer Busse bis zu 50 Fr. untersagt ist. Nun soll im Brandversicherungsgesetz das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen, ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke bei einer Busse von 10—200 Fr. (Art. 96) ganz untersagt werden. Es dürfte sich empfehlen, hier bis zur zweiten Beratung eine Uebereinstimmung mit dem neuen Armenpolizeigesetz zu schaffen.

**Seiler.** Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, der erste Absatz des Art. 81 stehe schon im alten Gesetz. Das ist möglich, aber bis jetzt haben solche Sammlungen von Beisteuern an vielen Orten stattgefunden. Wenn einem armen Mann ein Haus oder eine Scheune mit einer Brandversicherung von 2 bis 3000 Fr. abbrannte, so wurden mit Bewilligung des Regierungsstatthalters im Dorfe selbst und in den benachbarten Gemeinden Liebesgaben gesammelt, und es wäre nicht recht, wenn das nun verboten würde. Das betreffende Häuschen ist vielleicht vor vielen Jahrzehnten zu einem billigen Preis erstellt worden, aber heute ist es dem Brandbeschädigten nicht möglich, es um die Versicherungssumme wieder aufzubauen. Sehr oft ist in einem solchen Falle noch das Mobiliar im Wert von einigen hundert Franken nicht versichert. Man sollte daher die private Mildtätigkeit nicht hindern, hier lindernd einzugreifen. Ich erinnere mich noch ganz gut, wie bei der Beratung des Armengesetzes von 1897 der damalige Armendirektor wiederholt betont hat, die private Wohltätigkeit dürfe nicht ausgeschaltet werden. Auch frage ich mich, ob nicht der erste Absatz des vorliegenden Artikels mit § 55 des Armengesetzes in Widerspruch steht und darum schon aus diesem Grunde zu streichen ist.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 44 des gegenwärtigen Gesetzes enthält die gleiche Bestimmung, die hier Aufnahme gefunden hat: «Das Sammeln von Beisteuern durch einzelne Brandbeschädigte ist bei einer Busse von 10 bis 100 Franken verboten. Den Gemeindebehörden ist untersagt, Brandbeschädigten zum Behufe des Sammelns von Beisteuern Zeugnisse auszustellen». Ich glaube, Herr Seiler hat den Sinn dieser Bestimmung nicht richtig verstanden. Es handelt sich nicht darum, die private Wohltätigkeit auszuschliessen, sondern nur darum, das Betteln, das Sammeln von Haus zu Haus seitens der Brandbeschädigten zu verhindern. Die Leistung mildtätiger Hülfe kann durch Zeitungen, Vereine und so weiter an die Hand genommen werden, nur soll der Brandbeschädigte sein Unglück nicht gleichsam dazu missbrauchen und ausbeuten können, um sich der Bettelei zu ergeben. Ein solches Verbot liegt im Interesse des Anstandes in unserm Lande. Im übrigen kann die Wohltätigkeit in solchen Verhältnissen eingreifen wie bis jetzt.

**Neuenschwander.** Ich teile die Auffassung des Herrn Direktors des Innern bezüglich des ersten Absatzes von Art. 81. Das Sammeln von Liebesgaben wird gewöhnlich den Freunden des Brandbeschädigten überlassen, das heisst sie veranstalten eine solche Sammlung, wenn sie finden, dass sie durch die Verhältnisse gerechtfertigt sei. Solche Sammlungen will die vorliegende Bestimmung auch in Zukunft nicht unterbinden. Dagegen geht der Artikel zu weit, wenn er auch das Ausstellen von Empfehlungen zum Zwecke der Sammlung von Liebesgaben verbietet. Man kann ja alle Tage in den Zeitungen Aufrufe lesen, in denen bei kleinern und grössern Brandfällen an die Mildtätigkeit der Bevölkerung appelliert wird. Bei einer buchstäblichen Auslegung des Art. 81 wären diese Aufrufe verboten. Ich glaube, es sollte bis zur zweiten Lesung nach einer etwas andern Redaktion gesucht werden, damit man wegen des

Sammelns von Liebesgaben nicht im Zweifel ist. Eventuell könnte beigefügt werden, dass Liebesgabensammlungen zugunsten von Brandbeschädigten seitens Nichtbeteiligter vorgenommen werden dürfen.

**Seiler.** Ich möchte ebenfalls den Wunsch aussprechen, die Kommission möchte den Art. 81 noch etwas genauer ansehen und ihn vielleicht anders redigieren. Jetzt ist deutlich vom «Sammeln» von Liebesgaben die Rede und nicht vom «Betteln» von solchen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 81. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Beschlüsse von Gemeinden, die ihren Angehörigen speziell für den Brandfall zum Voraus eine bestimmte Unterstützung zusichern, sind ungültig.

---

Art. 82.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 82. Wer zu Reklamezwecken die Ausrichtung von Beiträgen oder Beisteuern für den Brandfall zusichert, ist strafbar.

---

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 5 1/4 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**

---

# Zehnte Sitzung.

---

**Donnerstag den 29. Februar 1912,**

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Hadorn.*

---

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bähni, Boinay, Bühler (Bern), Bühlmann, Burrus, Charpilloz, Chavanne, Cueni, Etienne, v. Gunten, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Hofer (Alchenflüh), Jacot, Merguin, Meusy, Michel (Interlaken), Möri, Neuenschwander, Obrist, Roth, Schär, Stucki (Ins), Trüssel, Weber, Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bösch, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Choulat, David, Elsässer, Favre, Flückiger, Girardin, Girod, Gobat, Grieb, Grosjean, Gugelmann, Gygax, Henzelin, Hess (Steinhölzli), Hostettler, Hügli, Keller (Bassecourt) Lanz (Rohrbach), Lüthi (Worb), Minder (Friedrich), Mouche, Nyffenegger, Reber (Muri), Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Trachsel.

---

Zur Vorberatung des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen hat das Bureau folgende

## Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Steiger, Präsident
» » Abbühl
» » Brüstlein
» » Choulat
» » Crettez
» » Dürrenmatt
» » v. Fischer
» » Ingold (Wichtrach)
» » Jobin
» » Kindlimann
» » Kuster
» » Laubscher
» » Lenz
» » Leuenberger
» » Müller (Gustav)
» » Rossel
» » Rufener
» » Scheidegger
» » Stämpfli.

---

**Tagesordnung:**

# Gesetz
über
# die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 163 hievor.)

Art. 83.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 83 legt den Beamten und dem Schätzerpersonal der Anstalt die Pflicht auf, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes der Revision bedarf. Die gleiche Pflicht liegt den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden ob.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 83. Die Beamten und das Schätzerpersonal der Anstalt sind verpflichtet, die letztere zu benachrichtigen, wenn sie die Wahrnehmung machen, dass die Schätzung eines Gebäudes aus irgend einem Grunde der Revision bedarf.

Den mit Funktionen im Brandversicherungswesen betrauten staatlichen Bezirksbeamten, sowie den Behörden und Beamten der Einwohnergemeinden, kann die Mitteilung derartiger Wahrnehmungen ebenfalls zur Pflicht gemacht werden.

---

Art. 84.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt innert Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeindeschreiberei Anzeige zu machen, wenn das versicherte Gebäude Aenderungen erfahren hat, die für die Bestimmung der Versicherungssumme von Wichtigkeit sind, also wenn das Gebäude eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat, wenn es zum Abbruch bestimmt ist, wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist oder wenn Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind. Nach erfolgter Anzeige wird die Anstalt untersuchen, ob eine ausserordentliche Schätzung vorzunehmen ist oder nicht. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt ohne weiteres eine ausserordentliche Schätzung anordnen. Hat der Versicherte versäumt, Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart anzuzeigen, die eine Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse nach sich gezogen hätten, so muss er den doppelten Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages nachzahlen, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück.

**Gränicher.** Art. 84 bestimmt, dass der Versicherte der Anstalt binnen Monatsfrist von den hier vorgesehenen Fällen Anzeige machen muss, also auch von dem Fall, wo ein Gebäude zum Abbruch bestimmt ist. Nun kann aber ein Gebäude unter Umständen auf Jahre hinaus zum Abbruch bestimmt sein, und ich stelle mir vor, dass in diesem Fall die Anzeige ein Monat vor dem Zeitpunkt, in welchem der Abbruch wirklich erfolgt, zu machen ist.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache ist so zu verstehen: Wenn ein Gebäudeeigentümer sich entschlossen hat, ein Haus abzubrechen, so muss er dies binnen Monatsfrist von dem Augenblick an, wo er den Entschluss gefasst hat, zur Anzeige bringen.

**Gränicher.** Wenn eine Gemeinde oder ein Privater den Abbruch eines Gebäudes in Aussicht genommen hat, aber noch Jahre vergehen können, bis derselbe wirklich erfolgt, so hat es doch keinen Sinn, so lange zum voraus die Anzeige zu machen; das wäre für den betreffenden Eigentümer sogar schädlich. Wenn er aber weiss, dass der Abbruch in der und der Zeit erfolgen wird, dann soll er ein Monat vorher Anzeige machen.

**Heller,** Präsident der Kommission. Herr Gränicher ist im Irrtum. Wenn ein Gebäude, sei es durch eigenen Entschluss des Versicherten, sei es infolge Verkaufs oder anderer Anordnungen, zum Abbruch bestimmt ist, so soll die Anstalt ohne Verzögerung davon Kenntnis bekommen, damit die Versicherungssumme reduziert werden kann und so vermieden wird, dass mit der Versicherung Missbrauch getrieben werde.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 84. Der Versicherte ist verpflichtet, der Anstalt binnen Monatsfrist direkt oder durch Vermittlung der Gemeindeschreiberei in folgenden Fällen Anzeige zu machen:

1. wenn das versicherte Gebäude durch eines der schädigenden Ereignisse, von denen in Art. 51, Ziff. 1, die Rede ist, eine wesentliche Wertverminderung erlitten hat;
2. wenn es zum Abbruche bestimmt ist;
3. wenn die Gebäudenummer entfernt worden ist;
4. wenn Aenderungen in der Bau- oder Benutzungsart eingetreten sind, welche die Versetzung des Gebäudes in eine höher belastete Klasse, oder eine Erhöhung des Zuschlages nach sich ziehen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so kann die Anstalt eine ausserordentliche Schätzung auf Kosten des Versicherten anordnen.

Im Falle der Ziffer 4 knüpft sich an die Säumnis die weitere Folge, dass der doppelte Mehrbetrag des Versicherungsbeitrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Aenderung, jedoch höchstens auf fünf Jahre zurück, nachbezahlt werden muss.

---

Art. 85.

**Heller,** Präsident der Kommission. Art. 85 bestimmt, dass dem Gebäudeeigentümer Gelegenheit zu geben ist, der Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen, damit er hört, was geht, und eventuell in der Lage ist, seinen Standpunkt zu vertreten. Nach der bisherigen Praxis war das nicht der Fall. Die vorliegende Bestimmung bedeutet also eine Besserstellung des Versicherten.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 85. Dem Gebäudeeigentümer ist Gelegenheit zu geben, jeder Besichtigung des Gebäudes durch die Schätzungskommission beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

---

Art. 86.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 86. Ist ein Gebäude Miteigentum mehrerer Personen, so können sie der Anstalt gegenüber einen gemeinsamen Vertreter oder Sachwalter bezeichnen, an welchen sich dieselbe für ihre Mitteilungen und Vorkehren zu wenden hat. Geschieht dies nicht, so können diese Mitteilungen und Vorkehren an irgend einen der Miteigentümer, beziehungsweise dessen rechtlichen Vertreter, mit Verbindlichkeit für alle übrigen erfolgen.

Miteigentümer haften solidarisch für die Versicherungsbeiträge.

---

Art. 87.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung, dass beim Eigentumswechsel noch ausstehende Versicherungsbeiträge ohne weiteres vom neuen Eigentümer geschuldet werden, entspricht der bisherigen Ordnung, wonach die Brandversicherungsanstalt für die nicht bezahlten Versicherungsbeiträge auf dem Gebäude ein Pfandrecht besass.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 87. Wechselt ein versichertes Gebäude den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung kraft Gesetzes auf den Erwerber über, welcher auch ohne weiteres Schuldner aller noch ausstehenden Beiträge wird.

---

Art. 88.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Art. 88. Der Versicherungsbeitrag ist auch von den in der Versicherung eingestellten Gebäuden (Art. 42) zu entrichten.

---

Art. 89.

**Gränicher.** In der letzten Zeit ist aus Deutschland die Kunde gekommen, dass es gelungen sei, durch Imprägnierung Strohdächer total unverbrennbar zu machen. Wenn unsere Versicherung eine solche Bedachung ebenfalls zulassen würde, so würde das von der Bauernsame lebhaft begrüsst und wäre für den Heimatschutz von grosser Wichtigkeit. Man sollte daher nicht etwa bloss auf die bisher als feuerfest geltenden Materialien abstellen, sondern die nötige Marge lassen, damit neue Erfindungen angemessen berücksichtigt werden können.

**Heller,** Präsident der Kommission. Dem von Herrn Gränicher geäusserten Gedanken ist gerade in Art. 89 Rechnung getragen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsrat, welche Materialien als unverbrennbar zu betrachten sind, und er wird also die neuen Erfindungen berücksichtigen können.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 89. In streitigen Fällen bestimmt der Regierungsrat, welche Materialien als unverbrennbar zu betrachten seien.

---

Art. 90.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 90 kann für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Brandversicherungsanstalt eine Alters- und Invalidenversicherung eingeführt und ein Alters- und Invalidenfonds gebildet werden. Die Einführung dieser Versicherung ist im höchsten Grade wünschenswert. Die Besoldungen des Personals der Brandversicherungsanstalt sind bekanntlich nicht sehr hoch; sie können zwar als genügend angesehen werden, aber sie sind lange nicht so hoch wie zum Beispiel bei den analogen Anstalten des Bundes, und es ist geradezu eine Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die alten Beamten und Angestellten ersetzt werden können, wenn sie infolge Alters oder Invalidität nicht mehr genügend leistungsfähig sind. Gerade in der letzten Zeit ist es vorgekommen, dass die Anstalt wichtige Beamte, trotzdem sie nicht mehr arbeitsfähig waren, jahrelang mit zum Teil recht guten Besoldungen weiter behalten musste, weil keine Altersversicherung bestand. Solche Fälle sollten nicht mehr vorkommen, und das kann nur durch Errichtung einer Alters- und Invalidenversicherung erreicht werden. Eine solche Versicherung kann aber erst in Kraft treten, wenn ein gewisses Deckungskapital vorhanden ist. Darum muss ein Alters- und Invalidenfonds gebildet werden. Ein Anfang dieses Fonds besteht bereits,

indem bei den ziemlich günstigen Rechnungsabschlüssen der letzten drei, vier Jahre jeweilen ein gewisser Betrag für diesen Zweck auf die Seite gelegt wurde. Die Versicherung nimmt die Mittel des Staates nicht in Anspruch und es liegt daher kein Grund vor, gegen die Einführung derselben Opposition zu machen. Die Versicherung wird natürlich erst dann in Wirksamkeit treten können, wenn das Deckungskapital eine gewisse Höhe erreicht hat, was noch lange nicht der Fall sein wird.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen namens der Kommission ebenfalls warm die Annahme dieses Artikels empfehlen. Wenn irgendwo, so rechtfertigt es sich gerade hier, mit der Alters- und Invalidenversicherung einen Anfang zu machen. Die Brandversicherungsanstalt ist eine Anstalt, die auf Gegenseitigkeit beruht und so gross ist, dass sie die Mittel für die Versicherung selbst aufbringen kann. Der Staat hat nichts daran zu leisten. Wenn hier einmal der Anfang gemacht ist, werden wir vielleicht später dazu kommen, den gleichen Gedanken auch auf dem Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung zu verwirklichen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 90. Für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung der Anstalt ist eine Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Ebenso kann ein Alters- und Invalidenfonds gebildet werden.

---

**Art. 91.**

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung des ersten Alineas, dass alle Fonds der Brandkassen bei der Hypothekarkasse als Spezialfonds zinstragend anzulegen sind, besteht schon heute zurecht und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der zweite Absatz nimmt die frühere oder spätere Errichtung eines Anstaltsgebäudes in Aussicht und bestimmt, dass für diesen Zweck mit Zustimmung des Regierungsrates die erforderlichen Mittel dem Reservefonds der Zentralbrandkasse entnommen werden dürfen. In gleicher Weise soll bei der Gründung eines Rückversicherungsverbandes vorgegangen werden. Diese Gründung ist bekanntlich bereits erfolgt und der Grosse Rat hat die Bewilligung erteilt, dass die Brandversicherungsanstalt sich an der Schaffung dieses Verbandes finanziell beteilige.

Der Fall des Baues eines Anstaltsgebäudes kann in ganz nächster Zeit eintreten. Das gegenwärtige Anstaltsgebäude liegt an dem Verbindungsgässchen zwischen der Amthausgasse und der Inselgasse, und dieses Gässchen soll erweitert werden. Neben der Nationalbank wird ein grosses eidgenössisches Verwaltungsgebäude erstellt und in den Räten wurde die Anregung gemacht, der Bund solle das Gebäude unserer Brandversicherungsanstalt ankaufen. In diesem Falle müsste die Anstalt ein neues Gebäude errichten. Die Direktion hat bereits einige Bauplätze in Augenschein genommen, um sich für den Fall der Abtretung des Anstaltgebäudes an den Bund einen geeigneten Bauplatz zu sichern.

Durch die Entnahme dieser Beträge aus dem Reservefonds darf letzterer keine Zinseinbusse erleiden, sondern es muss auf irgend eine Weise dafür gesorgt werden, dass die Zinserträgnisse keine Verminderung erfahren.

Der dritte Absatz handelt von der Verwendung der vorhandenen Fonds im Falle der Auflösung der Anstalt. Die Fonds sollen im Interesse der im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt ihr angehörenden Gebäudeeigentümer verwendet werden. Das Nähere ist durch das Gesetz zu bestimmen. Ich denke, dass diese Auflösung nicht so bald eintreten wird; der letzte Absatz hat also mehr nur platonischen Charakter.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 91. Alle Fonds der Brandkassen sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als Spezialfonds zinstragend anzulegen.

Dem Reservefonds der Zentralbrandkasse dürfen mit Zustimmung des Regierungsrates die zum Ankauf oder Bau eines Anstaltsgebäudes oder nach Art. 12 zur Beteiligung an einem Rückversicherungsverband erforderlichen Mittel entnommen werden; eine Zinseinbusse darf er dadurch nicht erleiden.

Bei Auflösung der Anstalt wird über die Verwendung der vorhandenen Fonds im Interesse derjenigen Gebäudeeigentümer, welche in jenem Zeitpunkt der Anstalt angehören, durch das Gesetz das Nähere bestimmt werden.

---

Art. 92

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung ist neu. Die Mobiliarversicherer sind gehalten, an die Kosten des Schutzes der Ueberreste bei einem Brandfall beizutragen, sofern die getroffenen Massnahmen nicht nur im Interesse der Brandversicherungsanstalt, sondern auch in demjenigen der Mobiliarversicherer liegen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 92 Die Mobiliarversicherer sind gehalten, an die Kosten der gemäss Art. 49, Ziff 2, getroffenen Massnahmen, soweit solche auch in ihrem Interesse und nicht bloss in demjenigen der Anstalt liegen, im Verhältnis der Versicherungssummen beizutragen (Art. 422 Obligationenrecht).

---

Art. 93

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art 93 bestimmt, dass für die bei

der Anstalt versicherten Gebäude die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt wird und dass im weitern auch die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden kann. Für die Versicherten sind beide Versicherungen fakultativ; sie können ihnen beitreten oder nicht.

**Heller,** Präsident der Kommission. Der Gebäudeeigentümer kann sich bei der Anstalt auch gegen Explosionsgefahr versichern, wofür er natürlich eine besondere Prämie zu entrichten hat. Man hat sich nun gefragt, wie die Sache sich verhält, wenn bei einem landwirtschaftlichen Gebäude ein Benzinmotor in einem kleinen Annex untergebracht ist. Wenn da das ganze Gebäude gegen Explosionsgefahr versichert und eine Extraprämie bezahlt werden müsste, so würde das für den Eigentümer eine grosse Ausgabe zur Folge haben. Gestützt auf Besprechungen, die ich mit dem Verwalter der Brandversicherungsanstalt hatte, kann ich die Erklärung abgeben, dass in diesem Falle nicht das Gebäude als solches gegen Explosionsgefahr versichert werden muss, sondern nur der Annex, in dem sich der Benzinmotor oder eine andere Anlage, zum Beispiel eine Acetylenanlage und so weiter, befindet. Die Versicherung gegen Explosionsgefahr würde sich also auf denjenigen Teil reduzieren, in welchem die Anlage installiert ist. Es ist gut, wenn das in den Verhandlungen niedergelegt wird, damit in dieser Beziehung Klarheit besteht und man nicht befürchten muss, dass wegen einer solchen kleinern Anlage das ganze Gebäude mit einer Extraprämie belastet wird.

**v. Wurstemberger.** Ich möchte anfragen, ob für Häuser mit Gasleitungen eine Extraversicherung wegen der Explosionsgefahr eintreten muss. Es kann auch vorkommen, dass in dem Hause selbst keine Gasleitungen vorhanden sind, dass aber vor demselben eine solche vorüberführt und nicht dicht ist, so dass sich in dem Gebäude Gas ansammelt und eine Explosion entsteht. Muss in einem solchen Fall der Eigentümer, wenn er gegen Explosionsgefahr nicht versichert ist, den Schaden selbst tragen? Man sollte darüber Auskunft haben. Wenn der Artikel so zu verstehen ist, dass die Anstalt nur dann eine Entschädigung zu leisten hat, wenn eine Versicherung gegen Explosionsgefahr abgeschlossen wurde, so wären sämtliche Hauseigentümer in den Städten und grössern Ortschaften mit Gasversorgung genötigt, sich doppelt zu versichern, einmal gegen Feuerschaden und sodann gegen Explosionsgefahr. Das wäre entschieden unbillig.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich habe auch in dieser Beziehung mit dem Verwalter der Brandversicherungsanstalt Rücksprache genommen und es besteht die Auffassung, dass wegen der Gasleitungen kein Versicherungszuschlag für Explosionsgefahr zu entrichten ist. Das hätte keinen Sinn, sonst müssten sich alle Gebäudeeigentümer in den Städten und grössern Ortschaften doppelt versichern. Den Schaden, der durch die Explosion selbst entsteht, vergütet die Anstalt natürlich nicht, aber wenn infolge der Explosion ein Brand ausbricht, so hat sie für den Schaden aufzukommen. Das gilt selbstverständlich auch für den Fall, dass aus einer vor dem Haus durchführenden Gasleitung Gas entweicht und im Gebäude selbst eine Explosion mit nachfolgendem Brand verursacht.

**v. Wurstemberger.** Ich verdanke dem Herrn Kommissionspräsidenten die Auskunft. Aus dem Gesetz selbst geht das nicht hervor, und ich nehme an, man müsste sich gegebenenfalls auf das Protokoll berufen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 93. Für die bei der Anstalt versicherten Gebäude wird unter Ausschluss der Privatversicherungsunternehmungen die Versicherung gegen Explosionsgefahr eingeführt.

In gleicher Weise kann auch die Mietzinsausfallversicherung eingeführt werden.

Der Beitritt zu diesen Nebenversicherungen soll den Gebäudeeigentümern freigestellt werden.

---

Art. 94.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen den vorliegenden Artikel in Verbindung mit dem zurückgelegten Art. 10 behandeln.

Art. 10 lautet:

«Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

eine Zentralbrandkasse, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;

eine Bezirksbrandkasse für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Bezirksbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit».

Die Organisation der Brandversicherungsanstalt ist also die nämliche wie unter dem bisherigen Gesetz, mit dem Unterschied, dass, wie ich bereits in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt habe, das Gesetz von 1881 noch eine dritte Kategorie von Kassen, die Lokal- oder Gemeindebrandkasse, kannte. Die Gemeindebrandkassen sollen nun eingehen und es entsteht die Frage, wie diese Liquidation erfolgen soll. Damit befasst sich Art. 94.

Er sagt zunächst: «Die Gemeindebrandkassen sind aufgehoben». Es würde vielleicht besser heissen: Die Gemeindebrandkassen sind mit den Bezirksbrandkassen fusioniert, denn das ist eigentlich das faktische Resultat. Für den ganzen Kanton soll der Zustand geschaffen werden, der jetzt bereits in den zehn Amtsbezirken Biel, Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhasli, Schwarzenburg, Signau, Niedersimmenthal und Trachselwald besteht. Hier gibt es schon jetzt keine Lokalbrandkassen, sondern nur je eine Bezirksbrandkasse.

Bei der Verschmelzung der Gemeindebrandkassen mit den Bezirksbrandkassen spielt die Liquidation der erstern eine wichtige Rolle und es können je nachdem diese Liquidation vorgenommen wird, für die Gebäudeeigentümer in den einzelnen Ortschaften ziemlich grosse Lasten entstehen. Es muss daher ein System gefunden werden, das die einzelnen Eigentümer finanziell nicht allzusehr in Anspruch nimmt.

Art. 94 bestimmt nun im zweiten Alinea: «Vom Gesamtbetrage der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen-Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverleibt werden». Sind die lokalen Reservefonds genügend, um diese sieben Zehntel zu leisten, so ist die Liquidation ohne weiteres vollzogen. Reichen die Reservefonds dazu nicht aus, so müssen die Gebäudeeigentümer im Verhältnis zu ihrem Versicherungskapital das Fehlende ergänzen.

Ich will Ihnen an zwei Beispielen die Art der Liquidation vor Augen führen. Im Amtsbezirk Freibergen beträgt das Gesamtversicherungskapital auf 1. Januar 1911 17,341,400 Fr. und die Gesamtreserven aller Gemeindebrandkassen erreichen auf den gleichen Tag den Betrag von 33,798 Fr. Von der letztern Summe müssen sieben Zehntel gleich Fr. 23,659 in den Bezirksbrandkassenreservefonds eingelegt werden. Aus den Büchern der Zentralbrandkasse geht hervor, dass die Reserven aller 7 Gemeinden des Bezirks genügen, um die sieben Zehntel zu leisten. Die Gebäudeeigentümer hätten also nichts nachzuzahlen und die Liquidation würde sich ganz glatt vollziehen.

Der Amtsbezirk Büren weist auf 1. Januar 1911 ein Gesamtversicherungskapital von 21,197,700 Fr. auf. Die Gesamtreserven der Gemeindebrandkassen betragen 81,678 Fr. Sieben Zehntel davon = 57,175 Franken müssen in den Bezirksreservefonds eingelegt werden. Von den 8 Gemeinden des Bezirks verfügen 7 über hinreichende Reserven, um den auf sie entfallenden Anteil der Bezirksreserve zuzuführen; einzig für die Gemeinde Wengi trifft es nicht zu. Für sie machen die sieben Zehntel 3250 Fr. aus, aber sie besitzt bloss einen Reservefonds von 2148 Fr. Es fehlen ihr also 1102 Fr. und dieser Betrag muss von den Gebäudebesitzern der Gemeinde in einem Zeitraum von so und so viel Jahren nachbezahlt werden. Man wird hier natürlich das grösste Entgegenkommen zeigen und während einiger Jahre einen Versicherungsbeitrag von 1,5 oder 1,2 statt 1 $^0/_{00}$ erheben, bis der Fehlbetrag gedeckt ist.

Sie sehen, das System ist sehr einfach und entspricht in jeder Beziehung der Billigkeit. Man kann Herrn Verwalter Schwab nur gratulieren, dass er diese Kombination gefunden hat. Die Gebäudeeigentümer, die Nachzahlungen zu leisten haben, können sich darüber nicht beklagen, denn ihre Nachzahlung ist nichts anderes als ein Einkauf in den Reservefonds der Bezirksbrandkasse. Es würde der Billigkeit nicht entsprechen, wenn diejenigen Gemeinden, die ungenügende Reserven haben, ohne weiteres Mitteilhaber an einem auf der vorgeschriebenen Höhe stehenden Reservefonds sein würden. Wir haben es hier also mit einer Operation zu tun, der man im Leben sehr oft begegnet: mit dem Einkauf von Berechtigten in ein Kapital, das zu ihren Gunsten geäufnet wird.

Was geschieht mit den Ueberschüssen, wo sich solche ergeben? Im Bezirk Büren würde der Ueberschuss nach Einbezahlung der sieben Zehntel 25,605 Franken und in den Freibergen 10,137 Fr. betragen. Diese Ueberschüsse gehören den Gebäudeeigentümern der betreffenden Ortschaften und müssen zu Zwekken verwendet werden, die mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehen, das heisst zur Förderung von Massnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, den Schaden, der durch Brandausbruch entstehen kann, abzuwenden. Die Gebäudebesitzer dürfen den Ueberschuss natürlich nicht unter sich verteilen, sondern müssen ihn verwenden zur Anlage von Hydranten, Feuerweihern, Blitzableitern, zur Förderung des Feuerwehrwesens, zur Anschaffung von Spritzen und so weiter, kurz für Zwecke, die mit dem Schutz gegen Feuersgefahr in Zusammenhang stehen. Sie können ihn auch verwenden zur Einführung der Versicherung der Feuerwehrleute, zu Beiträgen an die Umwandlung von Weichdächern in Hartdächer und dergleichen.

Im letzten Alinea endlich wird gesagt, dass die Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstatten sind. Das bedeutet eine Erleichterung zugunsten der Gemeinden und dadurch werden zum Teil die Kosten aufgewogen, welche vielleicht durch die im vorletzten Absatz vorgesehene Nachzahlung entstehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 94 bestens.

**Heller,** Präsident der Kommission. Die Aufhebung der Gemeindebrandkassen bildet einen der wichtigsten Punkte der vorliegenden Gesetzesrevision. Die Frage wurde eingehend geprüft und die Lösung, die schliesslich gefunden wurde, darf als eine sehr glückliche bezeichnet werden.

Die Schaffung der Gemeindebrandkassen entsprang seinerzeit einem sehr guten Gedanken. Man hoffte, dadurch die Gemeinden an der gedeihlichen Entwicklung des Brandversicherungswesens möglichst zu interessieren. Aber diese Hoffnung ist nur bei einer geringen Zahl von Brandkassen in Erfüllung gegangen und vielfach sind die Gemeindebrandkassen in die grösste finanzielle Verlegenheit geraten. Sie hätten mit der Bezirksbrandkasse einen Reservefonds von 1 $^0/_0$ des Versicherungskapitals bilden sollen, aber dazu kam es fast bei keiner einzigen Gemeindebrandkasse, sondern die Reserven wurden immer wieder in Anspruch genommen oder nicht genügend geäufnet. Nach dem Jahresbericht von 1910 betrugen die Gesamtreserven der Gemeindebrandkassen Franken 2,311,000. Schon in der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass an vielen Orten geradezu die Gefahr besteht, dass die Gemeinde durch einen grossen Brand über die Massen belastet wird. Als Hauptbeispiel hiefür will ich Meiringen anführen. In der dortigen Gemeindebrandkasse entstund durch den grossen Brand von 1891 ein Defizit von 93,000 Franken und es wäre der Gemeinde nicht möglich gewesen, dasselbe je wieder zu beseitigen. Infolgedessen wurde ein Spezialgesetz erlassen, durch das man der Gemeinde Meiringen zu Hülfe kam. Aehnliche Uebelstände traten an andern Orten zutage und es mussten für eine Reihe von Jahren grosse Zuschläge erhoben werden. Die Gemeindebrandkasse Grindelwald wurde durch den Brand von 1892 in hohem Masse in Anspruch genommen und es mussten

Zuschläge von Fr. 1.30, Fr. 1.10 und nun 60 Rappen per Jahr bezogen werden, was für die Versicherten eine grosse Belastung bedeutet. Beim Brand des Gurnigelbades wurde die Gemeindebrandkasse Thurnen stark in Mitleidenschaft gezogen und zur Deckung des Defizits musste ein Zuschlag von 40 bis 80 Rappen während 6 Jahren bezogen werden. Durch den Brand der Zuckerfabrik Aarberg wird der dortige Reservefonds ganz aufgebraucht, und wenn die Gemeindebrandkasse sich nicht durch Rückversicherung gedeckt hätte, so müsste sie trotz des schönen Reservefonds mit einem Defizit rechnen. Diese misslichen Verhältnisse müssen beseitigt werden, und das geschieht nun durch den vorliegenden Vorschlag.

Wenn man die Gemeindebrandkassen angehalten hätte, den vollen Betrag in den Bezirksreservefonds abzuführen, so hätte der Grossteil derselben die Differenz durch Zuschläge decken müssen. Sie werden daher nur verpflichtet, sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einzuverleiben und infolgedessen ergibt sich nur für eine verhältnismässig kleine Zahl von Gemeinden ein Defizit. Ich will als Beispiel den Amtsbezirk Interlaken anführen. Die Gemeindebrandkasse Beatenberg hat infolge eines grossen Brandes ein Defizit und muss eine Nachzahlung von 4236 Fr. leisten. Brienz hat einen Reservefonds von 31,000 Fr. und sein Beitrag an den Bezirksreservefonds beträgt 8000 Fr., so dass sich ein Ueberschuss von 23,000 Fr. ergibt. Dieser Ueberschuss wird der Gemeinde zur Förderung des Feuerlöschwesens zur Verfügung gestellt, und es ist gewiss sehr zu begrüssen, wenn die Gemeinden die Mittel in die Hand bekommen, um diese und jene Uebelstände auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens zu beseitigen. Grindelwald verfügt über einen Reservefonds von 28,000 Fr. und hat einen Beitrag von 11,000 Fr. zu zahlen, so dass ihm 17,000 Fr. verbleiben. Gsteig weist einen Ueberschuss von 14,000 Franken auf, während Lauterbrunnen ein Defizit von 800 Fr. hat, das durch einen auf mehrere Jahre verteilten Zuschlag zu decken ist. Ringgenberg besitzt einen Reservefonds von 14,000 Fr. und bekommt einen verfügbaren Saldo von 11,000 Fr. Unterseen dagegen muss einen Ausfall von 5000 Fr. decken.

Im ganzen Kanton sind es, wie gesagt, nur ganz wenige Gemeinden, die ein Defizit zu decken haben und zu diesem Zweck Extrabeiträge erheben müssen. So haben im Amtsbezirk Bern nur die beiden Gemeinden Bolligen und Bremgarten 13,000, beziehungsweise 3000 Fr. nachzuzahlen, während die Stadt Bern mit einem Versicherungskapital von 327 Millionen und einem Reservefonds von 683,000 Fr. nach Leistung ihres Beitrages an die Bezirksbrandkasse in den Besitz eines verfügbaren Ueberschusses von 235,000 Fr. gelangen wird, den sie für bessere Feuerwehreinrichtungen verwenden kann.

Nach der Aufhebung der Gemeindebrandkassen werden wir nur noch 30 Bezirksbrandkassen haben, die als grössere Gebilde besser imstande sein werden, ihre Aufgabe zu erfüllen als die Gemeindebrandkassen. Uebrigens haben wir schon jetzt 10 Amtsbezirke, in denen sich die Gemeindebrandkassen nach und nach mit der Bezirksbrandkasse vereinigt haben, was wohl das Richtige ist. Denn bei allen Versicherungen ist es das Grundprinzip, die Versicherung auf möglichst breiter Basis aufzubauen. Man könnte sich fragen, ob die kleinen Amtsbezirke eigentlich nicht auch zu kleine Bestände aufweisen und hier die Versicherung nicht auf einer breitern Grundlage aufgebaut werden sollte, allein wir müssen da der historischen Entwicklung Rechnung tragen und uns an die Amtsbezirke halten.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission ebenfalls warm die Annahme des Art. 94 und damit auch des Art. 10, der mit dem erstern in enger Verbindung steht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 10. Die Anstalt zerfällt in folgende Unterabteilungen:

eine Zentralbrandkasse, umfassend alle versicherten Gebäude des Kantons für sieben Zehntel der Versicherungssumme;

eine Bezirksbrandkasse für jeden Amtsbezirk, umfassend alle versicherten Gebäude desselben für drei Zehntel der Versicherungssumme.

In dem angegebenen Verhältnis werden sowohl die zu erhebenden Versicherungsbeiträge auf Zentralbrandkasse und Betriebsbrandkassen verteilt, als auch die zu leistenden Schadensvergütungen von denselben übernommen.

Die einzelne Brandkasse, als Glied der Gesamtanstalt, besitzt nicht eigene juristische Persönlichkeit.

Art. 94. Die Gemeindebrandkassen sind aufgehoben.

Vom Gesamtbetrage der in jedem Amtsbezirk vorhandenen Gemeindebrandkassen - Reserven müssen wenigstens sieben Zehntel dem Reservefonds der Bezirksbrandkasse einverleibt werden. Zu der diesem Bruchteil entsprechenden Summe haben die Gebäudebesitzer eines jeden Gemeindebrandkassenkreises im Verhältnis des Versicherungskapitals beizutragen. Reichen die vorhandenen Reserven des Kreises hiezu nicht aus, so haben die Gebäudebesitzer das fehlende ratenweise nachzubezahlen; übersteigen sie dagegen den abzuliefernden Betrag, so können die Gebäudebesitzer den Ueberschuss zu andern, mit der Gebäudeversicherung in Zusammenhang stehenden Zwecken, verwenden.

Beiträge, welche Gemeindebrandkassen an die Kosten des Feuerlöschwesens geleistet haben, sind ihnen von der Zentralbrandkasse zur Hälfte zurückzuerstatten.

---

Art. 95.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, zur Tilgung des Vorschusses von 700,000 Franken, von dem wir wiederholt gesprochen haben, und der Beiträge, die nach dem letzten Absatz des Art. 94 an die Gemeindebrandkassen zu verabfolgen sind, vorübergehend die Leistung zur Förderung des Feuerschutzes von 15 auf 20 Rp. von je tausend

Franken Versicherungskapital zu erhöhen. Sollte mit dieser Mehrleistung von 5 Rp. die Rückerstattung der Schuld nicht möglich sein, so kann mit Zustimmung des Regierungsrates die Erhöhung auf 20 Rappen noch auf weitere fünf Jahre erstreckt werden. Ich habe bereits betont, dass es im höchsten Grade wünschenswert ist, dass die Forderung von 700,000 Franken, welche die Brandversicherungsanstalt seit Jahrzehnten nachschleppt, einmal getilgt werde.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 95. Behufs Rückerstattung der Vorschüsse, die in den letzten Jahren auf Rechnung künftiger Jahreskredite für das Löschwesen gemacht worden sind, sowie der Hälfte der von den Gemeindebrandkassen an das Löschwesen geleisteten Beiträge (Art. 94, letzter Absatz) kann die Leistung der Zentralbrandkasse zur Förderung des Feuerschutzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend auf zwanzig Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital erhöht werden.

Sollte mit dieser Mehrleistung die Rückerstattung in fünf Jahren nicht möglich sein, so kann erstere mit Zustimmung des Regierungsrates nach Bedürfnis, jedoch höchstens auf weitere fünf Jahre, erstreckt werden.

---

Art. 96.

**Dürrenmatt.** Es dürfte sich empfehlen, die Strafbestimmungen in Art. 96 für die zweite Beratung etwas genauer unter die Lupe zu nehmen und zu untersuchen, ob es nicht besser wäre, die Strafsanktion jeweilen dem betreffenden Artikel beizufügen, sofern man sie überhaupt für nötig hält. Man hat im allgemeinen in der Praxis mit dieser Generalrekapitulation am Schlusse eines Gesetzes nicht gute Erfahrungen gemacht. Wenn es einfach heisst, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit der und der Busse bestraft, so ist man in der Praxis oft übel dran, indem man nicht weiss, was man verbieten und was man nicht unter Strafe stellen wollte. Wenn man hier die einzelnen angeführten Artikel durchgeht, macht man die gleiche Erfahrung.

Zudem ist zu sagen, dass diese Straffolgen in sehr vielen Fällen mit andern Nachteilen, welche die Versicherten treffen, konkurrieren. Das Gesetz lässt es nicht bei Bussen von 20—5000, 10—200 oder 2—10 Franken bewenden, sondern eine weitere Folge ist, dass der Versicherte seinen Anspruch verliert oder dass dieser wenigstens reduziert wird. Diese Konkurrenz von zwei verschiedenen Straffolgen scheint mir in vielen Fällen doch etwas deplaciert. Es ist schon gestern in dieser Beziehung auf einen Artikel betreffend die Feuerwehrkommandanten hingewiesen worden, und man könnte diese Beispiele nach Belieben vermehren. Wenn man die Straffolgen so sein lässt, so ist eigentlich Tür und Tor geöffnet, um einem übereifrigen Polizisten bei jedem Brandfall eine Reihe von Strafanzeigen zu suggerieren. Nach Art. 43 zum Beispiel liegt dem Versicherten ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen. Wie will man konstatieren, ob er das macht? Wenn aber ein Polizist Freude daran hat, kann er ihm eine Strafanzeige an den Hals hängen und der Betreffende wird bestraft nach Art. 96, Al. 2. So gibt es eine ganze Reihe von Bestimmungen, wo man von einer Bestrafung absehen oder wenn man eine Bestrafung eintreten lassen will, den Tatbestand schärfer fassen sollte.

Herr Neuenschwander hat den Ausdruck gebraucht, das Gesetz sehe jeden Hauseigentümer als halben Brandstifter an. Dieser Ausspruch enthält viel Wahres und es ist nicht uninteressant, eine Parallele zu dem seit zwei Jahren in Kraft stehenden Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag zu ziehen. Das Bundesgesetz regelt das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer in denjenigen Fällen, wo der Versicherer eine Privatgesellschaft und keine staatliche Anstalt ist. Während nun das Bundesgesetz dem Versicherten alle möglichen Garantien einräumt und die Versicherungsgesellschaften im allgemeinen als Institutionen behandelt, die auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien und gegen die man den Versicherten schützen müsse, geht das vorliegende Gesetz gerade vom umgekehrten Standpunkt aus: Die Brandversicherungsanstalt ist alles und der Versicherte hat jeden Augenblick zu gewärtigen, dass er eine Strafandrohung erhält oder seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verwirkt. In dieser Beziehung sind zum Beispiel auch die Art. 45, 49 und andere sehr lehrreich, die ebenfalls unter Strafsanktion stehen und dem Versicherten grosse Verpflichtungen auferlegen, während in andern Fällen, in denen das Bundesgesetz zur Anwendung kommt, das Verhältnis gerade ein umgekehrtes ist. Hier, wo wir es mit der Brandversicherungsanstalt zu tun haben, wird dem Versicherten der Nachweis auferlegt, dass ihn kein Verschulden trifft, ausserdem hat er Strafandrohungen zu gewärtigen und schliesslich, wenn er den Nachweis nicht erbringen kann, wird ihm noch der Entschädigungsanspruch gekürzt oder gezückt. Das kennt man bei der Privatversicherung nicht. Dort stellt das Bundesgesetz die nötigen Garantien auf, dass auch der Versicherte zu seinem Recht kommt.

Im fernern sollte man darüber Auskunft bekommen, ob auch für Widerhandlungen gegen Bestimmungen der im folgenden Artikel aufgezählten Dekrete Strafbestimmungen aufgenommen werden sollen. Wir haben bereits bei einem andern Gesetz die Erscheinung gehabt, dass im Gesetz selbst keine Strafbestimmungen aufgenommen wurden, dass dann aber das Dekret (Tuberkulosedekret) in seiner ersten Fassung eine grosse Zahl Strafbestimmungen aufstellte, von denen im Gesetz nichts gesagt war. Wenn man in den hier vorgesehenen Dekreten Strafbestimmungen aufzunehmen gedenkt, so müsste schon im Gesetz dafür gesorgt werden, damit man von vorneherein weiss, dass auch Widerhandlungen gegen Dekretsbestimmungen Straffolgen nach sich ziehen.

Das sind einige Bemerkungen, die ich machen wollte, damit sie auf die zweite Beratung geprüft werden können. Hier definitive Anträge zu stellen, würde zu weit führen, indem die einzelnen Artikel wieder besonders durchgenommen werden müssten.

**Heller,** Präsident der Kommission. Die Kommission wird die Frage prüfen, ob alle Strafbestimmungen auch begründet seien und ob man sie nicht bei den einzelnen Artikeln unterbringen sollte. Die einzelnen Bestimmungen sind allerdings bereits von einem Juristen geprüft worden, aber ich begreife die geäusserten Bedenken in mancher Beziehung und es wird gut sein, wenn man die Sache noch einmal überlegt. Es hat jedenfalls viel für sich, die Strafbestimmungen den betreffenden Artikeln beizufügen, damit man von vorneherein sieht, welche Strafe im einzelnen Fall angedroht wird, und nicht erst am Schluss des Gesetzes nachschlagen muss. Ich nehme also die Anregung des Herrn Dürrenmatt gerne zur Prüfung entgegen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 96. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen geahndet wie folgt:

1. mit einer Busse von zwanzig bis fünftausend Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Ziff. 5, zweiter Absatz, Art. 7, letzter Absatz, Art. 8 und Art. 82;
2. mit einer Busse von zehn bis zweihundert Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, Absatz 1, Art. 26, Art. 30, Schlussatz, Art. 43, Art. 44, Art. 47, Art. 48, Art. 49, zweitletzter Absatz, Art. 58 und Art. 81, erster Absatz;
3. mit einer Busse von zwei bis zehn Franken die Zuwiderhandlungen gegen Art. 27, Art. 83 und Art. 84, Ziffern 1, 2 und 3.

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe mindestens verdoppelt werden.

---

Art. 97.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die verschiedenen Dekrete aufgeführt, die zur Ausführung des Gesetzes erlassen werden müssen. Ihre Zahl ist genau gleich gross wie im Gesetz von 1881.

Es fragt sich, ob die Ziff. 8 nicht weggelassen werden sollte, weil wir da vielleicht mit dem in die Kompetenz der Eidgenossenschaft fallenden Versicherungsvertrag in Konflikt geraten könnten. Wir werden die Frage noch untersuchen. Die Sache ist allerdings nicht von grosser Bedeutung, da die Chômage-Versicherung nur vorübergehender Natur ist.

Ich möchte noch die Aufnahme eines Zusatzartikels 97 a beantragen, der mit Art. 97 im Zusammenhang steht. Eine Anzahl Gemeindereglemente, namentlich auch Feuerwehrreglemente stellen Strafbestimmungen und zugleich ein besonderes Verfahren auf. Darnach kann ein Feuerwehroffizier oder der Stab der Feuerwehr für Verfehlungen, die von Offizieren oder der Mannschaft begangen werden, Bussen sprechen. Zugleich bestimmt das Reglement, dass, wenn der Fehlbare die Busse zahlt, es damit sein Bewenden hat; wenn er aber die Busse binnen einer gewissen Frist nicht entrichtet, kommt die Sache vor das Gericht und die richterliche Behörde hat dann die Busse auszusprechen. Dieses System war bei uns jahrzehntelang in Uebung. Nun hat auf einmal die Strafkammer vor zwei, drei Jahren entdeckt, dass dieses System keine gesetzliche Grundlage habe. Durch diesen Entscheid war aber der Sache nicht gedient, denn das Verfahren ist viel einfacher und weniger kostspielig, wenn der Feuerwehrstab die Busse ausspricht, als wenn die Sache vor Gericht kommt. Man sollte daher bei dieser Gelegenheit dem früher üblichen Bussverfahren eine gesetzliche Grundlage geben, damit es wieder angewendet werden kann. Denn man muss zugeben, dass, wenn es sich um einfache Disziplinarverfehlungen handelt, es wirklich etwas streng ist, wenn dieselben vom Richter geahndet werden müssen. Es empfiehlt sich, die Sache gerade an Ort und Stelle abzumachen und dem Feuerwehrstab oder einer Gemeindebehörde die Kompetenz einzuräumen, die Busse zu sprechen. Ich empfehle Ihnen daher die Aufnahme folgenden neuen Artikels:

Art. 97 a. In den Ausführungsvorschriften kann den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt werden, Disziplinarstrafen und Bussen bis zu 40 Fr. auszusprechen. Eine Bussverfügung über 5 Fr. fällt dahin, wenn der Betroffene die Busse nicht innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bezahlt und es findet das ordentliche Strafverfahren statt».

**Heller,** Präsident der Kommission. Zu Art. 97 habe ich nichts zu bemerken.

Was den Antrag des Herrn Direktors des Innern betreffend Aufnahme eines neuen Artikels anbelangt, so schliesse ich mich demselben an. Es wird gut sein, wenn man eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufnimmt, damit solche Fälle auf dem Administrativweg erledigt werden können und nicht vor den Richter gebracht werden müssen.

**Wyss** (Bern). Die Anregung des Herrn Vertreters der Regierung scheint mir durchaus zweckmässig zu sein und ich stimme deshalb für die Aufnahme des neuen Artikels.

Im übrigen möchte ich wünschen, dass im Eingang des Art. 97 eine kleine Präzisierung stattfinde. Es heisst hier einfach, der Grosse Rat werde die nötigen Ausführungsvorschriften erlassen. Ich vermute, man denke dabei an den Dekretsweg, das heisst dass diese Vorschriften durch ein Dekret und nicht durch einen einfachen Beschluss des Grossen Rates zu erlassen seien; letzteres wäre unter Umständen auch denkbar. Ich möchte daher beantragen, die Worte «durch Dekret» einzuschalten, so dass es heissen würde: «Der Grosse Rat wird durch Dekret alle zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen».

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Angenommen mit der Einschaltung Wyss und dem Zusatzartikel Regierungsrat Gobat.

**Beschluss:**

Art. 97. Der Grosse Rat wird durch Dekret alle zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen, insbesondere Vorschriften über:

1. die Organisation und Verwaltung der Brandkassen und die Verwaltung ihrer Fonds;
2. die Inanspruchnahme von Beamten des Staates und der Gemeinden zu der Verwaltung der Anstalt und die Festsetzung der bezüglichen Vergütungen;
3. die Bezeichnung der feuergefährlichen Gewerbe;
4. das Verfahren zur Einschätzung der Gebäude und zur Aufnahme in die Versicherung, sowie zur Ausmittlung und Ausrichtung der Entschädigung im Schadensfalle;
5. den Bezug der Versicherungsbeiträge;
6. das Beschwerdewesen;
7. die Einführung der Versicherung gegen Explosionsgefahr und der Mietzinsausfallversicherung;
8. die Zulassung und Gestaltung der von Privatunternehmungen betriebenen Versicherung gegen Betriebsstörung infolge Brandes (Chômage-Versicherung);
9. das Löschwesen und die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Feuerschutzes;
10. die Feuerpolizei und den Blitzschutz;
11. die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten der Anstalt und die Bildung eines eigenen Alters- und Invalidenfonds.

Art. 97a. In den Ausführungsvorschriften kann den Gemeindebehörden die Befugnis eingeräumt werden, Disziplinarstrafen und Bussen bis zu 40 Fr. auszusprechen. Eine Bussverfügung über 5 Fr. fällt dahin, wenn der Betroffene die Busse nicht innerhalb 14 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bezahlt und es findet das ordentliche Strafverfahren statt.

---

Art. 98.

**v. Fischer.** In Art. 98 werden die Erlasse aufgeführt, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes aufgehoben werden. Dabei stösst man auf folgende eigentümliche Erscheinung. In Ziffer 1 wird das Brandversicherungsgesetz von 1881 aufgehoben. Auf Grund dieses Gesetzes wurden seinerzeit verschiedene Ausführungsbestimmungen erlassen, hauptsächlich das Dekret von 1884, das die Materie in sehr eingehender Weise ordnet. Dieses Dekret ist unter den Bestimmungen, die aufgehoben werden sollen, nicht vorgesehen. Wie soll sich das nun in der Praxis machen? Das Gesetz, welches die Grundlage bildet, wird aufgehoben, aber das Dekret, das eine Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen ist, soll auch fernerhin zurecht bestehen. Nun ist der Fall denkbar, dass im Dekret verschiedene Bestimmungen ausgeführt sind, die im Gesetz von 1881 enthalten waren und nun im neuen Gesetz abgeändert oder aufgehoben sind, so dass man nicht mehr weiss, was von dem Dekret noch gilt und was nicht. Das Richtige wäre jedenfalls, wenn man den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes so lange hinausschieben würde, bis das nötige Ausführungsdekret wenigstens in den Hauptpunkten erlassen ist. Ich will keinen Antrag stellen, möchte aber die Kommission auf diese Inkongruenz aufmerksam machen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn v. Fischer ist richtig, aber es lässt sich nicht anders machen. Der einzige Weg wäre der, das Inkrafttreten des neuen Gesetzes so lange hinauszuschieben, bis das Dekret fertiggestellt ist. Möglicherweise wird das geschehen können. Wenn man in der Hoffnung, dass das Gesetz vom Volk sanktioniert werde, jetzt schon das Dekret vorbereiten würde, so könnte man es bis zum Inkrafttreten des Gesetzes fertig machen. Aber es ist selbstverständlich, dass das Dekret von 1884 noch nicht aufgehoben werden kann, weil man es noch anwenden muss, bis ein neues vorliegt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 98. Der Grosse Rat wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
2. das Gesetz vom 20. November 1892 betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 18. November 1896, Zusatz zum Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 21. Februar 1889;
4. der Beschluss des Grossen Rates vom 30. November 1888;
5. der § 75 des Einführungsgesetzes vom 8. September 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;
6. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

---

Titel und Ingress.

**Siegenthaler** (Trub). Der Titel lautet: Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr. Nun handelt es sich aber in Wirklichkeit nicht um eine Versicherung gegen Feuersgefahr, sondern gegen Feuerschaden. Wenn durch Feuer Schaden entsteht, wird von der Anstalt eine Entschädigung geleistet. Ich möchte daher beantragen, den Ausdruck «Feuersgefahr» durch «Feuerschaden» zu

ersetzen, was dann auch in Art. 1 zu geschehen hätte.

**Heller,** Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Titel in seinem jetzigen Wortlaut zu belassen. Der Ausdruck «Feuersgefahr» entspricht allerdings nicht ganz dem, was wir gewünscht haben; aber das Wort «Feuerschaden» schliesst das auch nicht in sich. Vielleicht gelingt es uns oder Herrn Siegenthaler, bis zur zweiten Lesung einen einwandfreien Ausdruck zu finden, und dann kann der Titel immer noch abgeändert werden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Siegenthaler . . . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

Gesetz
über
die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, das Gesetz vom 30. Oktober 1881 den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

**Präsident.** Damit haben wir das Gesetz durchberaten und ich frage an, ob man auf den einen oder andern Artikel des Entwurfes zurückzukommen wünscht.

**Wyss** (Bern). Die Frage, die Herr v. Wurstemberger betreffend die Haftbarkeit der Anstalt bei einer Gasexplosion gestellt, und die Antwort, die der Herr Kommissionspräsident darauf erteilt hat, haben bewiesen, dass in dieser wichtigen Materie noch einige Unklarheit besteht. Um diese Unklarheit noch näher darlegen zu können und die Kommission zu veranlassen, den Gegenstand näher zu prüfen, möchte ich Ihnen beantragen, auf die Art. 2 und 3 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 2 und 3 . 48 Stimmen.
Dagegen . . . . . 47 Stimmen.

**Wyss** (Bern). Wenn die Mehrheit auch eine bescheidene ist, so bin ich Ihnen für Ihren Beschluss doch dankbar. Denn wenn gleich der erste Antrag auf Zurückkommen abgelehnt worden wäre, so wäre das ein Zeichen der Ermüdung gewesen und hätte beim Volk einen schlechten Eindruck gemacht.

Sie werden sich erinnern, dass auf die Anfrage des Herrn v. Wurstemberger der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, bei der Explosion infolge Gasaustritts in einem Wohnhaus hafte die Anstalt für den Schaden, der durch den infolge der Explosion entstandenen Brand verursacht werde, nicht aber für den durch die blosse Explosion hervorgerufenen Schaden, es sei denn, der Hauseigentümer habe sich speziell gegen Explosionsgefahr versichert.

Nun möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass nach meiner Auffassung aus Art. 2 und 3 das Gegenteil hervorgeht. Nach Art. 2 wird der Schaden vergütet, der durch Explosion entsteht, sofern sie die Folge eines Brandes oder Blitzschlages ist (Ziff. 3). Es muss also zuerst ein Brand da sein und infolge dieses Brandes eine Explosion entstehen, dann wird der Schaden vergütet. Wenn umgekehrt zuerst eine Explosion entsteht und diese einen Brand verursacht, so wird der Schaden nicht vergütet — argumentum e contrario. Wenn man dieses argumentum e contrario ausschalten will, so muss das mit klaren Worten gesagt sein, sonst kann der Richter, der eventuell berufen ist, das Gesetz anzuwenden, es nicht in dem Sinne anwenden, wie es der Herr Kommissionspräsident in seiner Antwort an Herrn v. Wurstemberger gesagt hat.

Diese Auffassung von Art. 2 wird durch die Redaktion des Art. 3 bestätigt. Hier heisst es: «Die Anstalt vergütet ferner den Schaden, der durch eine Explosion entsteht, die nicht die Folge eines Brandes oder eines Blitzschlages ist, sofern der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war (Art. 93). War er dieser Versicherung nicht beigetreten, so wird der Explosionsschaden auch dann nicht vergütet, wenn auf die Explosion ein Brand folgt».

Also in dieser Beziehung ist das, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, nicht richtig ausgedrückt, sondern bei der gegenwärtigen Fassung der Art. 2 und 3 kann man auf die gegenteilige Ansicht schliessen. Dass muss vermieden werden. Deshalb ist es im Interesse des Gesetzes, dass die beiden Art. 2 und 3 an die Kommission zurückgewiesen werden, damit sie die Sache in dem vom Herrn Kommissionspräsidenten mitgeteilten Sinne klarlege.

Wenn man die Auffassung als richtig ansehen will, dass überall da, wo ein Brand infolge einer Explosion entsteht und der Versicherte sich nicht extra gegen Explosionsgefahr versichert hat, der Brandschaden nicht vergütet wird, dann kommen wir namentlich in städtischen Verhältnissen zu einer ganz sonderbaren Situation. In den Städten und grössern Ortschaften ist das Gas vielerorts in den Privatwohnungen installiert. Es bildet hier keine ausserordentliche Explosionsgefahr, aber kann doch zu ernsthaften Explosionen Anlass geben. Wenn wir nun den Grundsatz sanktionieren, dass die Anstalt für den Schaden, der durch einen infolge einer Gasexplosion entstandenen Brand verursacht wird, nur haftet, wenn der Gebäudeeigentümer sich auch noch gegen Explosionsgefahr versichert hat, so findet das Gesetz in den Städten und grossen Zentren einen ganz enormen Widerstand. Denn das würde einfach zu einer Doppelversicherung führen; alle städtischen Hausbesitzer wären genötigt, sich sowohl gegen

Feuerschaden als gegen Explosionsgefahr zu versichern.

Wenn man die Schadenersatzleistung bei Brand infolge Explosion auf den Fall beschränken will, dass der betreffende Hausbesitzer sich auch gegen Explosionsgefahr versichert hat, so muss man einen Unterschied machen zwischen gewöhnlicher Explosionsgefahr, die bei Gasleitungen in Wohnhäusern besteht, aber nicht sehr gross ist, und der Explosionsgefahr bei explosiven Einrichtungen, die industriell verwertet werden und wo beständig, während die betreffende Maschine im Betrieb ist, die Gefahr einer Explosion besteht. Diese Abstufung müsste getroffen werden, sonst entstünden namentlich in städtischen Verhältnissen Unbilligkeiten.

Die Sache ist es wohl wert, dass man sie noch einmal unter die Lupe nimmt und Art. 2 und 3 so redigiert, dass sie nicht nur untereinander übereinstimmen, sondern auch den heute geäusserten Bedenken Rechnung tragen. Ich beantrage daher, die Art. 2 und 3 zur nähern Prüfung an die Kommission zurückzuweisen.

**Gobat,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Sinn dieser beiden Artikel ist nach meiner Ansicht ganz klar. Man unterscheidet zwischen Brandschaden und Explosionsschaden. In allen Fällen, wo ein Brand entsteht, auch wenn ihm eine Explosion zugrunde liegt, wird der Brandschaden ersetzt. Das Haus ist ja gegen Feuer versichert und die Versicherungssumme muss bezahlt werden, sobald es durch Feuer zerstört wird, auch wenn eine Explosion die Ursache des Feuers ist. Noch mehr, wenn die Explosion durch das Feuer hervorgerufen worden ist. Das ist in Art. 2, Ziff. 3, ausgesprochen. Nun entsteht aber die Frage, ob man sich gegen den speziell durch die Explosion verursachten Schaden versichert hat oder nicht. Hat man sich dagegen versichert, so ersetzt die Versicherungsanstalt den Brandschaden inklusive Explosionsschaden. Hat man sich gegen Explosionsgefahr nicht versichert, so wird der spezielle Explosionsschaden nicht vergütet. Nehmen wir an, es habe eine Explosion stattgefunden und darauf folge ein Brand. Durch die Explosion wurden sämtliche Fensterscheiben eines Lokals zerstört. Gleichzeitig entsteht ein Brand und beschädigt das Gebäude. Bei der Einschätzung des Brandschadens wird man nun unterscheiden zwischen dem Schaden, der nachweisbar durch die Explosion entstanden ist — und der wird nur dann vergütet, wenn der Betreffende sich gegen Explosionsgefahr versichert hatte — und zwischen dem übrigen Schaden, der in jedem Fall vergütet wird.

Die Sache scheint mir ganz klar zu sein. Möglicherweise könnte man die Redaktion noch einmal ansehen. Ich hatte ursprünglich auch einige Zweifel; ich habe die Sache dann aber genauer angesehen und mit Herrn Verwalter Schwab besprochen, und sie ist für mich nun ganz klar. Ich wiederhole: Auch wenn eine Explosion stattgefunden hat und man gegen Explosionsgefahr nicht versichert war, wird der Brandschaden in jedem Fall ersetzt. Die Verantwortlichkeit der Brandversicherungsanstalt beruht auf dem Versicherungsvertrag, und daran ändert die Explosion gar nichts. Sie kann nur die Wirkung haben, dass, wenn der Gebäudeeigentümer gegen Explosionsgefahr nicht versichert war, der Schaden, der nachweisbar durch die Explosion entstanden ist, nicht vergütet wird.

**Heller,** Präsident der Kommission. In materieller Beziehung sind wir eigentlich alle einig. Wir wollen die Sache so ordnen, dass man gegen Explosionen, die durch gewöhnliche Gasleitungen hervorgerufen werden, sich nicht extra versichern muss. Ich habe auch in meiner Antwort an Herrn v. Wurstemberger erklärt, dass ich seine Anregung gerne in dem Sinne entgegennehme, dass die Redaktion noch einmal geprüft werde. Das, was Herr Wyss wünscht, habe ich also namens der Kommission bereits zugesagt. Nur möchte ich den Rat bitten, jetzt nicht eigentlich zu beschliessen, die beiden Art. 2 und 3 an die Kommission zurückzuweisen, sonst können wir heute die erste Lesung nicht zu Ende führen. Dagegen erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Kommission der Auftrag erteilt werde, bis zur zweiten Lesung eine klarere Redaktion ausfindig zu machen, die jeden Zweifel ausschliesst.

**Wyss** (Bern). Auf die Erklärungen der Herren Regierungsrat Gobat und Kommissionspräsident Heller, dass sie bereit seien, die Redaktion der Art. 2 und 3 noch einmal anzusehen, kann ich mich ganz gut mit dieser Form des Vorgehens einverstanden erklären. Ich hange durchaus nicht an der Rückweisung, sondern mir ist es nur darum zu tun, dass die Sache geprüft werde. Da die Antwort des Herrn Heller an Herrn v. Wurstemberger sich nur auf Art. 93 bezogen hatte, hielt ich es für notwendig, die gleiche Frage auch bezüglich der Redaktion der Art. 2 und 3 aufzurollen.

Ich gebe zu, dass wir materiell das gleiche wollen, aber so klar, wie Herr Regierungsrat gesagt hat, ist die Sache doch nicht. Man sagt oft: Es ist klar wie Tinte (Heiterkeit), und dieser Ausdruck würde hier passen. Wenn die Sache Herrn Regierungsrat Gobat infolge seiner langen Beschäftigung mit der Angelegenheit klar ist, so trifft dies für die andern Sterblichen nicht zu, die sich neu mit dem Gegenstand vertraut machen mussten. Wenn man die Unterscheidung festhalten will, die Herr Regierungsrat Gobat hervorgehoben hat, dass der Schaden, der durch Brand entsteht, unter allen Umständen vergütet wird, nicht aber der Schaden infolge Explosion, so dürfte es sich empfehlen — ich möchte das nur als Anregung aussprechen — in Ziff. 1 von Art. 2 nicht nur zu sagen «durch Brand», sondern «durch Brand ohne Rücksicht auf dessen Entstehung». Dann ist jeder Zweifel beseitigt, dass auch der infolge einer Explosion entstandene Brandschaden von der Anstalt in jedem Fall zu vergüten ist, und es kann sich nur noch um die Vergütung von spezifischem Explosionsschaden handeln, die nur dann eintreten wird, wenn der betreffende Hauseigentümer sich auch gegen Explosionsgefahr versichert hat. Es dürfte sich empfehlen, diesen kleinen Zusatz in Ziff. 1 aufzunehmen, damit man in dieser Beziehung ganz beruhigt ist.

Zum Schluss möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass Art. 3, Ziff. 3, Bestimmungen enthält, deren praktische Durchführung sehr oft ungemein schwer oder geradezu unmöglich sein wird. Es wird dort gesagt, dass die Vergütung von spezifischem Explosionsschaden nur stattfindet, wenn man sich gegen Explosionsgefahr versichert hat, und im letz-

ten Satz heisst es: «War der Gebäudeeigentümer dieser Versicherung nicht beigetreten, so wird der Explosionsschaden auch dann nicht vergütet, wenn auf die Explosion ein Brand folgt». Der Fall ist der: Infolge einer Explosion, gegen die man sich nicht versichert hat, entsteht ein Brand. Für den durch den Brand verursachten Schaden haftet die Anstalt nach den Mitteilungen der Vertreter der vorberatenden Behörden zu Art. 2; aber für den Schaden, der neben, oder besser gesagt vor dem Brand durch die Explosion entstanden ist, haftet die Anstalt nicht. Wir wollen annehmen, das Haus brenne ab infolge einer Explosion. Wie will dann die Anstalt hintendrein ermitteln, welche Teile des abgebrannten Hauses durch die Explosion und welche durch den infolge der Explosion entstandenen allgemeinen Brand zerstört worden sind? In solchen Fällen ist die Unterscheidung einfach unmöglich. Die Anstalt wird da für das Ganze haften müssen. Nur in kleinen Einzelfällen, wenn der Brand frühzeitig gelöscht werden kann, wird ermittelt werden können, welche Gebäudeteile durch die Explosion und welche durch den auf die Explosion folgenden Brand zerstört worden sind. Die praktische Durchführung dieser Bestimmung wird also sehr grossen Schwierigkeiten begegnen und in den Fällen, wo wir es mit einem Totalbrand zu tun haben, überhaupt unmöglich sein.

---

**Jörg.** Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 35 zurückzukommen. Derselbe enthält eine unverdiente Härte, die unbedingt ausgemerzt werden sollte.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 35 . . . . Mehrheit.

**Jörg.** Art. 35 lautet in seinem ersten Absatz: «Jede Rekursschätzung erstreckt sich auf das ganze Gebäude; einer Einsprache, die ausdrücklich nur gegen die Schätzung einzelner Teile desselben gerichtet ist, wird nicht Folge gegeben». Das sieht ganz harmlos aus, bedeutet aber in die Praxis übersetzt ungefähr das: Wenn du nicht zufrieden bist, so hau ich dir eins. Ich habe nämlich seinerzeit einen solchen «Träf» im Wert von 7000 Fr. bekommen und kann also aus Erfahrung reden. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden, dass eine Totalrevision vorgenommen werden soll, wenn es sich um Differenzen handelt, die direkt mit dem Gebäude in Verbindung stehen. Nun umfasst aber die Gebäudeversicherung auch einen Teil der maschinellen Einrichtungen, und die in dieser Beziehung gezogenen Grenzen sind möglichst unklar. Tatsächlich ist der Inspektor selbst nicht im klaren darüber, was dazu gehört und was nicht. Es können hier also leicht Differenzen entstehen, und wenn eine solche Differenz wegen der maschinellen Einrichtungen vorliegt, so ist es doch nicht nötig, eine Revision der Schätzung des ganzen Gebäudes zu verlangen. Ich möchte deshalb der Kommission die Frage zur Prüfung überweisen, ob nicht am Schluss des ersten Alineas der Satz beigefügt werden sollte: «insofern es sich nicht nur um Differenzen über maschinelle Einrichtungen handelt».

**Heller,** Präsident der Kommission. Sobald Herr Jörg nur eine Anregung macht, nehme ich sie gerne entgegen. Wir werden die Sache noch einmal prüfen. Herr Jörg hat mir seine Schmerzen auch schon geklagt, und ich begreife ganz gut, dass Fälle vorkommen können, wo man das Gefühl haben kann, es sei einem unrecht geschehen. Wir werden sehen, ob wir dem Gedanken des Herrn Jörg Rechnung tragen können.

---

**Gränicher.** Ich bin durch Berufskollegen aufmerksam gemacht worden, dass in Art. 28 zur Klarstellung noch eine kleine Einschaltung vorzunehmen wäre. Ich möchte daher beantragen, rasch auf diesen Artikel zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf Art. 28 . . . . Mehrheit.

**Gränicher.** Es heisst in Art. 28, Neubauten seien binnen Monatsfrist nach der Eindeckung zur Versicherung anzumelden. Es fragt sich nun, was man unter Eindeckung versteht und von welchem Zeitpunkt an die einmonatige Frist läuft. Man kann ein Gebäude provisorisch mit Laden oder auch mit Pappen eindecken und die eigentliche Eindeckung selbst kann ein, zwei Monate oder noch länger dauern, namentlich bei Mansardendächern mit viel Blecharbeit. Es dürfte sich empfehlen, vor «Eindeckung» das Wort «fertige» einzuschalten, dann ist die Sache klargestellt.

**Heller,** Präsident der Kommission. Mit dieser Einschaltung würden wir dem Versicherten keinen Dienst erweisen. Das Gebäude soll schon versichert sein, wenn der Spengler noch mit den Arbeiten auf dem Dach zu tun hat, denn gerade durch den Spengler ist schon mancher Brand verursacht worden. Es liegt entschieden im Interesse des Versicherten, wenn die Versicherung beginnt, sobald die Eindeckung grosso modo erstellt ist, das heisst wenn der Dachdecker seine Arbeit vollendet hat. Ich wenigstens würde ein Haus nie später zur Versicherung anmelden, und ich möchte vor der Beifügung des Wortes «fertige» warnen.

**Gränicher.** Wenn man die Sache so auffasst, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, so sollte man das durch die Beifügung eines passenden Wortes auch zum Ausdruck bringen. Denn Eindeckung ist ein unbestimmter Begriff und es könnten in vielen Fällen Prozesse entstehen. Ich pflichte der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten bei, dass die Anmeldung nach Fertigstellung der eigentlichen Dachdeckerarbeiten zu erfolgen habe und möchte nur wünschen, dass diesem Gedanken im Text des Gesetzes auch Ausdruck gegeben werde. — Ich ziehe meinen Antrag zurück.

---

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

---

**Präsident.** Zur Geschäftsordnung. Als zweites Traktandum figuriert auf der heutigen Tagesordnung das Dekret über die Organisation der Baudirektion, und es wäre ausserordentlich wünschenswert gewesen, wenn dieser Gegenstand noch hätte in Beratung gezogen werden können. Unter allen Umständen muss aber heute die Interpellation Lenz behandelt werden, und ich weiss nicht, ob der Rat bis zur Erledigung beider Geschäfte in beschlussfähiger Zahl beisammen bleiben wird. Ich möchte deshalb die Frage aufwerfen, ob Sie an der Reihenfolge unserer heutigen Tagesordnung festhalten und zunächst das Baudirektionsdekret in Beratung ziehen, oder ob Sie sofort zur Behandlung der Interpellation Lenz übergehen wollen.

**Heller.** Ich möchte beantragen, zur Behandlung der Interpellation Lenz überzugehen. Wenn wir nachher noch Zeit haben, können wir immer noch das Dekret betreffend die Organisation der Baudirektion in Angriff nehmen.

**Salchli.** Ich möchte mich nach dem Schicksal eines andern Geschäftes erkundigen. Wie Sie wissen, hat der kantonale Wegmeisterverband im Februar eine Eingabe eingereicht, und ich möchte namens der sozialdemokratischen Fraktion anfragen, ob man dieselbe nicht in der gegenwärtigen Session beantworten will. Das könnte allerdings bei der Behandlung des Baudirektionsdekrets geschehen, aber ich möchte die Behandlung dieses Geschäftes in der heutigen Sitzung nicht befürworten. Dagegen könnte uns der Herr Baudirektor noch vor Schluss der Session mitteilen, was er den Begehren der Wegmeister gegenüber zu tun gedenkt. Ich glaube, wir sind den über 500 Mann, die wirklich Hunger leiden (Heiterkeit) oder wenigstens ganz schlecht bezahlt sind, eine Antwort schuldig und sollten sie nicht vielleicht auf das nächste Jahr vertrösten.

**Präsident.** Der Antrag Heller ist nicht bestritten und ich nehme daher an, man sei mit demselben einverstanden. Von Herrn Salchli wurde kein Antrag gestellt.

---

## Interpellation des Herrn Grossrat Lenz betreffend die Betätigung des bernischen Molkereischuldirektors bei der Gründung der Käseexportgenossenschaft Brugg.

(Siehe Seite 126 hievor.)

**Lenz.** Der Wortlaut der Interpellation, die ich mir im Namen und Auftrag des Vereins schweizerischer Käseexporteure einzureichen erlaubte, ist folgender: «Hat die Regierung Kenntnis von der Betätigung des Direktors der bernischen Molkereischule Rütti bei Gründung und zugunsten der schweizerischen Exportgenossenschaft für Emmenthalerkäse A.-G. in Brugg, und billigt sie dieselbe?»

Ich beabsichtige durchaus nicht, hier eine Polemik gegen die Person des Herrn Molkereidirektors zu führen, und ebensowenig soll die Interpellation einen Vorwurf gegen die Regierung enthalten. Sie hat einzig den Zweck, Erscheinungen, die letzten Herbst im Käsehandel zutage getreten sind, einer kurzen Erörterung zu unterziehen. Ueber den Käsehandel vom letzten Herbst wurde soviel geschrieben und gesprochen, dass es nicht nötig erscheint, im Detail auf alle Vorkommnisse einzutreten. Ich beschränke mich zur Orientierung auf einige wenige Tatsachen.

Vorerst schicke ich voraus, dass seit längern Jahren ein Verein schweizerischer Käseexporteure besteht, der als ein Verband von ziemlich lockerer Struktur die Interessen des Käsehandels, insbesondere auf dem Gebiet des Transportwesens, des Agentenwesens, der Verkaufskonditionen nach dem Ausland und so weiter, zu wahren suchte. Der Verein erfuhr im letzten Sommer durch den Zuzug der meisten noch draussen stehenden Exporteure eine Stärkung und damit trat auch eine festere Organisation im Verein selbst ein. Als Programmpunkte wurden aufgenommen die Fixierung der Einkaufspreise und die Gründung einer unabhängigen Stelle, die in der Hauptsache den Zweck hat, zwischen den einzelnen Mitgliedern Waaren zu vermitteln und einen Austausch zu ermöglichen. Die in der Folge so schwer angegriffene Preisnormierung war notwendig, weil einzelne Mitglieder des Verbandes jeweilen allzu hitzig das Einkaufsgeschäft betrieben und dadurch eine durchaus ungerechtfertigte Steigerung der Preise veranlassten. Sie schien aber auch notwendig als Gegendruck gegen die Preisbestimmungen des Bauernsekretariats, das, allerdings gestützt auf statistische Erhebungen, einfach erklärte, dieses Jahr gilt der Käse so und so viel, und die Aenderungen, die im Verlaufe des Jahres auf dem Markt eintreten können, die Preisfluktuationen, die jeweilen stattfinden, nicht berücksichtigte. Die Preisnormierung hatte durchaus nicht den Zweck, die Preise herabzudrücken, sondern sie sollte eine Stabilität in das Geschäft bringen.

Die Käsehändler hatten jedoch die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Ihre festere Organisation wurde heftig angegriffen, merkwürdigerweise gerade von der Seite, die bis dahin das Recht auf die Organisation von Interessengemeinschaften in hervorragender Weise in Anspruch genommen hat und noch in Anspruch nimmt. Ich erinnere bei diesem Anlass an die jüngst erfolgte Gründung des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, die an und für sich eine Art Trust darstellt, indem die einzelnen Gesellschaften nicht mehr selbständig bestimmend handeln können, sondern ihre Verkäufe dem Vorstand zur Genehmigung, zur Zensur vorlegen müssen. Da kommt einem unwillkürlich das Sprichwort in den Sinn: «Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe».

Die festere Organisation der Käsehändler gab Anlass zu einer heftigen Zeitungsfehde, die sich nicht immer sehr parlamentarisch ausgedrückt hat. An dieser Zeitungsfehde beteiligten sich das Bauernsekretariat und verschiedene Lehrer und Führer der Landwirtschaft. Nach diesem einleitenden Zeitungskampf wurde auch sofort in der Gründung der Exportgenossenschaft Brugg eine Gegenorganisation geschaffen. Man machte geltend, diese Gründung sei geboten und notwendig, um dem Druck der Käsehändler entgegenzutreten. Es sollte der Glaube erweckt werden, das sei spontan gekommen und eben durch die Organisation der Käsehändler mehr oder weniger hervorgerufen worden. Die Sache bekommt

aber sofort ein anderes Gesicht, wenn man weiss, dass bereits vor dem 21. Juli vorläufige Unterhandlungen betreffend den Ankauf des Käsehandelsgeschäftes Hösli und Cie. in Aarau stattgefunden haben, und es drängt sich einem unwillkürlich die Vermutung auf, dass die festere Organisation der Käsehändler eigentlich nur der willkommene Anlass war, um einen schon länger gehegten Gedanken in die Tat umzusetzen.

Ueber die Exportgenossenschaft Brugg selbst enthalte ich mich aus Anstandsgefühl jeder weitern Auslassung. Ich habe keine Berechtigung irgendwelcher Art, über diese neue Konkurrenz zu sprechen. Selbstverständlich darf diese Konkurrenz nicht unterschätzt werden und wir wissen auch, dass sie sich zur Aufgabe macht, nach und nach den Käsehandel in ihrer Hand zu monopolisieren — natürlich nicht sofort, aber in ihrem Zirkular ist doch ausgesprochen, dass der Zwischenhandel mit der Zeit sollte ausgeschaltet werden können. Für die Käsehändlergilde liegt also in der Neugründung von Brugg eine ihre Existenz bedrohende Gefahr. Die Neugründung hat vielleicht aber auch etwas Gutes an sich; wir wollen auch das anerkennen. Wenn in Brugg Theorie und Praxis Hand in Hand miteinander arbeiten, dann muss sich Herrn Dr. Laur mit Notwendigkeit die Ueberzeugung aufdrängen, dass neben seinen schönen Zahlenreihen und statistischen Zusammenstellungen bei der Preisbildung auch noch andere Faktoren mitspielen, Faktoren, die nicht messbar sind, die man nicht berechnen kann, die aber unter Umständen sehr bestimmend auf die Preislage einwirken. Wenn diese Einsicht kommt, und es sind bereits Anzeichen da, dass sie anfängt sich durchzuringen, dann werden auch die willkürlichen Preisbestimmungen des Bauernsekretariats auf ein vernünftiges Mass herabgehen, was selbstverständlich für alle Käsehändler ein Vorteil und Erfolg sein wird.

Der Herr Molkereischuldirektor hat an der Gründung von Brugg einen lebhaften Anteil genommen. Er hat nicht nur bei und vor der Gründung zugunsten derselben gewirkt, sondern auch später, als es an die Einkäufe ging, die Vertreter von Brugg im Automobil begleitet und zwischen den verkaufenden Gesellschaften und dem Käufer den Vermittler gespielt. Wenn ich gut unterrichtet bin, hat Brugg im letzten Herbst 87 Mulchen gekauft, wovon die grössere Zahl auf den Kanton Bern fällt. Es wäre wohl nicht so leicht gelungen, diese grossen Einkäufe im Kanton Bern zu machen, wenn nicht die Person des Herrn Molkereischuldirektors helfend und vermittelnd dazwischen getreten wäre. Das hat nicht nur die Käsehändler und Milchkäufer, sondern auch weitere Kreise sehr stark beschäftigt — um nicht einen andern Ausdruck zu brauchen. Die Molkereischule Rütti verfolgt den Zweck, die landwirtschaftlichen Produkte auf eine möglichst hohe Stufe der Vollendung zu bringen, junge Käser heranzubilden, die befähigt sind, konkurrenzfähige Produkte herzustellen und Betriebsstörungen zu verhüten, oder wenn solche da sind, sie möglichst rasch zu beseitigen. Auf diesem Gebiet hat die Molkereischule bis dahin — wir geben das gerne zu — sehr hervorragend gearbeitet und nicht am wenigsten hat der gegenwärtige Direktor seiner Aufgabe mit viel Fleiss und Sachkenntnis obgelegen. Die landwirtschaftliche Schule ist nicht einzig für die Landwirtschaft da. Ich möchte das betonen im Gegensatz zu Artikeln, die im Schweizer Bauer erschienen sind und die Molkereischule ausschliesslich als eine Domäne der Landwirtschaft für sich in Anspruch genommen haben. Die Molkereischule dient selbstverständlich in erster Linie und in hohem Masse der Landwirtschaft, aber daneben hat sie auch weitern Kreisen zu dienen, dem Milchkäufer, dem Käsehändler und nicht zuletzt dem Konsumenten, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob aus der Milch gute Produkte hergestellt werden oder nicht. Also weite Kreise und Gruppen, die sich im Interessenkampf gegenüberstehen, sind da mitbeteiligt und deshalb hat es ganz besonders bemüht, dass Herr Peter aus der Reserve, die seine Stellung ihm gebot, heraustrat und einseitig Partei nahm. Das war ein Mangel an Takt.

Ich möchte nun fragen: was sagt der Staat und was sagen die Kantonalbank und die übrigen bernischen Banken dazu, wenn das Schwergewicht des schweizerischen Käsehandels aus dem Kanton Bern weg nach Brugg verlegt wird? Wie denkt man von dem Dienst, den der Direktor der bernischen Molkereischule durch seine Mithülfe an dieser Verlegung dem Kanton, von dem er angestellt ist, geleistet hat? Hat er da im Interesse seines Kantons und seines Arbeitgebers gearbeitet? Wenn diese Frage mit Nein beantwortet werden muss, dann ist auch die Interpellation als solche beantwortet.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit man sich über die Vorgänge vom letzten Herbst ein Bild machen und nachher neutral urteilen kann, ist es notwendig, dass ich ebenfalls mit einigen Worten auf die Situation eintrete.

Ich möchte zunächst, was die Stellung des Molkereischuldirektors anbelangt, darauf hinweisen, dass bereits im Jahre 1883 der damalige Direktor der landwirtschaftlichen Schule, Herr Häni, einen bernischen Milchinteressentenverband ins Leben gerufen hat. Dieser Verband wurde später ausgebaut und im weitern entstand unter Herrn Dr. Wüthrich, gewesenem Direktor der Molkereischule, der bernische Käsereiverband. Sie sehen daraus, dass es von jeher als zulässig und zweckmässig erachtet wurde, dass der Direktor der Molkereischule mit der Praxis, mit den Käsereigenossenschaften und so weiter, möglichst enge Fühlung suchte. Bis anfangs der 90er Jahre waren alle Interessentengruppen, Käsereigenossenschaften, Käser und auch Käsehändler, mehr oder weniger in einem Verbande vereinigt. Von diesem Zeitpunkt an fand eine Trennung statt in den Käsereiverband, die Käsereivereinigung und die Organisation der Händler. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung unserer Milchwirtschaft und die Preisentwicklung war es begreiflich, dass diese einzelnen Organisationen nach und nach etwas getrennter marschierten und für ihre Interessen möglichst gut zu sorgen suchten. Diese getrennte Marschroute machte sich zunächst in der Abwicklung des Käsegeschäftes bemerkbar, indem die einzelnen Interessentengruppen dazu Stellung nahmen. Es ist Ihnen bekannt, dass in den Jahren 1908, 1909 und 1910 jeweilen vor Beginn der Käsejagd Besprechungen stattfanden. Zu diesen Versammlungen luden die verschiedenen Interessentengruppen ein und der Sprechende hatte die Ehre, diese Zusammenkünfte zu präsidieren.

Es wurde vom Interpellanten darauf aufmerksam gemacht, dass die Käsehändler genötigt waren, sich fester zusammenzuschliessen, damit nicht allzu hohe Preise bezahlt werden müssen. Da möchte ich doch auf einen Punkt aufmerksam machen, der für die Beurteilung der ganzen Situation wichtig ist. Bei den erwähnten Besprechungen der Jahre 1908, 1909 und 1910 kam jeweilen eine Vereinbarung bezüglich der Käsepreise zustande, aber auffallenderweise wurden nachher, wenn die Käsejagd begonnen hatte, von den Käsehändlern in der Regel höhere Preise bezahlt, als sie vorher im Maximum zugestanden hatten.

Im Sommer 1911 wurde wiederum eine solche Versammlung einberufen. Ueber die Art der Einberufung will ich mich nicht näher auslassen. Von seiten der Händler wird behauptet, sie seien nicht eingeladen worden; ich kann das nicht beurteilen. Die Versammlung fand am 15. August statt. An derselben waren die Interessenten erschienen, allerdings nur wenige Händler, und diese erklärten, sie seien noch zu wenig orientiert und können keine Preise nennen. Die Versammlung wurde daher auf 8 Tage später verschoben, und da wurde von seiten der Käsehändler die gleiche Erklärung abgegeben. Das verursachte eine gewisse Aufregung im ganzen Land, und nachdem bekannt geworden, dass die Händler eine festere Organisation geschlossen hätten, stunden auch die andern Interessenten zusammen und suchten, wie sie sich dieser festern Organisation erwehren könnten. Ich darf hier darauf aufmerksam machen, dass die Gründung der Exportgenossenschaft Brugg, soweit ich wenigstens die Situation beurteilen kann, hauptsächlich mit Rücksicht auf die festere Organisation des Käsehändlerverbandes erfolgt ist, indem verschiedenes durchgesickert war in bezug auf die Einkaufspreise, das abgeschlossene Kartell und so weiter. Die Sache hat sich dann weiter entwickelt. Auf die Details will ich nicht eintreten, es sind darüber dicke Broschüren geschrieben worden und es wäre unmöglich, hier alles festzustellen.

Nachdem die Versammlung vom 15. August in Bern resultatlos verlaufen war, entwickelte sich die Sache folgendermassen, wie sich aus den Akten und den Mitteilungen der von mir interpellierten Personen ergibt. Am Donnerstag den 17. August fand die erste Besprechung der Gründung einer Exportgenossenschaft in Brugg statt. Herr Direktor Peter nahm an derselben nicht teil und versicherte mir schriftlich, dass er vor dem 17. August absolut keine Kenntnis von der Gründung einer Exportgenossenschaft hatte. Das ist sehr wesentlich für die Beurteilung der Anklage, Herr Direktor Peter habe an der Gründung dieser Exportfirma mitgewirkt. Am 19. August fand die Gründung der Exportgenossenschaft statt und zwar in erster Linie durch die ost- und nordwestschweizerischen Milchverbände; Bern stand noch ziemlich nebenaus. Am 20. August fand die konstituierende Versammlung der Genossenschaft in Brugg statt und am 21. August schickte sie ihre Leute in das Land hinaus, um die Käsejagd zu beginnen und Käse einzukaufen. Vorher ist nichts gegangen. Nun ist es richtig, dass am Montag, den 21. August Herren auf die Rütti kamen und Herrn Direktor Peter ersuchten, ihnen einige Mulchen zu zeigen. Herr Peter entsprach dem Ansuchen und es wurden die Käsereien von Schüpfen, Rapperswil, Aefligen, Rüedligen, Niederönz, Herzogenbuchsee, Thörigen, Bigental und Biglen besucht. Käufe wurden abgeschlossen in Schüpfen und Niederönz. Am Montag abend wurde mir telephonisch mitgeteilt, dass Herr Direktor Peter mit Einkäufern von Brugg per Automobil im Lande herumfahre und Käufe vermitteln helfe. Am folgenden Morgen fragte ich Herrn Direktor Peter telephonisch an, wie sich die Sache verhalte, und bemerkte ihm, dass ich diese Mitwirkung bei den Einkäufen nicht billige und er in Zukunft davon Umgang nehmen möchte. Herr Peter sagte mir, dass er beim Einkaufen nicht mitgewirkt, sondern einzig und allein die betreffenden Herren den Käsereigenossenschaften vorgestellt habe. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hätte man gegen ein solches Verfahren nichts eingewendet, indem häufig Leute auf die Molkereischule kommen, um sich nach guten Käsereien zu erkundigen, wie auch auf der landwirtschaftlichen Schule fremde Käufer sich einstellen, um zu erfahren, wo sie Vieh kaufen könnten. Aber angesichts der sehr gespannten Lage und der entstandenen Aufregung wäre es richtiger gewesen, wenn Herr Peter bei diesen Einkäufen nicht als Führer der Expedition mitgegangen wäre.

Herr Direktor Peter wurde ersucht, als Verwaltungsrat in die neue Exportfirma einzutreten. Er lehnte es ab und ist also nicht beteiligt. Ebenso besitzt er, wie er mir ausdrücklich erklärte, keine Aktie der Genossenschaft. Ich bemerke noch, dass Herr Peter Präsident des Verbandes bernischer Käsereien war, der sich mehr mit technischen, als mit direkt wirtschaftlichen Fragen befasste, und dass er bis letzten Herbst, das heisst, bis die Verhältnisse stärker wurden als sein eigener Wille, Gegner der Fusion mit dem Verbande zentralschweizerischer Milchproduzenten war. Die Fusion fand dann im Herbst statt und Herr Direktor Peter wurde als Präsident des neuen Verbandes gewählt, wie er vorher Präsident des bernischen Käsereiverbandes war.

Sie sehen aus der ganzen Entwicklung, dass nach den Informationen, zu denen ich alles Zutrauen habe, Herrn Direktor Peter keine Schuld beigemessen werden kann. Er hat einzig, mit Rücksicht auf die gespannte Lage, die Unschicklichkeit begangen, dass er am betreffenden Montag, als die Käsejagd begann, mit einigen Einkäufern von Brugg im Lande herumfuhr und ihnen einige Käsereien zeigte. Eine weitere Beteiligung seitens des Herrn Peter hat nicht stattgefunden. Er war bei der Gründung nicht beteiligt und versichert des bestimmtesten, dass er vor dem 17. August keine Kenntnis hatte von irgendwelchen Gründungsgedanken und davon erst durch Mitteilungen einzelner Herren, die in Brugg waren, wie der Herren Grossräte Kammermann, Rufener und anderer, erfuhr. Es geht also nicht an, Herrn Direktor Peter weitergehende Vorwürfe zu machen.

Es ist später im Burgdorfer Tagblatt zwischen einem Einsender, der sich als Exkäsehändler bezeichnete und Herrn Direktor Peter verschiedene Vorwürfe machte, und letzterem selbst eine heftige Polemik entstanden. Die dort erhobenen Vorwürfe, die sich speziell gegen die Molkereischule richteten, veranlassten mich, bereits unterm 15. Januar folgendes Schreiben an die Aufsichtskommission zu richten:

«Gegen Herrn Direktor Peter, Direktor der Molkereischule Rütti-Zollikofen, hat im «Burgdorfer Tagblatt» eine Polemik eingesetzt, welche sich namentlich gegen seine ausseramtliche Tätigkeit als Präsi-

dent des «Bernischen Käsereiverbandes» respektiv Vorsitzender des «Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften» richtet.

Mit der Einreichung einer Interpellation während der nächsten Grossratssession rechnend, ersuchen wir Sie durch Gegenwärtiges um gefällige Einvernahme des angefochtenen Staatsbeamten und um nachherige Einreichung eines Berichtes, aus welchem wir ersehen können, ob die in der Presse gegenüber Herrn A. Peter erhobenen Anschuldigungen begründet sind oder nicht».

Dieser Bericht ist von den Aufsichtsbehörden eingelangt und deckt sich mit den Ausführungen, die ich soeben hier gemacht habe. Dabei bemerke ich noch speziell, dass die Aufsichtskommission der Molkereischule Rütti die Zustimmung gegeben hat, dass Herr Direktor Peter dieses Amt übernehme.

Man muss die ganze Angelegenheit ruhig und ohne Voreingenommenheit beurteilen. Letzten Herbst hatte man eine etwas aufregende Käsejagd, die Interessengegensätze platzten aufeinander, und da ist klar, dass der Direktor der Molkereischule, der eine wichtige Stellung hat und auch als Berater der landwirtschaftlichen Interessen herangezogen wird, in eine etwas schwierige Lage kam. Wenn man alles berücksichtigt, so kann man es ihm gar nicht verargen, wenn er am betreffenden Tag mitgefahren ist. Er glaubte, damit dem ganzen Käsehandel einen guten Dienst zu erweisen, indem der Handel in Gang kam.

Zum Schluss möchte ich noch auf folgendes aufmerksam machen. Herr Direktor Peter hat durch seine bisherige Tätigkeit bewiesen, dass er ein tüchtiger und hervorragender Fachmann ist, und er hat die Molkereischule zu grosser Blüte gebracht. Er ist nicht nur im Kanton Bern, sondern weit über denselben hinaus, auch im Ausland, als hervorragender Fachmann geehrt und geschätzt. Diese Schätzung geht wohl am besten daraus hervor, dass der Bundesrat ihn als Lehrer für Milchwirtschaft am Polytechnikum berufen hat.

Wenn man die Verhältnisse nüchtern betrachtet, so glaube ich, dass Herrn Direktor Peter keine Vorwürfe gemacht werden können, und ich habe die Ueberzeugung, dass er soviel Taktgefühl besitzt, dass er auch für die Zukunft sehr wohl zu unterscheiden wissen wird, wie sich seine Stellung als Direktor der Molkereischule mit seiner ausseramtlichen Tätigkeit vereinbaren lässt, und dass er gewiss zu jeder Zeit diese ausseramtliche Tätigkeit in einem Umfange ausüben wird, die sich mit den Interessen der Molkereischule wohl vereinbaren lässt (Beifall).

**Präsident.** Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die ihm nach dem Reglement zustehende Erklärung abgeben will.

**Lenz.** Ich verzichte.

---

**Präsident.** Ich frage den Rat an, ob er noch auf die Beratung des Dekrets über die Organisation der Baudirektion eintreten will. (Rufe: Nein!)

In diesem Fall schliesse ich die Session und wir würden uns Ende März oder Anfang April wieder zusammenfinden.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

---

*Der Redakteur:*
**Zimmermann.**